off,
ngen
ischen
gabe
M.

Verfügungen

in

Grundbuchsachen

von

Paul Wolff.

Sechste verbesserte Ausgabe,

bearbeitet von

dem **Verfasser** und **Carl Wolff**, Amtsgerichtsrath.

Berlin 1891.

R. v. Decker's Verlag

G. Schenck,

Königlicher Hofbuchhändler.

Vorwort zur ersten Ausgabe.

Der Hypothekenrichter hat die in das Hypothekenbuch einzutragenden Vermerke auf Grund der sie begründenden Urkunden selbstständig und ohne Mitwirkung der Interessenten zu redigiren. Ueber den materiellen Inhalt und die Fassung derselben sind nur für wenige Fälle besondere Anweisungen ergangen; für alle übrigen bildet die allgemeine Vorschrift, daß die Eintragungsverfügungen die größtmöglichste Kürze, Bestimmtheit und Vollständigkeit in sich vereinigen sollen, die einzige Richtschnur.

Um diesen Anforderungen zu genügen, wie nicht minder zum Erlaß der übrigen bei jeder Eintragung nöthig werdenden Anordnungen, ist nicht nur eine gründliche und genaue Kenntniß der Hypothekengesetzgebung erforderlich, sondern es bedarf dazu auch längerer Uebung und Erfahrung, und insonderheit des Studiums guter Musterverfügungen. Solche selbst in den gerichtlichen Akten aufzusuchen, ist nicht nur höchst lästig und zeitraubend, sondern oft auch erfolglos, und namentlich für den angehenden Praktiker deshalb nicht rathsam, weil er dabei häufig Fehlgriffe thun wird. Hierfür Aushilfe zu gewähren, ist der Zweck dieser Arbeit. —

Bei der Auswahl der Beispiele ist hauptsächlich auf die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Verkehrs- und Kreditverhältnisse Bedacht genommen, und es sind theils deshalb, theils mit Rücksicht darauf, daß oft ganz geringe Nüancen in den zu ingrossirenden Rechtsgeschäften dem Anfänger Bedenklichkeiten über die Fassung der Eintragungsvermerke verursachen, — wie dies der Verfasser theils an sich, theils an denen, die unter seiner Leitung gearbeitet haben, erfahren, — für solche Rechtsgeschäfte, welche besonders häufig vorkommen, auch dann, wenn sie unter einander nur wenig verschieden sind, besondere Beispiele gegeben.

Bei letzteren sind zunächst die einschlagenden Gesetze, in der Regel jedoch nur insoweit sie die formelle Behandlung des Falles betreffen, allegirt. Sodann folgt kurz das der Verfügung zu Grunde gelegte Sach- und Rechtsverhältniß mit besonderer Rücksichtsnahme auf solche Stipulationen, welche bei den Rechtsgeschäften gewöhnlich vorzukommen pflegen, bei Eintragung derselben aber nicht mitingrossirt werden dürfen, und hiernächst die darauf zu erlassende Verfügung. In dieser ist die Benutzung lateinischer Ausdrücke absichtlich gewählt, weil die große Mehrzahl der Richter in dieser Art verfügt und so lange verfügen wird, als ihnen das Mißverhältniß zwischen Zeit und Arbeit auch die geringste Ersparniß an Schreiberei wünschenswerth und nothwendig macht. — Da, wo es zweckmäßig erschien, insbesondere wo die Gesetze zu Zweifeln Veranlassung geben, oder die Praxis beim Mangel positiver Bestimmungen ein verschiedenes Verfahren ausgebildet hat, sind dem Texte zur Erläuterung Anmerkungen beigefügt.

Zur leichteren Auffindung der gesuchten Beispiele dienen das Inhaltsverzeichniß und das alphabetische Sachregister.

Berlin, im April 1855.

Der Verfasser.

Vorwort zur fünften Ausgabe.

Die vorliegende fünfte Ausgabe ist vom Verfasser, nachdem ihm sein Bruder, der Amtsgerichtsrath Carl Wolff zu Landsberg a./W., das Anerbieten gemacht hatte, bei Herstellung derselben als Mitarbeiter einzutreten, mit diesem gemeinschaftlich bearbeitet worden. Dabei sind unter Beibehaltung des ursprünglichen Planes des Werkes die Muster nicht nur erheblich vermehrt, sondern auch in Folge der neueren Gesetzgebung vielfach geändert und berichtigt worden. Neu hinzugefügt sind namentlich Muster, betreffend die Eintragung des Miteigenthums, für welche weder die Grundbuch-Ordnung, noch deren Formulare einen Anhalt bieten, sowie in Pfandbriefssachen. Bei Abfassung der neu hinzugefügten und

Aenderung der schon früher aufgestellten Muster sind nicht nur die seit dem Erscheinen der vierten Ausgabe publicirten Reichsjustiz- und Preußischen Landesgesetze, sowie die Ansichten und Erläuterungen der Kommentatoren des Grundbuchrechts nebst den Entscheidungen der Apellationsgerichte und des Kammergerichts, sondern auch die von den Gerichten angenommene Praxis, — soweit dieselbe bekannt geworden, und die beim Gebrauche des Werkes gemachten Erfahrungen berücksichtigt worden.

Das erst während des Drucks von den beiden Häusern des Landtags berathene und festgestellte Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, ist noch nicht publicirt und tritt erst am 1. November dieses Jahres in Kraft. Der Verfasser hat sich deshalb enthalten, die auf Grund desselben nöthig werdenden, übrigens weder zahlreichen noch bedeutenden Aenderungen schon in dieser Ausgabe nachzutragen. —

Möge das Werk in seiner jetzigen Gestalt dieselbe günstige Aufnahme finden, welche den früheren Ausgaben desselben zu Theil geworden ist.

Berlin, im Juli 1883.

Der Verfasser.

Vorwort zur sechsten Ausgabe.

In der neuen mit Berücksichtigung der das Grundbuchrecht betreffenden Gesetze, Rechtsprechung und Literatur bis auf die Gegenwart bearbeiteten Ausgabe sind, um den bisherigen Umfang des Buches nicht zu überschreiten, alle solche Beispiele ausgeschieden, welche sich entweder in der Praxis als entbehrlich erwiesen haben, oder bei ihrer geringen Verschiedenheit von anderen ohne Nachtheil durch Anmerkungen bei den letzteren ersetzt werden konnten. Aus demselben Grunde sind auch die Grundbuch-Formulare, sowie die beiden Abschnitte „Verfügungen auf Urkunden, welche mehrere Eintragungen zugleich begründen“ und „Schließung von Grundbuch-

blättern" fortgelassen, und die wenigen in diesen Abschnitten befindlichen sonst noch nicht gegebenen Beispiele an geeigneter Stelle anderwärts eingeschoben. Dagegen ist der übrige Inhalt des Buches sowohl durch neue Beispiele, namentlich auch durch solche für Eintragungen in das Grundbuch bei Grundstücken, welche zugleich in der Landgüterrolle eingetragen sind, als auch anderweit nicht unbeträchtlich vermehrt worden. Im übrigen sind Plan und Anordnung des Buches unverändert geblieben.

Berlin, im Mai 1891.

Der Verfasser.

Erklärung der Abkürzungen.

Abschn. bedeutet . . .	Abschnitt.
Abschr.	Abschreibung.
Abth.	Abtheilung.
Achilles	Alex. Achilles, die Preußischen Gesetze über Grundeigenthum und Hypothekenrecht v. 5. Mai 1872. 3. Ausg. Berlin 1881.
A. G. z.	Ausführungsgesetz zum, bezw. zur.
A. G. O.	Allgemeine Gerichts-Ordnung.
Allg. Verf.	Allgemeine Verfügung.
A. L. R.	Allgemeines Landrecht.
Anl.	Anlage.
annect.	annectatur resp. annectantur, (mit Schnur und Siegel zu verbinden).
Art.	Artikel.
Ausf.	Ausfertigung.
Bahlmann	W. Bahlmann, das Preußische Grundbuchrecht. 3. Aufl. Berlin 1880.
Bd.	Band.
Best.	Bestandtheil.
Beurk.	Beurkundung (der Behändigung).
Bezeichn. und Bez. . .	Bezeichnung.
B. G. Bl.	Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1867—1870.
Bl.	Blatt.
Bund. Ges.	Bundesgesetz.
Bureaubl.	Bureaublatt für gerichtliche Beamte. Berlin seit 1852.
cop.	copia.
cop. vid.	copia vidimata.
C. P. O.	Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich v. 30. Januar 1877.
decr.	decreti.
Dernburg	Dernburg, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts. 4. Aufl. Halle 1884.
Dernburg u. Hinrichs .	Dernburg und Hinrichs, das Preußische Hypothekenrecht. Leipzig 1877.
E. G.	Einführungsgesetz.
Eig. G.	Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke 2c. vom 5. Mai 1872.

Eintr. bedeutet	Eintragung.
Erk.	Erkenntniß.
Erl.	Erlaß.
Exp.	Expediatur und expediantur.
Extrad.	Extradatur und extradantur (zu behändigen).
Fin. Min.	Finanz-Minister.
Förster-Eccius	Theorie und Praxis des heutigen gemeinen Preuß. Privatrechts von Dr. Franz Förster. 5. Aufl. Herausgegeben von Dr. Eccius. Berlin 1887.
Fol.	Folium.
Form.	Formular der Grundbuchordnung.
G.	Gesetz.
G. B. O.	Grundbuch-Ordnung v. 5. Mai 1872.
Gemeinh. Theil. Ordn.	Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821.
Gräff.	Gräff's Sammlung sämmtlicher in den von Kamptz'schen Jahrbüchern enthaltenen Verordnungen.
Gr. St. M. R.	Grundsteuer-Mutterrolle.
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts von Gruchot, (fortgesetzt von Rassow und Küntzel). Berlin seit 1857.
G. S.	Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.
G. V. G.	Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich v. 27. Januar 1877.
H. G. B.	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.
Hyp.	Hypothek, resp. Hypotheken.
Hyp. Nov.	Gesetz vom 24. Mai 1853.
Hyp. Ordn.	Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783.
Jahrb.	v. Kamptz Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung. Berlin 1814—1845.
J. M. Bl.	Justiz-Ministerial-Blatt.
Instr.	Instruktion.
Johow	Jahrbuch für endgiltige Entscheidungen der Preußischen Apellationsgerichte, herausgegeben von Johow.
Just. Min.	Justiz-Minister.
K. G. Entsch.	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, von Johow und Küntzel.
K. O.	Kabinets-Ordre.
Konk. O.	Deutsche Konkursordnung vom 10. Februar 1877.
Krech u. Fischer	Krech und Fischer, das Preuß. Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen v. 13. Juli 1883. 2 Aufl. Berlin 1886.
Landsch. Regl.	Landschafts-Reglement.
Lösch.	Löschungen.
L. O.	Landgüter-Ordnung. Ohne Zusatz: Sämmtliche Landgüter-Ordnungen.
mand.	mandetur.
Mathis	C. Mathis, die Preuß. Grundbuchgesetze. Berlin 1884.

not. bedeutet . . . notetur, resp. notentur.
notif. . . . . notificetur, resp. notificentur.

Oberneck . . . . . Oberneck, die Preuß. Grundbuchgesetze. Berlin 1888.
Ob. Trib. Archiv. . . Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechtsanwälte des Königl. Ober-Tribunals, von Th. Striethorst. Berlin 1851—1880.
Ob. Trib. Entsch. . . Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals, herausgegeben im amtlichen Auftrage. Berlin 1837—1880.

p. c. d. . . . . . . per copiam decreti.

R. . . . . Rescript des Justiz-Ministers.
Rabe . . . . Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze. Berlin 1820—1825.
R. Anz. . . . . . . Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger.
Regl. . . . . Reglement.
R. G. Annalen . . . Annalen des Reichsgerichts, herausgegeben von H. Blum. Leipzig seit 1880.
R. G. Bl. . . . . . Reichsgesetzblatt.
R. G. Entsch. . . . . Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Leipzig seit 1880.
Reinertr. . . . . . Reinertrag.
Reprod. . . . . . . Reproducatur.
Rev. . . . . Revidirtes.

S. . . . . Seite.
Sp. . . . . Spalte.
Steiner . . . . . . Anleitung zur Bearbeitung der Grundbuchsachen 2c. von C. Steiner. Berlin 1873.
Stöckel . . . . . . Stöckel, die Grundbuchberichtigungen nach Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde. Berlin 1886.
Subh. Ordn. . . . . Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869.

Tarif . . . . Kosten-Tarif für Grundbuchsachen.
Th. . . . . Theil.
Tit. . . . . Titel.
tot. . . . . totius.
Turnau . . . . . . Turnau, die Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 mit Ergänzungen und Erläuterungen. 4. Aufl. Paderborn und Münster 1888.

V. . . . . Verordnung.
Veränd. . . . . . . Veränderungen.
Verf. . . . . Verfügung.
V. g. u. . . . . . . Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Zw. V. G. . . . . . Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883. G. S. S. 131.

Inhalts-Verzeichniß.

Dritter Abschnitt.

Eintragung von Lasten und wiederkehrenden Leistungen, sowie von Beschränkungen des Eigenthums und der Verfügungsfähigkeit des Eigenthümers.

Vierter Abschnitt.

Eintragung von Hypotheken und Grundschulden.

Fünfter Abschnitt.

Eintragung von Vormerkungen, Vermerken und Beschränkungen des Verfügungsrechts über das Grundstück oder ein eingetragenes Recht, sowie Umschreibung von Vormerkungen in Hypotheken.

Sechster Abschnitt.

Eintragung von Abtretungen, Verpfändungen, Vorrechts-Einräumungen, Ueberweisungen und anderen Veränderungen bei eingetragenen Posten.

Siebenter Abschnitt.

Löschungen.

Achter Abschnitt.

Eintragungen in das Grundbuch bei Pfandbriefdarlehnen.

Neunter Abschnitt.

Anlegung neuer Grundbuchblätter, wenn für einen bestimmten Ort überhaupt oder für einzelne Grundstücke noch keine Bücher angelegt sind.

Zehnter Abschnitt.

Ab- und Zuschreibungen von Grundstücken, für welche Grundbuchblätter nach Formular I der Grundbuch-Ordnung angelegt sind, und die dabei vorkommenden Verfügungen.

Elfter Abschnitt.

Eintragungen auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörden.

Zwölfter Abschnitt.

Eintragungen in Artikel

Berichtigungen.

Seite 13 Abs. 1 letzte Zeile statt „Johov" lies „Johow".

„ 104 Anm*) Zeile 2 statt „darstelt" „ „darstellt".

„ 4 hinter Vorbemerkt fehlt der Punkt.

Seite 115 Anm. 1b Zeile 2 statt „von" lies „vor".

„ 121 letzte Zeile statt „Nummern" „ „Nummer".

„ 186 Zeile 2 v. unten hinter „Post" ist hinzuzufügen: oder eines bestimmten Antheils an derselben.

„ 193 ist die Verfügung unter Nr. 2 zu streichen, und sind die Nummern 3, 4, 5 derselben in bezw. 2, 3, 4 zu ändern.

„ 232 gehört der letzte Satz der Anm.**) zur Anm.*) S. 233 als letzter Satz derselben auf S. 234.

Allgemeine Bemerkungen.

Eigenthümlich den Grundbuchsachen sind nur diejenigen Verfügungen, durch welche Eintragungen in das Grundbuch angeordnet werden; alle übrigen ergehen in derselben Weise, wie in anderen Rechtssachen. Nur für jene sind daher Beispiele aufgestellt, und in diesen bei dem, den Verfügungen zu Grunde gelegten Sach- und Rechtsverhältniß besonders diejenigen Stipulationen berücksichtigt und durch gesperrten Druck hervorgehoben, welche, wenn sie bei den betreffenden Rechtsgeschäften vorkommen, entweder überhaupt nicht, oder nur auf ausdrücklichen Antrag eingetragen, oder bei ausdrücklicher Verzichtleistung nicht eingetragen werden dürfen.

Da die Beispiele nur bezwecken, Muster für die formelle Behandlung der Eintragungsverfügungen aufzustellen, so sind in den den einzelnen Abschnitten vorausgeschickten Vorbemerkungen auch in der Regel nur die auf Fassung und Inhalt jener bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen wiedergegeben, also nicht auch die materiellen Vorschriften des Grundbuchrechts, auf Grund deren die Zulässigkeit der Eintragung vor Verfügung derselben zu prüfen ist.

Bezüglich der Eintragungs-Verfügungen ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken:

I. Eintragungen und Löschungen erfolgen mit Ausnahme der Fälle §§ 64, 66—69, 97, 112, 118 G. B. O., § 68 Eig. G., Art. 2 Ausf. Verf. v. 2. September 1872 (J. M. Bl. S. 178), § 24 G. v. 11. Juni 1884 (G. S. S. 221), G. v. 28. Mai 1885 (G. S. S. 175), und § 3 der Landgüterordnungen, in welchen von Amtswegen zu verfahren ist, nur auf Antrag (§ 30 G. B. O.).

II. Dieselben müssen auf der Vortragspiece oder dem vom Bureau umgeschlagenen Bogen erlassen werden.*)

Jede Eintragungs-Verfügung muß angeben:

1. wo die Einschreibung erfolgen soll,
2. die Eintragungsformel,
3. was bei den Grundakten geschehen soll,
4. wie die Hypothekenurkunden, falls solche zu ertheilen sind, zu bilden und wem dieselben auszuhändigen sind,
5. wem das Verfügte bekannt zu machen ist,
6. ob und von wem Kosten einzuziehen sind.

Dabei ist es zweckmäßig, auch diese Folgeordnung möglichst festzuhalten, und, um Zeit und Arbeit zu sparen, da, wo sich lediglich für den Buchführer und die Akten bestimmte Verfügungen kürzer lateinisch ausdrücken lassen, lateinische Ausdrücke zu gebrauchen, wie dies in der Regel auch in den Beispielen geschehen ist. Die Abschreibung des von einem ausgeworfenen Betrage in Abth. II und III Sp. 1 und 2 gelöschten Theils in Form eines Subtraktionsexempels (s. Form. I Abth. III Nr. 2. 8. 9, Form. II Abth. III Nr. 2), sowie das Rothunterstreichen gelöschter Vermerke und früherer Eigenthumseintragungen bedarf keiner besonderen Anordnung, ist vielmehr eine, auch ohne letztere, dem Gerichtsschreiber obliegende Pflicht (Art. 18. Instr. v. 3. August 1853, J. M. Bl. S. 275). Nur dann, wenn Vermerke nur theilweise fortfallen, empfiehlt es sich, die roth zu unterstreichenden Stellen genau zu bezeichnen.

III. Zur Bezeichnung der Stelle des Grundbuches, wo die Einschreibung erfolgen soll, gehört die Angabe des Grundbuchblattes, der Abtheilung desselben, der Spalte in letzterer, und der Nummer, unter welcher einzuschreiben ist.

---

*) Das von Bahlmann S. 271 und Turnau Bd. 1 S. 70, 130 empfohlene Verfahren, die Eintragungsvermerke in die den Grundakten vorgeheftete Tabelle einzutragen und mit Bezug auf diese die Einschreibung in das Grundbuch anzuordnen, ist so unrichtig als unzweckmäßig. Nicht nur, daß die Tabelle, welche nach § 18 G. B. O. eine wörtliche Abschrift des Grundbuchblattes sein soll, zur Urschrift der Eintragung in letzteres werden würde, so würde auch die Verfügung auseinander gerissen, und es müßte, da sich der eine und Haupt-Theil in der Tabelle vor, der andere in den Akten befindet, in letzteren auf ersteren verwiesen, die Eintragungsformel in der Tabelle vom Richter selbst unterschrieben, und nach ihrer Einschreibung in das Grundbuch die unter dieser befindliche Unterschrift des Buchführers in der Tabelle nachgetragen werden (s. auch Franz Förster, Preuß. Grundbuchrecht, 1882, S. 34. 54; Achilles S. 352).

Was die Bezeichnung des Grundbuchblattes betrifft, so werden die einzelnen selbstständigen Grundstücke einer Ortschaft in dem Grundbuche unter den fortlaufenden Nummern verzeichnet (§ 1 Grundb. Ordn.). Für jedes Grundstück sind mehrere Papierblätter des Grundbuchs bestimmt, welche in ihrer Gesammtheit unter jener Nummer ein einheitliches Ganzes, „das Grundbuchblatt", bilden (§§ 5, 7 l. c.). Demgemäß ist in der Eintragungs-Verfügung das betreffende Grundbuchblatt nur nach dem Bande des Grundbuchs und der Nummer des Blattes — Blatt Nr. —, nicht nach der Zahl (Blatt oder Seite) des Papierblattes zu bezeichnen. Da indeß hiernach die bloße Zahl hinter „Blatt" nur dessen Nummerzahl sein kann, so genügt auch schon diese, also z. B. anstatt Blatt Nr. 10. bloß Blatt 10, wie dies überall im Formular I und den Anlagen D. und G. zur Grundb. Ordn. geschehen ist. Nur in der Ueberschrift des Titelblatts muß es es stets heißen Blatt Nr.

Für die Bezeichnung der Hauptspalten des Titelblattes und der drei Abtheilungen erscheint deren Zahl hinreichend, für die der Unterspalten die bloße Trennung der in sie gehörigen Eintragungen durch Striche oder Absätze. Nur in Hauptspalte II der zweiten und dritten Abtheilung ist außerdem noch jedenfalls die Beifügung der Ueberschrift der betreffenden Unterspalte nöthig. Verständlicher jedoch und jeder Irrung vorbeugend ist die Bezeichnung der Spalten nach ihrer Ueberschrift, und nur in Abth. I durchaus überflüssig.

Wegen Nummerirung der Eigenthumsveränderungen in Abtheilung I des Formular I der Grundbuchordnung s. Vorbemerkungen zu Abschnitt 2. In Abtheilung II und III bestimmt sich die Reihenfolge der Nummern nach dem Zeitpunkte, zu welchem das Eintragungsgesuch dem mit den Geschäften des Grundbuchrichters oder Grundbuchführers beauftragten Richter resp. Gerichtsschreiber vorgelegt und von diesem präsentirt ist (§ 17 Eig. G.; § 31 A. G. z. G. V. G. vom 24. April 1878, G. S. S. 230), und die Präsentation muß durch sie in ihrer Eigenschaft als Grundbuchrichter resp. Grundbuchführer auch alsdann erfolgen, wenn das Eintragungsgesuch von ihnen selbst in einer anderen, von ihnen außer den Grundbuchsachen noch zu bearbeitenden Angelegenheit, z. B. einer Prozeß-, Konkurs-, Subhastationssache rc. ausgegangen ist. Unverschlossene, sowie an die Gerichtsschreiberei adressirte verschlossene, Eintragungsgesuche präsentirt der Gerichtsschreiber, verschlossene, an das Gericht adressirte, der Richter, und wenn sie von diesem ohne Präsentationsvermerk zur Gerichtsschreiberei gelangen, der Gerichtsschreiber mit dem Zeitpunkte,

an welchem ihm das Gesuch vorgelegt ist (§ 5 Geschäftsordn. für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte, Anl. I zu J. M. Bl. 1879 Nr. 32). Ist das Amtsgericht mit mehreren Richtern und Gerichtsschreibern besetzt, so ist nur die Präsentation derjenigen von ihnen giltig, welche mit den das bezügliche Grundstück betreffenden Geschäften beauftragt sind, und die Präsentation muß durch sie dann noch besonders geschehen, wenn das Gesuch bereits von einem anderen nicht kompetenten Richter oder Gerichtsschreiber präsentirt ist. —

Die in Folge der Verschiedenheit der inneren Einrichtung der älteren Grundbücher erforderlichen Modifikationen der vorstehenden Bestimmungen über die Einschreibungen sind in den Vorbemerkungen der einzelnen Abschnitte angegeben. Den Beispielen ist durchweg das Formular der Grundbuch-Ordnung zum Grunde gelegt.

IV. Bei der Eintragungsformel kommt deren Fassung und Inhalt in Betracht.

Der Inhalt muß der Bewilligung und dem Antrage, soweit die Gesetze dies zulassen oder nöthig machen, entsprechen, und sind auch solche Bestimmungen mit aufzunehmen, welche nur zur Sicherung des Sinnes einer Vereinbarung getroffen sind, obgleich dieser Sinn auch ohne ausdrückliche Verabredung der Vereinbarung beizumessen sein würde (K. G. Entsch. Bd. 3 S. 160). Das Nähere in letzterer Beziehung ist in den einzelnen Abschnitten angeführt. Zugleich ist jedesmal der Tag der Einschreibung anzugeben, der in der Verfügung selbst offen zu lassen und demnächst vom Buchführer nachzutragen ist. Eine Andeutung darüber, daß die erfolgte Einschreibung im Grundbuche vom zuständigen Amtsrichter und Gerichtsschreiber zu unterschreiben ist, gehört nicht in die Verfügung.

Was die Fassung der Eintragungsformel betrifft, so ist letztere wörtlich so, wie sie in das Grundbuch aufgenommen werden soll (§ 43 G. B. O.), möglichst bestimmt und kurz zu entwerfen (Art. 7 Instr. v. 3. August 1853). Fremde oder in der deutschen Sprache nicht vollkommen eingebürgerte und deshalb nicht jedem verständliche Ausdrücke müssen vermieden und die im Gesetz über den Eigenthumserwerb und in der Grundbuch-Ordnung gebrauchten angewendet werden.

Zur Eintragung gelangende Geldbeträge müssen in Mark und Pfennigen angegeben werden (§ 23 Eig. G.; V. v. 28. Juni 1874, G. S. S. 257; Art. 1 Reichsmünzgesetz v. 9. Juli 1873, R. G. Bl. S. 233; K. G. Entsch. B. 1 S. 127). Handelt es sich jedoch um Umschreibung oder Löschung älterer Eintragungen mit

Thalerwährung, so muß letztere in der Verfügung beibehalten werden, cf. Form. I zur G. B. O.

Zahlen werden bei den Beträgen der Posten in Spalte 1 der Abth. II und III mit Zahlen und Buchstaben, sonst überall nur mit Ziffern eingetragen.

Bei Angabe der Flächenmaße sind die vorschriftsmäßigen Abkürzungen ha, a, qm anzuwenden (Allg. Verf. v. 11. Januar 1878, J. M. Bl. S. 17).

Zur Bezeichnung der Berechtigten und des Eigenthümers gehört stets die Angabe ihres Wohnortes, nicht aber der Wohnung.

Die eingeschriebenen Vermerke sind, mit Ausnahme derjenigen in der Ueberschrift und ersten Hauptspalte des Titelblatts und der dritten (Werth-)Spalte der zweiten Abtheilung, vom Amtsrichter und Gerichtsschreiber, und zwar von letzterem sofort nach der Einschreibung, zu unterschreiben (§ 44 und Form. I G. B. O.). In Folge dessen muß der Richter mit Rücksicht auf seine Haftpflicht für Uebereinstimmung der Angaben der Hypotheken- und Grundschuldbriefe mit dem Inhalt des Grundbuchblattes und für Versehen (§§ 29, 131 G. B. O.) vor Unterzeichnung des Vermerks das Konzept der Expedition seiner Verfügung der Revision unterziehen, sowie das Grundbuch mit der Eintragungsverfügung, der Hypothekentabelle, und der Reinschrift des Hypotheken- bez. Grundschuldbriefes vergleichen (kollationiren) und sich von der richtigen und vorschriftsmäßigen Eintragung und Uebereinstimmung desselben mit dem Grundbuch überzeugen (§§ 40, 41, 311, 312 Tit. II Hyp. Ordn.; Nr. 3 R. v. 13. Dezember 1832, Jahrb. Bd. 42 S. 438, Gräff Bd. 7 S. 135; § 11 Allg. Verf. v. 14. Novbr. 1872, J. M. Bl. S. 302).

V. Ueber Eintragungen in Abtheilung I und II, ferner über Eintragungen von Veränderungen und Vormerkungen in Abtheilung III, und über Löschungen, werden keine Urkunden gebildet (§ 119 G. B. O.). Nur über die Eintragungen von Hypotheken werden, wenn nicht ausdrücklich darauf verzichtet ist, Hypotheken-Briefe, über Eintragungen von Grundschulden immer Grundschuldbriefe ausgefertigt (§ 122 G. B. O.).

An wen eingereichte oder neu gebildete Urkunden auszuhändigen sind, ist in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten angegeben. Soweit besondere Vorschriften darüber nicht bestehen, sind dieselben demjenigen auszuhändigen, von dem sie eingereicht oder für den sie gebildet sind, oder den dieser zur Empfangnahme ermächtigt hat.

Eine Zustellung im Sinne der Deutschen Civilprozeßordnung findet nicht statt; vielmehr genügt bloße Behändigung ohne Mitwirkung des Gerichtsvollziehers. Die Behändigung von Urkunden am Gerichtsorte ist durch den Gerichtsdiener (§ 11 Nr. 2 Dienstordnung vom 23. Febr. 1885, J. M. Bl. S. 65; § 18 Geschäftsordnung für die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte v. 1. August 1879, J. M. Bl. Nr. 32 Anl. I), außerhalb des Gerichtsortes durch die Post, und zwar bei wichtigen Urkunden mit der Bezeichnung „Einschreiben", und falls die Sendung nur an den in der Aufschrift bezeichneten Empfänger, nicht auch an andere Personen (Postordn. § 34 Nr. V) erfolgen soll, auch mit der Bezeichnung „Eigenhändig" zu versehen. Ist wegen der besonderen Wichtigkeit der Urkunde oder aus anderen Gründen eine Empfangsbescheinigung des Empfängers erforderlich, so ist dies durch die Bemerkung „Rückschein" in der Aufschrift auszudrücken. Die Anordnung, ob die Postsendung mit diesen Vermerken zu versehen ist, erfolgt durch den Richter, welcher die Absendung verfügt. Die Sendung selbst ist, wenn der Empfänger zur Tragung der Postgebühren verpflichtet ist, unfrankirt abzulassen (Nr. 1 bis 4 Allg. Verf. v. 4. Juni 1887, J. M. Bl. S. 157).

Der Kontrole über die erfolgte Behändigung Seitens des Richters bedarf es nicht, da dieselbe auf die Gerichtsschreibereien übergegangen ist, und diese Zustellungsurkunden nur dann vorzulegen haben, wenn es angeordnet ist, oder sich bei der Prüfung findet, daß nicht vorschriftsmäßig zugestellt ist (§§ 13—18 Geschäftsanweisung für die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte v. 1. August 1879, J. M. Bl. Nr. 32; §§ 35. 39 Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher v. 25. Juli 1879, J. M. Bl. S. 205; Allg. Verf. v. 16. Juli 1879, J. M. Bl. S. 174).

VI. Ueber jede Eintragung in das Grundbuch erhalten die Betheiligten eine Benachrichtigung. Wer als Betheiligter gilt, ist in den einzelnen Abschnitten einzusehen. Ist der Aufenthalt eines Gläubigers aus den Akten und eingereichten Urkunden nicht zu ersehen, so unterbleibt die Benachrichtigung an ihn (Turnau Bd. 1 S. 241). Was den Inhalt der Benachrichtigung betrifft, so muß dieselbe, mit Ausnahme der Benachrichtigung von Eintragung des Eigenthümers (§ 57 Grundb. Ordn.), und der Fälle, wo einem Gläubiger über eine neu eingetragene Post ein Hypotheken- oder Grundschuldbrief zugefertigt wird, jedesmal die Eintragungsformel wörtlich enthalten (§§ 121, 123 l. c.). Bei dieser Bekanntmachung ist zugleich wegen Aushändigung eingereichter oder neugebildeter Urkunden und

Einforderung der Kosten Anordnung zu treffen und anzugeben, ob, wem und wie die Urkunden auszuhändigen sind (s. oben Nr. IV). Bezüglich des den Gerichtskassen wegen der Kosten zustehenden Zurückbehaltungsrechts (§§ 536, 546, 547 I. 20 A. L. R.) hat nach dem Rescr. des Just. Min. v. 13. November 1888, I 3041 (s. Bureaubl. 1890 S. 187), außer beim Amtsgericht Berlin I, nicht der Grundbuchrichter, weil derselbe nach § 122 G. B. O. dazu nicht allein zuständig ist, sondern der Kassenkurator das Erforderliche anzuordnen (§ 6 Kasseninstr. v. 1. December 1884, J. M. Bl. S. 272), und der Grundbuchrichter somit nichts zu verfügen.*) Nur beim Amtsgericht I Berlin soll es bei den Bestimmungen des § 7 der für die Gerichtskasse I Berlin erlassenen Instr. v. 27. Januar 1885 verbleiben. Nach dieser hat der Grundbuchrichter auch jetzt noch, wie bisher wohl bei allen Gerichten geschah, die etwa erforderliche Zurückbehaltung der Urkunde bis zur Zahlung der Kosten zu verfügen. Die Urkunden sind im Bureau aufzubewahren, und die Zurückbehaltung ist vom Gerichtsschreiber der Kasse und dem Empfangsberechtigten mitzutheilen, letzterem mit der Bekanntmachung, daß die Aushändigung an ihn bei Vorzeigung der Kassenquittung oder auf Grund der Mittheilung der Kasse von Zahlung oder Niederschlagung der Kosten erfolgen werde.

Sind Urkunden, welche nicht zu den Akten geheftet werden können, längere Zeit aufzubewahren, so ist deren Verwahrung nach Vorschrift des § 7 Allg. Verf. v. 14. November 1872, J. M. Bl. S. 302, zu verfügen.

VII. Die Grundakten müssen das vollständige Material für eine erfolgte Eintragung enthalten. Hieraus folgt, daß, wenn zur Ausführung der Eintragung nothwendige Urkunden zurückgegeben werden müssen, von welchen eine beglaubigte Abschrift weder ein-

---

*) Das Kammergericht hat folgendes Verfahren genehmigt: Der expedirende Gerichtsschreiber theilt, wenn er Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kostenschuldners hat, dieselben mit der Kostenrechnung unter Beifügung der Urkunden und Akten der Kasse mit. Der Rendant beantragt hierauf entweder beim Kassenkurator die Retention, oder giebt, wenn er dieselbe für unnöthig hält, die Urkunden zur Gerichtsschreiberei behufs Absendung zurück. Verfügt der Kassenkurator die Zurückbehaltung, so hat die Kasse den Interessenten und zu den Grundakten davon Nachricht zu geben, die Urkunden bis zur Rückgabe aufzubewahren, und bei Zahlung der Kosten unmittelbar, anderenfalls nur auf Verfügung des Kassenkurators herauszugeben, oder in der vom Grundbuchrichter verfügten Weise abzusenden.

gereicht ist, noch in anderen Akten des Amtsgerichts sich befindet, eine solche auf Kosten des Antragstellers für die Akten zu verfügen ist (§ 7 Nr. 3 Tarif; §§ 82, 115 G. B. O.).

Das Uebertragen der Eintragungsvermerke in die den Grundakten vorzuheftende Tabelle (§ 18 G. B. O.) ist nicht besonders anzuordnen, da der mit den Geschäften des Grundbuchführers beauftragte Gerichtsschreiber dazu verpflichtet und dafür verantwortlich ist. Dasselbe gilt in Betreff der von demselben zu den Akten zu machenden Vermerke über die Ausführung der Einschreibung in das Grundbuch.

Ohne Erlaß einer Verfügung und ohne einen Vermerk darüber zu den Akten sind auch in das dafür bestimmte, den Akten vorgeheftete Verzeichniß (Wohnorts-Verzeichniß, Wohnungsblatt) vom Gerichtsschreiber unter Kontrole des Richters oder am zweckmäßigsten von diesem selbst die seitens eingetragener oder angemeldeter Interessenten zu den Grundakten angezeigten Zustellungsbevollmächtigten und Veränderungen des Wohnorts, sowie in großen Städten auch der Wohnung, einzutragen.

VIII. Am Schlusse jeder Verfügung ist zugleich, falls dies nicht bereits in der Benachrichtigung (cf. VI.) geschehen ist, zu bestimmen, ob Kosten zu erfordern sind, und von wem. Die bloße Verfügung, die Kosten zu liquidiren, ist ungenügend und überflüssig, da dies auch ohne Anweisung geschehen muß (§§ 9. 10 Instr. v. 10. November 1851, § 12 Nr. 7 Kassen-Instr. v. 1. Dezember 1884). Wenn, wie bei Eintragung des Subhastations- und Konkursvermerks, der Zahlungspflichtige noch nicht feststeht, oder die Einziehung der Kosten noch nicht erfolgen kann, so sind diese der ersuchenden Behörde unter Mittheilung der Kostenrechnung zur Einforderung zu überweisen.

Steht der Gegenstand der Eintragung nicht in Geld fest, so ist der Werth desselben für die Kostenliquidation festzustellen und anzugeben (§ 3 Stempelges. v. 5. Mai 1872, G. S. S. 509; Ausf. G. z. Gerichtskostenges. v. 10. März 1879, G. S. S. 145).

IX. Zu den Geschäften des Grundbuchrichters gehört auch die Führung der Landgüterrolle. Die Verfügungen auf die Anträge zu derselben sind entsprechend den Verfügungen in Grundbuchsachen und zugleich mit diesen zu erlassen, wenn und soweit sie in Folge von Eintragungen im Grundbuche nöthig werden (§§ 2. 3. 8 L. G. O., § 4 Allg. Verf. zu den L. G. O.). Die bisher publicirten Landgüterordnungen und Ausführungs-Verfügungen zu denselben sind für: Westfalen L. O. v. 30. April 1882, G. S. S. 255, und, Allg. Verf. v. 26. Juni 1882, J. M. Bl. S. 187; Brandenburg L. O. v.

10. Juli 1883, G. S. S. 111, u. Allg. Verf. v. 6. August 1883, J. M. Bl. S. 280; Schlesien L. O. v. 24. April 1884, G. S. S. 121, u. Allg. Verf. v. 15. Mai 1884, J. M. Bl. S. 98; Schleswig-Holstein mit Ausnahme von Lauenburg L. O. v. 2. April 1886, G. S. S. 117, u. Allg. Verf. v. 10. Mai 1886, J. M. Bl. S. 110; Regierungsbezirk Cassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln L. O. v. 1. Juli 1887, G. S. S. 315, u. Allg. Verf. v. 18. August 1887, J. M. Bl. S. 198.

Erster Abschnitt.

Zurückführung bereits angelegter Grundbuchblätter auf die Grund- und Gebäudesteuerbücher und Aenderungen des Titels derselben.

§§ 4, 7 ff. G. B. O. — Art. 7, 8, 11 Ausführ. Verf. v. 2. Septbr. 1872, G. S. S. 446. — Allgem. Verf. v. 5. Juni 1877, J. M. Bl. S. 103, und v. 11. October 1877, J. M. Bl. S. 213.

Vorbemerkungen.

Die Zurückführung des Titels der alten Grundbuchblätter auf die Grund- und Gebäudesteuerbücher geschieht nach Eingang der Abschriften derselben gemäß Art. 7 der Ausführungs-Verfügung zu § 4 der Grundb. Ordn. v. 2. September 1872 (G. S. S. 446) von Amtswegen allmählig ortschaftsweise, und gelegentlich schon vorher bei solchen Grundstücken, bei welchen Einschreibungen erfolgen, gleichzeitig mit letzteren.

Die Einrichtung des neuen Titels ergiebt Formular I zur Grundb. Ordn., den Inhalt § 8 derselben.

Bei den alten Titelblättern nach Vorschrift der Hypoth. Ordn. vom 20. December 1782 und des Reser. vom 14. Juni 1806 wird meistens genügender Raum für das neue Schema sein, und bei Titeln nach der Instr. v. 3. August 1853 werden sich die fehlenden Spalten in der Regel den vorhandenen beifügen lassen. Wo dies nicht thunlich, ist nach Art. 8 der Verf. vom 2. September 1872 zu verfahren, nämlich ein Einlagebogen zu befestigen, oder die Fortsetzung auf ein späteres Blatt zu schreiben und auf dieses zu verweisen, in der Art, daß die Einlageblätter die Seiten- resp. Blattzahl des vorhergehenden Papierblattes, dessen Fortsetzung sie bilden, mit laufenden Buchstaben erhalten und unter erstere gesetzt wird: es folgen Seite (Blatt) . . . . a. b., event. mit dem Zusatz: hinter Blatt Nr. . . . . Noch empfehlenswerther dürfte es sein, dergleichen Grundbücher mit den betreffenden Formularbogen durchschießen und umbinden zu lassen.

Was die Ausfüllung des Titels anlangt, so ist Folgendes zu erwähnen.

Für den Inhalt der Ueberschrift des Titels von Formular I enthält der Text der Grundbuchordnung keine Angaben; dieser Inhalt ist allein aus dem Formular zu entnehmen.

Nach diesem aber gehört in die Ueberschrift

a. die Angabe des Grundbuchs nach Ortschaft und Kreis, Band und Blatt;

b. die Bezeichnung des Grundstücks, und zwar bei einem selbstständigen Grundstück, sofern es eine besondere Benennung führt, sein Name, bei einem städtischen Grundstück die Hausnummer, die Straße oder der Platz, wo es liegt, und seine sonstige ortsübliche Bezeichnung;

c. die Eigenschaft des Grundstücks, ob es ein Ritter- oder anderes Gut, Haus, Lehn- oder Fideikommiß, oder ob es Superficies ist (§ 33 Tit. 1 Hyp. Ordn.; R. v. 29. Mai 1789, Rabe Bd. 1 Abth. 7 S. 763);

d. die Nummer, welche das Grundstück im Steuerbuche führt;

e. die Nummer des Blattes der Landgüterrolle, falls das Grundstück in dieser eingetragen ist.

(§ 33 Tit. I Hyp. Ordn.; § 8 G. B. O.; § 3 L. O.)

Was die Nummer im Steuerbuche anbetrifft, so ist in der Ueberschrift des Formular I unrichtig gedruckt „Art. . . Nr. . . .“ anstatt Art. Nr. . . . (Verf. des Just. Min. v. 13. Juni 1873, Turnau Bd. 1 S. 51). Haben die Grundstücke eines Eigenthümers nur eine Artikelnummer, so wird diese in der Ueberschrift und Spalte Grundsteuermutterrolle eingetragen. Werden auf verschiedenen Artikeln der Grundsteuermutterrolle eingetragene Grundstücke auf ein Blatt des Grundbuches eingetragen, so sind die Artikelnummern der zugeschriebenen Grundstücke nur in Spalte Grundsteuermutterrolle einzutragen. Wenn in den sechs östlichen Provinzen für einen selbstständigen Gutsbezirk, welcher aus den Grundstücken nur eines Eigenthümers besteht, eine Mutterrolle nicht angelegt ist, so ist in Ueberschrift und Spalte Grundsteuermutterrolle die Nummer des Kartenblatts der Gemarkung (also z. B. Kartenblatt Parz. 59) einzutragen (Allg. Verf. v. 31. Januar 1873, J. M. Bl. S. 46; R. des Just. Min. v. 13. Juni 1873, I 2147; Verf. des Just. Min. v. 21. Juni 1873, Turnau Bd. 1 S. 51; §§ 26 Nr. 2, 64 Nr. 1. 2, 65 bis 67 Anweisung I des Fin. Min. v. 31. März 1877).

Was den Inhalt des Titels selbst betrifft, so kommen im vorliegenden Abschnitt nur die Unterspalten der Spalte „Bezeichnung des Grundstücks“ in Betracht.

In Spalte „Bestandtheile“ sind die einzelnen Bestandtheile des Grundstücks nach Vorschrift des § 8 Nr. 1 bis 4 G. B. O. unbeschadet der gleichartigen Angaben in der Ueberschrift (s. oben), jedoch mit Ausnahme des Kreises, welcher in die Ueberschrift gehört, sowie in Gemäßheit der Art. 3, 4, 5 der Ausf. Verf. v. 2. September 1872, J. M. Bl. S. 78 und der G. B. O. Form. I Sp. Bestandth., Form. II Sp. 5, Anl. G. anzugeben, nicht aber auch, wie vielfach geschieht, die Kartenblatt- und Parzellennummern der einzelnen im Steuerbuch aufgeführten Parzellen (cf. § 8 u. Form. I G. B. O.).

In Spalte „Grundsteuermutterrolle“ ist, wenn das Gesammtgrundstück nur einen Artikel führt, nur dieser, oder, wenn eine Mutterrolle nicht angelegt ist, die Nummer des Kartenblatts, in

Uebereinstimmung mit der Bezeichnung in der Ueberschrift einzurücken. Wird dem Grundstück ein unter einem anderen Artikel eingetragenes Grundstück zugeschrieben (Nr. 4 Allg. Verf. v. 5. Juni 1877, § 64 Nr. 1 Anweisung I des Fin. Min. v. 31. März 1877), so wird dieser Artikel nur in diese Spalte eingetragen (s. oben).

Bei selbstständigen Gebäudegrundstücken, mögen dieselben allein oder mit grundsteuerpflichtigen Grundstücken auf dem Grundbuchblatt eingetragen sein, ist nach Nr. I Allg. Verf. v. 5. Juni 1877, J. M. Bl. S. 103, auch die Nummer der Gebäudesteuerrolle in das Grundbuch zu übernehmen. Dieselbe ist sowohl in der Ueberschrift des Titels unter oder hinter der Artikelnummer, als auch in Unterspalte „Bestandtheile" unmittelbar unter der Bezeichnung des ganzen Gebäudegrundstücks (also nicht unter den hinter demselben eingetragenen Theilen desselben), oder, wenn auf demselben Blatt mehrere unter verschiedenen Nummern in der Gebäudesteuerrolle aufgeführte Gebäudegrundstücke eingetragen sind, unter der Bezeichnung eines jeden derselben anzugeben. Dabei ist bei Aufführung der zum Grundstück gehörenden einzelnen Gebäude auch deren Litera aus der Gebäudesteuerrolle zu übernehmen und mit der letzteren durch Nachträge und Berichtigungen in Uebereinstimmung zu halten (Johow Bd. 7 S. 125).

In den Spalten „Größe" und „Reinertrag. Nutzungswerth" sind bei Gutskomplexen*) nur die Gesammtfläche und der Gesammtreinertrag, bei vereinigten Grundstücken (§ 13 G. B. O.) die Größe und der Reinertrag oder Nutzungswerth eines jeden einzelnen Grundstücks, und bei selbstständigen Gebäudegrundstücken, welche zu solchen auf einem Blatt vereinigten Grundstücken gehören, auch die Fläche der einzelnen Gebäude, Hofräume und Gärten, sowie der Gesammt-Nutzungswerth einzutragen. Ist bei selbstständigen Gebäudegrundstücken, welche nicht zu einem Gutskomplex gehören, die Größe von Gebäuden, Hofräumen und Hausgärten nicht vermessen, so ist dieselbe nur auf ausdrücklichen Antrag des Eigenthümers und auf Grund eines Vermessungsattestes des Fortschreibungsbeamten einzutragen. So lange dies nicht geschehen ist, sind die Hypotheken- und Grundschuldbriefe mit dem der Angabe der Bestandtheile des Grundstücks hinzuzufügenden Vermerk „nicht vermessen" auszufertigen (§ 8 Nr. 2 G. B. O.; Art. 4, 11 Ausf. Verf. v. 2. September 1872; Anl. G. der G. B. O.).

Oeffentliche Wege und Gewässer sind bei Uebertragung des Inhalts der Flurbücher auszuscheiden, und ihr Areal ist nur, wenn für sie ein Grundbuchblatt angelegt ist (§ 2 G. B. O.), einzutragen.

Eine Umrechnung der in der Mutterrolle in Thalern und Hunderttheilen von Thalern angegebenen Reinerträge auf Mark und

---

*) Gutskomplex ist ein Grundstück, welches wirthschaftlich und rechtlich eine Einheit bildet, jedoch im Kataster in verschiedenen Flächenabschnitten (Parzellen) und unter verschiedenen Nummern aufgeführt ist (Allg. Verf. v. 23. August 1876, J. M. Bl. S. 152; Turnau Bd. 1 S. 33). Die Instr. v. 3. August 1853, J. M. Bl. S. 275 bezeichnet als Gutskomplex „Bauergüter und dergl.", und Art. 3 Ausf. Verf. v. 2. Septbr. 1872, J. M. Bl. S. 178, nennt Gutskomplex „ein aus mehreren Grundstücken bestehendes Gut".

Pfennige ist unstatthaft (Allg. Verf. v. 5. Juni 1877, J. M. Bl. S. 103; Verf. d. Just. Min. v. 29. Januar 1882, K. G. Entsch. Bd. 2 S. 88).

Das Verfahren bei Berichtigung des Grundbuchs auf Grund der Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollenanhänge ist das folgende:

Der aufsichtführende Richter, welchem die Anhänge mit den betr. Generalakten vorgelegt werden, verfügt nach Anweisung der von der Regierung festgesetzten Gebühren auf den sachlichen Fonds die Abgabe der Anhänge an den Grundbuchführer zur weiteren Veranlassung gemäß Nr. VII der Bestimmungen v. 5. Juni 1877, nebst Reproduktion. Der Grundbuchführer notirt gemäß Allg. Verf. v. 5. Juni 1877 Nr. VII und Anweisung des Fin. Min. v. 31. März 1877 Nr. VII Abs. 3 in der Abschrift des Flurbuchs und der Gebäudesteuerrolle Sp. 14 resp. 15 (Art. 1 Allg. Verf. v. 2. Sept. 1872), oder, wenn schon frühere Anhänge Veränderungen bezüglich desselben Grundstücks enthalten haben, in diesen Jahrgang und Nummer des neuen Anhangs in Sp. 23 resp. 25, und bezeichnet in diesem bei Muster XI in Sp. 21, 22, bei Muster XII in Sp. 23, 24 diejenigen Veränderungspositionen, deren Uebernahme in das Grundbuch nicht erforderlich ist, weil dieselben entweder im Grundbuch bereits eingetragen sind, oder schon eingetragene Vermerke nicht berühren. Dagegen ist bei denjenigen Veränderungspositionen, deren Uebernahme in das Grundbuch erforderlich ist — wie bei noch nicht eingetragenem Eigenthumswechsel oder mit solchem verbundener Grenzveränderung, und bei Widersprüchen zwischen dem alten und neuen Bestande, — die Bezeichnung des Grundbuchs und der Grundakten nicht einzutragen; vielmehr sind von denselben Extrakte unter Benutzung der Formulare Muster XI und XII zu fertigen und bei den betr. Grundakten zur Verfügung vorzulegen.*) Hierauf hat der Grundbuchrichter entweder, falls dies zulässig ist, die Uebernahme der betr. Positionen in das Grundbuch zu verfügen, oder die erforderlichen Recherchen anzuordnen, oder das Katasteramt um Aufklärung zu ersuchen, und der Grundbuchführer im Anhange bei den in das Grundbuch übernommenen Positionen die Grundakten und das Grundbuch nachzutragen.

Wenn bei materiellem Irrthum des Katasters der Irrthum darin besteht, daß ein Grundstück im Kataster Jemandem zugeschrieben ist, in dessen Eigenthum es sich nicht befindet, hat der Katasterkontroleur nach der Entdeckung des Irrthums zunächst das betreffende Amtsgericht um Auskunft über die Eigenthumsverhältnisse zu ersuchen. Erst auf Grund des hierauf erhaltenen Eigenthumsnachweises im Grundbuche, beziehungsweise nach Eintragung des Eigenthums und Benachrichtigung von dieser mittels der Eigenthumsveränderungsliste (Formular III), darf dann die Berichtigung des Katasters, und nach Rücksendung der Liste an das Amtsgericht von

---

*) Die Verfügung in den Generalakten ungetrennt für alle betheiligten Grundstücke zu erlassen ist wegen der oft weitläufigen Recherchen und Korrespondenzen nicht zu empfehlen.

diesem die Berichtigung des Grundbuchs erfolgen. Ebenso kann, wenn der Irrthum darauf beruht, daß in der Katasterkarte die Eigenthumsgrenzen eines Grundstücks unrichtig dargestellt sind, und die Abweichung zwischen der Karte und der Wirklichkeit durch eine Grenzveränderung herbeigeführt ist, der Irrthum also das Eigenthum an dem betreffenden Grundstück betrifft, die Berichtigung des Katasters nur in Folge eines Eigenthumsübertragungsaktes und nach Abschreibung der dem einen Grundstück irrthümlich in der Karte zu viel zugetheilten Fläche von demselben und Zuschreibung dieser Fläche zu dem anderen Grundstück (s. Abschnitt 10) geschehen. Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt in diesem Falle schon auf Grund des zum Zweck der Abschreibung beigebrachten Auszuges aus dem Steuerbuch (§ 58 G. B. O.; Nr. IV Allg. Verf. v. 5. Juni 1877), und der Grundbuchführer hat die auf dem Titel eingetragenen Veränderungen nur noch nach Eingang der jährlich eingehenden Flurbuchsanhänge zu kontroliren und nöthigenfalls zu berichtigen. — Beruht dagegen die unrichtige Darstellung der Eigenthumsgrenzen in der Katasterkarte nicht auf einer Eigenthumsveränderung, sondern auf einem bei Anfertigung der Karte vorgefallenen Irrthum, und sind die Eigenthümer darüber einverstanden, wem von ihnen das Eigenthum an der dem einen Grundstück in der Karte und im Kataster zu viel zugelegten Fläche zusteht, oder erkennen sie an, daß die Grenzen in der der Katasterkarte zu Grunde liegenden Separations- rc. Karte die richtigen sind, und willigen sie in Berichtigung des Katasters nach dem gegenwärtigen Besitzstande, so wird nach diesem Karte und Kataster ohne vorherigen Eigenthumsübertragungsakt berichtigt, und in jedem einzelnen Fall vom Katasterkontroleur dem Amtsgericht mittels des Formular VII Nachricht gegeben. Nach den Angaben des letzteren ist hierauf der Titel des Grundbuchblattes zu berichtigen (Allg. Verf. v. 18. Novbr. 1876, J. M. Bl. S. 222; V. Allg. Verf. v. 5. Juni 1877; Allg. Verf. v. 28. Juni 1877, J. M. Bl. S. 161; Allg. Verf. v. 15. Juni 1883, J. M. Bl. S. 190, 196; K. G. Entsch. Bd. 2 S. 88).

Alle Eintragungen und Löschungen in der Ueberschrift und in Spalte „Bezeichnung des Grundstücks" des Titels erfolgen ohne Angabe des Grundes und der Zeit der Eintragung und ohne Unterschrift des Richters und Buchführers*), und zwar die Löschungen einfach

---

*) Der dritte Abschnitt der Grundbuchordnung handelt von dem Verfahren in Grundbuchsachen nach Einrichtung des Grundbuchs in Gemäßheit des § 6 Abschnitt I. Der § 44 G. B. O. ist also auf das Verfahren bei Einrichtung des Grundbuchs nicht anwendbar. Zu letzterem aber gehört nach § 4 G. B. O., Art. 7 Allg. Verf. v. 2. September 1872, und No. V Abs. 4 Allg. Verf. v. 5. Juni 1877 sowohl die Zurückführung des Grundbuchs auf das Steuerbuch, als auch seine Berichtigung auf Grund der Fortschreibung des letzteren. Demgemäß fehlt auch im Formular I G. B. O. nicht nur auf dem Titel eine Spalte für die Angabe des Tages der Einschreibung, sondern auch, ebenso wie in Abtheilung I, jeder Vermerk für die Zurückführung des Blattes auf das Steuerbuch. (Cf. auch das Formular zur Instr. über die Verbindung des Hypothekenbuchs mit dem Grundsteuerkataster in Westfalen v. 30. Januar 1842, J. M. Bl. S. 67, und K. G. Entsch. Bd. 3 Seite 209 die Gründe des Beschlusses.)

Die Praxis, bei der Zurückführung, beziehungsweise anderweiten Zurück-

durch Rothunterstreichen des Wegfallenden, die Berichtigung eingetragener Vermerke durch Rothunterstreichen derselben und Eintragung des an ihre Stelle Tretenden mit schwarzer Tinte über oder hinter ihnen, und falls letzteres in Sp. Bestandtheile wegen Raummangels nicht möglich ist, hinter dem letzten Bestandtheile in ähnlicher Weise, wie im Formular I Abth. III Sp. Veränderungen Nr. 3, oder im Formular II Abth. I Nr. 3.

Einer Benachrichtigung des Eigenthümers und der Realgläubiger von der Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher und der Berichtigung und Vervollständigung desselben lediglich auf Grund der Fortschreibung des Katasters bedarf es nicht, weil die Berichtigung des Titels keine Eintragung im Sinne der §§ 57, 121 G. B. O. ist, (Bahlmann S. 650, Turnau Bd. 1 S. 40 Anm. zu Art. 7), und ebensowenig der Berichtigung der Hypotheken- und Grundschuldbriefe nach Maßgabe der Aenderungen des Titels (Johow. Bd. 7 S. 128). In den Beispielen ist jedoch die Benachrichtigung des Eigenthümers von der Zurückführung des Grundbuchs auf das Kataster, weil dieselbe zweckmäßig, und, soweit bekannt, fast allgemein üblich ist, verfügt worden.

Für das gesammte Verfahren der Zurückführung und anderweiten Zurückführung des Grundbuchs auf das Kataster, und die Berichtigung und Vervollständigung des Titels in Folge der Fortschreibung des letzteren, sind weder Gebühren, noch Auslagen zu liquidiren (Tarif § 3 C. 2, § 10; K. G. Entsch. Bd. 3 S. 207, 209).

1.

Zurückführung des Titels eines geschlossenen ländlichen Grundstücks auf das Grundsteuerbuch mit Benutzung des alten Titelblatts.

Art. 7 Ausf. Verf. v. 2. September 1872, G. S. S. 446. — Allg. Verf. v. 31. Januar 1873, J. M. Bl. S. 46. — § 10 Tarif. — Turnau Bd. 2 S. 168.

Der Titel des Grundbuchblattes von Neudorf Bd. I Nr. 7 lautet bloß: „Das Grundstück Neudorf Nr. 7." und ist noch nicht auf das Grundsteuerbuch zurückgeführt, Abschrift des letzteren jedoch dem

---

führung des Grundbuchs auf das Steuerbuch auf dem Titel in Sp. „Bestandtheile" oder in Abtheilung I Sp. „Zeit und Grund des Erwerbes" den Vermerk: „Das Titelblatt ist auf das Steuerbuch (anderweit) zurückgeführt am . . ." einzutragen, ist daher ebensowenig gerechtfertigt, als bei der ersten Anlegung eines Grundbuchblattes und Einrichtung seines Titels (§§ 133, 134 G. B. O.), seiner nöthig gewordenen Umschreibung (Art. 2 Nr. 5 Instr. v. 3. August 1853, J. M. Bl. S. 275), oder Ersatz des alten Titelblatts durch einen Einlagebogen (Art. 8 Verf. v. 2. Septbr. 1872) ein Vermerk hierüber sein würde. Das in den früheren Ausgaben beobachtete Verfahren wird hiernach geändert, und empfiehlt es sich, solche unnöthigen Vermerke allmählig bei Einschreibungen in das betr. Grundbuchblatt durch Rothunterstrichen zu löschen.

Amtsgericht bereits vom Katasteramt übersandt. Da aber nach dem Steuerbuch die Identität des im Grundbuch verzeichneten Grundstücks mit dem im Flurbuch verzeichneten nicht festzustellen war, und die Auflassung desselben vom Eigenthümer beantragt ist, so ist von diesem der neueste, mit dem Attest der Richtigkeit vom Katasteramt versehene Auszug der Grundsteuermutterrolle, welcher die beiden selbstständigen Bestandtheile des Grundstücks umfaßt, behufs Zurückführung des Titels auf das Steuerbuch erfordert und eingereicht worden.

Verfügung*).

1. Im Grundbuche von Neudorf Bd. 1. Nr. 7 ist die auf dem Titelblatt befindliche Eintragung roth zu unterstreichen, der darunter befindliche Raum mit dem Titel des Formulars der Grundbuchordnung zu versehen, und demnächst einzuschreiben

Titel Ueberschrift:

Grundbuch von Neudorf, Kreis Liebstadt.
Band I.
Blatt Nr. 7. Das Bauerngut Nr. 6.
Grundsteuerbuch Art. Nr. 5.

Sp. Bezeichnung:

Nr.	Bestandtheile.	Grundsteuer-mutterrolle.	Größe. Hektar.	Ar.	Q.-Met.	Reinertrag. Nutzungswerth. Thlr. Mark.	Cent.
1.	Das Bauergut	5	20	7	11	672	06
2.	Der Kienbusch	5	.	27	8	1	42

2. Nachricht von dem Verfügten erhält der Eigenthümer mit dem Eröffnen, daß nunmehr die Auflassung des Grundstücks erfolgen kann.
3. Kosten außer Ansatz.

Liebstadt, den 16. März 1880.

N.

---

*) Bei den meisten Gerichten werden für diese Verfügung Formulare vorhanden sein. Wo dies nicht der Fall, empfiehlt es sich, ein Titelblatt der Akten-Hyp.-Tabelle zu benutzen und dieses mit den einzutragenden Vermerken auszufüllen, oder die Einrichtung des vorhandenen Titelblatts nach dem Formular der Grundbuchordnung anzuordnen (§ 6 G. B. O.) und die Einschreibungen besonders anzugeben. Im letzteren Fall ist, wenn die vorhandenen Eintragungen theilweise stehen bleiben, anzugeben, welche Stellen fortfallen sollen, und dann zu verfügen: „Auf dem Titelblatt sind die Eintragungen ꝛc. roth zu unterstreichen; demnächst ist einzutragen Sp. . . ." ꝛc. Soll das Titelblatt ganz neu ausgefüllt werden, so sind für die Eintragungen in der Verfügung förmliche Spalten nach Maßgabe des Formulars (s. Beispiel) nur dann anzulegen, wenn mehrere Eintragungen unter einander erfolgen. Bei nur einem Bestandtheil ist es zweck-

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundb. von Neustadt Bd. 3 Bl. Nr. 157

Titel Sp. Bestandth.*)

im Anschluß an die resp. Eintragungen unter

Nr. 1. ad a: zweistöckig, massiv, 20 Meter lang, 52 Meter tief;
2. ad b: einstöckig, 16 Meter lang, 8 Meter tief;
3. ad c: einstöckig, 15 Meter lang, 8 Meter tief;
4. ad d: einstöckig, 12 Meter lang, 7 Meter tief.

2. Notif. das Verfügte dem Eigenthümer.
3. Der Auszug aus dem Gebäudesteuerbuche geht zu den Akten.
4. Kosten außer Ansatz.

Neustadt, den 9. Juni 1889.

N.

4.

Eintragung einer Bestandsveränderung auf Grund von Flurbuchsanhängen.

Allg. Verf. v. 5. Juni 1877 Nr. VI. und v. 28. Juni 1877 (für Kassel), J. M. Bl. S. 103. 161. 185.

Der Titel des Grundstücks Bd. I. Bl. Nr. 7 des Grundbuchs von Neudorf ist bereits auf das Grundsteuerbuch zurückgeführt, s. Beisp. 1. Bei der Neumessung des unter Nr. 2 verzeichneten Bestandtheils „der Kienbusch" hat sich herausgestellt, daß dessen Größe nicht 27 a 8 qm, sondern 29 a 30 qm, und der Reinertrag nicht 1,42 Thlr., sondern 1,45 Thlr. betragen. Der vom Katasteramt eingereichte jährliche Flurbuchsanhang weist diese Bestandsveränderung ohne Angabe des Grundes derselben nach, weshalb das Katasteramt zunächst um Aufklärung der Sache ersucht worden ist. Auf das Antwortschreiben desselben ergeht folgende

Verfügung.

1. Im Grundbuch von Neudorf Bd. I Bl. Nr. 7

Titel

Sp. Bezeichnung

sind in Unterspalte „Größe" und „Reinertrag" die eingetragenen Zahlen des Bestandtheils Nr. 2 roth zu unterstreichen, und ist unter denselben einzuschreiben:

Sp. Größe: 39 a 30 qm — Sp. Reinertr.: 1,45 Thlr.

2. Kosten außer Ansatz.

Liebstadt, den 23. Juni 1882.

N.

---

*) In Anlage G zur G. B. O. sind bei einem selbstständigen, nicht zu einem Gutskomplex gehörigen Gebäudegrundstück die einzelnen Gebäude, der Hofraum und der Hausgarten als besondere Bestandtheile, und nicht mit Buchstaben, entsprechend denen der Gebäudesteuerrolle, sondern unter Nummern in der Nummerspalte, eingetragen, und es wird demgemäß auch von einzelnen Grundbuchrichtern verfahren. Indeß widerspricht dieses Verfahren nicht nur dem Formular I und dem § 6 G. B. O., sondern würde auch bei Zuschreibung anderer Grundstücke eine Umschreibung oder Aenderung des Titels nöthig machen.

5.
Eintragung von Veränderungen des Katasters auf Grund von Gebäudesteuerrollenanhängen.

Allg. Verf. v. 5. Juni 1877 Nr. VII, J. M. Bl. S. 103.

Der Titel des Grundbuchblattes des im Grundbuch von Neustadt Bd. III. Bl. Nr. 157 verzeichneten Grundstücks ist auf das Grundsteuerbuch zurückgeführt, cf. Beisp. 2. Nach dem Gebäudesteuerrollenanhang — Jahrgang 1888/89 — sind dem Bestandtheile Nr. 1 als Neubauten hinzugetreten

Lit. e. Seitengebäude — Nutzungswerth 105 M.
„ f. Waschhaus — „ 12 M.;

dagegen ist abgesetzt ohne Angabe des Grundes

Lit. b. Stallgebäude. —

Behufs Berichtigung des Titels ist der Gebäudesteuerrollenanhang vorgelegt. Das Katasteramt hat, um Angabe des Grundes ersucht, angezeigt, daß das Stallgebäude abgebrochen worden sei.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Neustadt Bd. III Bl. Nr. 157

Titel
Sp. Bezeichnung:

Nr.	Bestandtheile.	Grundsteuer-Mutterrolle.	Größe. ha	a	qm	Reinertrag. Nutzungswerth. Mk.	Pf.
	zu Bestandtheil 1.						
	e. Seitengebäude	.	.	.	.	105	.
	f. Waschhaus	.	.	.	.	12	.

2. Der Bestandtheil Lit. b. Nr. 1 ist roth zu unterstreichen.
3. Kosten außer Ansatz.

Neustadt, den 5. Juni 1889.

N.

6.
Berichtigung des Titels zur Behebung eines materiellen Irrthums des Katasters.

Allg. Verf. v. 5. Juni 1877 Nr. V, J. M. Bl. S. 103. — § 18 Anweisung I des Finanz-Min. v. 31. März 1877. — Allg. Verf. v. 18. November 1876, J. M. Bl. S. 222.

Der Titel des Grundbuchblattes Nr. 22 Bd. I des Grundbuchs von Seebach weist

1. Landgut. — G. St. M. R.: 1. — Größe: 88 ha 37 a 80 qm — Reinertr.: 546,84 Thlr.

2.

Zurückführung des Titels eines städtischen Grundstücks auf das Steuerbuch mit Benutzung eines Einlagebogens.

Art. 4. 5 Ausf. Verf. v. 2. September 1872. — § 10 Tarif. — Johow Bd. 8 S. 207. 209.

Im Grundbuche der Stadt Neustadt Band III Blatt Nr. 157 lautet der Titel: „Das in der Stadt Neustadt Marktstraße Nr. 14 belegene Grundstück.“ Noch auf derselben Seite beginnt Rubrica I., so daß für Einrichtung des Titels nach dem Formular der Grundbuch-Ordnung kein Raum mehr vorhanden ist. Vom Eigenthümer des Grundstücks sind jetzt zu den Grundakten desselben die von ihm zur Feststellung seines Grundstücks eingeforderten Auszüge aus der Grundsteuermutter- und Gebäudesteuerrolle behufs Zurückführung des Titels auf das Steuerbuch überreicht. Nach diesem umfaßt das Grundbuchblatt das Gebäudegrundstück Nr. 14 der Marktstraße und eine Wiese.

Verfügung.

1. In Band III. Bl. Nr. 157 des Grundbuchs der Stadt Neustadt ist vor dem Papierblatt 56 ein mit dem Titel des Formular I der Grundbuch-Ordnung bedruckter Einlagebogen einzukleben, dessen Blätter mit 55a. und b. zu foliiren sind, wogegen unter die Zahl des Papierblattes 55 zu setzen ist: es folgen Blätter 55a. und b.; demnächst ist einzuschreiben

Titel Ueberschrift:

Grundbuch von Neustadt.
Band III.
Blatt Nr. 157. Das Grundstück Marktstraße Nr. 14.
Grundsteuerbuch Art. Nr. 345.
Gebäudesteuerrolle Nr. 601.

---

mäßiger, die Einschreibungen mit abgekürzter Bezeichnung der Unterspalten anzugeben, z. B.:

Sp. Bezeichnung

Nr.: 4. — Bestandth: Der Steinacker. — G. St. M. R.: 27. — Größe: 25a — Reinertr.: 21,15 Thlr.

Sp. Abschreib.

Theilst.: 2. Die Ackerwiese. — G. St. M. R.: 29. — Größe: 8a 37 qm — Reinertr.: 3,69 Thlr.

Bei selbstständigen, nicht zu einem Gutskomplex gehörigen Gebäudegrundstücken ist hinter den einzelnen Gebäuden der nöthige Raum für Nachtragung der Vermessungsresultate (Art. 4 Abs. 2, Art. 11 Ausf. Verf. v. 2. Septbr. 1872), bei zu einem Gutskomplex gehörigen Gebäudegrundstücken hinter dem letzten Bestandtheil derselben angemessener Raum für Eintragung hinzukommender Gebäude freizulassen.

Sp. Bezeichnung:

Nr.	Bestandtheile.*)	Grundsteuer-mutterrolle.	Größe. ha	a	qm	Reinertrag. Nutzungswerth. Thlr. Mk.	Pf.
1.	Grundstück Marktstraße Nr. 14 . .	345	.	.	.	.	.
	Gebäudesteuerrolle Nr. 601.						
	a. Wohnhaus	.	.	.	.	600	.
	b. Stallgebäude	.	.	.	.	.	.
	c. Stallgebäude mit Remise . . .						
	d. Wagenschuppen						
	Hofraum	.	.	37	40	.	.
	Garten, Wiese, Acker	.	.	92	50	4	99
2.	Wiese in den Radewiesen, Plan 282	.	.	28	30	4	44

2. Sämmtliche Eintragungen auf dem alten Titelblatt sind roth zu unterstreichen.
3. Notif. das Verfügte dem Eigenthümer.
4. Kosten außer Ansatz.

Neustadt, den 20. März 1880.

N.

3.

Eintragung der Größe und Bauart von Gebäuden auf bereits eingerichtete Titelblätter.

§ 4 Abs. 2 G. B. O. — Art. 11 Ausführungs-Verf. v. 2. Septbr. 1872 G. S. S. 446. — § 3 C. 2 Tarif. — K. G. Entsch. Bd. 3 S. 209.

Der Titel des Grundbuchblattes des Grundstücks Bd. III Bl. Nr. 157 des Grundbuchs der Stadt Neustadt ist auf das Gebäudesteuerbuch zurückgeführt, s. Beispiel 2. Der Eigenthümer des Grundstücks hat die Realitäten desselben durch den Fortschreibungsbeamten vermessen und danach das Steuerbuch vervollständigen lassen. Unter Ueberreichung eines beglaubigten Auszuges aus letzterem beantragt er jetzt, auf Grund desselben die Größe und Beschaffenheit**) der einzelnen Realitäten seines Grundstücks bei denselben im Grundbuche zu vermerken.

---

*) Bei Gebäudegrundstücken sind die einzelnen auf dem Blatt eingetragenen Grundstücke (Bestandtheile, § 8 Nr. 4 G. B. O.) unter laufenden Nummern, und bei jedem derselben die einzelnen Gebäude, der Hofraum 2c. nach der Litera der Gebäudesteuerrolle anzuführen.

**) Obgleich § 8 Nr. 4 Grundb.-Ordn. und Art. 11 Verf. v. 2. Sept. 1872 nur von Eintragung der Größe sprechen, so ergiebt Anlage G zur Grundb.-Ordn. doch die Zulässigkeit der Eintragung auch anderer Merkmale.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundb. von Neustadt Bd. 3 Bl. Nr. 157

Titel Sp. Bestandth.*)

im Anschluß an die resp. Eintragungen unter

Nr. 1. ad a: zweistöckig, massiv, 20 Meter lang, 52 Meter tief;
2. ad b: einstöckig, 16 Meter lang, 8 Meter tief;
3. ad c: einstöckig, 15 Meter lang, 8 Meter tief;
4. ad d: einstöckig, 12 Meter lang, 7 Meter tief.

2. Notif. das Verfügte dem Eigenthümer.
3. Der Auszug aus dem Gebäudesteuerbuche geht zu den Akten.
4. Kosten außer Ansatz.

Neustadt, den 9. Juni 1889.

N.

4.
Eintragung einer Bestandsveränderung auf Grund von Flurbuchsanhängen.

Allg. Verf. v. 5. Juni 1877 Nr. VI. und v. 28. Juni 1877 (für Kassel), J. M. Bl. S. 103. 161. 185.

Der Titel des Grundstücks Bd. I. Bl. Nr. 7 des Grundbuchs von Neudorf ist bereits auf das Grundsteuerbuch zurückgeführt, s. Beisp. 1. Bei der Neumessung des unter Nr. 2 verzeichneten Bestandtheils „der Kienbusch" hat sich herausgestellt, daß dessen Größe nicht 27 a 8 qm, sondern 29 a 30 qm, und der Reinertrag nicht 1,42 Thlr., sondern 1,45 Thlr. betragen. Der vom Katasteramt eingereichte jährliche Flurbuchsanhang weist diese Bestandsveränderung ohne Angabe des Grundes derselben nach, weshalb das Katasteramt zunächst um Aufklärung der Sache ersucht worden ist. Auf das Antwortschreiben desselben ergeht folgende

Verfügung.

1. Im Grundbuch von Neudorf Bd. I Bl. Nr. 7

Titel

Sp. Bezeichnung

sind in Unterspalte „Größe" und „Reinertrag" die eingetragenen Zahlen des Bestandtheils Nr. 2 roth zu unterstreichen, und ist unter denselben einzuschreiben:

Sp. Größe: 39 a 30 qm — Sp. Reinertr.: 1,45 Thlr.

2. Kosten außer Ansatz.

Liebstadt, den 23. Juni 1882.

N.

---

*) In Anlage G zur G. B. O. sind bei einem selbstständigen, nicht zu einem Gutskomplex gehörigen Gebäudegrundstück die einzelnen Gebäude, der Hofraum und der Hausgarten als besondere Bestandtheile, und nicht mit Buchstaben, entsprechend denen der Gebäudesteuerrolle, sondern unter Nummern in der Nummerspalte, eingetragen, und es wird demgemäß auch von einzelnen Grundbuchrichtern verfahren. Indeß widerspricht dieses Verfahren nicht nur dem Formular I und dem § 6 G. B. O., sondern würde auch bei Zuschreibung anderer Grundstücke eine Umschreibung oder Aenderung des Titels nöthig machen.

5.
Eintragung von Veränderungen des Katasters auf Grund von Gebäudesteuerrollenanhängen.

Allg. Verf. v. 5. Juni 1877 Nr. VII, J. M. Bl. S. 103.

Der Titel des Grundbuchblattes des im Grundbuch von Neustadt Bd. III. Bl. Nr. 157 verzeichneten Grundstücks ist auf das Grundsteuerbuch zurückgeführt, cf. Beisp. 2. Nach dem Gebäudesteuerrollenanhang — Jahrgang 1888/89 — sind dem Bestandtheile Nr. 1 als Neubauten hinzugetreten

Lit. e. Seitengebäude — Nutzungswerth 105 M.
„ f. Waschhaus — „ 12 M.;

dagegen ist abgesetzt ohne Angabe des Grundes

Lit. b. Stallgebäude. —

Behufs Berichtigung des Titels ist der Gebäudesteuerrollenanhang vorgelegt. Das Katasteramt hat, um Angabe des Grundes ersucht, angezeigt, daß das Stallgebäude abgebrochen worden sei.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Neustadt Bd. III Bl. Nr. 157

Titel
Sp. Bezeichnung:

Nr.	Bestandtheile.	Grundsteuer-Mutterrolle.	Größe. ha	a	qm	Reinertrag. Nutzungswerth. Mk.	Pf.
	zu Bestandtheil 1.						
	e. Seitengebäude	.	.	.	.	105	.
	f. Waschhaus	.	.	.	.	12	.

2. Der Bestandtheil Lit. b. Nr. 1 ist roth zu unterstreichen.
3. Kosten außer Ansatz.

Neustadt, den 5. Juni 1889.

N.

6.
Berichtigung des Titels zur Behebung eines materiellen Irrthums des Katasters.

Allg. Verf. v. 5. Juni 1877 Nr. V, J. M. Bl. S. 103. — § 18 Anweisung I des Finanz-Min. v. 31. März 1877. — Allg. Verf. v. 18. November 1876, J. M. Bl. S. 222.

Der Titel des Grundbuchblattes Nr. 22 Bd. I des Grundbuchs von Seebach weist

1. Landgut. — G. St. M. R.: 1. — Größe: 88 ha 37 a 80 qm — Reinertr.: 546,84 Thlr.

2. Acker am Busch. — Größe: 8 ha 19 a — Reinertr: 58,40 Thlr., sowie der Titel des Grundbuchblattes Nr. 23 Bd. I desselben Grundbuchs
1. Landgut. — G. St. M. R.: 2. — Größe: 69 ha 7 a 70 qm — Reinert.: 485,48 Thlr.
2. Wiese am See. — G. St. M. R. 15. — Größe: 32 a 30 qm — Reinertr.: 6,34 Thlr.

als Bestandtheile der daselbst verzeichneten Grundstücke nach.

Unterm 7. November 1882 zeigt das Katasteramt zu den Grundakten derselben an, daß bei einer zum Zweck einer Parzellirung vorgenommenen Vermessung sich ergeben habe, daß die Grenze dieser Grundstücke durch einen bei Anfertigung der Katasterkarte vorgekommenen Irrthum in derselben unrichtig dargestellt, und in Folge dessen im Kataster die zum Bestandtheil 1 des Grundstücks Nr. 22 gehörige Parzelle Nr. 299 Kartenblatt 1 der Gemarkung Seebach von 22 a Größe mit einem Reinertrage von 2,61 Thlr. irrthümlich dem Bestandtheil 1 des Grundstücks Nr. 23 zugeschrieben sei. Der Eigenthümer des Grundstücks Nr. 22 befinde sich jedoch thatsächlich im Besitze dieser Parzelle, und es sei deshalb nach Vernehmung der Eigenthümer beider Grundstücke und im Einverständniß mit denselben das Kataster nach dem gegenwärtigen Besitzstande berichtigt worden. Sonach habe Bestandtheil 1 des Grundstücks Nr. 22 eine Größe von 88 ha 59 a 80 qm mit einem Reinertrage von 549,45 Thlr., und Bestandtheil 1 des Grundstücks Nr. 23 eine Größe von 68 ha 85 a 70 qm mit einem Reinertrage von 482,87 Thlr. Unter Uebersendung eines beglaubigten Auszugs aus der Grundsteuermutterrolle ersucht das Katasteramt um Berichtigung des Grundbuchs.

Verfügung.

1. Im Grundbuch von Seebach Bd. I Bl. Nr. 22 ist
   Titel Sp. Bezeichnung
   Nr. 1 in Sp. Größe die Ar-Zahl 37 und in Sp. Reinertrag der eingetragene Betrag roth zu unterstreichen, und über den gelöschten Zahlen mit schwarzer Tinte einzutragen
   Sp. Größe, Ar: 59 — Sp. Reinertrag: 549,45 Thlr.
2. Im Grundbuch von Seebach Bd. I Bl. Nr. 23 sind
   Titel Sp. Bezeichnung
   Nr. 1 in Sp. Größe und Reinertrag die Zahlen roth zu unterstreichen und über denselben mit schwarzer Tinte folgende einzuschreiben in
   Sp. Größe: 68 ha 85 a 70 qm — Sp. Reinertrag: 482,87 Thlr.
3. Notif. die Eintragung
   ad 1. dem Eigenthümer des Grundstücks Seebach Bl. Nr. 22.
   ad 2. dem Eigenthümer des Grundstücks Seebach Bl. Nr. 23.
   ad 1 u. 2 dem Katasteramte.
4. Cop. decr. 2 bis 4 zu den Grundakten Bl. Nr. 23 Seebach.
5. Kosten außer Ansatz.

Liebstadt, den 10. November 1882.

N.

7.
Eintragung der Eigenschaft eines Grundstücks.

§ 8 Nr. 2 G. B. O. — Verf. des Kammergerichts v. 2. Januar 1878, Johow Bd. 8 S. 144.

Zu den Grundakten des im Grundbuche von Grünau Bd. I Bl. Nr. 2 verzeichneten Grundstücks ist vom Eigenthümer desselben Eisenhart eine Bescheinigung des Ortsvorstehers zu Grünau darüber, daß das Gesammtgrundstück*) ein Bauergut sei, mit dem Antrage eingereicht, im Grundbuche zu vermerken, daß das Grundstück ein Bauergut sei.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Grünau Bd. I Bl. Nr. 2
Titel Ueberschrift
hinter „Blatt Nr. 2": ·
Bauergut.
2. Notif. Eintragung ad 1 dem Eisenhart.
3. Kosten von Eisenhart.

Liebstadt, den 22. Januar 1883.

N.

8.
Eintragung der Nummer des Landgüterrollenblattes.

L. O. § 3 Abs. 3; Ausf. Verf. § 5.

Der Landwirth Hans Dämlich zu Schönfeld hat in einer notariell beglaubigten Eingabe vom 4. August 1887 angegeben, daß er ausweislich des Grundbuchs von Schönfeld eingetragener Eigenthümer des in demselben Bd. I Bl. Nr. 12 verzeichneten, zu Schönfeld belegenen, zur Grundsteuer mit einem Gesammtreinertrage von 1187 Thlr. = 3561 Mk. veranlagten, mit einem Wohnhause versehenen und zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmten Grundstücks sei, und beantragt, dieses Grundstück in die Landgüterrolle einzutragen.

Eine solche ist bisher für das Dorf Schönfeld noch nicht angelegt.

Verfügung.

1. Es ist eine Landgüterrolle für die Gemeinde Schönfeld anzulegen.
2. Einzuschreiben in die Landgüterrolle von Schönfeld Blatt Nr. 1
Ueberschrift: Landgüterrolle Blatt Nr. 1.
Landgut Schönfeld, Kreis Liebstadt.
Lauf. Nr.: 1.
Sp. Bezeichnung: 1 rc. (inser. wörtlich die 3 Bestandtheile aus Unterspalte „Bestandtheile" des Titels des Grundbuchs von Schönfeld Bl. 12.**)

*) Die Eigenschaft eines einzelnen Bestandtheils ist bei diesem in Sp. Bestandth. einzutragen.

**) In einem Artikel eingetragene Grundstücke werden sämmtlich unter derselben lauf. Nr. der Rolle mit der lauf. Nr., welche sie im Artikel führen, und so, wie sie in diesem Sp. 1 bis 5 aufgeführt sind, eingetragen.

Sp. Reinertrag Mk.: 3560.
Sp. Eintrag: Nr. 1 eingetragen*) auf Antrag des Landwirths Hans Dämlich zu Schönfeld am . . .
3. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schönfeld Bd. I Bl. Nr. 12
Titel, Ueberschrift:
unmittelbar unter der Art. Nr.:
Landgüterrolle von Schönfeld Blatt Nr. 1.**)
4. Nachricht von dem unter 2 und 3 Verfügten dem Eigenthümer Dämlich.
5. Kosten von Dämlich.
6. Mit diesem Schriftstück sind Landgüterakten für das Landgut Schönfeld, Landgüterrolle Bl. Nr. 1, anzulegen und als Beiakten der Grundakten von Schönfeld Bl. Nr. 12 auf dem Deckel der letzteren zu bezeichnen.
7. Abschrift der Verf. zu 3. 4. 6. 7. zu den Grundakten von Schönfeld Nr. 12.

Liebstadt, den 11. August 1887.

N.

9.

Löschung der Nummer des Landgüterrollenblattes.

§ 5 L. O.

In der Ueberschrift des Titels der im Grundbuch von Schönfeld Bd. 1 Bl. 14 und 15 verzeichneten, in der Landgüterrolle von Schönfeld Bd. Nr. 2 lauf. Nr. 1 und 2 eingetragenen, dem Bauer Kluge gehörigen Grundstücke steht unter der Artikelnummer eingetragen: „Landgüterrolle von Schönfeld Blatt Nr. 2". Kluge hat jetzt zu den Landgüterakten***) seines Landgutes beantragt, dasselbe in der Rolle zu löschen.

---

*) In Schleswig-Holstein ist, wenn das Landgut ein Minorat ist, dies hier einzutragen (§ 13 L. O. für Schleswig-Holstein, Formular derselben Lauf. Nr. 1).

**) Im Grundbuche ist die Nummer des Landgüterrollenblattes bei Artikeln auf dem Titel unter dem Vermerk des Bandes und Artikels, und wenn das Landgut aus mehreren auf verschiedenen Grundbuchblättern oder Artikeln eingetragenen Grundstücken besteht, auf dem Titel eines jeden dieser Blätter oder Artikel einzutragen. Zugleich ist in diesem Falle aus den Akten, in welchen die Eintragung verfügt ist, Abschrift der Verfügung zu den Grundakten der übrigen betheiligten Grundstücke zu geben. Gehören zum Landgute mehrere Grundstücke in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken, so hat dasjenige Amtsgericht, bei welchem das Landgut in der Rolle eingetragen ist, von Amtswegen die übrigen Amtsgerichte um Eintragung der Nummer des Rollenblattes in das Grundbuch zu ersuchen.

***) Wird die Löschung des Grundstücks in der Landgüterrolle bei der Auflassung oder zugleich mit dem Antrage auf Eintragung des Eigenthumsüberganges desselben zu den Grundakten beantragt, so ist in diesen zugleich mit der Eintragung des Eigenthümers die Löschung der Nummer des Landgüterrollenblattes zu verfügen, und Abschrift der Verfügung zu den Landgüterakten zu geben. Die Löschung muß, da der Vermerk der Nummer im Grundbuch nach Wegfall der Eigenschaft des Grundstücks als Landgut gegenstandslos ist, in allen Fällen von Amtswegen und kostenfrei geschehen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in die Landgüterrolle von Schönfeld Bl. Nr. 2 Sp. Lösch.
   Nr. 1 und 2 gelöscht auf Antrag des Bauer Gottfried Kluge zu Schönfeld am . . .
2. Im Grundbuche von Schönfeld Bd. I Bl. Nr. 14 und 15 ist in der Ueberschrift des Titels der Vermerk der Landgüterrollennummer roth zu unterstreichen.
3. Nachricht von dem zu 1 und 2 Verfügten dem ꝛc. Kluge.
4. Kosten von Kluge.
5. Abschrift der Verfügung zu den Grundakten Bl. 14 u. 15.

Liebstadt, den 14. Dezember 1889.

N.

Zweiter Abschnitt.

Eintragung von Eigenthumsrechten, Taxen und Feuer-Versicherungen bei Gutskomplexen.

Abschn. 1 Ges. v. 5. Mai 1872. — §§ 10, 48 ff., 119, G. B. O. — § 1 Tarif.

Vorbemerkungen.

Die Eintragung des Eigenthums erfolgt in der ersten Abtheilung des Grundbuchblattes nach Maßgabe des § 10 Grundb. Ordn. und den dazu gegebenen Formularen. Danach ist einzutragen

in die erste Spalte dieser Abtheilung:

unter laufender Nummer der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz hat;*)

in die zweite Spalte:

im Falle der Auflassung die Thatsache und das Datum der Auflassung und der Eintragung, sowie außerhalb der Fälle einer freiwilligen Veräußerung die Thatsache und das Datum der Eintragung, und in beiden Fällen auf Antrag des Eigenthümers auch der Erwerbsgrund;

---

*) Ein Einzelkaufmann kann Grundstücke nicht unter seiner Firma, sondern nur auf seinen bürgerlichen Namen durch Auflassung erwerben und ist nur unter diesem als Eigenthümer einzutragen (K. G. Entsch. Bd. 4 S. 133; Dernburg u. Hinrichs Bd. 1 S. 330; Turnau Bd. 2 S. 199). Dagegen erfolgt die Eintragung von Handels- und Aktiengesellschaften unter ihrer Firma, wobei eine Bezeichnung der Handelsgesellschaft als offene, Kommanditgesellschaft 2c. weder nöthig noch zweckmäßig ist (§ 10 G. B. O.; Preuß. Einf. G. z. H. G. B., G. S. S. 410). Vor Eintragung der Handelsgesellschaft sind ihre Eintragung in das Handelsregister und die zu ihrer Vertretung Berechtigten festzustellen. Zu diesem Zweck ist ein Attest des Handelsrichters hierüber vorzulegen (Art. 23 §§ 1. 2. Einf. G. z. Deutschen H. G. B. v. 24. Juni 1861 G. S. S. 449; § 15 Instr. v. 12. Decbr. 1861, J. M. Bl. S. 350; §§ 2. 11. 20 Bundesges. v. 4. Juli 1868, Bundesges. Bl. S. 415), welches zwar nach § 48 G. B. O. eigentlich über das Bestehen jener Verhältnisse im Augenblick der Auflassung lauten müßte, aber, da dies unmöglich ist, und Veränderungen nicht vermuthet

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigenthümers der letzte, aus dem Erwerbsvertrage hervorgehende, Erwerbspreis*), die Schätzung des Werthes nach einer unter öffentlicher Autorität aufgenommenen Taxe, und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme auf Grund der vorzulegenden Police oder eines amtlichen Attestes, und zwar dies alles in gesetzlicher Währung und mit Angabe des Datums.

Eigenthümer, von welchen, ohne daß dieselben als Eigenthümer eingetragen sind, der einzutragende Erwerber des Grundstücks dasselbe erworben hat (§ 5 Eig. G.), sogenannte Zwischeneigenthümer, sind im Eintragungsvermerk auch nicht einmal — wie dies § 13 Hyp. Nov. anordnete, — historisch zu erwähnen.

Für die Eintragung der Miteigenthümer enthält die Grundbuchordnung keine Vorschriften. Die Eintragung von Miteigenthümern ohne bestimmtes Antheilsverhältniß geschieht ebenso, wie die des alleinigen Eigenthümers, jedoch so, daß mehrere gleichzeitig einzutragende mit einander unter derselben Nummer eingetragen werden. Beim Uebergang des Antheils eines Miteigenthümers auf einen anderen Miteigenthümer ist zugleich der größeren Deutlichkeit wegen zu dessen Namen anzugeben, welcher Antheil in sein Eigenthum übergegangen ist.**) Die Eintragung von Miteigenthümern zu bestimmtem Antheilsverhältniß erfolgt ebenfalls so, wie die des Alleineigenthümers, und zwar für mehrere gleichzeitig unter derselben Nummer, jedoch bei jedem hinter seinem Namen mit Angabe seines Antheilsverhältnisses. Aendert sich dieses in Folge Theilung eines Antheils, so ist es roth zu unterstreichen, und hinter ihm das neue einzutragen.***)

---

werden (§ 28 Tit. 13 Th. I A. G. O.) auch für genügend zu erachten sein wird, wenn es kurz vorher ausgestellt ist (Turnau Bd. 2 S. 200 Anm. 6; Johow Bd. 8 S. 1). Wird jedoch das Handelsregister und das Grundbuch von demselben Gericht geführt, so kann der Grundbuchrichter nicht nach seinem Ermessen die Vorlegung eines Attestes aus dem Handelsregister verlangen; er ist vielmehr verpflichtet, das Handelsregister einzusehen und sich von der Richtigkeit der festzustellenden Thatsachen zu überzeugen (R. G. Entsch. Bd. 5 S. 92; Art. 23 § 3 Einf. G. z. H. G. B.; § 105 Instr. 12. December 1861). Was von Handelsgesellschaften, gilt auch von Genossenschaften.

*) Der Erwerbspreis darf nur auf Grund eines in beglaubigter Form vorzulegenden Erwerbsvertrages, und, falls Inventar und Mobilien mitverkauft sind, nur, wenn er für das Grundstück allein angegeben ist, sowie, falls er für mehrere Grundstücke zusammen angegeben ist, nur, wenn diese auf demselben Blatt oder Artikel eingetragen sind, eingetragen werden.

**) Wenn der Antheil eines Miteigenthümers auf einen Anderen, als einen der bisherigen Miteigenthümer, übergegangen ist, bedarf es der Angabe seines Antheils nicht, da diese für den Grundbuchverkehr ohne Interesse ist, und bei nicht eingetragenen Zwischeneigenthümern der letzte Eigenthümer des Antheils sich aus dem Grundbuche überhaupt nicht ergiebt.

***) Nach einer anderen Praxis erfolgt die Eintragung des Uebergangs eines Miteigenthumsantheils stets mit Angabe des Antheils beziehungsweise Antheilsverhältnisses, und zwar nicht in Spalte 1, sondern in Spalte 2, ob-

Die Spalte für Nummerirung der Eigenthümer fehlt in den Grundbüchern nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung und die Nummerirung ist auch im Text der Grundbuch-Ordnung nicht vorgeschrieben. Sie findet sich jedoch im Formular I derselben. Dieselbe erfolgt zweckmäßig in der Weise, daß, nachdem der nach dem 30. September 1872 — bis wohin die Nummerirung nicht stattfand, — zuerst eingetragene Eigenthümer die Nummer 1 erhalten hat, jeder neu eingetragene Eigenthümer resp. Miteigenthümer eine neue Nummer erhält. Gleichzeitig eingetragene neue Miteigenthümer des ganzen Grundstücks, bezüglich eines Grundstücksantheils, sind unter derselben Nummer, ein jeder mit dem laufenden Buchstaben des Alphabets aufzuführen.*)

Von den Spalten des Formulars I entsprechen die Spalten „Eigenthümer", — „Zeit und Grund des Erwerbes", — „Werth", denen der alten Hypothekenbücher: „Name des Besitzers", — „Titulus possessionis", — „Werth des Grundstücks." Da der letztere Spalt jedoch in den alten Hypothekenbüchern keine Unterspalte für Einschreibung der Zeit der Werthsbestimmung hat, so muß diese in dem für die Summe bestimmten Raum mit erfolgen und ist dieser, wenn es möglich ist, mit den betreffenden Spalten des Formulars der Grundb. Ordn. zu versehen.

Die Eintragung selbst erfolgt bei freiwilliger Veräußerung nur auf Grund einer Auflassung, anderenfalls nur auf Antrag des zu einem solchen Berechtigten.

Im Fall der Auflassung muß sich die Eintragung unmittelbar an die Auflassung anschließen (§ 48 G. B. O.), d. h. dieselbe

---

gleich sie in letztere nach deren Ueberschrift „Zeit und Grund des Erwerbes" offenbar nicht gehört, wohl aber in Spalte 1 sich rechtfertigt. Denn in diese gehört außer der Bezeichnung der Person des Eigenthümers jedenfalls auch, wenn derselbe nicht, wie die Ueberschrift der Spalte voraussetzt, Alleineigenthümer ist, die Angabe seines Antheils am Eigenthum.

Dernburg und Hinrichs Bd. 1 S. 325 erachten das Formular I der Grundbuchordnung zur Darstellung von verwickelten Miteigenthumsverhältnissen überhaupt für ungeeignet, und eine dem Formular III analoge Behandlung desselben — also die Einfügung noch einer Spalte hinter Spalte „Zeit und Grund des Erwerbes", etwa mit der Ueberschrift „Eigenthumsantheil" — im Interesse der Uebersichtlichkeit nicht nur für statthaft, sondern unter Umständen für geboten.

*) Wollte man nur den Uebergang des Eigenthums am ganzen Grundstück mit neuer Nummer bezeichnen, wie es allein rationell wäre, und auch von Bahlmann S. 320 vorgeschlagen wird, so könnte dies bei Miteigenthum erst geschehen, wenn die Antheile aller unter derselben Nummer verzeichneten Miteigenthümer auf neue Erwerber übergegangen, und die unter der Vornummer aufgeführten Miteigenthümer ausgeschieden sind. Es würden dann aber bei ungleichzeitigem Uebergang des Eigenthums an den einzelnen Antheilen die Erwerber von solchen so lange, bis der letzte dieser Antheile seinen Eigenthümer gewechselt hat, und möglicherweise auf unabsehbare Zeit, ohne Nummer bleiben müssen.

Da übrigens ein Nutzen der Nummerirung nicht abzusehen ist und dieselbe deshalb in der Praxis meistens unterbleibt, dürfte ihre Unterlassung kaum einem Bedenken unterliegen.

ist so viel als möglich zu beschleunigen und jedenfalls vorzunehmen, ehe ein anderer auf den Eigenthumserwerb bezüglicher Akt zugelassen wird (Werner, Die Preuß. Grundbuch- und Hyp. Gesetze v. 5. Mai 1872 nebst Materialien, Bd. 2 S. 171; Johow Bd. 3 S. 85). Dabei ist es nicht nothwendig, zugleich auch andere beantragte Einschreibungen zu bewirken und das sonst noch Nöthige zu verfügen. Es ist vielmehr in Fällen, wo dies nicht möglich, nur die Eigenthumseintragung zu verfügen und auszuführen, und die demnächstige Reproduktion zum Zweck der weiteren Verfügung anzuordnen. Nur, wo auch dies unausführbar ist, ist die Eintragung auszusetzen, jedoch dann sobald als thunlich zu bewirken (Form. II Abth. I zu Nr. 1).

Wird bei Aufnahme der Auflassung, oder von dem, welcher das Grundstück in Folge nicht freiwilliger Veräußerung erworben hat und seine Eintragung als Eigenthümer beantragt, zugleich die Eintragung des Grundstücks in die Landgüterrolle, oder, wenn es in dieser eingetragen war, die Löschung in derselben beantragt, so ist zugleich mit der Eintragung des Eigenthumsüberganges das eine oder andere zu verfügen.

Die Eintragungsvermerke ergeben sich nach den Spaltenüberschriften von selbst. Bei der Spalte Zeit und Grund des Erwerbes ist das zu supplirende Subjekt bei „Aufgelassen“: das Grundstück, und bei „Eingetragen“: „der Eigenthumsübergang“ (§§ 2, 5, 8, 9 Eig. G.).

Urkunden über die Eintragungen in der ersten Abtheilung werden nicht gebildet. Nachricht von denselben erhalten der bisherige Eigenthümer, der neu eingetragene, und die dinglich Berechtigten (§ 57 G. B. O.), von letzteren in der Provinz Brandenburg statt der Rentenbank-Direktion die betr. Königl. Kreissteuerkasse (R. des Kammergerichts v. 6. September 1881, Gen. 4773), sowie im Falle des § 6 Abs. 4 G. v. 18. Juli 1883, G. S. S. 131, auch der Gläubiger, welcher die Eintragung des Eigenthümers beantragt hat. Ist der bisherige Eigenthümer nach der Auflassung verstorben, so sind seine Erben zu benachrichtigen. Sind diese unbekannt, so unterbleibt die Benachrichtigung derselben ebenso, wie die von Gläubigern, deren Aufenthalt aus den Akten nicht hervorgeht. Zugleich ist die Grundsteuerbehörde in jedem einzelnen Falle von dem Eigenthumsübergange nach dem vorgeschriebenen Formular, nämlich der vom Katasteramt den Gerichten zu liefernden „Eigenthumsveränderungsliste“, Formular III zur Allg. Verf. v. 5. Juni 1877, zu benachrichtigen (§ 57 G. B. O.; Allgem. Verf. v. 24. Mai 1873, J. M. Bl. S. 164, und v. 5. Juni 1877, J. M. Bl. S. 103). Sind bei der Auflassungserklärung zum Zweck der Ausschließung des Auflassungsstempels stempelpflichtige Urkunden überreicht, so ist vor Rückgabe derselben beglaubigte Abschrift derselben kosten- und stempelfrei zu den Grundakten zu nehmen (Verf. d. Just. Min. v. 25. Juni 1888, Bur. Bl. S. 135).

Nach Einschreibung des neuen Eigenthümers ist die des bisherigen in Spalte 1 und 2 vom Grundbuchführer roth zu unterstreichen.

1.

Eintragung des Eigenthumsüberganges auf Grund einer Auflassung ohne Bezeichnung des Erwerbsgrundes.

§§ 1 ff. Eig. Ges. — § 48 G. B. O. — Allg. Verf. v. 12. Mai 1773, J. M. Bl. S. 155. — Form. I Abth. I Nr. 2, Form. II Abth. I Sp. 8 Nr. 1. 2. 3.

Verhandelt Liebstadt, den 10. Oktober 1879.

Im Amtsgericht erschienen heut
1. der Bauergutsbesitzer Herr August Knüppel,
2. der Oekonom Herr Martin Knorr,
beide zu Schlebach wohnhaft, bekannt und verfügungsfähig.

Der Bauer Knüppel erklärte:

Ich bewillige die Eintragung des Oekonomen Martin Knorr als Eigenthümer meines im Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 4 verzeichneten, zu Schlebach belegenen Grundstücks.

Der Oekonom Knorr beantragte diese Eintragung und übernahm die Kosten und Stempel.

Den Werth des Grundstücks gaben beide Erschienenen auf 18 000 Mk. an, mit der Erklärung, daß eine stempelpflichtige Urkunde über das Veräußerungsgeschäft nicht vorhanden sei.

V. g. u.

(Unterschriften.)

N.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 10

Abth. I

Sp. 1: 3. — Martin Knorr, zu Schlebach, Oekonom.
Sp. 2: Aufgelassen und eingetragen am . . . . .*)

2. Nachricht von der Eintragung erhalten:
a. der neue Eigenthümer Knorr,
b. der frühere Eigenthümer Knüppel,
c. die eingetragenen dinglich Berechtigten,
d. das Katasteramt.
3. Kosten von Knorr.

Liebstadt, den 10. Oktober 1879.

N.

---

*) Wenn die Eintragung nicht am Tage der Auflassung erfolgt, ist einzutragen: Auf Grund der Auflassung vom 10. Oktober 1879 eingetragen am . . . (Form. II Abth. I Sp. 8 Nr. 1).

2.

Eintragung des Eigenthumsüberganges auf Grund einer Auflassung mit Bezeichnung des Erwerbsgrundes und Preises.

§ 10, Form. I Abth. I Sp. 3 Nr. 1, Form. II Abth. I Sp. 8 Nr. 4 G. B. O.

Verhandelt Liebstadt, den 11. November 1879.

Im hiesigen Amtsgericht erschienen heut
1. der Gutsbesitzer Herr Wilhelm Werner aus Hasenfelde,
2. Herr Regierungsrath Leo Keil, zu Seestadt wohnhaft,
3. der Oberinspektor Herr Alfred Strenge, ebendaselbst,
sämmtlich verfügungsfähig, Herr Werner persönlich bekannt, die letzteren beiden durch den dem unterzeichneten Richter persönlich bekannten Kaufmann Herrn Friedrich Zucker von hier ihrer Person nach anerkannt, wie derselbe durch seine Unterschrift bezeugt.

(gez.) Friedrich Zucker.

Die Herren Keil und Strenge zu 2 und 3 erklärten, daß sie als Vertreter der Cement-Bau-Aktiengesellschaft zu Seestadt erschienen seien und überreichten zu ihrer Legitimation ein Attest des Amtsgerichts zu Seestadt vom 10. November 1879 über Eintragung der Aktiengesellschaft in das Gesellschaftsregister dieses Gerichts und über ihre Legitimation, die Gesellschaft zu vertreten und für dieselbe Urkunden mit deren Firma und ihrem Namen rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Hierauf erklärte Herr Gutsbesitzer Wilhelm Werner:

Durch Vertrag vom 2. November d. J. habe ich mein im Grundbuche des Dorfes Hasenfelde im Liebstadter Kreise Bd. 1 Blatt Nr. 1 verzeichnetes, in der Feldmark dieses Dorfes belegenes Gut an die Cement-Bau-Aktiengesellschaft zu Seestadt für 210 000 Mk. verkauft, und willige darin, daß dieselbe als Eigenthümerin dieses Gutes in das Grundbuch eingetragen werde.

Die Herren Keil und Strenge beantragten diese Eintragung, überreichten beglaubigte Abschrift des Attestes vom 10. d. M. und des notariellen Kaufvertrages vom 2. November d. J. und baten, auf Grund desselben auch den Erwerbsgrund und Erwerbspreis einzutragen, das Attest aus dem Handelsregister ihnen zu Händen des Herrn Keil zurückzugeben, die Abschrift des Vertrages aber zu den Akten zu nehmen, und die Kosten der Auflassung und Eintragung von der von ihnen vertretenen Gesellschaft einzuziehen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschriften.)

N.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Hasenfelde Bd. 1 Bl. Nr. 1

Abth. I.

Sp. 1: 5. — Die Cement-Bau-Aktien-Gesellschaft zu Seestadt.

Sp. 2: Auf Grund des Kaufvertrages vom 2. November 1879 aufgelassen und eingetragen am .....

Sp. 3: Preis vom 2. November 1879 — 210,000 M.

2. Die cop. vid. des Kaufkontrakts und des Attestes v. 10. Novbr. 1879 zu den Akten.
3. Notif. die Eintragung dem Gutsbesitzer Werner, den dinglich Berechtigten Abth. II und III und der Cement-Bau-Aktien-Gesellschaft zu Seestadt zu Händen des Regierungsraths Keil daselbst, der letzteren unter Rücksendung des eingereichten Attestes.
4. Notif. die Eigenthums-Veränderung dem Katasteramt.
5. Kosten von Keil.

Liebstadt, den 11. November 1879.

N.

3.

Eintragung des Eigenthumsüberganges auf Grund der Auflassung nicht eingetragener Miterben, und der Gütergemeinschaft des Erwerbers mit seiner Ehefrau.

§§ 1, 5 Eig. Ges. — § 50. 190 G. B. O. — R. v. 2. Februar 1811, Rabe Bd. 10 S. 498.

Schönwalde, den 14. November 1879.

Im hiesigen Amtsgericht erschienen heut
1. die verwittwete Bauer Breitkopf, Anna Maria geb. Schwarzfuß,
2. deren Sohn August Breitkopf,
3. der Bauer Ferdinand Sorgsam,

sämmtlich zu Hainsdorf wohnhaft, von Person bekannt und verfügungsfähig.

Dieselben erklärten:

Als Eigenthümer des Grundstücks Hainsdorf Nr. 10 sind der Bauer Gottfried Breitkopf und seine Ehefrau eingetragen. Ersterer ist verstorben und von seiner Wittwe, welche mit ihm in Gütergemeinschaft lebte, seinem Sohne August Breitkopf und seinen drei minderjährigen, durch mich, den Sorgsam, bevormundeten Kindern, Hans, Karoline Auguste und Emilie, Geschwistern Breitkopf, beerbt worden. Durch den am 15. Oktober d. J. vom Vormundschaftsgericht genehmigten Erbvergleich vom 8. desselben Monats ist das Grundstück Hainsdorf Nr. 10 dem mitanwesenden August Breitkopf zum Preise von 7,500 Mk. übereignet. Indem wir hiermit Ausfertigung dieses Erbvergleichs mit darunter befindlicher Erbbescheinigung, und für den Vormund Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts zur Auflassung des obengenannten Grundstücks überreichen, bewillige ich die Wittwe Breitkopf für mich,

und ich der Vormund Sorgsam für die von mir bevormundeten drei Geschwister Breitkopf die Eintragung des August Breitkopf als Eigenthümer des Bd. I Bl. Nr. 10 des Grundbuchs von Hainsdorf verzeichneten Grundstücks.

August Breitkopf erklärte: Ich bin verheirathet, lebe mit meiner Ehefrau Anna geb. Rübe in der hier gesetzlich geltenden Gütergemeinschaft, und beantrage,

mich als Eigenthümer des Bauergutes Bd. I Bl. Nr. 10 des Grundbuchs von Hainsdorf, und dabei zugleich das Bestehen der Gütergemeinschaft mit meiner Ehefrau einzutragen, die Ausfertigung des Erbvergleichs mir zurückzugeben und sämmtliche Kosten und Stempelbeträge von mir einzuziehen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
(Unterschriften.)

N.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Hainsdorf Bd. 1 Bl. Nr. 10.

Abth. I.

Sp. 1: 2 — August Breitkopf zu Hainsdorf, Bauer, in Gütergemeinschaft mit seiner Ehefrau Anna geb. Rübe.
Sp. 2: Aufgelassen und eingetragen am . . . . .

2. Cop. vidim. der Ausfertigung des Erbrezesses und das Original der Auflassungs-Ermächtigung für den Vormund zu den Akten.
3. Notif. die Eintragung den Gottfried Breitkopf'schen Erben, den minorennen z. H. ihres Vormundes Sorgsam, sowie den eingetragenen dinglich Berechtigten, dem August Breitkopf unter Rückgabe des Erbrezesses.
4. Notif. der Eigenthumsübergang der Grundsteuerbehörde.
5. Kosten von August Breitkopf.

Schönwalde, den 14. November 1879.

N.

4.

Eintragung des Eigenthums gesetzlicher Erben.

§ 5 Eig. G. — § 51, Form. I Abth. I Sp. 2 Nr. 1, Form. II Abth. I Sp. 8 Nr. 4 G. B. O. — G. v. 12. März 1869, G. S. S. 439. — Ob. Trib. Entsch. Bd. 35 S. 368.

Als Eigenthümer des Grundstücks Schlebach Nr. 4 ist der Bauer Christian Buschmann eingetragen. Derselbe ist gestorben, und aus den Vormundschaftsakten über seine minorennen Kinder ergeht jetzt unter Beifügung einer Erbbescheinigung vom 25. Oktober 1879 das Ersuchen, auf Grund dieses Attestes und des in beglaubigter Abschrift beigefügten gerichtlichen Antrages der darin genannten Erben, resp. des Vormundes der minorennen von ihnen, dieselben als Eigenthümer des Grundstücks unter Angabe des Erwerbsgrundes einzutragen, und davon zu den Vormundschaftsakten Nachricht zu geben,

die Erbbescheinigung aber zu den Grundakten zu nehmen, und die Kosten von der Wittwe Buschmann zu erfordern.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 4

Abth. I

Sp. 1: 3. — a. Die verwittwete Bauer Buschmann, Caroline geb. Knoblauch,
b. Carl Herrmann Buschmann,
c. Martha Friederike Buschmann
zu Schlebach
als Miterben.

Sp. 2: Auf Grund der Erbbescheinigung*) vom 25. Oktober 1879 eingetragen am .....

2. Die Erbbescheinigung geht zu den Akten.
3. Notif. die Eintragung der Wittwe Buschmann, den eingetragenen Realberechtigten, und p. c. d. ad 1—3. zu den Buschmann'schen Vormundschaftsakten.
4. Nachricht von der Eigenthumsveränderung dem Katasteramt.
5. Kosten von der Wittwe Buschmann.

Liebstadt, den 4. November 1879.

N.

5.

Eintragung des Eigenthums für den Testamentserben.**)

§§ 51. 53 G. B. O.

Eingetragener Eigenthümer des Grundstücks Bd. 1 Bl. Nr. 2 des Grundbuchs von Schlebach ist Gottfried Thymian. Derselbe ist gestorben, und hat in seinem am 3. Oktober 1879 publicirten Testamente vom 6. Juni 1869 seinen Neffen, den Milchpächter Georg Riedel zu Schlebach zum Universalerben eingesetzt. Dieser beantragt, unter Ueberreichung der Ausfertigung des Testamentes nebst Niederlegungs-***) und Verkündigungs-Verhandlung, ihn als Eigenthümer

---

*) Ist bei nicht freiwilliger Veräußerung die Eintragung des Erwerbsgrundes nicht beantragt, so wird in Sp. 2 nur eingetragen: Eingetragen am . . .

**) In entsprechender Weise erfolgt auch die Eintragung des Vermächtnißnehmers, jedoch mit dem Zusatz in Sp. 2 vor „eingetragen“: und der die Einwilligung der Erben in diese Eintragung enthaltenden Urkunde vom (Datum), resp.: und das die Erben zur Ertheilung der Einwilligung in diese Eintragung verurtheilenden rechtskräftigen Erkenntnisses vom . . . (§ 53 G. B. O.).

***) Es ist angenommen, daß das Testament vom Testator selbst angefertigt und dem Gericht übergeben war; denn nur in diesem Falle wird eine besondere Niederlegungs-Verhandlung aufgenommen, nicht auch bei gerichtlicher Aufnahme des Testaments (§ 5 Th. II Tit. 4 A. G. O., §§ 103, 110 Tit. 12 Th. I A. L. R., Johow Bd. 3 S. 82). — Der Beibringung eines Erbschaftsstempel-Lösungsattestes bedarf es nicht mehr. Kommiss. Bericht von 1870 zur Grundb. Ordn. S. 28, § 49 G. v. 30. Mai 1873, G. S. S. 341.

des gedachten Grundstücks mit Angabe des Erwerbsgrundes in das Grundbuch einzutragen, und ihm die Testaments-Ausfertigung zurückzugeben.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 2

Abth. I

Sp. 1: 6. — Georg Riedel, zu Schlebach, Milchpächter.
Sp. 2: Auf Grund des Testaments vom 6. Juni 1869, verkündigt am 3. Oktober 1879, eingetragen am . . .

2. Beglaubigte Abschrift der eingereichten Urkunden zu den Akten.
3. Notif. die Einschreibung den eingetragenen Realberechtigten, und dem Georg Riedel unter Rückgabe der von ihm eingereichten Testaments-Ausfertigung.
4. Nachricht von der Eigenthumsveränderung dem Katasteramt.
5. Kosten von Riedel.

Liebstadt, den 19. November 1879.

N.

6.

Eintragung des Eigenthums für den Ersteher.

§§ 5, 46 Eig. Ges. — §§ 83. 124 G. v. 13. Juli 1883, G. S. S. 131.

Der Bauer Friedrich Golz hat das Grundstück des Tischlers Hecker Bl. Nr. 26 Bd. 2 des Grundbuchs von Schlebach im Zwangsversteigerungsverfahren am 6. November 1889 für das Meistgebot von 3000 Mk. erstanden. Vom Vollstreckungsgericht wird jetzt unter Beifügung einer Ausfertigung des Zuschlagsbescheides und der Kaufgeldervertheilungs-Verhandlung zu den Grundakten ersucht, den Ersteher Golz unter Angabe des Erwerbsgrundes und Preises als Eigenthümer des subhastirten Grundstückes einzutragen, die Zwangsversteigerungs-Vormerkung Abth. II Nr. 3 und die Post Abth. III Nr. 2 von 4500 Mk. zu löschen, die gedachten Urkunden dem rc. Golz auszuhändigen, und vom Verfügten zu den Zwangsversteigerungsakten Nachricht zu geben.

Verfügung.*)

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. 2 Bl. Nr. 26

Abth. I

Sp. 1: 10. — Friedrich Golz, zu Schlebach, Bauer.

---

*) Ist der eingetragene Eigenthümer Ersteher, so ist, da ihm sein Eigenthum „belassen" wird, und also kein Eigenthumsübergang stattfindet (§ 46 Eig. G., § 83 Zw. V. G.) in Abth. I Sp. 1 und 2 nichts, in Sp. 3 nur auf Antrag der Preis, einzutragen. Die übrigen Eintragungen erfolgen auch in diesem Fall nach Maßgabe der Kaufgeldvertheilungs-Verhandlung.

Sp. 2: Auf Grund des Zuschlagsurtheils vom 8. November 1889 und der Kaufgelderverteilungs-Verhandlung vom 30. November 1889 eingetragen am .....
Sp. 3: Preis am 6. November 1889 — 3000 Mk.

Abth. II Sp. Lösch.:

3. — Gelöscht am .....

Abth. III Sp. Lösch.:

2. — 4500 Mk. — Gelöscht am .....

2. Cop. vidim. des Zuschlagsurtheils und der Kaufgeldvertheilungs-Verhandlung zu den Akten.
3. Notif. die Eigenthums-Eintragung dem Vorbesitzer Hecker und den noch eingetragenen Realberechtigten, und sämmtliche Einschreibungen ad. 1 decr. dem Bauer Golz, letzterem unter Uebersendung der Anlagen.
4. Notif. die Eigenthumsveränderung dem Katasteramt.
5. Kosten von Golz.

Liebstadt, den 12. Dezember 1889.

N.

7.

Eintragung des Eigenthümers auf Grund eines den eingetragenen Eigenthümer zur Auflassung verurtheilenden rechtskräftigen Erkenntnisses.

§ 53 G. B. O. — § 3 Eig. Ges. — § 779 C. P. O.

Eingetragener Eigenthümer des Grundstücks Schlebach Nr. 13 ist der Bauer Ernst Brummig. Am 15. December 1879 erscheint im Amtsgericht zu Liebstadt der Stellmachermeister Fritz Speiche aus Schlebach, überreicht eine mit Zeugniß der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils des Königl. Landgerichts zu Liebstadt vom 21. October 1879, durch welches der Bauer Ernst Brummig zur Auflassung des genannten Grundstücks an ihn verurtheilt ist, nebst der Urkunde über Zustellung des Urtheils an Brummig, beantragt seine Eintragung als Eigenthümer desselben mit Angabe des Erwerbsgrundes, sowie Ertheilung einer beglaubigten Abschrift des ganzen Grundbuchblattes, und erklärt, daß er das Grundstück für 6000 Mk. gekauft habe.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 13

Abth. I

Sp. 1: 5. — Fritz Speiche, zu Schlebach, Stellmachermeister.

Sp. 2: Auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses des Landgerichts zu Liebstadt vom 21. October 1879 eingetragen am .....*)

2. Das eingereichte Erkenntniß nebst Zustellungsurkunde ist zu den Akten zu nehmen.
3. Nachricht von der Eintragung
   a. dem Bauer Brummig,
   b. den eingetragenen Realberechtigten,
   c. dem jetzigen Eigenthümer Speiche unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes.
4. Nachricht von der Eigenthumsveränderung dem Katasteramt.
5. Kosten von Speiche.

N.

8.

Eintragung eines Familienfideikommißfolgers als Eigenthümer.

§ 204. II. 4 A. L. R. — § 52 G. B. O. — § 3 Ges. v. 5. März 1855, G. S. S. 175. — § 49 A. G. z. G. V. G. — Johow Bd. 4. S. 106. Cf. auch die Ges. über das Grundbuchwesen für Hannover v. 28. Mai 1873 § 14, G. S. S. 253, für Neuvorpommern und Rügen v. 26. Mai 1873 § 26, G. S. S. 229, für Kassel v. 29. Mai 1873 § 52, G. S. S. 273, für Ehrenbreitstein und Jahdegebiet G. v. 3. Januar 1879, G. S. S. 17.

Der Freiherr Otto von Bergen überreicht zu den Grundakten des Ritterguts Friedrichsberg im Seestadter Kreise ein Attest des Oberlandesgerichts zu Seestadt vom 15. October 1880, wonach er nach dem Tode des eingetragenen Besitzers dieses Gutes als zeitiger Besitzer des mit letzterem gestifteten Familienfideikommisses legitimirt ist, und beantragt, dieses Attest zu den Akten zu nehmen, und ihn als Eigenthümer mit Angabe des Erwerbsgrundes einzutragen. Behufs der Kostenberechnung giebt er den jährlichen Reinertrag des Gutes auf 2400 Mk. an.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Friedrichsberg

Abth. I

Sp. 1: 3. — Freiherr Otto von Bergen, zu Friedrichsberg.

Sp. 2: Auf Grund der Bescheinigung des Oberlandesgerichts zu Seestadt über sein Nachfolgerecht vom 15. October 1880 eingetragen am .....

---

*) Da das Erkenntniß nur die Bewilligung ersetzt, so sind in den Fällen des § 5 Eig. G., falls der Erwerbsgrund mit einzutragen ist, außer dem Erkenntniß auch noch die den Grund des Erwerbes enthaltenden Urkunden, z. B. des Testaments, im Eintragungsvermerk anzugeben und ist bezüglich derselben unter Nr. 2 das Nöthige zu verfügen.

2. Das Attest geht zu den Akten.
3. Notif. die Eintragung den Realberechtigten und dem Herrn von Bergen.
4. Nachricht von der Eigenthumsveränderung dem Katasteramt.
5. Kosten von Herrn von Bergen.

Seestadt, den 14. November 1880.

N.

9.

Eintragung des Miteigenthums mehrerer Erwerber des ganzen Grundstücks zu unbestimmten Antheilen.*)

Der eingetragene Eigenthümer des Grundstücks Bd. III Bl. Nr. 103 des Grundbuchs von Liebstadt, Georg Kraft, hat dasselbe durch Vertrag vom 10. September 1882 für 20,000 Mark an die drei Geschwister Franz, Otto und Julie Baumgärtner zu Liebstadt verkauft und denselben am 20. September 1882, unter Bezeichnung dieses Erwerbsgrundes und Ueberreichung einer Abschrift des Vertrages für die Grundakten, auf dem Amtsgericht aufgelassen. Die Geschwister Baumgärtner haben dabei beantragt, sie als Miteigenthümer des ihnen aufgelassenen Grundstücks unter Erwähnung des Erwerbsgrundes in das Grundbuch einzutragen, und die Kosten von ihnen z. H. des Franz Baumgärtner zu erfordern.

Verfügung.**)

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. III Bl. Nr. 103

   Abth. I

   Sp. 1: 6. — Franz Baumgärtner, Obsthändler,
   Otto Baumgärtner,
   Julie Baumgärtner,
   zu Liebstadt.

   Sp. 2: Aufgelassen auf Grund des Kaufvertrags vom 10. September 1882 und eingetragen am ....
2. Die Abschrift des Vertrages vom 10. d. M. zu den Akten.
3. Notif. die Eintragung
   a. dem Georg Kraft,
   b. den 3 Geschwistern Baumgärtner,
   c. den dinglich Berechtigten,
   d. dem Katasteramt.
4. Kosten von den Geschwistern Baumgärtner z. H. des Franz Baumgärtner.

Liebstadt, den 20. September 1882.

N.

---

*) Vergl. Beisp. 4 d. Abschn.

**) In gleicher Weise erfolgt die Eintragung von Miteigenthümern, welche das Miteigenthum vom eingetragenen Alleineigenthümer ohne bestimmtes Antheilsverhältniß erworben haben. Nur empfiehlt es sich in diesem Fall, der größeren Deutlichkeit wegen über dem Namen des neuen Miteigenthümers noch einzutragen „und“ oder „in Gemeinschaft mit“.

10.

Eintragung eines neuen Miteigenthümers auf Grund des Erwerbes des idealen Antheils eines bereits eingetragenen Miteigenthümers.

Verhandelt Liebstadt den 3. Juni 1882.

Vor dem unterzeichneten Amtsrichter erschienen der Kommissionär Hermann Springer und der Kaufmann Samuel Nickel, beide von hier, verfügungsfähig und persönlich bekannt.

Herr Springer erklärte: Ich bin mit den Kommissionären Moritz Silbermann und Jakob Macher als Miteigenthümer des Grundstücks Bd. II Bl. Nr. 58 des Grundbuchs von Schlebach in Abth. I unter Nr. 2 a. b. c. ohne bestimmtes Antheilsverhältniß eingetragen und bewillige die Eintragung des Kaufmanns Samuel Nickel als Eigenthümer meines ideellen Antheils am Grundstück.

Herr Nickel beantragte diese Eintragung.

Den Werth des aufgelassenen Antheils geben die Interessenten auf 1000 Mark an. Die Kosten und Stempel übernimmt Herr Nickel.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
(Unterschriften.)

N.

Verfügung.*)

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. II Bl. Nr. 58

Abth. I

Sp. 1: 3. — Samuel Nickel zu Liebstadt, Kaufmann, zu dem Antheil des Hermann Springer.

Sp. 2: Aufgelassen und eingetragen am . . . .

2. In Spalte 1 ist die Eintragung des Hermann Springer roth zu unterstreichen.

---

*) In derselben Weise erfolgt die Eintragung, wenn der Antheil von einem bereits eingetragenen Miteigenthümer erworben ist. Ist der Antheil von einem noch nicht eingetragenen Miteigenthümer erworben (§ 5 Eig. G.), und sein letzter Eigenthümer also aus dem Grundbuch nicht ersichtlich, so ist dieser Antheil nach seinem letzten eingetragenen Eigenthümer zu bezeichnen: Zu dem (oder: In Beziehung auf den) bisher auf den Namen des N. eingetragenen Antheil aufgelassen ꝛc.

Nach anderer Praxis ist, wenn der Erwerber noch nicht als Miteigenthümer eingetragen war, in Sp. 1 nur sein Name ꝛc., in Sp. 2 aber der von ihm erworbene, nach seinem letzteingetragenen Eigenthümer zu bezeichnende Antheil anzugeben, also einzutragen: Aufgelassen zu dem Antheil des N. und eingetragen am . . . . War dagegen der Erwerber des Antheils ein anderer bereits eingetragener Miteigenthümer, so ist in Sp. 1 nichts und nur in Sp. 2 der Antheil, und zwar, wenn nur 2 Miteigenthümer vorhanden sind, wie vorstehend, wenn mehr als 2 Miteigenthümer da sind, und der Antheil nicht von allen diesen erworben ist, auch noch mit Angabe seines Erwerbers einzutragen, also etwa so: Moritz Silbermann zu dem Antheil des N. aufgelassen und eingetragen am . . .

3. Notif. die Eintragung
   a. dem Springer, Silbermann und Macher,
   b. dem Nickel,
   c. den dinglich Berechtigten,
   d. dem Katasteramte.
4. Kosten von Nickel.

Liebstadt, den 3. Juni 1882.

N.

11.

Eintragung von Miteigenthümern, welche das ganze Grundstück vom Alleineigenthümer zu bestimmten Antheilen erworben haben.

Als Eigenthümer des Grundstücks Liebstadt Bl. Nr. 62 ist der Töpfermeister Lehmann unter Nr. 4 eingetragen. Am 10. Octbr. 1882 hat er dasselbe dem Buchdrucker Wilhelm Schwarz und Maler Gustav Bunt zu Miteigenthum, ersterem zu zwei Drittel, letzterem zu einem Drittel, aufgelassen, und haben diese beantragt, sie zu diesen Antheilen als Miteigenthümer einzutragen, und die Kosten von Schwarz zu erfordern. Der Werth des Grundstücks ist auf 10,000 Mark von ihnen angegeben.

Verfügung.*)

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. II Bl. Nr. 62

Abth. I

Sp. 1: 5. — Wilhelm Schwarz zu Liebstadt, Buchdrucker,
Gustav Bunt zu Liebstadt, Maler,
zu einem Drittel.

Sp. 2: Aufgelassen und eingetragen am . . .

---

*) Ebenso erfolgt die Eintragung von bereits zu unbestimmten Antheilen eingetragenen Miteigenthümern zu bestimmten Antheilen, sowie die Eintragung von Miteigenthümern des eingetragenen Eigenthümers zu bestimmtem Antheilsverhältniß. Im letzteren Fall empfiehlt es sich, unter der Bezeichnung des bisherigen Eigenthümers auch noch sein nunmehriges Antheilsverhältniß zu vermerken.

Nach anderer Praxis würden im Falle des Beispiels, sowie bei Eintragung von Miteigenthümern des bisherigen Alleineigenthümers die Vermerke lauten:

Sp. 1: 5 a — Wilhelm Schwarz zu Liebstadt, Buchdrucker,
b. Gustav Bunt zu Liebstadt, Maler,

Sp. 2 zu 5 a: zu zwei Dritteln,
zu 5 b: zu einem Drittel
aufgelassen und eingetragen am . . .,

und dieselben Vermerke auch bei Eintragung von bereits zu unbestimmten Antheilen eingetragenen Miteigenthümern zu bestimmtem Antheilsverhältniß, aber nur in Sp. 2 einzutragen sein, wogegen in Sp. 1 die eingetragenen Miteigenthümer stehen bleiben, und nichts eingetragen, vielmehr nur der bei ihnen in Sp. 2 eingetragene Vermerk roth unterstrichen wird.

2. Notif. die Eintragung
   a. dem Töpfermeister Lehmann,
   b. den Miteigenthümern Schwarz und Bunt,
   c. den eingetragenen dinglich Berechtigten,
   d. dem Katasteramt.
3. Kosten von Schwarz.

Liebstadt, den 10. October 1882.

N.

12.

Eintragung eines neuen Miteigenthümers auf Grund des Erwerbes des Miteigenthumsantheils eines bereits zu bestimmtem Antheilsverhältniß eingetragenen Miteigenthümers.

Die drei Kaufleute Anton, Georg und Gustav Stern zu Liebstadt sind je zu einem Drittel als Miteigenthümer des Grundstücks Bd. III Bl. Nr. 123 des Grundbuchs von Liebstadt unter Nr. 3 a. b, c. eingetragen. Das Miteigenthum des Georg Stern ist auf seine Wittwe und Universalerbin Julie geb. Hell laut Testaments vom 14. Nov. 1881, verkündigt am 2. März 1882, vererbt. Dieselbe beantragt unter Ueberreichung einer Ausfertigung des Testaments nebst Verkündigungs-Verhandlung, sie mit Erwähnung des Erwerbsgrundes als Eigenthümerin des Drittel-Antheils ihres verstorbenen Ehemannes am Grundstück in das Gruudbuch einzutragen, und giebt den Werth dieses Antheils auf 2000 Mark an.

Verfügung.*)

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. III Bl. Nr. 123

Abth. I

Sp. 1: 4. — Die Witwe Stern, Julie geb. Hell, zu Liebstadt, zu dem Drittel-Antheil des Georg Stern.

Sp. 2: Auf Grund des am 2. März 1882 verkündeten Testaments desselben vom 14. November 1881 eingetragen am . . .

---

*) In gleicher Weise wird der Uebergang eines bestimmten Miteigenthumantheils oder eines Theiles desselben, oder der bestimmten Antheile mehrerer oder sämmtlicher übrigen Miteigenthümer auf einen schon eingetragenen Miteigenthümer eingetragen. Bei Theilung eines Antheils ist zugleich unter diesem, entsprechend dem Verfahren bei Theillöschungen in Abth. II und III (vergl. G. B. O. Anl. D.) der Rest des Antheils zu vermerken, z. B. jetzt noch zur Hälfte.

Nach anderer Praxis wird in den hierher gehörigen Fällen in Sp. 1 nur der Miteigenthümer gemäß § 10 G. B. O., in Sp. 2 dagegen der Eigenthumsübergang mit Angabe der Größe des Antheils und seines früheren Eigenthümers eingetragen, also z. B.

Sp. 1: Der N., zu L.

Sp. 2: Zu dem Drittel-Antheil des A. aufgelassen und eingetragen am . . .

2. In Spalte 1 ist die Eintragung des Georg Stern roth zu unterstreichen.
3. Die Ausfertigung des Testaments ist zu den Akten zu nehmen.
4. Notif. die Eintragung
   a. der Wittwe Stern,
   b. dem Anton und Gustav Stern,
   c. den eingetragenen dinglich Berechtigten,
   d. dem Katasteramt.
5. Kosten von der Wittwe Stern.

Liebstadt, den 3. Juni 1882.

N.

13.

Gleichzeitige Eintragung des Eigenthums an mehreren Grundstücken.

Christoph Steinacker, eingetragener Eigenthümer der Grundstücke Schlebach Nr. 5 und 17 und Schönau Nr. 4 im Bezirke des Amtsgerichts Liebstadt, hat dieselben sämmtlich durch Vertrag vom 20. August 1880 an den Oekonomen August Dürrenfeld und dessen Ehefrau zu Schönau für den Preis von 1800, 1700 und 3000 Mk. verkauft. Er und die Dürrenfeld'schen Eheleute erscheinen am 8. September 1880 im Amtsgericht Liebstadt. Steinacker bewilligt die Eintragung der Dürrenfeld'schen Eheleute als Eigenthümer der drei Grundstücke im Grundbuche, wogegen die Dürrenfeld'schen Eheleute diese Eintragung unter Ueberreichung einer beglaubigten Abschrift des Kaufkontrakts mit der Bitte beantragen, auch den Erwerbspreis miteinzutragen, und die Kosten von ihnen einzuziehen.

Die Verhandlung ist in den Grundakten von Schlebach Nr. 5 aufgenommen, und in diesen ergeht hierauf folgende

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von
   Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 5,
   Schlebach Bd. 2 Bl. Nr. 17,
   Schönau Bd. 1 Bl. Nr. 4,

   Abth. I

   Sp. 1: Resp. 4. 3. 7. — August Dürrenfeld, Oekonom, und dessen Ehefrau Wilhelmine geb. Sanden, zu Schönau.
   Sp. 2: Aufgelassen und eingetragen am . . . . .
   Sp. 3: Preis vom 20. August 1880 —
   perg. bei Schlebach Nr. 5: 1800 Mk.
   bei Schlebach Nr. 17: 1700 Mk.
   bei Schönau Nr. 4: 3000 Mk.
2. Die beglaubigte Abschrift des Kontrakts vom 20. August 1880 zu den Akten.

3. Notif. die Eintragung ad 1
   a. den Dürrenfeld'schen Eheleuten,
   b. dem Steinacker,
   c. den eingetragenen Realberechtigten der drei Grundstücke
4. Notif. der Eigenthumsübergang der drei Grundstücke der Grundsteuerbehörde.
5. Cop. decr. 1—5 geht zu den Grundakten von Schlebach Nr. 17 und Schönau Nr. 4.
6. Kosten von den Dürrenfeld'schen Eheleuten.

Liebstadt, den 8. September 1880.

N.

14.

Eintragung der Gütergemeinschaft*) nach bereits erfolgter Eintragung des einen Ehegatten als Eigenthümer.

§§ 16, 50 G. B. O. — §§ 360 ff. Tit. 1 Th. II A. L. R. — § 1, A. Nr. 2 Tarif.

Eingetragener Eigenthümer des Grundstücks Bd. 1 Bl. Nr. 15 des Grundbuchs von Hainsdorf ist der Tischlermeister Hans Hobel. Er hat nach seiner Eintragung geheirathet, erscheint jetzt im Amtsgericht und beantragt**) die Eintragung der in der Provinz geltenden Gütergemeinschaft mit seiner Ehefrau Sophie Therese geb. Sägemann in das Grundbuch.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Hainsdorf Bd. 1 Bl. Nr. 15

   Abth. I

   Sp. 1: in Gütergemeinschaft mit seiner Ehefrau Sophie Therese geb. Sägemann.

   Sp. 2: Eingetragen am .....
2. Notif. die Eintragung den Hobel'schen Eheleuten, den eingetragenen Realberechtigten und dem Katasteramt.
3. Kosten von Hobel.

Schönwalde, den 19. December 1879.

N.

---

*) Die Grundbuch-Ordnung giebt die Art und Weise der Eintragung der Gütergemeinschaft nicht an. Die der Beispiele ist die in den östlichen Provinzen fast allgemein gebräuchliche und auch von Bahlmann S. 338 empfohlene (cf. R. v. 2. Februar 1811, Rabe Band 10 S. 498.). Nach Turnau Bd. 1 S. 220 soll in Sp. 1 der Name der Eheleute, in Sp. 2 das Rechtsverhältniß (auf Grund der Gütergemeinschaft), nach Achilles beides in Sp. 2 eingetragen werden. Die Eintragung der Gütergemeinschaft bei gleichzeitiger Eintragung des anderen Ehegatten als Eigenthümer s. Beisp. 3 d. Abschn.

**) Wird der Eintragungsantrag nicht vom eingetragenen Ehegatten oder von beiden Ehegatten zugleich gestellt, so muß die Ehe bei gesetzlicher Gütergemeinschaft durch Trauschein, bei vertragsmäßiger Gütergemeinschaft durch den über dieselbe errichteten gerichtlichen Vertrag erwiesen werden (§§ 16. 50 G. B. O., §§ 362. 356 II. 1 A. L. R.). Die Eintragungsformel bleibt dieselbe wie im Beispiel.

15.

Eintragung der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

§§ 410, 414 Tit. 18. Th. II A. L. R. — § 50 G. B. O. — § 1 A. Nr. 2 Tarif.

Im Grundbuche von Hainsdorf Bd. 1 Bl. Nr. 10 ist Abtheilung I als Eigenthümer der Müller August Mehlstaub mit dem Vermerk, daß er in Gütergemeinschaft mit seiner Ehefrau Johanne Henriette geb. Gries lebt, eingetragen. Ersterer ist am 2. März 1882 gestorben, und vom Vormundschaftsgericht wird jetzt unter Beifügung einer Erbbescheinigung vom 8. Mai 1882 und beglaubigter Abschrift einer Verhandlung vom 28. April 1882 beantragt, in Gemäßheit des in dieser gestellten Antrags der Wittwe und des Vormundes*) die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen ersterer und ihren in der Erbbescheinigung genannten minorennen Kindern in das Grundbuch von Hainsdorf Bl. Nr. 10 mit Angabe des Erwerbsgrundes einzutragen und die Kosten von der Wittwe Mehlstaub zu erfordern.

Verfügung.

1. Einzuschreiben**) in das Grundbuch von Hainsdorf Bd. I Bl. Nr. 10

Abth. I

Sp. 1: Die verwittwete Müller Mehlstaub, Johanne Henriette geb. Gries, in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit Karl Friedrich, Auguste Louise und Christine, Geschwistern Mehlstaub, zu Hainsdorf.

Sp. 2: Auf Grund der Erbbescheinigung vom 8. Mai 1882 eingetragen am . . . . .

2. Die frühere Eigenthums-Eintragung nebst dabeistehendem Vermerk der Gütergemeinschaft ist roth zu unterstreichen.
3. Die Erbbescheinung bleibt bei den Akten.

---

*) Die Eintragung würde auch auf den alleinigen Antrag des Vormundes oder der Wittwe erfolgen müssen (§ 50 G. B. O.).

**) Wenn der überlebende Ehegatte allein als Eigenthümer oder auf Grund gemeinschaftlichen Erwerbes mit dem verstorbenen als wirklicher Miteigenthümer eingetragen war, so bleibt seine Eintragung stehen, und er wird nicht nochmals neu, vielmehr im Anschluß an seine Eintragung nur der Vermerk in Sp. 1 des Beispiels von den Worten an: in fortgesetzter Gütergemeinschaft rc., eingetragen, und, falls der Verstorbene Miteigenthümer war, dessen Eintragung roth unterstrichen. War die Frau mit dem Vermerk, daß sie mit ihrem Ehemann in Gütergemeinschaft lebe, als Eigenthümerin eingetragen und der Mann gestorben, so würde nach den Worten „geb. Gries" noch zuzusetzen sein: nach dem Tode ihres Ehemannes, des N.; war sie dagegen schon vor ihrer Verehelichung als Eigenthümerin eingetragen gewesen, so würde einzutragen sein: Nach ihrer Verheirathung mit dem N. und dessen Tode in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit rc.

In allen anderen Fällen wird die frühere Eigenthumseintragung nebst dem dazu gehörigen Vermerk der Gütergemeinschaft gelöscht, und der überlebende Gatte mit den Kindern neu eingetragen, wie im Beispiel.

4. Notif. die Einschreibung ad 1 der Wittwe Mehlstaub, dem Vormunde der Geschwister Mehlstaub, und den eingetragenen dinglich Berechtigten.
5. Notif. ferner die Eigenthumsveränderung dem Katasteramt.
6. Kosten von der Wittwe Mehlstaub.
7. Cop. decr. 1, 4 und 7 geht zu den Mehlstaub'schen Vormundschaftsakten zur Nachricht.

Schönwalde, den 15. Mai 1882.

N.

16.

Eintragung der Ausschließung der Gütergemeinschaft*) zwischen dem eingetragenen Eigenthümer und seinem Ehegatten.

§§ 374, 424 Tit. 1 Th. II A. L. R. — § 3 C. 2 Tarif.

Der eingetragene Eigenthümer des Grundstücks Hainsdorf Nr. 23, Schlächtermeister Robert Fleischhauer, hat die in der Provinz geltende Gütergemeinschaft durch gerichtlichen, am 13. November 1882 mit seiner Ehefrau geschlossenen, Vertrag ausgeschlossen. Er überreicht Ausfertigung und beglaubigte Abschrift dieses Vertrages im Amtsgericht zu

*) Weder in der Grundb.-Ordn., noch im Kosten-Tarif für Grundbuchsachen wird die Ausschließung der Gütergemeinschaft erwähnt. Wenn aber auch durch die Bestimmungen des § 5 Gesetzes vom 5. Mai 1872 ein Hauptgrund für die Eintragung derselben weggefallen ist, so kann dieselbe doch im Interesse des Eigenthümers liegen. (§ 9 l. c., § 46 G. B. O., § 378 II. 1 A. L. R.), und da sie nicht ausdrücklich untersagt, sogar für bestimmte Fälle durch nicht aufgehobene gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben ist, (§§ 373 ff., § 424 II. 1 A. L. R.), so wird sie trotzdem für zulässig zu erachten, und einem Antrage, sie zu bewirken, stattzugeben sein. Ihre Eintragung erfolgt am zweckmäßigsten und fast allgemein in derselben Weise, wie die der Gütergemeinschaft selbst. Nach Turnau Bd. 1 S. 122 wäre sie als Eigenthumsbeschränkung (?) in Abth. II einzutragen. Kosten für dieselbe werden nur, wenn sie selbstständig erfolgt, und zwar nach § 3, C. 2 des Tarifs, zu liquidiren sein.

In entsprechender Weise, wie die Ausschließung der Gütergemeinschaft, ist die Eigenschaft des Grundstücks als vorbehaltenes Vermögen der Ehefrau einzutragen (§§ 206—208, 216, 219 II. 1 A. L. R.), und zwar würde, wenn die Frau bereits vor Vollziehung der Ehe als Eigenthümerin eingetragen war, einzutragen sein

Sp. 1 unmittelbar hinter dieser Eintragung: verehelichte (bez. wieder verehelichte) Schlächtermeister Robert Fleischhauer, zu M., zu deren vorbehaltenem Vermögen das Grundstück gehört.

Sp. 2: Eingetragen am . . .

oder auch Sp. 1: zu deren vorbehaltenem Vermögen das Grundstück durch Vertrag vom . . . (oder: vermöge Gesetzes) ausdrücklich bestimmt ist; — welcher die Verwaltung und der Nießbrauch ihres Vermögens, sowie die freie Verfügung über dasselbe (resp. über das eine oder das andere) vorbehalten ist (§§ 220, 221 l. c.).

Hätte die Frau das Grundstück erst während der Ehe erworben, so würde sie wie gewöhnlich als Eigenthümerin, mit vorstehendem Vermerk als Zusatz, in Sp. 1 einzutragen sein.

Schönwalde zu den Grundakten seines Grundstücks mit dem Antrage, die Ausschließung der Gütergemeinschaft in das Grundbuch desselben einzutragen.

Verfügung.*)

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Hainsdorf, Bd. II Bl. Nr. 23

Abth. I

Sp. 1: welcher die Gütergemeinschaft mit seiner Ehefrau Auguste geb. Wurstmacher ausgeschlossen hat.

Sp. 2: Auf Grund des Ehevertrages vom 13. November 1882 eingetragen am .....

2. Nachricht von der Eintragung dem Robert Fleischhauer unter Rückgabe des Ehevertrages.
3. die eingereichte beglaubigte Abschrift des Vertrages ist zu den Akten zu nehmen.
4. Kosten von Fleischhauer.

Schönwalde, den 11. December 1882.

N.

17.

Zwangsweise Eintragung des Eigenthümers in den Fällen, in welchen der Eigenthumserwerb die Auflassung des Grundstücks nicht voraussetzt (§§ 55, 56 G. B. O.**)

§§ 644, 702, 706, 757, 773, 774, 778 C. P. O. — Johow B. 5 S. 99.

Eingetragener Eigenthümer des Grundstücks Bd. III Bl. Nr. 105 des Grundbuchs von Liebstadt ist der bereits verstorbene Töpfermeister Kachel. Derselbe hat in seinem am 26. Februar 1886 verkündigten Testament vom 15. November 1876 seinen Enkel, den Musikus August Fiedler zu Liebstadt zum Universalerben eingesetzt, und dem Bauer Friedrich Dumm zu Schlebach 1500 M., zahlbar

---

*) Erfolgt die Eintragung zusammen mit der des Eigenthums, so bedarf es der Angabe der Ausschließungsurkunde nicht, sondern nur des Vermerks der Ausschließung Sp. 1 hinter dem Namen, also z. B.: N. N. zu X., welcher die Gütergemeinschaft mit 2c. ausgeschlossen hat, oder: N. N. zu X., nicht in Gütergemeinschaft mit seiner Ehefrau Anna 2c.

**) Das in §§ 55. 56 G. B. O. angeordnete Zwangsverfahren findet statt auf Erfordern einer zuständigen Behörde, oder wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter (cf. §§ 57, 71 G. B. O., Turnau Bd. 1 S. 233 Anm. 5) unter Nachweis seines Rechtes es beantragt, also auch auf Grund eines vollstreckbaren Titels (Johow Bd. 5 S. 99), jedoch nur gegen den, welcher bereits Eigenthümer des Grundstücks, aber als solcher noch nicht eingetragen ist, zu dessen Eintragung es also der Auflassung nicht bedarf (§ 5 Eig. G.). — Wegen des im gleichen Fall nur im Wege der Zwangsvollstreckung zulässigen Zwangsverfahrens s. Beisp. 18, und wegen des Zwangsverfahrens in dem Falle, wenn Auflassung zum Eigenthumserwerb nothwendig ist, im Wege der Zwangsvollstreckung Beisp. 19.

drei Monat nach Verkündigung seines Testaments, vermacht. Fiedler ist durch rechtskräftiges Urtheil des Landgerichts Liebstadt vom 13. Juni 1887 zur Zahlung dieses Legats von 1500 M. nebst 5 Procent Zinsen seit 26. Mai 1886 an Dumm verurtheilt worden. Dieser überreicht in Folge dessen behufs hypothekarischer Sicherstellung seiner Forderung eine mit dem Zeugniß der Rechtskraft versehene Ausfertigung des vorerwähnten Urtheils nebst der Urkunde über Zustellung desselben an Fiedler zu den Grundakten Bl. Nr. 105 Liebstadt mit dem Antrage, den Musikus August Fiedler im Wege des Zwangsverfahrens anzuhalten, sich als Eigenthümer des oben bezeichneten Grundstücks eintragen zu lassen.

Verfügung.

1. Exp. Aufforderung*) an den Musikus August Fiedler hier zur Eintragung seines Eigenthums von dem Grundstück Liebstadt Bd. III Bl. Nr. 105 mit 4 Wochen Frist bei 50 Mark Strafe unter Mittheilung einer Abschrift des Antrags vom 3. d. M. (Beurk.)
2. Notif. ad 1 decr. dem Dumm.
3. Nach 4 Wochen event.

Liebstadt, den 6. October 1887.

N.

Nach fruchtlos und ohne Widerspruch verstrichener Frist**) ergeht auf die Reproduktionsanzeige folgende weitere

Verfügung.

1. Die in der Verfügung vom 6. v. M. angedrohte Strafe von 50 Mark wird gegen den Musikus Fiedler hiermit festgesetzt.
2. Mand. demselben die Zahlung der Strafe an die hiesige Gerichtskasse binnen 8 Tagen bei Vermeidung der zwangsweisen Einziehung und mit der Aufforderung, nunmehr binnen endlichen 14 Tagen seine Eintragung als Eigenthümer zu bewirken, widrigenfalls auf den Antrag des Dumm dieselbe im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen würde. (Beurk.)

---

*) Die Aufforderung ist etwa dahin zu fassen: In der Grundbuchsache des 2c. Grundstücks erhalten Sie anbei Abschrift des Antrages des N. vom 5. October d. J. mit der Aufforderung, innerhalb vier Wochen, vom Tage des Empfangs dieses Befehls an gerechnet, bei Vermeidung einer Strafe von 50 Mk. unter Einreichung der erforderlichen Urkunden Ihre Eintragung als Eigenthümer des Eingangs bezeichneten Grundstücks zu veranlassen.

**) Ist dem Befehl Folge geleistet worden und die Eigenthums-Eintragung erfolgt (cf. Beisp. 6), so ist der Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und ihm zu überlassen, seine Rechte gegen den Eigenthümer weiter zu verfolgen.

Wird Widerspruch gegen den Befehl erhoben, so wird vom Widersprechenden entweder sein Eigenthumserwerb oder das Recht des Antragstellers zu dem gestellten Antrage bestritten. Im ersteren Fall ist der Gläubiger zum Nachweis des Eigenthums des Schuldners, bei Vermeidung der Zurückweisung seines Antrages, binnen einer bestimmten Frist aufzufordern, im letzteren Fall auf den Prozeßweg zu verweisen.

3. Notif. ad 2 dem Dumm.
4. Nach 14 Tagen event.
Liebstadt, den 1. December 1887.

N.

Nachdem auch die letzte vierzehntägige Frist fruchtlos verstrichen ist, ergeht auf die Wiedervorlegungs-Anzeige folgende

Verfügung.

1. Notif. dem Dumm unter Mittheilung einer Abschrift der Urkunde über Zustellung der Verfügung vom 1. December 1887, daß Fiedler die ihm in letzterer gestellte Frist ebenfalls fruchtlos hat verstreichen lassen, mit dem Bemerken, daß ihm überlassen bleiben muß, weitere Anträge zu stellen.
2. Kosten für das bisherige Verfahren außer Ansatz (88 H. 4 Tarif).

Liebstadt, den 21. December 1887.

N.

Unterm 5. Januar 1888 beantragt Dumm zu den Grundakten mit der Anzeige, daß die Eintragung des Fiedler als Eigenthümer des Grundstücks Bd. III Bl. Nr. 105 des Grundbuchs von Liebstadt noch nicht erfolgt sei, ihn zu ermächtigen, die Eintragung auf Kosten des Fiedler im Wege der Zwangsvollstreckung zu bewirken*) und den Fiedler zur Vorausbezahlung der dadurch erwachsenden Kosten zu verurtheilen.

Nachdem hierauf dem Fiedler unter Mittheilung einer Abschrift dieses Antrages aufgegeben worden, sich binnen 8 Tagen über denselben mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu erklären, erläßt nach Ablauf der Frist der Grundbuchrichter folgenden

Beschluß.

In der Grundbuchsache des zu Liebstadt belegenen, im Grundbuche von Liebstadt Bd. III Bl. Nr. 105 verzeichneten Grundstücks wird der Bauer Friedrich Dumm zu Schlebach ermächtigt, auf Kosten und an Stelle des Musikus August Fiedler zu Liebstadt dessen Eintragung als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks vornehmen zu lassen.

Zugleich wird der Musikus August Fiedler verurtheilt, dem Bauer Friedrich Dumm die dadurch erwachsenden Kosten, welche vorläufig auf 50 M. festgesetzt werden, vorauszubezahlen.

Liebstadt, den 8. Februar 1888.

Königl. Amtsgericht.

N.

---

*) Wäre dem Dumm dies nicht möglich, weil z. B. vom ihm die Erwerbsurkunde nicht zu beschaffen ist, so müßte er beantragen, den Fiedler durch Geldstrafen zum Gesammtbetrage von 1500 Mk. oder durch Haft zur Eintragung seines Eigenthums anzuhalten, und wäre dies vom Grundbuchrichter nach vorheriger Anhörung des Fiedler durch Beschluß anzuordnen (cf. Formularbuch von Felix Vierhaus, Muster Nr. 41, § 774 C. P. O.). Hätte auch diese Maßregel keinen Erfolg, so bliebe dem Dumm nur übrig, sein Interesse geltend zu machen (§ 778 C. P. O.).

Verfügung.

Ausf. des Beschlusses dem Dumm und Fiedler zuzustellen.
Liebstadt, den 8. Februar 1888.

N.

Am 24. Februar 1888 erscheint Dumm im Amtsgericht, überreicht Ausfertigung des Beschlusses vom 8. d. M., sowie eine ihm auf seinen Antrag ertheilte Ausfertigung des Testaments des Töpfermeisters Kachel nebst Verkündigungsverhandlung, und beantragt, die Eintragung des Fiedler als Eigenthümer des Bd. III Bl. 105 des Grundbuchs von Liebstadt verzeichneten Grundstücks durch einen Rechtsanwalt vornehmen zu lassen.*)

Verfügung.

1. An Herrn Rechtsanwalt Streit hier.

   In Sachen ꝛc. erhalten Sie anbei Ausfertigung des Beschlusses vom 8. d. M. und des Testaments des Töpfermeisters Kachel vom 15. November 1876 nebst Verkündigungsverhandlung mit der Aufforderung, auf Kosten und an Stelle des Musikus August Fiedler zu Liebstadt binnen 14 Tagen dessen Eintragung als Eigenthümer des Bd. III Bl. Nr. 105 des Grundbuchs von Liebstadt verzeichneten Grundstücks zu beantragen.
2. Kosten von Fiedler.**)
3. Nach 14 Tagen event.

Liebstadt, den 26. Februar 1888.

N.

Nachdem hierauf von Streit unter Beifügung der Verfügung vom 26. Februar 1888 nebst Anlagen die Eintragung des Fiedler als Eigenthümer beantragt worden, ist diese wie im Beisp. 6 des Abschn. zu verfügen.

18.

Zwangsweise nur im Wege der Zwangsvollstreckung zulässige Eintragung eines nicht eingetragenen Eigenthümers, wenn der Eigenthumserwerb die Auflassung des Grundstücks nicht voraussetzt. (§ 6 Absatz 4 G. v. 13. Juli 1883, G. S. S. 131.)***)

Das Sachverhältniß sei dasselbe, wie im Beispiel 17; Dumm bittet jedoch nicht, den Fiedler zur Eintragung seines Eigenthums anzuhalten, sondern beantragt zu den Grundakten Bl. Nr. 105 Lieb-

*) Cf. § 5 G. v. 5. März 1845, G. S. S. 160.

**) Die Kosten des Zwangsverfahrens sind nach § 27 Nr. 2 des Gerichtskostenges. v. 8. Juli 1878 R. G. Bl. S. 141 zu berechnen (Turnau Bd. II S. 17 zu § 8 H. 4 Tarif; Achilles S. 525; Bahlmann S. 622).

***) Das in § 6 G. v. 13. Juli 1883 angeordnete Verfahren ist zwar neben dem in §§ 55, 56 G. B. O. vorgeschriebenen und, wie dieses, auch nur

stadt unter Ueberreichung einer Ausfertigung des mit Vollstreckungsklausel versehenen Urtheils vom 13. Juni 1887 nebst der Urkunde über Zustellung desselben an Fiedler, und einer ihm auf sein Erfordern ertheilten Ausfertigung des Testaments des Kachel nebst Verkündigungsverhandlung, im Wege der Zwangsvollstreckung den Musikus August Fiedler als Eigenthümer, sowie gleichzeitig seine Forderung an denselben von 1500 Mk. nebst Zinsen in das Grundbuch von Liebstadt Bd. III Bl. Nr. 105 einzutragen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. III Bl. Nr. 105.

Abth. I

Sp. 1: August Fiedler zu Liebstadt, Musikus.
Sp. 2: Eingetragen am . . .

Abth. III Sp. Hyp.:

4. — 1500 Mk. — (schr.) Legat nebst 5 Prozent Zinsen seit 26. Mai 1886, eingetragen für den Schäfer Friedrich Dumm zu Schlebach auf Grund des vollstreckbaren Urtheils des Landgerichts zu Liebstadt vom 13. Juni 1887 am . . .

2. Exp. Hyp.-Brief über die Eintragung der 1500 Mk., annect. demselben die Ausfertigung des Urtheils vom 13. Juni 1887 nebst Vollstreckungsklausel und Zustellungsurkunde, et transm. diese Urkunde dem Dumm (Einschreiben).
3. Cop. vid. der von Dumm überreichten Urkunden zu den Akten.
4. Notif. das zu 1 und 2 Verfügte dem Fiedler.
5. Notif. die Eigenthumsveränderung
   a. den eingetragenen dinglich Berechtigten,
   b. dem Katasteramt.
6. Kosten von Dumm.

Liebstadt, den 10. August 1887.

N.

19.

Zwangsweise Eintragung desjenigen, welchem ein nur durch Auflassung und Eintragung zu verwirklichender Anspruch auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück zusteht, als Eigenthümer desselben im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 17 A. G. z. C. P. O. v. 24. März 1879, G. S. S. 281.

Der eingetragene Eigenthümer des Grundstücks Schlebach Bl. Nr. 34, Bauer Wilhelm Hecht, hat dasselbe durch Vertrag vom

---

dann zulässig, wenn der Schuldner bereits Eigenthümer ist, und der Eigenthumserwerb also eine Auflassungserklärung nicht voraussetzt (§ 5 Eig. G.), aber nur behufs Eintragung einer Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung, nicht auch, wie das Verfahren gemäß §§ 55, 56 G. B. O., auch zum Zweck der Eintragung einer Konventionalhypothek auf Grund eines dinglichen Rechts.

10. October 1879 an den Fischer Ludwig Häring zu Neuburg verkauft, demselben aber noch nicht aufgelassen.

Häring ist durch rechtskräftiges Urtheil des Landgerichts zu Seestadt vom 13. April 1880 verurtheilt, 1000 Mark nebst 6 Prozent Zinsen seit 1. Juli 1879 an den Kommissionär Joseph Flunder zu Seestadt zu zahlen. Letzterer hat hierauf beim Amtsgericht Neuburg unter Einreichung der mit Vollstreckungsklausel versehenen Urtheilsausfertigung beantragt, behufs Eintragung seiner Forderung in das Grundbuch des dem Häring verkauften Grundstücks Schlebach Bl. Nr. 34 anzuordnen, daß die Uebertragung dieses Grundstücks nur an einen vom Amtsgericht Liebstadt (dem Amtsgericht der belegenen Sache und zuständigen Vollstreckungsgericht) zu bestellenden Sequester als Vertreter des Häring vorgenommen werde, und nach Empfang dieser am 10. Mai 1881 erlassenen Anordnung dieselbe nebst seinem vorgedachten Schuldtitel dem Amtsgericht Liebstadt mit dem Antrage überreicht, den Sequester zu bestellen, sowie denselben zu ermächtigen und anzuweisen, an Stelle des Häring die zum Erwerbe des Hecht'schen Grundstücks erforderliche Auflassungserklärung abzugeben, sowie die Eintragung seiner Forderung in das Grundbuch dieses Grundstücks zu bewilligen und zu beantragen.

Diesem Antrage gemäß ist durch Beschluß vom 14. Juni 1881 der Rechtsanwalt Rasch zu Liebstadt zum Sequester bestellt und ermächtigt worden, an Stelle des Schuldners die zum Erwerbe des Eigenthums am Grundstück erforderliche Auflassungserklärung abzugeben und die Eintragung der Forderung des Gläubigers in das Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen, dieser Beschluß auch, sowie die Anordnung vom 10. Mai 1881 auf Betreiben des Flunder dem Hecht und Häring zugestellt worden. Da Hecht zur Auflassung sich bereit erklärt hat*), so erscheinen er und der Rechtsanwalt Rasch am 27. Juni 1881 im Amtsgericht Liebstadt, vor dem, als Grundbuchamt, Folgendes verhandelt wird:

Amtsgericht Liebstadt. Liebstadt, den 27. Juni 1881.

Vor dem unterzeichneten Grundbuchrichter erschienen heute

1. Herr Rechtsanwalt Rasch von hier,

---

*) Wäre von Hecht die Auflassungserklärung verweigert worden, so hätte Flunder sich den Anspruch des Häring auf Uebertragung des Eigenthums am Grundstück vom Amtsgericht Neuburg überweisen lassen, gegen Hecht auf Erklärung der Auflassung des Grundstücks an den Sequester behufs Eintragung des Schuldners als Eigenthümer klagen, und mit Zeugniß der Rechtskraft — resp., wenn die Auflassung von einer Gegenleistung abhängig war, mit Vollstreckungsklausel — versehene Ausfertigung des den Hecht verurtheilenden Urtheils dem Sequester aushändigen müssen. Von diesem wäre sodann unter Ueberreichung dieses Urtheils nebst Zustellungsurkunde des Hecht und der übrigen in der Verhandlung vom 27. Juni unter a bis c aufgeführten Schriftstücke die Eintragung des Häring als Eigenthümer auf Grund des § 3 Eig. G., und gleichzeitig die der Forderung des Flunder zu beantragen gewesen. Die Verfügung würde sich in diesem Fall nur insoweit ändern, als zu 1 in Sp. 2 „aufgelassen und" wegfällt, und zu 2 auch noch cop. vid. des Urtheils gegen Hecht nebst Zustellungsurkunde zu den Akten zu nehmen wäre.

2. Der Bauer Wilhelm Hecht aus Schlebach,
beide von Person bekannt und verfügungsfähig.

Ersterer überreicht

a. Ausfertigung der Beschlüsse des Amtsgerichts Neuburg vom 10. Mai 1881 und des hiesigen Amtsgerichts vom 14. Juni 1881, durch welche er zum Sequester bestellt, sowie zur Abgabe der zum Erwerbe des Grundstücks Schlebach Bl. Nr. 34 erforderlichen Auflassungserklärung an Stelle des Fischers Ludwig Häring zu Neuburg ermächtigt wird, nebst den Urkunden über Zustellung dieser Beschlüsse an Häring und den eingetragenen Eigenthümer des Grundstücks Wilhelm Hecht;
b. Ausfertigung des Kaufvertrages vom 10. October 1879 und beglaubigte Abschrift desselben für die Grundakten;
c. Ausfertigung des mit Zeugniß der Rechtskraft versehenen Urtheils des Landgerichts Seestadt vom 13. April 1880 nebst Zustellungsurkunde.

Hierauf erklärte

1. der Bauer Wilhelm Hecht:

Als eingetragener Eigenthümer des Bd. II Bl. Nr. 34 des Grundbuchs von Schlebach verzeichneten Grundstücks bewillige ich hiermit die Eintragung des Fischers Ludwig Häring zu Neuburg als Eigenthümer desselben auf Grund des zwischen uns am 10. October 1879 geschlossenen Kaufvertrages.

2. Herr Rechtsanwalt Rasch:

An Stelle des Fischers Ludwig Häring beantrage ich,*) denselben in das Grundbuch des ihm so eben aufgelassenen Grundstücks als Eigenthümer mit Angabe des Erwerbsgrundes, sowie Abtheilung III die Forderung des Kommissionär Joseph Flunder zu Seestadt von 1000 Mark nebst 6 Prozent Zinsen seit 1. Juli 1879 auf Grund des rechtskräftigen Urtheils vom 13. April 1880 einzutragen, dem Flunder den Hypothekenbrief zuzustellen, und von demselben die Kosten einzuziehen, die Ausfertigung des Vertrages vom 10. October 1879 aber dem Hecht zu behändigen.

v. g. u.

(Unterschriften.)

N.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. II. Bl. Nr. 34.

---

*) Ist der Anspruch des Schuldners auf Uebertragung des Eigenthums des Grundstücks für mehrere Gläubiger gepfändet, und vom Sequester die Eintragung ihrer Forderungen zu bewirken, so hat derselbe die Eintragung derselben in der durch die Zeit der Pfändung bestimmten Reihenfolge, und, wenn die Pfändungen gleichzeitig erfolgt sind, zu gleichem Recht, wenn aber einer der Gläubiger eine andere Reihenfolge verlangt, oder die Zeit der Pfändungen nicht erhellt, „zu gleichem Recht" mit der dem Vorrecht nach bestrittenen Forderung „unter Vorbehalt einer anderweiten Feststellung des Ranges desselben untereinander" zu beantragen (§ 709 C. P. O.; § 17 A. G. z. C. P. O. v. 24. März 1879, G. S. S. 281).

Abth. I

Sp. 1: 4. — Ludwig Häring zu Neuburg, Fischer.
Sp. 2: Auf Grund des Kaufvertrages vom 10. October 1879 aufgelassen und eingetragen am . . .

Abth. III Sp. Hyp.:

3. — 1000 Mk. — (schr.) mit 6 Prozent Zinsen seit 1. Juli 1879, eingetragen für den Kommissionär Joseph Flunder zu Seestadt auf Grund des rechtskräftigen Urtheils des Landgericht zu Seestadt vom 13. April 1880 am . . .

2. Es ist cop. vid. des Urtheils vom 13. April 1880 nebst Rechtskraftattest zu fertigen und mit den eingereichten Beschlüssen vom 10. Mai und 14. Juni cr., sowie der cop. vid. des Vertrages vom 10. October 1879, zu den Akten zu nehmen.
3. Exp. Hyp.-Brief über die Eintragung der 1000 Mk., annect. demselben die Ausfertigung des Urtheils vom 13. April 1880, et transm. diese Urkunde dem Flunder (Einschreiben).
4. Notif. das zu 1 und 3 Verfügte dem Häring.
5. Notif. die Eigenthumseintragung
   a. dem Hecht,
   b. den eingetragenen dinglich Berechtigten,
   c. dem Katasteramt.
6. Kosten von Flunder.

Liebstadt, den 27. Juni 1881.

N.

20.

Umschreibung des Eigenthums der eingetragenen Miteigenthümer auf den Namen der von ihnen errichteten offenen Handelsgesellschaft.*)

Art. 85 H. G. B. — Johow Bd. 8 S. 164. — R. G. Entsch. Bd. 6 S. 65, B. 8 S. 129. — Achilles S. 81. — Dernburg u. Hinrichs S. 328. — Tarif § 3 C. 2.

Die Kaufleute Hermann und Moritz Profit sind im Grundbuche von Liebstadt Bd. I Bl. Nr. 14 Abth. I Nr. 4 als Miteigenthümer ohne bestimmtes Antheilsverhältniß eingetragen. Dieselben haben durch Gesellschaftsvertrag vom 1. Juni 1889 unter der Firma „Gebrüder Profit“ eine offene Handelsgesellschaft errichtet und unter Ueberreichung eines die Eintragung derselben in das Gesellschaftsregister bescheinigenden Auszuges aus diesem und einer Ausfertigung des Vertrages vom 1. Juni 1889 mittels notariell beglaubigter Eingabe beantragt, ihr Eigenthum am Grundstück Bd. I Bl. Nr. 14

---

*) Die Zulässigkeit einer solchen Umschreibung ohne Auflassung ist streitig. Dagegen: Johow Bd. 6 S. 117; Gruchot Beitr. Bd. 20 S. 240, Bd. 21 S. 547; Bahlmann S. 27; Turnau B. 2 S. 197.

des Grundbuchs von Liebstadt auf den Namen der Handelsgesellschaft umzuschreiben, und ihnen die eingereichten Urkunden zurückzugeben.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. I. Bl. Nr. 14.

Abth. I

Sp. 1 noch unter Nr. 4: als Handelsgesellschaft in Firma: Gebrüder Profit zu Liebstadt.

Sp. 2: Der Handelsname der Eigenthümer eingetragen am . . .

2. Beglaubigte Abschrift des Vertrages v. 1. Juni d. J. und des Attestes aus dem Handelsregister zu den Akten.
3. Nachricht von der Eintragung
   a. der Handelsgesellschaft Gebrüder Profit unter Rücksendung der eingereichten Urkunden (mit Beurk.).
   b. den eingetragenen Realberechtigten,
   c. dem Katasteramt.
4. Kosten von der Handlung Gebrüder Profit.

Liebstadt, den 4. Juni 1889.

N.

21.

Eintragung der Aenderung der Firma einer als Eigenthümer eingetragenen Handelsgesellschaft.

§§ 1, 5 Eig. G. — § 10 G. B. O. — Art. 25, 87, 127 § 1, 131, 155 H. G. B. — Art. 23 § 1 Preuß. Einf. G. z. H. G. B. v. 24. Juni 1861, G. S. S. 449. — K. G. Entsch. Bd. 5 S. 125, Bd. 8 S. 63, 129.

Im Grundbuche von Liebstadt Bd. I Bl. Nr. 15 ist als Eigenthümer „die Handelsgesellschaft Schneider u. Schuster zu Liebstadt" eingetragen. Die Firma der — offenen — Handelsgesellschaft ist geändert in „Schuster u. Co.", und diese Aenderung auch bereits im Gesellschaftsregister, in welchem die Gesellschaft unter Nr. 426 eingetragen war, unter dieser Nummer eingetragen worden. Unter Ueberreichung eines Attestes aus dem Handelsregister ist von den Gesellschaftern beantragt, die Aenderung der Firma auch in das Grundbuch einzutragen und das überreichte Attest zu den Akten zu nehmen.

Verfügung.*)

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. I Bl. Nr. 15.

---

*) Statt der im Beispiel verfügten Eintragung kann auch Sp. 1 im Eintragungsvermerk der Gesellschaft ihre bisherige Firma und der Ort, wo sie ihren Sitz hat, durch Rothunterstreichen gelöscht, und im unmittelbaren Anschluß an jenen Vermerk die neue Firma und der Sitz der Gesellschaft eingetragen werden.

In entsprechender Weise ist auch in den Fällen, in welchen es bei Umwandlung einer Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft, oder einer Kom-

Abth. I.

Sp. 1 im Anschluß an die letzte Eintragung: jetzt in Firma Schuster u. Co.

Sp. 2: die Firma der Gesellschaft Schuster u. Schneider ist geändert in Schuster u. Co. Eingetragen am . . .

2. Das Attest des Handelsgerichts zu den Akten.
3. Nachricht von der Eintragung erhalten
   a. die Handlung Schuster u. Co.,
   b. die eingetragenen dinglich Berechtigten,
   c. das Katasteramt.
4. Kosten von Schuster u. Co.

Liebstadt, den 17. Mai 1889.

N.

22.

Nachträgliche Eintragung des Erwerbsgrundes.

§ 10 G. B. O. — § 1 Nr. 1, § 3 Nr. 2 Tarif.

Im Grundbuche von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 31 ist der Landwirth Georg Pflüger am 22. März 1888 als Eigenthümer auf Grund des Zuschlagsurtheils vom 5. Februar 1888 und der Kaufgeldvertheilungsverhandlung vom 4. März 1888 ohne Erwähnung dieses Erwerbsgrundes eingetragen. Jetzt ist von ihm nachträglich die Eintragung desselben in einer beglaubigten Eingabe beantragt.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 31

Abth. I

Sp. 2: Die Eintragung vom 22. März 1888 ist auf Grund des Zuschlagsurtheils vom 5. Februar 1888 und der Kaufgeldvertheilungsverhandlung vom 4. März 1888 erfolgt. Eingetragen am . . . .

2. Notif. die Eintragung dem Pflüger.
3. Kosten von Pflüger.

Liebstadt, den 6. September 1888.

N.

---

manditgesellschaft auf Aktien in eine gewöhnliche Kommanditgesellschaft der Auflassung und Eintragung der umgewandelten Gesellschaft zum Eigenthumserwerbe nicht bedarf, weil bloß eine Aenderung der Gesellschaftsverfassung, nicht aber eine Eigenthumsveräußerung vorliegt, (Art. 206 a. G v. 18. Juli 1884, R. G. Bl. S. 123; R. G. Entsch. Bd. 3 S. 55, Bd. 9 S. 144; K. G. Entsch. Bd. 2 S. 92, Bd. 6 S. 62) zu verfahren. In Sp. 1 ist, wenn die Gesellschaft mit Angabe ihrer Sonderart, sei es vor oder in der Firma, eingetragen ist, entweder im Anschluß an die bisherige Eintragung einzutragen: jetzt 2c. (hier folgt ihre jetzige Bezeichnung und Firma), oder es sind die nicht mehr zutreffenden Worte der bisherigen Eintragung roth zu unterstreichen, und hinter diesen die an deren Stelle getretenen Bezeichnungen einzutragen. Die Eintragung in Sp. 2 könnte lauten: Die 2c. Gesellschaft (d. h. die eingetragene) ist in eine 2c. Gesellschaft (d. h. die an Stelle der eingetragenen getretene) umgewandelt worden. Eingetragen am . . .

23.
Eintragung einer Taxe.*)

Form. I Abth. I Nr. 1 Sp. 3, § 10 G. B. O. — R. v. 8. Dezember 1800, Rabe Bd. 6 S. 373.

Der eingetragene Eigenthümer des Grundstücks Schlebach Nr. 2, Gustav Hahn, hat dasselbe am 3. October 1879 gerichtlich abschätzen lassen, überreicht Ausfertigung des Taxinstruments, nach welchem der Taxwerth 4700 Mk. beträgt, und beantragt, die Taxe in das Grundbuch seines Grundstücks einzutragen und ihm das Taxinstrument zurückzugeben.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 2

   Abth. I Sp. 3:

   Taxe vom 3. October 1879 — 4700 Mk.
2. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer unter Rückgabe des Taxinstruments.
3. Cop. vidim. des Taxinstruments zu den Akten.
4. Kosten von Zahn.

Liebstadt, den 7. November 1879.

N.

24.
Eintragung der Feuerversicherungssumme.

Form. I Abth. I Nr. 2 Sp. 3, § 10 G. B. O.

Der eingetragene Eigenthümer des Grundstücks Schlebach Nr. 3, August Knüppel, überreicht dem Grundbuchamt zu Liebstadt ein Attest der Münchener Feuersocietät vom 1. October 1879, nach welchem die sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude des Grundstücks mit zusammen 4450 Mk. gegen Feuersgefahr versichert sind, und beantragt die Eintragung dieser Versicherung in das Grundbuch und Rückgabe des Attestes an ihn.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 3

   Abth. I Sp. 3:

   Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind am 1. October 1879 gegen Feuersgefahr versichert mit — 4450 Mk.
2. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer Knüppel unter Rückgabe des Attestes.
3. Cop. vidim. des letzteren zu den Akten.
4. Kosten von Knüppel.

Liebstadt, den 15. October 1879.

N.

---

*) In entsprechender Weise erfolgt die nachträgliche Eintragung des Erwerbspreises.

Dritter Abschnitt.

Eintragung von Lasten und wiederkehrenden Leistungen, sowie von Beschränkungen des Eigenthums und der Verfügungsfähigkeit des Eigenthümers.

§§ 11, 13, 14, 36 Eig. G. — §§ 11, 54, 73 ff., 119, 221 G. B. O.

Vorbemerkungen.

Dieser Abschnitt behandelt nur die endgiltigen Eintragungen der Lasten und Eigenthumsbeschränkungen. Die gleichfalls hierher gehörigen Vorbemerkungen sind in den Abschnitten 5, 10 und 11 einzusehen. Jene Eintragungen erfolgen in Abtheilung II des Grundbuchs.

Was die Lasten anbetrifft, so ist die Eintragung der an den Staat zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Leistungen selbst auf Antrag nicht zulässig (Nr. 1 Abs. 2 § 11 G. B. O.). Die übrigen Reallasten gehören entweder dem öffentlichen Recht an, oder sie beruhen auf privatrechtlichem Titel. Erstere bedürfen zwar der Eintragung zum Zweck ihrer Dinglichkeit nicht, können aber auf Antrag eingetragen werden (§§ 12, 47 Eig. G.). Zu ihnen gehören namentlich alle auf Gesetz oder Verfassung beruhenden, auf dem Grundstück haftenden Abgaben und Leistungen, welche aus dem Kommunal-, Kreis- und Provinzial-Verband, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schul-Verbande entspringen, oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichten sind, oder welche aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- oder Uferbauten entstehen, oder welche an Meliorations-Genossenschaften oder andere gemeinnützige unter Autorität des Staats bestehende Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden, zu gewähren sind (§ 49 Konk. Ordn. v. 8. Mai 1855, G. S. S. 161; § 28 G. v. 13. Juli 1883, G. S. S. 131; §§ 48, 49 Tit. 1 Hyp. O.; Turnau Bd. 1 S. 692 Abs. 3). Alle übrigen Reallasten, welche auf privatrechtlichem Titel, wie Willenserklärung, Vertrag, Testament, Erbvergleich u. s. w. beruhen, müssen, um gegen Dritte Wirksamkeit zu erlangen, eingetragen werden.

Im Eintragungsvermerk bedarf es mit Rücksicht auf § 13 Eig. G. und § 11 G. B. O. nicht der Angabe des Titels, auf welchem das dingliche Recht beruht. Indeß empfiehlt es sich, denselben, wenn er

ein privatrechtlicher ist*), in Uebereinstimmung mit dem Vermerk Form. I Abth. II Nr. 2 G. B. O. mit einzutragen.

Geldrenten bedürfen zu ihrer Eintragung nicht der Kapitalisirung, andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Abgaben und Leistungen nicht der Veranschlagung in Geld (§ 75 G. B. O.). Bestehen dieselben jedoch in einem jährlich zu entrichtenden Geldbetrage, so wird dieser in Spalte Betrag ausgeworfen und in Spalte „dauernde Lasten ꝛc." mit Buchstaben wiederholt (cf. Form. I Abth. II Nr. 1, und II Abth. II Nr. 1, 3, 4). Die Nebenbestimmungen über die Zeit der Entrichtung ꝛc. sind, den Anträgen gemäß, mitaufzunehmen (cf. ib.). Bei Altentheilen bedarf es der Eintragung der einzelnen Leistungen nicht, sondern nur eines Hinweises auf das Blatt der Grundakten, wo sich die zu denselben in beglaubigter Form einzureichende Festsetzung des Altentheils befindet (§ 76 G. B. O.; Form. II Abth. II Nr. 2). Andere Lasten und Einschränkungen dagegen sind, obgleich die analoge Anwendung des § 76 G. B. O. nach dem Erk. d. Reichsgerichts v. 1. Febr. 1888 — Entsch. Bd. 20 S. 274 nicht für ausgeschlossen zu erachten ist, doch der Sicherheit wegen zweckmäßig specialisirt einzutragen, weil § 76 eine Ausnahmevorschrift enthält (cf. Turnau Bd. 1 S. 268, Achilles S. 419, Bahlmann S. 373, Ob. Trib. Archiv Bd. 35 S. 317).

Bei jeder Eintragung ist die Nummer, unter welcher sie erfolgen soll, anzugeben. Erfolgen unter demselben Datum mehrere Eintragungen in Abth. II, so ist nur, wenn sie gleiches Vorrecht haben, die Rangordnung zu vermerken; erfolgen dagegen unter demselben Datum Eintragungen in Abth. II und III, so ist nur, wenn sie nicht gleiches Vorrecht haben, die Rangordnung im Eintragungsvermerk anzugeben (§ 45 G. B. O., §§ 17, 36 Eig. G.).

Urkunden über diese Eintragungen werden nicht angefertigt; Nachricht von denselben erhalten die Betheiligten, nämlich außer dem Eigenthümer derjenige, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgt ist, sowie, falls eine Behörde Extrahent ist, auch diese (§§ 119, 121 G.B.O.).

1.

Eintragung einer Geldrente.

§§ 12, 13, 14 Eig. G. — §§ 11, 73 G. B. O. — § 91 G. v. 2. März 1850 G. S. S. 77. — Johow Bd. 8 S. 220. — §§ 3, 4 G. v. 26. April 1886 G. S. S. 131. — G. v. 27. Juni 1890, G. S. S. 209.

Der Eigenthümer des Ritterguts Seehagen, Wilhelm Bärtig, hat das ihm ebenfalls gehörige Grundstück Bd. I Bl. Nr. 10 des Grundbuchs vom Dorfe Seehagen durch Vertrag vom 11. September

*) Als dingliche Rechte, welche auf privatrechtlichem Titel beruhen, bezeichnet Förster-Eccius Bd. 3 S. 393 diejenigen, „welche speciell gegen ein einzelnes Grundstück erworben sind, aus einem singulären Erwerbsgrunde entspringen, und nicht in Verhältnissen oder Verbänden des öffentlichen Rechts, sei es des Staats-, Kirchen- oder Gemeinderechts, ihre Quelle haben und allen Grundstücken derselben Art gemein sind." S. auch Turnau Bd. 1 S. 58 Anm. 2 Abs. 1.

1890 an den Gärtner Fritz Rose für 1800 Mk. und eine jährliche, „an den jedesmaligen Eigenthümer des Ritterguts Seehagen vom 1. Oktober 1890 ab in vierteljährigen Theilzahlungen von 20 Mk. zahlbare und nach sechsmonatlicher, nur dem Verpflichteten freistehende, jedoch vor Ablauf von 10 Jahren nicht zulässige, Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage ablösbare Rente von 80 Mk." verkauft. Rose hat bei der Auflassung des Grundstücks an ihn am 17. September 1890 die Eintragung dieser Rente in das Grundbuch desselben auf seine Kosten bewilligt, Bärtig jedoch erst am 12. November 1890 diese Eintragung beantragt. Beglaubigte Abschrift des Kaufvertrages befindet sich bereits in den Grundakten.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Dorfes Seehagen Bd. I Bl. Nr. 10

   Abth. II Sp. Lasten:

   1. — 80 Mk. — (schr.) jährlich an den jedesmaligen rc. (hier inser. die Ablösungs- und Zahlungsbedingungen, wie oben) Rente, eingetragen auf Grund des Kaufvertrages vom 11. September 1890 am . . .
2. Nachricht von der Eintragung erhalten Bärtig und Rose.
3. Kosten von Rose.

Liebstadt, den 14. November 1890.

N.

2.
Eintragung einer Grundgerechtigkeit (Real-Servitut).

§§ 12—14 Eig. G. — § 11 G. B. O. — Anh. § 58 zu §§ 18, 55 ff. I. 22 A. L. R.

Als Eigenthümer des Grundstücks Schlebach Nr. 4 ist Christian Buschmann, als Eigenthümer des Grundstücks Schlebach Nr. 7 Friedrich Holz eingetragen.

In einem zwischen beiden am 10. Juni 1882 gerichtlich geschlossenen Vertrage hat Buschmann für sich und seine Besitznachfolger dem Grundstück Schlebach Nr. 7, resp. dessen jedesmaligem Eigenthümer für ewige Zeiten das Recht eingeräumt, nebst seinen Hausgenossen und Dienstleuten über die zu dem Grundstück Nr. 4 gehörige Wiese am Mühlenfließ längs deren Ostseite in einer Breite von 5 Metern zu gehen, zu reiten, zu fahren und Vieh zu treiben, und die Eintragung dieser Grundgerechtigkeit in das Grundbuch seines Grundstücks bewilligt. Holz beantragt diese jetzt auf seine Kosten unter Ueberreichung einer Ausfertigung des Vertrags vom 10. Juni 1883 mit der Bitte um Rückgabe der letzteren.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben*) in das Grundbuch von Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 4

---

*) In ähnlicher Weise erfolgt, der Sachlage und den Anträgen gemäß, die Eintragung aller derartigen Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, z. B.:

Abth. II Sp. Lasten:

2. — Das Recht, über die zum Grundstück gehörige Wiese am Mühlenfließ längs deren Ostseite in einer Breite von fünf Metern zu gehen, zu reiten, zu fahren und Vieh zu treiben; eingetragen für das Grundstück Bd. 1 Bl. Nr. 7 des Grundbuchs von Schlebach auf Grund des Vertrages vom 10. Juni 1882 am . . . .

2. Copia vidim. des Vertrages vom 10. Juni cr. zu den Akten.
3. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer Buschmann und dem Holz, letzterem unter Rückgabe des Vertrages (Einschreiben).
4. Kosten von Holz.

Liebstadt, den 26. Juni 1882.

N.

3.

Eintragung eines Verzichtes auf Schadenersatz gegenüber dem Eisenbahn-Fiskus.

§ 11 Nr. 2 G. B. O. — K. G. Entsch. Bd. 3 S. 133. — § 25 G. v. 3. Nov. 1838, G. S. S. 505. — G. v. 19. August 1867, G. S. S. 1426. — G. v. 3. Mai 1869, G. S. S. 665.

Verhandelt Landsberg, den 13. Februar 1883.

In der Grundbuchsache Bl. Nr. 57 Buchwald erschien bekannt und verfügungsfähig der Eigenthümer und Tischlermeister Franz Hobel aus Buchwald und erklärte:

Ich beabsichtige, auf meinem im Grundbuche von Buchwald Bd. II Bl. Nr. 57 verzeichneten Grundstücke ein Stallgebäude zu errichten. Der Baukonsens soll mir nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß ich für mich und meine Eigenthumsnachfolger dem Königl. Eisenbahn-Fiskus gegenüber auf Ersatz jeden Schadens verzichte, welcher dem neu zu erbauenden Gebäude durch den Eisenbahnbetrieb, Funkenauswurf, Terrainerschütterungen oder andere Ursachen entstehen könnte.

Ich spreche diesen Verzicht hiermit aus, willige in Eintragung desselben in das Grundbuch meines obenbezeichneten Grundstücks, trage an:

diese Eintragung auf meine Kosten zu bewirken, und der Königl. Direktion der Ostbahn davon Nachricht sowie Abschrift dieser Verhandlung zu ertheilen,

und gebe das Objekt auf 180 Mark an.

---

1. Der Eigenthümer ist verpflichtet, die das Grundstück nördlich begrenzende Straße längs des ersteren zur Hälfte ihrer Breite binnen zwei Jahren mit Kopfsteinen zu pflastern und das Pflaster in ordentlichem Zustande zu erhalten. Eingetragen auf Grund rc.
2. Das Grundstück muß das Wasser von dem Grundstück Bl. Nr. 10 des Grundbuchs von Schlebach aufnehmen und ableiten. Eingetragen rc.
3. Auf diesem Grundstück dürfen ohne Bewilligung des Magistrats der Stadt Liebstadt Gebäude nicht errichtet werden. Eingetragen auf Grund rc.

u. s. w.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Buchwald Bd. II Bl. Nr. 57

Abth. II Sp. Lasten:

4. — Ein Verzicht gegenüber dem Eisenbahn-Fiskus auf Ersatz des Schadens, welcher dem auf dem Grundstück zu errichtenden Stallgebäude durch den Eisenbahnbetrieb, Funkenauswurf, Terrainerschütterungen, oder andere Ursachen entstehen können. Eingetragen auf Grund der Urkunde vom 13. Februar 1883 am ....

2. Nachricht dem Eigenthümer Hobel und dem Königl. Eisenbahnbetriebsamt (Direktionsbezirk Bromberg) zu Berlin, letzterem unter Mittheilung einer Abschrift der Verhandlung vom 13. d. M.
3. Kosten von Hobel.

Landsberg, den 14. Februar 1883.

N.

4.
Eintragung eines Altentheils.*)

§ 76, Form. II Abth. II Nr. 2 G. B. O.

Ernst Brummig hat das Grundstück Schlebach Nr. 13 von Friedrich Gärtner durch notariellen Vertrag vom 11. Januar 1883 für 5000 M. und ein dem Verkäufer ausgesetztes Altentheil, welches nach § 4 des Kontrakts in einem genau angegebenen Wohnungsrecht, verschiedenen einzeln aufgeführten Naturalleistungen und 36 Mk. baarem Gelde jährlich besteht, gekauft und bei der Auflassung die Eintragung des Altentheils auf seine Kosten in das Grundbuch bewilligt. Er ist bereits als Eigenthümer eingetragen. Jetzt wird von Gärtner unter Ueberreichung eines Nebenexemplars des Kaufvertrages, von welchem Abschrift noch nicht bei den Grundakten ist, beantragt, das Altentheil für ihn einzutragen, ihm sein Vertragsexemplar zurückzugeben, und die Kosten von dem laut Vertrag zur Zahlung derselben verpflichteten Brummig einzufordern.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundb. von Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 13

---

*) Aenderungen der ursprünlichen Bestandtheile des Altentheils sind, da dieses als Ganzes ein einziges Realrecht ist (§§ 602, 605 I. 11 A. L. R., Ob. Trib. Entsch. Bd. 39 S. 301, J. M. Bl. 1855 S. 55), auch dann, wenn sie dasselbe erweitern, in Sp. Veränd. Eintr. einzutragen, im letzteren Fall jedoch mit dem den inzwischen erfolgten Eintragungen etwa zustehenden Vorrecht. Die Eintragung könnte lauten: Das Altentheil ist geändert (Bl. . . der Grundakten). Eingetragen mit dem Bemerken, daß der Post Abth. III Nr. . von . . Mark das Vorrecht von den jetzt hinzugekommenen Berechtigungen und Leistungen desselben zusteht, am . . .

Abth. II Sp. Lasten:

3. — Altentheil für Friedrich Gärtner zu Schlebach (Bl. 70 der Grundakten). Eingetragen am . . .

2. Copia vidim. des Vertrages vom 11. Januar cr. zu den Akten.
3. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer Brummig und dem Altsitzer Gärtner, letzterem unter Rückgabe des überreichten Vertrages.
4. Kosten von Brummig.

Liebstadt, den 17. April 1883.

N.

5.

Eintragung eines Wohnungsrechts.*)

§ 11 Nr. 2 G. B. O.

Georg Balken hat das Grundstück Schlebach Nr. 24 von den Heinrich und Susanne Splitter'schen Eheleuten durch Vertrag vom 21. October 1882 gekauft, und in diesem den Verkäufern ein lebenslängliches Wohnungsrecht in den auf der Ostseite des Hausflurs befindlichen Räumlichkeiten eingeräumt, sowie dessen Eintragung ins Grundbuch auf seine Kosten bewilligt. Dieselbe ist bei der am 22. October 1882 erfolgten Auflassung und Eintragung seines Eigenthums nicht mit erfolgt, wird aber jetzt von den Splitter'schen Eheleuten unter Ueberreichung einer Ausfertigung des Vertrages, von welchem bereits beglaubigte Abschrift Blatt 170 der Akten sich befindet, mit der Bitte um Rückgabe desselben und Einziehung der Kosten von Balken beantragt.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. II Bl. Nr. 24

Abth. II Sp. Lasten:

4. — Ein Wohnungsrecht für Heinrich Splitter und dessen Ehefrau Susanne geb. Spohn zu Schlebach in den im Wohnhause auf der Ostseite des Hausflurs befindlichen Räumlichkeiten. Eingetragen auf Grund des Kaufvertrages vom 21. October 1882 am . . .**)

---

*) In entsprechender Weise ist auch der Nießbrauch eines Grundstücks einzutragen, z. B. das dem A. zu N. bis zu seinem Tode zustehende Nießbrauchsrecht an dem zu diesem Grundstück gehörigen Acker am Fließ. Eingetragen auf Grund des Vertrages vom (Datum) am . . (cf. §§ 22 ff. I 21 A. L. R., § 12 Eig. G., § 73 G. B. O.).

**) Bei Eintragung des Rechts ohne Specialisirung (s. Vorbemerk.) würde der Vermerk lauten: Ein Wohnungsrecht für den 2c. (Bl. . . der Grundakten). Eingetragen am . . .

2. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer Balken und den Splitter'schen Eheleuten, letzteren unter Uebersendung des eingereichten Vertrages (Einschreiben).
3. Kosten von Balken.

Liebstadt, den 11. November 1882.

N.

6.

Eintragung einer Leibrente.

§§ 606 ff. Tit. 11 Th. 1 A. L. R. — §§ 11, 75, 119 G. B. O.

Durch notariellen Vertrag v. 24. Mai 1882 hat der Gutsbesitzer Hermann Schwarzbrod dem Rentier Friedrich Ruhlieb zu Seestadt eine jährliche, vom 1. Juni 1882 ab in vierteljährlichen Raten zahlbare, lebenslängliche Rente von 2400 Mk. gegen Zahlung von 30,000 Mk. verkauft und in Eintragung dieser Rente in das Grundbuch seines Ritterguts Hungerloch gewilligt. Er überreicht jetzt Ausfertigung des Vertrages und beantragt die Eintragung der Rente nach Maßgabe seiner Bewilligung und Zustellung der Vertrags-Ausfertigung an Ruhlieb.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Hungerloch Abth. II Sp. Lasten:

   2. — 1400 Mk. — (schr.) jährliche, in vierteljährlichen Raten vom 1. Juni 1882 ab zahlbare lebenslängliche Rente für den Rentier Friedrich Ruhlieb zu Seestadt. Eingetragen auf Grund des Vertrages vom 24. Mai 1882 am .....
2. Cop. vidim. des Vertrages vom 24. Mai cr. zu den Akten.
3. Notif. die Eintragung dem Ruhlieb unter Uebersendung der Vertrags-Ausfertigung (Einschreiben) und dem rc. Schwarzbrod.
4. Kosten von Schwarzbrod.

Liebstadt, den 3. Juni 1882.

N.

7.

Eintragung eines Pachtrechts.

§ 12 Eig. Ges. — § 11 Nr. 2 G. B. O. — § 4 Tit. 21 Th. I A. L. R.

Heinrich Schwielig, eingetragener Eigenthümer des Grundstücks Schlebach Nr. 9, hat dasselbe mittels notariellen Kontrakts vom 14. Juni 1881 an den Oekonomen Gottlieb Mäster für die Zeit von Johannis 1883 bis dahin 1888 für einen jährlichen Pachtzins von 450 Mk. verpachtet. Der Kontrakt enthält Bestimmungen wegen der Rückgewähr, der Entrichtung von Lasten und Abgaben, der Reparaturen, Remissionen rc., und Seitens des Verpächters die Einwilligung in Eintragung aller dem Pächter aus dem Pachtverhältnisse erwachsenden

Forderungen in das Grundbuch des verpachteten Grundstücks. Mäster überreicht Ausfertigung des Pachtkontrakts mit dem Antrage auf Eintragung seines Pachtrechts.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 9

Abth. II Sp. Lasten:

3. — Das dem Oekonomen Gottlieb Mäster zu Schlebach gegen einen jährlichen Pachtzins von 450 Mk. für die Zeit von Johannis 1881 bis dahin 1888 eingeräumte Pachtrecht. Eingetragen auf Grund des Pachtvertrages vom 14. Juni 1881 am . . . . .

2. Copia vidim. des Pachtvertrages zu den Akten.
3. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer Schwielig und dem rc. Mäster, letzterem unter Rücksendung des Pachtkontrakts (Einschreiben).
4. Kosten von Mäster.

Liebstadt, den 23. Juni 1881.

N.

8.

Eintragung des antichretischen Pfandbesitzes.

§§ 12, 18 G. B. O. — §§ 99, 139 ff., 227 Tit. 20, Th. I A. L. R. — Bund. Ges. v. 14. Novbr. 1867, B. G. Bl. S. 159.

Der Amtsrath Otto Berg, eingetragener Eigenthümer des Ritterguts Schlebach, hat am 1. Juni 1880 mit dem Oberamtmann Julius Walden einen Vertrag folgenden Inhalts geschlossen:

Julius Walden hat dem Amtsrath Berg am 24. Juni 1880 ein baares Darlehn von 30,000 Mk., verzinslich zu 5 Prozent vom 1. Juni 1880 an, gegeben, und dieser dagegen seinem Gläubiger das Rittergut Schlebach zum Pfandbesitz eingeräumt und nach einem zu den Akten eingereichten Inventar übergeben, auch die Eintragung sowohl des Dahrlehns als des dem Walden eingeräumten Pfandbesitzes in das Grundbuch des Ritterguts Schlebach bewilligt.

Im einzelnen haben Kontrahenten festgesetzt, daß Walden das Gut wirthschaftlich verwalten, die Nutzungen nach Abzug der Kosten und Lasten, statt der Zinsen, ohne Rechnungslegung behalten und genießen, das Pfandverhältniß 6 Jahre dauern und die Rückgewähr am 24. Juni 1886, jedoch nur gegen Befriedigung des Pfandbesitzers wegen seiner Forderung von 30,000 Mk. und Erstattung des Werths des dann vorhandenen Mehrinventars erfolgen, im Fall der Nichtbefriedigung aber der Pfandbesitz bis zur Befriedigung, jedoch mit der Modifikation fortdauern solle, daß Walden Rechnung legen und die Revenuen zuerst auf die Zinsen und dann auf das Kapital abrechnen müsse. Ferner sind Bestimmungen getroffen über die Erstattung von Meliorationen und Deteriorationen, über die Grundsätze und Preise, welche bei der Rückgewähr gelten sollen, und über die

Reparaturen. Die Kosten und Stempel des Kontrakts, der Rückgewähr und der Eintragungen in das Grundbuch hat der Schuldner Berg übernommen.

Unter Ueberreichung des für Walden ausgefertigten Kontraktexemplars beantragen Kontrahenten nunmehr Eintragung des Darlehns von 30,000 Mk. und des Pfandbesitzes in das Grundbuch des Ritterguts Schlebach.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Schlebach

Abth. II Sp. Lasten:

5. — Dem Oberamtmann Julius Walden zu Schönfeld steht für das in Abtheilung III Nr. 7 eingetragene Darlehn von 30,000 Mk. an diesem Gute der nutzbare Pfandbesitz auf sechs Jahre vom 24. Juni 1880 ab, falls aber die Rückzahlung des Darlehns nach Ablauf dieser Zeit nicht erfolgt, bis zur Rückzahlung desselben zu. Eingetragen auf Grund des Vertrages vom 1. Juli 1880 am . . . . .

Abth. III Sp. Hyp.:

7. — 30,000 Mk. — (schr.) am 24. Juni 1886 zahlbares Dahrlehn, für welches der Abth. II Nr. 5 eingetragene nutzbare Pfandbesitz dieses Gutes eingeräumt ist. Eingetragen für den Oberamtmann Julius Walden zu Schönfeld auf Grund des Vertrages vom 1. Juli 1880 am . . . . .

2. Exp. ein Hypothekenbrief über die Eintragung Abth. III Nr. 7 et annect. demselben die Ausfertigung des Kontrakts vom 1. Juli cr.
3. Cop. vidim. des letzteren zu den Akten.
4. Notif. die Eintragungen dem 2c. Berg und dem 2c. Walden, letzterem unter Uebersendung der über seine Darlehnsforderung gebildeten Hypothekenurkunde (Eigenhändig — Einschreiben — Rückschein).

Liebstadt, den 15. Juli 1880.

N.

9.

Eintragung eines Vorkaufs- und Wiederkaufsrechts.*)

§ 12 Eig. G. — Form. I Abth. II Nr. 2 G. B. O. — §§ 296 I. 11, 568 ff. I. 20 A. L. R. — R. G. Entsch. Bd. 5 S. 286.

Der Gärtner Lebrecht Schnitter hat durch notariellen Vertrag vom 7. Juli 1882 das Grundstück Schlebach Nr. 17 von dem Bauer Gottlob Drescher gekauft und aufgelassen erhalten, und ist bereits als Eigenthümer eingetragen. In dem Kaufvertrage, von welchem

*) Ebenso erfolgt die Eintragung des Reukaufs § 331 I. 11 A. L. R., z. B.: Das Recht des Reukaufs bis zum 1. Januar 1896 für den N. zu X. Eingetragen auf Grund des Kaufvertrags vom 2c.

beglaubigte Abschrift bereits bei den Akten ist, ist von beiden Kontrahenten vereinbart, daß der Verkäufer das Grundstück innerhalb dreier Jahre zu dem durch zwei Sachverständige zur Zeit des Wiederkaufs zu ermittelnden Werth zurückkaufen dürfe und für den Fall der Veräußerung binnen weiterer drei Jahre das Vorkaufsrecht haben solle, von Schnitter auch die Eintragung dieser Rechte bewilligt. Dieselbe war bisher wegen fehlenden Antrags nicht erfolgt, wird aber jetzt von Drescher unter Uebernahme der Kosten beantragt.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 17

   Abth. II Sp. Lasten:

   2. — Das Recht des Wiederkaufs innerhalb dreier Jahre vom 7. Juli 1882 ab zu dem durch zwei Sachverständige zu ermittelnden Werth des Grundstücks zur Zeit des Wiederkaufs, sowie das Vorkaufsrecht binnen weiterer drei Jahre für den Bauer Gottlob Drescher zu Schlebach eingetragen auf Grund des Kaufvertrags vom 7. Juli 1882 am . . . .
2. Notif. die Eintragung dem ꝛc. Drescher und dem Eigenthümer Schnitter.
3. Kosten von Schnitter.

Liebstadt, den 6. September 1882.

N.

10.

Eintragung einer Eigenthumsbeschränkung gegenüber einem Miteigenthümer.

§§ 11, 54, 91 G. B. O.

Im Amtsgericht erscheinen die Gebrüder Kaufleute Heinrich und Franz Zuckerhut, übergeben eine Erbbescheinigung vom 4. Juni 1882 über ihre Eigenschaft als alleinige Intestaterben ihres Vaters Daniel Zuckerhut, sowie Ausfertigung eines über dessen Nachlaß am 2. Juli 1882 geschlossenen Erbvergleichs, nach welchem sie das zu Liebstadt am Markt Nr. 6 belegene, im Grundbuch dieser Stadt Bd. 1 Bl. Nr. 25 verzeichnete Bürgerhaus zu gemeinschaftlichem Eigenthum behalten, aber festgesetzt haben, daß, wenn einer von ihnen vor Aufhebung dieses Miteigenthums stirbt, der Ueberlebende berechtigt sein soll, das Alleineigenthum des Grundstücks gegen eine den Erben des Verstorbenen zu zahlende Abfindung von 9000 Mk. zu übernehmen und tragen an, auf Grund der Erbbescheinigung sie als Eigenthümer des Hauses Bl. Nr. 25 des Grundbuchs von Liebstadt mit Angabe des Erwerbsgrundes, sowie gleichzeitig die Eigenthumsbeschränkung aus § 12 des Erbvergleichs einzutragen, und ihnen z. H. des Heinrich Zuckerhut die eingereichten Urkunden zurückzugeben.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. 1 Bl. Nr. 25

Abth. I

Sp. 1: 7. — Heinrich Zuckerhut, Kaufmann,
Franz Zuckerhut, Kaufmann,
zu Liebstadt.

Sp. 2: Auf Grund der Erbbescheinigung vom 4. Juni 1882 eingetragen am .....

Abth. II Sp. Lasten:

2. — Falls das Miteigenthum der Gebrüder Heinrich und Franz Zuckerhut an diesem Grundstück bei dem Tode eines derselben noch nicht aufgehoben sein sollte, steht dem Ueberlebenden von ihnen das Recht zu, das Miteigenthum des Verstorbenen gegen eine an dessen Erben zu zahlende Abfindung von neuntausend Mark zu erwerben. Auf Grund des Erbvergleichs vom 2. Juli 1882 eingetragen am .....

2. Copia vidim. der Erbbescheinigung und des Erbvergleichs zu den Akten.
3. Notif. das ad 1 Verfügte den beiden Gebrüdern Zuckerhut, dem Heinrich Zuckerhut unter Rückgabe der eingereichten Urkunden (Einschreiben), und die Eintragung Abth. I den eingetragenen dinglich Berechtigten.
4. Notif. der Eigenthumswechsel dem Katasteramte.
5. Kosten von Heinrich Zuckerhut.

Liebstadt, den 18. Juli 1882.

N.

11.

Eintragung der Verfügungsbeschränkung des Eigenthümers über den Volljährigkeitstermin hinaus.*)

§§ 11, 54, 91 G. B. O. — § 709 Tit. 18 Th. II A. L. R. — K. G. Entsch. Bd. 2 S. 55.

Der eingetragene Eigenthümer des Grundstücks Liebstadt Nr. 6, August Brauer, hat in seinem am 18. April 1881 verkündigten Testa-

*) In entsprechender Weise sind auch andere Beschränkungen des Verfügungsrechts und der Verfügungsfähigkeit des Eigenthümers einzutragen, z. B.

a. Die Erklärung des Eigenthümers für einen Verschwender oder Geisteskranken (§§ 593, 603, 621, 623 C. P. O.; § 85 Vorm. Ordn. v. 5. Juli 1875): Der Eigenthümar N. ist durch Beschluß des Amtsgerichts zu X. vom (Datum) für einen Verschwender (für geisteskrank) erklärt und unter Vormundschaft gestellt. Eingetragen am ...

b. Die Enterbung des Eigenthümers aus guter Absicht (§§ 419 ff. II 2 A. L. R.): dem Eigenthümer N. ist durch das am (Datum) verkündigte Testament seines Vaters, Eigenthümers N. N., die Verfügung

mente vom 4. April 1871 seinen jetzt 18 Jahre alten Sohn Fritz Brauer zum Universalerben eingesetzt, dabei jedoch bestimmt, daß derselbe das Grundstück bis zu seinem zurückgelegten dreißigsten Lebensjahre weder veräußern noch verpfänden dürfe. In den Vormundschaftsakten hat der Vormund des Fritz Brauer, Bürger Georg Fürsorge, den Antrag gestellt, das Eigenthum des Fritz Brauer mit Angabe des Erwerbsgrundes und die Beschränkung der Verfügungsfähigkeit seines Mündels in das Grundbuch von Liebstadt Bd. I Bl. Nr. 6 einzutragen. Dieser Antrag ist in beglaubigter Abschrift unter Beifügung einer Ausfertigung des Testaments vom 4. April 1871 nebst Verkündigungsverhandlung zu den Grundakten mit dem Ersuchen gelangt, von dem Verfügten zu den Vormundschaftsakten Nachricht zu geben.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. 1 Bl. Nr. 6

Abth. I

Sp. 1: 8. — Fritz Brauer zu Liebstadt.

Sp. 2: Auf Grund des am 18. April 1881 verkündigten Testaments des Bürgers August Brauer vom 4. April 1871 eingetragen am . . . . .

Abth. II Sp. Lasten:

3. — Eigenthümer Fritz Brauer darf das Grundstück bis zu seinem vollendeten dreißigsten Lebensjahre weder veräußern noch verpfänden. Eingetragen auf Grund des am 18. April 1881 verkündigten Testaments des Bürgers August Brauer vom 4. April 1871 am . . . .

2. Die Ausfertigung des Testaments cum annex. ad acta.
3. Notif. das ad 1 und 2 Verfügte dem Vormund Fürsorge.
4. Notif. die Eigenthumsveränderung den eingetragenen dinglich Berechtigten und dem Katasteramt.
5. Abschrift der Verfügung zu 1 bis 3 und 5 zu den Brauer'schen Vormundschaftsakten.
6. Kosten von Fürsorge.

Liebstadt, den 5. Juni 1881.

N.

über die Substanz des Grundstücks (bei Miteigenthum: seines Antheils am Grundstück) unter Lebendigen und auf den Todesfall zum Besten seiner Abkömmlinge untersagt. Eingetragen am . . .

c. Die Beschlagnahme des Vermögens eines Angeschuldigten (§ 93, 140 Str. G. B.; §§ 325, 332, 480 Str. P. O.): Das Vermögen des Eigenthümers N. ist wegen Verletzung der Wehrpflicht (in Folge der Eröffnung der Untersuchung gegen ihn wegen Hochverraths — resp. Landesverraths) mit Beschlag belegt. Eingetragen am . . .

u. s. w.

12.

Eintragung des Vorbehalts eines besseren Käufers (addictio in diem.)*)

§ 11 Eig. G. — §§ 11, 91 G. B. O. — § 272 Tit. 11 Th. I A. L. R.

Der eingetragene Eigenthümer des Grundstücks Schlebach Nr. 7, Friedrich Golz, hat dasselbe laut notariellen Kontrakts vom 3. Februar 1883 an Gottlieb Rübeland für 6000 Mk. verkauft und übergeben. Im Kontrakt ist bestimmt, daß der Kauf ungiltig und Käufer resp. dessen Eigenthumsnachfolger verpflichtet sein solle, das Grundstück an Golz zurückzugewähren und ihm aufzulassen, wenn bis zum 3. Februar 1885 sich ein besserer Käufer finden sollte. Zugleich ist von Rübeland die Eintragung dieser Eigenthumsbeschränkung in das Grundbuch bewilligt. Beide Kontrahenten erscheinen am 6. März 1883 im Amtsgericht. Golz bewilligt die Eintragung des Rübeland als Eigenthümer, welche dieser unter Ueberreichung der Ausfertigung und einer beglaubigten Abschrift des Kontrakts beantragt, während Golz die Eintragung der Eigenthumsbeschränkung beantragt. Die Kosten übernimmt der letztere.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 7

   Abth. I

   Sp. 1: 7. — Gottlieb Rübeland zu Schlebach, Landwirth.

   Sp. 2: Aufgelassen und eingetragen am . . . . .

   Abth. II Sp. Lasten:

   3. — Die Verpflichtung des Eigenthümers des Grundstücks, für den Fall, daß sich bis zum 3. Februar 1885 ein besserer Käufer finden sollte, als der jetzige Eigenthümer Gottlieb Rübeland, dasselbe dem früheren Eigenthümer Friedrich Golz wieder aufzulassen. Eingetragen auf Grund des Kaufvertrages vom 3. Februar 1883 am . . . . .

2. Die eingereichte cop. vidim. des Kontrakts zu den Akten.

---

*) Ganz in derselben Weise erfolgt die Eintragung anderer auflösenden Bedingungen, z. B.

Die Verpflichtung des Eigenthümers, das Grundstück dem früheren Eigenthümer N. wieder aufzulassen, wenn diesem das kreditirte Kaufgeld von 3000 Mk. bis zum 3. Februar 1875 nicht gezahlt wird. Eingetragen ꝛc. (§ 266 I 11 A. L. R.).

oder:

Die Verpflichtung des Eigenthümers, das Grundstück dem früheren Eigenthümer N. wieder aufzulassen, wenn diesem bis zum 3. Februar 1875 ein Sohn geboren werden sollte. Eingetragen ꝛc. (§ 263 I 11 A. L. R.)

u. s. w.

3. Nachricht von den Eintragungen ad 1 decr. erhalten Rübeland unter Rückgabe der Ausfertigung des Kontrakts (Einschreiben) und der ꝛc. Golz.
4. Notif. die Eintragung des Eigenthums den eingetragenen Realgläubigern und dem Katasteramt.
5. Kosten von Rübeland.

Liebstadt, den 6. März 1883.

N.

13.

Eintragung der Verfügungsbeschränkung des in einem von Eheleuten errichteten wechselseitigen Testament zugleich mit ihren Kindern zum Erben eingesetzten überlebenden Ehegatten, welchem im Testament der Besitz und Nießbrauch des Nachlasses und die Verfügung über die Substanz desselben eingeräumt ist.

§§ 11, 54, 91 G. B. O. — § 12 Eig. G. — §§ 369, 382 Tit. 9 Th. 1 A. L. R.

Der Rentier Gustav Sparmann und dessen Ehefrau Susanne geb. Goldfinger zu Liebstadt haben in einem am 10. März 1872 errichteten wechselseitigen Testament sich gegenseitig und ihre drei Kinder Gertrud, Franz und Georg zu Erben eingesetzt und verordnet, daß der Ueberlebende von ihnen beiden Besitz, Nießbrauch und Dispositionsbefugniß über die Substanz des Nachlasses des Verstorbenen, die drei Kinder aber nach dem Tode des Ueberlebenden das dann noch vorhandene gemeinschaftliche Vermögen zu gleichen Theilen erhalten sollen. Der Ehemann Sparmann ist am 2. April 1883 gestorben. Zu seinem Nachlaß gehört das Grundstück Bd. 6 Bl. Nr. 378 des Grundbuchs der Stadt Liebstadt, als dessen Eigenthümer er eingetragen ist. Die Wittwe Sparmann und die drei bereits großjährigen Kinder überreichen am 10. Juni 1883 im Amtsgericht Ausfertigung des Testaments vom 10. März 1872 nebst Verkündigungs-Verhandlung und tragen an, diese Ausfertigung bei den Grundakten zu behalten, und sie auf Grund des Testaments als Eigenthümer des Grundstücks, sowie die Berechtigungen der Wittwe in Bezug auf die Verfügung über das Grundstück in das Grundbuch einzutragen.

Verfügung.*)

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. VI Bl. Nr. 378.

---

*) Ist es zweifelhaft, ob, wie im Beisp., nur ein Prälegat oder eine fideikommissarische Substitution vorliegt, so darf dennoch die Eintragung nicht abgelehnt werden (K. G. Entsch. Bd. 8 S. 66). Dagegen sind nach Turnau Bd. 2 S. 428 die Interessenten zunächst zu vernehmen, ob das eine oder das andere angeordnet ist. Ebenso Voigt, J. M. Bl. 1853 S. 235.

Sp. 1: 6 — Die verwittwete Rentier Sparmann, Susanne
geb. Goldfinger,
Gertrud Sparmann,
Franz Sparmann,
Georg Sparmann
zu Liebstadt.

Sp. 2: Eingetragen am .....

Abth. II Sp. Lasten:

2. — Der Wittwe Sparmann, Susanne geb. Goldfinger, zu Liebstadt, steht der Besitz und Nießbrauch an diesem Grundstück, sowie die freie Verfügung über dasselbe zu. Eingetragen auf Grund des am 16. April 1883 verkündigten Testaments des Rentier Gustav Sparmann vom 10. März 1872 auf die ideellen Grundstücksantheile der Geschwister Sparmann am .....

2. Die Testaments-Ausfertigung geht zu den Akten.
3. Notif. die Eintragungen ad 1 decr. der Wittwe Sparmann und den drei Geschwistern Sparmann.
4. Notif. die Eigenthums-Eintragung den eingetragenen Realberechtigten und dem Katasteramt.
5. Kosten von der Wittwe Sparmann.

Liebstadt, den 14. Juni 1883.

N.

14.

Eintragung einer fideikommissarischen Substitution.*)

§ 120 Tit. 4 Th. I, §§ 53, 466, 467, 472, 480, 489 Tit. 12 Th. I A. L. R. — §§ 13, 14 Eig. G. — §§ 11, 54, 91 G. B. O. — R. G. Entsch. Bd. 17 S. 228.

Der Ackerbürger Feldmann hat in seinem am 16. Oktober 1889

---

*) Bei der gemeinen Substitution (§§ 51, 52 I 12 A. L. R.) ist der Substitut auf seinen Antrag auf Grund des Testaments und des von ihm beizubringenden Nachweises des Eintritts des Substitutionsfalles ohne vorherige Auflassung des Grundstücks an ihn als Eigenthümer auch in dem Falle einzutragen, wenn der eingesetzte Erbe oder Legatar die Erbschaft, resp. das Vermächtniß rechtsbeständig übernommen hatte, aber sein Recht wieder aufgiebt oder aufgeben muß (§ 464 I 12 A. L. R.).

Ist Jemandem unter einer aufschiebenden Bedingung oder nur von gewisser Zeit an ein Grundstück als Erbschaft beschieden, so ist bis zum Eintritt der Bedingung resp. Zeit der Intestaterbe auf seinen Antrag auf Grund gerichtlicher Erbbescheinigung als Eigenthümer, sowie auf Antrag des bedingt oder ex die eingesetzten Erben die Beschränkung des Intestaterben in Abth. II ganz ebenso, wie bezüglich des Fiduciars im Beispiel einzutragen. In derselben Weise ist, wenn für den Fall des Nichteintritts der Bedingung statt des bedingt eingesetzten Erben nicht der Intestaterbe, sondern ein Anderer instituirt ist, dieser Andere auf seinen Antrag bis zum Eintritt der Bedingung resp. Zeit auf Grund des Testaments als Eigenthümer, sowie die Beschränkung seines Eigenthums in Abth. II auf Antrag des bedingt eingesetzten Erben einzutragen (§§ 369 I 9, §§ 259, 260, 478—480, 486 I 12 A. L. R.).

verkündigten Testamente vom 9. d. M. den mit seiner verstorbenen Tochter verheirathet gewesenen Buchbinder Fritz Hester zum Erben mit der Verpflichtung eingesetzt, im Falle seiner Wiederverheirathung die Erbschaft dem Fuhrherrn Max Kutscher zu Liebstadt zu überliefern. Zu derselben gehört auch das Bd. II Bl. Nr. 78 des Grundbuchs von Liebstadt verzeichnete Grundstück, als dessen Eigenthümer der ꝛc. Hester auf Grund des Testaments des Feldmann, von welchem sich beglaubigte Abschrift bei den Grundakten befindet, bereits eingetragen ist. Jetzt hat Kutscher unter Ueberreichung einer beglaubigten Urkunde vom 13. December 1889, in welcher Hester ihm die Eintragung seiner Rechte als Fideikommissar bewilligt hat, diese Eintragung beantragt.*)

Verfügung.

1. Einzuschreiben**) in das Grundbuch von Liebstadt Bd. II Bl. Nr. 78

Abth. II Sp. Lasten:

2. — Der Eigenthümer Buchbinder Fritz Hester ist, im Fall er wieder heirathet, verpflichtet, das Grundstück dem Fuhrherrn Max Kutscher zu Liebstadt zum Eigenthum zu überliefern. Eingetragen auf Grund des am 16. October 1889 verkündigten Testaments des Ackerbürgers Hans Feldmann vom 9. October 1889 am . . .

2. Nachricht von der Eintragung dem Hester und Kutscher.
3. Die Urkunde vom 13. d. M. zu den Akten.
4. Kosten von Kutscher.

Liebstadt, den 17. December 1889.

N.

---

*) Die Eintragung des Fiduciar als Eigenthümer kann ohne gleichzeitige Eintragung der Rechte des Fideikommissars erfolgen (Johow Bd. 7 S. 137, Bd. 8 S. 189; K. G. Entsch Bd. 2 S. 107; O. Trib. Entsch. Bd. 76 S. 168), die Eintragung der Rechte des Fideikommissars sowohl auf Antrag des Fiduciars, als auf Antrag des Fideikommissars. Im letzteren Fall muß jedoch die Eintragung vom Fiduciar in einer beglaubigten Urkunde bewilligt, oder derselbe zu dieser Bewilligung rechtskräftig verurtheilt sein (§§ 13, 14 Eig. G.).

Nach Eintritt des Substitutionsfalls ist auf Antrag des Fideikommissars dieser, ohne daß es dazu der Einwilligung des Fiduciars oder seiner Erben bedarf, als Eigenthümer auf Grund der sein Recht begründenden letztwilligen Verordnung und des Nachweises, daß der Substitutionsfall eingetreten ist, oder auch des Anerkenntnisses dieser Thatsache seitens des Fiduciars, bezw. der Erben, einzutragen (Johow Bd. 5 S. 87, K. G. Entsch. Bd. 2 S. 94, O. Trib. Archiv Bd. 99 S. 90).

**) Turnau Bd. 2 S. 430 giebt als Beispiel folgende Eintragungsformel: „Dem eingetragenen Eigenthümer N. ist im Testamente vom 17. August 1873 für den Fall, daß er bei seinem Tode keine ehelichen Nachkommen hinterlassen sollte, der X. fideikommissarisch substituirt. Eingetragen am . . .

15.

Eintragung der Beschränkung einer fideikommissarischen Substitution auf den bei eintretendem Fall noch vorhandenen Ueberrest.

(fideicommissum ejus quod supererit.)

§§ 11, 54, 91 G. B. O. — §§ 468 ff. Tit. 12 Th. I A. L. R. — Johow Bd. 7 S. 137, Bd. 8 S. 196. — K. G. Entsch. Bd. 2 S. 107. — R. G. Entsch. Bd. 7 S. 206.

Der Eigenthümer des Grundstücks Schlebach Nr. 24, Georg Balken, hat in seinem am 20. November 1882 verkündigten Testamente vom 7. November 1872 seinen Neffen Christian Balken zu seinem alleinigen Erben ernannt, mit der Bestimmung, daß demselben, falls er bei seinem Tode keine ehelichen Nachkommen hinterlassen sollte, die Kinder seines bereits verstorbenen Bruders Gottfried Balken, die Geschwister Otto und Carl Balken und deren eheliche Nachkommen, fideikommissarisch substituirt sein sollten, diese Substitution sich jedoch nur auf das erstrecken solle, was bei eintretendem Falle von seinem Nachlaß noch vorhanden sein würde. Christian Balken erscheint mit den Geschwistern Otto und Carl Balken im Amtsgericht, überreicht Ausfertigung des Testaments nebst Niederlegungs- und Verkündigungs-Verhandlung, beantragt seine Eintragung als Eigenthümer des Eingangs erwähnten Grundstücks mit Angabe des Erwerbsgrundes, und bewilligt die Eintragung der im Testament festgesetzten fideikommissarischen Substitution, welche Carl und Otto Balken beantragen.*) Schließlich bittet er, die Testaments-Ausfertigung zu den Akten zu nehmen und die Kosten von ihm zu erfordern.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 24

Abth. I

Sp. 1: 5. — Christian Balken zu Schlebach, Zimmergeselle.
Sp. 2: Auf Grund des am 20. November 1882 verkündigten Testaments des Bauer Georg Balken vom 7. November 1872 eingetragen am .....

Abth. II Sp. Lasten:

5. — Dem Eigenthümer Christian Balken sind für den Fall, daß er bei seinem Tode keine ehelichen Nachkommen hinterlassen sollte, die Geschwister Otto und Carl Balken zu Liebstadt und deren eheliche Nachkommen fideikommissarisch in das substituirt, was bei eintretendem Fall von seinem Nachlaß

*) Die Eintragung des Eigenthums ist von der Eintragung der Beschränkung desselben nicht abhängig, kann und darf auch ohne letztere, jedoch nur auf Antrag, nie von Amtswegen erfolgen. Es gilt auch hier das in der Anm. zu Beisp. 13 Gesagte.

noch vorhanden sein würde. Eingetragen auf Grund des am 20. November 1882 verkündigten Testaments des Bauer Georg Balken vom 7. November 1872 am .....

2. Die Testaments-Ausfertigung geht zu den Akten.
3. Notif. die Eintragungen ad 1 decr. dem Eigenthümer Christian Balken und dem Carl und Otto Balken.
4. Notif. die Eigenthums-Veränderung den eingetragenen dinglich Berechtigten und dem Katasteramt.
5. Kosten von Christian Balken.

Liebstadt, den 18. December 1882.

N.

16.

Eintragung einer Fideikommiß-Stiftung.

§ 74 G.B.O. — Ges. v. 5. März 1855, G. S. S. 175. — Rescr. v. 23. März 1832, Jahrb. Bd. 39 S. 134. — §§ 65 ff. Tit. 4 Th. II A. L. R. — § 3 Ges. v. 15. Februar 1840, G. S. S. 20. — Art. 40 Verfassungs-Urk. v. 31. Januar 1851. — §§ 1, 2 Ges. v. 5. Juni 1852, G. S. S. 319. — G. v. 5. März 1855, G. S. S. 175. — § 49 A. G. z. G. B. G. — § 26 G. v. 6. Mai 1873, G. S. S. 229.

Der Eigenthümer des Ritterguts Eichwald im Nieder-Barnimer Kreise, Freiherr Hans von Eichen, hat durch die am 9. Oktober 1882 vom Königl. Kammergericht bestätigte Stiftungsurkunde vom 2. Juli 1882 das Gut Eichwald nebst allen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, sowie dem in einem besonderen Verzeichniß aufgeführten Inventar zu einem beständigen Fideikommiß für seine Familie gewidmet und bestimmt, daß der jedesmalige Fideikommißfolger hinsichtlich des ihm zustehenden nutzbaren Eigenthums die gesetzlich bestimmten Rechte und Pflichten haben solle. In Bezug auf die Successionsordnung ist von ihm verordnet, daß das Fideikommiß eine Primogenitur sein, und demgemäß die Succession nach Linien mit dem Rechte der Erstgeburt und unter Ausschluß aller Nachgeborenen dergestalt stattfinden solle, daß durch alle Geschlechtsfolgen immer der erstgeborene Sohn des Besitzers und dessen eheliche Nachkommen die nachgeborenen Brüder oder übrigen Verwandten ausschließen, sowie daß nach Erlöschen der männlichen Nachkommenschaft das Fideikommiß aufhören und als freies eigenthümliches Vermögen auf die Intestaterben des letzten Besitzers übergehen solle. Nach dieser Successionsordnung solle zunächst

1. seine männliche Descendenz, namentlich sein Sohn, der Lieutenant Franz Freiherr von Eichen und dessen männliche Descendenz, und nach deren Erlöschen
2. sein Bruder, der Geheime Regierungsrath Freiherr von Eichen und dessen männliche Descendenz, sowie nach gänzlichem Erlöschen dieses Stammes
3. sein Bruder, der Major Ferdinand Freiherr von Eichen und dessen männliche Descendenz

zur Succession berufen sein.

Das Kammergericht hat die Stiftungsurkunde unterm 9. October 1882 dem Amtsgericht Berlin II mit dem Antrage übersandt, das Fideikommiß in das Grundbuch des Ritterguts Eichwald einzutragen, und dabei die zur Zeit der Errichtung desselben vorhandenen Familienglieder nach Namen und Verwandtschaft mit dem Stifter zu vermerken, und die Stiftungsurkunde unter Beifügung der Kostenrechnung zurückzureichen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Eichwald

Titel, Ueberschrift,
hinter „Rittergut Eichwald“:
Familienfideikommiß.

Abth. II Sp. Lasten:

5. — Der Eigenthümer Freiherr Hans von Eichen hat dieses Gut nebst dem in der Stiftungsurkunde bezeichneten Inventar zu einem beständigen Fideikommiß gewidmet, und in Betreff der Succession in dieses Folgendes bestimmt:

(hier folgt wörtlich der auf die Succession bezügliche Inhalt der Stiftungsurkunde).

Eingetragen auf Grund der am 9. Octbr. 1882 vom Königl. Kammergericht bestätigten Stiftungsurkunde vom 2. Juli 1882 am .....

2. Cop. vidim. der Stiftungsurkunde zu den Akten.
3. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer und den namentlich eingetragenen Fideikommißanwärtern.*)
4. Die Stiftungsurkunde ist mit cop. vidim. dieser Verfügung und der Kostenrechnung dem Civil-Senat des Königl. Kammergerichts zu übersenden (Beurk.).

Berlin, den 24. October 1882.

N.

---

*) Die Eintragung der hinzukommenden Fideikommißanwärter erfolgt nur auf deren Antrag in Abth. II Sp. Lasten unter besonderer Nr. dahin: N. als Fideikommißanwärter vermerkt am .....

Vierter Abschnitt.

Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden.

§§ 19 ff. Ges. v. 5. Mai 1872. — §§ 43 ff., §§ 119 ff. Grundb. Ordn.

Vorbemerkungen.

Die Eintragungs-Verfügung ist dem Antrage gemäß zu entwerfen (§ 43 G. B. O.). Sie muß jedoch enthalten die Angabe, wo, und die Nummer, unter welcher die Eintragung erfolgen soll; den Namen und Wohnort des Gläubigers; eine bestimmte Summe in gesetzlicher Währung; den Zinssatz oder die Bemerkung der Zinslosigkeit, und den Anfangstag der Verzinsung; die Bedingungen der Rückzahlung, insbesondere über Kündigung und Zeit der Zahlung; und schließlich den Tag der Eintragung (§ 23 Eig. G., § 44 G. B. O.); außerdem aber noch bei Hypotheken den Schuldgrund, d. i. die Bezeichnung der Schuldurkunde, und bei Grundschulden die ausdrückliche Bezeichnung der Post als Grundschuld (§ 19 Eig. G., §§ 43, 44 G. B. O.).

Der Eintragung der Zinslosigkeit bedarf es jedoch bei ihrer Natur nach unverzinslichen Forderungen, wie Kosten, Arresten, Kautionen (s. Form. II Abth. III Nr. 7) ebenso wenig, wie der Eintragung des Anfangstages der Verzinsung, wenn dessen Angabe, wie bei Kautionen oder für den Eigenthümer einzutragenden Grundschulden (§ 39 Eig. G.), unmöglich ist, und auch die Eintragung der Zahlungszeit ist unnöthig, wenn dieselbe durch die Natur des Geschäfts selbst entweder feststeht, oder sich nicht bestimmen läßt. Auch die Erklärung des Schuldners, daß er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung im Falle der Nichtzahlung unterwirft, ist als nutzlos nicht einzutragen (R. G. Entsch. Bd. 8 S. 87).

Der bestimmte Geldbetrag einer neu eingetragenen Post ist in der Spalte „Betrag“ mit Zahlen und in Spalte „Hypotheken und Grundschulden“ auch noch mit Buchstaben einzutragen. Für alle anderen Betragsangaben genügen Zahlen allein, also namentlich auch für den Betrag des Zinssatzes.

Ein Vermerk, daß die Eintragung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes erfolgt, ist ebenso unnöthig und zwecklos, wie der, daß die Eintragung auf Bewilligung des Eigenthümers, auf Ersuchen der zuständigen Behörde, oder durch Vermittlung des Prozeßrichters erfolgt (cf. Form. I Abth. III Nr. 7).

Bei Kautionshypotheken muß der höchste Betrag des Anspruchs, bis zu welchem das Grundstück haften soll, angegeben und eingetragen werden (§ 24 Eig. G.).*) Die Eintragung erfolgt am zweckmäßigsten, namentlich in den Fällen, in welchen die Umschreibung in eine bestimmte endgiltige Hypothek wahrscheinlich ist, in der Art, daß die Spalte „Hypotheken und Grundschulden“ durch eine senkrechte Linie in zwei Theile getheilt, und nur die erste Hälfte für die Einschreibung benutzt, die zweite Spalthälfte aber für die spätere Umschreibung offen gelassen wird. Der Anspruch auf Verzinsung der an Stelle der Kaution tretenden endgiltigen Hypothek bedarf zur Erhaltung des Vorrechts vor später eingetragenen Posten der Eintragung nur dann, wenn der Zinssatz 5 Prozent übersteigt (§ 25 Eig. G.; R. G. Entsch. Bd. 5 S 234; Johow Bd. 3 S. 169, Bd. 4 S. 181, Bd. 6 S. 167; K. G. Entsch. Bd. 5 S. 168; Achilles S. 200; Turnau Bd. 1 S. 393; Dernburg Bd. 1 S. 821).

Die Rangordnung**) der eingetragenen Rechte bestimmt sich nach ihrer Reihenfolge. Sollen daher gleichzeitig eingetragene Posten der dritten Abtheilung gleiches Vorrecht haben, so muß dies ausdrücklich vermerkt werden. Ebenso ist, wenn unter demselben Datum in der zweiten und dritten Abtheilung, oder unter Einer Nummer in einer dieser Abtheilungen für verschiedene Gläubiger eingetragene Posten nicht gleiches Vorrecht haben, dies und das der Post zustehende Vorrecht bei derselben zu vermerken (§§ 17, 34, 36 Eig. G., § 45 G. B. O.). Mehrere unter derselben Nummer, wenn auch unter besonderen Buchstaben eingetragene Posten haben daher, wenn nicht das Gegentheil vermerkt ist, gleiche Rangordnung.***)

Soll eine Hypothek oder Grundschuld auf mehrere Grundstücke zur Gesammthaft eingetragen werden, so wird dieselbe auf dem Blatt eines jeden Grundstücks mit dem Vermerk der Mithaft des anderen eingetragen (§ 77 G. B. O.). Liegen die Grundstücke in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte, so ist zu unterscheiden, ob die Grundstücke in den Bezirken mehrerer Grundbuchrichter desselben Amtsgerichts, oder in mehreren Amtsgerichtsbezirken liegen. Im ersteren Fall ist es zweckmäßig, daß sich die mehreren Amtsrichter zum gleichzeitigen Erlaß der Verfügung vereinigen und die Eintragung gemeinschaftlich bewirken lassen. Geschieht dies nicht, so verfügt ebenso, wie in dem Fall, wenn die Grundstücke in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegen,

---

*) Mathis S. 39 empfiehlt, bei Kautionshypotheken den Betrag nicht auszuwerfen, „weil dadurch alsbald ersichtlich gemacht werde, daß die Eintragung nicht eine definitive Hypothek betrifft.“ Theils trifft jedoch dieser Grund nicht zu, da auch bei Vormerkungen der Betrag ausgeworfen wird, theils würde solches Verfahren nicht dem des Formulars entsprechen (cf. Form. I Abth. III Nr. 7, II Abth. III Nr. 4; Turnau Bd. 1 S. 395 Anm. 13).

**) cf. Vorbemerkungen zu Abschn. 3.

***) Achilles S. 150 will dies nicht unbedingt gelten lassen. Nach § 44 G. B. O. in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Eig. G. ist jedoch nur die Nummer, also die Zahl, unter welcher die Eintragung erfolgt, maßgebend, und also gleichgiltig, ob die mehreren unter dieser Nummer eingetragenen Posten ohne oder mit Buchstaben aufgeführt sind.

der zuerst angegangene Amtsrichter die Eintragung der Post, jedoch ohne den Vermerk der Mithaft der übrigen verpfändeten Grundstücke, und die gebildete Urkunde wird entweder dem Antragsteller mit dem Ueberlassen zugestellt, die Eintragung auf die übrigen verpfändeten Grundstücke bei den für diese zuständigen Amtsrichtern selbst nachzusuchen, oder sie wird, wenn dies beantragt ist, unter Beischluß einer beglaubigten Abschrift des Antrags an den weiter betheiligten Amtsrichter abgegeben. Letzterer trägt dann die Post unter gleichzeitigem Vermerk der Mithaft desjenigen Grundstücks, auf welches die Eintragung schon erfolgt ist, auf das Grundstück seines Bezirks ein, und sendet die Urkunde nebst beglaubigter Abschrift der Eintragungsformel an das erstere Gericht zurück, welches nunmehr von Amtswegen und kostenfrei nachträglich die Mithaft bei der im Grundbuche der in seinem Bezirk belegenen betheiligten Grundstücke bereits eingetragenen Post, und zwar unter der Eintragung, sofern nicht bereits andere Eintragungen hinter derselben erfolgt sind, andernfalls in Spalte „Veränderungen" eintragen, diese Eintragung auf dem Hypotheken- resp. Grundschuldbriefe über die Post vermerken, und diesen dem Empfangsberechtigten behändigen läßt (§§ 161 ff. Tit. 2 Hyp. Ordn.). —

Ueber die Eintragungen von Hypotheken sind, wenn nicht vom Eigenthümer des Grundstücks, oder, falls dessen Eintragungsbewilligung in gesetzlicher Weise ergänzt ist, vom Gläubiger ausdrücklich darauf verzichtet ist,*) Hypothekenbriefe, über die Eintragungen von Grundschulden unbedingt immer Grundschuldbriefe auszufertigen, und sowohl jene als diese vom Richter und Buchführer zu unterschreiben und zu untersiegeln. Dagegen sind Betragsabschreibungen und nachträgliche Vermerke über Beifügung oder Einziehung von Zinsquittungsscheinen nur zu unterschreiben (§§ 122, 124—131, Anl. D—H. G. B. O). Mit dem Hypothekenbriefe sind die Schuldurkunde, d. h. die beglaubigte Urkunde über die persönliche Schuldverbindlichkeit, welche bei der Eintragungsbewilligung als Schuldgrund angegeben ist, sowie die Urkunden, durch welche diese Schuldverbindlichkeit vor ihrer Eintragung geändert, berichtigt oder erweitert ist, durch Schnur und Siegel zu verbinden, mit dem Grundschuldbriefe selbst auf Antrag nicht (§§ 122, 125, 129 G. B. O.). Bei Gesammthypotheken und Gesammtgrundschulden sind von allen verhafteten Grundstücken, welche ein besonderes Blatt im Grundbuch haben, die Hypotheken- und Grundschuldbriefe auszufertigen und mit einander durch Schnur und Siegel zu verbinden. Ist die Eintragung einer Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt, so sind die mit der Voll-

*) Die Nichtbildung des Hypothekenbriefs ist im Eintragungsvermerk nicht zu erwähnen, da die Ausnahmevorschrift des § 112 G. B. O. auf andere Fälle nicht auszudehnen ist. Geschieht es trotzdem, wie es hin und wieder Praxis zu sein scheint (cf. z. B. die kammergerichtlichen Formulare Nr. 5 und 10), so muß auch, wenn nachträglich auf Antrag des Gläubigers oder bei Eintragung einer Veränderung die Bildung eines Hypothekenbriefs erfolgen muß, diese im ersteren Fall in Spalte „Veränderungen" vermerkt, im zweiten Fall aber der Vermerk der Nichtbildung des Hypothekenbriefs in der Hauptspalte durch Rothunterstreichen gelöscht werden (Bahlmann S. 445, Achilles S. 471, Turnau Bd. 1 S. 600.).

streckungsklausel versehene Ausfertigung des Urtheils, und falls sich der Schuldtitel auf Inhaberpapiere oder Wechsel gründet, oder auf Papiere, welche auf Order lauten und durch Indossament übertragen werden können (H. G. B. Art. 301—304), auch noch diese Urkunden, sowie, wenn die Forderung bereits auf andere Grundstücke eingetragen ist, auch die vorhandenen Hypothekenurkunden mit dem Hypothekenbriefe als Schuldurkunden zu verbinden (§§ 8, 9 Zw. V. G.). Bei Wechselforderungen empfiehlt es sich, obgleich es nicht vorgeschrieben ist, die Protesturkunde ebenfalls noch dem Hypothekenbriefe anzuhängen (Turnau Bd. I S. 348 ff.; Johow Bd. 7 S. 218). Sind die gedachten Urkunden nicht mit dem Eintragungsantrage vorgelegt, so ist nur die Eintragung einer Vormerkung zulässig. Erfolgt die Eintragung auf Ersuchen einer Behörde, ohne daß eine Schuldurkunde über den Anspruch existirt, so ist, wenn das Ersuchungsschreiben die Schuldurkunde vertritt (§ 41 G. B. O.) und die Bildung eines Hypothekenbriefs verlangt wird, beglaubigte Abschrift der Requisition dem Hypothekenbriefe anzuhängen (§§ 45, 193 Tit. 2 Hyp. Ord., Art. 8 Nr. 3. Instr. v. 3. August 1853, J. M. Bl. S. 275.)

Den Grundschuldbriefen ist, jedoch nur auf Antrag, ein Zinsquittungsbogen mit den Zinsquittungen für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren beizulegen, und, wenn es geschieht, auf dem Grundschuldbrief rechts neben dem vollständigen Eintragungsvermerk zu vermerken, ob und für welche Zeit Zinsquittungsscheine ertheilt, oder, daß solche nicht ertheilt sind (§ 128, Anl. D, G. B. O.).

Wird bei Eintragungen von Hypotheken im Wege der Zwangsvollstreckung vom Gläubiger auf den Hypothekenbrief verzichtet, und ein solcher nicht ausgefertigt, so wird die erfolgte Eintragung auf der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels vermerkt (§ 9 Zw. V. G.), die dadurch jedoch, da nicht auch ein Hypothekenbrief über die Eintragung ausgefertigt wird, nicht die Eigenschaft einer Hypothekenurkunde erhält, und also auch nicht bei Veränderungen oder Löschung der Post beizubringen ist.

Sowohl Hypotheken- als Grundschuldbriefe sind dem Eigenthümer des Grundstücks, oder, wenn eine Behörde die Eintragung nachgesucht hat, dieser auszuhändigen; dem Gläubiger nur dann, wenn der Eigenthümer oder die Behörde die Aushändigung an ihn in beglaubigter Form bewilligt resp. beantragt haben, oder wenn die Eintragung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt ist oder rückständiges Kaufgeld im Zwangsvertheilungsverfahren betrifft (§§ 9, 127 Zw. V. G.). Erfolgt die Aushändigung an den Gläubiger oder eine Behörde, so ist der Eigenthümer, und wenn die Behörde die Eintragung nachgesucht hat, auch diese, selbst wenn ihr die Urkunde zugestellt wird, von der Eintragung nach § 121 G. B. O., also mit wörtlicher Aufnahme des Eintragungsvermerks, zu benachrichtigen. Außer in diesem Fall bedarf es einer besonderen Benachrichtigung desjenigen, welchem der Grundschuld- oder Hypothekenbrief ausgehändigt wird, nicht (§ 121 G. B. O.). Ist auf Ausfertigung eines Hypothekenbriefs verzichtet, so erhalten der Eigenthümer und der Gläubiger eine Benachrichtigung nach Vorschrift des § 121 G. B. O. (§ 123 G. B. O., § 9 Zw. V. G.).

Zugleich sind die Kosten zu erfordern, und kann dabei, je nach der Praxis des Gerichts, von Zahlung derselben die Aushändigung der Urkunden abhängig gemacht werden, cf. Allg. Vorbemerkungen.

Von den Schuldurkunden sind nur dann, wenn sie die Eintragungsbewilligung enthalten, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, beglaubigte Abschriften zu den Grundakten zu nehmen, während bei Verzichtleistung auf Ausfertigung eines Hypothekenbriefes, außer bei Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung, die Urkunde selbst, wenn sie nicht zurückgefordert wird, bei den Akten bleibt (§ 7 Abs. 3 Tarif). Auch die vorgelegten Abtretungs-, Verpfändungs-, Vorrechtseinräumungs-Urkunden, welche nur das dingliche Recht der Hypothek betreffen, sowie alle nur zur Legitimation dienenden und nur zu diesem Zweck eingereichten Urkunden, wie Vollmachten, Testamente, Erbbescheinigungen ꝛc., werden nicht mit der Hypothekenurkunde verbunden, sondern bei den Grundakten zurückbehalten, und nur, wenn es verlangt wird, unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift, zurückgegeben (§ 14 Hyp. Nov.; Turnau Bd. 1 S. 598 Anm. 2).

1.

Eintragung einer Grundschuld.

§§ 19, 23, 39, 67 Eig. G. — §§ 12, 122, 128 ff., Anl. D, Form I Abth. III Nr. 9, 10, Form. II Abth. III Nr. 2, 3 G. B. O.

Der eingetragene Eigenthümer des Grundstücks Schlebach Nr. 12, Jacob Grob, erscheint am 13. December 1882 im Amtsgericht Liebstadt und beantragt, auf sein im Grundbuch von Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 12 verzeichnetes Grundstück für den Rentier Moses Rosenthal in Sorau eine Grundschuld von 3000 Mk. nebst 5 Prozent jährlichen, in vierteljährlichen Terminen vom 1. Januar 1883 ab zu entrichtenden Zinsen, zahlbar gegen eine beiden Theilen freistehende dreimonatliche Kündigung, einzutragen, dem Grundschuldbriefe einen Zinsquittungsbogen beizufügen, und diesen mit dem Briefe ihm zuzustellen.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 12

   Abth. III Sp. Hyp.:

   5. — 3000 Mk. — (schr.) Grundschuld, zu 5 Prozent jährlich in vierteljährlichen Terminen vom 1. Januar 1883 ab verzinslich, nach dreimonatlicher Kündigung zahlbar, für den Rentier Moses Rosenthal zu Sorau eingetragen am .....

2. Es ist ein Grundschuldbrief auszufertigen, welchem Zinsquittungen für die Zeit vom 1. Januar 1883 bis dahin 1888 beizufügen sind, und dem Schuldner Grob zu übersenden (Einschreiben).
3. Kosten von Grob.

Liebstadt, den 17. Dezember 1882.

N.

2.

Eintragung einer Grundschuld in mehreren Apoints zu gleichen Rechten.

S. Allegate zu Beisp. 1. — Instr. v. 3. Juli 1872 zu § 6 F. 1 Tarif. — Johow Bd. 5 S. 131. — Achilles S. 470. — Bahlmann S. 445. — Turnau Bd. 1 Nr. 598.

Am 7. October 1882 erscheint im Amtsgericht Liebstadt der Hotelbesitzer Joseph Preller aus Liebstadt und beantragt, auf sein am Marktplatz Nr. 5 daselbst belegenes, im Grundbuch von Liebstadt Bd. 1 Bl. Nr. 5 verzeichnetes Grundstück auf seinen Namen eine mit 6 Prozent vom 1. October 1882 ab in vierteljährigen Raten verzinsliche und gegen sechsmonatliche, bei pünktlicher Zinszahlung nicht vor dem 1. Juli 1889 zulässige Kündigung zahlbare Grundschuld von 15 000 Mk., in 5 Apoints zu je 3000 Mk., unter sich zu gleichen Rechten, einzutragen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch der Stadt Liebstadt Bd. 1 Bl. Nr. 5

   Abth. III Sp. Hyp.:

   2. — 15000 Mk. — (schr.) Grundschuld in fünf Theilbeträgen von je 3000 Mk., mit 6 Prozent vom 1. Oktober 1882 in vierteljährigen Raten verzinslich, gegen sechsmonatliche, bei pünktlicher Zinszahlung nicht vor dem 1. October 1889 zulässige Kündigung zahlbar, eingetragen für den Hotelbesitzer Joseph Preller zu Liebstadt am .....
2. Exp. 5 Grundschuldbriefe „über den ersten (resp. zweiten 2c. bis fünften) Theil der im Grundbuche u. s. w. eingetragenen 15000 Mk. im Betrage „von 3000 Mark,“ et extrad. dieselben dem 2c. Preller (Beurk.).
3. Kosten von Preller.*)

Liebstadt, den 8. October 1882.

N.

3.

Eintragung einer Grundschuld in mehreren Apoints mit verschiedenem Vorrecht.

S. Allegate zu Beisp. 2.

Die Sachlage sei dieselbe wie im Beisp. 2; nur ist beantragt, die Grundschuld in 5 Theilen, einen jeden mit dem Vorzugsrecht vor dem nachfolgenden, einzutragen.

---

*) Die Kosten für jeden einzelnen über einen Apoint ausgefertigten Grundschuldbrief sind besonders zu liquidiren, die Kosten für Eintragung der Grundschuld dagegen nur nach deren Gesammtbetrag (K. G. Beschluß v. 31. August 1885, Turnau Bd. II S. 8 Anm. 6).

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch der Stadt Liebstadt Bd. 1 Bl. Nr. 5

Abth. III Sp. Hyp.:

2. — 15000 Mk. — (schr.) Grundschuld in fünf Theilbeträgen von
a. 3000 Mk.
b. 3000 Mk.
c. 3000 Mk.
d. 3000 Mk.
e. 3000 Mk.
mit dem durch diese Reihenfolge bestimmten Vorzugsrechte eines jeden Betrages vor den nachfolgenden Beträgen, mit 6 Prozent vom 1. October 1882 rc. (wie Beisp. 2).

2. Exp. 5 Grundschuldbriefe „über den Theil a." resp. b. c. d. e. „der in dem Grundbuche rc. eingetragenen 15000 Mk. im Betrage von 3000 Mark", et extrad. dieselben dem Preller (Beurk.).

3. Kosten von Preller.

Liebstadt, den 8. October 1882.

N.

4.

Eintragung eines Dahrlehns.

§§ 19. 23 Eig. G. — §§ 12. 122 ff., Form. I Abth. III Nr. 2. 3. 4 G. B. O.

Der eingetragene Eigenthümer des Ritterguts Schlebach, Amtsrath Otto Berg, hat von dem Brauereibesitzer Carl Bierlieb zu Seestadt 6000 Mk. erborgt, über dieses Darlehn unterm 13. Februar 1883 eine notarielle Schuldverschreibung*) ausgestellt, und sich in dieser verpflichtet, die 6000 Mk. vom 13. Februar 1883 ab mit 5 Prozent jährlich in 2 gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli zu verzinsen und nach sechsmonatlicher Aufkündigung, im Fall nicht prompter, d. h. nicht zu den bestimmten Terminen erfolgender, Zinszahlung aber sofort ohne Kündigung zurückzuzahlen, auch die Eintragung dieses Darlehns in das Grundbuch des Ritterguts Schlebach bewilligt.

Er überreicht jetzt Ausfertigung der Schuldurkunde, nebst einfacher Abschrift derselben, und beantragt die Eintragung des Dahrlehns nach Maßgabe der Schuldurkunde in das Grundbuch.

---

*) Bei weitläufigen Nebenbestimmungen empfiehlt es sich, nach Angabe des Betrages und Schuldgrundes fortzufahren: mit dem Bemerken, daß rc., und dann die Nebenbestimmungen, allenfalls unter Buchstaben, folgen zu lassen, oder auch nach „Bemerken" noch einen Zusatz zu machen, welcher es ermöglicht, die bezüglichen Bestimmungen der Schuldurkunde aus dieser wörtlich in die Eintragungsformel aufzunehmen, z. B. 15. — 6000 Mk. — (schr.) Darlehn, mit dem Bemerken, daß der Schuldner verpflichtet ist, (inser. die Schuldurkunde vom . . . . . von den Worten an „. . ." bis zu den Worten „. . ." — Seite 2 bis 5 —) eingetragen für die rc. Aktiengesellschaft zu X. auf Grund der Schuldurkunde vom (Datum) am . . .

Verfügung.*)

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Schlebach

Abth. III Sp. Hyp.:

15. — 6000 Mk. — (schr.) Darlehn zu 5 Prozent jährlich vom 13. Februar 1883 ab am 1. Juli und 1. Januar in gleichen Raten verzinslich, gegen sechsmonatliche Kündigung, im Fall nicht zu den bestimmten Terminen erfolgender Zinszahlung aber sofort ohne Kündigung zahlbar, eingetragen für den Brauereibesitzer Carl Bierlieb zu Seestadt auf Grund der Schuldverschreibung vom 13. Februar 1883 am .....

2. Exp. ein Hyp.=Brief ad 1 decr., annect. demselben die Schuldurkunde vom 13. Februar cr., et transm. diese Urkunde dem Amtsrath Berg (Einschreiben).
3. Die eingereichte Abschrift der Schuldurkunde ist zu beglaubigen und zu den Akten zu nehmen.
4. Notif. ad 1 u. 2 dem Bierlieb.
5. Kosten von Berg.

Liebstadt, den 18. Februar 1883.

N.

5.

Eintragung rückständiger Kaufgelder.

S. Allegate zu Beisp. 4. — Form. II Abth. III Nr. 1.

Der Eigenthümer des Ritterguts Moorfeld, Hugo von Stein, hat dasselbe durch Vertrag vom 24. November 1882 an den Amtmann Bruno Vollauf für 150,000 Mk. verkauft und demnächst auch aufgelassen. Von dem Kaufgelde ist Käufer 30,000 Mk. schuldig geblieben. Er hat sich in dem Vertrage verpflichtet, diese vom 1. Januar 1883 ab mit 5 Prozent jährlich in Quartalsraten zu verzinsen und nach dreimonatlicher Kündigung, die jedoch vor Ablauf von 5 Jahren nicht erfolgen darf, zu bezahlen, auch die Eintragung dieses Kaufgelderrestes nebst Zinsen in das Grundbuch auf seine Kosten bewilligt. Die Eintragung ist bei Eintragung seines Eigenthums wegen mangelnden Antrags dazu unterblieben.

Jetzt überreicht Hugo von Stein ein Nebenexemplar des Kaufkontrakts vom 24. November 1882, von welchem bereits beglaubigte Abschrift bei den Akten ist, und beantragt die Eintragung der 30,000 Mk. nebst Zinsen nach Maßgabe desselben in das Grundbuch des Gutes Moorfeld auf Kosten des Vollauf.

---

*) Wäre ausdrücklich auf einen Hypothekenbrief verzichtet, so würde sich die Verfügung ad 2 und 3 dahin ändern:

2. Notif. die Eintragung nach § 121 Grundb. Ordn. dem Gläubiger und dem Schuldner, letzterem unter Rückgabe der Schuldurkunde, deren Abschrift zu beglaubigen und zu den Akten zu nehmen ist.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Moorfeld Abth. III Sp. Hyp.:
   3. — 30,000 Mk. — (schr.) Kaufgeld mit 5 Prozent in vierteljährlichen Raten vom 1. Januar 1883 verzinslich und nach dreimonatlicher, jedoch vor Ablauf von 5 Jahren nicht zulässiger Kündigung zahlbar, eingetragen für den Rittergutsbesitzer Hugo von Stein zu Seestadt auf Grund des Kaufkontrakts vom 24. November 1882 am .....
2. Exp. Hypothekenbrief über die Eintragung, annect. demselben die überreichte Ausfertigung des Kontrakts vom 24. November 1882, et transm. diese Urkunde dem Herrn von Stein eigenhändig (Einschreiben — Rückschein).
3. Notif. die Eintragung dem Amtmann Vollauf.
4. Kosten von Vollauf.

Liebstadt, den 16. December 1882.

N.

6.

Eintragung rückständigen Kaufgeldes im Zwangsversteigerungsverfahren.

§§ 57, 58, 59, 107, 116, 117, 124, 127 Zw. V. G. — §§ 5, 9, 47 Eig. G.

Eingetragener Eigenthümer des Grundstücks Bd. I. Bl. Nr. 30 des Grundbuchs von Schlebach ist Kilian Fischer. Abth. II Nr. 1 ist ein Grundzins, Nr. 2 eine Grundgerechtigkeit, und Nr. 3 der Vermerk, daß die Zwangsversteigerung beantragt ist, eingetragen. Abth. III sind Nr. 1. 5000 Mk. für den Amtmann Gutherz, Nr. 2. 8000 Mk. für den Fabrikbesitzer Weber, Nr. 3. 3000 Mk. für den Bauer Weide, Nr. 4. 3000 Mk., zu 6 Prozent verzinslich und nach sechsmonatlicher Kündigung zahlbar, für den Müller Mahler mit dem Bemerken, daß für diese Forderung das Grundstück Bd. II Bl. Nr. 56 des Grundbuchs von Schlebach mitverhaftet ist, Nr. 5. 3000 Mk. für den Handelsmann Ernst Dränger, Nr. 6. 2000 Mk., zu 4 Prozent jährlich in halbjährigen Raten verzinslich und gegen sechsmonatliche Kündigung zahlbar für den Schlächtermeister Gottlieb Fleischer, Nr. 7. 3000 Mk. für den Pferdehändler Fritz Roßkamm, Nr. 8. 3000 Mk. Grundschuld für den Gastwirth August Theuer, Nr. 9. 3000 Mk. für den Friseur Johann Tolle, Nr. 10. 1500 Mk. für den Gutsbesitzer Emil Torfgräber, Nr. 11. 4000 Mk. Grundschuld, zu 4 Prozent verzinslich und nach dreimonatlicher Kündigung zahlbar, für den Bauer Hans Pflüger, und Nr. 12. 600 Mk. für den Gärtner Blum eingetragen.

Bei der auf Antrag des Ernst Dränger wegen seiner Forderung von 3000 Mk. nebst rückständigen Zinsen und Kosten der Klage und Beitreibung eingeleiteten Zwangsversteigerung des Grundstücks ist dasselbe durch das am 20. September 1887 verkündete Zuschlagsurtheil dem Oberförster Franz Jäger zu Forsthaus Eulennest für das Meistgebot von 38000 Mark zugeschlagen worden.

Im Kaufgeldervertheilungstermin am 20. October 1887 hat Jäger in Anrechnung auf das Kaufgeld die bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten und nach den im Zuschlagsurtheil bezeichneten Kaufbedingungen auf den Ersteher übergehenden Forderungen Abth. III Nr. 1 bis 4, sowie mit Einwilligung des Schlächtermeisters Fleischer die für diesen Abth. III Nr. 6 eingetragene Forderung von 2000 Mk. mit der Verpflichtung, dieselbe vom 1. November 1887 ab mit 5% jährlich in vierteljährigen Raten zu verzinsen, und gegen dreimonatliche Kündigung zu zahlen, und mit Einwilligung des Friseur Tolle dessen Forderung Abth. III Nr. 9 von 3000 Mk. übernommen, und beantragt, die Zinserhöhung und Aenderung der Verzinsungs- und Zahlungstermine bei der Post Abth. III Nr. 6 in das Grundbuch auf seine Kosten einzutragen.

Von dem mit 5 Prozent Zinsen seit 20. September 1887 14058 M. 33 Pf. betragenden, baar zu zahlenden Restkaufgelde hat Jäger nur 6000 M. gezahlt.

Hiervon sind die bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten laufenden und rückständigen Zinsen, Hebungen, Kosten und Realansprüche im Betrage von 1540 Mk., die von Dränger auf seine Forderung Abth. III Nr. 5 beanspruchten 3650 Mk., und auf die von Roßkamm für seine Forderung Abth. III Nr. 7 liquidirten 3150 Mk. abschläglich 810 Mk. gezahlt.

Der rückständige Theil des Kaufgeldes von 8058 Mk. 33 Pf. ist

a. dem Roßkamm auf den Rest seiner Forderung Abth. III Nr. 7 von 2340 Mk.,
b. dem Theuer auf die für seine Forderung Abth. III Nr. 8 liquidirten 3350 Mk.,
c. dem Torfgräber auf seine Forderung Abth. III Nr. 10 nebst Zinsen und Kosten in Höhe von 1650 Mk.,
d. dem Pflüger auf die von ihm für seine Forderung Abth. III Nr. 11 beanspruchten 4050 Mk. in Höhe von 718 Mk. 33 Pf.,

einem jeden mit 5% Zinsen seit 20. October 1887 und der Rangordnung, nach ihrer Reihenfolge überwiesen.

Ausgefallen sind Pflüger mit dem Rest seines Anspruchs Abth. III Nr. 11 in Höhe von 3331 M. 67 Pf. und die Post Abth. III Nr. 12 ganz. Jedoch hat der Ersteher auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über das geringste Gebot von der Restforderung des Pflüger 3000 M. statt eines gleich hohen Betrages der Abth. III Nr. 4 eingetragenen Forderung unter den für diese festgestellten Bedingungen der Verzinsung und Zahlung für den Fall übernommen, daß der Gläubiger derselben aus dem mitverhafteten Grundstück Bd. II Bl. 56 des Grundbuchs von Schlebach befriedigt wird, oder die Rechte auf Befriedigung aus dem versteigerten Grundstück und aus der Uebernahme der Forderung aufgiebt (§ 59 Abs. 2 Zw. V. G.).

Zugleich hat der Ersteher beantragt, sein Eigenthum mit Angabe des Erwerbsgrundes und Erwerbspreises einzutragen. —

Aus den Versteigerungsakten sind jetzt eine Ausfertigung des Zuschlagsurtheils und Kaufgeldervertheilungs-Protokolls, ferner als Schuldurkunde über die Zinserhöhung der Forderung des Fleischer Ausfertigung eines Auszugs aus dem Protokoll über die Vertheilung

des Kaufgeldes, und als Schuldurkunden für jeden der 4 Gläubiger Roßkamm, Theuer, Torfgräber und Pflüger über den denselben überwiesenen Kaufgelderrückstand je eine Ausfertigung des entscheidenden Theils des Zuschlagsurtheils und eines Auszugs aus dem Kaufgeldvertheilungs-Protokoll, sowie die Hypothekenurkunden*) über die Forderungen des Fleischer Abth. III Nr. 6 und des Tolle Abth. III Nr. 9 zu den Grundakten des versteigerten Grundstücks mit dem Ersuchen**) übersendet,

1. den Ersteher Oberförster Franz Jäger zu Forsthaus Eulennest als Eigenthümer mit Angabe des Erwerbsgrundes und Erwerbspreises einzutragen;
2. den Vermerk der beantragten Zwangsversteigerung Abth. II Nr. 3, sowie die Posten Abth. III Nr. 5, 7, 8, 10, 12 ganz, die Post Nr. 11 in Höhe von 331 Mark 67 Pf. zu löschen;
3. einzutragen
   a. bei der Post Abth. III Nr. 6 den Vermerk, daß dieselbe vom 1. November 1887 mit 5 Prozent in vierteljährigen Raten verzinslich und gegen dreimonatliche Kündigung zahlbar ist;
   b. bei der Post Abth. III Nr. 9 den Vermerk, daß, falls der Gläubiger der Abth. III Nr. 4 eingetragenen Forderung von 3000 Mark aus dem mitverhafteten Grundstück befriedigt wird, oder seine Rechte aus dem versteigerten Grundstück und aus der Uebernahme der Forderung durch den Ersteher aufgiebt, der letztere statt derselben von der Post Nr. 11 3000 Mark, mit 6 Prozent jährlich verzinslich und gegen sechsmonatliche Kündigung zahlbar, zu übernehmen hat;
4. ferner einzutragen Abth. III für
   a. den Pferdehändler Fritz Roßkamm zu Schlebach 2340 Mk.,
   b. den Gastwirth August Theuer zu Liebstadt 3350 Mk.,
   c. den Gutsbesitzer Emil Torfgräber zu Moorgrund 1650 Mk.,
   d. den Bauer Hans Pflüger zu Schlebach 718 Mk. 33 Pf.

   denselben überwiesenes rückständiges Kaufgeld nebst 5 Prozent Zinsen davon seit 20. Oktober 1887 mit der Rangordnung nach

---

*) Das Vollstreckungsgericht hat nach Ausführung des Theilungsplans mit dem Ersuchen um die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch dem Grundbuchrichter nur diejenigen Hypothekenurkunden zu übersenden, auf welchen Vermerke über nach der Grundbuchordnung zu behandelnde Eintragungen zu machen sind, also namentlich Vermerke über Eintragungen auf Grund der Bewilligung des Erstehers in der Kaufgeldervertheilungs-Verhandlung (§ 124 Abs. 5 Zw. V. G.), über Eintragungen bezüglich der Rangordnung (§ 86 G. B. O.) und über Eintragungen bei übernommenen, oder ganz oder theilweise zur Hebung gelangten Korrealhypotheken (§§ 45, 116, 125 Zw. V. G.). Indeß muß die Berichtigung des Grundbuchs auch dann dem Ersuchen gemäß erfolgen, wenn die dazu erforderlichen Urkunden nicht beigefügt sind, und darf von Beibringung derselben nicht abhängig gemacht werden (§ 41 G. B. O.; Turnau Bd. 2 S. 475 Abs. 2; Krech u. Fischer S. 566, 567).

**) Das Ersuchen hat die erforderlichen Eintragungen nicht wörtlich, sondern nur „genau" anzugeben (Motive zu § 124 Zw. V. G.), also nur „alle wesentlichen Punkte des Vermerks". Die Fassung der Eintragungsformel steht dem Grundbuchrichter zu (§§ 41, 43 G. B. O.).

ihrer Reihenfolge und dem Vorzugsrecht der Forderungen zu a und b vor der Forderung des Friseur Tolle Abth. III Nr. 9;

5. die Hypothekenurkunden über die Forderungen des Fleischer und Tolle, sowie über die überwiesenen Beträge des Kaufgeldrückstandes den betreffenden Gläubigern auszuhändigen, und
6. vom Verfügten zu den Zwangsversteigerungsakten Nachricht zu geben.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 30

Abth. I

Sp. 1: 2. — Franz Jäger zu Forsthaus Eulennest, Oberförster.

Sp. 2: Auf Grund des Zuschlagsurtheils vom 20. September 1887 und des Protokolls über die Vertheilung des Kaufgeldes vom 20. October 1887 eingetragen am . . . . .

Sp. 3: Preis vom 20. September 1887 38000 Mark.

Abth. II Sp. Lösch.

3. — Gelöscht am . . .

Abth. III

Sp. Hyp.:*)

---

*) Nach § 124 Zw. V. G. ist das rückständige Kaufgeld „in den den einzelnen Gläubigern überwiesenen Beträgen" mit der Reihenfolge derselben nach ihrer Rangordnung, also nicht die Gesammtsumme desselben mit Angabe der von dieser überwiesenen Theilbeträge, einzutragen, und über jeden einzelnen Betrag, wenn nicht auf Bildung einer Hypothekenurkunde verzichtet ist, immer ein selbstständiger Hypothekenbrief zu bilden (§ 127 Zw. V. G.; § 122 G. B. O.). Ein solcher muß daher auch dann ausgefertigt, und es darf kein Zweigdokument (§ 83 G. B. O.) gebildet werden, wenn, wie es § 79 Subh. Ordn. v. 13. März 1869 vorschrieb und auch jetzt noch meistens Praxis ist, unter einer Nummer der Gesammtbetrag des Kaufgeldes nebst den Zinsen mit den den Gläubigern überwiesenen Beträgen unter Buchstaben und ihrer Rangordnung eingetragen wird (cf. Beisp. 26 d. Abschn. und Turnau Bd. 2 S. 475).

Die Eintragungsformel kann jedoch, statt wie im Beispiel, auch, zur Ersparung der Angabe des Schuldgrundes und Tages der Einschreibung bei jedem einzelnen Betrage des Kaufgeldes, zweckmäßig in der Weise gefaßt werden, daß diese Beträge mit der Ueberschrift „Folgende Forderungen:" eingetragen werden und erst nach denselben, etwas eingerückt, fortgefahren wird: eingetragen auf Grund 2c.

Ist gegen einen baar zu zahlenden Anspruch Widerspruch erhoben (§ 128 Zw. V. G.), und derselbe auf das rückständige Kaufgeld als streitige Forderung überwiesen, so würde die Eintragungsformel lauten können:

6. — 1000 Mk. — (schr.) rückständiges Kaufgeld, mit 5 Prozent jährlich vom 20. October 1887 verzinslich, dem A. und dem B. als eine unter ihnen streitige Forderung überwiesen. Eingetragen auf Grund 2c.

Die Eintragung des obsiegenden Theils erfolgt dann nach vollendeter Ausführung des Theilungsplans auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts, bei welchem die Betheiligten das weitere Verfahren unter Vorlegung der erforderlichen Ur-

12. — 2340 Mk. — (schr). rückständiges Kaufgeld, mit 5 Prozent jährlich vom 20. October 1887 verzinslich, überwiesen dem Pferdehändler Fritz Roßkamm zu Schlebach, und für denselben mit dem Vorrecht vor den unter Nr. 9 eingetragenen 3000 Mark

13. — 3350 Mk. — (schr.) rückständiges Kaufgeld, mit 5 Prozent jährlich vom 20. October 1887 verzinslich, überwiesen dem Gastwirth August Theuer zu Liebstadt, und für denselben mit dem Vorrecht vor den unter Nr. 9 eingetragenen 3000 Mark

14. — 1650 Mk. — (schr.) rückständiges Kaufgeld, mit 5 Prozent jährlich vom 20. October 1887 verzinslich, überwiesen dem Gutsbesitzer Emil Torfgräber zu Moorgrund, und für denselben

15. — 718 Mk. 33 Pf. — (schr.) rückständiges Kaufgeld, mit 5 Prozent jährlich vom 20. October 1887 verzinslich, überwiesen dem Bauer Hans Pflüger zu Schlebach, und für denselben

} perg. bei jeder Post: eingetragen auf Grund des Zuschlagsurtheils vom 20. September 1887 und der Kaufgeldvertheilungsverhandlung vom 20. October 1887 am . . .

---

kunden anzuregen haben, in Spalte Veränderungen (Krech u. Fischer S. 540 Anm. 12 zu § 114, und S. 554 Anm. 4 zu § 118; §§ 118, 127 Zw. V. G.).

Die Ueberweisung eines Theils des Kaufgeldrückstandes für eine von einem nicht legitimirten Gläubiger beanspruchte Forderung (§§ 120, 127 Abs. 2 Zw. V. G.) dürfte dahin einzutragen sein:

9. — 3000 Mk. — (schr.) rückständiges Kaufgeld, mit 5 Prozent jährlich vom 20. October 1887 verzinslich, den noch unbekannten Berechtigten, mit Vorbehalt der Feststellung derselben, für die Abtheilung III Nr. 8 eingetragen gewesene Forderung von 2500 Mark, und im Falle des Wegfalls dieser Forderung dem N. überwiesen. Eingetragen auf Grund &c.

(Krech u. Fischer S. 557 Anm. 5 zu § 120).

Ist die Ueberweisung für wiederkehrende Hebungen, oder für eine suspensiv oder resolutiv bedingte Forderung, deren Gläubiger zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet ist, oder für eine Korrealhypothek erfolgt, so ist bei Eintragung der Ueberweisung zugleich anzugeben, mit welcher Beschränkung diese erfolgt, und auf welche Forderungen der Kaufgeldrückstand, wenn derselbe bei einer Forderung auf wiederkehrende Hebungen durch letztere nicht erschöpft wird, oder bei einer bedingten Forderung die Bedingung eintritt oder ausfällt, zu vertheilen ist (§ 119 Schlußsatz, §§ 109—111 Zw. V. G.). Die Vermerke würden etwa in folgender Fassung einzutragen sein:

a. im Fall des § 109 Zw. V. G. bei Ueberweisung eines für wiederkehrende Hebungen sicher zu stellenden Kapitals:

8. — 5000 Mk. — (schr.) rückständiges Kaufgeld, mit 5 Prozent jährlich vom 20. October 1887 verzinslich, als sicher zu stellendes Kapital für die Abtheilung II Nr. 3 eingetragen gewesene Leibrente dem Käufer der-

Sp. Veränd. Eintr.:*)

6. — Die unter Nr. 6 eingetragenen 2000 Mark sind vom 1. November 1887 mit 5 Prozent jährlich in vierteljährigen Raten verzinslich und gegen dreimonatliche Kündigung zahlbar. Eingetragen auf Grund der Kaufgeldvertheilungsverhandlung vom 20. October 1887 am . . .

9. — Den Hypotheken Nr. 12 von 2340 Mark und Nr. 13 von 3350 Mark steht das Vorzugsrecht vor dieser Post zu. Eingetragen am . . .

---

selben A, und soweit es bei dessen Tode nicht erschöpft ist, nebst den Zinsen von da an dem B. überwiesen. Eingetragen auf Grund ꝛc.

b. im Fall des § 111 Zw. V. G. bei Ueberweisung einer im Vertheilungsplan auf eine Forderung unter aufschiebender Bedingung zur Sicherung derselben angewiesenen Betrages:

7. — 2000 Mk. — (schr.) rückständiges Kaufgeld, mit 5 Prozent jährlich vom 20. October 1887 verzinslich, als sicher zu stellendes Kapital für die bisher unter Nr. 2 eingetragen gewesene Forderung von 3000 Mark dem A., und für den Fall, daß diesem vor 1. Januar 1890 ein Sohn geboren wird, mit den Zinsen von da ab dem B. überwiesen. Eingetragen auf Grund ꝛc.

c. im Fall des § 110 Zw. V. G. bei Ueberweisung eines auf eine Forderung unter auflösender Bedingung angewiesenen Betrages wie unter b., jedoch unter Aenderung der Worte „für den Fall, daß" in: „außer wenn".

d. im Fall der §§ 59 Abs. 2, 119 Zw. V. G. bei Ueberweisung des Kaufgeldes für eine Korrealhypothek:

10. — 10 000 Mk. — (schr.) rückständiges Kaufgeld, mit 5 Prozent jährlich vom 20. October 1887 verzinslich, mit dem Bemerken, daß für dasselbe das Grundstück Bd. I Bl. Nr. 12 des Grundbuchs von Schlebach mitverhaftet ist, dem N., und falls dieser seine Rechte auf Befriedigung aus dem hier eingetragenen Grundstück aufgiebt, oder aus dem mitverhafteten Grundstück befriedigt wird, nebst den Zinsen von da ab in Höhe von 6000 Mark dem A. und in Höhe von 4000 Mark dem B., und zwar mit dem Vorrecht der 6000 Mark vor den 4000 Mark, überwiesen. Eingetragen auf Grund ꝛc.

e. beim Zusammentreffen der Fälle zu a und d:

4. — 2500 Mk. — (schr.) rückständiges Kaufgeld, mit 5 Prozent jährlich vom 20. October 1887 verzinslich, mit dem Bemerken, daß für dasselbe das Grundstück Bd. I Bl. Nr. 12 des Grundbuchs von Schlebach mitverhaftet ist, als sicher zu stellendes Kapital für das Abtheilung II Nr. 4 eingetragen gewesene Altentheil dem N., und für den Fall, daß dieser seine Rechte auf Befriedigung aus dem hier eingetragenen Grundstück aufgiebt, oder aus dem mitverhafteten Grundstück befriedigt wird, oder das Kapital bei seinem Tode nicht erschöpft ist, mit den Zinsen von da ab, wo der betreffende Fall eintritt, dem X. auf seine bisher unter Nr. 11 eingetragen gewesene Forderung von 3000 Mark überwiesen. Eingetragen auf Grund ꝛc.

u. s. w.

*) Aenderungen vorhandener Eintragungen treten außer den Fällen des § 124 Abs. 5 (s. oben die Eintr. zu Nr. 6) und des § 59 Abs. 2 noch ein in den Fällen der §§ 58, 59 Abs. 1, 115 Zw. V. G. Solche Eintragungen würden beispielsweise lauten können:

a. im Falle des § 58, wenn eine bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigte, Abth. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld von 3000 Mark,

11. — Falls der Gläubiger der Abtheilung III Nr. 4 eingetragenen Forderung von 3000 Mk. aus dem für dieselbe mitverhafteten Grundstück befriedigt wird, oder seine Rechte auf Befriedigung aus dem hier eingetragenen Gundstück und aus der bei der Zwangsversteigerung desselben erfolgten Uebernahme seiner Forderung durch den Ersteher aufgiebt, hat der letztere statt dieser Forderung von der nebenstehend eingetragenen Post von 4000 Mk. 3000 Mk., mit 6 Prozent jährlich vom Tage der Uebernahme ab verzinslich und gegen sechsmonatliche Kündigung zahlbar, zu übernehmen. Eingetragen auf Grund des Zuschlagsurtheils vom 20. September 1887 und des Kaufgeldvertheilungs-Protokolls vom 20. October 1887 am . .

---

verzinslich zu 6 Prozent, und nach sechsmonatlicher Kündigung zahlbar, bei Vertheilung des Kaufgeldes gänzlich in Wegfall gekommen, und statt derselben die zu 5 Prozent verzinsliche und nach dreimonatlicher Kündigung zahlbare Hypothek von 10 000 Mark Abth. III Nr. 7, welche nur mit 2000 Mark zur Hebung gelangt ist, in Höhe von 3000 Mark vom Ersteher zu übernehmen ist, zu der Post Abth. III Nr. 7 Sp. Veränd. Eintr.:

7. — 3000 Mk. — von den unter Nr. 7 eingetragenen 10000 Mark, vom 20. October 1887 (nämlich dem Tage der Kaufgeldvertheilungsverhandlung) verzinslich, und nach sechsmonatlicher Kündigung zahlbar, sind statt der in Wegfall gekommenen Grundschuld Abtheilung III Nr. 2 bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks vom Ersteher in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen. Eingetragen am . . . .

Zugleich sind dann die Post Abth. III Nr. 2 ganz, und von der Post Abth. III Nr. 7 von 10000 Mk. die zur Hebung gelangten 2000 Mk. und die ausgefallenen 5000 Mk. zu löschen.

b. Im Fall der §§ 59 Abs. 1, 111, wenn bei im übrigen gleichen Sachverhältniß, wie unter a, die Post Abth. III Nr. 2 unter aufschiebender Bedingung zahlbar ist, zu der Post Abth. III Nr. 7 Sp. Veränd. Eintr.:

7. — Für den Fall, daß die Grundschuld Nr. 2 von 3000 Mark wegen Ausfalls der Bedingung in Wegfall kommt, hat bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks der Ersteher sich verpflichtet, statt derselben von der unter Nr. 7 eingetragenen Hypothek 3000 Mark zu übernehmen und diese vom Tage der Uebernahme an mit 6 Prozent jährlich zu verzinsen und gegen sechsmonatliche Kündigung zu zahlen. Eingetragen am . . .

Zugleich ist die Post Nr. 7 in Höhe von 7000 Mark zu löschen.

c. Wenn im Falle zu b die Post Abth. III Nr. 2 eine Kautionshypothek ist (§ 34 Abs. 2 Zw. V. G.), zu der Post Nr. 7 Sp. Veränd. Eintr.:

7. — Soweit die Kautionshypothek unter Nr. 2 wegen der Ansprüche, für welche sie bestellt ist, bis zu ihrem Höchstbetrage von 3000 Mark nicht in Anspruch genommen wird, hat der Ersteher des Grundstücks bei der Zwangsversteigerung sich verpflichtet, statt derselben einen dem wegfallenden Betrage gleichen Betrag von der nebenstehend unter Nr. 2 eingetragenen Forderung zu übernehmen und vom Tage der Uebernahme ab mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen. Eingetragen am . . .

d. Wenn im Falle der §§ 110, 59 Abs. 1 Zw. V. G. bei sonst gleichem Sachverhältniß, wie zu b, die Post Abth. II Nr. 2 unter auflösender Bedingung zahlbar wäre, würde der Vermerk daselbst sich nur insofern ändern, als statt „in Folge Ausfalls" zu setzen ist: „in Folge Eintritts".

e. Im Fall des § 115 Abs. 2 Zw. V. G., wenn gegen eine nach dem Theilungsplan vom Ersteher zu übernehmende Hypothek Abth. III Nr. 4

Sp. Lösch.:

5. — 3000 Mk.
7. — 3000 Mk.
8. — 3000 Mk. } perg. bei jeder Post: Gelöscht am ...
10. — 1500 Mk.
11. — 1000 Mk.
12. — 500 Mk.

2. Ueber die Eintragung einer jeden der Posten Abth. III Nr. 12. 13. 14. 15 ist je ein Hyp.-Brief auszufertigen, sowie jedem dieser Hypothekenbriefe die Ausfertigung des die Post, über welche er gebildet ist, betreffenden Auszugs aus dem Zuschlagsurtheil und Kaufgeldvertheilungs-Protokoll anzuhängen, und sind hierauf diese Urkunden den resp. Gläubigern*) zu übersenden (an die Abth. III Nr. 12. 14. 15 Einschreiben gegen Rückschein, an Theuer mit Beurk.).

3. Die Ausfertigung des Auszugs aus der Kaufgeldvertheilungsverhandlung für Fleischer ist mit der Hypothekenurkunde über die Forderung desselben von 2000 Mk. zu verbinden, die unter

---

von 6000 Mk., verzinslich zu 4 Prozent und zahlbar gegen dreimonatliche Kündigung, vom Gläubiger der ausgefallenen, zu 6 Prozent verzinslichen und nach sechsmonatlicher Kündigung zahlbaren Grundschuld Abth. III Nr. 7 von 3000 Mark in Höhe dieser Summe Widerspruch erhoben und deshalb festgestellt ist, daß eintretenden Falls vom Ersteher statt eines Theils der 6000 Mk. unter Nr. 4 im Betrage von 3000 Mk. die ausfallenden 3000 Mk. unter Nr. 7 zu übernehmen sind, würde bei jeder der Posten Nr. 4 und 7 in Sp. Veränd. Eintr. zu vermerken sein:

4. (resp. 7) — Gegen Aufnahme von 3000 Mark von den unter Nr. 4 eingetragenen 6000 Mark in den bei der Zwangsversteigerung des verhafteten Grundstücks aufgestellten Theilungsplan ist Widerspruch erhoben und statt dieser 3000 Mark eintretenden Falls vom Ersteher die Post Nr. 7 von 3000 Mark, mit 4 Prozent jährlich verzinslich und nach dreimonatlicher Kündigung zahlbar, zu übernehmen. Eingetragen am ...

Wird demnächst der Widerspruch verworfen, so sind die Post von 3000 Mk. Nr. 7 und der vorstehende Vermerk bei derselben und der Post Nr. 4 zu löschen. Wird der Widerspruch dagegen als begründet anerkannt, so ist die Post Nr. 4 in Höhe von 3000 Mark und der bei derselben eingetragene Vermerk des Widerspruchs zu löschen, und zu der Post Nr. 7 Sp. Veränd. Eintr. einzutragen:

7. — 3000 Mk. — Grundschuld unter Nr. 7, seit 20. October 1887 zu 4 Prozent verzinslich und gegen dreimonatliche Kündigung zahlbar, sind bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks statt der von der Post Nr. 4 in Wegfall gekommenen 3000 Mark vom Ersteher in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen. Eingetragen am ...

u. s. w.

Die Ansicht Turnau's Bd. 2 S. 474, daß Ersatzansprüche für an letzter Stelle zur Hebung gelangende Forderungen mit ihrem bisherigen Vorrecht einzutragen seien, widerspricht dem § 58 Zw. V. G. In Folge dessen sind auch seine Beispiele in den Anm. 49 und 54 S. 470, 474 a. a. O. unzutreffend (vergl. auch Krech u. Fischer S. 363 Anm. 5).

*) Wegen Aushändigung der Urkunden vergl. §§ 122 Abs. 3, 127 Abs. 4 und § 124 Abs. 5 Zw. V. G. in Verbindung mit §§ 122, 129 G. B. O.

Nr. 1 verfügte Eintragung Abth. III Sp. Veränd. Nr. 6 auf dem dieser Urkunde vorgehefteten Hypothekenbrief zu vermerken, und die so gebildete Urkunde dem Fleischer hierselbst unter Bekanntmachung der Eintragung zu behändigen (Beurk.).
4. Die Eintragung Sp. Veränd. bei der Post Nr. 9 ist auf dem Hyp.-Brief über dieselbe zu vermerken und dem Tolle unter Behändigung seiner Hyp.-Urkunde bekannt zu machen (Beurk.).
5. Die Ausfertigung des Zuschlagsurtheils und Kaufgeldvertheilungs-Protokolls zu den Akten.
6. Die Eintragung Abth. III Sp. Veränd. bei der Post Nr. 11 ist dem Pflüger bekannt zu machen.*)
7. Nachricht von den Eintragungen dem Eigenthümer Jäger, sowie von der Eigenthumsveränderung den dinglich Berechtigten und dem Katasteramt.
8. Die Kosten für die Eintragung des Eigenthümers, sowie für die Eintragungen Abth. III Sp. Hyp. Nr. 12—15 und Sp. Veränd. Nr. 6 von Jäger.
9. Abschrift der ganzen Verfügung zu den Zwangsversteigerungsakten.

Liebstadt, den 10. November 1887.

N.

7.

Eintragung von Kautionshypotheken.

A. Eintragung einer Amtskaution in ungespaltener Spalte Hypotheken.**)

§ 24 Eig. G.

Der eingetragene Eigenthümer des Grundstücks Liebstadt Bd. II Bl. Nr. 54, August Hilfreich, hat in einer gerichtlichen Urkunde vom

*) Wird eine Korrealhypothek auf Grund besonderer Kaufbedingungen oder Abrede mit dem betreffenden Gläubiger vom Ersteher in Anrechnung auf das Kaufgeld ganz übernommen (§§ 45 Abs. 2, 116 Zw. V. G.), so ist vom Vollstreckungsgericht dem Grundbuchrichter Auszug aus dem Kaufgeldvertheilungs-Protokoll und die Hypothekenurkunde über die Post zu übersenden, und auf Ersuchen des ersteren im Grundbuch des versteigerten Grundstücks die Mithaft des mitverhafteten Grundstücks, auf dem Blatt des letzteren aber die Korrealhypothek selbst zu löschen. Auf dem Hypothekenbrief vom versteigerten Grundstück ist zu beurkunden, daß die Löschung der Forderung erfolgt und dieselbe bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks vom Ersteher in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen ist. Zugleich ist der Vermerk der Mithaft im Eintragungsvermerk roth zu unterstreichen. Der Hypothekenbrief von dem mitverhafteten Grundstück ist zu kassiren, und die Urkunde über die Post dem Gläubiger auszuhändigen. In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn nur ein Theil der Forderung übernommen, ihr Rest aber zur Hebung gelangt ist. Ist dagegen der nicht übernommene Theil ausgefallen, so ist auf dem mitverhafteten Grundstück nur der übernommene Theil zu löschen, und dies auf dem Hypothekenbriefe von diesem Grundstück zu vermerken. Die Behandlung und Aushändigung der Urkunde ist in allen diesen Fällen Sache des Grundbuchrichters.

**) Zu den in ungespaltener Spalte „Hypotheken einzutragenden Kautionshypotheken, deren Umschreibung in endgiltige Hypotheken in der Regel nicht zu

3. October 1882 für den Rendanten der Provinzial=Feuersocietät des Fürstenthums Schmaland, Rechnungsrath Wilhelm Zahlenmann zu Seestadt, wegen aller von diesem aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel, sowie wegen der Kosten der Feststellung derselben der genannten Feuersocietät eine Kaution von 6000 Mk. bestellt, und deren Eintragung in das Grundbuch seines Grundstücks bewilligt. Unter Ueberreichung einer Ausfertigung der Kautionsurkunde beantragt er jetzt diese Eintragung.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. II Bl. Nr. 54

   Abth. III Sp. Hyp.:

   2. — 6000 Mk. — (schr.) Kaution wegen aller von dem Rechnungsrath Wilhelm Zahlenmann zu Seestadt aus seinem Amt als Rendant der Kasse der Provinzial=Feuersocietät des Fürstenthums Schmaland zu vertretenden Schäden und Mängel, sowie wegen der Kosten der Feststellung derselben, eingetragen für die Provinzial=Feuersocietät des Fürstenthums Schmaland auf Grund der Urkunde vom 3. October 1882 am . . . . .
2. Cop. vidim. der Urkunde vom 3. October 1882 zu den Akten.
3. Exp. Hyp.=Brief ad 1 decr., annect. demselben die Urkunde vom 3. Oktober 1882, et extrad. diese Urkunde dem Eigenthümer Hilfreich (Beurk.).
4. Kosten von Hilfreich.

Liebstadt, den 5. October 1882.

N.

---

erfolgen pflegt, und deren Eintragung daher wie im Beispiel zu verfügen ist, gehören z. B. auch:

a. Die Kaution des Vaters mit seinem Grundstück für das von ihm verwaltete nicht freie Vermögen seiner Kinder (§§ 176—181, 187 II. 2 A. L. R.; Form. II Abth. III Nr. 4 G. B. O.); Formel:

   6. — 6000 Mk. — (schr.) Kaution des N. zu X. für das von ihm verwaltete Vermögen seiner Kinder Carl und Marie N., eingetragen für die letzteren auf Grund der Urkunde vom (Datum) am . . .

b. Die Kaution des Vormundes für das von ihm verwaltete Vermögen seiner Mündel (§ 58 Vorm. O. v. 5. Juli 1875); Formel:

   2. — 1000 Mk. — (schr.) Kaution des N. zur Sicherung des von ihm verwalteten Vermögens seiner Mündel A. B. C. Geschwister N., eingetragen für diese auf Grund 2c.

c. Die Kaution für eine auf einem anderen Grundstück eingetragene Forderung (Hilfshypothek); Formel:

   3. — 750 Mk. — (schr.) Kaution für das im Grundbuch von Schönau Bd. I Bl. Nr. 10 Abtheilung III Nr. 4 für den N. zu X. aus der Schuldurkunde vom (Datum) eingetragene Darlehn von 600 Mk. (sechshundert Mark) nebst 5 Prozent Zinsen, eingetragen auf Grund 2c.

B. Eintragung einer Kaution des Verpächters für die vom Pächter bestellte Pachtkaution (Pacht-Gegenkaution) in gespaltener Spalte Hypotheken.*)

Die Martin und Anna Knorr'schen Eheleute haben ihr Grundstück Schlebach Nr. 23 durch notariellen Vertrag vom 16. December 1879 an den Oekonomen Valentin Barfuß verpachtet. Dieser hat zur Sicherheit der Verpächter wegen deren Forderungen aus dem Pachtverhältnisse eine Kaution von 1500 Mk. bestellt, wogegen die Verpächter sich zur Verzinsung dieser 1500 Mk. mit 5 % jährlich vom 1. Januar 1880 ab und Rückzahlung derselben, nach Abzug ihrer vorgedachten Forderungen, bei der Rückgewähr des Grundstücks verpflichtet, dem Pächter das Recht, die Zinsen von den Pachtgeldraten in Abzug zu bringen, eingeräumt, und ihm zur Sicherheit für Kaution und Zinsen, sowie für alle übrigen ihm aus dem Pachtverhältnisse erwachsenden Forderungen ihrerseits Kaution in Höhe von 1500 Mk. mit ihrem Grundstück bestellt und deren Eintragung in das Grundbuch bewilligt haben. Barfuß überreicht Ausfertigung des Pachtvertrages und beantragt diese Eintragung unter Verzichtleistung auf Bildung eines Hypothekenbriefes.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 23

---

*) Kautionshypotheken, deren Umschreibung in endgiltige Hypotheken öfter vorzukommen pflegt, und welche am zweckmäßigsten in gespaltener Spalte eingetragen werden, sind z. B. auch folgende:

a. Kaution des Pächters mit einem ihm gehörigen Grundstück für die Forderungen des Verpächters aus dem Pachtverhältniß; Formel:
   3. — 1000 Mk. — (schr.) Kaution für den N. zu X. für alle Forderungen desselben aus dem Pachtvertrage über die zu dem Bd. I Bl. Nr. 6 des Grundbuchs von X. verzeichneten Grundstück gehörige Moorwiese vom (Datum). Eingetragen auf Grund dieses Vertrages am . . .

b. Kaution zur Sicherstellung von Kassendefekten, Formel:
   2. – 10000 Mk. — (schr.) Kaution wegen aller von dem N. als Rendanten der 2c. Kasse zu ersetzenden Defekte und der Kosten der Feststellung derselben, für dieselbe eingetragen auf Grund des Beschlusses der (Provinzialbehörde) vom (Datum) am . . . (V. v. 24. Januar 1844, G. S. S. 52; § 82 Ausf. G. z. G. V. G. v. 24. April 1878, G. S. S. 230).

c. Baukaution; Formel:
   3. — 4500 Mk. — (schr.) Kaution für den Maurermeister N. zu X. für dessen Forderungen aus der Lieferung der Baumaterialien und Arbeiten zur Errichtung eines Hintergebäudes auf diesem Grundstück, eingetragen auf Grund 2c.

d. Kaution für gewährten Kredit und den Anspruch auf Eintragung der an ihre Stelle tretenden endgiltigen Hypothek mit einem 5 Prozent übersteigenden Zinssatz: Formel:
   2. — 2000 Mk. — (schr.) Kaution für gewährten Kredit und Verzinsung der an ihre Stelle tretenden endgiltigen Hypothek mit 6 Prozent vom Tage der Umwandlung der Kaution in eine solche, eingetragen für den Liebstädter Kreditverein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, auf Grund 2c.

Abth. III Sp. Hyp., gespalten, erste Spalthälfte:

1. — 1500 Mk. — (schr.) Kaution für die von dem Oekonomen Valentin Barfuß zu Schlebach bestellte Pachtkaution von 1500 Mark nebst 5 Prozent von den Pachtgeldraten abzuziehenden Zinsen seit 1. Januar 1880 und alle übrigen ihm aus dem Pachtverhältnisse erwachsenden Forderungen, für denselben eingetragen auf Grund des Pachtvertrages vom 16. December 1879 am . . .

2. Cop. vidim. des Pachtvertrages zu den Akten.
3. Notif. die Eintragung ad 1 nach § 121 Grundb. Ordn. den Eigenthümer Knorr'schen Eheleuten und dem Barfuß, letzterem unter Rücksendung des Pachtvertrages.
4. Kosten von Barfuß zu erfordern.

Liebstadt, den 8. Februar 1880.

N.

8.

Eintragung einer Hypothek unter Vorbehalt des Vorrechts für eine später einzutragende Hypothek.*)

§§ 86, 119, 121 G. B. O. — § 35 Eig. Ges. — Johow Bd. 4 S. 242, Bd. 6 S. 305. — K. G. Entsch. Bd. 4 S. 186. — Dernburg Bd. 1 S. 856.

Der eingetragene Eigenthümer des Grundstücks Sandfeld Nr. 23, Johann Groß, hat laut notarieller Schuldverschreibung vom 18. August 1882 von dem Schlosser Albert Dietrich zu Seestadt ein vom 1. August 1882 ab zu 6 Prozent jährlich verzinsliches und nach vierwöchentlicher Kündigung zahlbares Darlehn von 900 Mk. erhalten, und dessen Eintragung in das Grundbuch seines Grundstücks mit dem Vorbehalt bewilligt, daß einer künftig vom Eigenthümer desselben zu bestellenden, zu fünf Prozent verzinslichen Hypothek von 1500 Mk. das Vorrecht vor dem Darlehn des Dietrich zustehen solle.

Er überreicht Ausfertigung und beglaubigte Abschrift der Schuldurkunde und beantragt die Eintragung der 900 Mk. nebst Zinsen für Dietrich mit dem vorgedachten Vorbehalt, sowie Zusendung der Hypothekenurkunde unmittelbar an Dietrich.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Sandfeld Bd. 1 Bl. Nr. 23

Abth. III Sp. Hyp.:

1. — 900 Mk. — (schr.) Darlehn, mit 6 Prozent jährlich vom 1. August 1882 verzinslich und gegen vierwöchentliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den Schlosser Albert Dietrich zu Seestadt mit dem Bemerken, daß einer künftig zu bestellenden Hypothek von 1500 Mk. (schr.) mit 5 Prozent Zinsen das Vorzugsrecht vor dieser Post vorbehalten ist, auf Grund der Schuldurkunde vom 18. August 1882 am . . . .

*) Die Eintragung dieser Hypothek s. in Abschn. 6 Beisp. 26.

2. Die cop. vidim. der Schuldurkunde ist zu den Akten zu nehmen.
3. Exp. Hypothekenbrief ad 1 decr., annect. demselben die Urkunde vom 18. August cr., et transm. dieses Dokument dem Dietrich (Einschreiben).
4. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer Groß.
5. Kosten von Groß.

Liebstadt, den 27. August 1882.

N.

9.

Eintragung von Illaten der Ehefrau.

§ 19 Eig. G. — § 254 II. 1 A. L. R.

Der Eigenthümer des Grundstücks Liebstadt Nr. 10, Hans Querkopf, hat in gerichtlicher Urkunde vom 14. November 1879 anerkannt, daß ihm seine Ehefrau Sophie, geb. Klatsch, 3000 Mk. baar in die Ehe eingebracht habe, und für dieses Eingebrachte sein Grundstück zur Hypothek bestellt, sowie die Eintragung desselben in das Grundbuch bewilligt. Er erscheint jetzt mit seiner Ehefrau im Grundbuchamt und beide beantragen diese Eintragung unter Verzichtleistung auf einen Hypothekenbrief unter Ueberreichung einer Ausfertigung der Urkunde vom 14. November 1879.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. 1 Bl. Nr. 10 Abth. III Sp. Hyp.:

   1. — 3000 Mk. — (schr.) Eingebrachtes der Ehefrau des Hans Querkopf, Sophie geb. Klatsch, zu Liebstadt, eingetragen für dieselbe auf Grund der Urkunde vom 14. November 1879 am . . .
2. Cop. vidim. der Urkunde vom 14. November cr. zu den Akten.
3. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer Querkopf und dessen Ehefrau unter Rücksendung der eingereichten Urkunde (Beurk.).
4. Kosten von Querkopf.

Liebstadt, den 18. December 1879.

N.

10.

Eintragung einer Konventionalstrafe.*)

§§ 292 ff. I. 5 A. L. R.

In einem gerichtlichen Vertrage vom 30. Juni 1882 hat sich der Bauer Ernst Brummig verpflichtet, dem Handelsmann Isaak Happig zu Liebstadt 200 Centner Roggen, zum Preise von 180 Mk. für 1000

*) Wegen Eintragung der Konventionalstrafe für den Fall nicht pünktlicher Verzinsung oder Rückzahlung eines Darlehns cf. §§ 825, 826 I. 11 A. L. R.; Erk. d. R. G. v. 23. September 1882, R. Anz. Nr. 252; Turnau Bd. 1 S. 384.

Kilogramm, am 1. October 1882 zu liefern und demselben im Fall nicht rechtzeitiger Lieferung eine Konventionalstrafe von 300 Mk. zu zahlen, auch die Eintragung derselben in das Grundbuch seines Grundstücks Schlebach Nr. 21, sowie Aushändigung des Hypothekenbriefs an Happig, bewilligt. Happig überreicht zu den Grundakten Ausfertigung des Vertrages mit dem Antrage, diese Eintragung zu bewirken.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 21

   Abth. III Sp. Hyp.:

   3. — 300 Mk. — (schr.) Konventionalstrafe, zahlbar im Fall der Nichtlieferung von 200 Centnern Roggen am 1. October 1882 an den Handelsmann Isaak Happig zu Liebstadt, eingetragen für diesen auf Grund des Vertrages vom 30. Juni 1882 am .....
2. Cop. vidim. des Vertrages vom 30. v. M. zu den Akten.
3. Exp. Hypothekenbrief über die Eintragung, annect. demselben die Ausfertigung des Vertrages vom 30. Juni 1882, et extrad. dieses Dokument dem Happig (Beurk.).
4. Notif. die Eintragung dem Bauer Brummig.
5. Kosten von Happig.

Liebstadt, den 14. Juli 1882.

N.

11.

Eintragung eines Legats.

§ 290 Tit. 12 Th. I A. L. R. — §§ 19, 49 Eig. Ges. und Motive dazu 1872 S. 57. — § 39 G. B. O.

Der am 16. Januar 1883 verstorbene Eigenthümer des Grundstücks Liebstadt Nr. 47, Ludwig Pfennig, hat in seinem am 3. Februar 1883 verkündigten Testament vom 3. Juni 1882 seinen Sohn Friedrich Pfennig zum Erben eingesetzt, und seinem minderjährigen Neffen Carl Kreuzer ein Legat von 1500 Mk., vom Tode des Erblassers ab zu 5 pCt. jährlich verzinslich und zahlbar bei Großjährigkeit des Legatars, mit der Beschränkung*) vermacht, daß bis dahin der Mutter desselben verwittweten Schneidermeister Kreuzer, Caroline geb. Pfennig, zu Neuberg die Zinsen zustehen sollen. Der bereits als Eigenthümer des Grundstücks Liebstadt Nr. 47 eingetragene Erbe Friedrich Pfennig

---

*) In entsprechender Weise, wie der Nießbrauch eines Kapitals (§§ 101 ff. I 21 A. L. R.) sind auch andere Beschränkungen des Verfügungsrechts des Gläubigers, wenn dieselben bei Eintragung der Post schon bestehen, mit dieser zugleich einzutragen (§ 49 Eig. G.). Der § 91 G. B. O. handelt nur von bereits eingetragenen Rechten. Dasselbe gilt, wenn gleichzeitig mit der Eintragung eines Vermächtnisses eine fideikommissarische Substitution einzutragen ist. Die Hypothek wäre dann einzutragen „mit dem Bemerken, daß der N. N. dem Carl Kreuzer fideikommissarisch substituirt ist.“

hat in einer vom Vormundschaftsrichter aufgenommenen Verhandlung vom 6. März 1883 die Eintragung des Legats auf sein Grundstück bewilligt und beantragt. Aus den Vormundschaftsakten wird jetzt zu den Grundakten Bl. Nr. 47 Liebstadt unter Beifügung einer Ausfertigung dieser Verhandlung, sowie des Testaments nebst Niederlegungs- und Verkündigungs-Verhandlung um diese Eintragung nach Maßgabe des Testaments und Aushändigung des zu bildenden Hypothekenbriefs an den Vormund des Carl Kreuzer, Hutmacher Krempe zu Liebstadt, ersucht.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. I Bl. Nr. 47 Abth. III Sp. Hyp.:

   5. — 1500 Mk. — (schr.) vom 16. Januar 1883 mit 5 Prozent verzinsliches Legat des Carl Kreuzer zu Neuberg, zahlbar bei seiner Großjährigkeit, bis zu welcher der verwittweten Schneidermeister Kreuzer, Caroline geb. Pfennig, zu Neuberg die Zinsen desselben zustehen, eingetragen auf Grund des am 3. Februar 1883 verkündigten Testaments des Ludwig Pfennig vom 3. Juni 1882 und der Urkunde vom 6. März 1883 am . . . . .
2. Cop. vidim. der beiliegenden Urkunden zu den Akten.
3. Exp. Hyp.-Brief über die Eintragung, annect. demselben die mit einander durch Siegel und Schnur zu verbindenden Ausfertigungen des Testaments vom 3. Juni 1882 nebst Anhängen und der Verhandlung vom 6. März 1883, et extrad. dieses Dokument dem Hutmacher Krempe (Beurk.).
4. Notif. das Verfügte dem Eigenthümer Friedrich Pfennig und p. c. d. ad 1, 3 und 4 zu deu Kreuzerschen Vormundschaftsakten.
5. Kosten von Pfennig.

Liebstadt, den 26. März 1883.

N.

12.

Eintragung von Erbabfindungen.

§ 656 Tit. 12 Th. I, §§ 363, 368 ff. Tit. 2 Th. II A. L. R.

Eingetragene Eigenthümer des Grundstücks Schönau Nr. 3 sind die Christoph und Marie Bock'schen Eheleute. Durch gerichtlichen Vertrag vom 11. September 1882 haben sie dasselbe ihrem ältesten Sohne Johann Bock abgetreten und demnächst auch vor dem Grundbuchrichter aufgelassen. In dem Vertrage war von ihnen auch jedem ihrer beiden übrigen Kinder Anna Marie und Johanne Friederike Bock als Abfindung wegen deren künftigen Elternerbtheiles die Summe von 1200 Mk., bis zum Fälligkeitstermin unverzinslich und zahlbar bei ihrer Verheirathung, spätestens aber bei ihrer Großjährigkeit, ausgesetzt, und hatte Johann Bock die Eintragung dieser Abfindung in

das Grundbuch des ihm überlassenen Grundstücks auf seine Kosten, sowie Aushändigung des Hyp.-Briefs an seine Eltern bewilligt. Diese Eintragung ist bisher nicht erfolgt, da sie weder von den Käufern, noch von dem bereits als Eigenthümer eingetragenen Johann Bock beantragt war. Jetzt wird dieser Antrag von den Verkäufern unter Ueberreichung einer Ausfertigung des Vertrages, von welchem bereits beglaubigte Abschrift bei den Akten sich befindet, gestellt.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schönau Bd. 1 Bl. Nr. 3 Abth. III Sp. Hyp.:
   1. — 1200 Mk. — (schr.) Erbabfindung, und zwar:
      a. 600 Mk. für Anna Marie Bock und
      b. 600 Mk. für Johanna Friedericke Bock
   zu Schönau, zahlbar einer jeden bei der Verheirathung, spätestens bei der Großjährigkeit, und bis dahin nicht verzinslich, eingetragen auf Grund des Vertrages vom 11. September 1882 am . . . , .
2. Exp. Hyp.-Brief über die Eintragung, annect. demselben die überreichte Ausfertigung des Vertrages vom 11. September cr., et transm. diese Urkunde den Christoph und Marie Bock'schen Eheleuten (Einschreiben).
3. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer Johann Bock.
4. Kosten von Johann Bock.

Liebstadt, den 15. October 1882.

N.

13.

Eintragung von Gerichtskosten.*)

§ 15 G. v. 10. Mai 1851, G. S. S. 622. — § 29 A. G. z. Deutsch. Gerichtskosten G. v. 10. März 1879, G. S. S. 145. — V. v. 4. August 1884, G. S. S. 321. — Instr. v. 1. December 1884, J. M. Bl. S. 272.

Die Gerichtskasse zu Liebstadt hat unter dem 16. Juni 1886 zu den Grundakten des im Grundbuche von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 22 verzeichneten Grundstücks ersucht, auf dieses die ihr vom Eigenthümer desselben, Bauer Wilhelm Grünbaum zu Schlebach laut der

*) Die Eintragung gerichtlicher Kosten in das Grundbuch erfolgt entweder auf Grund des denselben zustehenden gesetzlichen Pfandrechts (§ 15 G. v. 10. Mai 1851, § 29 A. G. z. Deutsch. Gerichtskosten-G. v. 10. März 1879), oder im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag der diese Kosten einziehenden Gerichtskasse für die Gerichtskasse desjenigen Gerichts, bei welchem die Kosten erwachsen sind. Ist dies die Kasse des Reichsgerichts oder eines anderen Bundesstaates, so ist die Eintragung mit Erwähnung der Preußischen Kasse, welcher die Vertretung obliegt, also z. B. „für die Reichskasse, vertreten durch die Gerichtskasse zu X." zu beantragen und zu bewirken. Dem Antrage auf Eintragung, welcher nicht zulässig ist, wenn die Kosten weniger als 3 Mark betragen (Verf. d. Just. Min. v. 28. Juni 1887, Bur. Bl. S. 152), ist stets beglaubigte Abschrift der Kostenrechnung beizufügen, und auf Bildung eines Hypothekenbriefes zu verzichten

in beglaubigter Abschrift beigefügten Kostenrechnung auf das Aktenzeichen K. R. Nr. 12 86/87 schuldigen, aber nicht gezahlten 310 Mk. Gerichtskosten einzutragen, auf Ausfertigung eines Hypothekenbriefes jedoch verzichtet.

Verfügung.*)

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 22 Abth. III Sp. Hyp.:
   5. — 310 Mk. — (schr.) Gerichtskosten auf das Kassenzeichen K. R. Nr. 12 86/87 eingetragen für die Gerichtskasse zu Liebstadt am . . .
2. Nachricht von der Eintragung
   a. der Gerichtskasse hier,
   b. dem Eigenthümer Grünbaum.
3. Kosten von Grünbaum.

Liebstadt, den 24. Juni 1886.

N.

14.

Eintragung einer Kautionshypothek für die von dem Vater nach dem Tode seiner Ehefrau, welche mit ihm in Gütergemeinschaft lebte, bei der Auseinandersetzung mit seinen minderjährigen Kindern übernommene Verpflichtung, bei einem höheren Verkaufe des ihm für den Erwerbungspreis überlassenen Nachlaßgrundstückes das Mehrere nachträglich in die gemeinschaftliche Theilungsmasse einzuwerfen. (Surplus-Reservat.)

§ 24 Eig. Ges. — Anh. § 79 zu § 648 Tit. 1 Th. II A. L. R. — Ob. Trib Entsch. Bd. 20 S. 270, Bd. 78 S. 167. — Urtheil d. R. G. v. 11. Febr. 1884 R. Anz. v. 20. März 1884, Bur. Bl. S. 103.

Der im Jahre 1873 als Eigenthümer des Grundstücks Schönhausen Nr. 6 eingetragene Bauer Simon Häcksel hatte 1875 die

---

(§§ 34 Nr. 6, 35, 36 Instr. v. 1. Dec. 1884). Wird mit der Eintragung der Gerichtskosten zugleich die der Eintragungskosten beantragt, so ist diesem Antrage ebenso stattzugeben (Just. Min. Verf. v. 27. December 1852, Johow Bd. 4 S. 198; anderer Ansicht Achilles S. 264), wie dem Antrage auf Eintragung der Kosten auf alle Grundstücke des Schuldners ungetheilt (Bescheid des K. G. v. 30. October 1877 und R. des Just. Min. v. 12. December 1877, Johow Bd. 7 S. 217; § 410 I 20 A. L. R.; § 6 Zw. V. G.).

*) Wäre um ungetheilte Eintragung der Kosten auch noch auf ein anderes Grundstück des Schuldners z. B. Schlebach Nr. 24, sowie um Miteintragung der Eintragungskosten ersucht, so würde die Verfügung sich dahin ändern:

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 22 und 24 Abth. III Sp. Hyp.:
   5 (resp. 3). — . . . Mk. . . . Pf. — (schr.) und zwar 310 Mark Gerichtskosten auf das Kassenzeichen K. R. Nr. 12 86/87 und . . . Mark . . . Pf.

Ernestine Häckerling geheirathet und es war hierauf die zwischen beiden Eheleuten bestehende Gütergemeinschaft im Grundbuche vermerkt worden. Die Ehefrau ist gestorben, und bei der Auseinandersetzung über ihren Nachlaß zwischen Simon Häcksel und den hinterbliebenen minderjährigen Kindern dem ersteren das Eigenthum des Grundstücks gegen Einwerfung des Erwerbspreises desselben von 2400 Mk. in die Nachlaßmasse unter dem Vorbehalt überlassen worden, daß bei einem höherem Verkaufe des Grundstücks das Mehrere der gemeinschaftlichen Vermögensmasse zuwachse. Er hat für Erfüllung dieser Verbindlichkeit mit seinem Grundstück Kaution im Höchstbetrage von 1500 Mk. bestellt, und die Eintragung derselben in das Grundbuch auf seine Kosten bewilligt und beantragt, auf Bildung eines Hypothekenbriefs aber verzichtet.

Jetzt erscheint er im Amtsgericht mit dem Pfleger seiner Kinder. Letzterer läßt ihm das Grundstück Schönhausen Nr. 6 auf Grund des am 9. September 1882 geschlossenen, am 13. ej. m. vom Vormundschaftsrichter genehmigten Erbvergleichs auf, und er beantragt unter Ueberreichung einer Ausfertigung des Erbvergleichs, ihn als Eigenthümer mit Angabe des Erwerbsgrundes, sowie die obengedachte Kaution ohne Bildung eines Hypothekenbriefes einzutragen, den Erbvergleich aber zu den Akten zu nehmen.

Verfügung*).

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schönhausen Bd. 1 Bl. Nr. 6

Abth. I

Sp. 1: 3. — Simon Häcksel zu Schönhausen, Bauer.
Sp. 2: Aufgelassen auf Grund des über den Nachlaß seiner Ehefrau Ernestine geb. Häckerling am 9. September

---

Kosten der Eintragung, eingetragen für die Gerichtskasse zu Liebstadt mit dem Bemerken, daß für diese Forderung auch das Grundstück
perg. bei Schlebach Nr. 22: Bd. I Bl. Nr. 24
bei Schlebach Nr. 28: Bd. I Bl. Nr. 22
des Grundbuchs von Schlebach mitverhaftet ist, am .....

2. In Sp. Betrag ist im Eintragungsvermerk die Gesammtsumme der Gerichts- und Eintragungskosten, in Sp. Hyp. der Betrag der letzteren einzurücken.
3. Nachricht 2c. (wie im Beispiel).
4. Abschrift der Verfügung 1 bis 4 zu den Grundakten Schlebach Nr. 24.

Ständen die Gerichts- und Eintragungskosten verschiedenen Gerichtskassen zu, so würde der Eintragungsvermerk lauten:

5. — ... Mk. ... Pf. — (schr.) und zwar ... Gerichtskosten auf das Kassenzeichen 2c. für die Gerichtskasse zu L. und ... Mk. ... Pf. Eintragungskosten auf das Kassenzeichen 2c. für die Gerichtskasse zu X. eingetragen 2c.

Zugleich würde beiden Kassen Nachricht zu geben sein.

*) Ist die Gütergemeinschaft im Grundbuch nicht vermerkt, und also der Ehemann allein als Eigenthümer eingetragen, so fällt die Eintragung Abth. I Sp. 1 fort, und in Sp. 2 ist einzutragen: Aufs neue aufgelassen 2c.

1882 geschlossenen, vom Vormundschaftsgericht am 13. desselben Monats genehmigten Erbvergleichs und eingetragen am . . .

Abth. III Sp. Hyp. gespalten, erste Spalthälfte.

2. — 1500 Mk. — (schr.) Kaution für die Verpflichtung des Bauers Simon Häcksel, bei einem Verkauf des Grundstücks den Mehrbetrag des über den Erwerbspreis von 2400 Mark erzielten Kaufgeldes als Zuwachs zur Nachlaßmasse seiner verstorbenen Ehefrau Ernestine geb. Häckerling mit seinen Kindern, Geschwister Sebastian und Gottfried Häcksel, zu theilen; eingetragen auf Grund des am 13. September 1882 vom Vormundschaftsgericht genehmigten Erbvergleichs vom 9. September 1882 am . . . . .

2. Notif. die Eintragungen dem Eigenthümer Simon Häcksel sowie die Eintragung der Kaution dem Pfleger und zu den Häcksel'schen Pflegschaftsakten.

3. Kosten von Simon Häcksel.

Schönberg, den 30. September 1882.

N.

15.

Eintragung einer Forderung aus einem Erkenntnisse im Wege der Zwangsvollstreckung.*)

§§ 644 ff., 671 C. P. O. — § 19 G. v. 31. März 1879, G. S. S. 332. — §§ 6, 8, 9 Zw. V. G. — § 19 Eig. G. — §§ 41, 122, 129 G. B. O.

Der Kaufmann Emanuel Zuckerhut hat gegen den Eigenthümer des Grundstücks Schlebach Nr. 16 Otto Schober eine Waarenforderung von 208 Mk. 50 Pf. nebst 5 Prozent Zinsen seit 1. Juli 1889 rechtskräftig erstritten. Er überreicht jetzt eine mit Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Urtheils des Amtsgerichts zu Liebstadt vom 4. März 1890 nebst Urkunde über Zustellung dieses Urtheils an Schober zu den Grundakten des Grundstücks Schlebach Bl. Nr. 16 mit dem Antrage, seine Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung in das Grundbuch desselben einzutragen.

---

*) In entsprechender Weise erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung die Eintragung von Hypotheken namentlich auch aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreites oder vor dem Amtsgerichte im Sühneverfahren abgeschlossen sind, aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, und aus Vollstreckungsbefehlen im Mahnverfahren (§ 702 Nr. 1—4 C. P. O.), sowie aus den übrigen durch Reichs- oder Landesrecht zugelassenen vollstreckbaren Schuldtiteln (§§ 644, 706 C. P. O.). — Dagegen ist aus den vollstreckbaren Urkunden des § 702 Nr. 5 C. P. O., nämlich aus Vergleichen, welche vor der Vergleichskammer der rheinischen Gewerbegerichte (§ 10 A. G. z. C. P. O. v. 24. März 1879), vor der Polizeibehörde gemäß §§ 59, 12 Feldpolizeiordn. v. 1. Novbr. 1847, oder vor dem Schiedsmann (§§ 32, 47 Schiedsmannsordn. v. 29. März 1879, G. S. S. 331) abgeschlossen sind, nur die Eintragung einer Vormerkung zulässig (§ 6 Zw. V. G.).

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 16

   Abth. III Sp. Hyp.:

   4. — 208 Mk. 50 Pf. — (schr.) für gelieferte Waaren nebst 5 Prozent Zinsen seit 1. Juli 1889, eingetragen für den Kaufmann Emanuel Zuckerhut zu Liebstadt auf Grund des vollstreckbaren Urtheils des Amtsgerichts zu Liebstadt vom 4. März 1890 am .....
2. Cop. vidim. des Urtheils vom 4. März 1890 nebst Vollstreckungsklausel und Zustellungsurkunde zu den Akten.
3. Exp. Hyp.-Brief über die Eintragung, annect. demselben die Ausfertigung des Urtheils vom 4. März cr. nebst Zustellungsurkunde, et transm. dieses Dokument dem Zuckerhut (Beurk.).
4. Notif. die Eintragung dem Schober.
5. Kosten von Zuckerhut.

Liebstadt, den 6. Mai 1890.

N.

16.

Eintragung einer Wechselforderung im Wege der Zwangsvollstreckung.

cf. Allegate zu Beisp. 15. — § 48 Wechselordn. — Johow Bd. 7 S. 218.

Der Kaufmann Moritz Mandel zu Liebstadt überreicht zu den Grundakten des Grundstücks Schlebach Bl. Nr. 26

1. das gegen den eingetragenen Eigenthümer desselben Anselm Schreiber erstrittene, mit der Vollstreckungsklausel versehene Urtheil des Landgerichts zu Liebstadt vom 10. März 1887, wonach derselbe verurtheilt ist, ihm 950 Mk. Forderung aus dem Wechsel vom 1. November 1886 nebst 6 Prozent Zinsen seit 8. Januar 1887 und 10 Mk. 65 Pf. Protestkosten zu zahlen, nebst Zustellungsurkunde v. 14. März 1887,
2. den dem Urtheile zu Grunde liegenden Wechsel vom 1. November 1886 und die Protesturkunde vom 8. Januar 1887*),

mit dem Antrage, seine Forderung von 950 Mk. nebst 6 Prozent Zinsen seit 8. Januar 1887 und 10 Mk. 65 Pf. Protestkosten auf das Grundstück des Schreiber Bl. Nr. 26 des Grundbuchs von Schlebach einzutragen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 26

---

*) Ist das Erkenntniß auf Bestellung einer Hypothek ergangen (§ 19 Nr. 2 Eig. G.), so ist, wenn eine Schuldurkunde existirt, außer dem Erkenntniß auch diese mit dem Hyp.-Brief zu verbinden (Turnau Bd. 1 S. 319 Nr. 4, S. 598 Anm. 2).

Abth. III Sp. Hyp.:

6. — 960 Mk. 65 Pf. — (schr.) und zwar 950 Mk. Wechselforderung nebst 6 Prozent Zinsen seit 8. Januar 1887 und 10 Mark 65 Pf. Protestkosten, eingetragen für den Kaufmann Moritz Mandel zu Liebstadt auf Grund des Wechsels*) vom 1. November 1886 und des vollstreckbaren Urtheils des Landgerichts zu Liebstadt vom 10. März 1887 am .....

2. Beglaubigte Abschrift der eingereichten Urkunden zu den Akten.
3. Exp. Hyp.-Brief**) über die Eintragung, annect. demselben die im Eintragungsgesuche bezeichneten Urkunden, et extrad. dieses Dokument dem Kaufmann Mandel (Beurk.).
4. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer Schreiber.
5. Kosten von Mandel.

Liebstadt, den 15. Mai 1887.

N.

17.

Eintragung einer Kostenforderung auf Grund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses im Wege der Zwangsvollstreckung.

§§ 98, 99, 702 Nr. 3 C. P. O. — cf. Allegate zu Beisp. 15. — R. G. Entsch. Bd. 1 S. 122, Bd. 2 S. 122, Bd. 4 S. 351, Bd. 5 S. 155. 158.

Durch Kostenfestsetzungsbeschluß des Amtsgerichts zu Liebstadt vom 16. März 1882 sind die in Prozeßsachen des Gärtners Friedrich Blumenthal zu Liebstadt wider den Obsthändler August Birnbaum daselbst von dem letzteren nach dem Endurtheil des Amtsgerichts Liebstadt vom 15. Januar 1882 dem Kläger zu erstattenden Kosten auf 76 Mk. und 2 Mk. 30 Pf. für den Beschluß festgesetzt. Blumenthal überreicht zu den Grundakten des dem Birnbaum gehörigen, Bd. I Bl. Nr. 44 des Grundbuchs von Liebstadt verzeichneten Grundstücks vollstreckbare Ausfertigung des Beschlusses vom 16. März 1882 nebst Beilage, sowie die ihm auf seinen Antrag zugleich mit jener ertheilte beglaubigte Abschrift der Urkunde über Zustellung desselben an Birnbaum mit dem Antrage, seine Kostenforderung auf das Grundstück desselben im Wege der Zwangsvollstreckung einzutragen.

---

*) Da das Urtheil die Bewilligung ersetzt, diese aber den Schuldgrund angeben muß, und diesen bei Wechselforderungen der Wechsel darstellt, so muß dieser im Eintragungsvermerk mit angegeben werden (cf. Turnau Bd. 1 S. 348, Johow Bd. 5 S. 121, Bd. 7 S. 218, Vorbemerk d. Abschn.).

**) Wäre auf den Hypothekenbrief verzichtet, so würde unter Nr. 3 zu verfügen sein: Not. die Eintragung auf der Ausfertigung des Urtheils vom 10. März 1887, et extrad. dieselbe nebst Wechsel und Zustellungsurkunde dem Mandel (§ 9 Zw. V. G.). Ueber die Nothwendigkeit der Vorlegung dieser Urkunden behufs Eintragung der Hypothek ungeachtet des Verzichtes auf den Hyp.-Brief s. § 8 Zw. V. G.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. I Bl. Nr. 44

Abth. III Sp. Hyp.:

5. — 78 Mk. 30 Pf. — (schr.) Kostenforderung, eingetragen für den Gärtner Friedrich Blumenthal zu Liebstadt auf Grund des vollstreckbaren Kostenfestsetzungsbeschlusses des Amtsgerichts zu Liebstadt vom 16. März 1882 am .....

2. Cop. vidim. des Beschlusses vom 16. März cr. nebst Beilage und der cop. vidim. der Zustellungsurkunde zu den Akten.
3. Exp. Hyp.-Brief über die Eintragung, annect. demselben die Ausfertignng des Beschlusses vom 16. März 1882 nebst der beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde, et extrad. diese Urkunde dem Blumenthal (Beurk.).
4. Notif. die Eintragung dem Birnbaum.
5. Kosten von Blumenthal.

Liebstadt, den 20. April 1882.

N.

18.

Eintragung einer Forderung aus einem vollstreckbaren Urtheile und einem Kostenfestsetzungsbeschlusse zu getheiltem Betrage auf mehrere Grundstücke.

§§ 644, 671, 702, 706 C. P. O. — § 19 G. v. 31. März 1879, G. S. S. 332. — § 6 Abs. 2 Zw. V. G. — Allegate zu Beisp. 16, 17.

Zu den Grundakten der dem Butterhändler Eduard Ranzig gehörigen Grundstücke Bl. Nr. 35 und 84 des Grundbuchs von Liebstadt überreicht der Gutspächter Emil Wiesenthal zu Grünau

1. das mit Vollstreckungsklausel versehene Urtheil des Landgerichts zu Liebstadt vom 10. März 1887, welches den Ranzig verurtheilt, an ihn 950 Mark nebst 6 Prozent Zinsen seit 8. Januar 1887 zu zahlen, nebst der Urkunde über Zustellung dieses Urtheils an Ranzig vom 17. März 1887,
2. vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses desselben Gerichts vom 2. Mai 1887, durch welchen die von Ranzig dem Wiesenthal zu erstattenden Prozeßkosten auf 87 Mark 20 Pf. festgesetzt sind, nebst beglaubigter Abschrift der Zustellungsurkunde vom 10. Mai 1887,

mit dem Antrage, von der ihm hiernach zustehenden Forderung 600 Mk. nebst 6 Prozent Zinsen seit 8. Januar 1887 auf das Grundstück Bl. Nr. 35 des Grundbuchs von Liebstadt, und 350 Mk. nebst 6 Prozent Zinsen seit 8. Januar 1887, sowie 87 Mark 20 Pf. Kosten auf das Grundstück Bl. Nr. 84 desselben Grundbuchs einzutragen.

Der Antrag wird bei den Grundakten von Liebstadt Bl. Nr. 35 vorgelegt.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. I Bl. Nr. 35

Abth. III Sp. Hyp.:

5. — 600 Mk. — (schr.) nebst 6 Prozent Zinsen seit 8. Januar 1887, Theilforderung des Gutspächters Emil Wiesenthal zu Grünau aus dem vollstreckbaren Urtheil des Landgerichts zu Liebstadt vom 10. März 1887, für ihn auf Grund dieses Urtheils eingetragen am .....

2. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. I Bl. Nr. 84

Abth. III Sp. Hyp.:

7. — 437 Mk. 20 Pf. — (schr.), und zwar 350 Mark nebst 6 Prozent Zinsen seit 8. Januar 1887, als Theil einer Forderung aus dem vollstreckbaren Urtheil des Landgerichts zu Liebstadt vom 10. März 1887, auf Grund dieses Urtheils, und 87 Mark 20 Pf. Kosten, auf Grund des vollstreckbaren Kostenfestsetzungsbeschlusses desselben Gerichts vom 2. Mai 1887, für den Gutspächter Emil Wiesenthal zu Grünau eingetragen am .....

3. Cop. vidim. der Ausfertigungen des Urtheils vom 10. März 1887 und Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 2. Mai 1887 nebst den Vollstreckungsklauseln und Zustellungsurkunden zu den Akten.
4. Es sind 2 mit einander zu verbindende Hypothekenbriefe über die Eintragungen resp. ad 1 und 2 decr. auszufertigen, mit ihnen die Ausfertigungen des Urtheils nebst Zustellungsurkunde und des Kostenfestsetzungsbeschlusses nebst der beglaubigten Abschrift der Urkunde über Zustellung desselben durch Schnur und Siegel zu verbinden, und ist diese Urkunde dem Wiesenthal zu übersenden (Einschreiben).
5. Notif. die Eintragungen ad 1 und 2 decr. dem Butterhändler Ranzig.
6. Kosten von Wiesenthal.
7. Cop. decr. 2 bis 7 zu den Grundakten Bl. Nr. 84 Liebstadt.

Liebstadt, den 5. Juni 1887.

N.

19.

Eintragung der Forderung eines Konkursgläubigers aus dem Zwangsvergleich im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 179 Konk. O. — §§ 271, 662 ff. C. P. O. — § 22 G. v. 4. März 1879, G. S. S. 102. — §§ 6 ff. Zw. V. G.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikbesitzers Gottfried Wollenweber zu Liebstadt ist am 7. März 1882 ein Zwangsvergleich angenommen und durch den rechtskräftig ge-

wordenen Beschluß des Amtsgerichts zu Liebstadt vom 23. März 1882 bestätigt worden.

In dem Vergleich hat sich der Gemeinschuldner verpflichtet, allen nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern 4 Wochen nach Bekanntmachung der Aufhebung des Konkurses 10 Prozent ihrer Forderungen zu zahlen. Zu jenen Gläubigern gehört auch der Kaufmann Franz Krämer zu Seestadt, dessen zum Konkurse angemeldete fällige*) Waarenforderung von 2000 Mark in dieser Höhe festgestellt, vom Gemeinschuldner nicht bestritten, und in der Tabelle unter Nr. 16 eingetragen ist. Da der Gemeinschuldner dem Krämer die ihm aus dem Zwangsvergleich gebührenden 200 Mark am Fälligkeitstermin nicht gezahlt hat, beantragt Krämer jetzt, unter Ueberreichung einer Ausfertigung des Zwangsvergleichs nebst Auszug aus der Tabelle mit Vollstreckungsklausel und der Urkunde über Zustellung dieser Schriftstücke an Wollenweber, zu den Grundakten des demselben gehörigen, im Grundbuche von Liebstadt Bd. V Bl. Nr. 217 verzeichneten Grundstücks die Eintragung seiner Forderung von 200 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen seit 6. Juni 1882, als dem Tage der Bekanntmachung der Aufhebung des Konkurses, im Wege der Zwangsvollstreckung.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. V Bl. Nr. 217

   Abth. III Sp. Hyp.:

   15. — 200 Mk. — (schr.) Waarenforderung, nebst 5 Prozent Zinsen seit 6. Juni 1882, eingetragen für den Kaufmann Franz Krämer zu Seestadt auf Grund des rechtskräftig bestätigten, vollstreckbaren Zwangsvergleichs vom 7. März 1882 am . . . . .
2. Cop. vidim. der eingereichten Urkunden zu den Akten.
3. Exp. Hyp.-Brief über die Eintragung, annect. demselben die Ausfertigung des Zwangsvergleichs nebst dem beglaubigten Auszug aus der Tabelle und die Zustellungsurkunde, et transm. dieses Dokument dem Krämer (Einschreiben).
4. Notif. die Eintragung dem Wollenweber.
5. Kosten von Krämer.

Liebstadt, den 5. Juli 1882.

N.

20.

Eintragung einer Konkursforderung auf Grund ihrer Eintragung in die Tabelle im Wege der Zwangsvollstreckung.

§§ 152, 188 ff. Konk. Ord. — §§ 271, 662 ff. C. P. O. — §§ 6 ff. Zw. V. G.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelhändlers August Holz hat dieser nach abgehaltenem Prüfungstermin

---

*) Wegen noch nicht fälliger Forderungen s. Turnau Bd. 2 S. 457 Nr. 4.

die Zustimmung aller Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet hatten, zur Einstellung des Verfahrens beigebracht, und diese beantragt. Dieselbe ist nach vorschriftsmäßiger Bekanntmachung des Antrags und Ablauf der Widerspruchsfrist durch Beschluß des Amtsgerichts zu Liebstadt vom 10. October 1882 erfolgt, und der Einstellungsbeschluß am 16. ej. m. öffentlich bekannt gemacht worden. Zu den festgestellten und vom Gemeinschuldner im Prüfungstermin nicht bestrittenen Forderungen gehört auch die in der Tabelle unter Nr. 20 eingetragene Wechselforderung des Rentners Max Mahner von 1500 Mark nebst 6 Prozent Zinsen seit 5. September 1881 und 2 Mark 25 Pf. Wechselunkosten aus dem Wechsel vom 5. August 1881. Am 5. Dezember 1882 beantragt Mahner, unter Ueberreichung einer mit Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung eines seine Forderung betreffenden Auszuges aus der Tabelle nebst Urkunde über Zustellung dieser Urkunde an Holz und des Wechsels vom 5. August 1881, die Eintragung seiner Forderung in das Grundbuch des dem Holz gehörigen, Bd. III Bl. Nr. 123 des Grundbuchs von Liebstadt verzeichneten Grundstücks im Wege der Zwangsvollstreckung.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. III Bl. Nr. 123 Abth. III Sp. Hyp.:

   6. — 1502 Mk. 25 Pf. — (schr.), und zwar 1500 Mark Wechselforderung aus dem Wechsel vom 5. August 1881, nebst 6 Prozent Zinsen seit 5. September 1881, und 2 Mark 25 Pf. Wechselunkosten, eingetragen für den Rentner Max Mahner zu Liebstadt auf Grund der Eintragung in die Tabelle der in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Eigenthümers, Möbelhändlers August Holz, angemeldeten Forderungen am .....
2. Cop. vidim. des Tabellenauszugs mit der Vollstreckungsklausel und des Wechsels zu den Akten.
3. Exp. Hyp.-Brief über die Eintragung, annect. demselben der Tabellenauszug nebst Zustellungsurkunde und der Wechsel, et extrad. dieses Dokument dem Mahner (Beurk.).
4. Notif. die Eintragung dem Holz.
5. Kosten von Mahner.

Liebstadt, den 6. December 1882.

N.

21.

Eintragung einer Forderung aus einem Schiedsspruche im Wege der Zwangsvollstreckung.*)

§ 868 C. P. O.

Der Böttchermeister Friedrich Faßbinder und der Brauerei-

*) In derselben Weise erfolgt die Eintragung aus Urtheilen ausländischer Gerichte, wenn die Zwangsvollstreckung derselben durch ein Vollstreckungsurtheil für zulässig erklärt ist, auf Grund von Ausfertigungen dieser Urtheile.

besitzer Carl Hopfen, beide zu Liebstadt, haben in einem Prozesse des ersteren gegen den letzteren wegen 560 Mk. sich geeinigt, den Streit durch einen Schiedsspruch entscheiden zu lassen. Durch denselben sind dem Faßbinder 500 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen seit 2. Mai 1880 zugesprochen und dem Hopfen die Kosten des Prozeß- und Schiedsverfahrens auferlegt, und ist demnächst durch Urtheil des Landgerichts zu Liebstadt vom 16. November 1881 die Vollstreckung des Schiedsspruches für zulässig erklärt worden. Faßbinder überreicht jetzt Ausfertigung des letzteren und vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungsurtheils nebst der Urkunde über Zustellung desselben an Hopfen zu den Grundakten des diesem gehörigen, Bd. IV Bl. Nr. 217 des Grundbuchs von Liebstadt verzeichneten Grundstücks mit dem Antrage, auf dieses seine Forderung aus dem Schiedsspruche im Wege der Zwangsvollstreckung einzutragen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. IV Bl. Nr. 217

   Abth. III Sp. Hyp.:

   11. — 500 Mk. — (schr.) für Böttcherarbeiten nebst 5 Prozent Zinsen seit 2. Mai 1880, eingetragen für den Böttchermeister Friedrich Faßbinder zu Liebstadt auf Grund des Schiedsspruches vom 2. October 1881 und des vollstreckbaren Vollstreckungsurtheils des Landgerichts zu Liebstadt vom 6. November 1881 am .....
2. Cop. vidim. des Schiedsspruchs, des Vollstreckungsurtheils und der Zustellungsurkunde zu den Akten.
3. Exp. Hyp.-Brief über die Eintragung, annect. demselben die ad 2 decr. bezeichneten Urkunden, et extrad. dieses Dokument dem Faßbinder (Beurk.).
4. Notif. die Eintragung dem Hopfen.
5. Kosten von Faßbinder.

Liebstadt, den 22. December 1881.

N.

22.

Eintragung einer vor ihrer Eintragung bereits abgetretenen Forderung.

§§ 81, 82, 84, 129 G. B. O. — Johow Bd. 7 S. 219.

Der Tischler Lorenz Bohle hat aus dem mit dem eingetragenen Eigenthümer des Grundstücks Schlebach Nr. 26, Georg Balken, über dasselbe am 18. Juli 1882 geschlossenen Kaufvertrage einen von da ab am 1. Juli und 1. October jährlich mit 5 Prozent verzinslichen, nach dreimonatlicher Kündigung zahlbaren Kaufgeldrest von 1500 Mk. zu fordern, dessen Eintragung in das Grundbuch von Balken zwar bewilligt, aber noch nicht erfolgt ist.

Diese Forderung ist am 6. October 1882, 18. Januar 1884 und 9. Juli 1887 an andere Personen und zuletzt durch notarielle Cession vom 14. December 1889 mit den Zinsen seit 1. October 1889 an den Zimmermann Hieronymus Brettschneider zu Liebstadt abgetreten.

Brettschneider erscheint im Amtsgericht, überreicht Ausfertigung des bereits in beglaubigter Abschrift bei den Grundakten befindlichen Kaufvertrages vom 18. Juli 1882, der Cession vom 14. December 1889 und sämmtlicher Zwischencessionen, und beantragt die Eintragung der ihm abgetretenen Forderung in das Grundbuch.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. II Bl. Nr. 26

Abth. III Sp. Hyp.:

2. — 1500 Mk. — (schr.) Kaufgeldforderung aus dem Kaufvertrage vom 18. Juli 1882, mit 5 Prozent jährlich am 1. Januar und 1. Juli verzinslich, gegen dreimonatliche Kündigung zahlbar, abgetreten mit den Zinsen seit 1. October 1889 an den Zimmermann Hieronymus Brettschneider zu Liebstadt. Eingetragen für denselben am . . .

2. Die Cessionen zu den Akten.
3. Exp. Hyp.=Brief über die Eintragung, annect. demselben die Ausfertigung des Vertrages vom 18. Juli 1882, et extrad. diese Urkunde dem 2c. Brettschneider (Beurk.).
4. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer Balken.
5. Kosten von Brettschneider.

Liebstadt, den 16. December 1889.

N.

23.

Eintragung einer Forderung auf mehrere Grundstücke zur Gesammthaft.

§§ 78, 125 G. B. O. — § 42 Eig. G.

August Dürrenfeld und dessen Ehefrau Wilhelmine geb. Sandau haben am 15. März 1882 gerichtlich eine Correal=Schuldverschreibung über ein vom Fuhrherrn Abraham Kutscher zu Liebstadt erhaltenes Darlehn von 900 Mk. ausgestellt, sich verpflichtet, dasselbe vom 1. März 1882 an mit 6 Prozent jährlich in halbjährigen Raten zu verzinsen und am 1. Juli 1886 zurückzuzahlen, für diese Schuld ihre drei Grundstücke Schlebach Nr. 5 und 17 und Grünau Nr. 4 im Liebstadter Kreise verpfändet, und die Eintragung der Forderung in das Grundbuch dieser Grundstücke bewilligt und beantragt.

Sie überreichen jetzt Ausfertigung der Schuldurkunde vom 15. März 1882 mit dem Antrage, die zu bildenden Hypothekenbriefe dem Fuhrherrn Kutscher zu behändigen.

Der Antrag gelangt bei den Grundakten von Schlebach Nr. 5 zum Vortrag. Beigefügt sind die Grundakten der beiden anderen mitverpfändeten Grundstücke.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von
   Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 5,
   Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 17,
   Schönau Bd. 1 Bl. Nr. 4,
   Abth. III Sp. Hyp.:

   4. — (resp. 1. — 2. —) 900 Mk. — (schr.) Dahrlehn mit 6 Prozent vom 1. März 1882 in halbjährigen Raten verzinslich und am 1. Juli 1886 zahlbar, eingetragen für den Fuhrherrn Abraham Kutscher zu Liebstadt auf Grund der Schuldurkunde vom 15. März 1882 mit dem Bemerken, daß für diese Forderung auch die Grundstücke des Grundbuchs von
   perg. bei Schlebach Nr. 5: Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 17 und Schönau Bd. 1 Bl. Nr. 4,
   „ bei Schlebach Nr. 17: Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 5 und Schönau Bd. 1 Bl. Nr. 4,
   „ bei Schönau Nr. 4: Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 5 und Bd. 1 Bl. Nr. 17
   mitverhaftet sind,*) am . . . . .
2. Cop. vidim. der Schuldurkunde vom 15. März 1882 zu den Akten.
3. Exp. ein besonderer Hyp.=Brief über die Eintragung von jedem der drei Grundstücke Schlebach Nr. 5 und 17 und Schönau Nr. 4, annect. diesen mit einander zu verbindenden Hyp.=Briefen die Ausfertigung der Schuldurkunde vom 15. März cr. et extrad. dieses Dokument dem Kutscher (Beurk.)
4. Notif. die Eintragung den Dürrenfeld'schen Eheleuten.
5. Kosten von den Dürrenfeld'schen Eheleuten.
6. Cop. decr. 1 bis 6 geht zu den Grundakten eines jeden der Grundstücke Schlebach Nr. 17 und Schönau Nr. 4.

Liebstadt, den 3. April 1882.

N.

24.

Eintragung einer Forderung zur Gesammthaft auf mehrere Grundstücke, welche in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegen.

§ 78 G. B. O.

Der Rentier Georg Hase hat am 3. August 1881 eine Schuldurkunde über ein von dem Hutmacher Bernhard Filz zu Liebstadt erhaltenes Darlehn von 1500 Mark ausgestellt, sich dabei verpflichtet, dasselbe vom 1. Juli 1881 mit 5 Prozent in halbjährigen Raten zu

*) Die Eintragungsformel kann auch lauten: eingetragen 2c. hier und auf den Grundstücken 2c. am . . . . .

verzinsen und nach dreimonatlicher Kündigung zurückzuzahlen, und für diese Schuld sowohl sein zum Amtsgerichtsbezirk Neustadt gehöriges Grundstück Bd. I Bl. Nr. 4 des Grundbuchs von Grünau, als auch sein zum Bezirk des Amtsgerichts zu Liebstadt gehöriges Grundstück Bd. I Bl. Nr. 27 des Grundbuchs von Birkbruch verpfändet, sowie die Eintragnng der Forderung auf beide Grundstücke bewilligt und beantragt.

Diese Schuldurkunde ist von ihm dem Amtsgericht zu Neustadt mit dem Antrage eingereicht, das Dahrlehn in das Grundbuch von Grünau Bl. Nr. 4 einzutragen, demnächst den Hypothekenbrief an das Amtsgericht zu Liebstadt behufs Eintragung der Forderung in das Grundbuch von Birkbruch Bl. Br. 27 zu senden, und das Hypothekendokument nach bewirkter Eintragung bei beiden Grundstücken dem Filz zuzustellen. —

Seitens des Amtsgerichts Neustadt ergeht hierauf zunächst folgende

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Grünau Bd. I Bl. Nr. 4

Abth. III Sp. Hyp.:

4. — 1500 Mk. — (schr.) Darlehn, mit 5 Prozent jährlich vom 1. Juli 1881 in halbjährigen Raten verzinslich, nach dreimonatlicher Kündigung zahlbar, eingetragen für den Hutmacher Berthold Filz zu Liebstadt auf Grund der Schuldurkunde vom 3. August 1881 am .....

2. Cop. vidim. der Schuldurkunde vom 3. August 1881 zu den Akten.
3. Exp. Hypothekenbrief über die Eintragung, annect. demselben die Schuldurkunde vom 3. August 1881, et transm. dieses Dokument unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Eintragungsvermerks dem Amtsgericht zu Liebstadt zur weiteren Veranlassung mit dem Ersuchen, von der Eintragung der Forderung des Filz in das Grundbuch von Birkbruch Bl. Nr. 27, behufs Vermerkung der Mithaft desselben bei dem Grundbuch Grünau Bl. Nr. 4, zu den Grundakten des letzteren Nachricht zu geben (Einschreiben).
4. Notif. die Eintragung und die Uebersendung des Dokuments an das Amtsgericht Liebstadt
   a. dem Hutmacher Filz zu Liebstadt
   b. dem Eigenthümer Hase hier.
5. Die Liquidation der Kosten bleibt bis nach Wiedereingang des Dokuments ausgesetzt.
6. Reprod. wegen 3 und 5 decr. nach 4 Wochen.

Neustadt, den 15. August 1881.

N.

Das Amtsgericht Liebstadt hat hierauf die 1500 Mark mit dem Vermerk der Mithaft des Grundstücks Grünau Nr. 4 im Grundbuch

von Birkbusch Nr. 27 eingetragen*) und den über diese Eintragung gebildeten, mit dem Hypothekenbriefe über die Eintragung der Post auf Schönau Nr. 4 verbundenen Hypothekenbrief dem Amtsgericht Neustadt unter Benachrichtigung von der Eintragung mit dem Ersuchen übersendet, im Grundbuch von Schönau die Mithaft des in demselben Bl. Nr. 4 verzeichneten Grundstücks für die Post zu vermerken und die Hypothekenurkunde dem Filz zuzustellen. Hierauf erläßt das Amtsgericht Neustadt folgende weitere

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schönau Bd. 1 Bl. Nr. 4

   Abth. III Sp. Veränd. Eintr.**):

   4: Für diese 1500 Mk. ist das Grundstück Bd. 1 Bl. Nr. 27 des Grundbuchs von Birkbruch mitverhaftet. Eingetragen am . . . . .
2. Not. die Eintragung auf dem Hypothekenbriefe über die Eintragung der Post auf dem Grundstück Schönau Bl. Nr. 4, et transm. dieses Dokument dem Hutmacher Filz (Einschreiben).
3. Notif. die Eintragung und Uebersendung des Dokuments dem Hase.
4. Die Kosten***) dieser Verfügung und der vom 15. v. M. von Hase.

Neustadt, den 4. September 1881.

N.

25.

Eintragung einer Forderung auf den ideellen Antheil eines Miteigenthümers.

§§ 21, 43 Eig. G. — K. G. Entsch. Bd. 8 S. 85.

Als Eigenthümer des Grundstücks Schönau Nr. 14 sind die Geschwister Martin und Johann Ohnesorgen ohne bestimmtes Antheilsverhältniß eingetragen. Johann Ohnesorgen hat laut notarieller Schuldverschreibung vom 15. Januar 1883 von dem Stadtmusikus Julius Fiedler zu Liebstadt ein vom 1. Januar 1883 ab jährlich mit 4 Prozent verzinsliches und am 1. Januar 1887 zahlbares Darlehn von 300 Mk. erhalten, seinen Antheil am Grundstück für dasselbe zur Hypothek bestellt und die Eintragung desselben auf diesen Antheil, sowie Aushändigung des Hyp.-Briefs an den Gläubiger bewilligt.

---

*) Cf. Beisp. 23 d. Abschn.

**) Falls der Raum es gestattet, kann auch die Einschreibung unmittelbar unter der Eintragung der Post in Sp. Hyp. verfügt werden.

***) Die Kosten sind für die erste Eintragung nach § 2 B resp. § 3, für jede folgende Eintragung nach § 4 D 1 Tarif zu liquidiren (Verf. des Just. Min. v. 9. September 1876, Bur. Bl. 1877 S. 88, Turnau Bd. 2 S. 10).

Fiedler überreicht jetzt Ausfertigung und beglaubigte Abschrift der Schuldurkunde zu den Grundakten, und beantragt Eintragung seiner Forderung.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schönau Bd. 1 Bl. Nr. 14

Abth. III Sp. Hyp.:

3. — 300 Mk. Darlehn, mit 4 Prozent vom 1. Januar 1883 verzinslich und am 1. Januar 1887 zahlbar, eingetragen für den Stadtmusikus Julius Fiedler zu Liebstadt auf den Antheil des Johann Ohnesorgen am Grundstück auf Grund der Schuldurkunde vom 15. Januar 1883 am .....

2. Die copia vidim. der Urkunde vom 15. Januar c. geht zu den Akten.
3. Exp. ein Hyp.-Brief über die Eintragung, annect. demselben die Urkunde vom 15. Januar 1873, et extrad. dieses Dokument dem Fiedler (Beurk.).
4. Notif. die Eintragung dem Johann Ohnesorgen.
5. Kosten von Fiedler.

Liebstadt, den 28. Januar 1883.

N.

26.

Eintragung einer Forderung für mehrere Gläubiger zu bestimmten Antheilen mit Bildung von Hypothekenbriefen über die letzteren.

§§ 83, 122 G. B. O. — § 127 Zw. V. G. — R. G. Entsch. Bd. 7 S. 153. — Johow Bd. 5 S. 131. — Achilles S. 470. — Turnau Bd. 1 S. 143, 468, 598.

Die vier Geschwister Benno, Bertha, Susanne und Rosa Reich haben als Erben des Moritz Reich, eingetragenen Eigenthümers des Grundstücks Liebstadt Bl. Nr. 12, mittels notariellen Vertrages vom 22. März 1882 das Grundstück an den Brauer Malz für 32000 Mk. verkauft, davon 18000 Mk. dem Käufer kreditirt, und diese 18000 Mk. sich zu verschiedenen Beträgen, aber zu gleichem Recht, einander übereignet. Demgemäß hat sich Malz verpflichtet,

a. dem Kaufmann Benno Reich zu Burg 6000 Mk.,
b. der verehelichten Handelsmann Silber, Bertha geb. Reich, zu Waldheim 2500 Mk.,
c. der unverehelichten Susanne Reich zu Waldheim 4500 Mk.,
d. der unverehelichten Rosa Reich zu Seestadt 5000 Mk.

nach dreimonatlicher Kündigung zu zahlen und dieses Kaufgeld mit 5 Prozent vom 1. April 1882 zu verzinsen. Zugleich hat er für diese Verpflichtungen das Grundstück zur Hypothek bestellt. Bei der Auflassung desselben ist von ihm außer seiner Eintragung als Eigenthümer auch die Eintragung der 18000 Mk., sowie die Bildung je

eines Hypothekenbriefes für jeden der Antheile der Geschwister Reich, nebst Zustellung der Briefe an diese, unter Ueberreichung von vier Nebenausfertigungen des Kaufvertrages vom 22. März 1882 beantragt.

Verfügung.*)

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. I Bl. Nr. 12

Abth. I

Sp. 1: 4. — Johann Malz zu Liebstadt, Brauer.
Sp. 2: Aufgelassen und eingetragen am . . .

Abth. III Sp. Hyp.:

2. — 18000 Mk. — (schr.) Kaufgeld, mit 5 Prozent Zinsen vom 1. April 1882, zahlbar nach dreimonatlicher Kündigung, und zwar

a. 6000 Mk. für den Kaufmann Benno Reich zu Burg,
b. 2500 Mk. für die verehelichte Handelsmann Silber, Bertha, geb. Reich, zu Waldheim,
c. 4500 Mk. für die unverehelichte Susanne Reich zu Waldheim,
d. 5000 Mk. für die unverehelichte Rosa Reich zu Seestadt,

eingetragen auf Grund des Kaufvertrags vom 22. März 1882 am . . . . .

---

*) Die Eintragung einer Post für Mehrere zu unbestimmten Antheilen geschieht ganz ebenso, wie die für eine Person; es werden statt dieser die mehreren Personen als Gläubiger hinter einander aufgeführt.

Die Eintragung einer Post für Mehrere zu bestimmten Antheilen kann dagegen entweder unter derselben Nummer mit Sonderung der einzelnen Antheile nach Buchstaben erfolgen, oder es werden die einzelnen Antheile, ein jeder als selbstständige Post, unter besonderer Nummer eingetragen.

1. Geschieht die Eintragung unter derselben Nummer, so ist bei gleicher Rangordnung der einzelnen Theile in Bezug auf dieselbe nichts (Beisp. 12, 26), bei nicht gleicher Rangordnung dagegen für jeden Antheil das demselben zustehende Vorrecht anzugeben. Nur auf Antrag des Eigenthümers und im Falle des § 127 Zw. V. G. ist über jeden Antheil eine besondere Hypothekenurkunde zu bilden.

Die Eintragungen würden lauten bei Angabe der Rangordnung hinter allen Antheilen

a. bei gleichen Theilen und Rechten: für A, B, C zu gleichen Theilen;
b. bei gleichen Theilen und verschiedenem Vorrecht: für A, B u. C zu gleichen Theilen und mit dem Vorzugsrecht des Antheils des B von dem Antheil des A und der Antheile des A und B vor dem Antheil des C; oder: für A, B, C zu gleichen Theilen mit dem Bemerken, daß die Antheile des A und B zu gleichem Recht stehen, dem Antheil des C aber nachstehen; u. s. w. je nach dem jedem Antheil zustehenden Vorrecht;
c. bei ungleichen Theilen und gleichem Vorrecht: in Höhe von
   a. . . . Mark für A
   b. . . . Mark für B
   u. s. w.

2. Cop. vidim. des Kaufvertrages vom 22. März cr. zu den Akten.
3. Exp. je ein Hyp.-Brief*) über den resp. Antheil eines jeden der Geschwister Reich an den 18000 Mk., annect. jedem dieser Hypothekenbriefe eine Nebenausfertigung des Kaufvertrags vom 22. März cr., et transm. dieselben den resp. Gläubigern.
4. Notif. die Eintragung dem Malz.
5. Kosten von Malz.

Liebstadt, den 2. Mai 1882.

N.

---

d. bei ungleichen Theilen und verschiedenem Vorrecht wie zu c mit dem Zusatz: mit der Rangordnung der einzelnen Theile nach ihrer Reihenfolge, resp. wie unter 6 (Beisp. 3 d. Abschn.).

2. Werden die einzelnen Antheile unter besonderen Nummern eingetragen, so ist nur bei den Antheilen, welche zu gleichem Recht mit einander stehen sollen, dies ausdrücklich zu vermerken.

3. In dem Falle zu 2 ist über jeden Antheil eine selbstständige Urkunde zu bilden (§§ 17, 34 Eig. G.; § 122 G. B. O.).

Sind dagegen die einzelnen bestimmten Antheile unter derselben Nummer eingetragen, so hat der Eigenthümer die Wahl zwischen Bildung nur eines Hypothekenbriefes über die ganze Post, oder mehrerer Hypothekenbriefe über die einzelnen Antheile, und zwar letzteres auch dann, wenn bei Eintragung der Post kein Hypothekenbrief gebildet ist, und erst nachträglich ein solcher in Folge der Eintragung einer Veränderung bei einem oder mehreren der Antheile gemäß § 129 G. B. O. gebildet werden muß. Es beschränkt sich in diesem Falle die Nothwendigkeit zur nachträglichen Bildung des Hypothekenbriefes auf diejenigen Antheile, hinsichtlich deren die Veränderung eintritt. Ist dagegen die Bildung eines besonderen Hypothekenbriefes über den veränderten Antheil nicht beantragt, und der Hypothekenbrief über die ganze Post zu bilden, so ist außer der Hypothekenurkunde über diese zugleich eine Zweigurkunde über den resp. die abgetretenen Theile der Post zu bilden (s. Anm. ** zu Beisp. 14 Abschn. 6), weil dann eine Theilabtretung vorliegt (§ 399 I 11 A. L. R., K. G. Entsch. Bd. 7 S. 153, Turnau Bd. 1 S. 598, Achilles S. 470, Bahlmann S. 445).

*) Die Bildung der Hypothekenbriefe erfolgt in der Weise, daß der für den Theil a auszufertigende mit folgender Ueberschrift:

„Preußischer Hypothekenbrief
über
die in dem Grundbuche der Stadt Liebstadt Bd. I Bl. Nr. 12 auf dem zu Liebstadt gelegenen Grundstück in der dritten Abtheilung Nr. 2 eingetragenen 6000 Mark, Antheil a von der daselbst haftenden Gesammthypothek von 18000 Mark"

und am Rande des vollständigen Eintragungsvermerks der Gesammthypothek von 18000 Mk. mit dem Vermerk:

„Giltig über den Antheil a von 6000 Mk."

zu versehen, und in gleicher Weise auch jeder der übrigen Briefe zu bilden, der Schlußvermerk aber dahin zu fassen ist:

Urkundlich ausgefertigt über den Antheil des Kaufmann Bruno Reich von 6000 Mk. (schr.) an den Abtheilung III Nr. 2 eingetragenen 18000 Mk.
Liebstadt 2c.

In gleicher Weise sind dann auch die übrigen Briefe zu bilden.

27.

Eintragung einer Forderung mit Ausschluß einzelner Grundstückstheile von der Mithaft.*)

§ 23 Eig. G.

Der Schuhmachermeister Glanzleder, eingetragener Eigenthümer des Grundstücks Bd. 1 Bl. Nr. 27 des Grundbuchs der Stadt Liebstadt, überreicht zu den Grundakten desselben notarielle Schuldverschreibung vom 5. December 1882, inhalts deren er von dem Rentier Gustav Reich zu Seestadt ein Darlehn von 1500 Mk. erhalten und sich verpflichtet hat, dasselbe vom 1. Januar 1883 ab in vierteljährigen Raten mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen und nach dreimonatlicher Kündigung zurückzuzahlen. Zugleich hat er für dieses Darlehn sein obenbezeichnetes Grundstück**) mit Ausschluß eines an der Uferstraße belegenen Theils von 8 a 6 qm, Kartenblatt Flächenabschnitt 6 a b, welchen er zu verkaufen beabsichtigt, zur Hypothek bestellt, und die Eintragung auf dasselbe bewilligt und beantragt. Zur näheren Bezeichnung***) der von der Verpfändung ausgeschlossenen Parzelle hat er eine vom Kataster-Kontroleur beglaubigte Karte nebst Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle beigefügt, und beantragt, Karte und Auszug bei den Grundakten zu behalten, den zu bildenden Hypothekenbrief aber dem Rentier Reich unmittelbar zuzustellen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch der Stadt Liebstadt Bd. I Bl. Nr. 27

   Abth. III Sp. Hyp.:

   2. — 1500 Mk. — (schr.), Darlehn mit 5 Prozent vom 1. Januar 1883 in vierteljährigen Raten verzinslich, nach dreimonatlicher Kündigung zahlbar, eingetragen für den

---

*) Die Zulässigkeit einer solchen Eintragung ist streitig. Dafür: Johow Bd. 7 S. 230, Steiner S. 103, Bahlmann S. 108, Turnau Bd. 1 S. 379, Oberneck S. 53; dagegen: Johow Bd. 6 S. 160 u. Bd. 8 S. 236, Achilles S. 193, Sobbe, Handbuch des deutsch. Privatrechts Bd. 2 S. 368, Dernburg Bd. 1 S. 480, Förster-Eccius Bd. 3 S. 447.

**) In entsprechender Weise „mit dem Bemerken, daß der Gläubiger seine Befriedigung nicht aus der Substanz, sondern bloß aus den Nutzungen des Grundstücks nehmen darf" (s. §§ 26, 225 I 20 A. L. R.) ist die Revenuenhypothek einzutragen. Indeß ist die Zulässigkeit derselben streitig. Für dieselbe: R. G. Entsch. Bd. 13 S. 233, Johow Bd. 6 S. 118, Dernburg Bd. 1 S. 682, 839; cf. auch § 147 Abs. 2 Zw. V. G.; dagegen: Bahlmann S. 183, Achilles S. 270, Turnau Bd. 1 S. 434, Förster-Eccius Bd. 3 S. 432.

***) Zur Eintragung eines Rechts in Abth. II mit Ausschluß einzelner Grundstückstheile genügt es, wenn der belastete Theil durch Vertrag genügend bezeichnet ist, und hierauf im Eintragungsvermerk Bezug genommen wird (K. G. Entsch. Bd. 8 S. 80). Der Vermerk könnte lauten: eingetragen auf Grund der Urkunde . . . auf den in dieser bezeichneten Theil des Grundstücks am . . .

Rentier Gustav Reich zu Seestadt auf Grund der Schuldurkunde vom 5. December 1882 mit dem Bemerken, daß 9 a 6 qm des Grundstücks, Kartenblatt 1 Flächenabschnitt 6 a b zum Reinertrage von 0,08 Thlr., von der Mithaft ausgeschlossen sind, am .....

2. Cop. vidim. der Schuldurkunde ist zu den Akten zu fertigen.
3. Exp. Hyp.=Brief über die Eintragung, annect. demselben die Schuldurkunde vom 5. December 1882, et transm. diese Urkunde dem Reich (Einschreiben).
4. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer Glanzleder.
5. Die Karte und der Auszug aus der Grundsteuer=Mutterrolle sind zu den Akten zu heften.
6. Kosten von Glanzleder.

Liebstadt, den 8. Januar 1883.

N.

28.

Eintragung mehrerer Rechte aus gleichzeitig beim Amtsgericht vorgelegten Eintragungsgesuchen durch dieselbe Verfügung.

§§ 17, 34, 36 Eig. Ges. — § 45 G. B. O.

Christoph Baufeld ist eingetragener Eigenthümer des Grundstücks Bd. 1 Bl. Nr. 8 des Grundbuchs von Schönau. Er hat dasselbe von den Fritz und Anna Baumgärtner'schen Eheleuten durch Kontrakt vom 15. April 1882 gekauft, und in letzterem die Eintragung eines darin übernommenen Altentheils sowie eines Kaufgelderrückstandes von 600 Mk. für die Verkäufer bewilligt. Bei der Auflassung ist die Eintragung dieser Rechte nicht beantragt worden. Unterm 13. Juni 1882 erscheint Baufeld im Grundbuchamt, überreicht Neben=Ausfertigung des Vertrags vom 15. April 1882, von welchem sich bereits beglaubigte Abschrift bei den Akten befindet, und gleichzeitig eine für den Schuhmacher Gottlieb Knieriem zu Liebstadt unterm 6. Juni 1882 ausgestellte Schuldurkunde über 300 Mk. und trägt an:

den Altentheil und die 600 Mk. Kaufgelderrückstand für die Baumgärtner'schen Eheleute, und gleichzeitig die 300 Mk. für Knieriem nach Maßgabe der Eintragungsbewilligungen in den überreichten Urkunden einzutragen, und die resp. Hypothekenbriefe den Gläubigern direkt auszureichen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schönau Bd. I Bl. Nr. 8

Abth. II Sp. Lasten:

3. — Altentheil für Fritz Baumgärtner und dessen Ehefrau

Lisette geb. Wirthlich zu Schönau (Blatt 103 der Grundakten), eingetragen am .....*)

Abth. III Sp. Hyp.:

2. — 600 Mk. — (schr.) Kaufgeld, mit 5 Prozent vom 15. April 1882 verzinslich, gegen dreimonatliche Kündigung zahlbar, für den Altsitzer Fritz Baumgärtner und dessen Ehefrau Lisette geb. Wirthlich zu Schönau auf Grund des Kaufvertrags vom 15. April 1882 eingetragen zu gleichen Rechten mit den unter Nr. 3 eingetragenen 300 Mk. am ....

3. — 300 Mk. — Darlehn, mit 5 Prozent jährlich vom 1. Juli 1882 verzinslich, nach sechsmonatlicher Kündigung zahlbar, eingetragen für den Schuhmacher Gottlieb Knieriem zu Liebstadt auf Grund der Schuldurkunde vom 6. Juni 1882 zu gleichen Rechten mit den 600 Mk. unter Nr. 2 am .....

2. Cop. vidim. der Schuldurkunde vom 6. Juni cr. zu den Akten.
3. Exp. Hypothekenbrief über die Eintragung Abth. III Nr. 2, annect. demselben die Ausfertigung des Kaufvertrages vom 15. April c., et transm. diese Urkunde den Baumgärtner'schen Eheleuten unter Benachrichtigung von der Eintragung in Abth. II nach § 121 Grundb.-Ordn. (Einschreiben).
4. Exp. Hyp.-Brief über die Eintragung Abth. III Nr. 3, annect. demselben die Schuldurkunde vom 6. Juni cr., et transm. diese Urkunde dem Schuhmacher Knieriem (Beurk.).
5. Nachricht von den Eintragungen dem Eigenthümer Baufeld.
6. Kosten von Baufeld.

Liebstadt, den 16. Juni 1882.

N.

29.

Eintragung mehrerer in verschiedene Abtheilungen**) gehöriger Rechte aus ungleichzeitig beim Amtsgericht vorgelegten Eintragungsgesuchen durch dieselbe Verfügung.

§ 36 Ges. v. 5. Mai 1872. — §§ 42, 44, 45 G. B. O.

Zu den Grundakten von Schlebach Nr. 14 geht am 20. Februar 1883 ein Antrag des Altsitzers Heinrich Schäfer zu Schlebach auf

---

*) Da bei gleichzeitig präsentirten Anträgen auf Eintragung von Posten in Abth. II und III für diese Posten der Tag der Einschreibung entscheidend ist, so muß auch diese in beiden Abtheilungen an demselben Tag erfolgen, wenn die Posten gleiches Vorrecht haben sollen, und muß der Grundbuchrichter daher darauf sehen, daß dies geschieht.

**) Gehören die auf ungleichzeitig präsentirte Anträge erfolgenden Eintragungen alle in dieselbe Abtheilung, so werden sie wie gewöhnlich ohne weitere Bemerkung nach der Zeitfolge der Präsentation unter auf einander folgenden Nummern eingetragen.

Eintragung eines ihm in dem Kaufvertrage vom 17. Januar 1883 ausgesetzten Altentheils ein. Dem Antrage liegt eine Neben-Ausfertigung des bereits in beglaubigter Abschrift bei den Grundakten befindlichen Vertrags bei. Am 21. Februar 1883 und noch ehe das Gesuch des Schäfer zur Verfügung gelangt ist, wird auch ein Gesuch des Friseur Zacharias Brenneisen zu Liebstadt vorgelegt, in welchem dieser die Eintragung eines Darlehns von 150 Mk. für ihn auf Grund der seiner Eingabe in Ausfertigung beigefügten Schuldverschreibung des Eigenthümers vom 3. Februar 1883 beantragt. In jeder der beiden Schuldurkunden ist die Eintragung der resp. Ansprüche bewilligt und beantragt, in der für Brenneisen auch die Aushändigung der Hypothekenurkunde an denselben.

Beide Anträge gelangen gleichzeitig zum Vortrag. Auf der ersteren Vortragspiece wird verfügt:

Zu den Akten. Cfr. Nummer-Verzeichniß 9.

Auf der zweiten ergeht folgende

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 14

Abth. II Sp. Lasten:

3. — Altentheil für Heinrich Schäfer zu Schlebach (Blatt 76 der Grundakten). Eingetragen mit dem Vorzugsrecht*) vor den Abtheilung III Nr. 2 eingetragenen 150 Mk. am .....

Abth. III Sp. Hyp.:

2. — 150 Mk. — (schr.) Darlehn, mit 5 Prozent jährlich vom 1. Februar 1883 verzinslich, gegen dreimonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den Friseur Zacharias Brenneisen zu Liebstadt auf Grund der Schuldurkunde vom 3. Februar 1883 mit dem Bemerken, daß dasselbe dem Altentheil Abtheilung II Nr. 3 nachsteht, am .....

2. Cop. vidim. der Schuldverschreibung vom 3. Februar cr. zu den Akten.
3. Exp. Hypothekenbrief über die Eintragung Abth. III Nr. 2, annect. demselben die Schuldverschreibung vom 3. d. M., et extrad. diese Urkunde dem Brenneisen (Beurk.).
4. Notif. die Eintragung Abth. II dem Altsitzer Schäfer unter Rücksendung der von ihm eingereichten Ausfertigung des Vertrages vom 17. Januar cr.
5. Notif. das Verfügte dem Eigenthümer.
6. Kosten von demselben.

Liebstadt, den 22. Februar 1883.

N.

---

*) Der Vermerk der Rangordnung kann auch lauten: Eingetragen mit der Rangordnung vor (resp.: nach) 2c.; oder: mit dem Bemerken, daß diese Post den 150 Mk. Abtheilung III Nr. 2 in der Rangordnung vorgeht (resp. nachsteht, gleichsteht); oder: mit dem Bemerken, daß dieser Post das Vorrecht vor den 2c. zusteht (eingeräumt ist); oder: unter Vorbehalt der Rangordnung (des Vorrechts) dieser Post vor den 2c.

30.

Wiedereintragung einer aus Versehen des Richters gelöschten Post.

§ 118 G. B. O. — R. G. Entsch. Bd. 1 S. 168, Bd. 5 S. 292. — K. G. Entsch. Bd. 2 S. 163, Bd. 5 S. 148, 192, 196, Bd. 6 S. 147. — Bahlmann S. 437. — Achilles S. 465. — Turnau Bd. 1 S. 560, 584 ff. — § 3 Ger. Kostenges. v. 10. Mai 1851, G. S. S. 622. — § 4 Ausf. G. z. Deutsch. Ger. Kostenges. v. 10. März 1879, G. S. S. 145.

Auf dem im Grundbuch von Seestadt Bd. II Bl. Nr. 96 verzeichneten, dem Agenten Schwindler gehörigen Grundstück war Abtheilung III Nr. 6 ein mit 5 Prozent jährlich verzinsliches, nach dreimonatlicher Kündigung zahlbares Darlehn von 6000 Mark für den Messerschmied Daniel Scharf aus der Schuldverschreibung vom 6. Februar 1878 am 14. ej. m. und im Jahr 1879 Nr. 7 ein Darlehn von 2000 Mk. eingetragen. Die Post Nr. 6 ist auf den beglaubigten Antrag des Schwindler auf Grund einer von ihm überreichten notariellen Löschungsbewilligung des Gläubigers am 6. October 1881 gelöscht worden. Nach der Löschung sind Abth. III Nr. 7 und 8 zwei Posten von 2000 und resp. 3000 Mark eingetragen.

Die Löschung war von Scharf jedoch nur unter der Bedingung bewilligt, daß die für ihn eingetragenen 6000 Mark zuvor auf einem anderen, dem Schwindler gehörigen, Bd. II Bl. Nr. 10 des Grundbuchs von Seestadt verzeichneten Grundstücke eingetragen würden. Letzteres war bei Anordnung der Löschung noch nicht geschehen, und vom Richter übersehen worden.

Nachdem dies Versehen von ihm entdeckt, und zur Redressirung desselben der kassirte Hypothekenbrief mit der angehängten Schuldurkunde von Schwindler wieder eingefordert worden, ergeht folgende

Verfügung von Amtswegen.

1. Einzuschreiben*) in das Grundbuch von Seestadt Bd. II Bl. Nr. 96

Abth. III

Sp. Hyp.:

9. — 6000 Mk. — (schr.) Darlehn, mit 5 Prozent jährlich vom 1. Februar 1878 verzinslich, gegen dreimonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den Messerschmied Daniel Scharf zu Seestadt auf Grund der Schuldurkunde vom 6. Februar 1878 am 14. Februar 1878 unter Nr. 6, und dort am 6. October 1881 aus Versehen gelöscht, mit dem Vorrecht vor den Posten Nr. 7 und 8 wieder eingetragen am .....

---

*) War die aus Versehen gelöschte Post die zuletzt eingetragene, und ist hinter ihr zur Zeit ihrer Wiedereintragung noch keine weitere Eintragung erfolgt, so ist nur die Wiedereintragung der Post unmittelbar hinter dem gelöschten Eintragungsvermerk ohne neue Nummern und ohne Angabe ihres Vorrechts nöthig.

Sp. Veränd. Eintr.:

6. — 6000 Mk. — aus Versehen gelöscht und deshalb mit ihrem früheren Vorrecht wieder eingetragen unter Nr. 9 am . . . . .

2. Die Schuldurkunde vom 6. Februar 1878 ist von dem kassirten Hypothekenbriefe vom 14. ej. m. abzulösen, derselben ein neuer Hypothekenbrief über die Eintragung der 6000 Mk. Abth. III Nr. 9 vorzuheften, und diese Urkunde dem Messerschmied Scharf mit der Benachrichtigung zuzustellen, daß die Wiedereintragung seiner aus Versehen gelöschten Forderung von Amtswegen erfolgt ist (Einschreiben — Rückschein).
3. Notif. das ad 1 und 2 Verfügte dem Eigenthümer Schwindler und den Gläubigern Abth. III Nr. 7 und 8.
4. Kosten außer Ansatz.

Liebstadt, den 20. October 1881.

N.

Fünfter Abschnitt.

Eintragung von Vormerkungen, Vermerken und Beschränkungen des Verfügungsrechts über das Grundstück oder ein eingetragenes Recht, sowie Umschreibung von Vormerkungen in Hypotheken.*)

§§ 8, 9, 10, 22, 49, 60, 64, 70 Eig. Ges. — §§ 88, 89, 91, 102, 119 G. B. O. — § 3 Tarif. — §§ 6 Abs. 3, 7, 8 Abs. 2, 9, 10 Zw. V. G.

Vorbemerkungen.

I. Vormerkungen, durch welche das Recht eines Grundstückserwerbers auf Auflassung, oder auf Eintragung eines Eigenthumsübergangs, oder das Recht auf Eintragung eines dinglichen Rechts gesichert werden soll, sowie Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechts über das Grundstück werden in der ersten Hauptspalte der II. Abtheilung eingetragen; Vormerkungen zur Sicherung eines Rechts auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder zur Vollziehung eines Arrestbefehls gehören in die erste Hauptspalte der III. Abtheilung; Beschränkungen des Verfügungsrechts über ein in der II. oder III. Abtheilung eingetragenes Recht und Vormerkungen zur Sicherung der Löschung eingetragener Rechte werden neben der betreffenden Post in der zweiten Hauptspalte vermerkt (§§ 88, 91, Form. I Abth. III Sp. 1 Nr. 7, Sp. 2 Nr. 9, Anl. D G. B. O.; § 11, 16, 22 Eig. G.). Jedoch können solche Vermerke, wenn die Post noch nicht eingetragen war, zugleich mit derselben in demselben Vermerk in der ersten Hauptspalte der betreffenden Abtheilung eingetragen werden. In den Vermerk gehört nur die Angabe, für wen, und der Grund und die Urkunde, aus welchen die Eintragung erfolgt (Form. I Abth. III Sp. 1 Nr. 7, Sp. 2 Nr. 9, Form. II Abth. III Sp. 7 Nr. 2 G. B. O.).

II. Die Eintragung in der ersten Hauptspalte erfolgt, außer bei Vormerkungen wegen Eigenthumsansprüchen, so, daß nur die Hälfte der Spalte dazu verwendet wird und die andere Hälfte für die spätere Umschreibung in eine endgiltige Hypothek frei bleibt (Form. 1 Abth. III Nr. 7, Art. 20 Instr. v. 3. Aug. 1853).

Betrifft die Vormerkung dagegen eine bereits eingetragene Post, und erfolgt ihre Eintragung in Hauptspalte 2, so ist die verschiedene Einrichtung der Grundbücher zu berücksichtigen. In solchen nach der

---

*) Die Beispiele für Vormerkungen bei Parzellirungen und in Auseinandersetzungssachen sind in den Abschnitten 10 und 11 einzusehen.

Hyp.-Ordn. v. 20. December 1783 fehlt in Abtheilung II die Spalte Veränderungen (Cessionen) ganz. In diesen Grundbüchern kann die Eintragung der Vormerkung daher nur ebenfalls in der Hälfte der Hauptspalte 1 und zwar, wenn dazu Raum ist, unmittelbar hinter der bezüglichen Post, anderenfalls zur nächst offenen Stelle eingetragen werden. Bei der Post, zu welcher die Vormerkung gehört, wird im letzteren Falle ein auf die Vormerkung verweisendes Zeichen am Rande gemacht und die Vormerkung mit demselben Zeichen und der Bezugszahl auf die Post, zu der sie gehört, versehen, z. B. „zu Nr. 1". — (Rescr. vom 14. Juni 1806, Rabe Bd. 8 S. 610). — Bei Grundbuchblättern mit Spalte „Veränderungen" (Cessionen) in Abth. II und III erfolgt die Eintragung in dieser, wie bei noch nicht eingetragenen Ansprüchen, also in getheilter Spalte (Form. 1 Abth. III Nr. 9.).

III. Die endgiltige Eintragung an Stelle einer Vormerkung erfolgt bei den Vormerkungen wegen Eigenthumsansprüche in den Fällen der §§ 8, 9 Eig. G. als Eintragung des Eigenthumsüberganges in Abth. I und im Falle des § 64 G. B. O. als Abschreibung auf dem Titel, bei den Vormerkungen gegen weitere Verfügungen des die Löschung weigernden Gläubigers (§ 60 Eig. G.) als Löschung, und bei den übrigen Vormerkungen als endgiltige Eintragung des vorgemerkten Rechts an derselben Stelle, wo die Vormerkung eingetragen ist. Die Eintragung selbst muß sich nach der Art und Weise richten, in welcher die Vormerkung eingetragen ist. War dies ohne Theilung der Spalte geschehen, so erfolgt die endgiltige Eintragung hinter der zuletzt eingetragenen Post unter Hinweis auf die Nummer der Vormerkung; war die Spalte getheilt, so erfolgt die Eintragung n der zweiten Spalthälfte (Form. I Abth. III Nr. 7, 9).

IV. Ueber die Eintragung von Vormerkungen und Arresten werden Hypotheken-Instrumente nicht gebildet*), und die zur Erwirkung der Eintragung eingereichten Urkunden, wenn sie nicht zurückgefordert worden sind, zu den Akten genommen. Im Falle der Rückforderung ist von ihnen auf Kosten des Antragstellers beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. Den Betheiligten d. h. denjenigen, für welche die Vormerkung eingetragen ist, und dem Eigenthümer, sowie den Behörden, welche die Eintragung nachgesucht haben, wird eine Benachrichtigung ertheilt, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. (§§ 119, 121 G. B. O.). Betrifft die Vormerkung eine Beschränkung des Verfügungsrechts über ein in der zweiten oder dritten Abtheilung eingetragenes Recht, und ist über dieses eine Hypothekenurkunde gebildet, so ist die Eintragung derselben auch auf der über das letztere gebildeten Urkunde zu vermerken. Die Herbeischaffung dieser Urkunde

---

*) Turnau Bd. 1 S. 349 Anm. 3 ist der Ansicht, daß die Eintragung einer Vormerkung in den Fällen des § 6 Abs. 3, § 7 und § 8 Abs. 2 des Zw. V. G. auf Grund des § 9 Abs. 3 daselbst auf dem Schuldtitel vermerkt werden müsse. Der Abs. 3 § 9 bezieht sich jedoch seinem ganzen Zusammenhange nach nur auf diejenigen Fälle, in welchen gemäß § 122 G. B. O. ein Hypothekenbrief auszufertigen, auf die Ausfertigung aber verzichtet, und in Folge dessen die Eintragung der Hypothek aus dem Schuldtitel nicht ersichtlich ist.

ist Sache des Antragsstellers (§ 49 Eig. G., § 91 G. B. O., O. Trib. Entsch. Bd. 75 S. 144, Johow Bd. 6 S. 201, Bd. 7 S. 208, Achilles S. 281, Bahlmann S. 399, Turnau Bd. 1 S. 497).

1.

Eintragung eines Vermerks bei Eröffnung eines Konkurses auf das Grundstück des Gemeinschuldners*)

§ 150 Konk. O. v. 8. Mai 1855, G. S. S. 321. — § 106 Konk.-Ordn. — § 15 A. G. z. Konk. O., v. 6. März 1879, G. S. S. 109. — § 51 Kosten-G. v. 18. Juni 1878, R. G. Bl. S. 44.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Lebemann ist am 24. November 1879 von dem Amtsgericht zu Liebstadt der Konkurs eröffnet. Der Konkursrichter ersucht unter demselben Datum zu den Grundakten des dem Gemeinschuldner gehörigen Grundstücks Liebstadt Bl. Nr. 45 um Eintragung des Vermerks der Konkurseröffnung.

Verfügung. Citissime!

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. II Bl. Nr. 45

   Abth. II Sp. Lasten:

   3. — Ueber das Vermögen des Eigenthümers Wilhelm Lebemann ist am 24. November 1879 Mittags 12 Uhr vom Königl. Amtsgericht zu Liebstadt der Konkurs eröffnet. Eingetragen am .....
2. Nachricht von der Eintragung zu den Lebemann'schen Konkursakten**) unter Beifügung der Kostenrechnung und Ueberweisung der Kosten, und dem Eigenthümer Lebemann.
3. Gebühren außer Ansatz, Auslagen zu liquidiren.

Liebstadt, den 27. November 1879.

N.

2.

Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks.

§§ 91, 121 G. B. O. – §§ 18, 19 Zw. V. G. — §§ 9, 10 Kosten-G. v. 18. Juli 1883, G. S. S. 189.

Die Zwangsversteigerung des dem Bauer Otto Schober ge-

---

*) In entsprechender Weise sind auch andere Beschränkungen des Verfügungsrechts, sowie der Verfügungsfähigkeit des Eigenthümers vorzumerken, z. B. „Das Verfahren der Entmündigung des Eigenthümers N. wegen Verschwendung (Geisteskrankheit) ist eingeleitet." — „Die Verpflichtung des Eigenthümers N., das Grundstück nicht ohne Einwilligung des X. zu verpfänden." u. s. w. Die Formel wird sich in der Regel so, wie bei der endgiltigen Eintragung, fassen lassen.

**) Ist die Eintragung vom Konkursverwalter beantragt, so erhält dieser die Benachrichtigung. Die von ihm eingereichte beglaubigte Abschrift des Konkurseröffnungs-Beschlusses geht zu den Akten.

hörigen Grundstücks Bl. Nr. 16 des Grundbuchs von Schlebach ist vom Amtsgericht Liebstadt wegen einer vollstreckbaren Forderung des Disponenten Friedrich Paßauf von 600 Mk. nebst Zinsen eingeleitet worden. Aus den Vollstreckungsakten ergeht am 14. Mai 1888 das Ersuchen an den Grundbuchrichter, in das Grundbuch des dem Schuldner gehörigen Grundstücks einzutragen, daß die Zwangsversteigerung beantragt sei, und die in § 19 Zw. V. G. vom 13. Juli 1883 vorgeschriebenen Nachrichten und Abschriften zu den Zwangsversteigerungsakten mitzutheilen.

Zu den Grundakten sind Wohnungsveränderungen der Gläubiger und zur Empfangnahme von Zustellungen bestellte Vertreter derselben nicht angezeigt.

Im Grundbuche ist Abth. II Nr. 3 ein Altentheil gemäß § 76 G. B. O. unter Hinweis auf Blatt 70 der Grundakten eingetragen.

Verfügung.*)

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 16

   Abth. II Sp. Lasten:

   3. — Die Zwangsversteigerung ist beantragt.**) Eingetragen am .....
2. Es ist beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes***) sowie des Vertrages v. 10. Juni 1884 Blatt 70 der Akten zu fertigen und p. c. decr. ad 1 und 2 zu den Schober'schen Zwangsversteigerungsakten VII S. Nr. 53 von 1883 mit dem Bemerken zu geben, daß Wohnungsveränderungen und zur Empfangnahme von Zustellungen bestellte Vertreter Seitens der eingetragenen Gläubiger zu den Grundakten nicht angezeigt sind.
3. Notif. die Eintragung dem Schober.
4. Kosten außer Ansatz.

Liebstadt, den 22. Mai 1883.

N.

---

*) Die Eintragung des Vermerks der Zwangsverwaltung geschieht in derselben Weise; nur fällt Nr. 2 der Verfügung fort, und es ist statt dessen unter Nr. 3 auch zu den Zwangsverwaltungsakten Nachricht von der Eintragung zu verfügen (§ 139 Zw. V. G.; §§ 9, 10 G. v. 18. Juli 1883).

**) Ist nur die Zwangsversteigerung des Antheils eines Miteigenthümers am Grundstück eingeleitet, so ist einzutragen: die Zwangsversteigerung des Grundstücksantheils des N. ist beantragt.

***) Bei noch nicht vollendetem Grundbuche ist der Vermerk in den Anmeldebogen einzutragen und statt der beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes ein Verzeichniß der etwa von Amtswegen oder auf Grund erfolgter Anmeldung in das Grundbuch einzutragenden Ansprüche zu den Zwangsversteigerungsakten mitzutheilen (§ 191 Zw. V. G.).

Die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes ist vom Grundbuchrichter und Buchführer zu unterschreiben (K. G. Entsch. Bd. 2 S. 66).

3.

Eintragung einer Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung eines Grundstücks.

§ 88 G. B. O. — § 8 Eig. Ges. — § 18 A. G. z. C. P. O. — R. G. Entsch. Bd. 7 S. 177.

Der als Eigenthümer des Grundstücks Bl. Nr. 7 des Grundbuchs von Haferwiese eingetragene Milchpächter Gottlieb Sahne hat sein Grundstück an den Handelsmann Georg Elle durch notariellen Vertrag vom 9. Februar 1882 verkauft. Im Vertrage ist festgesetzt, daß die Auflassung erst nach vollständiger Berichtigung des Kaufgeldes erfolgen solle und zur Sicherstellung des Käufers vom Verkäufer darin gewilligt, daß für ersteren eine Vormerkung zur Erhaltung seines Rechts auf Auflassung des Grundstücks an ihn im Grundbuche eingetragen werde. Elle hat diese Eintragung beantragt. Zu den Grundakten ist vom Notar Ausfertigung dieses Vertrages mit dem Antrage eingereicht, die Vormerkung einzutragen und die Vertragsausfertigung dem Elle zurückzugeben.

Verfügung.*)

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Haferwiese Bd. I Bl. Nr. 7

Abth. II Sp. Lasten:

2. — Das Recht auf Auflassung des Grundstücks für den Handelsmann Georg Elle zu Haferwiese vorgemerkt am ....

2. Cop. vidim. des Kontrakts ad acta.
3. Notif. die Eintragung dem Sahne und Elle, letzterem unter Rückgabe der Kontraktsausfertigung.
4. Kosten von Elle.

Liebstadt, den 19. Februar 1882.

N.

4.

Eintragung einer Vormerkung für den Anfechtungskläger gegen den eingetragenen Eigenthümer.

§ 9 Eig. G. — § 88 G. B. O.

Von der Wittwe Blaßmeier ist am 15. November 1879 ihr Grundstück Bl. Nr. 25 Schlebach nebst sämmtlichem Inventarium

*) In gleicher Weise ist einzutragen die Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung des Eigenthumsübergangs (§ 8 Eig. G.). Nach Dernburg und Hinrichs Abth. I S. 379—381, 383 soll im Eintragungsvermerk auch das zu wahrende Recht selbst genügend bezeichnet werden, entweder durch Verweisung auf die in den Akten befindliche Urkunde oder nähere Präzisirung des einzutragenden Rechts. Dies ist unnöthig, weil die Vormerkung auch ohne diese Angabe das Recht auf Auflassung bezw. Eintragung des Eigenthums ohne jede Einschränkung sichert.

ihrer Tochter Louise für 3600 Mk. und Gewährung von Wohnung und Unterhalt verkauft und aufgelassen, und die Louise Blaßmeier an demselben Tage als Eigenthümerin eingetragen worden. Diese Eigenthumsübertragung war von dem Kaufmann Unglauben, welcher gegen die Wittwe Blaßmeier eine Darlehnsforderung von 4800 Mk. nebst Zinsen rechtskräftig erstritten hatte, in einem gegen die Wittwe Blaßmeier und deren Tochter Louise angestrengten Prozesse als ungiltig angefochten worden, und um weitere ihm nachtheilige Dispositionen über das Grundstück zu verhindern, beim Prozeßrichter angetragen worden, durch einstweilige Verfügung die Eintragung einer Vormerkung für ihn als Anfechtungskläger im Grundbuche des Grundstücks Schlebach Nr. 25 anzuordnen. Unterm 25. Januar 1880 hat das Landgericht zu Liebstadt den Erlaß dieser einstweiligen Verfügung beschlossen und auf Antrag des Unglauben das Amtsgericht daselbst um Ausführung dieses Beschlusses unter Beifügung einer Ausfertigung desselben, und Benachrichtigung vom Verfügten ersucht.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 25

Abth. II Sp. Lasten:

3. — Der Kaufmann Berthold Unglauben zu Liebstadt hat die Eintragung der Louise Blaßmeier als Eigenthümerin angefochten. Vorgemerkt am .....

2. Notif. die Eintragung der Louise Blaßmeier, dem Kaufmann Unglauben und zu den Prozeßakten.
3. Kosten von Unglauben.

Liebstadt, den 2. Februar 1880.

N.

5.

Eintragung einer Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung eines dinglichen Rechts.

§§ 8, 12, 16, 22 Eig. G. — § 88 G. B. O. — § 18 A. G. z. C. P. O.

Der Eigenthümer des Grundstücks Schlebach Bl. Nr. 24, Georg Balken, hat dem Schmied Werner Amboß ein lebenslängliches Wohnungsrecht in der Stube linker Hand des Eingangs zum Wohnhause laut notarieller Urkunde vom 22. December 1882 eingeräumt, und in letzterer zugleich die Eintragung dieses Rechts in das Grundbuch bewilligt.

Von Amboß war hierauf diese Eintragung nachgesucht, aber abgelehnt worden, weil die bei Aufnahme der Urkunde zugezogenen Zeugen nur mit ihrem Zunamen unterzeichnet hatten, der Urkunde also ein wesentliches Erforderniß fehlte. Da Balken den Abschluß eines neuen Abkommens und die Gewährung des Wohnungsrechts überhaupt verweigerte, hatte Amboß gegen ihn geklagt und mit der

Klage den Antrag verbunden, durch einstweilige Verfügung die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung seines Wohnungsrechts im Grundbuche des Balken'schen Grundstücks anzuordnen. Durch Urtheil vom 15. Januar 1883 ist diese einstweilige Verfügung erlassen, und auf Antrag des Amboß vom Prozeßrichter unter Beifügung einer Ausfertigung derselben zu den Grundakten um Eintragung der Vormerkung ersucht worden.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. II Bl. Nr. 24

Abth. II Sp. Lasten, gespalten, erste Spalthälfte:

3. — Das lebenslängliche Wohnungsrecht in der Stube linker Hand des Eingangs zum Wohnhause, vorgemerkt für den Schmied Werner Amboß zu Schlebach am .....

2. Notif. ad 1 decr. dem Eigenthümer Balken, dem Schmied Amboß und zu den Prozeßakten.
3. Kosten von Amboß.

Liebstadt, den 20. Januar 1883.

N.

6.

Eintragung einer Enteignungs-Vormerkung.

§ 8 Eig. G. — § 41 G. B. O. — §§ 24, 43 G. v. 11. Juni 1874, G. S. S. 22. — G. v. 1. August 1883, G. S. S. 237.

I. Bei Enteignung zum Eisenbahnbau.

G. v. 3. Nov. 1838, G. S. S. 505.

Die Kommission der Königl. Ostbahn für den Bau der Eisenbahn Liebstadt-Seehausen übersendet mittels Schreibens vom 5. September 1880 dem Amtsgericht zu Liebstadt beglaubigte Abschrift eines den Plan der Eisenbahn Liebstadt-Seehausen für die Feldmark Eichwerder endgiltig feststellenden Beschlusses des Bezirksausschusses zu Neustadt vom 29. Juni 1880, sowie eine Bescheinigung der Rechtskraft dieses Beschlusses Seitens derselben Behörde und ein Vermessungsregister, aus welchem die zur Enteignung gelangenden Parzellen, deren Eigenthümer, Lage, Größe, Kataster- und Grundbuchnummer ersichtlich sind, mit dem Ersuchen, ihr gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 behufs Begründuug des zu stellenden Antrags auf Feststellung der Entschädigung für die gedachten Parzellen beglaubigte Abschrift der betreffenden Grundbuchblätter mitzutheilen. —

Das Schreiben gelangt in den Grundakten von Eichwerder Nr. 3 unter Beifügung der übrigen drei von der Enteignung betroffenen Grundstücke Nr. 7, 9 und 10 zum Vortrag.

Verfügung.

1. Einzuschreiben*) in das Grundbuch von Eichwerder Bd. I Bl. Nr. 3, 7, 9, 10

*) Die Eintragung und später auch (bei Eintragung des Eigenthumsüberganges bez. Abschreibung des enteigneten Grundstücks) die Löschung der Vormerkung

Abth. II Sp. Lasten:

Wegen
perg. bei Bl. Nr. 3: 3. — 23 a 76 qm
Bl. Nr. 7: 2. — 2 ha 13 a 5 qm
Bl. Nr. 9: 2. — 1 ha 45 a 60 qm
Bl. Nr. 10: 4. — 86 a 19 qm
von diesem Grundstück ist das Enteignungsverfahren eingeleitet. Eingetragen am .....

2. Notif. die Eintragung der Kommission der Königl. Ostbahn für den Bau der Eisenbahn Liebstadt-Seehausen unter Beifügung beglaubigter Abschriften der 4 Grundbuchblätter, den Eigenthümern der Grundstücke, und dem Bezirksausschuß zu Neustadt.
3. Cop. decr. 1 bis 3 geht zu den Grundakten eines jeden der Grundstücke Eichwerder Nr. 7, 9 und 10.
4. Kosten außer Ansatz.

Liebstadt, den 11. September 1880.

N.

II. Bei Enteignung zu Straßenanlagen.

G. v. 2. Juli 1875, G. S. S. 561.

Der Magistrat zu Liebstadt überreicht zu den Grundakten Bl. Nr. 32 Liebstadt eine Bescheinigung des Präsidenten der Königl. Regierung zu Seestadt vom 10. Juni 1882, nach welcher der Magistrat zum Zweck der in Gemäßheit des § 14 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 und der §§ 24 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 beim Bezirksausschuß zu erwirkenden Feststellung der Entschädigung für das nach § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 dem Eigenthümer Brummer theilweise zu entziehende Grundstück Bl. Nr. 32 des Grundbuchs von Liebstadt der in § 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 erwähnten Urkunde bedarf, mit dem Antrage, eine Vormerkung wegen des eingeleiteten Enteignungsverfahrens einzutragen, und ihm einen beglaubigten Auszug aus dem Grundbuche des Grundstücks zu ertheilen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. I Bl. Nr. 32

Abth. II Sp. Lasten:

2. — Das Enteignungsverfahren ist eingeleitet. Eingetragen am .....

---

muß von Amtswegen, und ohne daß es dazu eines Antrages bedarf, kosten- und stempelfrei erfolgen (§§ 24, 43 G. v. 11. Juli 1874). Eine Benachrichtigung der Realberechtigten ist nicht nöthig. Dagegen verpflichtet die Eintragung der Vormerkung den Grundbuchrichter, alle später eingetragenen Belastungen des Grundstücks und alle Rechtsveränderungen, welche für die Vertretung desselben und die Auszahlung der Entschädigung von Bedeutung sind, der Enteignungsbehörde bekannt zu machen (§§ 24, 56 l. c.; Turnau Bd. 2 S. 482; Achilles S. 103; Bahlmann S. 286; Dernburg u. Hinrichs Abth. I S. 206).

2. Von dem Grundbuchblatt ist beglaubigte Abschrift zu fertigen und dieselbe dem Magistrat hierselbst unter Bekanntmachung der Eintragung zu übersenden.
3. Notif. die Eintragung dem Brummer und dem Bezirksausschuß zu Neustadt.
4. Auslagen vom Magistrat, Gebühren außer Ansatz.

Liebstadt, den 2. Juli 1882.

N.

7.

Eintragung einer Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung einer Hypothek (oder Grundschuld).

§§ 22, 70 Eig. G. — §§ 88, 119, 131 G. B. O. — § 18 A. G. z. C. P. O. v. 24. März 1879. — § 658 C. P. O. — §§ 6, 7 Zw. V. G.

Unterm 1. März 1888 meldet der Maurermeister Joachim Werkmeister zu Liebstadt gegen den dortigen Bürger Friedrich Baumann folgende Klage an:

Er habe demselben im vorigen Jahre zu dem in Bausch und Bogen verdungenen Bau eines Stalles auf dem, dem Verklagten gehörigen, im Grundbuche der Stadt Liebstadt Bd. 2 Bl. Nr. 105 verzeichneten Grundstücke die in der beigefügten Rechnung speziell angegebenen Baumaterialien und Arbeiten zu den dabei gesetzten bedungenen Preisen geliefert, und seien diese Materialien, wie dies die Zeugen Hans Rath und Michael Treu unter der Rechnung an Eides Statt versichert hätten, wirklich in das Grundstück verwendet. Der Verklagte habe ihn nicht befriedigt, weshalb er gegen denselben auf Zahlung seiner Forderung von 1410 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen seit 1. Dezember 1887 klagbar werde, und zugleich antrage, durch einstweilige Verfügung die Eintragung einer Vormerkung in Höhe seiner Forderung im Grundbuche des dem Verklagten gehörigen Grundstücks anzuordnen. Diesem Antrage ist durch Beschluß vom 3. März 1888 stattgegeben, und auf Antrag des Werkmeister vom Prozeßrichter zu den Grundakten von Liebstadt Bl. Nr. 105 unter Beifügung einer Ausfertigung des Beschlusses vom 3. März 1888 um Eintragung einer Vormerkung für Werkmeister in Höhe von 1410 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen seit 1. December 1887 ersucht worden.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch der Stadt Liebstadt Bd. II Bl. Nr. 105

Abth. III Sp. Hyp. gespalten, erste Spalthälfte.

3. — 1410 Mk. — Vorgemerkt zur Erhaltung des Vorrechts einer Hypothek zum Betrage von ein Tausend vierhundert und zehn Mark nebst fünf Prozent Zinsen seit 1. December 1887 für den Maurermeister Joachim Werkmeister zu Liebstadt am . . . . .

2. Notif. die Eintragung dem Werkmeister, dem Eigenthümer Baumann, und zu den Prozeßakten.
3. Kosten von Baumann.

Liebstadt, den 7. März 1888.

N.

8.

Eintragung eines Arrestes auf ein Grundstück.

§§ 808, 811, 755 ff. C. P. O. — §§ 24, 41 G. v. 4. März 1879, G. S. S. 102. — § 22 Abs. 3 Eig. G. — § 88 G. B. O. — §§ 10, 12 Zw. V. G. — G. v. 30. April 1886, R. G. Bl. S. 130.

In der Arrestsache des Viktualienhändlers Gottfried Käsebier wider den Bäckermeister August Kleinsemmel zu Liebstadt ist wegen einer dem ersteren angeblich aus dem Schuldschein vom 1. October 1886 zustehenden Darlehnsforderung von 350 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen seit 1. October 1886 und 62 Mk. 30 Pf. Kosten durch Beschluß des Prozeßrichters vom 1. November 1886 der dingliche Arrest sowie zur Vollziehung desselben die Eintragung einer Vormerkung zur Höhe von 413 Mk. 70 Pf. auf das dem Kleinsemmel gehörige, Bd. II Bl. Nr. 76 des Grundbuchs von Liebstadt verzeichnete, Grundstück angeordnet, und von Käsebier zu den Grundakten dieses Grundstückes um Eintragung dieser Vormerkung unter Beifügung einer Ausfertigung des Arrestbefehls nebst Urkunde über Zustellung*) desselben an Kleinsemmel beantragt worden.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. II Bl. Nr. 76.

Abth. II Sp. Hyp. gespalten,

3. — 413 Mk. 70 Pf. — Vorgemerkt zur Sicherung einer Hypothek in Höhe von vierhundert und dreizehn Mark 70 Pf. für den Viktualienhändler Gottfried Käsebier zu Liebstadt am . . . . .

---

*) Die Vorlegung der Zustellungsurkunde ist nicht erforderlich. Der Grundbuchrichter hat nicht mehr zu prüfen, ob die Zustellung des Arrestbefehls erfolgt ist, und muß den Arrest auch ohne dieselbe eintragen, da die Bestimmungen der §§ 671, 809 C. P. O. durch G. v. 30. April 1886 aufgehoben sind. Meinungsverschiedenheit herrscht nur darüber, ob die Eintragung innerhalb der zweiwöchigen, in § 809 Abs. 2 C. P. O. für die Vollziehung des Arrestes festgesetzten, Frist erfolgen muß, oder auch später noch geschehen kann, oder ob sie nicht wenigstens unter Beifügung des Arrestbeschlusses beantragt werden muß (vergl. Turnau Bd. 1 S. 357). Eine hiernach giltig erfolgte Eintragung kann auch, wenn sich demnächst herausstellt, daß die Zustellung des Arrestbefehls überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig erfolgt ist, nicht ohne weiteres wieder gelöscht werden, sondern nur nach Maßgabe des § 11 Zw. V. G.

2. Notif. die Eintragung dem Käsebier und Kleinsemmel.
3. Kosten von Käsebier.

Liebstadt, den 3. November 1886.

N.

9.
Eintragung eines Arrestes auf eine eingetragene Forderung.*)

§ 49 Eig. G. — § 91 G. B. O. — §§ 730, 731, 797 ff. 802 ff. C. P. O. - § 16 A. G. z. C. P. O. — §§ 10, 12 Zw. V. G.

Im Grundbuche des dem Herrn von Berg gehörigen Ritterguts Schlebach ist Abth. III Nr. 8 für den Rentier Ernst Pfennig zu Liebstadt aus der Schuldurkunde vom 5. März 1876 ein Darlehn von 9000 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen eingetragen und dem Gläubiger darüber ein Hypothekenbrief ertheilt.

Durch Arrestbefehl und Pfändungsbeschluß des Landgerichts zu Liebstadt vom 15. Januar 1889 ist wegen einer dem Kaufmann Adolph Gutherz zu Seestadt angeblich gegen den Rentier Ernst Pfennig zustehenden Waarenforderung von 1500 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen seit 1. Juli 1888, sowie wegen 16 Mk. 50 Pf. Kosten der dingliche Arrest auf Höhe von 1557 Mk. 10 Pf. in diese Hypothekenforderung angeordnet, und dieselbe in dem angegebenen Betrage für Gutherz gepfändet worden.

Unterm 1. Februar 1889 beantragt nunmehr Gutherz zu den Grundakten des Ritterguts Schlebach unter Ueberreichung einer Ausfertigung des Arrestbefehls und Pfändungsbeschlusses vom 15. Januar 1889, der Urkunde über Zustellung desselben an Herrn von Berg als Drittschuldner, und des ihm von Pfennig auf sein Verlangen herausgegebenen Hypothekenbriefs über dessen Hypothekenforderung, auf letztere einen Arrest in Höhe von 1557 Mk. 10 Pf. einzutragen und die Hypothekenurkunde dem Pfennig unmittelbar zurückzugeben.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Schlebach Abth. III Sp. Veränd. Eintr., gespalten, erste Hälfte.

8. — 1557 Mk. 10 Pf. — Vorgemerkt zur Sicherung einer Hypothek von Eintausend fünfhundert und siebenundfünfzig Mark 10 Pf. für den Kaufmann Adolph Gutherz zu Seestadt am . . . . .

---

*) In entsprechender Weise sind auch die Vormerkungen anderer Beschränkungen des Verfügungsrechts des Gläubigers einzutragen, z. B.

1000 Mk. — Vorgemerkt zur Erhaltung des Vorrechts einer Hypothek von Eintausend Mark vor dem Ueberrest der unter Nr. 2 eingetragenen 10000 Mk. (oder: vor den 5000 Mk., welche von den 2c. 10000 Mk. dem N. zustehen) für den A. am . . . . .

1000 Mk. — Zur Erhaltung des Rechts auf Abtretung (Verpfändung, Ueberweisung 2c.) dieser Eintausend Mark an den N. für denselben vorgemerkt am . . . . .

u. s. w.

2. die Eintragung ist auf dem Hypothekenbriefe über 9000 Mk. zu vermerken,*) und dieser unter Bekanntmachung der Eintragung dem Pfennig zu behändigen (Beurk.).
3. Notif. das ad 1 und 2 Verfügte dem Kaufmann Gutherz.
4. Notif. die Eintragung dem Herrn von Berg.
5. Kosten von Gutherz.

Liebstadt, den 5. Februar 1889.

N.

10.

Eintragung des Widerspruchs gegen weitere Verfügungen des die Löschung weigernden Gläubigers.

§ 523 Tit. 20 Th. I A. L. R. — §§ 49, 60, 63, 70 Eig. G. — §§ 88, 91 G. B. O. — § 814 C. P. O. — §§ 16, 18 A. G. z. C. P. O.

Im Grundbuch von Schlebach Bl. Nr. 8 steht Abth. III Nr. 1 ein Darlehn von 1650 Mk. nebst Zinsen aus der Schuldurkunde vom 9. Juni 1873 für den Kaufmann Conrad Messerschmidt zu Liebstadt eingetragen. Das darüber lautende Hypothekendokument ist in den Händen des Gläubigers. Der Eigenthümer Franz Spatenstich hat diese Post bezahlt, Messerschmidt jedoch, weil angeblich noch nicht alle Zinsen berichtigt seien, die Ausstellung einer löschungsfähigen Quittung verweigert, und jener deshalb gegen Messerschmidt geklagt, auch zugleich beim Prozeßrichter beantragt, durch einstweilige Verfügung die Eintragung seines Widerspruchs gegen weitere Verfügungen des Gläubigers über die Post im Grundbuche anzuordnen. Durch Urtheil vom 3. April 1882 ist diese einstweilige Verfügung erlassen, und vom Prozeßrichter auf Antrag des Spatenstich unter Beifügung des von diesem eingereichten, ihm von Messerschmidt herausgegebenen, Hypothekendokuments über die Post Abtheilung III Nr. 1 Bl. Nr. 8 des Grundbuchs von Schlebach, und einer Ausfertigung des Urtheils vom 3. April 1882 ersucht, bei der Post den Widerspruch des Spatenstich gegen weitere Verfügungen des Gläubigers über dieselbe einzutragen und von dem Verfügten zu den Prozeßakten Nachricht zu geben.

Verfügung. Cito!

1. Einzuschreiben**) in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 8

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

1. — Der Widerspruch des Eigenthümers Franz Spatenstich

---

*) Der Vermerk auf der Hypothekenurkunde ist nur nöthig, wenn eine solche über die Post gebildet war. Der nachträglichen Bildung derselben bedarf es nicht (Ob. Trib. Entsch. Bd. 75 S. 144; Johow Bd. 5 S. 152, Bd. 6 S. 203, 360, Bd. 7 S. 268, Bd. 8 S. 258; K. G. Entsch. Bd. 2 S. 129.).

**) Wird der Widerspruch nur zur Sicherung der Löschung erhoben, weil die Post rechtlich nicht besteht, so ist hinter „Post“ noch zuzufügen: „zur Sicherung ihrer Löschung“ (Turnau Bd. 1 S. 488).

zu Schlebach gegen weitere Verfügungen des Kaufmanns Conrad Messerschmidt über diese Post vermerkt am .....

2. Die Eintragung ist auf dem Dokument des Messerschmidt unter Siegel und Unterschrift zu vermerken,*) und ihm dasselbe hierauf unter Bekanntmachung der Eintragung zu übersenden (Einschreiben).
3. Notif. ad 1 und 2 zu den Prozeßakten und ad 1 dem Spatenstich.
4. Kosten von Spatenstich.

Liebstadt, den 16. April 1882.

N.

11.

Umschreibung einer Vormerkung in eine Hypothek.

§ 19 Nr. 2 Eig. G. — § 89 G. B. O. — § 22 G. v. 4. März 1879, G. S. S. 102. — §§ 7 ff. Zw. V. G. — Form. I Abth. III Nr. 7.

Im Grundbuche von Liebstadt Bl. Nr. 105 ist Abth. III Nr. 3 in gespaltener Spalte Hypotheken für den Maurermeister Joachim Werkmeister eine Vormerkung zur Erhaltung des Vorrechts einer Hypothek von 1300 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen seit 1. December 1881 eingetragen.

Unterm 19. August 1882 beantragt derselbe unter Ueberreichung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils vom 3. Juli 1882, durch welches ihm die vorgemerkte Forderung zugesprochen ist, sowie der Urkunde über Zustellung desselben an den Grundstückseigenthümer Baumann, zu den Grundakten des Grundstücks Liebstadt Bl. Nr. 105, nunmehr die für ihn eingetragene Vormerkung im Wege der Zwangsvollstreckung in eine endgiltige Hypothek umzuschreiben.

Verfügung.**)

1. Einzuschreiben in das Grundbuch der Stadt Liebstadt Bd. III Bl. Nr. 105

) S. Anm.) zu Beisp. 9.

**) War die Vormerkung in ungespaltener Spalte Hypotheken eingetragen, so erfolgt die Umschreibung in Sp. Veränderungen — Eintragungen. Die Eintragungsformel ist dieselbe, wie oben; auch erleidet die übrige Verfügung keine Aenderung (Form. I Abth. III Sp. Veränd. Nr. 9).

Soll ein geringerer Betrag, als der in der Vormerkung ausgeworfene, umgeschrieben und der Mehrbetrag gelöscht werden, so wird letzterer von dem ausgeworfenen Geldbetrage wie bei Theillöschungen in der Betragsspalte der Hypotheken abgeschrieben und Sp. Lösch. gelöscht, der umzuschreibende Betrag aber mit derselben Formel, wie im Beispiel, umgeschrieben, nur daß, wie bei Theilabtretungen der vorgemerkte Betrag hinter dem umgeschriebenen erwähnt wird, also z. B.: ein Tausend zweihundert und neunzig Mark von den vorgemerkten 1410 Mk. umgeschrieben 2c.

Das Hypothekendokument wird über den umgeschriebenen Betrag so gefertigt, als ob dieser sofort endgiltig eingetragen worden wäre, also ohne Erwähnung und Berücksichtigung der Vormerkung.

Abth. III Sp. Hyp., zweite Spalthälfte,

zu Nr. 3:

Eintausend dreihundert Mark umgeschrieben in eine Hypothek für eine Bauforderung, verzinslich zu 5 Prozent vom 1. December 1881 ab, für den Maurermeister Joachim Werkmeister zu Liebstadt. Eingetragen auf Grund des vollstreckbaren Urtheils des Königl. Landgerichts zu Liebstadt vom 3. Juli 1882 am .....

2. Cop. vidim. des Erkenntnisses vom 3. Juli 1882 und der darunter befindlichen Vollstreckungsklausel ad acta.
3. Exp. Hyp.=Brief über die Eintragung, annect. demselben das Erkenntniß vom 3. Juli 1882, et extrad. dieses Dokument dem Werkmeister (Beurk.).
4. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer Baumann und zu den Prozeßakten.
5. Kosten von Werkmeister.

Liebstadt, den 27. August 1882.

N.

Sechster Abschnitt.

Eintragung von Abtretungen, Verpfändungen, Vorrechts-Einräumungen, Ueberweisungen und anderen Veränderungen bei eingetragenen Posten.

§§ 35, 51 ff. Eig. G. — §§ 11, 12, 48, 56, 78 ff., 83, 91, 119, 121, 125, 129 G. B. O. — §§ 3, 4 Tarif.

Vorbemerkungen.

I. Die in der Ueberschrift erwähnten Eintragungen erfolgen sämmtlich in der zweiten Hauptspalte derjenigen Abtheilung, in welcher die Post, welche die Veränderung erleidet, eingetragen ist (§§ 11, 12, 67, 90, 91 G. B. O.). Nur in solchen alten Grundbüchern, welchen in der zweiten Abtheilung die Spalte Veränderungen (Cessionen) fehlt, muß nach Maßgabe der Vorbemerkungen zu Abschnitt 5 verfahren werden. Hat die Spalte Veränderungen keine Unterabtheilungen für Eintragungen und Löschungen, so wird die Spalte für solche in diesen Abschnitt gehörige Eintragungen, deren Löschung vor Löschung der Hauptpost zu erfolgen pflegt, also namentlich für solche, welche weder den Eigenthümer, noch die Substanz der Post verändern, gespalten, und die Eintragung der Veränderung geschieht in der ersten Spalthälfte.

II. In Bezug auf die Fassung und den Inhalt des Eintragungsvermerks ist nur vorgeschrieben, daß, wenn eine Hypothek oder Grundschuld abgetreten, oder auf andere Weise erworben, oder verpfändet wird, es der Erwähnung der Zwischeninhaber der Post nicht bedarf, und daß der Vermerk der Verpfändung den Gläubiger und die Forderung, zu deren Sicherheit die Verpfändung erfolgt, bezeichnen muß (§§ 81, 84 G. B. O.). — Außerdem aber ergeben die Formulare zur Grundb.-Ordn. noch, daß die Urkunde über die Veränderung (Abtretung, Verpfändung, Vorrechts-Einräumung, Erhöhung und Herabsetzung der Zinsen 2c.) nicht anzugeben ist. Bei Umschreibung von Posten ist die Währung, in welcher sie eingetragen sind, beizubehalten, weil die Vergleichung der Beträge in der ersten und zweiten Hauptspalte ohne Umrechnung derselben möglich sein muß. Jedoch ist es zulässig, eine in alter Währung eingetragene Summe auf Antrag des Gläubigers in Reichswährung umzuschreiben (R. G. Entsch. Bd. 4 S. 181).

III. Ueber die Eintragungen von Veränderungen in der zweiten und dritten Abtheilung werden besondere Urkunden nicht angefertigt, (§ 119 Grundb.-Ordn.). Dagegen muß — außer bei Vorrechtseinräumungen in Bezug auf die vortretende Post (§ 86 G. B. O.) — die Eintragung der Veränderung bei einer Grundschuld auf dem Grundschuldbriefe, sowie bei einer Hypothek, falls über dieselbe ein Hypothekendokument gebildet ist, auf dem Hypothekenbriefe, resp. bei älteren Dokumenten hinter der Ingrossationsnote, vermerkt werden. War ein Hypothekendokument nicht gebildet, so muß, wenn die Eintragung einen Wechsel in der Person des Gläubigers betrifft, also a) bei Abtretungen oder Erwerb der Hypothek auf andere Weise, und bei Ueberweisung derselben an Zahlungsstatt im Wege der Zwangsvollstreckung (§§ 79, 82—85, 87 G. B. O.), ferner b) wenn die Veränderung in Verpfändung der Hypothek oder in Kautionsbestellung mit derselben besteht (§ 84 G. B. O.), und c) bei Vorrechtseinräumungen bezüglich der zurücktretenden Post (§ 86 G. B. O.), nachträglich ein Hypothekenbrief gebildet, und mit dem Eintragungsvermerk versehen, sowie zu diesem Zweck die Schuldurkunde mit dem Umschreibungsantrage eingereicht werden. Ein Verzicht auf diese nachträgliche Bildung des Hypothekenbriefes ist unzulässig (K. G. Entsch. Bd. 1 S. 85). Dieselbe darf jedoch, wenn nicht der Gläubiger selbst oder eine Behörde zum Antrage auf Eintragung der veränderten Post berechtigt war, nur mit Bewilligung des Eigenthümers erfolgen, und wenn diese fehlt, die Veränderung überhaupt nicht eingetragen werden (R. G. Erk. v. 13. Novbr. 1884, J. M. Bl. 1885 S. 165). Bei Eintragung anderer Veränderungen, als der vorstehend unter a bis c gedachten, bedarf es, wenn noch kein Hypothekendokument gebildet war, der nachträglichen Bildung eines Hypothekenbriefes nicht (Turnau Bd. 1 S. 496 Anm. 4).

Enthält die bei einer Hypothek eingetragene Veränderung eine Erweiterung des eingetragenen Rechts der Hypothek, wie die Erhöhung des Zinssatzes, oder Berichtigung oder Aenderung des Schuldgrundes, so ist, wenn über die Post eine Hypothekenurkunde gebildet ist, nicht bloß die Veränderung auf dem Hypothekenbriefe resp. unter der Ingrossationsnote zu vermerken, sondern auch die Urkunde über die Erweiterung der Hypothek mit der Hypothekenurkunde über die Post zu verbinden (§ 19 Eig. G.; Turnau Bd. 1 S. 597 zu § 122 G. B. O. Anm. 2). War in Folge Verzichts des Schuldners auf einen Hypothekenbrief ein solcher nicht gebildet, so bedarf es der nachträglichen Bildung desselben nicht.

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

Bei der Umschreibung einer Hypothek in eine Grundschuld wird die Hypothekenurkunde (d. h. der Hypothekenbrief resp. bei älteren Urkunden der Hypothekenschein oder Hypothekenbuchs-Auszug) von der Schuldurkunde gelöst, durch Einschneiden kassirt, und zu den Grundakten genommen, auf der Schuldurkunde aber der etwa nach Vorschrift der alten Hypotheken-Ordnung darauf befindliche Eintragungsvermerk durchstrichen, und die Schuldurkunde dann dem Gläubiger zurückgegeben (§ 90 Grundb.-Ordn.). Ueber die Grundschuld

selbst wird hierauf der vorschriftsmäßige Grundschuldbrief ausgefertigt, welcher jedoch im Eingang wörtlich den Eintragungsvermerk der Hypothek und, unmittelbar daran anschließend, auch den Vermerk ihrer Umschreibung in eine Grundschuld enthalten muß.

Die Eintragung der Abtretung, anderweiten Erwerbung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld wird auf dem Hypotheken- oder Grundschuldbriefe (bei Hypothekenurkunden nach früherem Verfahren hinter der Ingrossationsnote) unter Siegel und Unterschrift des Amtsgerichts vermerkt (§§ 79, 82, 84, 87, 91, Anl. D Vermerk v. 12. December 1872, G. B. O.). Bei Theilabtretungen muß nicht nur die Haupturkunde, d. i. die Urkunde über die Post, von welcher ein Theil abgetreten ist (also bei Abtretung eines Theils einer Theilpost die über letztere ausgefertigte Zweigurkunde), sondern auch die Zweigurkunde vorgelegt werden, und es ist die Eintragung der Abtretung unter Unterschrift und Siegel auf beiden Urkunden, bei Gesammt-Hypotheken oder Grundschulden auf jedem einzelnen Hypotheken- resp. Grundschuldbriefe, besonders zu vermerken, sowie außerdem noch auf der Haupturkunde neben den Eintragungsvermerk der Giltigkeitsvermerk zu setzen: „noch giltig auf . . . (Angabe der Summe)“ (§ 83, Anl. D Vermerke v. 1. April u. 31. Mai 1872, G. B. O.).

Die Eintragung der Vorrechtseinräumung, welche sowohl vom Inhaber der vor- wie zurücktretenden Post beantragt werden kann, geschieht in Spalte Veränderungen bei der zurücktretenden Post, — die also entweder bereits eingetragen sein, oder gleichzeitig eingetragen werden muß (Johow Bd. 2 S. 116, Bd. 7 S. 265), — und muß auf der über diese gebildeten oder nachträglich zu bildenden Urkunde vermerkt werden (§ 129, Anl. D Vermerk v. 15. September 1873, G. B. O.). Eine Ausnahme hiervon findet allein bei der Eintragung des Vorrechts der Landeskulturrenten (§§ 26, 27 G. v. 19. Mai 1879, G. S. S. 367), sowie bei der Eintragung derjenigen Theile des bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks rückständig gebliebenen Kaufgeldes statt, welche auf die Kosten des Verfahrens oder die in §§ 24, 26 Zw. V. G. vom 13. Juli 1883 bezeichneten Ansprüche überwiesen sind (§ 124 Abs. 3 ib.), indem diese Eintragungen ohne Vorlegung der über die vorhandenen Realrechte ausgefertigten Urkunden erfolgen. Nur auf Verlangen ist die Eintragung auch bei der vortretenden Post zu bewirken und dann auch auf der Urkunde über diese zu vermerken (§ 86 G. B. O.). DieEinreichung der letzteren ist daher nur in diesem Fall nothwendig.

IV. Die vorgelegten Abtretungs-, Verpfändungs-, Vorrechtseinräumungs- 2c. Erklärungen, sowie überhaupt alle Urkunden, welche nur die dingliche Seite der Hypothek, also die Ausdehnung oder Einschränkung der Verpfändung betreffen, ferner Vollmachten und dergl., werden nicht mit der Hypothekenurkunde verbunden, sondern bei den Grundakten zurückbehalten, oder, wenn es verlangt wird, unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift für die Akten, zurückgegeben (§ 7 Tarif, § 82 G. B. O.).

V. Nachricht von den Eintragungen dieses Abschnitts erhalten unter wörtlicher Mittheilung der Eintragungsformel die Betheiligten, — zu denen immer der Eigenthümer und bei Abtretungen auch der Cedent gehört,*) — und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat (§ 121 G. B. O.).

VI. Die Kosten hat der Antragsteller zu zahlen und bleibt für dieselben auch dann verhaftet, wenn sie von einem anderen Betheiligten übernommen und von diesem zunächst erfordert, aber nicht gezahlt sind (§ 10 G. v. 10. Mai 1851). Die Bestimmungen des § 56 G. v. 5. Mai 1872 sind nur für die Interessenten unter sich maßgebend.

1.

Umschreibung einer vor dem 1. October 1872 eingetragenen Hypothek in eine Grundschuld.

§ 29 Eig. G. — § 90 G. B. O.

Im Grundbnche von Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 24 steht Abtheilung III Nr. 3 eine vom 1. Juli 1867 ab zu 5 Prozent jährlich verzinsliche, nach dreimonatlicher Kündigung zahlbare Darlehnsforderung von 1000 Thlr. für den Ackerbürger Johann Pflug zu Liebstadt auf Grund der Schuldurkunde vom 20. Juni 1867 eingetragen. Hinter derselben unter Nr. 4 sind, und zwar vor dem 1. October 1872, noch 50 Thlr. für den Krüger Bierlieb aus der Schuldurkunde vom 1. April 1869 eingetragen. In einer notariellen Urkunde vom 11. November 1882 hat der Eigenthümer des Grundstücks, Georg Balken, die Umwandlung der Pflug'schen Hypothek in eine gleich hohe, zu 5 Prozent jährlich vom 1. October 1882 ab verzinsliche und nach sechsmonatlicher, nicht vor dem 1. Juli 1887 zulässiger Kündigung zahlbare Grundschuld bewilligt und die Eintragung der letzteren nebst Ausfertigung eines Grundschuldbriefes unter Beifügung eines Zinsquittungsbogens, sowie Zustellung desselben an Pflug beantragt. In derselben Urkunde hat zugleich der Krüger Bierlieb die Umwandlung der Pflugschen Hypothek in eine Grundschuld bewilligt.**) — Pflug

---

*) Die Nothwendigkeit der Benachrichtigung des Cedenten wird zwar bestritten, weil alle Rechte desselben durch die Cession und deren Eintragung erlöschen. Er ist jedoch aus demselben Grunde zu benachrichtigen, aus welchem dies für den bisherigen Eigenthümer in § 57 G. B. O. vorgeschrieben ist (s. Werner Bd. 2 S. 19, 156, 171), und demzufolge als Betheiligte im Sinne des § 121 G. B. O. alle diejenigen zu erachten sind, welche durch eine Eintragung oder Löschung Rechte erwerben oder verlieren. Derselben Ansicht sind Achilles S. 426, Bahlmann S. 386, Turnau Bd. 1 S. 462, 596, Willenbücher Grundbuchrecht S. 205, Steiner S. 169, 213, 253, Mathis S. 163, Oberneck S. 262 u. a. m.

**) Bahlmann S. 398 und Achilles S. 430 halten auch noch die Einreichung der Hypothekenurkunden der vor 1. October 1872 gleich- und nacheingetragenen Gläubiger zur Legitimation derselben als Berechtigte zur Bewilligung der Umwandlung für erforderlich. Dieselbe ist jedoch weder vorgeschrieben, noch ein Grund dazu vorhanden (§ 29 Eig. G.). Sind die Urkunden dennoch eingereicht, so würde in der Verfügung noch ihre Rückgabe zu verfügen sein.

überreicht jetzt zu den Grundakten die beiden Urkunden vom 20. Juni 1867 und 11. November 1882, sowie das Dokument des Bierlieb vom 1. April 1869 mit dem Antrage, seine Hypothek von 1000 Thlr., gleich 3000 Mk., in eine Grundschuld nach Maßgabe jener Urkunden auf seine Kosten umzuschreiben, dem Grundschuldbrief einen Zinsquittungsbogen beizufügen, und ihm denselben zuzustellen, dem Bierlieb aber seine Hypothekenurkunde direkt zurückzugeben.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 24

   Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

   3. — 1000 Thlr. — = 3000 Mk., umgewandelt in eine Grundschuld, verzinslich mit 5 Prozent vom 1. October 1882 und zahlbar gegen sechsmonatliche, nicht vor dem 1. Juli 1887 zulässige Kündigung, für den Ackerbürger Johann Pflug zu Liebstadt. Eingetragen am .....
2. Der auf der Schuldurkunde vom 20. Juni 1867 befindliche Eintragungsvermerk ist zu durchstreichen, der Hypothekenbuchs-Auszug*) aber von ihr abzulösen, durch Einschneiden zu vernichten und zu den Akten zu nehmen.
3. Es ist ein Grundschuldbrief über die Eintragung der Grundschuld auszufertigen, welcher im Eingange den Wortlaut des Eintragungsvermerks der umgeschriebenen Hypothek und im unmittelbaren Anschluß daran den Vermerk der Umschreibung derselben in eine Grundschuld enthält, demselben ein Zinsquittungsbogen beizufügen, und mit der Schuldurkunde vom 20. Juni 1867 dem Pflug zuzustellen.
4. Das Dokument über 50 Thlr. ist dem Bierlieb zu übersenden (Einschreiben).
5. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer Balken.
6. Kosten von Pflug.

Liebstadt, den 28. November 1882.

N.

2.

Umschreibung einer nach dem 1. October 1872 eingetragenen Partial-Hypothek in eine Grundschuld.

S. Allegate zu Beisp. 1.

Im Grundbuch des dem Büdner Wilhelm Ackermann gehörigen Grundstücks Schlebach Bl. Nr. 30 ist in Abth. III Nr. 4 ein Kauf-

---

*) § 90 G. B. O. stellt der Hypothekenurkunde die Schuldurkunde gegenüber, während sonst letztere nur ein Theil jener ist. Es ist somit im Sinne des § 90 die Hypothekenurkunde bei Urkunden nach der Grundb.-Ordn. der Hypothekenbrief, bei älteren der Hypothekenschein resp. Hypothekenbuchs-Auszug. Beim Hypothekenbrief wird die Schuldurkunde von demselben abgelöst und dem Gläubiger zugefertigt, der Brief selbst aber durch Einschneiden kassirt und zu den Akten genommen.

gelderrückstand von 600 Mk., seit 1. October 1872 mit 5 Prozent verzinslich und nach dreimonatlicher Kündigung zahlbar, für den Altsitzer Gottlieb Ackermann zu Schlebach unter Bildung einer Hypothekenurkunde am 14. November 1872 eingetragen. Gottlieb Ackerman hat am 6. December 1880 von dieser Forderung 300 Mk. mit dem Zinsrecht vom 1. October 1880 an den Maurer Christian Mörtel vor Notar abgetreten, und es ist von letzterem über diese 300 Mk. eine Zweigurkunde gefertigt. Am 16. December 1880 erscheinen Mörtel und der Eigenthümer Wilhelm Ackermann im Amtsgericht. Letzterer erklärt, daß er die Umwandlung der Mörtel'schen Hypothek von 300 Mk. in eine Grundschuld unter den bisherigen Verzinsungs- und Zahlungs-Modalitäten, und deren Eintragung sowie die Beifügung von Zinsquittungsscheinen und Aushändigung dieser und des Grundschuldbriefes an Mörtel bewillige. Dieser beantragt unter Ueberreichung der Abtretungs-, sowie der Stamm- und Zweigurkunde über die Post die Umschreibung der ihm von derselben abgetretenen 300 Mk. in eine Grundschuld für ihn nebst Beifügung eines Zinsquittungsbogens, sowie Aushändigung der Urkunde vom 14. November 1872 an den Altsitzer Ackermann.

Verfügung.

1. Einzuschreiben*) in das Grundbuch von Schlebach Bd. II Bl. Nr. 30

   Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

   4. — 300 Mk. — von den eingetragenen 600 Mk. mit den Zinsen vom 1. October 1880 abgetreten an den Maurer Christian Mörtel zu Schlebach und umgewandelt in eine Grundschuld. Eingetragen am .....
2. Die Eintragung der Abtretung ist auf der Stammurkunde zu vermerken unter Siegel und Unterschrift und neben dem Eintragungsvermerk auf derselben beizufügen: „Noch giltig auf 300 Mark."
3. Die Zweigurkunde ist durch Einschneiden zu kassiren und nebst der Abtretungsurkunde zu den Akten zu nehmen.
4. Es ist ein Grundschuldbrief über die Mörtel'schen 300 Mk. mit wörtlicher Aufnahme sowohl des Eintragungsvermerks in Sp. Hypotheken, als auch des heut verfügten in Sp. Veränd. im Eingange auszufertigen, ein Zinsquittungsbogen beizulegen und dem ꝛc. Mörtel zu übersenden (Einschreiben).
5. Nachricht von der Eintragung dem Eigenthümer Wilhelm Ackermann und dem Altsitzer Gottlieb Ackermann, letzterem unter Rücksendung der Stammurkunde (Einschreiben).
6. Kosten von Mörtel.

Liebstadt, den 16. December 1880.

N.

---

*) Bei Umwandlung der ganzen Hypothek in eine Grundschuld würde der Umschreibungsvermerk wie in Beisp. 1 lauten. Erfolgt die Umwandlung nur eines Theils ohne gleichzeitige Abtretung desselben, so fällt selbstverständlich der auf diese bezügliche Theil des Vermerks im Beisp. fort.

3.

Umschreibung einer Hypothek in eine Grundschuld zu mehreren Apoints.

§§ 29, 64 ff. Eig. G. — § 90 G. B. O.

Im Grundbuche des dem Müller Brettschneider gehörigen Grundstücks Schönteich Bl. Nr. 10 stehen Abth. III Nr. 2 15000 Mark, verzinslich zu 5 Prozent und zahlbar gegen sechsmonatliche Kündigung, aus der Schuldverschreibung vom 15. April 1880 für Hermann Gumpert, sowie Nr. 1 für den Tabakshändler George Pfälzer 2000 Thlr. aus der Urkunde vom 26. Mai 1871 zufolge Verfügung vom 6. Juni 1871 (also vor 1. October 1872) eingetragen.

Brettschneider überreicht jetzt im Amtsgericht die Hypothekenurkunde und löschungsfähige Quittung des Hermann Gumpert über die demselben von ihm bezahlten 15000 Mark, sowie notarielle Einwilligung des George Pfälzer vom 6. März 1883 in Umwandlung dieser Hypothek in eine Grundschuld und beantragt als Eigenthümer des Grundstücks Schönteich Blatt Nr. 10 und der Hypothek des Hermann Gumpert von 15000 Mark mit der Erklärung, daß er von derselben 6000 Mark an den Rentier Silbermann zu Seestadt abgetreten habe,

diese Hypothek in eine Grundschuld in 4 Theilen, den ersten zu 6000 Mark, die drei übrigen zu je 3000 Mark, jeden Theil mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest, verzinslich zu 5 Prozent vom 1. April 1883 und zahlbar gegen dreimonatliche Kündigung, und zwar den Theil von 6000 Mark auf den Namen des Rentier Emil Silbermann zu Seestadt, die übrigen Theile auf seinen Namen umzuschreiben, und ihm vier Grundschuldbriefe ohne Zinsquittungsbogen zu ertheilen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schönteich Bd. 1 Bl. Nr. 10

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

1. — 15000 Mk. — des Hermann Gumpert, umgewandelt in eine Grundschuld, und dieselbe umgeschrieben in Höhe von
   a. 6000 Mark für den Rentier Emil Silbermann zu Seestadt,
   b. 3000 Mark,
   c. 3000 Mark,
   d. 3000 Mark,

   zu b bis d für den Müller Otto Brettschneider zu Schönteich

   jeder Theil mit der Rangordnung nach seiner Reihenfolge, verzinslich mit 5 Prozent vom 1. April 1883, zahlbar gegen dreimonatliche Kündigung. Eingetragen am .....

2. Von dem Hypothekendokument des Hermann Gumpert ist der Hypothekenbuchsauszug abzutrennen, durch Zerschneiden zu vernichten und zu den Akten zu nehmen, auf der Schuldurkunde vom 15. April 1880 aber der Eintragungsvermerk roth zu durchstreichen.

3. Exp. 4 Grundschuldbriefe über die 4 Theile der Grundschuld ad 1, ein jeder mit der Bezeichnung in der Ueberschrift: über den Theil a (resp. b, c, d) der in dem Grundbuch ꝛc. eingetragenen 15000 Mk., im Betrage von 6000 Mk., resp. 3000 Mk., und unter Mitaufnahme des Eintragungsvermerks der umgeschriebenen Post Sp. Hyp. im Eingange.
4. Notif. dem Brettschneider die Umschreibung ad 1 unter Ausreichung der 4 Grundschuldbriefe und Rückgabe der Herrmann Gumpert'schen Schuldurkunde (Einschreiben — Rückschein).
5. Die Quittung des Hermann Gumpert und die Urkunde vom 6. März 1883 gehen zu den Akten.
6. Kosten von Brettschneider.

Liebstadt, den 19. März 1883.

N.

4.

Umschreibung einer Grundschuld in eine Hypothek.*)

§§ 19, 29 Eig. G. — § 90 G. B. O.

Im Grundbuche des dem Bauer Habersack gehörigen Grundstücks Schlebach Bl. Nr. 21 steht Abth. III Nr. 4 auf seinen Namen eine Grundschuld von 1500 Mk., verzinslich zu 5 Prozent in halbjährigen Raten vom 1. October 1881 und zahlbar gegen dreimonatliche Kündigung, eingetragen. Unterm 12. November 1882 hat Habersack für den Handelsmann Jonas Borger zu Liebstadt eine Schuldverschreibung über ein Darlehn in gleicher Höhe und mit denselben Verzinsungs- und Zahlungs-Festsetzungen, welche bei der Grundschuld eingetragen stehen, notariell ausgestellt und ihm dabei zur Sicherstellung dieses Darlehns alle Rechte aus der auf seinen Namen eingetragenen Grundschuld mit der Maßgabe abgetreten, daß solche in eine Hypothek von gleichem Umfange umgeschrieben werde. Unter Ueberreichung dieser Schuldurkunde und des Grundschuldbriefes, zu welchem Zinsquitttungsscheine nicht gehören,**) beantragt Habersack im Amtsgericht die Umschreibung der auf seinem Grundstück Abth. III Nr. 4 eingetragenen Grundschuld von 1500 Mk. in eine Hypothek von gleicher Höhe, verzinslich mit 5 Prozent vom 12. November 1882, nach Maßgabe der Schuldurkunde für Borger, und Aushändigung der Hypothekenurkunde an denselben.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 21

---

*) Die Zulässigkeit einer solchen Umschreibung ist streitig. Dagegen sind Achilles S. 210, Kühnast Untersuchung des Begriffes der Grundschuld S. 93, Heidenfeld Preußisches Immobilarrecht S. 142; dafür Bahlmann S. 123, 338, Dernburg S. 850; Turnau Bd. 1 S. 493, Johow Bd. 7 S. 266, K. G. Entsch. Bd. 1 S. 139, Förster-Eccius Bd. 3 S. 548.

**) Wären Zinsquittungsscheine ausgegeben worden, so würden dieselben durch Zerschneiden zu vernichten und zu den Akten zu nehmen sein.

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

4. — 1500 Mk. — Umgewandelt in eine Hypothek für eine Darlehnsforderung, verzinslich mit 5 Prozent vom 12. November 1882 in halbjährigen Raten am 1. April und 1. October, zahlbar gegen dreimonatliche Kündigung, und umgeschrieben für den Handelsmann Jonas Borger zu Liebstadt auf Grund der Schuldurkunde vom 12. November 1882. Eingetragen am . . . . .

2. Cop. vidim. der Urkunde vom 12. November 1882 zu den Akten.
3. Der Grundschuldbrief ist durch Zerschneiden zu vernichten und zu den Akten zu nehmen.
4. Exp. Hyp.-Brief über die Eintragung, welcher im Eingange den Wortlaut des Vermerks über die Eintragung der Grundschuld und in unmittelbarem Anschluß daran den der Eintragung der Umschreibung derselben ad 1 decr. enthält, annect. demselben die Schuldurkunde vom 12. November 1882, et extrad. dieses Dokument dem Borger (Beurk.).
5. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer Habersack.
6. Kosten von Habersack.

Liebstadt, den 27. November 1882.

N.

5.

Eintragung der Herabsetzung des Zinssatzes*) einer eingetragenen Post.

§§ 116, 121 G. B. O. — Rescr. v. 24. Juli 1837, Jahrb. Bd. 50 S. 207.

Im Grundbuche von Sandfeld Bl. Nr. 9 steht Abth. III Nr. 5 ein zu 6 Prozent jährlich verzinsliches Darlehn von 3000 Mk. für Ernst Reich zu Liebstadt aus der Schuldurkunde vom 8. November 1882 eingetragen. Laut notarieller Urkunde vom 4. Januar 1883 hat Reich den Zinssatz dieser Post auf 4 Prozent vom 1. Januar 1883 ab herabgesetzt, und die Eintragung dieser Zinsermäßigung bewilligt. Der Eigenthümer des Grundstücks, Bauer Sparsam, überreicht jetzt Ausfertigung der Urkunde vom 4. Januar 1883, sowie die über die 3000 Mk. des Reich gebildete Hypothekenurkunde und beantragt Eintragung der Zinsermäßigung, Zurückbehaltung der erstgenannten Urkunde bei den Akten und Rückgabe der Hypothekenurkunde unmittelbar an Reich.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Sandfeld Bd. I. Bl. Nr. 2.

*) Ist die Herabsetzung des Zinssatzes mit bedingter Wiedererhöhung desselben erfolgt (K. G. Entsch Bd. 1 S. 130), so ist letztere mit einzutragen, und würde dann z. B. im Eintragungsvermerk hinter „herabgesetzt" fortzufahren sein: mit der Bestimmung, daß im Fall einer vierwöchigen Säumniß in Entrichtung der Zinsen ein Zinssatz von 5 Prozent eintritt."

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

5. — Der Zinssatz ist vom 1. Januar 1883 ab auf 4 Prozent herabgesetzt.*) Eingetragen am .....

2. Not. die Eintragung auf dem Hypothekenbrief**) des Reich unter Siegel und Unterschrift et extrad. demselben sein Dokument (Beurk.).
3. Notif. das Verfügte dem Eigenthümer Sparsam.
4. Die Urkunde vom 4. d. M. geht zu den Akten.
5. Kosten von Sparsam.

Liebstadt, den 15. Januar 1883.

N.

6.

Eintragung eines Zinssatzes bei zinslos eingetragenen Posten oder der Erhöhung des eingetragenen Zinssatzes.

§ 25 Eig. G. — §§ 12 Abs. 3, 119, 122, 129 G. B. O.

Im Grundbuche des Grundstücks Sandfeld Bl. Nr. 8 steht in Abth. III Nr. 2 ein zu 5 Prozent jährlich verzinslicher Kaufgelderrückstand von 1500 Mk. für den Altsitzer Christian Faul aus dem Kaufvertrage vom 26. October 1875, sowie unter Nr. 3 für Fritz Fuhrmann zu Schlebach ein Darlehn von 300 Mk., unter Nr. 4 ein solches von 500 Mk. für Peter Schwarz zu Sandfeld, und unter Nr. 6 eine Waarenforderung von 264 Mk. für August Kaufmann zu Liebstadt eingetragen. Zur Verhandlung vom 7. März 1880 hat der Eigenthümer des Grundstücks Carl Thugut den Zinssatz dieser For-

---

*) Die Löschung nachgelassener Zinsen ist nur, wenn das Hypothekenrecht an denselben aufgegeben und die Herabsetzung nicht bloß einem bestimmten Gläubiger gegenüber erfolgt ist, auf Antrag des Eigenthümers zulässig (§ 57 Eig. G.; § 92 G. B. O.). Sie erfolgt, wenn die zu löschenden Zinsen in Sp. Hyp. eingetragen stehen, in Hauptsp. Veränd. Eintr., und zwar bei gleichzeitiger Eintragung der Herabsetzung des Zinssatzes durch den Vermerk hinter „herabgesetzt": und das fünfte Prozent derselben seit 1. Januar 1883 gelöscht, resp.: und sind von den Zinsen zwei Prozent derselben seit 1. Januar 1883 gelöscht. Waren die zu löschenden Prozente in Folge früherer Zinserhöhung in Sp. Veränd. eingetragen, so werden sie in deren Nebenspalte Löschungen gelöscht. Waren sie unter neuer Nummer als selbstständige Hypothek eingetragen (cf. Johow Bd. 6 S. 192), so erfolgt ihre Löschung unter dieser Nummer in Hauptsp. Lösch. (§§ 12 Abs. 4, 116 G. B. O.). — Die Löschung ist auf der Hypothekenurkunde, wenn eine solche gebildet ist, zu vermerken, die nachträgliche Bildung der letzteren jedoch unnöthig. Ein Vermerk auf den Urkunden der durch die Löschung ein Vorrecht erlangenden gleich- und nachstehenden Gläubiger findet nur auf deren Antrag und auch dann nur statt, wenn bei Wiederherstellung des ursprünglichen Zinssatzes dieser 5 Prozent übersteigen würde (Turnau Bd. 1 S. 405).

**) Der Vermerk der Herabsetzung des Zinssatzes auf der Hyp.-Urkunde ist nur nöthig, wenn eine solche gebildet ist. Der nachträglichen Bildung derselben bedarf es nicht. Auf den Urkunden über diejenigen Posten, welche der im Zinssatz verschlechterten Post gleich- oder vorstehen und in Bezug auf denselben vortreten, ist die Herabsetzung nur auf Verlangen zu vermerken (§ 129 G. B. O.).

derung vom 1. März 1880 ab auf 6 Prozent erhöht, und unter Ueberreichung einer Ausfertigung dieser Verhandlung, sowie einer Urkunde vom 16. März 1880, in welcher die Gläubiger Fuhrmann, Schwarz und Kaufmann die Eintragung der Zinserhöhung mit der Rangordnung des Kapitals bewilligt haben, und der Hypothekenurkunden des Faul, Fuhrmann und Kaufmann, sowie der Schuldurkunde des Schwarz beantragt er jetzt auf dem Amtsgericht die Eintragung der Zinserhöhung mit der Rangordnung des Kapitals*) für Faul auf seine Kosten und Uebersendung der überreichten Urkunden an die betreffenden Gläubiger unmittelbar.

Ueber die Forderung des Schwarz ist ein Hypothekenbrief nicht ausgefertigt; die Post Nr. 5 ist gelöscht.

Verfügung.**)

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Sandfeld Bd. I Bl. Nr. 8

---

*) Zur nachträglichen Eintragung von Zinsen oder der Erhöhung eines eingetragenen Zinssatzes mit der Rangordnung des Kapitals bedarf es außer der Bewilligung des Eigenthümers

1. wenn ein Zinssatz über 5% eingetragen werden soll, stets der Zustimmung der gleich- oder nachstehend eingetragenen Gläubiger;
2. wenn dagegen nur ein Zinssatz bis 5% eingetragen werden soll,
   a. der Zustimmung der seit 1. October 1872 eingetragenen Gläubiger niemals, und
   b. der Zustimmung der vor 1. Oktober 1872 eingetragenen nur dann, wenn das Kapital mit Zinsen unter 5% vor Geltung der Hyp. Nov. v. 1. Juni 1853, oder zinslos vor 1. October 1872 eingetragen ist.

**) Darüber, daß die Eintragung eines Zinssatzes bei einem bisher unverzinslichen Kapital und die Erhöhung der eingetragenen Zinsen mit der Rangordnung des Kapitals gemäß § 12 G. B. O. in Hauptspalte Veränderungen Eintr. bei der Post erfolgen muß, ist man allseitig einig. Dagegen besteht über das Verfahren in dem Falle, wenn die nachträglich einzutragenden Zinsen nicht die Rangordnung des Kapitels haben, Meinungsverschiedenheit. Nach der früher fast allgemein und auch jetzt noch weit verbreiteten, vom Kammergericht in dem Bescheide vom 10. November 1875 (Johow Bd. 6 S. 192) gebilligten, Praxis sind in diesem Falle die nachträglich festgesetzten resp. erhöhten Zinsen als selbstständige Hypothek unter neuer Nummer einzutragen, und es ist diese Praxis auch in den früheren Ausgaben dieses Buches befolgt worden. Dieselbe entspricht jedoch nicht den Grundbuchgesetzen, da diese eine selbstständige Zinsenforderung nicht kennen, und es ist deshalb jetzt dem schon im R. v. 5. Juni 1833, Jahrb. Bd. 41 S. 542, Gräff Bd. 7 S. 180, und Art. 17 Nr. 2 Instr. v. 3. August 1853 angeordneten, auch von Achilles S. 474, Turnau Bd. 1 S. 403, Dernburg Bd. 1 S. 857 2c. vertretenen Verfahren als dem richtigeren und zugleich einfachsten der Vorzug gegeben. Nach diesem erfolgt die Eintragung auch dann, wenn den Zinsen die Rangordnung des Kapitals nicht zusteht, ganz ebenso, wie bei gleicher Rangordnung, als Veränderung in Spalte Veränderungen, und zwar, wenn den erhöhten Zinsen nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Grund der Bewilligung der gleich- und nachstehenden Gläubiger die Rangordnung des Kapitals zusteht, ohne Vermerk ihres Vorrechts vor den Forderungen dieser Gläubiger, da dasselbe schon durch die Eintragung unter der Nummer des Kapitals bestimmt wird (§§ 17, 19

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

2. — Der Zinssatz der unter Nr. 2 eingetragenen 1500 Mk.

Eig. G.), wenn dagegen den erhöhten Zinsen nicht die Rangordnung des Kapitals zusteht, mit dem Vermerk ihrer Rangordnung vor gleich- oder nachstehenden Gläubigern.

Hätte daher im Beispiel das sechste Zinsprozent nicht die Rangordnung des Kapitals, so würde im Eintragungsvermerk hinter „erhöht" fortzufahren sein:

Eingetragen mit der Rangordnung des sechsten Zinsprozents nach den Posten Nr. 3 von 300 Mark, Nr. 4 von 500 Mark und Nr. 6 von 264 Mark am .....;

oder hätten die Gläubiger Nr. 3 und 6 die gleiche Rangordnung mit dem Kapital bewilligt, der Gläubiger Nr. 4 aber nicht, so würde der Vermerk lauten:

Eingetragen mit der Rangordnung des sechsten Zinsprozents vor den Posten Nr. 3 von 300 Mark und Nr. 6 von 264 Mark, und nach der Post Nr. 4 von 500 Mark am .....

u. s. w. (cf. Beisp. 29 Abschn. 4.).

Die Behandlung der Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefe richtet sich nach §§ 82, 86, 122, 129 G. B. O. Da die Eintragung von Zinsen bei einer bisher unverzinslichen Post ebenso, wie die Erhöhung der bisherigen Zinsen auch bei gleicher Rangordnung derselben mit dem Kapital stets eine Erweiterung des Rechts der Hypothek resp. Grundschuld darstellt (§ 30 Eig. G.), so muß, wenn über die Post eine Hypothekenurkunde ausgefertigt ist, mit dieser nach § 122 G. B. O. die, die ursprüngliche Schuldurkunde ergänzende, Zinsen-Festsetzungs- resp. Erhöhungsurkunde durch Schnur und Siegel verbunden werden. Gründet sich die mit dem Kapital gleiche Rangordnung der neu eingetragenen Zinsen auf die nöthig gewesene und ertheilte Einwilligung der gleich- oder nachstehenden Gläubiger, so liegt in dieser die Einräumung eines Vorrechts jener Zinsen vor ihren Forderungen. Die Eintragung desselben muß daher auf den zu diesem Zweck vorher beizubringenden Urkunden über dieselben vermerkt werden, und ist auf Verlangen auch auf der Urkunde über die bezüglich der Zinsen erweiterte Post zu vermerken. Sind Hypothekenbriefe über die zurücktretenden Hypotheken nicht ausgefertigt, so müssen dieselben nachträglich gebildet werden (§ 86 G. B. O.). —

Wird an dem vom Kammergericht gebilligten Verfahren festgehalten, nach welchem die nicht die gleiche Rangordnung mit dem Kapital besitzenden nachträglich festgesetzten Zinsen unter neuer Nummer als selbstständige Hypothek einzutragen sind, so ist bei dem Kapital nichts zu vermerken. Dagegen sind jene Zinsen unter neuer Nummer nach Vorschrift der §§ 19, 21 Eig. G. z. B. folgendermaßen einzutragen:

7. — Die Zinsen der unter Nr. 2 eingetragenen 1500 Mark sind vom 1. März 1880 auf 6 Prozent erhöht, und ist von denselben ein Prozent hier eingetragen auf Grund der Urkunde vom 7. März 1880 am ...

Hat ein Theil der neu festgesetzten Zinsen die Rangordnung des Kapitals, ein Theil derselben nicht, so sind die ersteren beim Kapital in Sp. Veränd. Eintr., wie im Beispiel, die letzteren unter neuer Nummer in Sp. Hypotheken wie vorstehend einzutragen. Ueber die unter der neuen Nummer eingetragenen Zinsen einer Hypothek ist ein Hypothekenbrief in gewöhnlicher Weise auszufertigen, dieser mit der Urkunde über die nachträglich festgesetzten Zinsen und der Hypothekenurkunde über das Kapital zu verbinden und auf letzterer die Eintragung der Zinserhöhung zu vermerken. Ist ein Hypothekenbrief über das Kapital nicht gebildet, so muß dies nachträglich geschehen. Erfolgt die Zinserhöhung bei einer Grundschuld, so ist die Eintragung derselben nur auf dem über letztere gebildeten Grundschuldbriefe zu vermerken (§§ 122, 129 G. B. O.).

ist vom 1. März 1880 ab auf 6 Prozent erhöht.*) Eingetragen am .....

2. Cop. vidim. der Urkunde vom 7. März 1880 zu den Akten.
3. Die Ausfertigung der Verhandlung vom 7. März 1880 ist der Schuldurkunde vom 26. October 1875 zu annectiren, die Eintragung ad 1 auf dem derselben vorgehefteten Hypothekenbriefe**) zu vermerken und dieses Dokument dem Faul zu übersenden (Einschreiben).
4. Auf den Hypothekenurkunden des Fuhrmann und Kaufmann ist die Eintragung der Zinserhöhung zu vermerken, und sind diese Urkunden alsdann den Gläubigern zu übersenden (an Fuhrmann Einschreiben, an Kaufmann Beurk.).
5. Es ist ein Hypothekenbrief über die Eintragung der Forderung des Schwarz so, als ob derselbe gleich bei dieser Eintragung ausgefertigt worden wäre, jedoch mit bloßem Vermerk der Löschung der Post Nr. 5 in den Nachrichten, und mit Aufnahme der heute erfolgten Eintragung am Schlusse, zu bilden, durch Schnur und Siegel mit der Schuldurkunde des Schwarz zu verbinden, und diesem zu übersenden***) (Einschreiben).
6. Notif. die Eintragung ad 1 dem Eigenthümer Thugut.
7. Kosten von Thugut.

Liebstadt, den 20. März 1880.

N.

7.

Umschreibung einer Kautionshypothek in eine bestimmte Hypothek.

§§ 24, 67 Eig. G. — § 122 G. B. O.

Im Grundbuche von Fischbach Bd. I Bl. Nr. 8 steht in Abth. III Nr. 4 aus der Urkunde vom 6. November 1882 für den Liebstadter Kreditverein eine Kaution von 600 Mk. für alle Ansprüche desselben aus einem dem Eigenthümer des Grundstücks Christian Klamm in gleicher Höhe bewilligten Wechselkredits eingetragen. Klamm hat zur notariellen Verhandlung vom 10. März 1883 anerkannt, daß er aus dieser Geschäftsverbindung dem Liebstadter Kreditverein die Summe von 600 Mk. schuldig geworden sei, sich verpflichtet, dieselbe vom 1. März 1883 ab mit 5 Prozent zu verzinsen und gegen dreimonatliche Kündigung zurückzuzahlen, und die Umschreibung

---

*) Die Verzinsung einer zinslos eingetragenen Post würde dahin einzutragen sein: 2. — Die unter Nr. 2 eingetragenen 1500 Mk. sind vom 1. März 1880 ab mit 5 Prozent in vierteljährlichen Raten zu verzinsen. Eingetragen auf Grund der Urkunde vom ..... am .....

**) Bei einer Grundschuld fällt die Anhängung der Schuldurkunde an den Grundschuldbrief weg (§ 122 G. B. O.). Die Eintragung wird nur auf letzterem vermerkt.

***) Wenn es zur Eintragung der Zinserhöhung der Einwilligung der gleich- und nachstehenden Gläubiger nicht bedurft hätte (§ 25 Eig. G.), würde die Verfügung unter 5 fortfallen.

der Kaution in eine bestimmte Hypothek von diesem Betrage, sowie Eintragung der Verzinsungs- und Zahlungsfestsetzungen bewilligt. Jetzt werden diese Eintragungen von ihm unter Ueberreichung der mit Hypothekenbrief vom 11. November 1882 verbundenen Kautionsurkunde vom 6. ej. m., der Ausfertigung der Urkunde vom 10. März 1883, und der beglaubigten Umschreibungsbewilligung des Liebstadter Kreditvereins vom 15. ej. m. beantragt. Hinter der Kaution stehen in Abth. III noch zwei Posten von 900 resp. 1500 Mk. eingetragen.*)

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Fischbach Bd. I Bl. Nr. 8

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:**)

4. — 600 Mk. — umgeschrieben in eine Hypothek, verzinslich mit 5 Prozent***) vom 1. März 1883 und zahlbar

---

*) Zur Umschreibung der Kautionshypothek in eine ihren Betrag nicht übersteigende bestimmte Hypothek bedarf es nur der Bewilligung des eingetragenen Kautionsgläubigers und des Grundstückseigenthümers oder der rechtskräftigen Verurtheilung des letzteren zur Bestellung der Hypothek (§ 9 Eig. G., Achilles S. 198, Turnau Bd. 1 S. 392, Dernburg Bd. 1 S. 821, Mathis S. 38, Gruchot Bd. 9 S. 229, O. Tr. Archiv Bd. 91 S. 289, Johow Bd. 8 S. 289, R. G. Entsch. Bd. 5 S. 234). Nur Förster-Eccius Bd. 3 S. 548 hält zur Umschreibung die Zustimmung der gleich- und nacheingetragenen Gläubiger und den Vermerk der Umschreibung auf ihren Hypotheken- und Grundschuldbriefen für erforderlich, weil die Kautionshypothek nur dadurch Bedeutung erlange und nicht inhaltsleer werde, daß gerade diejenige Schuld, wegen welcher Kaution bestellt ist, Kraft erlangt. Er steht jedoch mit seiner Ansicht völlig vereinzelt da.

**) Es ist angenommen, daß die Kautionshypothek mit Benutzung des ganzen Raumes der Spalte Hyp. eingetragen war. War letztere gespalten und die Eintragung in der ersten Spalthälfte erfolgt, so geschieht die Umschreibung in der zweiten Hälfte, wobei jedoch der Betrag nicht ausgeworfen und nur in Buchstaben angegeben wird.

***) Die Frage, ob bei Umschreibung einer Kautionshypothek in eine unbedingte Hypothek in Höhe des eingetragenen Höchstbetrages auch noch Zinsen bis 5 Prozent auf Grund des § 25 Eig G. mit der Rangordnung des Kapitals eingetragen werden können, ist zwar streitig, aber zu bejahen, weil § 25 für Kautionshypotheken keine Ausnahme feststellt. Derselben Ansicht sind Achilles S. 200, Turnau Bd. 1 S. 394, Dernburg Bd. 1 S. 851, Oberneck S. 59, Gruchot Bd. 23 S. 754, R. G. Entsch. Bd. 5 S. 234, Johow Bd. 3 S. 163, Bd. 4 S. 181, Bd. 6 S. 167, K. G. Entsch. Bd. 5 S. 168; entgegengesetzter Ansicht dagegen ist Förster-Eccius Bd. 3 S. 549.

War die Kaution ausdrücklich als zinslos eingetragen, oder erfolgt ihre Umschreibung zu höheren Zinsen als 5 Prozent, so muß bei Eintragung der letzteren in Sp. Veränd. Eintr. ihre Rangordnung angegeben werden (s. Anm.* zu Beisp. 6 d. Abschn.). Uebersteigt die Forderung des Kautionsgläubigers den Höchstbetrag der Kautionshypothek, so ist der Ueberschuß unter neuer Nummer als neue Hypothek einzutragen. Die Bedingungen der Rückzahlung sind ohne weiteres bei der Umschreibung mit einzutragen (Johow Bd. 6 S. 168). Einer Eintragung der Kosten der Klage und Beitreibung bedarf es nicht, weil der Höchstbetrag für dieselben mithaftet (§ 30 Eig. G., R. G. Erk. v. 3. März 1888, Bur. Bl. S. 122).

gegen dreimonatliche Kündigung, für den Liebstadter Kreditverein zu Liebstadt auf Grund der Urkunde vom 10. März 1883 am .....

2. Cop. vidim. der Urkunde vom 10. März 1883 sowie die Erklärung vom 15. ej. m. zu den Akten.
3. Notetur auf dem Hyp.-Briefe vom 11. November 1882*) die Umschreibung ad 1 decr., annect. der Kautionsurkunde vom 6. November 1882 die Urkunde vom 10. März 1883, et transm. dieses Dokument dem Klamm unter Bekanntmachung der Eintragung (Einschreiben).
4. Notif. die Eintragung dem Liebstadter Kreditverein.
5. Kosten von Klamm.

Liebstadt, den 20. März 1883.

N.

8.

Umschreibung einer Kautionshypothek in eine bestimmte Hypothek von geringerem Umfange.

§§ 24, 67 Eig. G. — § 122 G. B. O.

Im Grundbuch von Charlottenau Bd. I Bl. Nr. 17 steht in Abtheilung III Nr. 4 in gespaltener Spalte Hypoth. folgende Kautionshypothek eingetragen:

1800 Mk. — (schr.) Kaution für gewährten Wechselkredit, eingetragen für den Banquier Leo Goldfuchs zu Seestadt auf Grund der Urkunde vom 1. November 1882 am 15. November 1882.

Der Eigenthümer des Grundstücks Julius Keller hat demnächst in einer notariellen Urkunde vom 10. März 1883 auf Grund gegenseitiger Berechnung anerkannt, daß er dem Banquier Goldfuchs aus dem ihm gewährten Wechselkredit 1650 Mk. schuldig geworden sei, sich verpflichtet, diese ihm geliehenen 1650 Mk. vom 10. März 1883 in halbjährigen Raten am 1. April und 1. October mit 5 Prozent zu verzinsen und nach sechsmonatlicher Kündigung zu zahlen, und die Umschreibung der Kautionshypothek in eine bestimmte Hypothek für die vorgedachte Darlehnsforderung im Grundbuche bewilligt. Seinerseits hat Goldfuchs in demselben Akte in Löschung des Mehrbetrages der Kaution von 150 Mk. gewilligt.**)

---

*) Ueber die Kautionshypothek ist, wenn nicht darauf verzichtet wird, ein Hyp.-Brief auszufertigen. Ist ein solcher gebildet, so ist ihre Umschreibung nur auf diesem zu vermerken und kein neuer Hyp.-Brief zu bilden; ist über sie ein Hyp.-Brief nicht gebildet, so bedarf es der nachträglichen Bildung desselben nicht; wird letztere dennoch beantragt, so erfolgt sie gemäß Anm. * zu Beisp. 9 d. Abschn.

**) Die Löschung des Restbetrages der Kautionshypothek darf nur erfolgen, wenn sie vom Gläubiger bewilligt und vom Eigenthümer beantragt ist, weil anderenfalls der Rest der Kautionshypothek als solche bestehen bleibt. Wäre im Beispiel die Löschung nicht bewilligt, so würde die Löschung Sp. Lösch. unter 4 wegfallen und der Vermerk in Sp. Hyp. zu Nr. 4 lauten müssen: Eintausend

Keller überreicht jetzt das Kautions=Hypothekendokument nebst Ausfertigung der Urkunde vom 10. März 1883 mit dem Antrage, die bewilligte Umschreibung und Löschung im Grundbuche zu bewirken und die Hypothekenurkunde dem Goldfuchs unmittelbar zuzustellen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Charlottenau Bd. I Bl. Nr. 17

Abth. III Sp. Hyp., zweite Spalthälfte,

zu Nr. 4:

Umgeschrieben in eine Hypothek von ein Tausend sechshundert und fünfzig Mark für eine Darlehnsforderung, verzinslich mit 5 Prozent vom 10. März 1883 in halbjährigen Raten am 1. April und 1. October und zahlbar gegen sechsmonatliche Kündigung, für den Banquier Leo Goldfuchs zu Seestadt. Eingetragen auf Grund der Urkunde vom 10. März 1883 am .....

Sp. Lösch.:

4. — 150 Mk. — Gelöscht am .....

2. Cop. vidim. der Urkunde vom 10. März cr. zu den Akten.
3. Die Urkunde vom 10. März cr. ist mit der Kautionsurkunde zu verbinden, auf dem Hyp.=Brief vom 15. November 1882 die Umschreibung und Löschung zu vermerken und dieses Dokument dem rc. Goldfuchs zu übersenden (Einschreiben).
4. Notif. das ad 1 Verfügte dem Eigenthümer Keller.
5. Kosten von Keller.

Liebstadt, den 19. März 1883.

N.

9.

Eintragung der Abtretung einer ganzen Hypothek (oder Grundschuld).

Tit. 11 Abschn. 3 Th. I A. L. R. — §§ 52 ff. Eig. G. — §§ 79 ff., 119, 121, 129 G. B. O. — Form. I Abth. III Sp. 2 Nr. 2, 4, 9, 10, Form. II Abth. III Sp. 7 Nr. 1, Form. III Abth. III Sp. 2 Nr. 4.

Im Grundbuch des dem Amtsrath Berg gehörigen Ritterguts Schlebach steht Abth. III Nr. 15 für den Brauereibesitzer Carl Bierlieb zu Seestadt ein zu 5 Prozent jährlich verzinsliches Darlehn von 2000 Thlr. aus der Schuldurkunde vom 13. Februar 1864

---

sechshundertfünfzig Mark von den 1800 Mark unter Nr. 4 umgeschrieben in eine Hypothek rc.

Ein Zweigdokument über den umgeschriebenen Theilbetrag ist so lange nicht zu bilden, als der Kautionsrest und die Hypothek in derselben Hand bleiben (Johow Bd. 7 S. 290). Tritt das Gegentheil ein, so erfolgt die Bildung desselben nach Beisp. 14 d. Abschn.

zufolge Verfügung vom 17. April 1864 eingetragen. Ueber die Post ist eine Hypothekenurkunde gebildet worden.*)

Der Gläubiger Vierlieb hat dieselbe mit den Zinsen vom 1. Juli 1882 ab notariell am 11. August 1882 an den Böttchermeister Emil Faßbinder zu Seestadt abgetreten, und die Eintragung dieser Abtretung bewilligt. Faßbinder beantragt nunmehr in einer Eingabe von demselben Tage, unter Ueberreichung einer Ausfertigung der Abtretungsurkunde und der Schuldurkunde, die Eintragung der Abtretung und Zurückbehaltung der Abtretungsurkunde bei den Akten.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Schlebach Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

15. — 2000 Thlr. — Abgetreten**) mit den Zinsen vom

---

*) Wäre dies nicht der Fall gewesen, so würde es jetzt in Folge der Abtretung geschehen müssen (§§ 124, 129 G. B. O.). Wie dabei zu verfahren, ist in der Grundbuchordnung nicht angegeben. Indeß ist § 129 Absatz 2 fast wörtlich aus § 17 Absatz 2 der Hyp.-Novelle v. 24. Mai 1853 entnommen, und es muß daher auch Art. 11 der Instr. v. 3. August 1853 (J. M. Bl. S. 275) entsprechende Anwendung finden. Demgemäß ist das Verfahren dasselbe, wie bei Erneuerung von Hypothekenbriefen (§ 130 G. B. O.). Es ist also, und zwar auch bei vor dem 1. October 1872 eingetragenen Posten, die mit dem Akte über die Veränderung einzureichende Schuldurkunde — die, falls sie vom Grundbuchrichter aufgenommen und bisher nicht ausgefertigt war, nunmehr auszufertigen, oder von der, falls sie verloren gegangen, beglaubigte Abschrift zu fertigen ist, — mit einem Hypothekenbriefe zu verbinden, welcher über die ursprüngliche Eintragung der Post so zu bilden ist, als ob seine Ausfertigung gleich bei ihrer ersten Eintragung erfolgt wäre. Derselbe muß daher den vollständigen Eintragungsvermerk (§ 124 G. B. O.) mit den etwa erfolgten Theillöschungen, sowie in den Nachrichten den Vermerk über die Eintragung der Veränderung enthalten, wogegen alle Vermerke über Posten, welche nach Eintragung der Post eingetragen und für die gegenwärtige Giltigkeit des Briefs unerheblich sind, sowie die gelöschten Eintragungen in Abth. II und III in die Nachrichten nicht mit aufzunehmen sind. Die Ausfertigung erfolgt selbstverständlich unter dem Datum der Eintragung der Veränderung (§ 122 G. B. O.).

Im Beispiele würde hiernach, wenn ein Hypothekeninstrument noch nicht gebildet gewesen wäre, die Verfügung sich dahin ändern:

2. Exp. Hyp.-Brief über die Eintragung der Post Abth. III Nr. 15 Sp. Hyp. so, als ob seine Ausfertigung gleich bei ihrer Eintragung erfolgt wäre, mit Weglassung aller nach dieser Eintragung eingetragenen und gelöschten Vermerke, jedoch mit Aufnahme des Vermerks über die ad 1 decr. eingetragene Veränderung in die Nachrichten, et annect. diesem Hyp.-Brief die Urkunde vom 13. Februar 1864.
3. rc. (wie im Beisp. ad 2 und 4).

**) Haben bereits andere noch nicht eingetragene Uebergänge oder Abtretungen der Post stattgefunden (§§ 81, 84 G. B. O.), so ist statt „Abgetreten" einzutragen: Umgeschrieben auf den N. (cf. Anl. D. G. B. O. Vermerk vom 12. December 1872). Dasselbe ist der Fall, wenn die Umschreibung auf den bloßen beglaubigten Antrag des eingetragenen Gläubigers ohne Vorlegung einer besonderen Abtretungserklärung erfolgt (K. G. Entsch. Bd. 3 S. 169). — Handelt es

1. Juli 1882*) an**) den Böttchermeister Emil Faßbinder zu Seestadt. Eingetragen am .....
2. Die Urkunde vom 11. August 1882 ist zu den Akten zu nehmen.
3. Not. die Eintragung unter der Ingrossationsnote auf der Schuldurkunde vom 13. Februar 1864.***)
4. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer Berg, dem Bierlieb und dem rc. Faßbinder, letzterem unter Uebersendung der Hypothekenurkunde (Einschreiben).
5. Kosten von Faßbinder.

Liebstadt, den 14. August 1882.

N.

---

sich um Abtretung einer Theilpost, welche als solche bereits eingetragen ist, so ist auch noch der eingetragene Gläubiger derselben mit anzugeben, z. B. 500 Mk. — welche von den unter Nr. 15 eingetragenen 2000 Mark dem N. zustehen, abgetreten rc. (cf. Form. I G. B. O. die Vormerkung zu Abth. III Nr. 9).

*) Wenn das Zinsrecht des Cessionars mit dem Tage der Abtretung beginnt, so bedarf es eines Vermerkes darüber nicht (§ 393 Tit. 11 Th. I A. L. R., Johow Bd. 5 S. 151, Bd. 6 S. 188, Bd. 8 S. 238, K. G. Entsch. Bd. 3 S. 168, Form. I Abth. III Nr. 4 und dagegen Nr. 2, 9 rc.).

**) Ist eine Post an Mehrere abgetreten, und bleibt dieselbe ungetheilt, so ändert sich der Eintragungsvermerk nur insoweit, als die Mehreren als Erwerber genannt werden. Erfolgt dagegen die Abtretung an Mehrere zu bestimmten Antheilen und Rechten, so sind auch noch letztere mit anzugeben, und würde im Vermerk bei „an" fortzufahren sein:
1. bei gleichen Theilen und Rechten: an A, B und C zu gleichen Theilen;
2. bei gleichen Theilen und verschiedenem Vorrecht: an A, B und C zu gleichen Theilen und mit dem Vorzugsrecht des Antheils des B vor dem Antheil des A, und der Antheile des A und B vor dem Antheile des C; oder: an A, B und C zu gleichen Theilen, und zwar die Antheile des A und B zu gleichen Rechten, und der Antheil des C mit dem Vorzugsrecht vor den Antheilen des A und B; — u. s. w. je nach dem einem jeden Antheil zustehenden Vorrecht;
3. bei ungleichen Theilen und gleichem Vorrecht: in Höhe von
   a. . . . Mark an A.
   b. . . . Mark an B.
   c. . . . Mark an C.
4. bei ungleichen Theilen und verschiedenem Vorrecht wie bei 3 mit dem Zusatz: mit der Rangordnung der einzelnen Theile nach ihrer Reihenfolge (resp. wie bei 2).

Die weitere Verfügung ist dann entweder wie im Beispiel, oder, falls Zweigurkunden über die Antheile verlangt werden, wie bei Theilabtretung (Beisp. 14, 15 d. Abschn.).

Tritt von einer für Mehrere eingetragenen Forderung, über welche nur eine Hypothekenurkunde ausgefertigt ist, einer der Gläubiger seinen Antheil an einen oder die Gesammtheit der übrigen Inhaber von Antheilen ab, so wird die Abtretung nur auf jener Urkunde vermerkt. Erfolgt die Abtretung dagegen an eine andere Person, so liegt eine Theilabtretung vor, und ist eine Zweigurkunde zu bilden (Turnau Bd. 1 S. 464).

***) Ist über die Post ein Hypotheken- oder Grundschuldbrief gefertigt, so wird der Vermerk auf diesen gesetzt (cf. G. B. O. Anlage D).

10.

Blankoabtretung einer Grundschuld und Eintragung*) derselben.

§ 55 Eig. G.

Im Grundbuch der Stadt Liebstadt Bd. II Bl. Nr. 27 steht für den Maurermeister August Ziegel Abth. III Nr. 4 eine Grundschuld von 3000 Mk., zu 5 Prozent verzinslich vom 1. October 1876 und zahlbar gegen dreimonatliche Kündigung, eingetragen.

Unter dem 12. October 1882 hat Ziegel auf einem besonderen Blatt**) folgende Blankoabtretung ausgestellt:

„Die im Grundbuche von Liebstadt Bd. II Bl. Nr. 27 für mich in Abtheilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld von 3000 Mk., dreitausend Mark, nebst den Zinsen davon vom 1. October 1882 trete ich hiermit an . . . . . .
. . . .
ab und bewillige die Umschreibung derselben auf . . . . Namen im Grundbuche.

Liebstadt, den 12. October 1882.

August Ziegel."

und seine Unterschrift von einem Notar darunter beglaubigen lassen.

Als Cessionar hat darauf der Agent Theodor Schwindel zu Seestadt seinen Namen und Wohnort eingerückt, und unter Ueberreichung des Grundschuldbriefes und der Blankoabtretung die Umschreibung der Grundschuld auf seinen Namen und Rückgabe der Cession beantragt.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. II Bl. Nr. 27

   Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

   4. — 3000 Mk. — Abgetreten mit den Zinsen vom 1. October 1882 an den Agenten Theodor Schwindel zu Seestadt. Eingetragen am . . . . .
2. Cop. vidim. die Blankoabtretung zu den Akten.
3. Not. die Eintragung auf dem eingereichten Grundschuldbrief, et transm. derselbe und die Blankoabtretung dem Schwindel mit Bekanntmachung der Umschreibung (Einschreiben).
4. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer des Grundstücks.
5. Kosten von Schwindel.

Liebstadt, den 10. November 1882.

N.

---

*) Die Eintragung hat nichts Besonderes. Das Beispiel ist nur aufgenommen, um die Form der Urkunde darzustellen.

**) Die Blankoabtretung kann auch auf dem Grundschuldbriefe erfolgen und würde dahin zu fassen sein: Vorstehende Grundschuld von 3000 Mk. 2c. Soll die Blankoabtretung eingetragen werden, so muß sie beglaubigt sein, und den Namen des Erwerbers enthalten (§ 23 Eig. G., §§ 33, 80 G. B. O.).

11.

Eintragung der Abtretung einer eingetragenen Post bei gleichzeitiger Aenderung der Verzinsungs- und Zahlungsmodalitäten.

§§ 23, 25 Eig. G. — §§ 12, 43 Abs. 3, 79 ff., 82, 119, 129 G. B. O.

Im Grundbuch des dem Amtsrath Otto Berg gehörigen Ritterguts Schlebach steht Abth. III Nr. 6 ein Darlehn von 15000 Mk., verzinslich zu 4 Prozent und zahlbar nach sechsmonatlicher Kündigung, aus der Urkunde vom 19. October 1882 für den Apotheker Heinrich Pillendreher zu Liebstadt eingetragen. In der notariellen Urkunde vom 20. April 1883 hat dieser seine Forderung mit den Zinsen vom 1. April 1883 an den Rentier Albin Schmeerbauch zu Liebstadt abgetreten und die Umschreibung der Post auf dessen Namen bewilligt. In einer Urkunde v. 21. April 1883 hat demnächst der Gutseigenthümer sich verpflichtet, das Kapital vom 20. April 1883 ab in halbjährigen Raten am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres mit 6 Prozent zu verzinsen und nach dreimonatlicher Kündigung zurückzuzahlen, auch die Eintragung dieser Veränderung der Verzinsungs- und Zahlungsmodalitäten und Erhöhung des Zinssatzes in das Grundbuch bewilligt und beantragt, und die entstehenden Kosten übernommen.

Schmeerbauch überreicht jetzt im Amtsgericht Ausfertigung der Urkunden vom 20. und 21. April 1883 und das Hypothekendokument vom 19. October 1882 mit dem Antrage, die Abtretung und Aenderung der Verzinsungs- und Zahlungsmodalitäten auf Kosten des Berg in das Grundbuch einzutragen.

Hinter der Post Abth. III Nr. 6 ist nichts mehr eingetragen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben*) in das Grundbuch des Ritterguts Schlebach

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

6. — 1500 Mk. — Abgetreten unter Festsetzung der Rückzahlung nach dreimonatlicher Kündigung mit den vom 1. April laufenden, von da an auf 6 Prozent erhöhten und in halbjährigen Raten am 2. Januar und 1. Juli zahlbaren,

---

*) Sind nur die Verzinsungs- und Zahlungsmodalitäten geändert, so fallen im Vermerk nur die Worte „auf 6% erhöhten und“ fort; im übrigen bleibt derselbe unverändert.

Ist eine bisher zinslose Post mit Festsetzung eines Zinssatzes abgetreten, so würde der Vermerk lauten: Abgetreten unter Festsetzung der Verzinsung vom 1. April 1883 mit 6 Prozent in halbjährigen Raten am 2. Januar und 1. Juli an ꝛc.

Werden nach anderer Praxis die nicht das gleiche Vorrecht mit dem Kapital besitzenden Zinsen unter neuer Nummer eingetragen, so ist das Verfahren entsprechend dem in Anm. * zu Beisp. 6 angegebenen.

Zinsen an den Rentier Albin Schmeerbauch zu Liebstadt. Eingetragen*) am .....

2. Die Urkunde v. 20. und cop. vidim. der Urkunde vom 21. April 1883 zu den Akten.
3. Annect.**) die Urkunde vom 21. April 1883 der Urkunde vom 19. October 1882, not. auf dem der letzteren vorgehefteten Hypothekenbriefe die Eintragung et extrad. dieses Dokument dem ꝛc. Schmeerbauch unter Bekanntmachung der Eintragung (Beurk.).
4. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer Berg und dem Pillendreher.
5. Kosten von Berg.

Liebstadt, den 6. Mai 1883.

N.

12.

Eintragung der Abtretung einer eingetragenen Post mit Herabsetzung des Zinssatzes.

§§ 52 ff. Eig. G. — §§ 12, 79 ff., 119, 129 G. B. O.

Auf dem dem Wildhändler Hase gehörigen, im Grundbuch von Liebstadt Bd. V Bl. Nr. 50 verzeichneten Grundstück steht Abth. III Nr. 2 ein Darlehn von 3000 Mk., verzinslich mit 6 Prozent in halbjährigen Raten vom 1. Juli 1879, für den Schankwirth Fusel zu Liebstadt aus der Schuldurkunde vom 3. Juli 1879 eingetragen. In einer notariellen Urkunde vom 1. October 1886 hat Fusel diese Forderung, jedoch mit nur 4 Prozent Zinsen, an den Klempnermeister Wilhelm Blech zu Liebstadt abgetreten, sowie die Eintragung dieser Abtretung bewilligt, und Blech jetzt unter Beifügung der Abtretungsurkunde und des über die abgetretene Post gebildeten Hypothekendokuments deren Umschreibung auf ihn beantragt.

Verfügung.***)

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. I Bl. Nr. 50

---

*) Soweit die neu festgesetzten Zinsen nicht die Rangordnung des Kapitals haben, ist diese hinter „Eingetragen" genau anzugeben, und bei gleicher Rangordnung auf Grund der Bewilligung der gleich- und nachstehenden Gläubiger die Eintragung auf deren, nöthigen Falls nachträglich zu bildenden Hyp. Urkunden zu vermerken, sowie dies nebst Rückgabe der letzteren noch unter besonderer Nummer zu verfügen (cf. Anm. * zu Beisp. 6).

**) Bei bloßer Aenderung der Verzinsungs- und Zahlungsmodalitäten ist die dieselbe festsetzende Urkunde nicht mit der Schuldurkunde zu verbinden.

***) Die Eintragungsformel könnte auch lauten: Abgetreten (mit den Zinsen vom . . .) unter Herabsetzung (oder: Ermäßigung) des Zinssatzes auf 4 Prozent an ꝛc., oder: mit den auf 4 Prozent herabgesetzten (oder: ermäßigten) Zinsen an ꝛc. Hat sich der Cedent die nicht mit abgetretenen Zinsen nicht ausdrücklich vorbehalten, so enthält die Cession eine Herabsetzung des Zinssatzes zu Gunsten

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

2. — 3000 Mk. — Abgetreten mit nur 4 Prozent Zinsen an den Klempnermeister Wilhelm Blech zu Liebstadt. Eingetragen am .....

2. Die Eintragung ist auf dem Hypothekenbriefe über die 3000 Mk. zu vermerken, und derselbe mit der ihm angesiegelten Schuldurkunde dem Blech zu behändigen (Beurk.).
3. Die Urkunde vom 1. d. M. ist zu den Akten zu nehmen.
4. Nachricht von der Eintragung dem Wildhändler Hase und dem Schankwirth Fusel.
5. Kosten von Blech.

Liebstadt, den 14. October 1886.

N.

13.

Umschreibung einer vom Grundstücks-Eigenthümer durch Zahlung erworbenen Hypothek auf dessen Namen.

Anh. § 52 zu § 484 Tit. 16 Th. I A. L. R. — §§ 63 ff. Eig. G.

Im Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 24 steht Abth. III Nr. 1 ein Vatererbtheil von 900 Mk., mit 5 Prozent verzinslich und zahlbar nach dreimonatlicher Kündigung, für Christoph Balken aus dem Erbvergleich vom 4. März 1882 eingetragen. Der Eigenthümer des Grundstücks Georg Balken hat dasselbe laut notarieller Quittung des Gläubigers vom 17. Jauuar 1883 bezahlt, und überreicht jetzt die Hypothekenurkunde über die Post und Ausfertigung der Quittungs-

---

des Grundstückseigenthümers, der Cedent behält kein Forderungs- und Hypothekenrecht an dem Zinsenüberschuß für sich übrig, und die Abtretung wird mit der Zinsenermäßigung ohne Löschung der Zinsendifferenz, deren Hypothekenrecht bestehen bleibt, eingetragen. Nur, wenn es vom Eigenthümer ausdrücklich beantragt ist, ist auch noch die Löschung der nachgelassenen Zinsen zu verfügen und auf der Urkunde über die verschlechterte Post zu vermerken. (Rescr. v. 4. Decbr. 1835 und 24. Juli 1837, Jahrb. Bd. 46 S. 568, Bd. 50 S. 208, Gräff Bd. 9 S. 92 u. Bd. 13 S. 57; Dernburg S. 830; Achilles S. 430; Bahlmann S. 390; Turnau Bd. 1 S. 404 Anm. 8; cf. Beisp. 5 d. Abschn. Anm. *).)

Hat der Cedent sich die Zinsendifferenz ausdrücklich vorbehalten, so würde die Eintragung lauten:

3000 Mk. — Abgetreten mit nur 4 Procent Zinsen 2c. mit dem Bemerken, daß der Schankwirth Fusel die übrigen 2 Prozent Zinsen sich vorbehalten hat. Eingetragen 2c.

In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn die Zinsen nur von einem bestimmten Tage ab abgetreten sind, und Cedent sich den Zinsenrückstand vorbehalten hat (Bahlmann S. 391, Achilles S. 429, Turnau Bd. 1 S. 464, 520).

Sowohl bei Vorbehalt der Zinsendifferenz, als auch des Zinsenrückstandes ist die Eintragung nur auf der über die Post gebildeten Hyp.-Urkunde zu vermerken, ein Zweigdokument über die vorbehaltenen Zinsen aber nicht zu bilden. (§§ 83, 119, 122 G. B. O.; Achilles S. 429; Turnau Bd. 1 S. 404, 465).

verhandlung vom 17. Januar 1883 mit dem Antrage, die Post auf seinen Namen umzuschreiben, und ihm die Quittung zurückzugeben.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. 1 Bl. Nr. 24
Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:
1. — 900 Mk. — Bezahlt*) vom Eigenthümer des Grundstücks Georg Balken und auf denselben umgeschrieben am . . .
2. Cop. vidim. der Quittung vom 14. Januar 1883 ad acta.
3. Notif. die Eintragung auf dem Hyp.-Briefe über die Post, et transm. diese Urkunde, sowie die Quittung dem Balken unter Bekanntmachung der Eintragung (Einschr.).
4. Kosten von Balken.

Liebstadt, den 4. März 1883.

N.

14.

Eintragung einer Theilabtretung.

§ 83 G. B. O. — K. O. v. 6. Nov. 1834, G. S. S. 118. — § 16 Hyp.-Nov.

Im Grundbuche des dem Amtmann Friedländer gehörigen Ritterguts Sandfeld steht Abth. III Nr. 11 aus dem Kaufvertrage vom 3. October 1882 ein von da ab mit 5 Prozent jährlich in zwei gleichen Raten am 2. Januar und 1. Juli verzinslicher, am 2. Januar 1886 zahlbarer Kaufgelderrest von 30,000 Mk. für den Rittergutsbesitzer Cuno von Ohnewitz eingetragen. Ueber die Forderung ist am 12. December 1882 ein Hypothekenbrief ausgefertigt. In einer notariellen Urkunde vom 5. Januar 1883 hat der Gläubiger von dieser Post 15,000 Mk. mit den Zinsen vom 2. Januar 1883 und mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest an den Gerichts-Assessor Hans Haberecht zu Seestadt abgetreten und die Umschreibung dieses

---

*) Statt „bezahlt" ist im Fall einer anderen Tilgungsart diese anzugeben, z. B. Vererbt auf den, bei Theilung des Nachlasses des N. übereignet dem, Abgetreten, Erlassen dem Eigenthümer ꝛc. oder es ist einzutragen: In Folge Zahlung (resp. Vergleichs, Compensation, Erlasses ꝛc.) umgeschrieben (oder: übergegangen) auf den Eigenthümer N.

Ist die Post vom Grundstückseigenthümer auf Grund ihrer Zahlung oder sonstigen Tilgung vor der Umschreibung auf ihn weiter abgetreten, so erfolgt diese für den letzten Erwerber ohne Erwähnung der Zwischeninhaber und des Ueberganges der Post auf den Eigenthümer. Ist nur ein Theil der Post vom Eigenthümer getilgt und wieder abgetreten, so hat dieser Theil nur gleiches Recht mit der Restforderung, wenn nicht der Gläubiger der Post bei der Quittung über den Theil oder der Abtretung desselben seiner Restforderung das Vorrecht vorbehalten hat (R. G. Entsch. Bd. 2 S. 208). Vergl. Anm. **) zu Beisp. 18 d. Abschn.

Theilbetrages für denselben bewilligt und beantragt. Der Notar überreicht jetzt zu den Grundakten des Ritterguts Sandfeld die mit dem Theilabtretungsvermerk versehene und nur noch über 15,000 Mk. giltige Haupturkunde*), die von ihm gefertigte Zweigurkunde**) über

---

*) War eine Hypothekenurkunde über die Post noch nicht ausgefertigt, so muß dies zunächst nach Maßgabe der Anmerkung zu Beisp. 12 geschehen, und von ihr sodann die Zweigurkunde gebildet werden.

**) Wenngleich nach § 83 Grundb.-Ordn. die Zweigurkunden gerichtlich oder notariell anzufertigen sind, so ergeben doch die Formulare E und F der Grundb.-Ordn. und die Anmerkungen zum Formular D, daß auch der Grundbuchrichter als solcher, wenn er die Theilabtretung selbst aufgenommen hat, dazu berechtigt, und Nr. III der Allg. Verf. v. 1. September 1872, daß er, als Kommissar des Gerichts für dergleichen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dazu verpflichtet ist (Johow Bd. 7 S. 294). Wenn demgemäß die Zweigurkunde von ihm zu bilden ist, so erscheint es zweckmäßig, falls nicht etwa Formulare dazu vorhanden sind, die Abzweigungsvermerke in der Verfügung anzugeben. Es würde alsdann zu verfügen sein

1. in Betreff des Stammdokuments
bei Urkunden älteren Rechts:
Unter die Schuldurkunde hinter der Anfertigungsklausel,
bei Urkunden nach der Grundbuchordnung:
Unter den der Originalurkunde vom . . . . . angehängten Hypothekenbrief (resp. — unter den Grundschuldbrief, — bei Gesammthypotheken oder Gesammtgrundschulden unter jeden Brief besonders (Johow Bd. 5 S. 229, K. G. Entsch. Bd. 4 S. 212)
ist folgender Vermerk zu setzen (cf. G. B. O. Anl. D. Vermerk v. 31. Mai 1873, Anl. H. Vermerk v. 2. Febr. 1872):
Von vorstehenden . . . . . Mk., Abth. III. Nr. . . . , sind . . . . Mk. (schr.) mit den Zinsen vom (Datum) und mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest (resp. unter Vorbehalt des Vorzugsrechts für den Ueberrest — zu gleichem Recht mit dem Ueberrest) dem N. N. zu X. abgetreten, und ist demselben eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde resp dieses Grundschuldbriefes) ertheilt worden.
Die Abtretung ist im Grundbuche vermerkt.
Liebstadt, den . . . .
Königl. Amtsgericht.
und unter der ausgeworfenen Summe des Eintragungsvermerks (bei alten Hypothekeninstrumenten neben der Ingrossationsnote) zu vermerken:
Noch giltig auf . . . . . . Mk.
Liebstadt, den . . . .
2. in Betreff der Zweigurkunde (cf. E. F. G. B. O.):
Exp. folgende Zweigurkunde:
Nachstehende Abschrift:
(inser. die Originalurkunde [nämlich bei Hypotheken der Hypothekenbrief und die demselben angehängte Schuldurkunde, bei Grundschuldbriefen der Grundschuldbrief, resp. wenn das Stammdokument mehrere Briefe enthält, sämmtliche Briefe und die angehängten Schuldurkunden (Johow Bd. 4 S. 194, Bd. 7 S. 296, K. G. Entsch. Bd. 2 S. 168), wobei die einzelnen Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefe wie die Originale gesondert zu schreiben und mit dem Abzweigungsvermerk zu versehen sind, so daß es möglich ist, die einzelnen nöthigenfalls bei Entpfändung des betreffenden Grundstücks zu kassiren und mit den Vermerken über etwaige Veränderungen zu versehen]

die abgetretenen 15,000 Mk. und Ausfertigung der Abtretungsverhandlung vom 5. Januar 1883 mit dem Antrage, die abgetretenen 15,000 Mk. für den Assessor Haberecht umzuschreiben, und diesem die

---

mit dem Theilabtretungsvermerk ad 1 decr. (Johow Bd. 4 S. 193, Bd. 5. S. 170))
wird hiermit als Hypothekenurkunde (Grundschuldbrief) über die von der Post Abth. III Nr. ... von .... Mk. abgezweigten und dem N. N. zu X. mit den Zinsen vom .... abgetretenen ..... Mk. (schr.) zum öffentlichen Glauben ertheilt.

Die Abtretung (resp. wenn der Vermerk der Vorrechtseinräumung auf der Zweigurkunde ausdrücklich beantragt ist, gemäß § 86 Grundb.-Ordn.: Die Abtretung mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest) ist im Grundbuch vermerkt.

Liebstadt, den ....

Königl. Amtsgericht.

Sind gleichzeitig mehrere Zweigurkunden von derselben Haupturkunde zu bilden, so werden dieselben ebenso, wie vorstehend, über jeden Theilbetrag eine, gebildet; auf dem Stammdokument aber sind in dem Vermerk hinter „N. N. zu X.“ noch die übrigen Theilabtretungen in derselben Weise, wie die an den N. N. (die einzelnen allenfalls unter laufenden Buchstaben oder Nummern) aufzunehmen, und ist dann hinter „abgetreten“ fortzufahren: und ist jedem dieser Gläubiger eine beglaubigte Abschrift 2c. ertheilt worden.

Ist über eine zu mehreren bestimmten Antheilen eingetragene Post nur eine Hypothekenurkunde gebildet und über einen jener Antheile eine Zweigurkunde zu fertigen, so würde der Abzweigungsvermerk unter jener dahin zu fassen sein:

Von vorstehender Urkunde ist dem N. N. über seinen Antheil von ... Mk. (schr.) an den Abth. III 2c. eingetragen .... Mk. eine beglaubigte Abschrift ertheilt.

Liebstadt u. s. w.

die Zweigurkunde aber dahin:

Nachstehende Abschrift 2c. wird hiermit als Hypothekenurkunde über ... Mk., (schr.), Antheil des N. an der Post Abth. III Nr. ... von ... Mk., zum öffentlichen Glauben ertheilt.

Liebstadt u. s. w.

Ist für eine Mehreren zustehende Forderung nur ein Hypothekenbrief gebildet, so ist, wenn ein Antheil an derselben den übrigen Berechtigten abgetreten wird, keine Zweigurkunde zu bilden, vielmehr die Abtretung nur auf dem Hypothekenbriefe unter Siegel und Unterschrift zu vermerken.

Die Theilabtretungsurkunde ist mit dem Zweigdokument nicht zu verbinden.

Wird von einer Grundschuld, für welche Zinsquittungsscheine ausgegeben sind, innerhalb der Zeit, für welche diese ertheilt sind, ein Theil abgetreten, so sind die noch nicht verjährten, also erst nach der Theilabtretung fällig werdenden, Zinsquittungsscheine mit einzureichen, durch Einschneiden zu vernichten, und dem Eigenthümer des Grundstücks zurückzugeben. Zugleich ist, und zwar noch vor Bildung der Zweigurkunde, auf dem Hauptgrundschuldbriefe, unter dem Vermerk der Beifügung der Zinsquittungsscheine, mit Datum und unter Unterschrift des Grundbuchrichters und Buchführers zu vermerken:

Die Zinsquittungen für die Zeit vom ... bis ... sind vernichtet und zurückgegeben.

Dieser Vermerk ist in die als Zweigurkunde zu fertigende Abschrift mit aufzunehmen, und, wenn diese vom Grundbuchrichter angefertigt wird, von ihm unmittelbar hinter der Eintragung der Theilabtretung zu verfügen.

Hypothekenurkunde über dieselben, dem Herrn von Ohnewitz aber die Stammurkunde zuzustellen, und von letzterem die Kosten einzuziehen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Sandfeld

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

11. — 15,000 Mk.*) — von den unter Nr. 11 eingetragenen 30,000 Mk.**) mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest***) und mit den Zinsen vom 2. Januar 1883 abgetreten an den Gerichts-Assessor Hans Haberecht zu Seestadt. Eingetragen am .....

2. Not. die Eintragung
   a. auf dem Hyp.-Briefe der Originalurkunde vom 3. October 1882, auf welchem zugleich unter dem ausgeworfenen Betrage des Eintragungsvermerks zu vermerken ist: Noch giltig†) auf 15,000 Mk.

      Liebstadt, den .....
   b. auf der Zweigurkunde.
3. Die Abtretungsurkunde vom 5. Januar 1883 und cop. vidim. der Abzweigungsatteste auf der Haupt-Schuldurkunde und der Zweigurkunde zu den Akten.
4. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer Friedländer, dem Haberecht unter Zustellung der Zweigurkunde, und dem von Ohnewitz unter Rückgabe des Stammdokuments (den beiden letzteren: Einschreiben — eigenhändig gegen Rückschein).
5. Kosten von Ohnewitz.

Liebstadt, den 23. Januar 1883.

N.

---

*) Ist eine Hypothek nur nach einer Quote abgetreten (R. G. Entsch. Bd. 8 S. 94), so ist letztere ohne Auswerfen eines Betrages einzutragen, z. B. 11. — Ein Drittel der unter Nr. 11 eingetragenen 30000 Mark rc.

**) Erfolgt die Theilabtretung bei einem Theil einer bereits getheilten Post, so ist außer dem Betrage der getheilten Theilpost auch noch deren Eigenthümer anzugeben, z. B.: 1000 Mk. — von den rc. 15000 Mk. des N. rc.

***) Ist ein Theil der Post stillschweigend, d. h. ohne daß über das Vorrecht etwas bestimmt ist, oder ausdrücklich zu gleichem Recht mit dem Ueberrest abgetreten, so ist, da es darüber keines Vermerks bedarf (§ 45 G. B. O.), entweder über die Rangordnung nichts zu vermerken, oder, wie es in der Regel geschieht, einzutragen: zu gleichem Recht mit dem Ueberrest. Ist dem Ueberrest der Post das Vorzugsrecht vor dem abgetretenen Theil vorbehalten, so ist einzutragen: mit dem Vorzugsrecht vor den verbleibenden .... Mark (s. Form. I G. B. O. Abth. III Nr. 9 die Post von 500 Mk.), oder: unter Vorbehalt des Vorzugsrechts vor dem Ueberrest. Sind gleichzeitig mehrere Theile der Post abgetreten, so erfolgt die Eintragung ihrer Rangordnung nach Maßgabe der Anm. *) zu Beisp. 26 Abschn. 4.

†) Dieser Giltigkeitsvermerk ist bei Urkunden nach der Hypothekenordnung unter die Ingrossationsnote zu setzen.

15.

Eintragung der Abtretung eines Theilbetrages von einer Gesammthypothek.

§§ 82, 83, 116, 122 G. B. O.

Auf den Grundstücken des Zimmermeisters Kantholz Bl. Nr. 21, 27 und 85 des Grundbuchs von Liebstadt stehen Abth. III resp. unter Nr. 2, 1 und 4 für den Banquier Moses Goldfinger daselbst 13500 Mk. Darlehn zu 5 Prozent Zinsen aus der Schuldurkunde vom 29. December 1877 eingetragen, und sind darüber Hypothekenbriefe gebildet worden. Von dieser Forderung hat Goldfinger in einer notariell beglaubigten Urkunde vom 16. Juni 1882 6000 Mk. mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest und mit den Zinsen vom 1. Juli 1882 an den Fischhändler Jakob Hecht zu Liebstadt abgetreten. Er überreicht jetzt die Abtretungsurkunde, das Stammdokument und die vom Notar gefertigte Zweigurkunde mit dem Antrage, die Abtretung der 6000 Mk. mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest in das Grundbuch der oben bezeichneten drei Grundstücke einzutragen.

Der Antrag gelangt bei den Grundakten Bl. Nr. 21 Liebstadt mit den beigefügten Grundakten Bl. Nr. 27 und 85 Liebstadt zum Vortrage.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. I Bl. Nr. 21 und 27 und Bd. II Bl. Nr. 87

   Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

   2., resp.: 1. und 4. — 6000 Mk. — von den eingetragenen 13500 Mk. mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest und mit den Zinsen vom 1. Juli 1882 abgetreten an den Fischhändler Jakob Hecht zu Liebstadt. Eingetragen am .....
2. Cop. vidim. der Abzweigungsvermerke auf dem Stammdokument und der Ausfertigungsklausel des Zweigdokuments zu den Akten.
3. Not. auf dem Stamm- und Zweigdokument, und zwar unter den Abtretungsvermerken auf den Hypothekenbriefen über die Eintragung der 13500 Mk. im Grundbuche von Liebstadt Bl. Nr. 21, 27 und 85, die Eintragung mit gleichzeitiger Beisetzung des Giltigkeitsvermerks neben dem Eintragungsvermerk.
4. Die Abtretungsurkunde vom 16. Juni cr. zu den Akten.
5. Notif. die Einschreibung dem Fischhändler Hecht, dem Zimmermeister Kantholz und dem Banquier Goldfinger, letzterem unter Behändigung der Stamm- und Zweigurkunde (Beurk.).
6. Kosten von Goldfinger.
7. Cop. decr. 1 bis 7 zu den Grundakten Bl. Nr. 27 und 85 Liebstadt.

Liebstadt, den 20. September 1882.

N.

16.

Eintragung der Vererbung einer eingetragenen Forderung.

§ 65 Eig. G. — §§ 84, 85 G. B. O.

Im Grundbuche von Sandfeld Bd. I Bl. Nr. 9 steht Abtheilung III Nr. 2 ein zu 5 Prozent jährlich verzinsliches, nach sechsmonatlicher Kündigung zahlbares Darlehn von 500 Thlr. für den Bäcker David Kleinbrod zu Liebstadt aus der Schuldurkunde vom 13. Februar 1860 eingetragen. Ueber diese Forderung ist unterm 17. April 1860 eine Hypothekenurkunde gebildet.

Der Gläubiger ist am 12. Mai 1881 gestorben und hat laut Erbbescheinigung vom 19. Juli 1881 zu alleinigen Erben seine beiden Kinder Karl und Gustav hinterlassen. Diese beantragen jetzt unter Ueberreichung dieser Bescheinigung und der Schuldurkunde Umschreibung der Post auf ihren Namen, sowie Rückgabe der Urkunden zu Händen des Carl Kleinbrod.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben*) in das Grundbuch von Sandfeld Bd. I Bl. Nr. 9

   Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

   2. — 500 Thlr. — Vererbt mit den Zinsen seit 12. Mai 1881 auf die Geschwister Carl und Gustav Kleinbrod zu Liebstadt. Eingetragen am .....
2. Cop. vidim. der Erbbescheinigung zu den Akten.
3. Not. die Eintragung auf der Schuldurkunde unter der Ausfertigungsklausel, et notif. dieselbe den Geschwistern Kleinbrod z. H. des Carl Kleinbrod unter Behändigung der Hypothekenurkunde und der Erbbescheinigung (Beurk.).
4. Notif. die Eintragung dem Grundstücks-Eigenthümer.
5. Kosten von Carl Kleinbrod.

Liebstadt, den 14. August 1882.

N.

---

*) Ganz gleich lautet die Verfügung beim Erwerb einer ganzen Post von Todeswegen als Erbschaft oder Vermächtniß auf Grund eines Testaments oder Erbvertrages. Geschieht der Erwerb im Wege der Erbtheilung, so ist einzutragen: Bei der Theilung des Nachlasses des N. (d. i. des eingetragenen Gläubigers) dem A. übereignet (cf. Form. I G. B. O. Abth. III Sp. Veränd. Nr. 9 die 2000 Mk. des Gottlieb Groß). Geht die Post auf Mehrere über, so sind deren Antheils- und Vorzugsrechte in derselben Weise mit einzutragen, wie bei Eintragung einer Post in Sp. Hyp. für Mehrere (s. Beisp. 26 Abschn. 4). Handelt es sich um eine Theilpost, welche als solche bereits eingetragen ist, so ist auch noch der eingetragene Eigenthümer derselben mit anzugeben, wie bei Abtretungen (s. Anm. zu Beisp. 9 d. Abschn.). Ist bei einer vererbten Post eine fideikommissarische Substitution einzutragen, so lautet der Vermerk: 1000 Mk. — Vererbt auf den N., welchem der X. fideikommissarisch substituirt ist; oder, wenn die Post bereits auf den Fiduciar umgeschrieben ist: Dem N. ist der X. fideikommissarisch substituirt. Cf. auch wegen Bezeichnung des Erwerbers der Post Turnau Bd. 1 S. 460, Bd. 2 S. 423.

17.

Eintragung der Ausschließung des Miteigenthums eines in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten an einer dem anderen Ehegatten zugewendeten Hypothekenforderung.

§§ 373 ff. Tit. 1. Th. II A. L. R.

Im Grundbuche von Liebstadt Bd. IV. Bl. Nr. 210 steht Abth. III Nr. 3 für den Fabrikbesitzer Eisenhart aus der Schuldurkunde vom 4. December 1882 eine zu 5 Prozent verzinsliche Darlehnsforderung von 5000 Mark eingetragen. Eisenhart hat diese Forderung laut gerichtlicher Urkunde vom 6. August 1889 seiner mit ihrem Ehemann, dem Ingenieur Karl Findig, in Gütergemeinschaft lebenden Nichte Eva geb. Eisenhart zu Liebstadt mit der ausdrücklichen Bestimmung geschenkt, daß ihrem Ehemann das Miteigenthum an dieser Forderung nicht zustehen solle. Die verehelichte Findig hat die Hypothekenurkunde über die 5000 Mk. und Ausfertigung der Urkunde vom 6. August 1889 mit dem Antrage überreicht, die ihr geschenkte Forderung mit dem Vermerk der Ausschließung des Miteigenthums ihres Ehemannes an derselben auf ihren Namen umzuschreiben, und ihr die eingereichten Urkunden zurückzugeben.

Verfügung.*)

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. IV Bl. Nr. 210.

   Abth. III Veränd. Eintr.:

   3. — 5000 Mk. — durch Schenkung übergegangen auf die Ehefrau des Ingenieur Karl Findig, Eva geb. Eisenhart zu Liebstadt. Mit dem Bemerken, daß ihrem Ehemann das Miteigenthum an dieser Forderung nicht zusteht, eingetragen am . . . . .

2. Die Eintragung ist auf dem Hypothekenbriefe über 5000 Mark zu vermerken, und derselbe nebst der Schenkungsurkunde unter Benachrichtigung von der Eintragung der Frau Findig zu behändigen (Beurk.).

---

*) In entsprechender Weise ist auch die Eintragung der Bestellung einer Hypothekenforderung zum vorbehaltenen Vermögen der Ehefrau (§§ 212, 216 Tit. 1 Th. II A. L. R.) zu verfügen. Die Formel könnte lauten: In Folge Vertrages vom . . . (Erbgangs, Schenkung ꝛc.) umgeschrieben auf die verehelichte N. mit dem Bemerken, daß diese Forderung zum vorbehaltenen Vermögen derselben gehört. Eingetragen am . . . . .

Ist die Post schon vor Ausschluß der Gütergemeinschaft für den einen Ehegatten, resp. vor Vollziehung der Ehe für die Ehefrau eingetragen, oder ist dies später in den gesetzlich zulässigen Fällen geschehen, so bedarf es bei der Post keines Vermerks des Ausschlusses der Gütergemeinschaft, resp. der Eigenschaft der Post als vorbehaltenes Vermögen (§§ 218, 219, 233, 240, 379 Tit. 1 Th. II A. L. R.).

3. Beglaubigte Abschrift der Urkunde v. 6. d. M. zu den Akten.
4. Nachricht von der Eintragung dem Eigenthümer.
5. Kosten von der 2c. Findig.

Liebstadt, den 22. August 1889.

N.

18.

Umschreibung einer im Wege der Erbtheilung Mehreren zu bestimmten Antheilen mit verschiedenen Vorrechten überwiesenen Post.

§§ 30, 40, 83, 84 G. B. O. — Turnau Bd. I S. 463.

Für den Kaufmann Benjamin Reich zu Seestadt steht Bd. V Bl. Nr. 128 des Grundbuchs der Stadt Liebstadt in Abth. III Nr. 4 ein Darlehn von 24,000 Mk. zu 5 Prozent verzinslich seit 1. October 1872 aus der Schuldurkunde vom 10. October 1872 eingetragen. Reich ist gestorben und bei der gerichtlichen Theilung seines Nachlasses sind diese 24,000 Mk. nebst den Zinsen seit 1. October 1882 seinen vier Kindern Theodor, Heinrich, Martha und Leo mit je 6000 Mk. übereignet und zwar in der Art, daß die Antheile der Martha und des Leo unter sich gleiches Recht, aber das Vorzugsrecht vor den Antheilen ihrer beiden übrigen Geschwister, und die 6000 Mk. des Heinrich wiederum das Vorzugsrecht vor den 6000 Mk. des Theodor haben sollen. Die Erben haben vom Nachlaßrichter ein der vorstehenden Theilung entsprechendes Uebereignungsattest extrahirt, und dasselbe unter Beischluß der Schuldurkunde vom 10. October 1872 zu den Grundakten des verhafteten Grundstücks mit dem Antrage überreicht, die Umschreibung der Post für sie zu bewirken und jedem der drei jüngsten Geschwister eine Zweigurkunde zu ertheilen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch der Stadt Liebstadt Bd. V Bl. Nr. 128

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

4. — 24,000 Mk. — mit den Zinsen vom 1. October 1882 bei der Theilung des Nachlasses des Kaufmanns Benjamin Reich übereignet in Höhe von
a. 6000 Mark dem Kaufmann Theodor Reich zu Goldberg,
b. 6000 Mark dem Handlungsgehilfen Heinrich Reich zu Seestadt,
c. 6000 Mark der unverehelichten Martha Reich zu Goldberg,
d. 6000 Mark dem Leo Reich zu Seestadt.
Eingetragen mit dem Bemerken, daß den unter sich gleichberechtigten Antheilen c und d von je 6000 Mk. das Vorzugsrecht vor den 12,000 Mk. unter a und b., und dem Antheil b von 6000 Mk. das Vorzugsrecht vor den 6000 Mk. unter a zusteht, am .....

2. Das Uebereignungsattest geht zu den Akten.
3. Die Eintragung und Bildung von 3 Zweigurkunden über die Antheile b. c. d., und seine Giltigkeit auf noch 6000 Mk. ist auf dem Hypothekenbriefe über die 24,000 Mk. zu vermerken.
4. Mittels dreier beglaubigter Abschriften der Hypothekenurkunde vom 10. October 1872 nebst Hyp.-Brief, incl. des ad 3 darauf gesetzten Vermerks, sind drei Zweigurkunden über die je 6000 Mk. der Geschwister Heinrich, Martha und Leo Reich auszufertigen, und ist auf denselben die Umschreibung im Grundbuch zu vermerken.
5. Notif. die Umschreibuug ad 1 dem Grundstückseigenthümer und den 4 Geschwistern Reich, letzteren unter Uebersendung der für jedes bestimmten Urkunde (Einschreiben).
6. Kosten zu je 1/4 von den Geschwistern Reich.

Liebstadt, den 24. October 1882.

N.

19.

Eintragung der Verpfändung*) einer eingetragenen Forderung.

§§ 49, 53—54 Eig. G. — § 84 G. B. O.

Im Grundbuche von Liebstadt Bd. V Bl. Nr. 120 steht Abth. III Nr. 1 ein zu 4 Prozent jährlich verzinslicher Kaufgelderrest von 9000 Mk. aus dem Kaufkontrakte vom 5. April 1875 für den Färber Gottlieb Bunt eingetragen. Der über diese Eintragung ertheilte Hypothekenbrief datirt vom 28. April 1875.

Mittels Eingabe vom 22. November 1882 überreicht Bunt die Hypothekenurkunde über die Post,**) sowie eine notarielle Urkunde 18. ej. m., laut welcher er jene mit den Zinsen vom 1. October 1882

---

*) In entsprechender Weise erfolgt die Eintragung einer Kautionsbestellung mit einer eingetragenen Post. Statt „verpfändet" ist einzutragen: „Zur Kaution bestellt", oder, wenn die Kaution nur mit einem Theil der Post bestellt ist, . . . Mk. — von den unter Nr. . . eingetragenen . . . Mark zur Kaution bestellt.

**) Da bei Eintragung der Verpfändung in derselben Weise wie bei der der Abtretung zu verfahren ist, so muß auch, wenn über die verpfändete Hypothek bisher ein Hypothekendokument noch nicht ausgefertigt war, nachträglich über dieselbe ein Hypothekenbrief gebildet werden (§§ 84, 129 G. B. O., K. G. Entsch. Bd. 4 S. 210). Ebenso muß, wenn nur ein Theil der Post verpfändet ist, der verpfändete Theil von der Haupturkunde abgezweigt, also ein Antheilsdokument gefertigt, und dieses dem Pfandgläubiger ausgehändigt werden. Dabei ist auch formell nach § 83 G. B. O. zu verfahren (Ob. Trib. Archiv Bd. 18 S. 57, Bahlmann S. 392, Turnau Bd. 1 S. 446, 471, Johow Bd. 8 S. 358). Geht demnächst die Post ganz oder theilweise auf den Pfandgläubiger über, so ist dieser Uebergang dem durch Abtretung entsprechend neben dem Vermerk der Verpfändung in der zweiten Spalthälfte einzutragen, und diese Eintragung auf der Hypothekenurkunde über die Post, oder, wenn diese nur zum Theil verpfändet war, auf der über den Pfandbetrag gefertigten Zweigurkunde zu vermerken.

für ein von dem Kaufmann Eduard Ellenreiter laut Schuldscheines vom 1. October 1882 erhaltenes, zu 5 Prozent jährlich verzinsliches Privatdarlehn von 5400 Mk. verpfändet und die Eintragung dieser Verpfändung bei seiner Hypothekenforderung von 9000 Mk. bewilligt und beantragt hat, mit dem Antrage, die Verpfändung einzutragen und ihm die Verpfändungsurkunde wieder zuzustellen.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. V Bl. Nr. 120

Abth. III Sp. Veränd. Eintr. gespalten:

1. — 9000 Mk. — Verpfändet mit den Zinsen vom 1. October 1882 dem Kaufmann Eduard Ellenreiter zu Liebstadt zur Sicherheit für eine Darlehnsforderung desselben an den Färber Gottlieb Bunt aus dem Schuldschein vom 1. October 1882 im Betrage von 5400 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen von da ab. Eingetragen am .....

2. Cop. vidim. der Urkunde vom 18. d. M. zu den Akten.
3. Not. die Eintragung auf dem Hypothekenbrief vom 28. April 1875, et notif. dieselbe dem Eigenthümer, dem ꝛc. Ellenreiter und dem ꝛc. Bunt, letzterem unter Uebersendung des Hypothekenbriefs vom 28. April 1875 und der Urkunde vom 18. November cr. (Beurk.)
4. Kosten von Bunt.

Liebstadt, den 24. November 1882.

N.

20.

Eintragung der Pfändung einer eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 16 A. G. z. C. P. O. — § 53 Eig. G. — 87 Abs. 2 G. B. O.

Im Grundbuche des dem Schlossermeister Dietrich gehörigen, im Grundbuche von Liebstadt Bd. I Bl. Nr. 32 verzeichneten Grundstücks steht Abth. III Nr. 1 aus der Schuldurkunde vom 1. April 1880 für den Schneidermeister Jakob Bügeleisen eine Darlehnsforderung von 1500 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen seit demselben Tage eingetragen, und ist der über diese Eintragung unterm 5. April 1880 gebildete Hypothekenbrief dem Bügeleisen ausgehändigt worden. Diese Forderung ist in einer Prozeßsache des Kaufmanns Eduard Ellenreiter wider Bügeleisen wegen der vollstreckbaren Forderung des ersteren von 1650 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen seit 2. Februar 1881 im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet, auf Grund des Pfändungsbeschlusses dem Schuldner der Hypothekenbrief vom 5. April 1880 vom Gerichtsvollzieher weggenommen und dem Ellenreiter übergeben worden. Letzterer hat jetzt zu den Grundakten Bl. Nr. 32 Liebstadt Ausfertigung des Pfändungsbeschlusses des Amtsgerichts

Liebstadt vom 4. Juni 1882 nebst der Urkunde über Zustellung desselben an den Schlossermeister Dietrich, sowie den Hypothekenbrief vom 5. April 1880 mit dem Antrage überreicht, die Pfändung in das Grundbuch einzutragen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben*) in das Grundbuch von Liebstadt Bd. I Bl. Nr. 32

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

1. — 1500 Mk. — Gepfändet mit den Zinsen vom 2. Februar 1881 für den Kaufmann Eduard Ellenreiter zu Liebstadt. Eingetragen am .....

2. Der Pfändungsbeschluß nebst Zustellungsurkunde ist zu den Akten zu heften.
3. Not. die Eintragung auf dem Hypothekenbriefe**) vom 5. April 1880, et retrad. derselbe dem Kaufmann Ellenreiter unter Bekanntmachung der Eintragung (Beurk.).
4. Notif. die Eintragung und die Aushändigung des Hypothekenbriefs an Ellenreiter dem Bügeleisen.
5. Notif. die Eintragung dem Grundstückseigenthümer Dietrich.
6. Kosten von Ellenreiter.

Liebstadt, den 21. Juni 1882.

N.

21.

Eintragung der Ueberweisung einer eingetragenen Forderung an Zahlungsstatt***) im Wege der Zwangsvollstreckung.

§§ 730, 736 C. P. O. — § 16 A. G. z. C. P. O. — §§ 82, 87 G. B. O.

Auf dem dem Bauer Ackermann gehörigen, Bd. I Bl. Nr. 3

---

*) Wird nur ein Theil einer Post gepfändet, so gebührt demselben das Vorrecht vor dem Ueberrest, und dasselbe ist daher, auch wenn es im Pfändungsbeschluß dem Ueberrest nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen des Gläubigers mit einzutragen (Förster-Eccius Bd. 1 S. 727, Turnau Bd. 1 S. 456). Der Eintragungsvermerk einer Theilpfändung würde lauten:

1. — 500 Mk. — Von den unter Nr. 1 eingetragenen 1500 Mark mit den Zinsen vom 2. Februar 1881 und mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberrest gepfändet für den N. zu X. Eingetragen am .....

Die Hypothekenurkunden sind wie bei der Verpfändung nur eines Theils einer Post vom Grundbuchrichter zu bilden (s. Anm. ** zu Beisp. 19 d. Abschn.), und das Zweigdokument ist dem Gläubiger des Eigenthümers der gepfändeten Post, das mit dem Vermerk der Pfändung versehene Hauptdokument dem letzteren zuzustellen.

**) Wäre ein Hypothekenbrief nicht gebildet worden, so müßte dies jetzt nachträglich geschehen (§§ 79, 82, 84, 129 G. B. O., K. G. Entsch. Bd. 4 S. 210).

***) Der § 16 A. G. z. C. P. O. kennt nur die Ueberweisung an Zahlungsstatt (cessionis modo). Die Eintragung einer Ueberweisung in vim assignationis ist daher unzulässig.

des Grundbuchs von Schlebach verzeichneten Grundstück steht Abth. III Nr. 2 ein zu 5 Prozent verzinsliches Erbtheil des Kilian Knüppel zu Schlebach von 200 Mk. aus dem Erbvergleiche vom 13. Februar 1875 eingetragen. Dasselbe ist mit den Zinsen vom 1. Januar 1880 ab durch Beschluß des Amtsgerichts Liebstadt vom 16. März 1880 wegen der dem Schäfer Gottfried Hammel zu Sandfeld gegen den Knüppel aus dem vollstreckbaren Endurtheile des Landgerichts Liebstadt vom 12. Februar 1880 zustehenden Forderung von 250 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen seit 1. Januar 1880 und 5 Mk. 70 Pf. Kosten des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses gepfändet und zugleich auf Höhe dieses Betrages an Zahlungsstatt zum Nennwerth überwiesen.

Unter Ueberreichung einer Ausfertigung dieses Beschlusses und der ihm von Knüppel herausgegebenen Hypothekenurkunde über dessen Erbtheil beantragt Hammel Eintragung der Ueberweisung in das Grundbuch von Schleebach Bl. Nr. 3.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 3

   Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

   2. — 200 Mk. — mit den Zinsen vom 1. Januar 1880 dem Schäfer Gottfried Hammel zu Sandfeld an Zahlungsstatt überwiesen. Eingetragen am .....
2. Der Ueberweisungsbeschluß geht zu den Akten.
3. Die Eintragung ist auf dem Hypothekenbriefe über das Erbtheil des Knüppel*) zu vermerken und der Brief dem Hammel unter Benachrichtigung von der Eintragung zu übersenden (Einschr.).
4. Nachricht von der Eintragung dem Eigenthümer Ackermann, und von dem zu 1 und 2 Verfügten dem Knüppel.
5. Kosten von Hammel.

Liebstadt, den 23. März 1880.

N.

22.

Eintragung der Ueberweisung nur eines Theils einer Forderung an Zahlungsstatt im Wege der Zwangsvollstreckung.

§§ 730, 731, 736, 737 C. P. O. — § 16 A. G. z. C. P. O. — §§ 83, 84, 87 G. B. O. — Turnau Bd. 1 S. 481.

Im Grundbuche des dem Bauer Rübeland gehörigen Grundstücks Schlebach Bl. Nr. 34 steht Abth. III Nr. 2 eine zu 5 Prozent

---

*) Wäre eine Hypothekenurkunde nicht gebildet, so müßte dies jetzt nachträglich geschehen.

verzinsliche Darlehnsforderung von 1200 Mk. für den Friseur Otto Glattscheitel zu Liebstadt aus der Schuldurkunde vom 2. Februar 1880 eingetragen. Diese Forderung ist dem Handschuhmacher Joseph Leder zu Liebstadt wegen einer von ihm gegen Glattscheitel erstrittenen vollstreckbaren Forderung von 254 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen seit 2. September 1881 und 18 Mk. Kosten mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest durch Beschluß vom 2. Juli 1882 an Zahlungsstatt im Wege der Zwangsvollstreckung vom Vollstreckungsgericht überwiesen. Leder überreicht jetzt Ausfertigung des Ueberweisungsbeschlusses, des auf sein Betreiben vom Gerichtsvollzieher dem Glattscheitel weggenommenen Stammdokuments und die ihm auf seinen Antrag ertheilte Zweigurkunde über den ihm überwiesenen Betrag zu den Grundakten Bl. Nr. 34 Schlebach, und trägt an, die Ueberweisung einzutragen und das Zweigdokument ihm, das Stammdokument dem Glattscheitel zuzustellen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I. Bl. Nr. 34

   Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

   2. — 272 Mk. — Von den unter Nr. 2 eingetragenen 1200 Mk. mit den Zinsen von 254 Mk. seit 2. September 1881 und mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest an Zahlungsstatt überwiesen dem Handschuhmacher Joseph Leder zu Liebstadt. Eingetragen am .....
2. Der Ueberweisungsbeschluß sowie cop. vidim. des auf dem Stammdokument befindlichen Abzweigungsattestes und der Ausfertigungsklausel der Zweigurkunde zu den Akten.
3. Die Eintragung ist auf der Haupt- und auf der Zweigurkunde zu vermerken, und auf ersterer unter dem ausgeworfenen Betrage des Eintragungsvermerks beizusetzen: „Noch giltig auf 928 Mk."
4. Nachricht von der Eintragung
   a. dem Glattscheitel unter Zustellung der Haupturkunde
   b. dem Leder unter Zustellung der Zweigurkunde,
   (beiden mit Beurk.),
   c. dem Grundstückseigenthümer Rübeland.
5. Kosten von Leder.

Liebstadt, den 8. August 1882.

N.

23.

Eintragung des Nießbrauchs einer Hypothek.

§ 49 Eig. G. — § 91 G. B. O.

Im Grundbuch von Schlebach Bd. II Bl. Nr. 32 steht Abth. III Nr. 2 eine Hypothek von 1500 Mark zu 5 Prozent verzinslich

für den Maurermeister Mörtel zu Liebstadt eingetragen. Ein Hypothekenbrief über diese Eintragung ist nicht ausgefertigt.*) Durch notariellen Vertrag vom 7. November 1889 hat Mörtel dem Ziegeleibesitzer August Lehmann zu Schönhausen den Nießbrauch dieser 1500 Mark für die Zeit vom 1. October 1889 bis 1. Juli 1892 eingeräumt und die Eintragung desselben in das Grundbuch auf seine Kosten bewilligt. Lehmann hat jetzt Ausfertigung des Vertrages vom 7. November 1889 mit dem Antrage überreicht, den ihm eingeräumten Nießbrauch in das Grundbuch einzutragen, ihm sodann den Vertrag zurückzugeben, und die Kosten von Mörtel einzuziehen.

Verfügung**).

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. II Bl. Nr. 32

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

2. — 1500 Mk. — Zum Nießbrauch bestellt dem Ziegeleibesitzer August Lehmann zu Schönhausen für die Zeit vom 1. October 1889 bis 1. Juli 1892. Eingetragen am .....

2. Beglaub. Abschrift des Vertrages v. 7. d. M. zu den Akten.
3. Nachricht von der Eintragung dem Mörtel, dem Lehmann unter Rücksendung des Vertrages v. 7. d. M. (Einschr.), und dem Eigenthümer.
4. Kosten von Mörtel.

Liebstadt, den 17. November 1889.

N.

---

*) Einer nachträglichen Bildung des Hypothekenbriefes bedarf es nicht. Wäre ein solcher gebildet gewesen, so hätte derselbe eingereicht und auf ihm die Eintragung vermerkt, letzteres also auch noch verfügt werden müssen.

**) In entsprechender Weise sind auch andere Beschränkungen des Verfügungsrechts des eingetragenen Gläubigers über die Hypothek oder Grundschuld einzutragen, z. B.:

Der Gläubiger der unter Nr. .. eingetragenen ... Mark N. ist für einen Verschwender (für geisteskrank) erklärt worden und entmündigt. Eingetragen am .....;

Das Vermögen des Gläubigers der unter Nr. .. eingetragenen ... Mark N. ist wegen Hochverraths (Landesverraths, Verletzung der Wehrpflicht) mit Beschlag belegt. Eingetragen am .....;

Der Gläubiger der rc. hat sich der Verfügung über diese Post begeben und sich verpflichtet, dieselbe löschen zu lassen. Eingetragen am ..... (Ob. Trib. Entsch. Bd. 67 S. 175);

Die unter Nr. 4 eingetragenen 5000 Mark dürfen nur mit Einwilligung des Gläubigers der unter Nr. 7 eingetragenen 10000 Mark gelöscht werden. Eingetragen am .....;

Ueber die unter Nr. 3 eingetragenen 1000 Mark ist der Eigenthümer des Grundstücks im Fall ihrer Tilgung nur mit Einwilligung des Gläubigers der unter Nr. 6 eingetragenen 2000 Mark zu verfügen berechtigt. Eingetragen am .....

u. s. w.

24.

Eintragung des Vorzugsrechts für eine neu einzutragende Forderung vor einer bereits eingetragenen.

§§ 34 ff. Eig. G. — §§ 86, 119, 121 G. B. O. — Form. I Abth. III Nr. 10 und Sp. 2 letzter Vermerk.

Im Grundbuche des Ritterguts Schlebach stehen Abth. III Nr. 15 für den Brauereibesitzer Carl Bierlieb zu Seestadt 6000 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen aus der Schuldurkunde vom 13. Februar 1873 eingetragen.

Unterm 6. Januar 1883 hat der Eigenthümer des Ritterguts Schlebach, Amtsrath Berg, vor Notar eine Schuldverschreibung über ein von dem Oberamtmann Wilhelm Halthaus zu Weizenbruch erhaltenes, vom 1. Januar 1883 ab zu 5 Prozent in halbjährigen Terminen verzinsliches und am 1. Januar 1890 fälliges Darlehn von 12000 Mk. ausgestellt.

In einer gleichfalls notariellen Urkunde vom 19. Januar 1883 hat demnächst Carl Bierlieb diesem Darlehn das Vorzugsrecht vor seiner unter Nr. 15 eingetragenen Forderung eingeräumt.

Der Amtsrath Berg überreicht jetzt Ausfertigung der beiden Urkunden vom 16. und 19. Januar 1883, sowie die Hypothekenurkunde über die Forderung des Bierlieb, und trägt an, die Darlehnsforderung des Halthaus mit dem derselben eingeräumten Vorzugsrecht in das Grundbuch des Ritterguts Schlebach einzutragen, und ihm die darüber gefertigte Hypothekenurkunde, dem Bierlieb aber unmittelbar die Urkunde über dessen Forderung zuzustellen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben*) in das Grundbuch des Ritterguts Schlebach

Abth. III Sp. Hyp.:

18. — 12,000 Mk. — (schr.) Darlehn, mit 6 Prozent vom 1. Januar 1883 in halbjährigen Raten verzinslich, am 1. Januar 1890 zahlbar, eingetragen für den Oberamtmann Wilhelm Halthaus zu Weizenbruch auf Grund der Schuldurkunde vom 16. Januar 1883 mit dem Vorzugsrecht vor den unter Nr. 15 eingetragenen 6000 Mk.**) am .....

---

*) Wegen Rangordnung der Zinsen ist nichts zu vermerken, weil dieselben das Vorrecht des Kapitals haben (§ 35 Eig. G.).

Das einer Theilpost, welche als solche bereits eingetragen ist, eingeräumte Vorrecht ist einzutragen: „vor denjenigen ... Mark, welche dem N. von den unter Nr. .. eingetragenen ... Mark zustehen (resp. noch zustehen)" (R. G. Erk. v. 9. Januar 1884, Staats-Anz. v. 8. März 1884).

**) Die Eintragung des Vorzugsrechts bei der vortretenden neu einzutragenden Post findet nur statt, wenn sie, wie im Beispiel, ausdrücklich verlangt ist.

Sp. Veränd. Eintr.

zu Nr. 15:

Der unter Nr. 18 eingetragenen Hypothek von 12000 Mk. ist das Vorzugsrecht vor dieser Post eingeräumt. Eingetragen am .....

2. Cop. vidim. der Urkunde vom 16. Januar c., sowie die Originalurkunde vom 19. ej. m. zu den Akten.
3. Exp. ein Hypothekenbrief über die Eintragung der 12000 Mk. Sp. Hyp., et annect. demselben die Schuldurkunde vom 6. Januar c.
4. Not. die Eintragung Sp. Veränd. auf dem Hypothekenbriefe über die 6000 Mk. des Bierlieb,*) et notif. dieselbe dem letzteren unter Uebersendung seiner Hyp.-Urkunde (Einschreiben).
5. Notif. die Eintragungen dem Amtsrath Berg unter Uebersendung der Urkunde ad 3 decr. (Einschreiben — Rückschein).
6. Kosten von Berg.

Liebstadt, den 30. Januar 1883.

N.

25.

Eintragung des einer eingetragenen Post vor einer anderen eingetragenen Post eingeräumten Vorzugsrechts.

cf. Allegate zu Beisp. 24.

Im Grundbuche von Sandfeld Bd. I Bl. Nr. 13 stehen Abtheilung III Nr. 2 für den Konditor Gotthart Süß zu Liebstadt 50 Thlr. Kaufgelder mit 5 Prozent Zinsen aus dem Kaufvertrage vom 16. Juli 1865 zufolge Verfügung vom 6. September 1865, und Nr. 4 für die Wittwe Sabine Zippel zu Werder 300 Mk. Darlehn zu 4 Prozent Zinsen aus der Schuldurkunde vom 17. September 1872 eingetragen.

Unterm 14. October 1880 erscheint Süß im Amtsgericht, räumt der Forderung der Wittwe Zippel das Vorzugsrecht vor der seinigen ein und bewilligt dessen Eintragung ins Grundbuch unter Ueberreichung seiner Hypothekenurkunde, während die mitanwesende Wittwe Zippel die Eintragung beantragt und sämmtliche Kosten übernimmt.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Sandfeld Bd. I Bl. Nr. 13

---

*) Wäre eine Hypothekenurkunde nicht gebildet gewesen, so hätte jetzt eine solche über die 6000 Mk. nachträglich gebildet werden müssen (§ 119 G. B. O.). — Der Vermerk auf der Urkunde muß die Summe des Kapitals und den Zinssatz der vortretenden Post, wenn und soweit dieser 5 Prozent übersteigt, angeben (§ 127 Nr. 4, Anl. D. letzter Vermerk, G. B. O.).

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.

zu Nr. 2:

Den unter Nr. 4 eingetragenen 300 Mk. ist das Vorzugsrecht vor dieser Post eingeräumt worden. Eingetragen am . . . . .*)

2. Die Eintragung ist auf der Hyp.-Urkunde des Süß zu vermerken und diese ihm mit Benachrichtigung von der Eintragung zu behändigen (Beurk.).
3. Notif. die Eintragung ferner dem Grundstückseigenthümer und der Wittwe Zippel.
4. Kosten von der Wittwe Zippel.

Liebstadt, den 16. October 1880.

N.

26.

Eintragung einer Post mit dem ihr vorbehaltenen und bereits eingetragenen Vorzugsrecht.

cf. Beisp. 8 Absch. 4. — § 86 G. B. O. — R. v. 17. April 1837, Jahrb. Bd. 49 S. 507, Gräff Bd. 10 S. 36. — Johow Bd. 4 S. 154, 186.

Auf dem, dem Eigenthümer Groß gehörigen, Bd. I Bl. Nr. 23 des Grundbuchs von Sandfeld verzeichneten Grundstück ist Abth. III Nr. 1 für den Schlosser Albert Dietrich zu Seestadt ein Darlehn von 900 Mk. mit 6 Prozent Zinsen auf Grund der Schuldurkunde vom 18. August 1882 am 28. ej. m. eingetragen „mit dem Bemerken, daß einer künftig zu bestellenden Hypothek von 1500 Mk. mit 5 Prozent Zinsen das Vorzugsrecht vor dieser Post vorbehalten ist.“

Unterm 4. Mai 1883 hat der Eigenthümer Groß eine Schuldurkunde über ein von dem Bauer Klein zu Schlebach erhaltenes Darlehn von 1500 Mk. ausgestellt, sich in dieser Urkunde verpflichtet, das Darlehn mit 5 Prozent jährlich vom 1. Mai 1883 ab zu verzinsen und nach dreimonatlicher Kündigung zurückzuzahlen, demselben die erste Stelle im Grundbuche seines Grundstücks mit dem Vorzugsrecht vor den unter Nr. 1 eingetragenen 900 Mk. des Dietrich eingeräumt und die Eintragung in das Grundbuch nach Maßgabe der Urkunde bewilligt. Er beantragt diese Eintragung jetzt unter Ueber-

*) Die Eintragungsformel ließe sich auch kürzer dahin fassen: Das Vorzugsrecht für die 300 Mk. Abth. III Nr. 4. Eingetragen am . . . . . (cf. Formular II zur G. B. O. Abth. II Sp. Veränd. zu Nr. 2). Wäre auch noch der Vermerk der Vorrechtseinräumung bei der vortretenden Post der Wittwe Zippel Nr. 4 verlangt, so würde außer dem Vermerk zu Nr. 2 noch folgender einzutragen sein:

4. — Dieser Post ist das Vorrecht vor den unter Nr. 2 eingetragenen 50 Thlr. eingeräumt. Eingetragen am . . . . .

und statt der Verfügung unter 2 und 3 wäre zu verfügen:

2. Die Eintragung zur Post Nr. 2 ist auf der Hyp.-Urkunde über 50 Thlr., die zur Post Nr. 4 auf der über 300 Mk. zu vermerken, und sind diese Eintragungen den betr. Gläubigern unter Rückgabe ihrer Urkunden bekannt zu machen (der Wittwe Zippel: Einschreiben).

reichung einer Ausfertigung der notariellen Urkunde vom 4. Mai 1883 und der Hypothekenurkunde des Dietrich, mit der Bitte, letztere demnächst diesem unmittelbar zu übersenden.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Sandfeld Bd. I Bl. Nr. 23

Abth. III

Sp. Hyp.:

2. — 1500 Mk. — (schr.) Darlehn, mit 5 Prozent jährlich vom 1. Mai 1883 verzinslich, nach dreimonatlicher Kündigung zahlbar, mit dem Vorzugsrechte vor den unter Nr. 1 eingetragenen 900 Mk. eingetragen für den Bauer Adam Klein zu Schlebach auf Grund der Schuldurkunde vom 4. Mai 1883 am .....

Sp. Veränd. Eintr.

1. — Das einer künftig zu bestellenden Hypothek vor dieser Post vorbehaltene Vorzugsrecht steht der Post Nr. 2 von 1500 Mk. zu. Eingetragen am .....

2. Cop. vidim. der Urkunde vom 4. Mai 1883 ad acta.
3. Exp. Hyp.-Brief über die Eintragung ad 1 decr. Sp. Hyp. et annect. demselben die Urkunde vom 4. Mai 1883.
4. Notif. die Eintragung ad 1 decr. dem Eigenthümer Groß unter Uebersendung der Urkunde ad 3 (Einschreiben).
5. Not. die Eintragung ad 1 decr. Sp. Veränd. auf dem Hyp.-Briefe des Dietrich,*) et transm. letzterem der Brief unter Bekanntmachung der Eintragung (Einschreiben).
6. Kosten von Groß.

Liebstadt, den 21. Mai 1883.

N.

27.

Eintragung der nachträglichen Verpfändung eines zweiten Grundstücks**) für eine eingetragene Post.

§§ 78, 125 G. B. O.

Im Grundbuche des dem Bauer Gottlieb Rübe gehörigen

*) Der Beibringung der Hypothekenurkunde über die zurücktretende Post und eines Vermerks auf derselben über die Eintragung derjenigen Post, welcher das Vorrecht vorbehalten war, bedarf es nicht, wenn nicht besondere Umstände Bedenken erregen und es nöthig machen (K. G. Entsch. Bd. 4 S. 186, Turnau Bd. 1 S. 136).

**) Bei nachträglicher Verpfändung noch eines Antheils eines Miteigenthümers des Grundstücks für eine auf dem Blatt des letzteren auf einem Antheil bereits eingetragene Post wird die Mithaft nur bei dieser in Sp. Veränd. Eintr. eingetragen, also z. B.: 7. — Für diese 3000 Mk. ist der Miteigenthumsantheil des N. mitverhaftet. Eingetragen am .....

Grundstücks Nassendorf Nr. 1 steht Abth. III Nr. 7 eine zu 5 Prozent verzinsliche Grundschuld von 3000 Mk. für den Handelsmann Christian Sicher eingetragen. Am 19. Mai 1882 erscheinen Rübe und Sicher im Amtsgericht. Rübe bewilligt die Eintragung der vorgedachten Grundschuld auch noch zur nächst offenen Stelle im Grundbuche des ihm ebenfalls gehörigen Grundstücks Nassendorf Bd. I Bl. Nr. 2 auf seine Kosten und Sicher beantragt diese Eintragung unter Ueberreichung seines Grundschuldbriefes vom Grundstück Nassendorf Nr. 1.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Nassendorf Bd. I Bl. Nr. 1

   Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:*)

   7. — Für diese 3000 Mk. ist das Grundstück Bd. I Bl. Nr. 2 dieses Grundbuchs mitverhaftet. Eingetragen am .....

2. Einzuschreiben in das Grundbuch von Nassendorf Bd. I Bl. Nr. 2

   Abth. III Sp. Hyp.:

   2. — 3000 Mk. — (schr.) Grundschuld, mit 5 Prozent vom 1. October 1882 in halbjährigen Raten am 1. Januar und 1. Juli verzinslich, gegen sechsmonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den Handelsmann Christian Sicher zu Liebstadt mit dem Bemerken, daß für diese Grundschuld das Grundstück Bd, I Bl. Nr. 1 dieses Grundbuchs mitverhaftet ist, am .....

3. Not. die Eintragung ad 1 decr. auf dem Grundschuldbriefe vom Grundstück Nassendorf Nr. 1.
4. Exp. ein Grundschuldbrief über die Eintragung ad 2 decr., annect. derselbe dem Grundschuldbriefe ad 3**), et transm. diese Grundschuldbriefe dem Sicher unter Benachrichtigung von dem ad 1 Verfügten (Beurk.).
5. Notif. ad 1 und 2 decr. dem Eigenthümer Rübe.
6. Kosten von Rübe.

Liebstadt, den 20. Mai 1882.

N.

---

*) Ist hinter der Post noch keine weitere Eintragung erfolgt, so kann der Vermerk der Mithaft unmittelbar hinter ihr in Sp. Hyp. im Anschluß an ihre Eintragung eingetragen werden und ist, wenn später das Grundstück aus der Mithaft wieder entlassen wird, in Sp. Veränd. Eintr. zu löschen.

**) Handelt es sich um eine Hypothek, so bedarf es der Verbindung der Urkunde über die nachträgliche Verpfändung mit der Hypothekenurkunde nicht (Johow Bd. 8 S. 273, Turnau Bd. 1 S. 597, Bahlmann S. 444, Achilles S. 469), und falls eine solche nicht gebildet ist, auch nicht der nachträglichen Bildung derselben.

28.

Eintragung der Entlassung eines von mehreren für eine Forderung verhafteten Grundstücken aus der Mithaft.*)

§§ 65 ff., 70, 125 G. B. O. — §§ 125, 204 Zw. V. G. — Turnau Bd. I S. 421 Anm. 2d.

Im Grundbuch des Grundstücks Nassendorf Nr. 3 ist Abth. III Nr. 1 für Wilhelm Borger eine Darlehnsforderung von 100 Thlr. nebst Zinsen aus der Schuldurkunde vom 6. Mai 1862 eingetragen. Dieselbe Forderung steht auch im Grundbuch von Nassendorf Bd. I Bl. Nr. 6 in Abth. III Nr. 3 eingetragen. In beiden Einschreibungen ist die Mithaft des anderen Grundstücks für die Post vermerkt. Durch notarielle Urkunde vom 1. März 1883 hat Borger das Grundstück Nr. 6 aus der Mithaft entlassen und die Löschung seiner Forderung auf demselben bewilligt. Der Eigenthümer beider Grundstücke, August Pump, beantragt jetzt, unter Ueberreichung der Urkunde vom 1. März 1883 und der Hypothekenurkunde über die Post, die Löschung der letzteren bei dem Grundstück Nassendorf Nr. 6 und der Mithaft dieses Grundstücks im Grundbuch von Nassendorf Nr. 3, sowie Rückgabe der Hypothekenurkunde unmittelbar an Borger.

Der Antrag gelangt in den Grundakten von Nassendorf Nr. 6 zum Vortrag.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Nassendorf Bd. I Bl. Nr. 6

Abth. III Sp. Lösch.:

3. — 100 Thlr. — Gelöscht am .....

2. Einzuschreiben in das Grundbuch von Nassendorf Bd. I Bl. Nr. 3

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

1. — Wegen dieser 100 Thlr. ist das Grundstück Bd. I Bl. Nr. 6 dieses Grundbuchs aus der Mithaft entlassen. Eingetragen am .....

3. die Einschreibungen ad 1 und 2 decr. sind auf der Hypothekenurkunde**) des Borger zu vermerken, der auf dieser befindliche

---

*) Wegen Entlassung des Hauptgutes oder Trennstücks aus der Mithaft für Posten, welche auf das Trennstück bei seiner Abschreibung übertragen sind, s. Abschn. 10.

**) Unter der Ingrossationsnote nämlich. — Bei einer Urkunde nach der Grundb.-Ordn. würde die Einschreibung ad 2 decr. auf dem Hypotheken- resp. Grundschuldbriefe vom Grundstück Nr. 3, die Löschung ad 1 decr. auf dem vom Grundstück Nr. 6 zu vermerken, sowie der über die Eintragung der Post auf letzterem Grundstück gebildete Brief abzulösen und zu kassiren sein. Gehörten zu dem Grundschuldbriefe noch nicht verjährte Zinsquittungsscheine, so müßten dieselben eingereicht und zerschnitten, für das nunmehr allein verhaftete Grundstück dagegen neue ausgefertigt werden (§§ 95, 96, 115, 128 G. B. O.).

Eintragungsvermerk, soweit er das Grundstück Nassendorf Nr. 6 betrifft, ist zu durchstreichen, der angehängte Hypothekenbuchs-Auszug von diesem Grundstück abzulösen und durch Einschneiden zu vernichten, und die Urkunde hierauf dem Borger unter Benachrichtigung von den Einschreibungen zu übersenden (Einschreiben).

4. Der kassirte Hypothekenbuchs-Auszug und die Urkunde vom 1. März 1883 ad acta.
5. Notif. die Eintragungen ad 1 und 2 dem Eigenthümer Pump.
6. Kosten von Pump.
7. Cop. totius decr. zu den Grundakten von Nassendorf Bl. Nr. 3.

Liebstadt, den 14. März 1883.

N.

29.

Umschreibung einer vor dem 1. Juli 1869 eingetragenen Korrealhypothek im Falle des Ermittelungs-Verfahrens für ausgefallene Gläubiger.

Art. I. V.—VII. G. v. 12. März 1869, G. S. S. 465. — § 42 Eig. G. — § 39 Konk.-O. — § 56 Konk.-O. v. 8. Mai 1855 — §§ 125, 204 Zw. V. G.

Der Oekonom Hans Pflug ist eingetragener Eigenthümer der Grundstücke Bd. I Bl. Nr. 10 und 16 des Grundbuchs von Nassendorf.

Auf dem Grundstücke Nr. 10 sind in Abth. III folgende Posten eingetragen:

Nr. 1. — 1000 Thlr. für Susanne Gern,
Nr. 2. — 2000 Thlr. für den Oelmüller Raps mit dem Bemerken, daß das Grundstück Nassendorf Nr. 16 mitverhaftet ist,
Nr. 3. — 520 Thlr. für den Lehrer Pauker,
Nr. 4. — 2000 Thlr. für den Commissionair Bock.

Auf dem Grundstück Nassendorf Nr. 16 dagegen haften in Abth. III

Nr. 1. — 500 Thlr. für den Schmied Nagel,
Nr. 2. — 2000 Thlr. für den Oelmüller Raps mit dem Vermerk der Mithaft des Grundstücks Nassendorf Nr. 10.

Das Grundstück Nassendorf Nr. 10 ist auf Antrag des Gläubigers Bock Abth. III Nr. 4 im Wege der Zwangsversteigerung für das Meistgebot von 10,500 Mk. meistbietend verkauft worden.

Bei der Kaufgelderbelegung am 21. November 1888 sind die Posten Nr. 1 und 2 von 1000 Thlr. resp. 2000 Thlr. ganz, die Post Nr. 3 von 520 Thlr. dagegen nur in Höhe von 180 Thlr. = 540 Mk. zur Hebung gelangt; der Rest derselben von 340 Thlr. = 1020 Mk. und die 2000 Thlr. Nr. 4 nebst den von diesen Posten liquidirten Zinsen sind ausgefallen.

Beide Posten waren bereits vor dem 1. Juli 1869 eingetragen. Die Gläubiger derselben, Pauker und Bock, haben daher im Kauf-

gelderbelegungstermin den Antrag gestellt, den ihnen von der Masse des mitverhafteten Grundstücks gebührenden Antheil im Wege des Ermittelungsverfahrens festzustellen, ihnen zu überweisen, und an Stelle der Korrealhypothek bei dem mitverhafteten Grundstücke einzutragen.

Da der sofortigen Ermittelung dieser Antheile Hindernisse entgegenstanden, hat das Vollstreckungsgericht zunächst die nöthig gewordenen Einschreibungen bei dem subhastirten Grundstück, namentlich auch die Löschung der Post Abth. III Nr. 2 auf demselben, sowie die Eintragung des Vermerks im Grundbuch von Nassendorf Nr. 16 bei der Post Abth. III Nr. 2, daß das Grundstück Nassendorf Nr. 10 aus der Mithaft für dieselbe ausgeschieden sei, nachgesucht, zugleich aber beantragt, im übrigen diese Post vorläufig noch stehen zu lassen. Diese Einschreibungen sind erfolgt.

Das Ermittelungsverfahren hat demnächst ergeben, daß das Grundstück Nassendorf Nr. 16 zur Tilgung der Forderung des Oelmüller Raps 1473 Thlr. 18 Sgr. = 4420 Mk. 80 Pf. hätte beitragen müssen. Diesen Betrag hat das Vollstreckungsgericht den beiden ausgefallenen Gläubigern überwiesen, und zwar dem Pauker in Höhe von 430 Thlr. = 1290 Mk. mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest, und dem Bock in Höhe von 1133 Thlr. 18 Sgr. = 3400 Mk. 80 Pf., beiden mit 5 Prozent Zinsen seit 21. November 1888. Zugleich ist von ihm in Ausführung dieser Ueberweisung bei dem Hypothekendokument des Raps der Hypothekenbuchauszug von dem Grundstück Nassendorf Nr. 10 kassirt und die Ingrossationsnote in Betreff desselben durchstrichen, auch auf dem Hypothendokument attestirt worden, daß die Post bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks Nassendorf Nr. 10 zwar vollständig zur Hebung gelangt und in Folge dessen der Realanspruch an dieses Grundstück erloschen, daß aber in Folge des Ermittelungsverfahrens die Post in Höhe von 4420 Mk. 80 Pf. nebst Zinsen zu den obengedachten Beträgen dem Pauker und Bock überwiesen, dem Pauker über seinen Antheil eine Zweigurkunde ertheilt, und das vorstehende Dokument nur noch über den Anspruch des Bock von 3400 Mk. 80 Pf. nebst Zinsen giltig sei. — Für Pauker ist gleichzeitig von dem Raps'schen Dokumente eine Zweigurkunde gefertigt und mit dem Ueberweisungsattest versehen worden.

Unter Beifügung dieser beiden Urkunden ersucht jetzt das Vollstreckungsgericht zu den Grundakten von Nassendorf Nr. 16,

von der Post Abth. III Nr. 2 den Betrag von 526 Thlr. 12 Sgr. zu löschen und den Rest von 1473 Thlr. 18 Sgr. = 4420 Mk. 80 Pf. entsprechend den Ueberweisungsattesten auf den Urkunden für die Gläubiger Pauker und Bock im Grundbuche kostenfrei umzuschreiben, denselben ihre resp. Urkunden auszuhändigen, und vom Verfügten zu den Zwangsversteigerungsakten Nachricht zu geben.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Nassendorf Bd. I Bl. Nr. 16

Abth. III

Sp. Lösch.:

2. — 526 Thlr. 12 Sgr. — Gelöscht am .....

Sp. Veränd. Eintr.:

2. — Von den unter Nr. 2 eingetragenen 1473 Thlr. 18 Sgr. sind bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks Bl. Nr. 10 dieses Grundbuchs im Wege des Ermittelungsverfahrens überwiesen

— 1020 Mk. — mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest und mit 5 Prozent Zinsen vom 21. November 1888 dem Lehrer Traugott Pauker zu Liebstadt, und

— 3400 Mk. 80 Pf. — mit 5 Prozent Zinsen vom 21. November 1888 dem Commissionair Emil Bock zu Seestadt.

Eingetragen am .....

2. Cop. vidim. der auf der Stamm- und Zweigurkunde befindlichen Abzweigungsvermerke des Vollstreckungsgerichts zu den Akten.
3. Not. die Eintragungen auf der Stammurkunde des Bock, et transm. ihm dieselbe unter Bekanntmachung jener Einschreibungen (Einschreiben).
4. Notif. die Eintragung Sp. Veränd. auf der Zweigurkunde des Pauker, et extrad. ihm dieselbe unter Benachrichtigung von jener Eintragung (Beurk.)
5. Notif. die Eintragungen dem Eigenthümer Pflug und p. c. d. ad 1, 3 bis 5 zu den Zwangsversteigerungsakten.
6. Kosten außer Ansatz*) mit Ausnahme der Auslagen, welche von Pauker und Bock pro rata zu erfordern.

Liebstadt, den 23. Januar 1889.

N.

30.

Vermerk der Ausfertigung einer neuen Urkunde über eine eingetragene Post an Stelle der verloren gegangenen.

§ 112 G. B. O. — § 384 Anh. zu § 115 Tit. 51 Th. I A. G. O. — §§ 283, 834 ff. C. P. O.

Im Grundbuche des Ritterguts Sandfeld steht Abth. III Nr. 12 eine Darlehnsforderung von 2000 Thlr. zu 5 Prozent Zinsen für den Rheder Johannes Bottmer zu Seestadt aus der Schuldurkunde des Eigenthümers Hugo von Felsen vom 13. Februar 1866 eingetragen. Ueber diese Post ist ausweislich der Grundakten ein Hypothekendokument gefertigt.

Der Gläubiger hat dasselbe angeblich verloren und vorschriftsmäßig aufbieten lassen.

---

*) Art. VII Ges. v. 12. März 1869.

Er überreicht jetzt Ausfertigung der mit Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Urtheilsformel des Ausschlußurtheils vom 11. Juni 1882 mit dem Antrage, ihm an Stelle der verloren gegangenen eine neue Hypothekenurkunde auszufertigen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Sandfeld

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

12. — Die Hypothekenurkunde*) über diese Post ist durch Ausschlußurtheil des Amtsgerichts zu Liebstadt vom 11. Juni 1882 für kraftlos erklärt und an Stelle derselben eine neue ausgestellt worden. Eingetragen am .....

2. Es ist beglaubigte Abschrift**) der Schuldverschreibung vom 13. Februar 1866 nebst Ingrossationsnote und Hyp.-Buchs-Auszug als neue Hypothekenurkunde über die Post Abth. III Nr. 12 für Bottmer an Stelle der ursprünglich gebildeten und für kraftlos erklärten zu fertigen, auf derselben zugleich die Einschreibung ad 1 decr. zu vermerken, und mit derselben die Ausfertigung der Urtheilsformel des Urtheils vom 11. Juni 1882 durch Schnur und Siegel zu verbinden.

---

*) Bei neueren Urkunden der Hypotheken- resp. Grundschuldbrief.

**) Da bereits zum Zweck des Aufgebotsverfahrens eine vollständige beglaubigte Abschrift der Urkunde gefertigt werden mußte, so kann nach dieser die jetzt verfügte angefertigt werden.

Die beglaubigte Abschrift muß enthalten den gesammten Inhalt der abhanden gekommenen Urkunde, also bei einem Grundschuldbriefe diesen mit allen späteren auf demselben befindlich gewesenen — also auch den jetzt unerheblichen und bereits gelöschten — Vermerken, bei Hypothekenurkunden nach der Grundb.-Ordn. die ursprüngliche Schuldurkunde mit den etwa angehängten, dieselbe abändernden Urkunden und den Hypothekenbrief mit allen darauf befindlich gewesenen späteren Vermerken, und bei Hypothekenurkunden endlich aus der Zeit vor Geltung der Grundb.-Ordn. die ursprüngliche Schuldurkunde nebst allen darauf befindlichen Vermerken und sonst noch angehängten Urkunden und Hypothekenscheinen resp. Hypothekenbuchs-Auszügen.

Die Vidimations- resp. Ausfertigungsklausel mit dem Eintragungsvermerk würde dahin zu fassen sein (cf. Anl. E. F. G. B. O.):

Vorstehende Abschrift (inser. die Hypothekenurkunde und die auf dieselbe gesetzten Vermerke nebst den dazu gehörigen Urkunden,) ist dem verloren gegangenen Original wörtlich gleichlautend und wird als neue Hypothekenurkunde (resp. Grundschuldbrief) über die im Grundbuche von X. Abtheilung III Nr. ... eingetragene Post von ... Mk. für den N. N. zu N. an Stelle der ursprünglich ausgefertigten und für kraftlos erklärten zum öffentlichen Glauben ertheilt.

Die Ausstellung derselben ist im Grundbuch vermerkt.

L..... den .....

Königl. Amtsgericht.

(Siegel und Unterschriften.)

Wäre die beglaubigte Abschrift vom Antragsteller selbst beigebracht, so würde nur die Eintragung im Grundbuch unter derselben zu vermerken sein.

3. Cop. vidim. der Ausfertigung des Urtheils vom 11. Juni cr. zu den Akten.
4. Transm. die Urkunde ad 2 decr. dem Bottmer (Einschreiben).
5. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer von Felsen.
6. Kosten von Bottmer.

Liebstadt, den 12. September 1882.

N.

31.

Erneuerung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefs.*)

§ 130 G. B. O.

Der über die im Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 1 in Abth. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld von 1200 Mk. gebildete Grundschuldbrief ist durch Uebergießen mit Tinte theilweise fast unleserlich geworden, und deshalb vom Gläubiger Fritz Reinlich unter Ueberreichung desselben seine Erneuerung beantragt.

Verfügung.

1. Der überreichte Grundschuldbrief ist durch Zerschneiden zu vernichten und zu den Akten zu heften.
2. Es ist ein neuer Grundschuldbrief über die Grundschuld Abth. III Nr. 3 des Grundbuchs von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 1 mit Aufnahme aller derselben vorgehenden oder gleichstehenden Posten, jedoch mit Weglassung der seit Ausfertigung des früheren Grundschuldbriefes eingetragenen, für die Prüfung des Rechts des Gläubigers und die Sicherheit der Post unerheblich gewordenen Vermerke, sowie der in Abth. II und III gelöschten Eintragungen und älteren Abtretungen, aber mit Aufnahme der

---

*) § 130 Grundb.-Ordn. spricht nur von Hypotheken- und Grundschuldbriefen, wird jedoch bei älteren Dokumenten und Hypothekenscheinen oder Hypothekenbuchs-Auszügen ebenfalls anzuwenden sein, nur daß anstatt letzterer jetzt ein Hypothekenbrief unter dem Datum der Erneuerung auszufertigen und der Schuldurkunde vorzuheften ist. Auf letzterer sind in diesem Falle die Ingrossationsnoten roth zu durchstreichen, sowie von derselben die angehefteten Hypothekenscheine und Hypothekenbuchs-Auszüge, Cessionen, Verpfändungs- und Legitimations-Urkunden abzutrennen und zu den Akten zu nehmen (§ 18 Hyp.-Nov., Art. 12 Instr. v. 3. August 1853, Johow Bd. 5 S. 169, Bd. 6 S. 217). Bedarf auch die Schuldurkunde einer Erneuerung, oder ist dieselbe verloren gegangen, so wird dieselbe, je nachdem sich das Konzept oder eine beglaubigte Abschrift derselben bei den Akten befindet, durch eine anderweite Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift ersetzt. Selbstverständlich ist bei Erneuerung eines Hypothekenbriefs zugleich die Ablösung der Schuldurkunde von dem ursprünglichen Exemplar desselben und die Zurückbehaltung des letzteren nach Zerschneiden desselben bei den Grundakten, sowie die Verbindung der Schuldurkunde mit dem neuen Exemplar zu verfügen.

unter dem vollständigen Eintragungsvermerk befindlichen Giltigkeitsvermrerke, unter heutigem Datum in Gemäßheit des § 130 Grundb.-Ordn. auszufertigen, und derselbe dem Gläubiger zu übersenden (Einschreiben).

3. Kosten von Reinlich.

Liebstadt, den 16. December 1882.

N.

Siebenter Abschnitt.

Löschungen.

§§ 57 ff. Eig. G. — §§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 4, 92 ff., 114—117, 129, 131 G. B. O. — § 5 Tarif.

Vorbemerkungen.

Löschungen können sowohl auf dem Titel, als auch in den drei Abtheilungen des Grundbuchs vorkommen.

Die auf dem Titel und in Abth. I erfolgenden sind jedoch keine Löschungen im eigentlichen Sinne, sondern bezwecken nur, den Wegfall solcher Vermerke, welche bedeutungslos geworden sind, erkennbar zu machen, und werden blos durch Rothunterstreichen ausgeführt. Solche Löschungen finden namentlich statt in betreff wegfallender Theile der Ueberschrift des Titels, sowie abgeschriebener, auf dem Titel verzeichneter Zubehörstücke oder Gutstheile und früherer Eigenthums-Eintragungen (Art. 18 Nr. 5 Instr. v. 3. August 1853, J. M. Bl. S. 275. — Form. I Abth. I Nr. 1, Form. II Abth. I Nr. 1, 2, 3, 8.)

Eigentliche Löschungen kommen nur in Abtheilung II und III vor und dürfen, sofern sie nicht von Amtswegen auszuführen sind, nur auf Antrag des eingetragenen Eigenthümers oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde erfolgen (§ 92 G. B. O., R. v. 4. Nov. 1833, Jahrb. Bd. 42 S. 287, Gräff Bd. 6. S. 755).

Von Amtswegen erfolgt die Löschung der Beneficialerbenqualität (§ 3 G. v. 28. März 1840, G. S. S. 113), der Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung zur weiteren Veräußerung von zum vollen Eigenthum verliehenen fiskalischen Grundstücken (C. O. v. 22. October 1843, J. M. Bl. S. 258), der Beschränkung der Verschuldung bäuerlicher Grundstücke (V. v. 29. December 1843, G. S. 1844 S. 17) gemäß § 97 G. B. O., bei Abschreibung von Trennstücken die Löschung der beim Stammgrundstück eingetragenen Vormerkungen der erfolgten Veräußerung (§ 64 G. B. O.) und der Mithaft (§§ 68, 69 G. B. O., cf. Abschnitt 10), sowie in der Provinz Hannover die Löschung der nach dem Hannoverschen Gesetz v. 13. April 1836 erfolgten Eintragung der Ablösbarkeit des Lehnsverbandes, bleibender Lehne, und der Errichtung von Familienfideikommissen (G. v. 13. April 1887, G. S. S. 115).

Die Löschungen betreffen entweder die ursprünglich eingetragene Post selbst, oder nur spätere Eintragungen zu derselben, und zwar in beiden Fällen entweder die ganze Eintragung oder nur einen Theil derselben.

Die Löschung einer in der ersten Hauptspalte der zweiten und dritten Abtheilung eingetragenen Post oder Vormerkung, oder eines Theils derselben erfolgt in Hauptspalte Löschungen (Form. I Abth. II Nr. 3, Abth. III Nr. 2, 3, 8, 9, Form. II Abth. II Nr. 1 — 5, Abth. III Nr. 2 G. B. O.). Fallen nur Nebenbestimmungen über Termine und Raten von Abgaben und Leistungen, Kündigung und Zahlung des Kapitals, Rangordnung, Mithaft, Einschränkungen der Pfandhaft, Beschränkungen des Eigenthums- und Verfügungsrechts, u. s. w., oder solche Veränderungen eingetragener Posten fort, welche gleich mit dem Recht selbst in der ersten Hauptspalte miteingetragen sind, und bewirkt der Wegfall derselben nicht zugleich das gänzliche oder theilweise Erlöschen des Rechts, wie dies namentlich auch bei Herabsetzung der eingetragenen Zinsen mit Aufgabe des Hypothekenrechts für die Zinsendifferenz durch den Eigenthümer der Fall ist, so stellt die Löschung solcher Bestimmungen nur eine Veränderung dar, und ist als solche in Spalte Veränderungen — Eintragung einzutragen. Die gänzliche oder theilweise Löschung eines in Spalte Veränd. Eintr. eingetragenen Vermerks erfolgt, wenn durch dieselbe der Betrag der Haupteintragung verändert wird, in Hauptspalte Löschungen (Form. I Abth. III Nr. 2), anderenfalls, also dann, wenn durch die Löschung die Haupteintragung weder ganz noch theilweise erlischt, wie bei Löschung von Arresten, Verpfändungen, Vorrechtseinräumungen, Vormerkungen zur Erhaltung des dinglichen Rechts im Fall des § 102 G. B. O., u. s. w., in der Nebenspalte Löschungen (§§ 11, 12, 117, Form. II Abth. II Nr. 2, Abth. III Nr. 1, 2, G. B. O.) Wo in alten Grundbüchern letztere fehlt, ist sie in dem Falle, wo der Vermerk in gespaltener Spalte eingetragen war, in der zweiten Spalthälfte, sonst unmittelbar unter dem Vermerk selbst oder am Rande desselben auszuführen (§ 12 G. B. O.).

In den Löschungsvermerk gehört wesentlich nur die Thatsache und das Datum der Löschung. Sind jedoch ausgeworfene Summen ganz oder theilweise zu löschen, so ist auch noch der gelöschte Betrag in der Betragsspalte anzugeben, und bei Theillöschungen zugleich vom bisherigen Betrage, und wenn die Löschung eine Veränderung betrifft und durch sie ein Theil der Post erlischt, event. auch in Sp. Veränd. abzuschreiben (s. Form. I G. B. O. Abth. III Sp. Hyp. Nr. 2, 8, 9, Sp. Veränd. Nr. 9). Letzteres muß jedoch ohne besondere Anordnung durch den Buchführer geschehen. Wenn nur ein Theil der Eintragung fortfällt, z. B. das Vorzugsrecht, die Mithaft und dergl., so ist dieser Theil, und wenn die Löschung nur den Antheil eines von mehreren Berechtigten an der Post betrifft, ebenso dieser Antheil und deren Inhaber ausdrücklich im Löschungsvermerk zu bezeichnen Form. Abth. III Sp. 8 Nr. 1).

Bei Löschung der ganzen Post, sowie bei Löschung des Restes einer solchen ist ihr Eintragungsvermerk nebst sämmtlichen dazu ge-

hörigen Veränderungen, bei gänzlicher Löschung einer Veränderung deren Eintragungsvermerk sowohl im Grundbuch, als auch in der Tabelle vom Grundbuchführer ohne besondere Verfügung roth zu unterstreichen. Bei nur theilweiser Löschung einer Post oder einer Veränderung ist dagegen bei ersterer weder deren Vermerk, noch bei letzterer die fortfallende Stelle in ihrem Vermerk roth zu unterstreichen (Art. 18 Nr. 5 Instr. v. 3. Aug. 1853, J. M. Bl. S. 275; Form. I Abth. II Nr. 3, Abth. III Nr. 2, 3, 8, 9; Form. II Abth. II Nr. 2, Abth. III Nr. 1.)

Ist über die Post, bei welcher eine Löschung erfolgt, eine Hypothekenurkunde resp. ein Grundschuldbrief ausgefertigt, so muß die Löschung vom Amtsgericht unter Siegel und Unterschrift auf denselben, und zwar bei Hypotheken- und Grundschuldbriefen auf diesen hinter dem letzten Vermerk (s. G. B. O. Anl. D. den Vermerk v. 15. Septbr. 1873, Anl. H. den Vermerk v. 2. Septbr. 1872), bei älteren Hypothekenurkunden auf der Schuldurkunde unter der letzten Ingrossationsnote vermerkt und letztere, soweit sie von der Löschung betroffen wird, durchstrichen werden (§§ 114, 129 G. B. O.).

Betrifft die Löschung nur eine Theilsumme, so ist diese auf dem Dokument von dem ausgeworfenen Geldbetrage des Eintragungsvermerks resp. der Ingrossationsnote in der Art abzuschreiben, daß unter demselben vom Grundbuchamt vermerkt wird: Noch giltig auf .....

Wird die ganze Post gelöscht, so ist zugleich die über dieselbe gebildete Urkunde, und zwar bei Grundschulden der Grundschuldbrief, bei Hypotheken der Hypothekenbrief bezw. Hypothekenschein oder Hypothekenbuchs-Auszug, mit Ausschluß der angesiegelten, unversehrt bleibenden, Schuldurkunde und der etwa unmittelbar unter dieselbe geschriebenen Quittungen, Löschungsbewilligungen ꝛc. durch Zerschneiden zu vernichten und dem Grundstückseigenthümer oder der von ihm bezeichneten Person zuzustellen. Ist die Urkunde über die Löschungsbewilligung besonders ausgestellt, oder läßt sie sich von der Hypothekenurkunde ablösen, so ist dieselbe unter analoger Anwendung des § 7 Allg. Verf. v. 14. November 1872 J. M. Bl. S. 302 in der Registratur aufzubewahren und nur auf Antrag der Parteien zurückzugeben (§ 115 G. B. O., § 7 alin. 3 Tarif, Turnau Bd. 1 S. 579, Achilles S. 462). Bei Theillöschungen sind die mit dem Vermerk derselben versehenen Urkunden stets zurückzugeben. Auf Löschungen auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts im Zwangsversteigerungsverfahren findet, da dieselben ohne Vorlegung der Urkunden über die zu löschenden Posten erfolgen, Vorstehendes keine Anwendung (§ 124 Abs. 2 Zw. V. G.).

Die zu Grundschuldbriefen ausgegebenen und noch nicht verjährten Zinsquittungsscheine sind sowohl bei gänzlicher als auch bei theilweiser Löschung der Grundschuld einzureichen, zu zerschneiden, und dem Schuldner zurückzugeben. Bei bloß theilweiser Löschung sind demnächst für den Restbetrag der Grundschuld neue Zinsquittungsscheine auszugeben; die Vernichtung der alten und Ausgabe der neuen aber ist auf dem Grundschuldbriefe rechts neben dem Eintragungsvermerk der Post zu vermerken (§§ 95, 115 G. B. O.).

Sind nicht verjährte Zinsquittungsscheine nicht eingereicht, so ist ihr Betrag gerichtlich niederzulegen, und die Bescheinigung über die Niederlegung zu den Akten zu nehmen.

Haftet eine Post auf mehreren Grundstücken und wird dieselbe nur bei einem oder einigen derselben gelöscht, so sind die Hypotheken- oder Grundschuldbriefe von denjenigen Grundstücken, bei welchen die Post gelöscht worden, loszulösen, mit dem Löschungsvermerk zu versehen, durch Zerschneiden zu vernichten, und wenn nicht etwas anderes beantragt ist, dem Eigenthümer des Grundstücks zurückzugeben, die giltig bleibenden dagegen mit dem Vermerk zu versehen, daß die Grundstücke, bei denen die Löschung erfolgt ist, aus der Mithaft entlassen sind (§§ 42, 70 G. B. O.).

Die Urkunde über die Löschungsbewilligung wird, wenn die Rückgabe nicht ausdrücklich beantragt ist, bei den Grundakten zurückbehalten (§ 115 G. B. O.).

Nachricht von der Löschung erhält der Eigenthümer, die Behörde, welche sie beantragt hat, und der Gläubiger, dessen Recht durch die Löschung ganz oder theilweise aufgehoben wird*) (§ 121 G. B. O.).

1.

Löschung einer Post, wenn über dieselbe entweder kein Hypothekendokument vorhanden, oder dessen Beibringung unnöthig ist.

§ 59 Eig. G. — §§ 93 ff., 100, 102, 107 G. B. O. — § 19 A. G. z. C. P. O.

Im Grundbuche von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 9 steht Abth. II Nr. 2 ein Altentheil für Georg Schwielig eingetragen. Letzterer ist am 9. December 1879 gestorben und der Grundstückseigenthümer Rüstig überreicht am 14. Januar 1881 den Todtenschein des Schwielig mit dem Antrage, den Altentheil zu löschen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 9

   Abth. II Sp. Lösch.:

   2. — Gelöscht am . . . . .
2. Notif. die Löschung dem Grundstückseigenthümer Rüstig.
3. Kosten von Rüstig.

Liebstadt, den 17. Januar 1881.

N.

---

*) Ob der ausscheidende Gläubiger zu den zu benachrichtigenden Betheiligten gehört, ist streitig, jedoch aus demselben Grunde zu bejahen, wie die Benachrichtigung des Cedenten von der Eintragung der Cession (s. Abschn. 6 Vorbemerkungen).

2.

Löschung einer Post, wenn über dieselbe ein Hypothekendokument ertheilt und dessen Beibringung zur Löschung nöthig ist.

Cfr. Allegate zu Beisp. 1. — §§ 114, 115 G. B. O.

Im Grundbuche von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 9 steht Abth. III Nr. 1 ein zu 5 Prozent verzinsliches Darlehn von 49 Thlr. 29 Sgr. für den Butterhändler Theodor Ranzig zu Berlin aus der Schuldurkunde vom 6. Juli 1867 eingetragen. Ueber diese Eintragung ist unterm 28. September 1867 ein Hypothekendokument ertheilt worden.

Der Eigenthümer des Grundstücks, Heinrich Schwielig, überreicht mittels notariell beglaubigter Eingabe vom 25. November 1879 notarielle Quittung und Löschungsbewilligung des Ranzig unter Beischluß des Hypothekendokuments und beantragt die Löschung der Post und Rückgabe des kassirten Dokuments.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 9

Abth. III Sp. Lösch.:

1. — 49 Thlr. 29 Sgr. — Gelöscht am .....

2. Die Quittung ist zu den Akten zu heften.
3. Auf dem Dokument*) über die gelöschte Post ist die Ingrossationsnote zu durchstreichen und hinter derselben die Löschung zu notiren, der Hypothekenbuchsauszug durch Einschneiden zu kassiren, und das Dokument sodann dem Eigenthümer Schwielig unter Bekanntmachung der Löschung zu übersenden.
4. Nachricht von der Löschung dem Ranzig.
5. Kosten von Schwielig.

Liebstadt, den 5. December 1879.

N.

3.

Theillöschung einer Post, welche nur einem Gläubiger zusteht.

§ 116, Form. I Abth. III Nr. 2, 8, 9, Anl. D. G. B. O.

Im Grundbuche des Gutes Werder steht Abth. III Nr. 2 eine Forderung von 1000 Thlr. nebst 5 Prozent Zinsen seit 1. Juli 1871

---

*) Ist über die Post eine Urkunde nach der Grundbuchordnung ausgefertigt, so ist zu verfügen: Der Hypotheken(Grundschuld)brief über die Eintragung der gelöschten Post ist durch Einschneiden zu vernichten, auf demselben der Eintragungsvermerk zu durchstreichen, sowie die Löschung zu vermerken, und derselbe sodann dem N. unter Benachrichtigung von der Löschung auszuhändigen.

aus dem Erkenntnisse vom 5. Juni 1873 für den Gastwirth Joseph Preller zu Liebstadt eingetragen. Ueber diese Eintragung ist ein Hypothekenbrief ausgefertigt. Preller hat unterm 10. März 1882 notariell über eine Abschlagszahlung von 500 Thlr. nebst den Zinsen davon quittirt und die Löschung dieses Betrages bewilligt.

Der Gutseigenthümer Gustav Reich beantragt mittels notariell beglaubigter Eingabe vom 28. März 1882 unter Ueberreichung der Quittung des Preller und seines Dokuments die Löschung von 500 Thlr. und Rückgabe des Dokuments an Preller.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Werder

Abth. III Sp. Lösch.:

2. — 500 Thlr. — Gelöscht am .....

2. Die Löschung ist auf dem beiliegenden Hypothekenbriefe*), neben dem Eintragungsvermerk auf demselben aber unter dem ausgeworfenen Betrage: „Noch giltig über 500 Thlr." unter Siegel und Unterschrift des Amtsgerichts zu vermerken, und das Dokument dem Gläubiger Preller unter Benachrichtigung von der Eintragung zu behändigen (Beurk.).
3. Notif. das Verfügte dem rc. Reich.
4. Die Quittung geht zu den Akten.
5. Kosten von Reich.

Liebstadt, den 10. April 1882.

N.

4.

Theillöschung einer Post, welche Mehreren zu bestimmten Antheilen zusteht, über welche aber nur eine Hypothekenurkunde ausgefertigt ist.

Cf. Form. I. Abth. III Nr. 9.

Im Grundbuche von Sandfeld Bd. II Bl. Nr. 21 stehen Abth. III Nr. 1 für die Geschwister Ludwig, Susanne und Gottlieb Waise 1800 Mk. und zwar für jedes 600 Mk. Elternerbe, zu 5 Prozent verzinslich, aus dem am 10. Februar 1878 vom Vormundschaftsgericht genehmigten Erbrezesse über den Nachlaß der Christoph und Renate Waise'schen Eheleute vom 9. Januar 1878 eingetragen. Nur die Gesammtsumme von 1800 Mk. ist in Sp. Betrag ausgeworfen, und nur ein Hypothekenbrief über alle drei Erbtheile gefertigt.

---

*) Bei alten Dokumenten würde der Vermerk unter die Ingrossationsnote zu setzen sein. Bei Löschung eines Theils einer Grundschuld sind die mit dem Grundschuldbriefe ausgegebenen und noch nicht verjährten Zinsquittungsscheine ganz ebenso zu behandeln, wie bei Abtretung eines Theils einer Grundschuld (Abschn. 6 Beisp. 14 Anm.).

Am 3. Januar 1883 erscheinen Ludwig Waise, sein bisheriger Vormund Kaufmann Rosin, und der Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks Reich im Amtsgericht, Rosin überreicht das Dokument über die Erbtheile seiner Mündel, und Ludwig Waise quittirt über sein Erbtheil und bewilligt dessen Löschung im Grundbuche, welche Reich beantragt.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Sandfeld Bd. I. Bl. Nr. 21.

   Abth. III Sp. Lösch.:

   1. — 600 Mk. — Gelöscht am . . . . .
2. Der das gelöschte Erbtheil betreffende Theil des Eintragungsvermerks ist in Sp. 1 und auf der Urkunde ad 3 decr. roth zu unterstreichen.
3. Not. unter Siegel und Unterschrift auf dem Hypothekenbriefe die Löschung und neben dem Eintragungsvermerke auf demselben unter dem ausgeworfenen Betrage der Post: „Noch giltig auf 1200 Mk.“, et retradatur dieses Dokument dem Rosin (Beurk.).
4. Notif. das Verfügte dem Reich und die Löschung dem Ludwig Waise.
5. Kosten von Reich.

Liebstadt, den 23. Januar 1883.

N.

5.

Löschung von Nebeneintragungen, welche bei Eintragung einer Post in der ersten Hauptspalte in den Eintragungsvermerk mit aufgenommen worden sind.

§ 11 Abs. 2, 3, § 12 Abs. 3, 4, §§ 121, 129 G. B. O.

Im Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 9 ist Abth. III Nr. 3 für Hans Klein ein Vatererbe von 6000 Mark zu 5 Prozent Zinsen auf Grund des am 12. November 1886 eröffneten Testaments des Krugbesitzers Wilhelm Klein eingetragen „mit dem Bemerken, daß seiner Mutter der Wittwe Klein bis zu seinem zurückgelegten dreißigsten Lebensjahre der Nießbrauch dieses Kapitals zusteht.“ Im Amtsgericht hat jetzt die Wittwe Klein die Löschung ihres Nießbrauchrechts bewilligt und Hans Klein dieselbe unter Ueberreichung des über seine 6000 Mark gebildeten Hypothekendokuments beantragt.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 9

   Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

   3. — Der Nießbrauch gelöscht am . . . . .

2. Auf dem Hypothekenbriefe über die 6000 Mk. ist der den Nießbrauch der Wittwe Klein betreffende Theil des Eintragungsvermerks roth zu unterstreichen, sowie die Löschung desselben unter Siegel und Unterschrift des Amtsgerichts zu vermerken, und der Brief dem Hans Klein unter Benachrichtigung von der Löschung zu übersenden (Einschreiben).
3. Nachricht von der Löschung der Wittwe Klein und dem Eigenthümer des Grundstücks.
4. Kosten von Hans Klein.

Liebstadt, den 12. November 1889.

N.

6.

Löschung von Veränderungen, durch welche der Bestand der Post nicht verändert wird.

§§ 117, 129, Form. II Abth. II zu Nr. 2, Abth. III zu Nr. 1, 2, 3, Anlage H. (Vermerk v. 2. Sept. 1872), G. B. O.

a. Löschung der ganzen Veränderung.

Im Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 13 stehen Abth. III Sp. Hyp. Nr. 2. 500 Mark Kaufgeld für den Förster Waldmann und Nr. 4. 300 Mark Darlehn für die Wittwe Grünbaum, sowie in Sp. Veränd. Eintr. bei der Post Nr. 2 der Vermerk eingetragen: „Den unter Nr. 4 eingetragenen 300 Mark ist das Vorrecht vor dieser Post eingeräumt. Eingetragen am 16. October 1886.“ Diese Eintragung ist auch auf dem Hypothekenbriefe über die 500 Mark vermerkt worden. In einer Urkunde vom 2. October 1889 hat die Wittwe Grünbaum ihrem Vorrecht entsagt und die Löschung desselben bewilligt. Diese ist jetzt von Waldmann unter Ueberreichung seines Dokuments über die 500 Mark beantragt.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 13

   Abth. III Sp. Veränd. Lösch.:

   2. — Gelöscht am .....
2. Der gelöschte Vermerk ist roth zu unterstreichen, die Löschung auf dem Hypothekenbriefe über die 500 Mk. zu vermerken und dieser dem Waldmann zu übersenden unter Benachrichtigung von der Löschung (Einschreiben).
3. Nachricht von der Löschung der Wittwe Grünbaum und dem Eigenthümer.
4. Kosten von Waldmann.

Liebstadt, den 10. October 1889.

N.

8.

Theilweise Löschung einer Veränderung.*)

Im Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 9 ist Abth. III Nr. 4 für den Schneidermeister Flick ein Darlehn von 450 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen aus der Schuldurkunde vom 17. April 1886, und dabei in Spalte Veränderungen die Abtretung dieser Forderung in Höhe von 300 Mk. „mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberreste" und mit den Zinsen seit 1. Juli 1886 an den Bäckermeister Sauerteig eingetragen. Letzterer hat zur notariell beglaubigten Urkunde vom 2. Januar 1889 auf das Vorzugsrecht verzichtet und in Löschung desselben gewilligt. Diese wird jetzt von Flick unter Ueberreichung des Stammdokuments, auf welchem die Vorrechtseinräumung allein vermerkt worden ist,**) beantragt.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 9

Abth. III

Sp. Veränd. Lösch.:

4. — Das Vorzugsrecht gelöscht am .....

2. Die Worte „mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberrest" in Sp. Veränd. Eintr. sind roth zu unterstreichen.
3. Not. die Löschung auf dem Stammdokument v. 17. April 1886, et retrad. dasselbe dem Flick unter Bekanntmachung der Löschung (Beurk.).
4. Notif. die Löschung dem Sauerteig und dem Grundstückseigenthümer.
5. Kosten von Flick.

Liebstadt, den 16. Januar 1889.

N.

---

*) Ueber Löschung von Zinsprozenten s. Abschn. 6 Beisp. 5 Anm.

**) Die Löschung ist nur auf der Urkunde über denjenigen Theil der Post, zu vermerken, welchen sie betrifft (Johow Bd. 7 S. 257), auf dem Dokument über die vorgetretene Post daher nur, wenn auch auf dieser auf Verlangen das Vorrecht vermerkt worden ist (cf. Form. II Abth. III Nr. 1 Sp. 8, Anl. H Vermerk v. 2. Septbr. 1872, G. B. O.).

Achter Abschnitt.

Eintragungen in das Grundbuch bei Pfandbriefdarlehnen.

Vorbemerkungen.

Der § 47 der Grundbuchordnung bestimmt: „Die für die Kreditinstitute ergangenen statutenmäßigen Vorschriften über die Aufnahme, Eintragung und Löschung der Pfandbriefdarlehne, sowie über die Umschreibung eingetragener Forderungen in Pfandbriefdarlehne und die Umwandlung der Pfandbriefe bleiben unberührt." Sowohl nach der Ueberschrift des dritten Abschnitts der Grundbuchordnung, zu welchem § 47 gehört, als auch nach seinem Inhalt und Wortlaut richtet sich also bei Eintragung, Umschreibung und Löschung von Pfandbriefdarlehnen nur das Verfahren zunächst nach den über dasselbe in den Reglements der Kreditinstitute ergangenen Vorschriften und erst in Ermangelung von solchen nach der Grundbuchordnung. Zu jenen Vorschriften gehören bei Umschreibung eingetragener Forderungen in Pfandbriefsdarlehne insbesondere auch diejenigen, welche die Bildung neuer Urkunden über letztere und die Kassirung der Urkunden über die ursprünglichen Forderungen, sowie deren Aufbewahrung bei den Grundakten anordnen. Dieselben sind also durch §§ 12, 82, 119, 122, 129 G. B. O. nicht aufgehoben (Johow Bd. 5 S. 168). Unberührt von § 47 bleiben dagegen § 24 Eig. G. über Kautionshypotheken und § 30 über den Umfang des Hypothekenrechts (Johow Bd. 3 S. 154, Bd. 4 S. 152, Bd. 6 S. 360; K. G. Entsch. Bd. 4 S. 172; R. G. Entsch. Bd. 2 S. 286; Turnau Bd. 1 S. 162, 163, 382 ff.).

Früher wurden die einzelnen Pfandbriefe in das Grundbuch eingetragen und mit dem gerichtlichen Eintragungsvermerk versehen. Statt dessen werden dieselben jetzt von den Kreditinstituten ohne Bezeichnung der Specialhypothek auf Grund von Schuldurkunden ausgefertigt, welche in Höhe der bewilligten Anleihe auf das betreffende Gut für das Kreditinstitut eingetragen bezw. umgeschrieben werden. Die alten unter ihrer Nummer eingetragenen Pfandbriefe kommen daher jetzt nur noch in Betracht, wenn es sich um Umschreibung, Löschung oder Neuausfertigung derselben handelt. Letztere ist jedoch nur dann in das Grundbuch einzutragen, wenn an Stelle eines zerrissenen oder verdorbenen alten Pfandbriefs ein anderer unter neuer Nummer ausgefertigt ist, nicht aber auch dann, wenn er unter seiner

alten Nummer ausgefertigt wird. Waren auf den neu ausgefertigten alten Pfandbriefen die Eintragungsvermerke laut Reglement vom „Hypothekengericht," bezw. „dem Vorsteher des Hypothekenbureau und Ingrossator" zu unterschreiben, so sind dieselben jetzt, da sie Hypothekenurkunden darstellen, vom Grundbuchrichter und Grundbuchführer zu vollziehen (Johow Bd. 3 S. 379).

Auch das bei Errichtung der älteren Kreditinstitute in den Statuten derselben vorgeschriebene Verfahren, nach welchem die Eintragung und Beglaubigung der Pfandbriefe in einem Termin in Gegenwart und unter Kontrole einer aus mehreren Richtern und einem Kommissar der Landschaft bestehenden Kontrol-Kommission erfolgte, besteht nicht mehr. Die Funktionen der letzteren sind auf Grund des § 26 Nr. 2 Ausf. Ges. zum Deutschen Ger. Verf. Ges. v. 24. April 1878, G. S. S. 230, auf den Grundbuchrichter übergegangen, und die Eintragungen 2c. erfolgen seitdem auf Ersuchen der Landschaft durch bloße Verfügung gemäß § 43 G. B. O. Nur bei der Pommerschen Landschaft kann der Darlehnsnehmer die Eintragung zur Beschleunigung der Operation in einem besonderen Intabulationstermin beantragen, und hat der Grundbuchrichter dann diesem Antrage stattzugeben (§ 167 Neu rev. Statut der Pommerschen Landschaft, genehmigt durch Erlaß v. 20. November 1889, G. S. 1890 S. 28).

In der Regel werden von den Kreditinstituten nicht nur die Eintragungsformeln angegeben und bestimmte Anträge wegen Bildung und Kassirung der Urkunden gestellt, sondern auch die den Antrag begründenden Gesetzstellen angeführt, so daß die gegebenen Beispiele genügen werden, auch in anderen Fällen die entsprechende Verfügung zu erlassen.

Die Ergänzungen und Abänderungen der Landschafts-Reglements, welche früher durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht wurden, werden seit dem Ges. v. 10. April 1872 (G. S. S. 357) in derselben nur angezeigt und in den Amtsblättern der betr. Bezirke veröffentlicht.

1.

Eintragung eines Pfandbriefdarlehns für die Kur- und Neumärkische Ritterschaft behufs Ausfertigung landschaftlicher Central-Pfandbriefe.

Allerh. Erlaß vom 15. März 1858, betr. die Genehmigung des Regul. über die hypoth. Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärk. neuer Pfandbriefe. G. S. S. 73. — § 12 Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten v. 21. Mai 1873 G. S. S. 309. — Instr. der Kur- und Neum. Ritterschafts-Direktion v. 24. August 1859.

Dem Rittergutsbesitzer Moritz von Gutendorf ist Seitens des Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Instituts auf die erste Hälfte des Taxwerthes seines Gutes Blumenau ein Pfandbriefdarlehn von 150,000 Mk. in Pfandbriefen nach dem Regulativ vom 15. März 1858 bewilligt, welches auf Blumenau zur ersten Stelle eingetragen werden soll. Zu diesem Zweck ist von ihm am 6. Juni 1880 eine notarielle

Schuldurkunde ausgestellt, in welcher er für dieses Darlehn an Kapital, Zinsen und Kosten Hypothek bestellt und sich zugleich den Bestimmungen des Statuts für die Central-Landschaft unterworfen hat. Diese Urkunde wird jetzt in Ausfertigung von der Neumärkischen Ritterschafts-Direktion zu Frankfurt a. O. mit dem Ersuchen eingereicht, das Darlehn mit folgender Formel in das Grundbuch einzutragen:

(hier folgt der Eintragungsvermerk der Verfügung,)

und den zu bildenden Hypothekenbrief der Direktion zugehen zu lassen.

Im Grundbuche ist bei der Post Abth. III Nr. 10 das dem einzutragenden Pfandbriefdarlehn eingeräumte Vorrecht bereits eingetragen und die Posten Nr. 1 bis 9 und 11 sind gelöscht.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Blumenau

Abth. III Sp. Hyp.

12. — 150,000 Mk. — (schr.) nebst 4¹/₁₀ Prozent jährlichen Zinsen und Amortisationszahlung*) vom 1. Juli 1880 ab, eine dem Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Reglement von 1777 nebst Regulativ vom 15. März 1858 und dem Statut der Central-Landschaft vom 21. Mai 1873 nebst deren gegenwärtigen und künftigen Zusätzen unterworfene Darlehnsforderung für das Kur- und Neumärkische ritterschaftliche Kreditinstitut eingetragen auf Grund der Schuldurkunde vom 6. Juni 1880 mit dem Vorrechte für Kapital, Jahreszahlungen und Kosten vor den Abth. III Nr. 10 eingetragenen 10,000 Thlr. am . . . . .

2. Beglaubigte Abschrift der Urkunde vom 6. Juni 1880 ad acta.
3. Hyp.-Brief auszufertigen, der Urkunde vom 6. Juni 1880 vorzuheften, und das Dokument der Neumärk. Ritterschafts-Direktion zu Frankfurt a./O. zu übersenden (Einschreiben — Rückschein).
4. Notif. ad 1 und 3 dem v. Gutendorf.
5. Kosten von v. Gutendorf.

Cüstrin, den 30. Juni 1880.

N.

2.

Eintragung eines Pfandbriefdarlehns für die Pommersche Landschaft in einem Termin.**)

§ 167 Revid. Pommersches Landschafts-Reglement und Erlaß vom 26. October 1857, G. S. S. 979. — §§ 162—167 Neu revid. Pommersches Landsch.-Regl. und Erlaß v. 20. November 1889, G. S. 1890 S. 28, Amtsblatt 1890 Stettin S. 13, Cöslin S. 1, Stralsund S. 28.

Im Grundbuche des im Kreise Demmin belegenen Ritterguts

---

*) Wenn für einen Theil der Darlehnsforderung eine höhere Jahreszahlung als für den übrigen Theil zu leisten ist, so ist hinter „Amortisationszahlung" einzuschalten: von . . . Mark sowie 4⁶/₁₀ Prozent jährlichen Zinsen und Amortisationszahlung von . . . Mark 2c.

**) Ist nicht ausdrücklich beantragt, daß die Eintragung in einem Termin erfolgen soll, so wird sie wie gewöhnlich gemäß § 43 G. B. O. verfügt.

Eichhorst sind alle Rechte, welche Abth. II und III eingetragen gewesen waren, mit Ausnahme der, die freie Verfügung über die Substanz und Einkünfte des Gutes nicht beschränkenden Reallasten Abth. II Nr. 1 und 2, gelöscht. Der Eigenthümer des Gutes, Freiherr von Seebach, welchem von der Landschafts-Departements-Direktion von Vorpommern zu Anklam ein zu 4% verzinsliches Pfandbriefdarlehn von 150,000 Mk. bewilligt worden, hat in einer am 14. Juni 1890 notariell nach Maßgabe des § 162 des am 20. November 1889 Allerhöchst genehmigten neu revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements ausgestellten Schuldurkunde die Eintragung dieses Darlehns bewilligt und hierauf unter Beifügung dieser Urkunde beim Amtsgericht Demmin beantragt, dasselbe in das Grundbuch seines Ritterguts Eichhorst einzutragen, zu diesem Zweck auf seine Kosten einen Intabulationstermin anzusetzen, und dem zuzuziehenden Landschafts-Syndikus die zu bildende Hypothekenurkunde auszuhändigen.

Vom Amtsgericht Demmin ist hierauf Intabulationstermin auf den 26. Juni 1890 anberaumt, zu demselben der Landschafts-Syndikus vorgeladen und zugleich Fertigung einer beglaubigten Abschrift der Schuldurkunde zu den Grundakten bis zum Termin verfügt worden.

Intabulations-Verhandlung.

Verhandelt Demmin den 26. Juni 1890.

Zur Eintragung der dem Freiherrn von Seebach auf sein im Kreise Demmin belegenes Rittergut Eichhorst bewilligten Pfandbriefanleihe hatten sich in dem auf heute anberaumten Termin eingefunden

1. der Grundbuchrichter, Amtsrichter R. von hier,
2. der Landschafts-Syndikus S. aus Anklam,
3. der Grundbuchführer, Gerichtsschreiber G. von hier.

Nach Vorlegung der Schuldurkunde vom 14. Juni d. J. wurde in das Grundbuch des Ritterguts Eichhorst Bd. I Bl. Nr. 11 des Grundbuchs der Rittergüter des Demminer Kreises eingetragen*)

Abth. III Sp. Hyp.:

3. — 150,000 Mk. — Einhundertfünfzigtausend Mark, mit 4 Prozent jährlich von Johannis 1890 ab in halbjährigen Raten verzinsliche und hinsichts ihrer Tilgung den Bestimmungen des am 20. November 1890 Allerhöchst genehmigten neu revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft und allen danach der letzteren zustehenden besonderen Rechten unterworfene Pfandbriefschuld, von welcher auch noch der

*) Ist einer Pfandbriefschuld das Vorrecht vor anderen auf dem Gute eingetragenen Rechten eingeräumt, so müssen außer der Schuldurkunde die beglaubigten Erklärungen der das Vorrecht Einräumenden und die über die zurücktretenden Posten gebildeten Urkunden eingereicht werden, und es ist im Termin auch das Vorrecht einzutragen, sowie die Eintragung desselben auf den Urkunden über die zurücktretenden Posten zu vermerken, nach dem Termin aber die Rückgabe dieser Urkunden an die Empfangsberechtigten zu verfügen (s. Abschn. 6 Beisp. 24). Die Erklärungen über das Vorrecht bleiben bei den Akten.

nöthigenfalls wieder zu erhebende Quittungsgroschen mit $^1/_6$ Prozent und 5 Prozent Zinsen von Vorschüssen gemäß § 220 des Reglements zu zahlen sind, eingetragen für die Pommersche Landschaft auf Grund der Schuldurkunde vom 14. Juni 1890 am 26. Juni 1890.

R. G.

Hierauf wurde die Schuldurkunde mit einem sofort ausgefertigten Hypothekenbriefe verbunden und dem Herrn Landschafts-Syndikus nebst einem Exemplar dieses doppelt geführten Protokolls ausgehändigt, worüber derselbe hiermit quittirt.

V. g. u.

R. (Amtsrichter), S. (Syndikus), G. (Gerichtsschreiber).

Auf dieses Protokoll ergeht folgende

Verfügung.

1. Nachricht von der Eintragung und Aushändigung des Hyp.-Briefs an den Syndikus dem Freiherrn v. Seebach.
2. Kosten von letzterem.

Demmin, den 26. Juni 1890.

R.

3.

Eintragung eines Pfandbriefdarlehns für die Ostpreußische Landschaft.

Regl. v. 24. December 1808, Rabe Bd. II S. 474. — § 13 V. v. 28. Febr. 1859, G. S. S. 90. — § 18 V. v. 23. Juni 1866, G. S. S. 343. — V. v. 6. April 1872, G. S. S. 363. — V. v. 26. September 1877, G. S. 1878 S. 11. — § 26 Nr. 2 A. G. z. G. V. G. v. 24. April 1878, G. S. S. 230.

Die Ostpreußische General-Landschafts-Direktion zu Königsberg übersendet unterm 12. Juli 1888 dem Amtsgericht zu Braunsberg zu den Grundakten des im Braunsberger Kreise belegenen Gutes Eisenberg

1. Ausfertigung des Sitzungsprotokolls ihres Kollegiums vom 5. Juli 1882,
2. die Schuld- und Verpfändungsurkunde des Besitzers des genannten Gutes, Amtsraths Stahlherz, vom 28. Juni 1888 über ein mit 4 Prozent zu verzinsendes Darlehn der Ostpreußischen Landschaft von 30,000 Mark,
3. die ausgefertigten 33 Stück $3^1/_2$ prozentigen Ostpreußischen Pfandbriefe Litt. A. Nr. 2110 bis 2112 à 3000 Mark, Litt. B. Nr. 3209 bis 3218 à 1500 Mark, und Litt. C. Nr. 3110 bis 3129 à 300 Mark

mit dem Ersuchen, im Grundbuch des Gutes Eisenberg Abtheilung III Sp. Hypotheken unter Nr. 3 Folgendes einzutragen: (hier folgt der in der Verfügung unten enthaltene Eintragungsvermerk), der Schuld-

urkunde des Besitzers einen Hypothekenbrief über diese Eintragung anzuhängen, die übersandten Pfandbriefe nach § 3 Nr. III der Verordnung vom 28. Februar 1859 und § 26 Nr. 2 des Ausf. Gesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze Namens des Königl. Amtsgerichts mit der Unterschrift des kompetenten Einzelrichters unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu beglaubigen, und demnächst die beglaubigten Pfandbriefe mit dem Hypothekeninstrument ihr zugehen zu lassen, die Kosten aber direkt von dem Besitzer Amtsrath Stahlherz zu erfordern.

Die Posten Abth. III Nr. 1 und 2 des Grundbuchs von Eisenberg sind bereits gelöscht.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch der Rittergüter des Braunsberger Kreises Bd. II Bl. Nr. 16

   Abth. III Sp. Hyp.:

   4. — 30,000 Mk. — (schr.) deutsche Reichswährung nebst 4 Prozent jährlichen Zinsen von Johannis 1888 ab, ein von der Ostpreußischen Landschaft gemäß ihrem Reglement vom 24. December 1808 und den Ergänzungen desselben, insbesondere den Verordnungen vom 28. Februar 1859, vom 23. Juni 1866, vom 6. April 1872 und vom 26. September 1877 bewilligtes Darlehn. Eingetragen auf Grund der Schuldurkunde vom 28. Juni 1888 am .....
2. Cop. vidim. der Urkunde vom 28. Juni 1888 zu den Akten.
3. Exp. Hypothekenbrief über die Eintragung, et annect. demselben die Ausfertigung der Urkunde vom 28. Juni cr.
4. Die übersandten 33 Pfandbriefe sind mit dem Gerichtssiegel in Schwarzdruck zu untersiegeln und behufs ihrer Beglaubigung zur Unterschrift vorzulegen, demnächst aber mit dem Dokumente ad 3 decr. der General-Landschafts-Direction zu übersenden (Einschreiben — Rückschein).
5. Notif. das Verfügte dem Besitzer Stahlherz.
6. Kosten von demselben.

Braunsberg, den 18. Juli 1888.

N.

4.

Umschreibung einer Hypothek in ein Pfandbriefdarlehn für das Kur- und Neumärkische ritterschaftliche Kreditinstitut.

R. v. 10. September 1830 Nr. 1, Jahrb. Bd. 36 S. 177. — R. v. 31. Mai 1834, Jahrb. Bd. 43 S. 587. — Ob. Trib. Entsch. Bd. 39 S. 88. — Art. 8, 9 Instr. der Kur- und Neumärk. Haupt-Rittersch.-Dir. v. 24. Aug. 1859. — Allerh. Erl. vom 15. März 1858, G. S. S. 73.

Dem Gutsbesitzer Hans von Borgen ist auf sein in der Neumark belegenes, im Grundbuche der Rittergüter des Kreises Soldin

Bl. Nr. 21 Bd. V verzeichnetes Gut Schönlinde vom Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kreditinstitut ein Pfandbriefdarlehn von 60,000 Mk. bewilligt worden, welches an Stelle der Abth. III unter Nr. 2 eingetragenen Post im gleichen Betrage von 20000 Thlr. zur Eintragung gebracht werden soll. Demzufolge hat der eingetragene Gläubiger dieser Post, Kaufmann August Güldenreich, seine Forderung mit den Zinsen vom 1. Januar 1880 dem Kreditinstitute mittels notarieller Cession vom 8. Januar 1880 abgetreten und deren Umschreibung bewilligt, und der Gutsbesitzer von Borgen hat unterm 12. Januar 1880 eine notarielle Urkunde nach dem Schema zur Instruktion der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion vom 24. Januar 1874 ausgestellt, in welcher er die Eintragung von 60,000 Mk. nebst 5 Prozent jährlichen Zinsen und Amortisationszahlung vom 1. Januar 1880 ab, als eine dem Regulativ vom 15. März 1858 unterworfene Darlehnsforderung des Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kreditinstituts an Stelle der für Güldenreich eingetragenen Post bewilligt und beantragt hat. Diese Schuldurkunde, die Cessionsurkunde des Güldenreich und dessen Dokument über 20,000 Thlr. werden vom ritterschaftlichen Kreditinstitute zu Frankfurt a./O. dem Grundbuchamte zu Soldin mit dem Ersuchen übersandt:

a. im Grundbuche des Gutes Schönlinde Abth. III Sp. Veränderungen zu Nr. 2 einzutragen:
   (hier folgt der Eintragungsvermerk der Verfügung).
b. ebenda sämmtliche in der Spalte Veränderungen bei dieser Forderung befindlichen früheren Vermerke zu löschen,
c. das bisherige Hypothekendokument kassirt zu den Akten zu nehmen,
d. der Schuldurkunde vom 12. Januar 1880 einen Hypothekenbrief anzuhängen und das Dokument der Direktion des Kreditinstituts zu übersenden,
e. die Kosten vom Gutseigenthümer zu erfordern.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Guts Schönlinde, Bl. Nr. 21 Bd. V des Grundbuchs der Rittergüter

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

2. — 60,000 Mk.*) — (schr.) nebst $4^1/_{10}$ Prozent jährlichen Zinsen und Amortisationszahlung vom 1. Januar 1880 ab,

*) Wird nur ein Theil einer Hypothek umgeschrieben, und ist dem Pfandbriefdarlehn vor dem Rest derselben das Vorzugsrecht eingeräumt, oder geschieht dies vor einer vor oder gleichstehenden Post, so ist dies mit einzutragen, und würde, wenn z. B. von den 60,000 Mark ad 1 nur 30,000 Mk. abgetreten wären, der Vermerk lauten:

30,000 Mk. (schr.) nebst ꝛc. (wie im Beisp.) Darlehnsforderung, in welche diese 30,000 Mark von den unter Nr. 2 eingetragenen 20,000 Thlr. mit dem Vorrecht für Kapital, Jahreszahlungen und Kosten vor dem Ueberrest für das ꝛc. (wie im Beisp.).

eine dem Regulativ vom 15. März 1858 unterworfene Darlehns-Forderung, in welche die 20,000 Thlr. für das Kur und Neumärkische ritterschaftliche Kreditinstitut umgeschrieben sind, auf Grund der Schuldurkunde vom 12. Januar 1880 eingetragen am .....

2. Die Eintragungsvermerke in Sp. Veränd. bei der Post Nr. 2 sind roth zu unterstreichen.
3. Hypothekenbrief über die Eintragung zu 1 unter Mitaufnahme der Eintragung der 20,000 Mark Sp. Hyp. in den vollständigen Eintragungsvermerk auszufertigen und mit demselben die Urkunde vom 12. Januar 1880 durch Schnur und Siegel zu verbinden.**)
4. Das Hypothekendokument des Güldenreich über 20,000 Thlr. ist zu kassiren und nebst der Cessionsurkunde vom 8. Januar 1880 zu den Akten zu nehmen.
5. Transmitt. das Dokument ad 3 der Neumärkischen Ritterschafts-Direktion zu Frankfurt a./O. (Einschr. — Rückschein).
6. Notif. ad 1 und 4 dem Gutsbesitzer von Borgen.
7. Kosten von demselben.

Soldin, den 18. Februar 1880.

N.

5.

Umschreibung einer Hypothek in eine dem Statut der Centrallandschaft für die Preußischen Staaten unterworfene Darlehnsforderung des neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts.

Statut der Centrallandschaft für die Preuß. Staaten vom 21. Mai 1873, G. S. S. 309. — Statut des neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts vom 30. August 1869, G. S. S. 1034 und Nachträge dazu vom 27. Mai 1878, G. S. S. 284 und vom 28. Juli 1882, G. S. S. 370.

Auf dem im Niederbarnimer Kreise belegenen, im Grundbuche von Blumenau Bd. I Bl. Nr. 19 verzeichneten Grundstücke steht Abtheilung III Nr. 1 aus dem Kaufvertrage vom 23. März 1882 für den Gutsbesitzer Rettig ein zu 5 Prozent verzinsliches Restkaufgeld von 18,000 Mark, und in Abtheilung II Nr. 2 ein Altentheil eingetragen. Vor letzterem ist den 18,000 Mark das Vorrecht eingeräumt und diese Vorrechtseinräumung bei dem Altentheil in Spalte Veränderungen eingetragen.

Rettig hat seine Forderung unterm 4. Februar 1883 in einer notariellen Urkunde dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institut

---

**) Die unter Nr. 2 und 4 und auch in den Beispielen 6 und 7 verfügte Löschung der bei der umgeschriebenen Post in Sp. Veränd. eingetragenen Vermerke und Kassation des Hypothekendokuments über dieselbe beruht darauf, daß keine bloße Cession, sondern eine Novation der Umschreibung zu Grunde liegt (§§ 459, 469, 417 I 16 A. L. R., Ob. Trib. Entsch. Bd. 39 S. 88, Instr. der Ostpreuß. General-Landsch.-Direktion zum Erlaß v. 28. Febr. 1859 und R. v. 3. April 1860, J. M. Bl. S. 127).

behufs Ausfertigung landschaftlicher Central-Pfandbriefe für dasselbe abgetreten, und der Besitzer des Grundstücks Adolph Sparmann unterm 20. März 1883 über das ihm vom Kredit-Institut gewährte Pfandbriefdarlehn eine notariell beglaubigte Urkunde ausgestellt, in welcher er unter Bekenntniß des Valuten-Empfanges und unter Verpfändung seines Grundstücks und dessen Zubehörs, namentlich der Brandvergütungen, für Kapital, Zinsen sonstige Jahreszahlungen und Kosten sich den Bestimmungen des Statuts der Centrallandschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 und des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts vom 30. August 1869 nebst allen bereits vorhandenen und zukünftigen Zusätzen und Abänderungen dieser Statuten unterworfen und demgemäß verpflichtet hat, für das Darlehn an Zinsen, und als Beitrag zur Tilgung desselben, eine Jahreszahlung von $4^1/_2$ Prozent, sowie zur Bestreitung der Verwaltungskosten noch $^1/_{10}$ Prozent vom 1. April 1883 ab in halbjährlichen Theilzahlungen zu leisten. Zugleich ist von ihm die Umschreibung der 18,000 Mark in die landschaftliche Darlehnsforderung im Grundbuche bewilligt und beantragt.

Die Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts übersendet jetzt dem Amtsgericht II zu Berlin Ausfertigung der Cessionsurkunde vom 4. Februar 1883 und der Schuldurkunde vom 20. März 1883 nebst dem Hypothekendokumente über die 18,000 Mk. vom 23. März 1882 zu den Grundakten Bl. Nr. 19 Blumenau mit dem Ersuchen,

die Umschreibung der 18,000 Mark mit dem Vorrecht vor dem Altentheil Abtheilung II Nr. 2 zu bewirken, über diese Eintragung einen Hypothekenbrief zu bilden, denselben mit der Schuldurkunde vom 20. März 1883 zu verbinden, und ihr dieses Dokument zu übersenden, die Urkunde über die umgeschriebene Post zu kassiren und nebst der Cessionsurkunde zu den Grundakten zu nehmen, die Kosten aber direkt vom Besitzer zu erfordern.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Blumenau Bd. I Bl. Nr. 19

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

1. — 18,000 Mk. — nebst $4^6/_{10}$ Prozent jährlichen Zinsen, Amortisationszahlung und Verwaltungskostenbeitrag vom 1. April 1883 ab, eine dem Statut der Centrallandschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873, sowie dem Statut des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts vom 30. August 1869 nebst Nachträgen, insbesondere denen vom 27. Mai 1878 und vom 28. Juli 1882 unterworfene Darlehnsforderung, in welche die 18,000 Mark unter Nr. 1 für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut umgeschrieben sind, mit dem Vorrecht für Kapital, Jahreszahlungen und Kosten vor dem Altentheil Abtheilung II Nr. 2 auf Grund der Urkunde vom 20. März 1883 eingetragen am . . . . .

2. Cop. vidim. der Urkunde vom 20. März 1883, sowie die zu kassirende Hypothekenurkunde über die Eintragung der 18,000 Mk. in Sp. Hyp., und die Cessionsurkunde vom 4. Februar 1883 sind zu den Akten zu nehmen.
3. Exp. Hypothekenbrief über die Eintragung der 18,000 Mk., in welchem im vollständigen Eintragungsvermerk die Eintragung derselben in Sp. Hyp. und darunter die in Sp. Veränd. aufzunehmen, annect. demselben die Urkunde vom 20. März cr., et transm. dieses Dokument der Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts hierselbst unter Mittheilung der Eintragung (Beurk.).
4. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer Rettig.
5. Kosten von Rettig.

Berlin, den 28. März 1883.

N.

6.

Umschreibung einer Hypothek in ein Pfandbriefdarlehn für die Ostpreußische Landschaft.

Cf. Allegate zu Beisp. 4.

Im Grundbuche des im Braunsberger Kreise belegenen Ritterguts Rosenberg stehen Abtheil. III Nr. 2 2000 Thlr. für den Kaufmann Mandel, Nr. 3 3000 Mk. für den Agenten Rührig auf Grund der ursprünglichen Schuldverschreibung und zweier späteren Cessionen, sowie Nr. 4 12,000 Mk. für den Banquier Güldenkron, sämmtliche Posten mit 5 Prozent verzinslich, eingetragen.

Dem eingetragenen Besitzer des Gutes, Georg Waldmann, ist von der Ostpreußischen General-Landschafts-Direktion auf dasselbe ein zu $3^1/_2$ Prozent verzinsliches landschaftliches Darlehn von 12,000 Mk. bewilligt worden, welches an Stelle der Posten Abth. III Nr. 2 und 3 und eines Theilbetrages der Post Nr. 4 von 3000 Mk. eingetragen werden soll. Zu diesem Behuf haben Mandel und Rührig ihre Forderungen, sowie Güldenkron 3000 Mk. von der seinigen mit dem Vorrecht vor dem Ueberrest, sämmtlich mit den Zinsen seit 1. Januar 1889, durch notarielle, resp. vom Landschafts-Syndikus aufgenommene, Cessionen der Ostpreußischen Landschaft abgetreten und die Umschreibung derselben für letztere bewilligt und beantragt. Zugleich hat der Besitzer Waldmann unterm 16. Januar 1889 vor dem Landschafts-Syndikus eine Schuldurkunde ausgestellt, in welcher er die Landschaft als seine Gläubigerin für die vorgedachten, derselben abgetretenen, Forderungen anerkennt, sich in Betreff derselben den Bestimmungen des Kredit-Reglements vom 24. December 1808 und aller Ergänzungen desselben unterworfen und die Umschreibung der betreffenden Posten für die Landschaft bewilligt und beantragt hat.

Die General-Landschafts-Direktion zu Königsberg übersendet nunmehr unterm 14. Februar 1889 dem Amtsgericht zu Braunsberg

1. Ausfertigung des Sitzungsprotokolls ihres Kollegiums vom 9. Februar 1882 über die Bewilligung der Umschreibung der vorgedachten Posten in eine mit 4 Prozent verzinsliche Darlehnsforderung der Ostpreußischen Landschaft von 12,000 Mk.,
2. die Schuld- und Verpfändungsurkunde des Besitzers vom 16. Januar 1889,
3. die Cessionsurkunden des Mandel, Rührig und Güldenkron nebst den Hypothekenurkunden über die Posten Abth. III Nr. 2, 3 und 4,
4. 33 Stück neu ausgefertigte $3\frac{1}{2}$ prozentige Ostpreußische Pfandbriefe über zusammen 12,000 Mk.,

mit dem Ersuchen,

a. im Grundbuche des Ritterguts Rosenberg die nachstehende Eintragung zu bewirken:
(hier folgt die in der Verfügung unten enthaltene),
über dieselbe einen Hypothekenbrief zu bilden und denselben mit der Schuldurkunde vom 16. Januar 1882 zu verbinden,
b. die Dokumente über die Posten Abth. III Nr. 2, 3 und 4 mit dem Umschreibungsvermerke zu versehen, die des Mandel und Rührig zu kassiren und nebst sämmtlichen Cessionen zu den Grundakten zu nehmen, das Dokument des Güldenkron aber diesem direkt zurückzugeben,
c. die übersandten 33 Pfandbriefe Namens des Amtsgerichts mit der Unterschrift des kompetenten Herrn Einzelrichters unter Beidrückung des Gerichtssiegels nach Vorschrift der Reglementszusätze vom 28. Februar 1859 und § 3 III des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz zu beglaubigen, und
d. demnächst die Pfandbriefe und das ad a beantragte Hypothekeninstrument ihr so schleunig als möglich zugehen zu lassen, die Kosten aber direkt vom Besitzer zu erfordern.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Rosenberg, Bd. I Nr. 16 des Grundbuchs der Rittergüter

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

2, 3, 4. — 12,000 Mk. — (schr.) deutsche Reichswährung, nebst 4 Prozent jährlichen Zinsen von Weihnachten 1881 ab, ein von dem Ostpreußischen landschaftlichen Kredit-Institut gemäß dem Reglement vom 24. December 1808 und den Ergänzungen desselben vom 28. Februar 1859 (G. S. S. 90), vom 23. Juni 1866 (G. S. S. 343), vom 6. April 1872 (G. S. S. 363) und vom 26. September 1877 (G. S. 1878 S. 11) bewilligtes Darlehn, in welches die 2000 Thlr. unter Nr. 2, die 3000 Mk. unter Nr. 3, und von den 12,000 Mk. unter Nr. 4 der Betrag von 3000 Mk. mit dem Vorrecht für Kapital, Jahreszahlungen und Kosten vor den übrigen 9000 Mk., umgeschrieben sind, eingetragen auf Grund der Schuldurkunde vom 16. Januar 1889 am . . . . .

2. Bei der Post Abth. III Nr. 3 sind die früheren Abtretungsvermerke Sp. Veränd. roth zu unterstreichen.
3. Die Hypothekendokumente über die Posten Abth. III Nr. 2 und 3 sind zu kassiren und nebst den Cessionen des Mandel, Rührig und Güldenkron, sowie einer zu fertigenden cop. vidim. der Schuldurkunde vom 16. Januar cr. zu den Akten zu nehmen.
4. Exp. Hyp.=Brief über die Eintragung der 12,000 Mk. unter Mitaufnahme des Eintragungsvermerks Sp. Hyp., et annect. demselben die Ausfertigung der Urkunde vom 16. Januar cr.
5. Die beiliegenden 33 Pfandbriefe sind mit dem Gerichtssiegel in Schwarzdruck zu untersiegeln, hierauf behufs Beglaubigung zur Unterschrift vorzulegen und demnächst mit dem Hypothekendokument ad 4 der General=Landschafts=Direction zu übersenden unter Benachrichtigung von dem ad 1 Verfügten (Einschreiben — Rückschein).
6. Not. die Abtretung der 3000 Mk. des Güldenkron auf dem Hypothekenbriefe über dessen Forderung von 12,000 Mk. unter Beifügung des Giltigkeitsvermerks unter dem Eintragungsvermerk, et transm. das Dokument dem Güldenkron (Einschreiben — Rückschein).
7. Notif. die Eintragung dem Besitzer Waldmann.
8. Kosten von Waldmann.

Braunsberg, den 14. Februar 1889.

N.

7.

Umschreibung einer Hypothek in ein Pfandbriefdarlehn für die Pommersche Landschaft in einem Termin.*)

Cf. Allegat zu Beisp. 2.

Der Rittergutsbesitzer von Waldau hat dem Amtsgericht Demmin Ausfertigung und beglaubigte Abschrift einer von ihm am 1. December 1890 notariell ausgestellten Schuldurkunde über ein ihm von der Pommerschen Landschaft auf sein Rittergut Ellern gegen Abtretung der im Grundbuch desselben Abth. III Nr. 8 aus der Schuldurkunde vom 26. März 1885 am 13. April 1885 für den Banquier Goldmann eingetragenen, mit 5 Prozent verzinslichen, Post von 60,000 Mark bewilligtes Pfandbriefdarlehn, nebst dem Hypothekendokument über diese Post und der notariellen Urkunde über Abtretung derselben an die Pommersche Landschaft vom 4. December 1890, überreicht, und die Umschreibung der Forderung des Goldmann in eine Pfandbriefschuld für die Pommersche Landschaft in einem möglichst bald anzuberaumenden besonderen Intabulationstermin auf seine Kosten, sowie Aushändigung der zu bildenden Hypothekenurkunde an den Landschafts=Syndikus und Rückgabe der kassirten Urkunde über die Forderung des Goldmann an ihn beantragt.

---

*) S. Vorbemerkungen.

Der Termin ist auf den 15. December 1890 Vormittags 11 Uhr anberaumt und zu demselben der Landschafts-Departements-Syndikus S. zu Anklam vorgeladen, sowie die Hinnahme der beglaubigten Abschrift der Urkunde vom 1. December 1890 zu den Grundakten verfügt worden.

Intabulations-Verhandlung.

Verhandelt Demmin, den 15. December 1890.

Zur Eintragung ꝛc. (perg. wie in Beisp. 2 mut. mut.).

Nach Vorlegung der Schuldurkunde des Herrn von Waldau vom 1. December 1890, der Hypothekenurkunde über die im Grundbuch des Ritterguts Ellern Abth. III Nr. 8 für den Banquier Goldmann eingetragenen 60,000 Mark und der Urkunde über Abtretung dieser Post vom 4. d. M. wurde in das Grundbuch des Ritterguts Ellern, Bd. I Bl. Nr. 10 des Grundbuchs der Rittergüter des Demminer Kreises, eingetragen

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

8. — 60,000 Mk. — in eine mit 4 Prozent u. s. w. (hier folgt, mut. mut., derselbe Eintragungsvermerk, wie im Beisp. 2, jedoch mit Angabe ihres Betrages hinter „Pfandbriefschuld“: von sechzigtausend Mark, bis zu den Worten „zu zahlen sind“. Dann perg.:) umgeschrieben für die Pommersche Landschaft auf Grund der Schuldurkunde vom 1. December 1890 am 15. December 1890.

R. G.

Hierauf wurde das Hypothekendokument vom 13. April 1885 kassirt, sofort ein Hypothekenbrief über die Abth. III Nr. 8 Sp. Veränd. eingetragene Pfandbriefanleihe unter Mitaufnahme der Eintragung der 60,000 Mark Sp. Hyp. im vollständigen Eintragungsvermerk ausgefertigt, derselbe mit der Schuldurkunde vom 1. d. M. durch Schnur und Siegel verbunden, und diese Urkunde nebst einem Exemplar dieses doppelt geführten Protokolls dem Herrn Landschafts-Syndikus S. ausgehändigt, worüber derselbe quittirt.

v. g. u.

(3 Unterschriften).

Verfügung.

1. Nachricht von der Eintragung und Aushändigung der Urkunde über dieselbe Herrn v. Waldau unter Rücksendung der kassirten Urkunde vom 13. April 1885.
2. Kosten von demselben.

Demmin, den 16. December 1890.

R.

8.

Umschreibung eines Pfandbriefdarlehns der Westpreußischen Landschaft in eine Privathypothek.

Rev. Regl. der Westpreuß. Landsch. v. 25. Juni 1851, G. S. S. 523. — §§ 5, 6 Allerh. Erl. v. 18. Mai 1864, G. S. S. 314. — Allerh. Erl. v. 8. Mai 1868, G. S. S. 475.

Auf dem Rittergute Marienfelde Bd. I Bl. Nr. 5 des Grundbuchs der Rittergüter des Konitzer Kreises steht Abtheilung III Nr. 11 für die Westpreußische Landschaft ein Pfandbriefdarlehn von 45,000 Mark mit $4^1/_2$ prozentigen Jahreszahlungen aus der Schuldurkunde vom 24. Juni 1889 eingetragen. Der Gutseigenthümer Benno Wild hat behufs Ablösung von 15,000 Mark dieses Darlehns einen gleich hohen Betrag in Pfandbriefen neuen Formulars zum Zinsfuße von $3^1/_2$ Prozent nebst den dazu gehörigen noch nicht fälligen Coupons und den Talons bei der Landschaft eingereicht und beantragt, 15,000 Mark von dem Pfandbriefdarlehn der 45,000 Mark mit 4 Prozent Zinsen seit 1. Januar 1890, unter Vorbehalt des Vorzugsrechts für den auf dem Gute verbleibenden Rest desselben, an den Kaufmann Leo Schlesinger zu Konitz zu cediren, demselben eine Zweigurkunde zu ertheilen, und diese nebst der Cessionsurkunde und dem Stammdokument dem Königl. Amtsgericht zu Konitz behufs Umschreibung der 15,000 Mark auf den Cessionar zu übersenden. In Folge dessen hat die Landschafts-Direktion die von ihr ausgestellte Urkunde über Abtretung von 15,000 Mark an Schlesinger vom 12. Dezember 1889 nebst der für ihn ausgefertigten Zweigurkunde und dem Stammdokument zu den Grundakten des Ritterguts Marienfelde mit dem Ersuchen übersandt,

1. auf Grund der Urkunde vom 12. Dezember 1889 die Ablösung der 15,000 Mark und deren Abtretung mit 5 Prozent Zinsen seit 1. Januar 1890 an den Kaufmann Leo Schlesinger unter Vorbehalt des Vorrechts für den Rest von 30,000 Mark und unter Festsetzung einer sechsmonatlichen Kündigung in das Grundbuch des Ritterguts Marienfelde einzutragen, sowie gleichzeitig das 1 Prozent zur Amortisation und das halbe Prozent zum Sicherheitsfonds für die abgetretenen 15,000 Mark zu löschen,
2. das Stammdokument ihr zurückzugeben, das Zweigdokument dem Schlesinger zuzustellen,
3. die Kosten von dem Besitzer Wild zu erfordern.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Marienfelde

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

11. — 15,000 Mk. — von den unter Nr. 11 eingetragenen 45,000 Mark sind vom Gutseigenthümer abgelöst und mit 4 Prozent Zinsen seit 1. Januar 1890 unter Vorbehalt des

Vorrechts für den Rest der 30,000 Mark und unter Festsetzung einer sechsmonatlichen Kündigung dem Kaufmann Leo Schlesinger zu Konitz abgetreten. Das 1 Prozent zur Amortisation und das 1/2 Prozent zum Sicherheitsfonds für die abgetretenen 15,000 Mark sind gelöscht. Eingetragen am . . . . .

2. Cop. vidim. der Ausfertigungsklausel des Zweigdokuments und des Abzweigungsattestes auf dem Stammdokument zu den Akten.
3. Not. die Eintragung auf dem Stamm- und dem Zweigdokument, et transm. ersteres der Westpreußischen Provinzial-Landschafts-Direktion zu Bromberg (Einschreiben—Rückschein), letzteres unter Bekanntmachung der Umschreibung dem Schlesinger (Beurk.).
4. Notif. die Eintragung dem Besitzer Wild.
5. Kosten von Wild.

Konitz, den 27. Dezember 1889.

N.

9.

Umschreibung eines Pfandbriefdarlehns der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft in ein Pfandbriefdarlehn der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten.

§ 41 Statut der Central-Landsch. v. 21. Mai 1873, G. S. S. 322. — Allerh. Erl. v. 13. Juli 1868, G. S. S. 762. — Allerh. Erl. v. 20. Januar 1870, G. S. S. 70.

Im Grundbuche des Ritterguts Schönlinde steht Abtheilung III Nr. 5 ein Pfandbriefdarlehn des Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Instituts von 50,000 Mark eingetragen.

In einer notariell beglaubigten Urkunde vom 23. März 1882 hat der Eigenthümer des Guts, von Geldern, seine Zustimmung dazu gegeben, daß diese Darlehnsforderung zu ihrem Gesammtbetrage auf Grund des § 41 des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 in eine diesem Statute unterworfene Darlehnsforderung umgeschrieben werde, auch diese Umschreibung beantragt, und sich dabei den Bedingungen des Statuts in allen seinen Bestimmungen und Folgen unterworfen. Zugleich hat er genehmigt und beantragt, daß ein halbes Zinsprozent der Darlehnsforderung, welches in Folge der Umschreibung fortan nicht mehr zu entrichten ist, nach den Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Instituts im Grundbuche gelöscht werde.

In Folge dessen übersendet die Neumärkische Ritterschafts-Direktion zu Frankfurt a./O. das Dokument über das Pfandbriefdarlehn von 50,000 Mark und die Urkunde vom 23. März 1882 zu den Grundakten des Gutes Schönlinde mit dem Ersuchen,

1. die in der Urkunde vom 23. März 1882 beantragte Umwandlung des Darlehns einzutragen,

2. von der Post ein halbes Zinsprozent zu löschen,
3. beide Urkunden ihr zurückzusenden,
4. die Kosten vom Besitzer v. Geldern zu erfordern.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Schönlinde

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

5. — 50,000 Mk. — (schr.), eine dem Statute der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 unterworfene Darlehnsforderung, in welche die gegenüber stehende Darlehnsforderung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts von 50,000 Mark auf Antrag der Neumärkischen Ritterschafts-Direktion vom 25. März 1882 und auf Grund der Erklärung des Gutseigenthümers vom 23. März 1882 umgeschrieben ist, bei gleichzeitiger Löschung eines halben Prozents Zinsen. Eingetragen am . . . . .

2. Cop. vidim. der Urkunde vom 23. März cr. zu den Akten.
3. Not. die Eintragung auf dem Hyp.-Briefe über die 50,000 Mark, et transm. das Dokument nebst der Urkunde vom 23. v. M. der Neumärkischen Ritterschafts-Direktion zu Frankfurt a./O. unter Bekanntmachung der Eintragung (Einschr.-Rückschein).
4. Notif. die Eintragung und die Uebersendung des Dokuments über 50,000 Mark dem Herrn v. Geldern.
5. Kosten von v. Geldern.

Soldin, den 2. April 1882.

N.

10.

Umschreibung alter, einzeln eingetragener Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe in ein Pfandbriefkapital.

§ 29 Regul. v. 15. März 1858, G. S. S. 73. — Art. 15 ff. Instr. der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion v. 24. August 1859.

Im Grundbuche des Ritterguts Tiefensee im Teltowschen Kreise stehen Abth. III Nr. 2. 8000 Thlr. vierprozentige Kur- und Neumärkische Pfandbriefe einzeln eingetragen. Der Besitzer des Guts, Herr von Hochberg, hat diese Pfandbriefe behufs Umschreibung derselben in eine Darlehnsforderung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts und Ausfertigung neuer vierprozentiger Pfandbriefe desselben der Haupt-Ritterschafts-Direktion eingereicht, und diese dieselben zur Bewirkung der Umschreibung der Mittelmärkischen Ritterschafts-Direktion zu Berlin zugestellt. Letztere übersendet mittels besonderen Begleitschreibens vom 16. Februar 1882 und eines unter Siegel und Unterschrift ausgefertigten Duplikats

dieser Requisition dem Amtsgericht II zu Berlin zu den Grundakten des Ritterguts Tiefensee diese Pfandbriefe mit dem Ersuchen,

1. dieselben auf Höhe ihres Gesammtbetrages*) von 24,000 Mark auf Grund des § 29 des Allerhöchst bestätigten Regulativs vom 15. März 1858, G. S. S. 73, in eine Darlehnsforderung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts durch Eintragung folgenden Vermerks in das Grundbuch des Ritterguts Tiefensee Abtheilung III Spalte Veränderungen zu Nr. 2 umzuschreiben: (hier folgt der Vermerk, s. unten Verfügung),
2. die Umschreibung auf den übersandten Pfandbriefen zu vermerken, und ihr dieselben sodann zur vorschriftsmäßigen Kassation zurückzustellen,
3. mittels der übersandten Ausfertigung ihrer Requisition und eines mit derselben zu verbindenden Hypothekenbriefs das Hypothekeninstrument über die Darlehnsforderung für das Kredit-Institut zu bilden, und ihr das Instrument demnächst zuzustellen,
4. die Kosten vom Besitzer zu erfordern.

Verfügung.

1. Einzuschreiben**) in das Grundbuch des Gutes Tiefensee, Bd. II Bl. Nr. 3 des Grundbuchs der Rittergüter des Teltowschen Kreises

   Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

   2. — 24,000 Mk. — (schr.) Deutsche Reichswährung, eine dem Regulativ vom 15. März 1858 unterworfene Darlehnsforderung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts, in welches die unter Nr. 2 eingetragenen Pfandbriefe auf Antrag der Mittelmärkischen Ritterschafts-Direktion vom 16. Febr. 1882 umgeschrieben sind am . . . . .
2. Not. die Umschreibung auf den übersandten Pfandbriefen.
3. Exp. Hypothekenbrief über die Eintragung unter Mitaufnahme der Eintragung Abth. III Nr. 2 Sp. Hyp. in den Eintragungsvermerk, annect. diesem Briefe die Ausfertigung der Requisition der Landschaft vom 16. d. M., et transm. dieses Dokument und die Pfandbriefe ad 2 decr. der Mittelmärkischen Ritterschafts-Direktion hierselbst unter Bekanntmachung der Eintragung (Beurk.).
4. Notif. ad 1 und 3 dem Besitzer von Hochberg.
5. Kosten von demselben.

Berlin, den 22. Februar 1882.

N.

---

*) S. Johow Bd. 5. S. 166.

**) Ist von den neuen Pfandbriefen eine höhere Jahreszahlung, als von den alten zu entrichten, so erfolgt die Umschreibung mit dem Zusatz wie in den Anm. zu Beisp. 1 und 4.

11.

Umschreibung alter, einzeln eingetragener Ostpreußischer Pfandbriefe in ein Pfandbriefkapital.

Art. 7—9 Instr. der Ostpreuß. Landschaft, mitgetheilt durch Verf. vom 3. April 1860, J. M. Bl. S. 127. — Erl. v. 23. Juni 1866 § 18, G. S. S. 343. — Erl. v. 6. April 1872, G. S. S. 363. — Erl. v. 26. September 1877, G. S. 1878 S. 11. — § 129 Grundb.=Ord.

Im Grundbuche des dem Friedrich von Auer gehörigen Gutes Lindenau im Braunsberger Kreise des Regierungsbezirks Königsberg stehen Abth. III Nr. 1 200 Stück alte, nach dem Reglement vom 14. December 1808 ausgefertigte, 3½ Prozent Zinsen tragende und vom Gutseigenthümer mit 4 Prozent zu verzinsende Ostpreußische Pfandbriefe im Gesammtbetrage von 56,000 Thlr. auf Grund der Verhandlung vom 16. November 1843 eingetragen. Der Gutseigenthümer von Auer hat bei der General=Landschafts=Direktion zu Königsberg von diesen Pfandbriefen die unter den Nummern 10 bis 14 über je 1000 Thlr. und 51 bis 60 über je 500 Thlr. im Gesammtbetrage von 10,000 Thlr. eingereicht, deren Umschreibung in neue, 3½ Prozent Zinsen tragende, vom Gutseigenthümer mit 4 Prozent zu verzinsende Pfandbriefe beantragt, unterm 5. September 1889 eine notarielle Schuld= und Pfandverschreibung über das Pfandbriefdarlehn von 30,000 Mk. nebst 4 Prozent Zinsen von Weihnachten 1889 ab ausgestellt und sich in derselben den Bestimmungen des Landschafts=Reglements vom 24. December 1808 und allen Ergänzungen desselben unterworfen, und die Eintragung des Darlehns auf sein Gut Lindenau bewilligt und beantragt.

Die General=Landschafts=Direktion hat die Umschreibung bewilligt und übersendet jetzt mittels Schreibens vom 29. November 1889 unter Beifügung eines unter Siegel und Unterschrift ausgefertigten Duplikats desselben

1. eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls ihres Kollegiums vom 23. November 1880 über die Umschreibung der auf Lindenau Abth. III Nr. 1 unter Nr. 10 bis 14 und 51 bis 60 eingetragenen 3½ prozentigen Pfandbriefe in eine mit 4 Prozent zu verzinsende landschaftliche Darlehnsforderung von 30,000 Mark,
2. die Schuld= und Verpfändungsurkunde des Besitzers vom 5. September 1889,
3. ein Attest über die Ablösung der früher ausgefertigten, ad 1 bezeichneten 10,000 Thlr. 3½ prozentigen Pfandbriefe nach dem Allerh. Erlaß vom 13. Juli 1868 (G. S. 1868 S. 762), vom 29. November 1889,
4. die umzuschreibenden 15 Stück alten, im Landschaftsregister bereits gelöschten, Pfandbriefe über zusammen 10,000 Thlr. und die an deren Stelle neu ausgefertigten, halbvollzogenen, Pfandbriefe,

dem Amtsgericht zu Braunsberg und beantragt mit Bezug auf die Allerh. Kabinetsordre vom 19. Januar 1863,

a. im Grundbuche des Ritterguts Lindenau Abth. III Spalte Veränderungen zu Nr. 1 Folgendes einzutragen: (hier folgt der aus der Verfügung ersichtliche Eintragungsvermerk),
b. aus dem beigefügten Duplikat der Requisition, dem oben ad 3 bezeichneten Atteste, und der Schuldverschreibung des Besitzers vom 5. September 1889 unter Hinzufügung des vorgeschriebenen Hypothekenbriefes ein Hypothekeninstrument über die 4 prozentige landschaftliche Darlehnsforderung zu bilden,
c. die alten Pfandbriefe, ohne Löschung derselben, zu kassiren,
d. die neuen $3^1/_2$ prozentigen Pfandbriefe namens des Königl. Amtsgerichts mit der Unterschrift des kompetenten Herrn Einzelrichters unter Beidrückung des Gerichtssiegels nach Vorschrift der Reglementszusätze vom 28. Februar 1859 § 3 III und des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze § 26 Nr. 2 beglaubigen zu lassen, und
e. demnächst ihr den ad b beantragten Hypothekenbrief nebst den kassirten und den neu ausgefertigten Pfandbriefen so schleunig als möglich zu übersenden, die Kosten aber direkt von dem Besitzer von Lindenau zu erfordern.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Gutes Lindenau, Bd. III Bl. Nr. 21 des Grundbuchs der Rittergüter

   Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

   1. — 30,000 Mk. — (schr.) nebst 4 Prozent jährlichen Zinsen von Weihnachten 1880 ab, ein den Reglementszusätzen vom 28. Februar 1859 (G. S. S. 90), vom 23. Juni 1866 (G. S. S. 343), vom 6. April 1872 (G. S. S. 363) und vom 26. September 1877 (G. S. S. 11 pro 1878) gemäß bewilligtes Pfandbriefdarlehn der Ostpreußischen Landschaft, in welches nebenstehende Pfandbriefe Nr. 10 bis 14 einschließlich über je 1000 Thlr., und Nr. 51 bis 60 einschließlich über je 500 Thlr., auf Grund des Attestes und Antrags der Ostpreußischen General-Landschafts-Direktion vom 29. November 1889 und der Schuldurkunde vom 5. September 1889 umgeschrieben sind am .....
2. Cop. vidim. der Urkunde vom 5. September 1889 und des Attestes vom 29. November cr. zu den Akten.
3. Die Pfandbriefe Lindenau Nr. 10 bis 14, 51 bis 60 sind durch Einschneiden zu kassiren, und die darauf befindlichen Ingrossationsvermerke zu durchstreichen.
4. Exp. Hyp.-Brief über die Umschreibung unter Mitaufnahme der Eintragung Sp. Hyp. Nr. 1 in den Eintragungsvermerk, et annect. demselben der Antrag vom 29. November 1889, die Obligation vom 5. September 1889 und das Attest vom 29. November 1889.
5. Die neuen Pfandbriefe sind in Schwarzdruck zu untersiegeln und zur Vollziehung vorzulegen, demnächst aber mit den kassirten

Pfandbriefen und dem Hypothekendokument ad 4 decr. der General-Landschafts-Direktion zu Königsberg unter Bekanntmachung der Umschreibung zu übersenden. (Einschreiben — Rückschein).

6. Notif. das Verfügte dem Gutsbesitzer Herrn von Auer.
7. Kosten von demselben.

Braunsberg, den 10. December 1889.

N.

12.

Eintragung der Erneuerung alter auf Specialhypothek lautender Pfandbriefe der Pommerschen Landschaft.*)

§§. 244, 245, 255, neu rev. Regl. der Pommerschen Landschaft v. 20. November 1889.

Im Grundbuche des Ritterguts Lindenberg stehen Abth. III. Nr. 2 für die Pommersche Landschaft nach dem Reglement vom 13. März 1781 ausgefertigte Pfandbriefe im Gesammtbetrage von 15,000 Thlr. eingetragen. Von denselben ist der Pfandbrief Nr. 25 über 200 Thlr. zwar in seinen wesentlichen Bestandtheilen noch erhalten und erkennbar, aber doch nicht mehr brauchbar, deshalb nach dem von der General-Landschafts-Direktion genehmigten Beschluß der Departements-Direktion zu Anklam unter seiner bisherigen Nummer mit der Bezeichnung „erneuert" neu ausgefertigt und nach Vernichtung des verdorbenen Exemplars dem Amtsgericht Demmin mit dem Ersuchen überreicht worden, im Grundbuche des Ritterguts Lindenberg die Erneuerung zu vermerken, den neuen Pfandbrief mit der Eintragungsnote zu versehen und zu vollziehen, hierauf aber zurückzusenden und die Kosten von ihr zu erfordern.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Lindenberg

Ath. III. Sp. Veränd. Eintr.

2. — Der Pfandbrief Nr. 25 über 200 Thaler ist erneuert. Eingetragen am . . .

2. Der beiliegende Pfandbrief ist mit dem Eintragungsvermerk zu versehen, zu untersiegeln, vom Buchführer zu unterzeichnen, so-

*) Wie in den Vorbemerkungen erwähnt, findet die Eintragung einzelner Pfandbriefe nicht mehr statt, vielmehr wird deren Gesammtbetrag als Darlehnsforderung des Kreditinstituts eingetragen. Wenn daher Pfandbriefe, welche nach diesen neueren Reglements eingetragen sind, der Erneuerung bedürfen, oder für erloschen erklärt und durch neu auszufertigende zu ersetzen sind, so ist die Mitwirkung des Grundbuchrichters nicht mehr erforderlich, da nach § 130 Grundb.-Ordn. dieserhalb im Grundbuche nichts vermerkt wird. Die Ausfertigung der neuen Pfandbriefe erfolgt von den Kreditinstituten selbst.

dann dem Richter zur Vollziehung vorzulegen, und hierauf der Landschafts-Departements-Direktion zu Anklam zu übersenden (Einschreiben).

3. Kosten von letzterer.

Demmin, den 15. October 1890.

N.

13.

Eintragung eines an Stelle eines unbrauchbar gewordenen alten auf Specialhypothek lautenden Pfandbriefs ausgefertigten Pfandbriefs neuen Formulars der Westpreußischen Landschaft.

Regul. v. 18. Mai 1864, G. S. S. 314. — Erlaß v. 7. Septbr. 1880, G.-S. 1881 S. 2, Amtsblatt 1880 Danzig S. 229, Marienwerder S. 335, Bromberg S. 401.

Im Grundbuch des Ritterguts Tiefenau stehen Abth. III. Nr. 12 für die Westpreußische Landschaft 50,000 Thlr. in 60 $3^1/_2$ prozentigen, mit Bezeichnung der Specialhypothek ausgefertigten, Pfandbriefen eingetragen. Unterm 10. November 1889 übersendet die Provinzial-Landschafts-Direktion zu Schneidemühl dem Amtsgericht Deutsch-Crone, unter Beifügung einer Ausfertigung seines Schreibens, den kassirten Pfandbrief Nr. 46 über 1000 Thlr. mit dem Bemerken, daß derselbe zum weiteren Verkehr nicht mehr tauglich und in einen anderen gleichhaltigen Pfandbrief neuen Formulars nach Maßgabe des Regulativs v. 18. Mai 1864 und des Erlasses v. 7. September 1880 ausgefertigt sei. Zugleich ersucht sie, denselben im Grundbuche zu löschen, in Spalte Veränderungen aber einzutragen (hier folgt genaue, aber nicht wörtliche Angabe des Einzutragenden, s. Verfügung), ihr demnächst den kassirten mit Löschungsvermerk versehenen Pfandbrief und den nach §. 8 l. c. mit einer Ausfertigung dieses Antrags gemäß §. 122 G. B. O. zu verbindenden Hypothekenbrief, auf welchem die Umschreibnng und Kassation zu notiren, wieder zugehen zu lassen, sowie die Kosten von ihr durch Postvorschuß einzuziehen.

Verfügung.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Tiefenau

Abth. III. Sp. Veränd. Eintr.:

12. — Der Pfandbrief Nr. 46 über 1000 Thlr. ist gelöscht und an seiner Stelle ein $3^1/_2$ prozentiger Pfandbrief von gleichem Betrage neuen Formulars ohne Bezeichnung der Specialhypothek, welcher gleiche Priorität mit dem gelöschten hat, ausgefertigt worden. Eingetragen auf den Antrag der Königlichen Westpreußischen Provinzial-Landschafts-Direktion in Schneidemühl vom 10. November 1889 am 17. December 1889.

2. Der kassirte Pfandbrief Nr. 46 ist durch Einschneiden zu vernichten und mit dem Löschungsvermerk zu versehen.
3. Die Ausfertigung des Schreibens vom 10. November 1889 ist mit einem Hypothekenbriefe über die Eintragung zu 1 zu verbinden, und auf diesem die Kassation und Umschreibung des alten Pfandbriefs zu vermerken.
4. Der letztere und die Urkunde zu 3 sind der Provinzial-Landschafts-Direktion in Schneidemühl zu übersenden (Einschreiben).
5. Nachricht vom Verfügten dem Eigenthümer.
6. Kosten von der Prov. Landsch. Direktion (durch Postvorschuß).

Deutsch-Crone, den 17. December 1889.

N.

14.

Protestativische Eintragung eines Pfandbriefdarlehns der Ostpreußischen Landschaft an Stelle abgelöster, aber noch nicht umgetauschter alter, einzeln eingetragener Pfandbriefe.

Allerh. Erl. v. 28. Februar 1859, G. S. S. 90, v. 23. Juni 1866, G. S. S. 343, v. 13. Juli 1868, G. S. S. 762, v. 20. Mai 1869, G. S. S. 737.

Im Grundbuche des Ritterguts Schlobitten im Braunsberger Kreise stehen Abth. III Nr. 3 1000 Thlr. alte $3^1/_2$ prozentige Ostpreußische Pfandbriefe eingetragen.

Unterm 27. Januar 1889 übersendet die General-Landschafts-Direktion zu Königsberg dem dortigen Amtsgericht

1. eine Ausfertigung des Sitzungs-Protokolls ihres Kollegiums vom 23. Januar 1889 über die Umschreibung der auf Schlobitten eingetragenen $3^1/_2$ prozentigen Pfandbriefe in eine mit 4 Prozent zu verzinsende landschaftliche Darlehnsforderung von 3000 Mark,
2. die Schuld- und Verpfändungs-Urkunde des Besitzers vom 18. Januar 1889,
3. ein Attest über die Ablösung der auf das Gut Schlobitten früher ausgefertigten 1000 Thlr. $3^1/_2$ prozentigen Pfandbriefe nach dem Allerh. Erlaß vom 13. Juli 1868, vom 27. Januar 1889,
4. die neu ausgefertigten Pfandbriefe Litt. B. Nr. 3209 über 1500 Mk., Litt. E. Nr. 3100 bis 3103 à 300 Mk. und Litt. G. Nr. 218 bis 221 à 75 Mk.

und beantragt mit Bezug auf die Allerh. Kab.-Ordre v. 19. Januar 1863,

a. auf dem Grundbuchblatt vom Gute Schlobitten Abth. III Sp. Veränderungen zu Nr. 3 Folgendes einzutragen:

(hier folgt der Eintragungsvermerk, s. unten),

b. aus ihrem Antrage, von dem ein Duplikat zu diesem Zweck beigefügt ist, nebst dem ad 3 bezeichneten Atteste und der

Obligation des Besitzers vom 18. Januar 1889 unter Hinzufügung des vorgeschriebenen Hypothekenbriefes ein Hypothekeninstrument über die vierprozentige landschaftliche Darlehnsforderung zu bilden,

c. die 3 1/2 prozentigen Pfandbriefe namens des Königl. Amtsgerichts mit der Unterschrift des kompetenten Herrn Einzelrichters unter Beidrückung des Gerichtssiegels nach Vorschrift der Reglementszusätze vom 28. Februar 1859 § 3 III und des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz § 26 Nr. 2 beglaubigen zu lassen,

d. demnächst ihr diese und das ad b beantragte Hypothekeninstrument zugehen zu lassen, die Kosten aber direkt von dem Eigenthümer des Gutes Schlobitten zu erfordern.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Schlobitten

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

3. — 3000 Mk. — (schr.) deutsche Reichswährung nebst 4 Prozent jährlichen Zinsen von Weihnachten 1881 ab, eine den Reglementszusätzen vom 28. Februar 1859 (G. S. S. 90), vom 23. Juni 1866 (G. S. S. 343), vom 20. Mai 1869 (G. S. S. 737), vom 6. April 1872 (G. S. S. 363) und vom 26. September 1877 (G. S. 1878 S. 11) gemäß bewilligtes Pfandbriefdarlehn der Ostpreußischen Landschaft, in welches nebenstehende Pfandbriefsschuld umgeschrieben werden soll, sobald die auf Schlobitten ausgefertigten 3 1/2 prozentigen Pfandbriefe über 1000 Thlr. aus dem Publiko eingetauscht sein werden. Protestativisch eingetragen auf Grund des Attestes und Antrages der Ostpreußischen General-Landschafts-Direktion vom 27. Januar 1889 und der Schuldverschreibung vom 18. Januar 1889 am .....

2. Cop. vidim. der Schuldurkunde vom 18. Januar cr. und des Attestes vom 27. ej. m. zu den Akten.
3. Das Duplikat des Antrags vom 27. Januar cr., die Schuldurkunde vom 18. ej. m. und das Attest vom 27. ej. m. sind mit einander zu verbinden und ist dieser Urkunde ein Hyp.-Brief über die Eintragung ad 1 decr. vorzuheften.
4. die übersandten 3 1/2 prozentigen Pfandbriefe sind mit dem Gerichtssiegel in Schwarzdruck zu untersiegeln, demnächst zur Unterschrift vorzulegen, und hierauf mit dem Dokumente ad 3 decr. der General-Landschafts-Direktion unter Bekanntmachung der Eintragung zu übersenden (Einschreiben—Rückschein).
5. Notif. das Verfügte dem Gutseigenthümer.
6. Kosten von demselben.

Braunsberg, den 6. Februar 1889.

N.

15.

Umschreibung eines protestativisch eingetragenen Pfandbriefdarlehns der Ostpreußischen Landschaft in eine endgiltige Hypothek.

Cf. Allegate zu Beisp. 14.

Im Grundbuche des Gutes Schlobitten ist Abth. III Sp. Veränd. zu Nr. 3 am 6. Februar 1889 ein 4prozentiges Pfandbriefdarlehn für die Ostpreußische Landschaft eingetragen (cf. Beisp. 14).

Unterm 15. Februar 1889 übersendet die Ostpreußische General-Landschafts-Direktion dem Amtsgericht zu Braunsberg

1. beglaubigte Abschrift des Sitzungsprotokolls ihres Kollegiums vom 12. Februar 1889,
2. die im Landschafts-Register bereits gelöschten, auf Schlobitten Abth. III Nr. 3 eingetragenen, alten $3^1/_2$prozentigen Pfandbriefe über zusammen 1000 Thlr.,
3. das Dokument über die ebenda protestativisch eingetragene landschaftliche Darlehnsforderung von 3000 Mk.

mit dem Ersuchen, die Pfandbriefe zu kassiren, die Protestation Abth. III Nr. 3 im Grundbuche von Schlobitten definitiv in eine landschaftliche Darlehnsforderung umzuschreiben, und ihr dann die Beilagen ad 2 und 3 zurückzusenden, die Kosten aber direkt vom Besitzer des Guts zu erfordern.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Schlobitten

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

3. — Vorstehende zu Nr. 3 am 6. Februar 1889 eingetragene Protestation ist auf den Antrag der Ostpreußischen General-Landschafts-Direktion zu Königsberg vom 15. Februar 1889 in eine förmliche Hypothek von 3000 Mk. Pfandbriefdarlehn der Ostpreußischen Landschaft nebst 4 Prozent jährlichen Zinsen umgeschrieben, nachdem die $3^1/_2$prozentigen Pfandbriefe in gleichem Betrage eingeliefert und kassirt worden sind. Eingetragen am . . . . .

2. Auf dem beiliegenden Hypothekendokument über 3000 Mk. ist die Umschreibung der Protestation zu vermerken.
3. Die übersandten alten Pfandbriefe sind durch Einschneiden zu kassiren, die auf denselben befindlichen Ingrossationsvermerke zu durchstreichen.
4. Notif. der General-Landschafts-Direktion die Eintragung unter Rücksendung des Dokuments ad 2 und der kassirten Pfandbriefe (Einschreiben—Rückschein).
5. Notif. das Verfügte dem Gutseigenthümer.
6. Kosten von demselben.

Braunsberg, den 20. Februar 1889.

N.

16.

Beglaubigung Ostpreußischer, auf Grund eines bereits eingetragenen Pfandbriefdarlehns ausgefertigter Pfandbriefe.

Statut der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse, genehmigt durch Allerh. Erl. v. 20. Mai 1869, G. S. S. 737. — Erl. v. 28. Februar 1859, G. S. S. 90.

Die Ostpreußische General Landschafts-Direktion zu Königsberg hat dem dortigen Amtsgericht zu den Grundakten von Steinberg Ausfertigung ihres Sitzungsprotokolls vom 10. Juni 1882 und 40 Stück ausgefertigte $3\frac{1}{2}$ prozentige Ostpreußische Pfandbriefe über zusammen 30,000 Mk. mit dem Ersuchen übersandt, diese Pfandbriefe auf Grund des über die auf dem Rittergut Steinberg eingetragene landschaftliche Anleihe ausgefertigten, beim Amtsgericht asservirten Hypothekenbriefs nach § 3 III der Verordnung vom 28. Februar 1859 und § 26 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz namens des Königl. Amtsgerichts mit der Unterschrift des kompetenten Einzelrichters unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu beglaubigen, und demnächst die beglaubigten Pfandbriefe mit dem Hypothekeninstrument so schleunig als möglich ihr zuzustellen, die Kosten aber direkt vom Besitzer des beliehenen Gutes zu erfordern.

Verfügung.

1. Die anliegenden 40 Stück Pfandbriefe sind unter Beidrückung des Gerichtssiegels in Schwarzdruck zu beglaubigen,*) und mit dem Hypothekenbriefe, auf welchem die erfolgte Beglaubigung zu vermerken ist, an die General-Landschafts-Direktion zu senden (Beurk.).
2. Schreibgebühren von Herrn von Berghaus, sonstige Gebühren außer Ansatz.

Königsberg, den 30. Juni 1882.

N.

17.

Löschung einzeln eingetragener Pfandbriefe.

Auf das im Grundbuche des Ritterguts Wüsteheide in der Neumark Abth. III Nr. 3 eingetragene Pfandbriefdarlehn von 6000 Thlr. ist vom Gutseigenthümer Habermann die Summe von 2100 Thlr. zurückgezahlt. Unter Benachrichtigung hiervon übersendet die Kurmärkische Ritterschafts-Direktion mittels Schreibens vom 7. November 1882 dem Amtsgericht Brandenburg die abgelösten bereits durchstrichenen

*) Der Beglaubigungsvermerk lautet: Nach Einsicht des betreffenden Hypothekendokuments beglaubigt vom Königl. Amtsgericht zu Königsberg.
(L. S.) N.

Pfandbriefe Nr. 37,740, 37,741, und 37,746 über je 500 Thlr., und 37,747 bis 37,749 über je 200 Thlr. mit dem Antrage, dieselben auf Kosten des Gutseigenthümers im Grundbuche zu löschen, und ihr demnächst solche, mit dem Löschungsvermerk versehen, wieder zugehen zu lassen, um wegen der Kassation das Weitere veranlassen zu können.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Wüsteheide

Abth. III Sp. Lösch.:

3. — 2100 Thlr. — Gelöscht am .....

2. Im Eintragungsvermerk der Pfandbriefe sind die Nr. 37,740, 37,741 und 37,746 über je 500 Thlr. und Nr. 37,747 bis 37,749 über je 200 Thlr. roth zu unterstreichen.
3. Not. die Löschung auf den betreffenden Pfandbriefen*) unter Beidrückung des Gerichtssiegels in Schwarzdruck, et notif. dieselbe der Kurmärkischen Ritterschafts-Direktion unter Rücksendung der Pfandbriefe, sowie dem 2c. Habermann.
4. Kosten von Habermann.

Brandenburg, den 26. November 1882.

N.

18.

Löschung eines Pfandbrief-Kapitals.

a. Gänzliche Löschung.

Im Grundbuche des Gutes Schönfeld im Braunsberger Kreise des Regierungsbezirks Königsberg steht Abth. III Nr. 5 ein Pfandbriefdarlehn von 10,000 Thlr. nebst 4 Prozent Zinsen für die Ostpreußische Landschaft aus der Schuldurkunde vom 10. Januar 1860 eingetragen. Der Gutseigenthümer Friedrich Müller hat bei der Ostpreußischen General-Landschafts-Direktion die Löschung dieses Darlehns beantragt, zu diesem Behuf derselben 10,000 Thlr. in neuen Ostpreußischen Pfandbriefen nebst Coupons eingereicht, und die General-Landschafts-Direktion übersendet nunmehr mittels Schreibens vom 7. Mai 1883 diese von ihr mit dem Kassationsvermerk versehenen Pfandbriefe unter dem Bemerken, daß dieselben im Landschaftsregister bereits gelöscht seien, sowie die Schuldurkunde vom 10. Januar 1860 dem Amtsgericht zu Braunsberg mit dem Ersuchen, das Pfandbrief-

---

*) War bei Bewilligung und Eintragung der Pfandbriefe eine Specifikation derselben mit ausgefertigt und mit der Ingrossationsnote versehen worden, so muß die Specifikation zur Löschung mit eingereicht, und diese auf ihr gleichfalls notirt werden. Sind die gelöschten Pfandbriefe nach dem betreffenden Landschafts-Reglement nicht von der Landschaft zu kassiren, so erfolgt die Kassation durch den Grundbuchrichter, wie bei jeder anderen Hypothekenurkunde.

darlehn von 10,000 Thlr. im Grundbuche zu löschen, die übersandten Pfandbriefe und die Urkunde vom 10. Januar 1860 zu kassiren und demnächst zurückzusenden, und die Kosten vom Eigenthümer zu erfordern.*)

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Gutes Schönfeld

Abth. III Sp. Lösch.:

5. — 10,000 Thlr. — Gelöscht am .....

2. Die Ingrossationsnote auf der Urkunde vom 10. Januar 1860 ist zu durchstreichen und die Löschung auf derselben zu notiren, demnächst aber sind die übersandten 60 Stück Pfandbriefe durch Einschneiden zu kassiren.
3. Notif. die Löschung dem Gutsbesitzer Müller und der General-Landschafts-Direktion zu Königsberg, der letzteren unter Rücksendung der kassirten Pfandbriefe und der Schuldurkunde (Einschreiben).
4. Kosten vom Eigenthümer Müller.

Braunsberg, den 15. Mai 1883.

N.

b. Theillöschung.**)

Der Fall sei derselbe wie ad a; es sollen jedoch nur 2000 Thlr. von dem Pfandbriefdarlehn gelöscht werden. Die General-Landschafts-Direktion hat daher nur diesen Betrag in neuen Pfandbriefen nebst der Schuldurkunde mit dem Ersuchen um Löschung von 2000 Thlr. des Pfandbriefdarlehns übersandt.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Gutes Schönfeld

Abth. III. Sp. Lösch.:

5. — 2000 Thlr. — Gelöscht am .....

2. Not. die Löschung nebst Giltigkeitsattest neben dem Eintragungsvermerk auf der Urkunde vom 10. Januar 1860.

---

*) Wenn nach dem Reglement der Landschaft die gerichtliche Kontrol-Kommission, also jetzt der Amtsrichter, vor der Löschung des Pfandbriefdarlehns auf dem darüber ausgefertigten Hypothekendokumente zu attestiren hat, daß ein der zu löschenden Summe entsprechender Betrag von Pfandbriefen kassirt worden, so ist die Beisetzung dieses Attestes zugleich mit der Löschung zu verfügen. Die Kassation der Pfandbriefe erfolgt nur dann durch das Gericht, wenn sie von letzterem mit vollzogen und nach dem Landschafts-Regl. von ihm auch zu kassiren sind.

**) Bei Herabsetzung des Zinssatzes (Konvertirung) ist der wegfallende Theil der Zinsprozente in Sp. Veränd. Eintr. zu löschen und die Löschung auf der Hypothekenurkunde zu vermerken.

3. Die beiliegenden 16 Stück Pfandbriefe sind durch Einschneiden zu kassiren und nebst der Urkunde vom 10. Januar 1860 der General-Landschafts-Direktion zu Königsberg mit Benachrichtigung von der Löschung zurückzusenden (Einschreiben).
4. Notif. ad 1 dem Gutsbesitzer Müller.
5. Kosten von demselben.

Braunsberg, den 15. Mai 1883.

N.

Neunter Abschnitt.

Anlegung neuer Grundbuchblätter, wenn für einen bestimmten Ort überhaupt oder für einzelne Grundstücke noch keine Bücher angelegt sind.

§§ 132 ff., 140 G. B. O. — V. v. 16. Juni 1820, G. S. S. 106. — Dekl. v. 28. Juli 1838, G. S. S. 428. — G. v. 14. März 1882 1882, G. S. S. 446.

Vorbemerkungen.

Die Beispiele dieses Abschnitts beziehen sich nur auf die Fälle, wo für einen bestimmten Ort noch kein Grundbuch angelegt ist, oder bei bereits eingerichtetem, aber noch nicht fertigem Grundbuche einzelne Grundstücke noch nicht in dasselbe eingetragen sind. Für die Verfügungen bei Regulirung des Grundbuchwesens von einem ganzen Distrikt und namentlich in den Gebieten, in welchen die Grundbuchordnung erst später eingeführt ist*), sowie in den Fällen, wo für einen bestimmten Ort oder für einzelne Grundstücke noch keine Bücher angelegt sind, und wenn ein Grundbuch zerstört oder verloren gegangen ist (G. v. 14. März 1882, G. S. S. 121; § 132 G. B. O.), sind Beispiele nicht aufgestellt, weil alsdann nach Specialvorschriften zu verfahren ist.

Die Erfordernisse zur Anlegung eines neuen Grundbuchblattes und das Verfahren dabei sind in §§ 133 bis 140 G. B. O. angegeben.

Zu den dort erwähnten Anmeldebogen wird, da dieselben den drei Abtheilungen des Grundbuchblattes entsprechen, zweckmäßig ein Formular der Hypothekentabelle zu verwenden sein.

Wird der angemeldete Anspruch für eintragungsfähig befunden, so wird dem Anmelder eine Bescheinigung (Rekognition) darüber ertheilt. Diese Rekognition wird unter dem den Titel zur Hypothek begründenden Dokumente ausgefertigt und ist dahin zu fassen:

> „Der aus vorstehender Urkunde am ..... zur Eintragung auf das dem N. gehörige, zu X. belegene, ꝛc. (hier folgt die möglichst genaue Bezeichnung) Grundstück angemeldete Anspruch von ..... Mark ist geprüft und richtig befunden, und soll diese Hypothek in das neuanzulegende Grundbuch des verpfändeten Grundstücks eingetragen werden."

(§ 2 V. v. 16. Juni 1820 G. S. S. 106). Gleichzeitig ist der aus der Urkunde hervorgehende Anspruch in den Anmeldebogen einzutragen

---

*) Es sind dies das Jadegebiet, Neuvorpommern und Rügen, die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, die Bezirke des früheren Appellationsgerichts zu Cassel mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Vöhl, und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, sowie die Hohenzollerschen Lande.

und die Rückgabe der Urkunde an den Anmelder zu verfügen. Wird der angemeldete Anspruch nicht urkundlich nachgewiesen, so ist zunächst der Eigenthümer zur Erklärung über denselben vorzuladen. Erscheint er im Termin nicht oder erkennt er in demselben den Anspruch an, so wird letzterer nunmehr in den Anmeldebogen eingetragen; bestreitet der Eigenthümer dagegen den Anspruch, so findet die Eintragung des letzteren in den Anmeldebogen nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses, oder auf Ersuchen des Prozeßrichters als Ausführung einer einstweiligen Verfügung statt (§§ 13—16, 19, 22 Eig. G., § 137 G. B. O. — § 18 A. G. z. C. P. O.).

Die Rangordnung der angemeldeten Ansprüche bestimmt sich nach der Zeitfolge ihres Entstehens, und erst, wenn sich hiernach ihre Reihenfolge nicht bestimmen läßt, nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung (§§ 31, 32 Hyp.-Ordn., § 138 G. B. O.).

Ist ein angemeldeter Anspruch vor seiner Eintragung in das Grundbuch erloschen, und dies vom Eigenthümer urkundlich nachgewiesen, so wird auf Antrag des letzteren die Rekognition auf der dazu einzureichenden Urkunde durchstrichen und der Wegfall des Anspruchs auf dem Anmeldebogen vermerkt.

Sobald der Eigenthümer den zur Eintragung seines Eigenthums nach § 135 Grundb.-Ordn. erforderlichen Nachweis geführt hat, werden die in den Anmeldebogen eingetragenen Gläubiger aufgefordert, die ihnen zurückgegebenen Dokumente binnen einer bestimmten Frist wieder einzureichen, widrigenfalls die Eintragung ihrer Ansprüche ohne die Bildung eines Hypothekenbriefs erfolgen würde. Nach Ablauf der Frist erfolgt alsdann die Eintragung des Eigenthümers, sowie die Uebertragung der angemeldeten und noch nicht getilgten Ansprüche der zweiten und dritten Abtheilung nach den zur Zeit ihrer Entstehung geltenden Gesetzen, oder, wenn sich hiernach ihre Reihenfolge nicht bestimmen läßt, nach der Zeit ihrer Anmeldungen, aus dem Anmeldebogen in das Grundbuch unter dem Datum der Einschreibung. Als Eigenthümer wird nur der zur Zeit der Anlegung des neuen Grundbuchblattes vorhandene eingetragen, auch wenn behufs Prüfung seines Besitztitels auf seine Vorgänger zurückgegangen werden muß und letztere im Anmeldebogen eingetragen sind (K. O. v. 9. Mai 1839, G. S. S. 163, §§ 44, 135, 138, 139 G. B. O.). Vollstreckbare Forderungen sind unter entsprechender Anwendung der §§ 6—11 Zw. V. G. auf Grund des vorher gestellten Antrags mit dem nach der Zeit des letzteren zu bestimmenden Range in das Grundbuch einzutragen (§ 189 l. c.).

Wegen der Kosten sind § 6 F. 1 und § 11 des Kostentarifs und die Instr. dazu v. 3. Juli 1872 maßgebend.

1.

Ertheilung von Interims-Rekognitionen.

§ 2 V. v. 16. Juni 1820, G. S. S. 106. — Reskr. v. 1. Mai 1838, Jahrb. Bd. 51 S. 410, Gräff Bd. 13 S. 76. — § 140 G. B. O.

Im Dorfe Rosengarten befinden sich 9 bäuerliche Besitzungen, von denen jedoch erst 3 in das Grundbuch eingetragen sind. Die

Regulirung des Hypothekenwesens ist zwar im Gange, aber noch nicht beendet. Dies ist auch der Fall mit dem im Kataster unter Nr. 6 verzeichneten, dem Johann Kohl gehörigen Grundstück. Zu den bereits angelegten Grundakten desselben überreicht der Professor Justus Ballhorn zu Seestadt am 28. August 1882 eine notarielle Schuldverschreibung des Kohl vom 19. Juli 1880 über ein zu 5 Prozent vom 1. Juli 1880 verzinsliches, nach dreimonatlicher Kündigung zahlbares Darlehn von 1500 Mk., in welcher von Kohl zugleich die künftige Eintragung dieses Darlehns auf sein Bauergut bewilligt und beantragt ist, und trägt an, ihm eine Interims-Rekognition zu ertheilen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben*) in den Anmeldebogen für das Grundstück des Johann Kohl zu Rosengarten

Abth. III Sp. Hyp.:

2. — 1500 Mk. — (schr.) Darlehn, zu 5 Prozent jährlich vom 1. Juli 1880 verzinslich, nach dreimonatlicher Kündigung zahlbar, für den Professor Justus Ballhorn zu Seestadt auf Grund der Schuldurkunde vom 19. Juli 1880 eingetragen am . . . . .

2. Exped. Interims-Rekognition**) unter der eingereichten Schuldurkunde et retrad. letztere dem Ballhorn mit der Bekanntmachung, daß die wirkliche Eintragung seiner Forderung erst nach Anlegung des Grundbuchblattes für Kohl erfolgen könne.
3. Notif. die Ausfertigung der Interims-Rekognition und die Ausreichung des Dokuments an Ballhorn dem Eigenthümer Kohl.
4. Cop. vidim. der Urkunde vom 19. Juli 1880 ad acta.
5. Kosten von Ballhorn.

Liebstadt, den 1. September 1882.

N.

---

*) Eine Vorschrift, wie und von wem die Eintragung in den Anmeldebogen auszuführen ist, fehlt in der Grundbuchordnung. Nach § 2 V. v. 16. Mai 1820, G. S. S. 106, auf welche § 140 verweist, soll sie durch die Hypothekenbehörde geschehen. Diese war früher der kompetente Einzelrichter (§ 22 Nr. 8 V. v. 2. Januar 1849, G. S. S. 1; §§ 8, 99 Hyp.-O.). Nach § 43 G. B. O. bilden dagegen der Grundbuchrichter und Buchführer dieselbe. Demgemäß können jetzt die Eintragungen in den Anmeldebogen nur in derselben Weise erfolgen, wie die in das Grundbuch selbst. Indeß ist dies streitig, und die Praxis verfährt theilweise noch in früherer Weise. In diesem Fall wird der Eintragungsvermerk vom Richter selbst in die Tabelle eingetragen. Im Beispiel fällt dann Nr. 1 der Verfügung fort, wogegen unter Nr. 2 anzugeben ist, über welche Post die Interims-Rekognition ausgefertigt und in welcher Abtheilung und Spalte und unter welcher Nummer sie einzutragen ist.

**) Wegen Fassung der Interims-Rekognition s. Vorbemerkungen.

2.

Löschung von Eintragungen im Anmeldebogen.

Dem Professor Ballhorn ist am 1. September 1882 Interims-Rekognition über ein zur Eintragung auf das Grundstück des Johann Kohl zu Rosengarten angemeldetes Darlehn von 1500 Mk. nebst Zinsen ertheilt (s. Beisp. 1). Dieses Darlehn ist laut notarieller Quittung vom 16. November 1882 bezahlt, und der Eigenthümer überreicht jetzt diese Quittung nebst dem Dokument zu den Grundakten.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in den Anmeldebogen des Kohl'schen Grundstücks zu Rosengarten

Abth. III Sp. Lösch.:

2. — 1500 Mk. — Gelöscht am . . . . .

2. Die Interims-Rekognition auf dem eingereichten Dokumente und die Eintragung Abth. III Nr. 2 im Anmeldebogen sind roth zu unterstreichen.
3. Retrad. die Schuldurkunde dem Kohl.
4. Die Quittung geht zu den Akten.
5. Kosten von Kohl.

Liebstadt, den 27. November 1882.

N.

3.

Anlegung eines neuen Grundbuchblattes, wenn der Besitzer aus einem an sich zur Erlangung des Eigenthums geschickten Titel das Grundstück zehn Jahre lang besitzt.*)

§§ 55, 134, 135 G. B. O.

Der Weinhändler Wilhelm Krätzer hat eine Darlehnsforderung von 150 Mk. aus der Schuldurkunde des Bauers Fürchtegott Frühauf vom 3. September 1880 zur Eintragung auf dessen im Kataster unter

*) In entsprechender Weise wird auch in den Fällen des Abs. 2 § 135 G. B. O. verfahren. Der Erwerbsgrund würde beim Nachweis eines an sich zur Erwerbung des Eigenthums geschickten Titels des Vorbesitzers dahin einzutragen sein: Auf Grund des mit dem Vorbesitzer N. am . . . geschlossenen Kaufvertrages (des am . . verkündigten Testaments des Vorbesitzers N. vom . . ., — der seine Legitimation als Erbe des Vorbesitzers N. nachweisenden Bescheinigung vom . . ., ꝛc.), sowie bei glaubhaft gemachtem zehnjährigen Besitz des Besitzers und seines Vorbesitzers: Auf Grund des von ihm und seinem Vorbesitzer N. überhaupt zehn Jahre lang fortgesetzten Besitzes. Im Fall des § 135 Abs. 1 Nr. 1 ist die Eintragung des Erwerbsgrundes wie im Beispiel 6 Abschn. 2; im Fall Nr. 2 würde sie lauten: Auf Grund des Ausschlußurtheils des Amtsgerichts zu N. vom . . . . Wegen des Falles Nr. 3 s. Beisp. 4. — Ist die Eintragung des Erwerbsgrundes nicht beantragt, so wird in allen Fällen nur verfügt. Eingetragen am . . . (§ 10 G. B. O.).

Nr. 4 verzeichnetes Grundstück zu Rosengarten angemeldet und die Eintragung des Eigenthümers beantragt.

In Folge dessen ist Frühauf zur Regulirung des Hypothekenwesens von seinem Grundstück auf den 20. October 1880 mit der Aufforderung vorgeladen worden, zu diesem Termine alle in seinen Händen befindlichen, auf den Realzustand seines Grundstücks Bezug habenden Dokumente, sowie einen beglaubigten Auszug aus dem Steuerbuche mitzubringen.

In diesem Termine hat derselbe als seine Erwerbsurkunde einen außergerichtlichen schriftlichen Kaufvertrag mit dem Vorbesitzer vom 4. März 1869, sowie ein Attest des Gemeindevorstehers über seinen zehnjährigen Besitzstand und den Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle überreicht, versichert, daß er über den Eigenthumstitel seines Vorbesitzers Bauer Leberecht Grunwald und die früheren Besitzverhältnisse des Grundstücks nichts wisse, als das im Anmeldebogen Vermerkte, und im Uebrigen in Uebereinstimmung mit den bereits von den betreffenden Behörden eingezogenen Nachrichten über die Realverhältnisse und den bei den Akten befindlichen Anmeldungen von Realansprüchen Folgendes angegeben:

Sein Grundstück liege im Dorfe Rosengarten des Kreises Liebstadt unter der Katasternummer 4, sei ein Bauergut, volles Eigenthum, und mit folgenden auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Abgaben belastet: 1. einem jährlich zu Martini an die Gutsherrschaft zu entrichtenden Grundzins von 10 Thlr. aus dem Rezesse vom 4. April 1842, und 2. einer Abgabe von 8 Metzen Roggen und ebensoviel Hafer als Messalien an die katholische Kirche zu Gnadenau aus der Matrikel vom 6. Mai 1843.

In Abth. III sei nur das Darlehn für Krätzer und ein bereits früher zur Eintragung angemeldetes von 160 Thlr. für den Tischler Franz Hobel zu Liebstadt, dem über dasselbe Interims-Rekognition ertheilt ist, einzutragen.

Er hat beantragt, die vorstehend von ihm anerkannten dinglichen Rechte in das Grundbuch einzutragen, hiernach und nach Maßgabe des überreichten Steuerbuchs-Auszuges das Grundbuchblatt seines Grundstücks anzulegen und bei seiner Eintragung als Eigenthümer den Erwerbsgrund zu vermerken.

Im Anmeldebogen ist Abth. I. als Eigenthümer der Bauer Georg Kohl auf Grund mündlicher Auseinandersetzung mit seinen Geschwistern über den väterlichen Nachlaß verzeichnet, während in Abth. II Nr. 1 und 2 die von Frühauf anerkannten Abgaben an die Gutsherrschaft und Kirche, Abth. III Nr. 2 die Forderung des Hobel eingetragen stehen. Die Abth. III unter Nr. 1 und 3 eingetragen gewesenen Posten, sowie ein bei der Hobelschen Forderung in Sp. Veränder. eingetragen gewesener Vermerk des Vorzugsrechts der Post Nr. 3 vor derselben, sind bereits wieder gelöscht.

Verfügung.

1. Einzuschreiben auf ein neues Blatt des Grundbuchs von Rosengarten

Titel
Ueberschrift:
Grundbuch von Rosengarten, Kreis Liebstadt.
Bd. I Bl. Nr. . . . Bauergut.
Grundsteuerbuch Art. Nr. . . . .

Sp. Bez.
Nr.: 1. — Bestandth.: Das Bauergut — G. St. M. R.: 5 — Größe: 35 ha 10 a — Reinertr.: 87,10 Thlr.

Abth. I.
Sp. 1: — Fürchtegott Frühauf zu Rosengarten, Bauer.
Sp. 2: Auf Grund Kaufvertrages vom 4. März 1869 und zehnjährigen Besitzes eingetragen am . . . . .

Abth. II Sp. Lasten:

1. — 10 Thlr. (schr.) jährlich zu Martini an das Rittergut Rosengarten zahlbarer Grundzins. Eingetragen auf Grund des Rezesses vom 4. April 1842 am . . . . .

2. — Jährlich 8 Metzen Roggen und ebensoviel Hafer zu Martini als Meßkorn an die katholische Kirche zu Gnadenau. Eingetragen auf Grund der Matrikel vom 6. Mai 1843 am . . . . .

Abth. III Sp. Hyp.:

1. — 160 Thlr. — (schr.) Darlehn, verzinslich zu 5 Prozent vom 1. Juli 1870 und zahlbar gegen dreimonatliche Kündigung, eingetragen für den Tischler Franz Hobel zu Liebstadt auf Grund der Schuldurkunde vom 28. Juni 1870 am . . . . .

2. – 150 Mk. — (schr.) Darlehn, verzinslich zu 5 Prozent vom 1. April 1880 und zahlbar nach dreimonatlicher Kündigung, eingetragen für den Weinhändler Wilhelm Krätzer zu Seestadt auf Grund der Schuldurkunde vom 3. September 1880 am . . . . .

2. Cop. vidim. der Schuldurkunde vom 3. September 1880, sowie der Kontrakt vom 4. März 1869 und das Attest des Dorfgerichts im Original ad acta.
3. Exped. Hypothekenbrief über die Eintragung Abth. III Nr. 2, annect. die Schuldurkunde vom 3. September 1880, et extrad. dieses Dokument dem Krätzer (Einschr.).
4. Notif. die Eintragungen ad 2 decr. und die Ausreichung des Hypothekenbriefs an Krätzer dem Frühauf.
5. Notif. die Eintragungen Abth. II den resp. Berechtigten und die Eintragung Abth. III Nr. 1 dem Hobel, letzterem mit dem Anheimstellen, das Dokument über seine Forderung behufs Anhängung eines Hypothekenbriefs einzureichen.*)

---

*) Geschieht dies, so wird die Interims-Rekognition roth durchstrichen und nachträglich ein Hypothekenbrief angehängt.

6. Notif. die Anlegung des Grundbuchblattes und die Eintragung des Frühauf als Eigenthümer dem Katasteramte.
7. Kosten von Frühauf.

Liebstadt, den 24. October 1880.

N.

4.

Anlegung eines neuen Grundbuchblatts, wenn der Besitzer keinen Titel bescheinigen kann, sondern nur den 44jährigen Besitz nachweist.

§§ 2, 134, 135 G. B. O. — K. G. Entsch. Bd. 2 S. 105, Bd. 3. S. 117.

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirche zu Gnadenau hat die Regulirung des Grundbuchblattes des dortigen Probsteigrundstücks unter Ueberreichung der Ermächtigung des Regierungs-Präsidenten hierzu, eines Attestes über die Armuth seiner Kirche und eines beglaubigten Auszuges aus dem Steuerbuche, nach welchem der Werth des Grundstücks noch nicht 10,000 Mark beträgt, beantragt. Er ist in Folge dessen am 5. December 1879 über die Real- und Hypotheken-verhältnisse vernommen worden, hat hierbei erklärt, daß Erwerbsurkunden über das Grundstück nicht existirten, und Ausfertigung einer vom Amtsgericht zu Liebstadt aufgenommenen Verhandlung mitgebracht, inhalts deren drei Zeugen bekundet haben, daß das Grundstück seit länger als 44 Jahren im Besitz der Kirche zu Gnadenau sei. Lasten und Schulden sind nicht vorhanden. Er hat angetragen, die Kirche zu Gnadenau als Eigenthümerin einzutragen und den Erwerbsgrund zu vermerken.

Verfügung.

1. Einzuscheiben auf ein neues Blatt des Grundbuchs von Gnadenau

Titel

Ueberschrift:

Grundbuch von Gnadenau, Kreis Liebstadt.
Bd. . . . Bl. Nr. . . . das Probsteigrundstück.
Grundsteuerbuch Art. Nr. . . . .

Sp. Bez.:

Nr.: 1. — Bestandth.: Das Probsteigrundstück — G. St. M. R. 18. — Größe: 6 ha 20 a — Reinertr.: 18,10 Thlr.

Abth. I:

Sp. 1: 1 — Die Kirchengemeinde zu Gnadenau.
Sp. 2: Auf Grund des 44jährigen Besitzes eingetragen am . . . . .

2. Notif. Die Eintragung dem Kirchenvorstande z. H. des Probstes zu Gnadenau und dem Katasteramte.
3. Kosten außer Ansatz.

Liebstadt, den 10. December 1879.

N.

Zehnter Abschnitt.

Ab- und Zuschreibungen von Grundstücken, für welche Grundbuchblätter nach Formular I. der Grundb.-Ordn. angelegt sind, und die dabei vorkommenden Verfügungen.

§§ 5, 8, 10, 13, 57—71 G. B. O. — §§ 32, 33 Eig. G. — §§ 39, 57 Anweisung I. des Fin.-Min. v. 31. März 1877. — G. v. 25. August 1876, G. S. S. 405.

Vorbemerkungen.

Wenn ein Bestandtheil oder ein Theil eines solchen von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, so müssen dieselben in der Auflassungserklärung nach dem Steuerbuch, unter Beifügung eines beglaubigten Auszugs aus demselben und einer vom Fortschreibungsbeamten beglaubigten Karte, aus welcher ihre Größe hervorgeht, bezeichnet, und zunächst vom Stammgute abgeschrieben werden (§. 58 G. B. O.).

Diese Abschreibung erfolgt nur auf dem Titelblatte in der dazu bestimmten zweiten Hauptspalte mit Auswerfung nicht des bisherigen, sondern des neuen*) Artikels der Grundsteuer-Mutterrolle,

---

*) Nach Bahlmann S. 360 ist im Abschreibungsvermerk der bisherige Artikel der Grundsteuermutterrolle anzugeben und nicht der im Steuerbuchsauszuge enthaltene, weil „das Titelblatt und die Spalte Abschreibungen in erster Reihe nur dazu bestimmt seien, über die Abschreibung und die dadurch herbeigeführten Aenderungen Kenntniß zu geben", und der Artikel der Otterwiese Nr. 27 im Form. I „nur dann hiergegen verstoßen würde, wenn sich — was nicht der Fall sei, — der bisherige Artikel der Otterwiese aus dem Formular ergäbe und nicht die Nummer 27 führte."

Letzteres ist jedoch in der That der Fall. Denn die Otterwiese kann, da sie sich nicht unter den in Sp. Bestandth. aufgeführten Bestandtheilen befindet, und nicht anzunehmen ist, daß die Abschreibung einen im Formular gar nicht aufgeführten Bestandtheil betrifft, nur ein Theil eines der angegebenen Bestandtheile gewesen sein (cf. Anl. D. G.B.O.). Von diesen hat aber keiner die Artikelnummer 27. Die Otterwiese giebt nur ein Beispiel für die am häufigsten vorkommende Abschreibung eines Theils eines Bestandtheils, welcher nicht die Artikelnummer des letzteren behält.

Dasselbe folgt aus den Spaltenüberschriften, nach welchen in Sp. Abschreibungen die Grundsteuermutterrolle des Theilstücks anzugeben ist, sowie aus § 58 G. B. O., nach welchem dies auch schon bei der Auflassung geschehen muß, und daraus, daß zu diesem Zweck die Nummer der Rolle schon vorher vom Katasteramt endgiltig festzustellen ist (Nr. II, IV Allg. Verf. v. 5. Juni 1877, J. M. Bl. S. 103; Allg. Verf. v. 2. Juli 1885, J. M. Bl. S. 233; §§ 4, 8 Nr. 3

welchen das Trennstück im Steuerbuch erhalten hat (cf. Form. I Titel Abschr. Nr. 2), der Größe, und des Reinertrages resp. Nutzungswerths, wobei zugleich Bl. Nr. und Band des neu anzulegenden*) resp. des schon vorhandenen Grundbuchblattes anzugeben ist, auf welches das Grund- resp. Theilstück übertragen wird (§ 60 G. B. O.)**). Nur in dem Falle, wenn das abzuschreibende Grund- oder Theilstück unbelastet auf einen Eigenthümer übergeht, für dessen Grundbesitz es der Anlegung eines Grundbuchblattes nicht bedarf, muß selbstverständlich diese Angabe unterbleiben und es genügt, daß im Abschreibungsvermerk das der Abschreibung zu Grunde liegende Sachverhältniß und die Nichtübertragung auf ein anderes Grundbuchblatt vermerkt wird. Die Abschreibung ersetzt hier die Eintragung des Eigenthumsüberganges (§§ 2, 59 G. B. O.).

Alle Abschreibungen sind im Grundbuche von dem kompetenten Amtsrichter und Gerichtsschreiber zu vollziehen und die abgeschriebenen Stücke, sofern sie auf dem Titel besonders verzeichnet waren, roth zu unterstreichen (§ 44 und Form. I Abth. I Nr. I Nr. 1, 2, 3, 8 G. B. O.).

Wenn sämmtliche auf einem Grundbuchblatt eingetragene Grundstücke abgeschriebeu sind, wird das Blatt geschlossen (§ 72 G. B. O.). Für die Schließung sind, da die Grundbuchordnung keine Vorschrift über das Verfahren dabei enthält, die früher giltigen Bestimmungen maßgebend. Nach diesen erfolgt sie in der Weise, daß auf dem Titel und in jeder Abtheilung ein Vermerk derselben eingetragen wird, und die Eintragungen auf dem Titel und in allen Abtheilungen roth durchstrichen werden. Der Vermerk lautet: „Dieses Blatt ist geschlossen. Eingetragen am . . .“ (im Fall des § 5 G. B. O. mit dem Zusatz hinter ist: „gegen weitere Eintragungen“) und muß über alle Spalten fortlaufend hinter dem letzten Eintragungsvermerk, oder wenn in Abtheilung II oder III nichts eingetragen ist, in derselben obenan eingetragen werden. Erfolgt die Schließung, weil das

---

G. B. O.; Turnau Bd. 1 S. 248 Anm. 4, S. 254 Nr. 2, Oberneck S. 239. War der neue Artikel vor der Auflassung noch nicht festgestellt und konnte deshalb bei der Abschreibung noch nicht eingetragen werden, so muß dies nach Eingang des Auszuges aus den aus den Fortschreitungsverhandlungen von Amtswegen geschehen (Johow Bd. 4 S. 81, Bd. 6. S. 353).

*) In der Verfügung ist die neue Nummer vom Decernenten offen zu lassen, und vom Buchführer demnächst nachträglich einzurücken.

**) In Form. I ist der Bestandtheil, welcher, bezw. von welchem abgeschrieben ist, nicht bezeichnet, und dies nach §§ 60, 63 G. O. B. auch nicht nothwendig. Indeß empfiehlt es sich, wenn ein Grundstück mehrere Bestandtheile hat, denjenigen, auf welchen sich die Abschreibung bezieht, namentlich wenn derselbe sonst nur aus den Akten oder Steuerbüchern zu ersehen ist, mit anzugeben und z. B. einzutragen: Die Otterwiese (Nr. 2) (bezw.: (Theil von Nr. 2), übertragen auf . . (vergl. Form. zur Min. Verordn. v. 29. April 1834, Jahrb. Bd. 43 S. 610 und zur Instr. v. 19. April 1834, Jahrb. Bd. 43 S. 622).

Sind schon mehrere Abschreibungen von einem Bestandtheil erfolgt, so ist es zweckmäßig, denselben roth zu unterstreichen und mit seinem Restbestande unter seiner bisherigen Nummer hinter dem letzten Bestandtheil neu einzutragen, bei jener aber zu vermerken: Fortsetzung hinter Nr. . .

Grundstück Zubehör eines im Bezirk eines anderen Amtsgerichts belegenen Grundstücks wird, so sind diesem Amtsgericht zugleich vollständige beglaubigte Abschrift des noch giltigen Inhalts des geschlossenen Blattes und die Grundakten mit Ausschluß der Tabelle zu übersenden (§ 22 Tit. 1 Hyp.-Ordn., Johow Bd. 6 S. 90).

Ist das abgeschriebene Grundstück in der Landgüterrolle eingetragen, so ist, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 L. O. nicht zutreffen (§ 8 Nr. 2 L. O.), mit der Abschreibung im Grundbuche zugleich von Amtswegen die Löschung des veräußerten Theils in der Rolle kostenfrei zu verfügen. Der dem Eigenthümer verbleibende Theil des Landguts bleibt in der Rolle eingetragen, und auch auf dem Titel des Grundbuchblattes darf die Blattnummer der Rolle nicht gelöscht werden (Turnau Bd. 2 S. 445). Ueber das Verfahren beim Zutreffen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 L. O. s. Beisp. 17c. d. Abschn.

Für das abgeschriebene Trennstück ist, außer in dem Fall, wo es der Ablegung eines Grundbuchblattes für dasselbe nicht bedarf (§§ 2, 59 G. B. O.), je nach dem Antrage des Eigenthümers entweder ein neues Grundbuchblatt anzulegen, oder es ist einem bereits im Grundbuch eingetragenen Grundstück zuzuschreiben, resp. auf dessen Grundbuchblatt zu übertragen. Beides, Zuschreibung und Uebertragung, bezeichnet die Grundbuch-Ordnung zwar in § 10 generell mit „Zuschreibung", unterscheidet jedoch, ohne sich streng an diese Terminologie zu binden (cf. Form. I Abth. I den Steinacker), in § 61 zwischen beiden, je nachdem ein Trennstück einem anderen Grundstück ausdrücklich als Zubehör zugeschrieben, oder auf das Blatt eines anderen Grundstücks selbstständig übertragen wird. Die Zuschreibung als Zubehör kann nur auf ausdrückliche und beglaubigte Erklärung des Eigenthümers des Trennstücks erfolgen und hat die Wirkung, daß das Trennstück in die Pfandverbindlichkeiten des Grundstücks, welchem es zugeschrieben wird, mit der Einschränkung eintritt, daß die mit übertragenen Posten des Zubehörs, soweit es sich um ihre Befriedigung aus letzterem handelt, den vor der Zuschreibung eingetragenen Hypotheken und Grundschulden des Hauptgutes vorgehen, dieses jedoch nicht in die Pfandverbindlichkeiten des Zubehörs tritt (§ 32 Eig. G., §§ 105, 106 I. 2 A. L. R.). Der Eintragung des den mit übertragenen Posten hiernach zustehenden Vorrechts bedarf es jedoch nicht, weil es ihnen durch Gesetz vorbehalten ist. Bei Uebertragung unbeweglicher Zubehörstücke oder Theile eines Grundstücks auf ein anderes Blatt haften diese dagegen für die auf dem bisherigen Haupt- oder Stammgut eingetragenen Belastungen nur, wenn letztere auf das andere Blatt mitübertragen sind (§§ 30, 33 Eig. G.).

Das Verfahren bei Zuschreibung und Uebertragung ist, abgesehen von der Bezeichnung des zugeschriebenen oder übertragenen Grundstücks als „Zubehör", ein und dasselbe.

In Betreff des Verfahrens bei der Zuschreibung ist zu unterscheiden, ob dieselbe Grundstücke innerhalb desselben Amtsgerichts-

bezirks oder in einem anderen Amtsgerichtsbezirk liegende Zubehörstücke betrifft.*)

Zuschreibungen von Grund- und Theilstücken innerhalb desselben Amtsgerichtsbezirks werden auf dem Titelblatte und gleichzeitig in der ersten Abtheilung, jedoch nur in Spalte 2 ohne Bezeichnung des Grundstücks-Eigenthümers vermerkt, — auf dem Titel ohne, in der ersten Abtheilung aber mit Unterschrift des Amtsrichters und Gerichtsschreibers und mit dem Datum der Eintragung (§ 61 G. B. O.).

Auf dem Titel wird das zuzuschreibende Stück in Hauptspalte „Bezeichnung des Grundstücks"**) und deren Unterspalten unter laufender Nummer mit Angabe des aus dem Steuerbuchs-Auszuge ersichtlichen Artikels der Grundsteuer-Mutterrolle,***) der Größe und des Reinertrages resp. Nutzungswerths eingetragen. Daß und wo es etwa im Grundbuche abgeschrieben ist, wird nicht vermerkt, und ebensowenig, wenn das Grundstück als Zubehör übertragen wird, diese letztere Eigenschaft. (cf. §§ 30, 32 Eig. G., §§ 13, 61 G. B. O.,

---

*) Gehören die Grundstücke nur zu verschiedenen Geschäftsbezirken desselben Amtsgerichts, so erfolgt die Ab- und Zuschreibung wie bei Grundstücken desselben Amtsgerichtsbezirks.

**) In der Praxis werden vielfach zur Bezeichnung des Trennstücks sowohl im Ab- als Zuschreibungsvermerk die Nummern des Kartenblattes und Flächenabschnittes angegeben. Diese Angabe entspricht nicht nur nicht den Vermerken im Formular I und dem § 8 G. B. O., sondern ist auch überflüssig und ohne Einsicht der Karte des Trennstücks nutzlos. Ueberflüssig ist dieselbe, weil die Nummer der Grundsteuermutterrolle es jedem Interessenten möglich macht, sich aus dem Steuerbuch von den einzelnen Theilen des Grundstücks und den Nummern des Kartenblattes und Flächenabschnittes Kenntniß zu verschaffen (R. v. 13. Juni 1873, Turnau Bd. 1 S. 51; Werner, die Preuß. Grundbuch- und Hypothekengesetze v. 5. Mai 1872 Bd. 2 S. 150), und dies auch aus dem bei den Grundakten befindlichen Auszug aus dem Steuerbuch geschehen kann (§ 58 G. B. O.); nutzlos ist die Angabe, weil sie die Einsicht der Karte des Trennstücks beim Katasteramte oder in den Grundakten bedingt, und auch hierfür die Artikelnummer genügt. Für die Bezeichnung des Trennstücks reicht sein Name, und beim Fehlen eines solchen die Angabe seiner Lage und Kulturort aus (Form II Sp. 4, 5). Das im Formular I der Grundb.-Ordn. für den Steinacker gegebene Beispiel trifft nur für den Fall zu, wo der eingetragene Eigenthümer ein Grund- oder Theilstück zuschreiben läßt, von welchem er bereits als Eigenthümer eingetragen war (cf. Beisp. 4).

***) Nach einer sehr verbreiteten Praxis wird die Nummer der Grundsteuer-Mutterrolle des Trennstücks nicht schon bei der Ab- und Zuschreibung, sondern erst nachträglich auf Grund der dem Grundbuchamt alljährlich vom Katasteramt einzureichenden Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollen-Anhänge eingetragen. Dies ist, seitdem durch die Anweisungen des Finanzministers v. 31. März 1877 das Verfahren bei der Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuerbücher neu geregelt ist, nicht mehr gerechtfertigt. Die endgiltig festgestellte Nummer des Artikels der Grundsteuermutter- und Gebäudesteuerrolle kommt im Fall des § 58 G. B. O. schon vor der Eintragung der Abzweigung durch den den Betheiligten ertheilten Auszug aus dem Steuerbuche zur Kenntniß des Grundbuchrichters und ist deshalb von letzterem alsbald in das Grundbuch zu übernehmen (Allg. Verf. v. 5. Juni 1877 Nr. I—IV, J. M. Bl. S. 103, und v. 2. Juli 1885, J. M. Bl. S. 233; Turnau Bd. 1 S. 248 Anm. 4).

Form I Titel Nr. 4, Abth. I Sp. 2). Dagegen wird, wenn einem Grundstück ein in einem anderen Amtsgerichtsbezirk belegenes Grundstück als Zubehör zugeschrieben wird, auf dem Titel des Hauptguts bei dem zugeschriebenen Grundstück dessen Amtsgerichtsbezirk angegeben und auf sein bisheriges Grundbuchblatt verwiesen (§ 5 G. B. O., Form I Titel Nr. 3).

Bei der Zuschreibung des Trennstücks in der ersten Abtheilung ist in allen Fällen in dem in Spalte 2 einzutragenden Vermerk anzugeben, von welcher Stelle des Grundbuchs die Uebertragung erfolgt, und das Trennstück, wenn es einem anderen Grundstück als Zubehör zugeschrieben wird, ausdrücklich als solches zu bezeichnen. Im übrigen ist zu unterscheiden, ob das Trennstück ohne einen Wechsel in der Person des Eigenthümers vom Hauptgut abgeschrieben wird, oder nicht, und ob es auf ein neues Blatt oder auf das Blatt eines anderen Grundstücks zu übertragen bezw. letzterem zuzuschreiben ist. Bleibt der Eigenthümer des Hauptguts auch Eigenthümer des Trennstücks, liegt also eine Theilung, keine Veräußerung des ersteren vor, so ist, wenn das Trennstück einem anderen, dem Eigenthümer des Hauptguts gehörigen Grundstück zugeschrieben wird, in Spalte 2 nur das Trennstück mit Angabe seiner Nummer in Sp. Bezeichnung des Titels und der Stelle des Grundbuchs, von welcher es übertragen ist, einzutragen (s. Form I „der Steinacker"). Soll dagegen das Trennstück auf ein neues Blatt übertragen werden, so erfolgen die Eintragungen in Spalte 1 und 2 nach Maßgabe des § 10 G. B. O., wobei in Spalte 2 jedoch das Datum der Auflassung und der Eintragung des Eigenthümers auf dem Blatte des Hauptguts mit dem Vermerk der Uebertragung dieser Eintragung und des Trennstücks von jenem Blatte einzutragen ist. Ist die Abschreibung des Theilstücks Folge einer Veräußerung desselben, also eines Eigenthumswechsels, und mit ihm ein neues Blatt anzulegen, so ist in Spalte 1 der Eigenthümer gemäß § 10 G. B. O., und in Spalte 2 Zeit und Grund des Erwerbes, wie gewöhnlich, mit Angabe der Stelle, von welchem Grundbuchblatt die Uebertragung erfolgt, einzutragen; ist das Trennstück dagegen einem anderen Grundstück des Erwerbers zuzuschreiben, so ist nur in Sp. 2 der Vermerk, wie vorstehend, einzutragen.*)

---

*) Turnau Bd. 1 S. 257 Anm. 1 zu § 61 G. B. O. erachtet die Angabe des Bandes und Blattes, von welchem das abgeschriebene Stück übertragen ist, im Zuschreibungsvermerk für unnöthig, und auch bei neuem Erwerb den Vermerk für genügend: „der Steinacker (Nr. 4 des Titelblatts) ist auf Grund der Auflassung vom . . . als Zubehör eingetragen am . . ." Dieser Vermerk enthält jedoch nur die Eintragung des Grundstücks (der Steinacker), nicht auch die des Eigenthumsüberganges (§ 1 Eig. G.) und ebensowenig die in § 61 G. B. O. vorgeschriebene Eintragung der „Zuschreibung" oder „Uebertragung". Zum Begriff der Uebertragung gehört nothwendig außer der Angabe des Trennstücks noch die, woher und wohin dieses übertragen ist (§ 58 G. B. O.). Anderenfalls müßte in § 61 anstatt „die Zuschreibung oder Uebertragung" stehen: „dasselbe" (d. i. das abgeschriebene Stück). Dem entspricht auch die Zuschreibung des „Steinacker" im Form. der Grundbuch-Ordnung und die Praxis. Das frühere Verfahren (cf. die Zuschreibung im Formular der Hyp.-O. „die grüne

Liegt das zuzuschreibende Grundstück resp. Zubehörstück im Bezirk eines anderen Amtsgerichts (§ 5 Abs. 4 Grundb.-Ord., §§ 30, 32 Eig. G.), so erfolgt seine Zuschreibung*) in Sp. 2 mit der Angabe der Nummer, unter welcher es auf dem Titel Sp. Bestandth. eingetragen und von welcher Stelle des Grundbuchs des anderen Amtsgerichts es übertragen ist.

Bei Grundbuchblättern, welche nicht das Formular der Grundb.-Ordn. haben, ist das Titelblatt nach diesem Formular für die einzutragenden Ab- und Zuschreibungen einzurichten, und diese Einrichtung gleichzeitig mit letzteren zu verfügen (§ 6 G. B. O., Art. 8 Allg. Verf. v. 2. September 1872, J. M. Bl. S. 178, Art. VI, VII Allg. Verf. v. 5. Juni 1877, J. M. Bl. S. 103, s. Abschn. 1).

Bei Zuschreibungen zu einem in der Landgüterrolle eingetragenen Grundstück ist gleichzeitig mit der Zuschreibung im Grundbuche auch die Zuschreibung in der Rolle kostenfrei zu bewirken, wenn der Erwerber seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt (§ 8 L. O., § 7 L. O. für Cassel).

Nachricht von den ausgeführten Ab- und Zuschreibungen der Grund- und Theilstücke erhält außer den Betheiligten stets die Grundsteuerbehörde und bei Abzweigungen, sofern das Grundstück ein ländliches ist, der Landrath, sofern dasselbe ein städtisches ist, der Magistrat, und in Berlin auch das Polizei-Präsidium.**)

Was die bei Grundstückszertheilungen vorkommenden weiteren Verfügungen in Betreff der auf dem zertheilten Grundstücke in Abth. II und III eingetragenen Posten betrifft, so bedarf es des nach der früheren Gesetzgebung mit den Realberechtigten zu treffenden Regulativs (§ 91 Tit. 2 Hypoth.-Ordn.) durch den Grundbuchrichter nicht mehr. Es ist vielmehr Sache der Interessenten, ein Unschädlichkeitsattest oder die Erklärungen der Realberechtigten in beglaubigter Form selbst zu beschaffen und beizubringen.

Geschieht dies nicht, oder erklären die Berechtigten, daß sie das Trennstück nicht aus der Mithaft entlassen, so müssen diese Posten von Amtswegen auf das Blatt des Trennstücks zur Mithaft übertragen

---

Haide", der Min.-V. v. 29. April 1834, Jahrb. Bd. 43 S. 610 „Parzelle 320", der Instr. v. 19. April 1834, Jahrb. Bd. 43 S. 622 „Parzellen D. 630 und 524", und der Instr. v. 30. Juni 1842 Anl. D., J. M. Bl. S. 67, „Parzellen 9—20") hat durch die Grundbuch-Ordnung nicht geändert werden sollen.

*) Zu dieser bedarf es nur für selbstständige Grundstücke, welche einem einheitlichen Gutsverbande angehören (§ 25 G. B. O.), nicht auch bei Uebertragung eines Zubehörs in das Grundbuch des Hauptguts der Genehmigung des Oberlandesgerichts resp. des Justizministers (§ 20 Nr. 3 A. G. z. G. V. G., § 22 Allg. Verf. v. 23. Juli 1879, J. M. Bl. S. 199).

**) Diese in § 57 Grundb.-Ordn. vorgeschriebene Benachrichtigung des Landraths und resp. Magistrats wird auf Grund des § 4 G. v. 25. August 1876, G. S. S. 405, und des G. v. 4. Juli 1887, G. S. S. 329 von vielen Grundbuchämtern nicht mehr ertheilt, ist jedoch, da jene Vorschrift nicht ausdrücklich aufgehoben ist, nach wie vor zu verfügen (cf. Achilles S. 406, Bahlmann S. 350, Turnau Bd. 1 S. 240, Dernburg und Heinrichs S. 298). Wegen der als dinglich berechtigte Betheiligten s. Abschn. 2 Vorbemerk.

werden. Die Mithaft des Trennstücks wird im Grundbuche des Stammgrundstücks bei den betreffenden Posten der II. und III. Abth. in Spalte „Veränderungen" Unterspalte „Eintragungen" mit Angabe des Grundbuchblattes des Trennstücks, auf diesem aber in Sp. Hyp. der ursprüngliche Eintragungsvermerk der Post seinem Inhalte nach, und soweit er noch giltig und von Erheblichkeit ist (§§ 81, 130 G. B. O.), vollständig, also auch das Datum seiner Eintragung resp. Eintragungsverfügung mit dem Zusatzvermerk der Mithaft des Stammgrundstücks*) eingetragen (§§ 66, 67 G. B. O.).

Uebernimmt der Erwerber des Trennstücks die Lasten und Schulden unter Zustimmung der Berechtigten allein, so werden dieselben auf dem Blatte des Stammgrundstücks gelöscht und auf dem des Trennstücks, soweit sie noch giltig sind, vollständig wieder eingetragen, mit dem Vermerk, daß und an welchem Tage sie vom Stammgrundstück übertragen sind (§ 69 G. B. O.). Bei Zuschreibung des Trennstücks als Zubehör bedarf es dabei nicht des Vermerks des der übertragenen Post aus § 32 Eig. G. zustehenden Vorrechts.

Wird das Trennstück von allen Berechtigten aus der Mithaft entlassen, oder scheidet dasselbe nach gesetzlicher Vorschrift frei von Lasten und Schulden aus dem Verbande des Hauptgutes aus,**) so ist im Grundbuche des Stamm- und Trennstücks nichts zu vermerken (§ 70 G. B. O., § 33 Eig. G.).

Gehen die Lasten und Schulden antheilsweise auf das Trennstück über, so wird der auf das letztere übergehende Theil derselben im Grundbuche des Stammguts gelöscht und in das Grundbuch des Trennstücks in derselben Weise wie eine ganze Post übertragen (§ 68 G. B. O.).

Sind bei der auf das Trennstück zur alleinigen Haftung oder zur Mithaft zu übertragenden Post Veränderungen eingetragen, welche nur den Uebergang derselben auf andere Gläubiger betreffen, so empfiehlt es sich, dieselben im Uebertragungsvermerk Sp. Hyp. mit anzugeben und mit diesem zusammen zu fassen.

Das Ausscheiden des Trennstücks aus dem Verbande des Hauptguts nach gesetzlicher Vorschrift frei von Lasten und Schulden (§ 65 G. B. O.), sowie die Eintragung der Mithaft des Trennstücks für die ganze Post (§§ 66, 67 G. B. O.) ist, wenn das Gegentheil nicht

*) Wird eine zur Mithaft vom Hauptgut auf das Trennstück übertragene Hypothek oder Grundschuld wegen Befriedigung des Gläubigers aus dem Hauptgute auf diesem gelöscht, so ist sie von Amtswegen auch auf dem Trennstück zu löschen (§ 42 Eig. G., R. G. Entsch. Bd. 3 S. 259). Wird dagegen eine vom Hauptgut auf das Trennstück zur Mithaft übertragene Last, z. B. ein Altentheil, wegen Fortfalls derselben, auf dem Hauptgut gelöscht, so ist die Löschung auf dem Trennstück nur auf Antrag des Eigenthümers des Hauptguts oder des Trennstücks zulässig (K. G. Entsch. Bd. 6. S. 140).

**) Dies ist der Fall, wenn ein Unschädlichkeitsattest beigebracht wird (§ 71 G. B. O.), in Auseinandersetzungssachen, wenn der Eigenthümer für das Trennstück vollständig durch Land, Kapital oder Rente abgefunden ist (s. Abschn. 11), bei Enteignungen (G. v. 11. Juni 1874, G. S. S. 221), und beim Erwerb von Bodenflächen zur Errichtung von Marksteinen (G. v. 7. October 1865, G. S. S. 1033, Johow Bd. 8 S. 181).

ausdrücklich beantragt ist, auf den Urkunden nicht zu vermerken, weshalb es deren Beibringung zu dieser Eintragung nicht bedarf. Dagegen muß die Entlassung des Trennstücks aus der Mithaft mit Angabe seines Reinertrages, sowie die alleinige oder antheilsweise Haftung des Trennstücks, auf den Hypothekenurkunden, falls solche gebildet sind, und auf den Grundschuldbriefen vermerkt werden (§§ 70, 91 G. B. O.). Auch ist es, wenn das Trennstück als selbstständiges Grundstück auf einem besonderen Blatt eingetragen wird, zulässig, daß bei antheilsweiser Vertheilung einer Hypothek auf Stammgut und Trennstück auf Antrag des Gläubigers mit Einwilligung des Eigenthümers des Stammguts für die auf das neue Blatt übernommenen Hypotheken selbstständige Hypothekendokumente ertheilt werden in der Weise, daß entweder Zweigdokumente gemäß § 83 G. B. O. gebildet, oder daß gemäß § 130 G. B. O., neue Hypothekenbriefe an die unverändert bleibende Schuldurkunde unter Kassation der über die ursprüngliche Eintragung ertheilten Hypothekenbriefe angeheftet werden (R. G. Entsch. Bd. 5 S. 200).

Was schließlich die Abfassung der Verfügungen betrifft, so können die Anordnungen in Betreff des Stamm- und Theilstücks entweder in derselben Verfügung ergehen, oder es wird für jedes Grundstück eine besondere Verfügung erlassen. Letzteres empfiehlt sich besonders, wenn mehrere Trennstücke abzuschreiben sind. Es wird in diesem Falle auf der Vortragspiece zunächst dasjenige, was das Grundstück, zu dessen Akten sie gehört, betrifft, sodann aber auch alles das verfügt, was in Betreff sämmtlicher Grundstücke gemeinsam anzuordnen ist, wie z. B. die Fertigung einer beglaubigten Abschrift von Originalien, welche sich auf alle Grundstücke beziehen, ferner die Benachrichtigung der Betheiligten, denen sämmtliche bei den verschiedenen Grundstücken erlassenen Verfügungen bekannt gemacht werden müssen, u. s. w. Schließlich wird kurz vermerkt, daß die Verfügung für die übrigen Grundstücke bei deren Grundakten erlassen sei. In Betreff dieser anderen Grundstücke wird hierauf das, was für jedes derselben besonders zu veranlassen ist, auf einem besonderen Blatte verfügt und am Schlusse dieser Verfügung ebenfalls auf die für alle Grundstücke auf der Vortragspiece gemeinsam erlassenen Anordnungen kurz verwiesen.

1.

Eintragung des vorläufigen Vermerks der erfolgten Veräußerung eines Trennstücks.

§§ 64, 88 G. B. O. — § 8 Eig. G.

Der Eigenthümer des Ritterguts Ambach, Kuno von Riesenburg, hat von demselben ein Stück Forstland am Teufelssee von 53 a durch notariellen Vertrag vom 6. Februar 1883 an den Bauer Georg Zwerg für 1600 Mark verkauft und übergeben. Die Auflassung dieses Trennstücks kann jedoch zur Zeit nicht erfolgen, weil theils der beglaubigte Auszug aus dem Steuerbuche und die Karte des Fortschreibungsbeamten, theils die Entpfändungserklärungen der Pfandgläubiger noch

nicht beschafft sind. Beide Kontrahenten erscheinen daher am 10. Februar 1883 im Amtsgericht, Zwerg überreicht Ausfertigung des Kaufvertrages*) und beantragt, die erfolgte Veräußerung vorläufig im Grundbuche des Ritterguts Ambach zu vermerken, und Herr von Riesenburg bewilligt diese Eintragung. Die Vertrags-Ausfertigung soll zu den Akten genommen werden.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Ambach

Abth. II Sp. Lasten:

6. — Ein Stück Forstland von 53 Ar ist durch Vertrag vom 6. Februar 1883 an den Bauer Georg Zwerg zu Ambach verkauft. Vorgemerkt am . . .**).

2. Notif. die Eintragung dem ꝛc. Riesenburg und Zwerg.
3. Kosten***) von Zwerg.

Liebstadt, den 17. Februar 1883.

N.

2.

Abschreibung eines Trennstücks und Uebertragung desselben auf ein neues Blatt ohne Veränderung des Eigenthümers.

§§ 58, 60 G. B. O.

Zum Grundstücke Bd. I Bl. Nr. 15 des Grundbuchs der Stadt Liebstadt, als dessen Eigenthümer der Drechsler Glatt am 19. November 1879 eingetragen ist, und zwar zum Bestandtheil Nr. 1 desselben „das Grundstück Umstraße Nr. 71" gehört eine Wiese, die Radewiese genannt. Glatt überreicht im Amtsgericht einen beglaubigten Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle, nach welchem diese Radewiese Kartenblatt 3, Flächenabschnitt 13 mit 94 a 60 qm und mit einem Reinertrage von 25,20 Thlr. unter Artikel 65 gebucht ist, sowie eine vom Kataster-Kontroleur beglaubigte Karte von derselben, giebt an, daß die Radewiese einen

---

*) Der Beifügung von Karte und Auszug bedarf es zu dem Antrage auf Eintragung des Vermerks, resp. zu der Eintragungsbewilligung nicht; vielmehr genügt es, daß der veräußerte Grundstückstheil genau ersichtlich ist (Johow Bd. 4 S. 134, Bd. 6 S. 361). Indeß ist die Beibringung einer Karte und eines Auszuges aus der Grundsteuer-Mutterrolle zu empfehlen, damit die Identität außer Zweifel gestellt werden kann.

**) Obgleich § 64 G. B. O. von „Eintragung des Vermerks der erfolgten Veräußerung" spricht, so ist doch, da dieser nur eine Anwendung des § 8 G. B. O. ist (Johow Bd. 4 S. 137, Bd. 5 S. 97, Bd. 7 S. 181), ein Vermerk in Gemäßheit des letzteren vorzuziehen. Die Formel würde dann lauten: Das Recht auf Auflassung (bezw.: auf Eintragung des Ueberganges des Eigenthums) der durch Vertrag vom . . . an den N. zu X. verkauften 53 Ar Forstland, für denselben vorgemerkt am . . .

***) § 3 C. 1 Tarif. Die Löschung des Vermerks erfolgt von Amtswegen kostenfrei.

Werth von 500 Mark habe, und beantragt, dieselbe von seinem Grundstücke Bl. Nr. 15 des Grundbuchs der Stadt Liebstadt abzuschreiben und auf ein neues Grundbuchblatt zu übertragen.

In Abth. II und III ist nichts eingetragen. Das Formular des Titels ist bereits nach der Grundbuchordnung eingerichtet.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch der Stadt Liebstadt Bd. I Bl. Nr. 15

Titel Sp. Abschreib.

Bez.: 1. die Radewiese (Theil von Nr. 1) übertragen auf Bd. . . Bl. Nr. . . des Grundbuchs von Liebstadt am . . . . .
G. St. M.-R.: 65. — Größe: 94 a 60 qm — Reinertrag: 25,20 Thlr.

2. Einzuschreiben in das Grundbuch der Stadt Liebstadt auf ein neues Blatt

Titel

Ueberschrift:

Grundbuch der Stadt Liebstadt, Kreis Liebstadt.
Bd. . . . Bl. Nr. .

Grundsteuerbuch Art. Nr. 65.

Sp. Bezeichnung:

Nr.: 1. — Best.: die Radewiese. — G. St. M. R.: 65. — Größe: 94 a 60 qm — Reinertr.: 25,20 Thlr.

Abth. I

Sp. 1: 1. — Ludwig Glatt zu Liebstadt, Drechsler.
Sp. 2: Aufgelassen und eingetragen am 19. November 1879,*) und ist dies mit dem Grundstück von Bl. Nr. 15 Bd. I des Grundbuchs von Liebstadt hierher übertragen am . . . . .

3. Notif. ad 1 und 2
   a. dem Drechsler Glatt,
   b. dem Magistrat hierselbst,
   c. dem Katasteramte.
4. Kosten von Glatt.
5. Mit Abschrift der Verfügung ad 2 bis 5 sind neue Grundakten anzulegen.

Liebstadt, den 1. Februar 1880.

N.

---

*) Wäre Glatt schon vor Inkrafttreten der Grundb.-Ordn. als Eigenthümer eingetragen gewesen, z. B. auf Grund Kaufvertrages vom 10. August 1869 zufolge Verfügung vom 2. September 1869, so wäre einzutragen: Eingetragen auf Grund des Kaufvertrages vom 10. August 1869 zufolge Verfügung vom 2. September 1869, und dies mit dem Grundstück u. s. w.

3.

Abschreibung eines Trennstücks und Uebertragung desselben auf ein neues Blatt mit Aenderung des Eigenthümers.

§§ 8, 10, 60, 61 G. B. O.

Verhandelt Liebstadt den 2. April 1882.

Vor dem unterzeichneten Amtsrichter erschienen heute:

1. der Eigenthümer Julius Zander,
2. der Hausmann Wilhelm Kraft,

beide aus Ulrikenthal, persönlich bekannt und verfügungsfähig.

Dieselben überreichten einen Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle und eine von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigte Karte, wonächst der Eigenthümer Zander erklärte:

Ich bin eingetragener Eigenthümer des zu Ulrikenthal im hiesigen Kreise belegenen, im Grundbuche dieses Dorfes Bl. Nr. 10 Bd. II verzeichneten Bauerguts. Mittels notariellen Vertrages vom 2. Februar 1882 habe ich von demselben den auf dem Titelblatte Nr. 4 verzeichneten „Feldplan", welcher nach dem übergebenen Auszuge aus Art. 6 der Mutterrolle in der Gemarkung Ulrikenthal, Kartenblatt Nr. 4, Flächenabschnitt Nr. 125 belegen ist, und einen Flächeninhalt von 2 ha 26 a 30 qm, sowie einen Reinertrag von 15,07 Thlr. hat, an den mitanwesenden Hausmann Wilhelm Kraft für 600 Mk. verkauft. Ich bewillige hiermit die Eintragung des Kraft als Eigenthümer desselben.

Der Hausmann Wilhelm Kraft überreichte hierauf Ausfertigung des Vertrages vom 2. Februar 1882 und erklärte:

Ich beantrage:

mich als Eigenthümer des mir vorstehend aufgelassenen Feldplans auf einem neuen Grundbuchblatte mit Angabe des Erwerbsgrundes und Erwerbspreises einzutragen, den überreichten Kontrakt bei den Akten zu behalten und sämmtliche Kosten von mir einzuziehen.

V. g. u.

gez. Julius Zander.
gez. Wilhelm Kraft.

N.

Bei dem Stamm-Grundstücke steht in Abth. II und III im Grundbuche nichts eingetragen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Ulrikenthal Bd. II Bl. Nr. 10

Titel Sp. Abschreib.

Bez.: 1. der Feldplan (Nr. 4.) übertragen auf Bl. Nr. . . Bd. . . des Grundbuchs von Ulrikenthal am . . . .

G. St. M. R.: 65 — Größe 2 ha 26 a 30 qm — Reinertrag: 15,07 Thlr.

2. Einzuschreiben in das Grundbuch von Ulrikenthal auf ein neues Blatt

Titel

Ueberschrift:

Grundbuch von Ulrikenthal, Kreis Liebstadt.

Bd. . . Bl. Nr. . . — Grundsteuerbuch Art. Nr. 65.

Sp. Bezeichnung

Nr.: 1 — Best.: Der „Feldplan". — G. St. M. R.: 6 — Größe: 2 ha 26 a 30 qm — Reinertr.: 15,07 Thlr.

Abth. I

Sp. 1: 1. — Wilhelm Kraft zu Ulrikenthal.

Sp. 2: Auf Grund Kaufvertrages vom 2. Februar 1882 aufgelassen und eingetragen, und das Grundstück von Bd. II Bl. Nr. 10 des Grundbuchs von Ulrikenthal hierher übertragen am . . . . .*)

Sp. 3: Preis vom 2. Februar 1882 — 600 Mk.

3. Die Ausfertigung des Kontrakts vom 2. Februar cr. ist zu den Akten zu nehmen.
4. Notif. ad 1 und 2
   a. dem Zander,
   b. dem Kraft,
   c. dem Landrathsamte,
   d. dem Katasteramte.
5. Kosten von Kraft.
6. Mit Abschrift der Verfügung ad 2 bis 6 sind neue Grundakten von dem Kraft'schen Trennstück anzulegen.

Liebstadt, den 2. April 1882.

N.

---

*) Nicht selten wird in diesem Fall, — wie überhaupt bei Uebertragung eines Grundstücks auf ein Blatt, auf welchem nicht derselbe Eigenthümer eingetragen ist, — die Eintragungsformel dahin gefaßt:

Auf Grund der Auflassung vom . . . von Bd. . . . Bl. Nr. . . . des Grundbuchs hierher übertragen am . . . . .

In dieser Formel fehlt jedoch die Eintragung des Eigenthums, resp. des Eigenthumsüberganges (§ 1 Eig. G.), und liegt auch nicht im Worte „übertragen", da nur dasjenige übertragen werden kann, was bereits eingetragen war, überdies aber das Wort übertragen sich der ganzen Fassung nach nur auf „das Grundstück", nicht auf „das Eigenthum" beziehen läßt.

Jedenfalls muß die Formel so gefaßt werden, daß der Vermerk der Uebertragung des Grundstücks bei der demnächstigen Löschung der Eigenthumseintragung unverändert stehen bleiben kann.

4.
Aufhebung des ideellen Miteigenthums durch Auflassung bestimmter Grundstückstheile zu ausschließlichem Eigenthum.

§ 60. G. B. O. — Ob. Trib. Entsch. Bd. 80 S. 264. — R. G. Entsch. Bd. 9 S. 272.

Julius Zander und Wilhelm Kraft sind eingetragene Miteigenthümer des zu Schlebach belegenen, Bd. I Bl. Nr. 27 des Grundbuchs von Schlebach verzeichneten, im Grundsteuerbuch Art. 32 eingetragenen, nur den Bestandtheil Nr. 1 „Das Bauergut Nr. 27" enthaltenden Grundstücks, haben dasselbe in Natur getheilt, und unter Ueberreichung einer beglaubigten Karte und eines Steuerbuchsauszugs beantragt, Termin zur Verlautbarung dieser Theilung und Aufnahme der Auflassungserklärung anzuberaumen.

Auf dem gemeinschaftlichen Grundstück ist nur Abth. II Nr. 1 der Vermerk der Rentenpflichtigkeit desselben eingetragen.

Im Termin erklären Zander und Kraft:

Wir sind gemeinschaftliche Eigenthümer des Bd. I Bl. Nr. 27 des Grundbuchs von Schlebach verzeichneten Grundstücks, und haben uns dasselbe in Natur dergestalt getheilt, daß ich, der Julius Zander, 2 ha 64 a 50 qm Acker, — Kartenblatt 1, Flächenabschnitte $^{315}/_{214}$, $^{314}/_{213}$ a, b und $^{317}/_{217}$ a, b, c,

und ich, der Wilhelm Kraft,

2 ha 64 a 80 qm Acker und Hofraum mit Gebäuden — Kartenblatt 1 Flächenabschnitte $^{316}/_{214}$, $^{318}/_{215}$ a, b

zum ausschließlichen Eigenthum erhalten haben. Dieser Theilung gemäß lassen wir uns gegenseitig die vorstehend bezeichneten Grundstückstheile zum Alleineigenthum auf, und willigen darin, daß ein jeder von uns als ausschließlicher Eigenthümer des ihm aufgelassenen Theiles in das Grundbuch eingetragen werde.

Ich, der Zander, trage an: die mir aufgelassenen Grundstückstheile von ihrem bisherigen Grundbuchblatt abzuschreiben und auf ein neues Grundbuchblatt zu übertragen, sowie mich als Eigenthümer derselben einzutragen,

ich, der Kraft, dagegen: mich als Alleineigenthümer auf dem bisherigen Grundbuchblatt einzutragen.

Die Kosten und Stempel übernehmen wir ein jeder zur Hälfte und geben den Werth des ganzen Grundstücks auf 5000 Mk. an.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 27

Titel Sp. Abschreib.

Bez.: 1. — Acker (von Nr. 1.)
übertragen auf Bd. . . . Bl. Nr. . . . . des Grundbuchs von Schlebach am . . . .
G. St. M. R.: 116. — Größe: 2 ha 64 a 50 qm — Reinertr.: 15,05 Thlr.

Abth. I

Sp. 1: 2. — Wilhelm Kraft zu Schlebach, Bauer.
Sp. 2: Aufgelassen und eingetragen am .....

Abth. II Sp. Veränd. Eintr:

1. — Die Rentenpflicht haftet auch auf Bd. ... Bl. Nr. .... des Grundbuchs von Schlebach. Eingetragen am .....

2. Einzuschreiben auf ein neues Blatt in das Grundbuch von Schlebach

Titel

Ueberschrift:

Grundbuch von Schlebach, Kreis Liebstadt.
Bd. .. Bl. Nr. .. — Grundsteuerbuch Art. Nr. 116.

Sp. Bez.

Nr.: 1. — Best.: Acker. — G. St. M. R.: 16. — Größe: 2 ha 64 a 50 qm — Reinertrag: 15,05 Thlr.

Abth. I

Sp. 1: 1. — Julius Zander zu Schlebach.
Sp. 2: Aufgelassen und eingetragen, und das Grundstück von Bd. I Bl. Nr. 27 des Grundbuchs von Schlebach hierher übertragen am ....

Abth. II Sp. Lasten:

1. — Dieses Grundstück ist der Rentenbank der Provinz Brandenburg rentenpflichtig. Eingetragen auf Grund des Rezesses vom 4. October 1864 am 20. Mai 1865 Bd. I Bl. Nr. 27 des Grundbuchs von Schlebach, und von da hierher zur Mithaft übertragen am ...

3. Notif. das ad 1 und 2 Verfügte
   a. dem Kraft,
   b. dem Zander,
   c. dem Landrathsamt,
   d. der Kreissteuerkasse zu Liebstadt für die Rentenbank-Direktion,
   e. dem Katasteramt.
4. Kosten von Kraft und Zander je zur Hälfte.
5. Mit Abschrift der Verfügung 2 bis 5 sind neue Grundakten anzulegen.

Liebstadt, den 3. März 1882.

N.

5.

Abschreibung eines Trennstücks und Uebertragung desselben auf das Blatt eines anderen Grundstücks ohne Veränderung des Eigenthümers.

§§ 8, 10, 60, 61, Form. I Titel Sp. Bestandth. Nr. 4, Abth. 1 Sp. 2. G. B. O.

Der Gutsbesitzer Leo Weizacker ist eingetragener Eigenthümer der Grundstücke Bl. Nr. 6 und 15 des Grundbuchs von Blumenau. Zu ersterem gehört als Bestandtheil Nr. 3 eine Holzung, „der Dohlenbusch". Am 9. October 1879 überreicht Weizacker eine Karte des Kataster-Beamten und beglaubigten Auszug aus Artikel Nr. 23 der Grundsteuer-Mutterrolle, nach welchem der Dohlenbusch im Steuerbuche Kartenblatt Nr. 6, Flächenabschnitt Nr. 87 aufgeführt, 10 a 53 qm groß und zu 6,60 Thlr. Steuerertrag veranlagt ist, und beantragt Abschreibung des Dohlenbusch von Bd. I Bl. Nr. 6 und Uebertragung desselben auf Bd. I Bl. Nr. 15 des Grundbuchs von Blumenau*) mit der Angabe, daß der Werth desselben 150 Mark beträgt.

Abth. II und III ist nichts im Grundbuche des Grundstücks Bl. Nr. 6 eingetragen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Blumenau Bd. I Bl. Nr. 6

Titel Sp. Abschreib.

Bez.: 1. Die Holzung „der Dohlenbusch" (Nr. 3.) übertragen auf Bd. I Bl. Nr. 15 des Grundbuchs von Blumenau am . . .
G. St. M. R.: 23. — Größe: 10 a 53 qm — Reinertr: 6,60 Thlr.

2. Einzuschreiben in das Grundbuch von Blumenau Bd. I Bl. Nr. 15

Titel Sp. Bezeichnung

Nr. 3. — Best.: Der Dohlenbusch — G. St. M. R.: 23 — Größe: 10 a 53 qm — Reinertr.: 6,60 Thlr.

Abth. I Spalte 2:

Der „Dohlenbusch" (Nr. 3 des Titelblatts) ist von Bd. I Bl. Nr. 6 des Grundbuchs von Blumenau hierher übertragen**) am . . .

---

*) Liegen die Grundstücke in verschiedenen Geschäftsbezirken desselben Amtsgerichts, und ist nur die Zusammenschreibung derselben überhaupt, nicht aber die auf ein bestimmtes von den mehreren Grundbuchblättern beantragt, so muß zunächst das Landgerichts-Präsidium bestimmen, auf welches Blatt und in welchen Geschäftsbezirk die Uebertragung erfolgen soll. Ebenso hat dasselbe, wenn die betreffenden Amtsrichter über die Zulässigkeit der Zusammenschreibung verschiedener Ansicht sind (§ 13 G. B. O.), zu entscheiden, ob dieselbe erfolgen oder der Antrag abgewiesen werden soll.

**) Ist die Uebertragung des Grundstücks als Zubehör beantragt, so ist hinter „hierher" noch einzutragen: als Zubehör.

3. Notif. ad 1 und 2 dem Eigenthümer Weizacker, sowie dem Landrathsamt und dem Katasteramte.
4. Kosten von Weizacker.
5. Cop. decr. 2 bis 5 zu den Grundakten Blumenau Bl. Nr. 15.

Liebstadt, den 10. October 1879.

N.

6.

Abschreibung eines Trennstücks und Uebertragung desselben auf das Blatt eines anderen Grundstücks mit Veränderung des Eigenthümers.

§ 32 Eig. G. — § 61 G. B. O. — § 44 Tit. 2 Th. I A. L. R.

Der Gutsbesitzer Stein hat vom Bauer Kornmesser eine zu dessen Bauergute B. I Bl. Nr. 7 des Grundbuchs von Wasserfelde und zwar zum Bestandtheil 2 desselben gehörige, nicht als besonderer Bestandtheil eingetragene Wiese, „die Wildwiese" genannt, durch Vertrag 1882 für 900 Mk. gekauft, und in der Auflassungsverhandlung vom 10. Juni 1882 angetragen:

die Wildwiese von dem bisherigen Grundbuchblatte ab- und seinem im Grundbuche der Rittergüter Bd. II Bl. Nr. 22 verzeichneten Gute Sophienaue zuzuschreiben.

Karte und Steuerbuchs-Auszug sind überreicht, und ist in letzterem die Wiese Grundsteuermutterrolle 8, Kartenblatt Nr. 3, Flächenabschnitt 105 mit einem Flächeninhalt von 36 a 85 qm und einem Reinertrage von 15,39 Thlr. aufgeführt.

In Abth. II und III ist nichts eingetragen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Wasserfelde Bd. I Bl. Nr. 8

Titel Sp. Abschreib.

Bez.: 3. Die Wildwiese (Theil von Nr. 2.) übertragen auf Bd. II Bl. Nr. 22 des Grundbuchs der Rittergüter im Kreise Liebstadt am . . .
G. St. M. R.: 8. — Größe: 36 a 85 qm — Reinertr.: 15,39 Thlr.

2. Einzuschreiben in das Grundbuch vom Gute Sophienaue Bd. II Bl. Nr. 22 der Rittergüter des Kreises Liebstadt.

Titel Sp. Bez.

Nr.: 3. — Best.: Die in der Feldmark des Dorfes Wasserfelde belegene Wildwiese. — G. St. M. R.: 8. — Größe: 36 a 85 qm — Reinertrag: 15,39 Thlr.

Abth. I Sp. 2:

Die Wildwiese (Nr. 3 des Titelblatts) aufgelassen und eingetragen und von Bl. Nr. 7 Bd. I des Grundbuchs von Wasserfelde hierher übertragen am . . .

3. Notif. die Ab- und Zuschreibung
   a. dem Gutsbesitzer Stein,
   b. dem Bauer Kornmesser,
   c. dem Landrathsamte,
   d. dem Katasteramte.
4. Kosten von Stein.
5. Abschrift der Verfügung ad 1 bis 5 zu den Grundakten des Gutes Sophienaue.

Liebstadt, den 10. Juni 1882.

N.

7.

Eintragung des Eigenthumsüberganges von Grundstücken, welche aus dem Verkehr scheiden.

a. Abschreibung eines Theils eines Grundstücks ohne Uebertragung auf ein anderes Grundbuchblatt.*)

§§ 2, 59 G. B. O. — §§ 32, 44 G. v. 11. Juni 1874, G. S. S. 22.

Behufs Verbreiterung der Bollwerkstraße hat die Stadtgemeinde zu Liebstadt von dem im Grundbuche dieser Stadt Bd. III Bl. Nr. 84 verzeichneten Grundstück einen Theil von 1 a 40 qm von dem Schlosser Hämmerling durch Auflassung erworben, bei der letzteren eine Karte und den Steuerbuchsauszug des Trennstücks eingereicht, und beantragt, dieses vom Stammgrundstück mit Angabe des Sachverhältnisses ohne Uebertragung auf ein anderes Grundbuchblatt abzuschreiben. Zugleich hat Hämmerling eine notarielle Erklärung der Gläubiger der auf dem Hauptgrundstück haftenden Hypotheken Abth. III Nr. 1 von 1500 Mk. und Nr. 2 von 1000 Mk., nach welcher sie das Theilstück wegen ihrer Forderungen aus der Mithaft entlassen, sowie die Hypothekenbriefe über dieselben überreicht uud die Eintragung der Enthaftung, sowie Rückgabe der Hypothekenurkunden unmittelbar an die Gläubiger, beantragt. Abtheilung II ist auf seinem Grundstück nichts eingetragen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Liebstadt Bd. III Bl. Nr. 84

---

*) Bei Enteignung von Bodenflächen an den Preußischen Staat zur Errichtung trigonometrischer Marksteine und Abschreibung derselben ohne Uebertragung auf ein anderes Grundbuchblatt erfolgt die Abschreibung frei von allen auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Verpflichtungen und ist, wenn sie im Wege der Vereinbarung erfolgt, auf Ersuchen des Kreislandraths auch auf der Ueberlassungsurkunde unter Siegel und Unterschrift zu bescheinigen. Im Beispiel würde also letzteres statt des unter Nr. 2 Verfügten, sowie die Rückgabe der Urkunde unter Nr. 3 zu verfügen sein.

Titel, Sp. Abschreib.

Bezeichn.: 1. Ein Stück Gartenland (von Nr. 1.) aufgelassen der Stadtgemeinde zu Liebstadt zur Anlage von Straßen und abgeschrieben ohne Uebertragung auf ein anderes Grundbuchblatt am . . . —

G. St. M. R.: 110. — Größe: 1 a 40 qm — Reinertr.: 0,20 Mk.

2. Die Entlassung des Trennstücks aus der Mithaft für die Posten Abth. III Nr. 1 und 2 ist auf den Hypothekenurkunden über dieselben zu vermerken, und sind diese alsdann den Gläubigern zu behändigen (Beurk.).
3. Nachricht von der Eintragung erhalten
   a. Hämmerling,
   b. der Magistrat hierselbst,
   c. das Katasteramt.
4. Kosten vom Magistrat hier.

Liebstadt, den 14. Februar 1890.

N.

b. Schließung des Grundbuchblattes eines Grundstücks ohne Uebertragung desselben auf ein anderes Grundbuchblatt.*)

§§ 2, 59, 72 G. B. O. — §§ 32, 44 G. v. 11. Juni 1874, G. S. S. 22. — Art. 2 Nr. 5 Instr. v. 3. Aug. 1853, J. M. Bl. S. 275. — Instr. v. 29. April 1834, Jahrb. Bd. 43 S. 66, Gräff Bd. 9 S. 112.

Der Bezirksausschuß zu Seestadt hat den Fischer August Zander zu Ambach durch Beschluß vom 9. November 1889 für schuldig erklärt, sein Bd. I Bl. Nr. 7 des Grundbuchs vom Dorfe Ambach verzeichnetes Grundstück, auf welchem weder Lasten noch Schulden haften, der Direktion der Ostbahn für den Königl. Fiskus gegen eine Entschädigung von 400 Mk. behufs Erweiterung der Ostbahn zum Eigenthum zu überlassen, und dem Amtsgericht Liebstadt Ausfertigung dieses Beschlusses mit dem Ersuchen übersandt, die Enteignung des Grundstücks an den Königl. Fiskus mit Angabe des Sachverhältnisses im Grundbuche zu vermerken und das Grundbuchblatt des

---

*) § 59 G. B. O. ist seinem Wortlaut nach zwar nur auf einen Theil eines Grundstücks und nur bei freiwilliger Veräußerung dieses Theils anwendbar, wird in der Praxis jedoch fast allgemein auch auf ganze Grundstücke, sowie auf die Fälle der unfreiwilligen Veräußerung, namentlich der Enteignung, ausausgedehnt (K. G. Entsch. Bd. 4 S. 159. 161, Bahlmann S. 358, Achilles S. 409, Mathis S. 148, Dernburg Bd. 1 S. 476, Dernburg-Hinrichs S. 208, 294). — Soll ein aus dem Verkehr geschiedenes Grundstück, dessen Blatt in Folge dessen nach 30. September 1872 geschlossen ist, später wieder in das Grundbuch aufgenommen werden, so erfolgt die Wiederanlegung des Blattes nicht nach § 133 G. B. O., sondern auf Antrag des Eigenthümers unter Hinweis auf die gemäß § 59 G. B. O. erfolgte Abschreibung (Achilles S. 409, Turnau Bd. 1 S. 253). War die Schließung des Blattes dagegen vor 1. October 1872 erfolgt, so richtet sich das Verfahren nach § 135 G. B. O. (K. G. Entsch. Bd. 2 S. 170).

Grundstücks zu schließen. Abtheilung II Nr. 1 ist die Einleitung des Enteignungsverfahrens vorgemerkt.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Ambach Bd. I Bl. Nr. 7

Titel Sp. Abschreib.:

1. Das Grundstück ist an den Königl. Eisenbahnfiskus zur Erweiterung der Ostbahn enteignet und sein Grundbuchblatt ohne Uebertragung des Grundstücks auf ein anderes Blatt geschlossen am . . .

Abth. II Sp. Lösch.:

1. — Gelöscht am . . .

Titel, Abth. I, II, III

hinter der letzten Eintragung bezw. an der Spitze der Abtheilung, über alle Spalten fortlaufend:

Dieses Blatt ist geschlossen. Eingetragen am . . .

2. Sämmtliche Vermerke auf dem Titelblatt und in den 3 Abtheilungen sind roth zu durchstreichen.
3. Nachricht von der Eintragung erhalten
   a. der Bezirksausschuß zu Seestadt,
   b. das Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Direktionsbez. Bromberg) zu Berlin,
   c. der Fischer Zander,
   d. das Landrathsamt hier,
   e. das Katasteramt.
4. Kosten außer Ansatz.

Liebstadt, den 24. November 1889.

N.

8.

Anlegung eines gemeinschaftlichen Grundbuchblattes für mehrere im Bezirk desselben Amtsgerichts liegende Grundstücke desselben Eigenthümers.

§§ 13, 62, 72 G. B. O. — Art. 2 Nr. 1 und 5 Instr. v. 3. August 1853, J. M. Bl. S. 275. — Art. 4 Ausf. Verf. v. 2. September 1872, J. M. Bl. S. 178.

Der Vorwerksbesitzer Wiese ist eingetragener Eigenthümer der im Grundbuche von Schlebach Bd. II. Bl. Nr. 99 und Bd. III Bl. Nr. 105 verzeichneten Grundstücke, sowie des in demselben Grundbuche Bd. II Bl. Nr. 72 verzeichneten Vorwerks Altenwerder, und hat in einem notariell beglaubigten Antrage vom 2. December 1882 beantragt, die erstgenannten 2 Grundstücke auf das Grundbuchblatt des Vorwerks Altenwerder zu übertragen.

Auf dem Grundstück Bl. Nr. 99 ist Abth. III Nr. 1 eine Roggenrente am 15. August 1873 und auf Bl. Nr. 105 Abth. III

Nr. 1 für die Wittwe Altmann, Henriette geb. Runzel zu Liebstadt eine Kaufgelderforderung von 7500 Mk. aus dem Kaufvertrage vom 14. März 1874 eingetragen*); im übrigen sind die zu übertragenden Grundstücke nicht belastet. Auf dem Vorwerk Altenwerden sind, jedoch erst nach 1874, mehrere Forderungen eingetragen.

Der Antrag ist mit den Grundakten Bl. Nr. 71 unter Beifügung der Grundakten der übrigen betheiligten Grundstücke zur Verfügung vorgelegt.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. II Bl. Nr. 99

Abth. II Sp. Lösch.:

1. — Gelöscht am . . .

2. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. II Bl. Nr. 105

Abth. III Sp. Lösch.:

1. — 7500 Mk. — Gelöscht am . . .

3. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. II Bl. Nr. 99 und 105

Titel, Sp. Abschreibung

hinter der letzten Eintragung:

Das Grundstück ist auf Bd. II Bl. Nr. 72 des Grundbuchs von Schlebach übertragen am . . .

sowie auf dem Titel und in jeder der drei Abtheilungen hinter der letzten Eintragung über alle Spalten fortlaufend:

Dieses Blatt ist geschlossen. Eingetragen am . . . . .

worauf der Titel und die drei Abtheilungen roth zu durchstreichen sind.

4. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. II Bl. Nr. 72

Titel

Sp. Bezeichnung:

Nr.	Bestandtheile.	Grund-Steuer-Mutterrolle.	Größe.			Reinertrag. Nutzungswerth.	
			Hekt.	Ar.	□ Mtr.	Thlr.	
2	Acker und Wiese im Anger	307	.	19	20	1	29
3	Wiese und Weide im Dohlenbusch . .	416	1	49	20	20	85

* Die Zusammenschreibung mehrerer Grundstücke desselben Eigenthümers auf ein gemeinschaftliches Blatt (§ 13 G. B. O.) ist auf den Urkunden über die auf ihnen eingetragenen Hypotheken nicht zu vermerken, auch wenn sie für letztere gemeinsam verhaftet sind, weil die einzelnen Grundstücke trotz ihrer äußerlichen Verbindung ihre Selbstständigkeit behalten. Es bedarf daher auch nicht der Beibringung dieser Urkunden (Ob-Trib. Entsch. Bd. 79 S. 34, Johow Bd. 6 S. 211).

Abth. I Sp. 2:

Grundstück Nr. 2 des Titels von Bd. II Bl. 99, sowie
Grundstück Nr. 4 des Titels von Bd. II Bl. 105
des Grundbuchs von Schlebach hierher übertragen am ....

Abth. II Sp. Lasten:

2. — Eine jährlich an die Kämmereikasse zu Liebstadt in baarem Gelde nach dem Martini-Marktpreise zu entrichtende Roggenrente von 7 Metzen. Eingetragen am 15. August 1873 Bd. II Bl. Nr. 99 des Grundbuchs von Schlebach und von dort hierher auf Grundstück Nr. 2 des Titels übertragen am ....

Abth. III Sp. Hyp.:

4. — 7500 Mk. — (schr.) Kaufgeld, verzinslich zu 5 Prozent in halbjährigen Theilen vom 5. Februar 1874, zahlbar nach dreimonatlicher Kündigung, eingetragen für die Wittwe Altmann, Henriette geb. Runzel zu Liebstadt, auf Grund des Kaufvertrages vom 14. März 1874 am 24 März 1874 Bd. III Bl. Nr. 105 des Grundbuchs von Schlebach, und von dort hierher auf Grundstück Nr. 3 des Titels übertragen am .....

5. Notif. die Eintragungen ad 1 und 2 decr. dem Vorwerksbesitzer Wiese.
6. Notif. die Schließung der Grundbuchblätter ad 3 und die Uebertragung der Grundstücke ad 4 decr. dem Katasteramte, die Schließung des Grundbuchblattes des Grundstücks Bd. II Bl. Nr. 99 und die Uebertragung desselben und der Rente auf Bd. II Bl. Nr. 72 dem Magistrat zu Liebstadt, sowie die Schließung des Blattes des Grundstücks Bd. III Bl. 105 und die Uebertragung des letzteren und der Forderung von 7500 Mk. der Wittwe Altmann.
7. Auslagen von Wiese, Gebühren außer Ansatz.
8. Abschrift der Verfügung 1 bis 7 zu den Grundakten Bl. Nr. 99, 105 Schlebach.

Liebstadt, den 5. December 1882.

N.

9.

Zuschreibung eines im Bezirk eines anderen Amtsgerichts liegenden Zubehörstücks nach Schließung des bisherigen Blattes*)

§§ 5 Abs. 4, 61, 67 G. B. O. — §§ 3 Nr. 1 Absatz 2, 10 Tarif. — § 21 G. v. 10. März 1879 u. 18. Juni 1878, R. G. Bl. S. 141.

Benno von Rosenbaum ist eingetragener Eigenthümer des zum

*) Gehören Hauptgut und Zubehör nur zu verschiedenen Geschäftsbezirken desselben Amtsgerichts, so kommt nicht § 5, sondern § 61 G. B. O. zur Anwendung (s. Beisp. 5). Das Zubehör ist dann im Wege der Geschäftsvertheilung dem Geschäftsbezirk zuzutheilen, zu welchem das Hauptgut gehört.

Bezirk des Amtsgerichts Liebstadt gehörigen, im Grundbuche der Rittergüter dieses Kreises Bd. I Bl. Nr. 75 verzeichneten Ritterguts Grünhof und des im Bezirk des Amtsgerichts Seestadt belegenen Wiesengrundstücks Bd. II Bl. Nr. 18 des Grundbuchs von Schönwerder. Auf letzterem Grundstücke haften außer der Rentenpflichtigkeit Abth. II Nr. 1 keine Lasten und Schulden.

Am 1. März 1883 hat Rosenbaum beim Amtsgericht Seestadt den Antrag gestellt,*) das Blatt des Wiesengrundstücks Bl. Nr. 18 Schönwerder gegen weitere Eintragungen zu schließen,**) und das Amtsgericht Liebstadt unter Mittheilung der Schließverfügung und einer vollständigen beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts zu ersuchen, das Wiesengrundstück auf das Blatt seines Ritterguts Grünhof als Zubehör zu übertragen.

Hierauf ergeht beim Amtsgericht Seestadt folgende

Verfügung.***)

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schönwerder Bd. I Bl. Nr. 18

Titel, Sp. Abschreib. Bezeichn.

Das Grundstück ist Zubehör des im Bezirk des Amtsgerichts zu Liebstadt belegenen, im Grundbuch desselben von den Rittergütern des Liebstadter Kreises Bd. I Bl. 75 verzeichneten Ritterguts Grünhof und auf das Blatt desselben übertragen am ....

Titel und Abth. I, II, III,

hinter der letzten Eintragung über alle Spalten fortlaufend:

Dieses Blatt ist gegen weitere Eintragungen geschlossen am .....

worauf Titelblatt und die 3 Abtheilungen roth zu durchstreichen sind.

---

*) Wird der Antrag beim Richter des Hauptguts gestellt, so hat dieser unter Mittheilung der Erklärung des Eigenthümers das Amtsgericht des Zubehörs um Schließung des Grundbuchblattes desselben gegen weitere Eintragungen und Uebersendung einer beglaubigten Abschrift dieses Blattes zu ersuchen.

**) Hat das Grundstück, welches Zubehör werden soll, noch kein Grundbuchblatt, so bedarf es zum Zweck seiner Zuschreibung nicht erst der Anlegung und Schließung eines solchen (Johow Bd. 8 S. 143). Verliert es später seine Eigenschaft als Zubehör wieder, so wird es bei dem früheren Amtsgericht wieder in das Grundbuch mit Uebertragung der auf ihm haftenden Rechte eingetragen (cf. § 32 Eig.-G., „§§ 67 ff. G. B. O.).

***) Wenn die Schließung des Blattes erfolgt, weil ein Grundstück in den Bezirk eines anderen Amtsgerichts übergeht (§ 27 G. B. O.), so lautet der Vermerk auf dem Titel:

Das Grundstück ist in den Bezirk des Amtsgerichts zu N. übergegangen, im Grundbuche desselben vom Dorfe X Bd. . . Bl. . . eingetragen, und sein Blatt hier geschlossen. Eingetragen am . . .

Die Bezeichnung des neuen Blattes bleibt einstweilen offen und wird erst nach Eingang der Benachrichtigung des Amtsgerichts N. von derselben eingerückt. Im Vermerk Abth. I, II und III fallen die Worte „gegen weitere Eintragungen" fort, und die übrige Verfügung ändert sich nur insofern, als unter Nr. 2 das „andere" Amtsgericht nicht um Zuschreibung, sondern um Uebernahme des Grundstücks in das dortige Grundbuch zu ersuchen ist.

2. Beglaubigte Abschrift des noch giltigen Inhalts des Grundbuchblattes, des Antrages vom 1. März d. J., und der Verfügung zu 1 ist unter Beifügung der Grundbuchakten, aus welchen die Tabelle herauszunehmen und hier zu behalten ist, dem Königl. Amtsgericht Liebstadt mit dem Ersuchen zu übersenden, dem Antrage des Herrn von Rosenbaum gemäß das Grundstück dem Rittergut Grünhof als Zubehör zuzuschreiben und von dem Verfügten hierher Nachricht zu geben.
3. Nachricht von dem Verfügten erhalten
   a. der Eigenthümer v. Rosenbaum,
   b. die Königl. General-Kommission hier,
   c. das Katasteramt.
4. Gebühren außer Ansatz, Auslagen von v. Rosenbaum.

Seestadt, den 3. März 1883.

N.

Auf das Ersuchungsschreiben des Amtsgerichts Seestadt erläßt hierauf das Amtsgericht Liebstadt folgende

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Grünhof, Bd. I Bl. Nr. 75 des Grundbuchs der Rittergüter Liebstadter Kreises

Titel Sp. Bez.

Nr.: 4. — Best.: Ein im Bezirk des Amtsgerichts zu Seestadt im Dorfe Schönwerder am Fließ belegenes Wiesengrundstück (Bd. II Bl. Nr. 18 des Grundbuchs von Schönwerder) — Gr. St. M. R.: 6. — Größe: 1 ha 20 a — Reinertrag: 18,87 Thlr.

Abth. I Sp. 2:

Das Wiesengrundstück (Nr. 4 des Titelblatts) ist von Bd. II Bl. Nr. 18 des Grundbuchs von Schönwerder hierher als Zubehör übertragen am . . . . .*)

Abth. II Sp. Lasten:

6. — Das Wiesengrundstück Nr. 4 des Titels ist der Rentenbank der Provinz Brandenburg rentenpflichtig. Eingetragen auf Grund des Rezesses vom 14. Januar 1860 zufolge Verfügung vom 8. September 1860 Bd. II Bl. Nr. 18 des Grundbuchs von Schönwerder und von dort hierher übertragen am . . .

2. Nachricht vom Verfügten dem Rosenbaum, der Kreissteuerkasse hier und dem Katasteramt.
3. Abschrift der Verfügung ist dem Amtsgericht Seestadt zu den Grundakten Bl. Nr. 18 Schönwerder zu übersenden.

---

*) Im Form. I G. B. O. sind „die großen Kiefern" Nr. 3 des Titels nur auf diesem und nicht auch Abth. I eingetragen, weil dieselben nicht zugeschrieben, sondern schon bei Einrichtung des Blattes gemäß Abschn. I § 5 G. B. O. eingetragen sind, während die Zuschreibungen erst mit dem „Steinacker" Nr. 4 des Titels beginnen. Es kommen somit im Beisp. §§ 5 und 61 G. B. O. zur Anwendung.

4. Die Grundakten des Amtsgerichts Seestadt Bl. Nr. 18 Schönwerder sind auf dem Deckel der Grundakten des Ritterguts Grünhof als Beiakten zu bezeichnen.
5. Kosten von Herrn von Rosenbaum.

Liebstadt, den 4. April 1883.

N.

10.

Eintragung der Erklärungen der Realgläubiger über Entsagung, Uebertragung oder Vertheilung ihrer Forderungen auf Stammgut und Trennstück vor Abschreibung des letzteren.*)

§ 21 Eig. G. — §§ 65, 70, 129 G. B. O. — § 10 Instr. des Oberlandesgerichts Insterburg v. 1. October 1839 u. R. v. 3. Novbr. 1839, J. M. Bl. S. 365.

Im Grundbuche des dem Bauer Gottlieb Pflug gehörigen Bauerguts Bl. Nr. 23 des Grundbuchs von Schlebach sind

Abth. II Nr. 2 eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung des durch Vertrag vom 17. October 1879 verkauften Trennstücks von 3 ha 19 a für den Büdner Christoph Gräber zu Schlebach, und

Abth. III unter

Nr. 4 eine Grundschuld von 900 Mk. für den Gastwirth Preller,
Nr. 5 ein Darlehn von 600 Mk. für den Lehrer Bakel,
Nr. 6 ein Darlehn von 150 Mk. für den Oekonom Stoppel,
eingetragen.

Am 13. November 1879 überreicht der Eigenthümer Pflug eine vom Fortschreibungsbeamten beglaubigte Karte des verkauften Trennstücks, in welcher dieses genau mit Buchstaben bezeichnet ist, nebst der Bescheinigung der Größe desselben, sowie Ausfertigung einer notariellen Urkunde vom 12 ej. m., in welcher

a. Preller das Trennstück von 3 ha 19 a wegen seiner Grundschuld aus der Mithaft entläßt,
b. Bakel die Löschung seiner Forderung in Höhe von 300 Mk. auf dem Stammgute gegen Uebertragung dieser 300 Mk. auf das Trennstück bewilligt, und dieses wegen der auf dem Stammgut bleibenden 300 Mk. aus der Mithaft entläßt,

---

*) In entsprechender Weise werden auch alle sonstigen Erklärungen der Gläubiger eingetragen. Bei der demnächstigen wirklichen Abschreibung des Trennstücks werden diese Vermerke von Amtswegen und deshalb kostenfrei wieder gelöscht, ohne daß es der nochmaligen Einreichung der Hypotheken-Urkunden bedarf. Die Löschung erfolgt bei gänzlicher oder theilweiser Freigebung des Trennstücks in Sp. Veränd. — Lösch., bei Freigebung des Stammgrundstücks zugleich mit der Löschung der Post in Sp. Löschungen.

Ob übrigens die Eintragung derartiger Vermerke vor Abschreibung und Uebertragung des Trennstücks auf ein anderes Blatt überhaupt zulässig, ist streitig. S. Anm. zu Beisp. 27 Abschn. 4.

c. Stoppel die Löschung seiner 150 Mk. auf dem Stammgut gegen Uebertragung derselben auf das Trennstück bewilligt,

sowie die Grundschuld- resp. Hypothekenbriefe über diese Posten und beantragt:

die Urkunde vom 12. November 1879 zu den Akten zu nehmen, nach Maßgabe derselben die Erklärungen der Gläubiger bei ihren Forderungen im Grundbuche zu vermerken und die Urkunden über letztere den Gläubigern unmittelbar zurückzugeben.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 23

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

4. — Wegen dieser Post ist das durch Vertrag vom 17. October 1879 verkaufte Trennstück von 3 Hekt. 19 Ar aus der Mithaft entlassen. Eingetragen am . . . . .

5. — Wegen 300 Mk. von dieser Post ist der durch Vertrag vom 17. Oktober 1879 verkaufte Grundstückstheil von 3 Hekt. 19 Ar, wegen der übrigen 300 Mk. aber das Restgrundstück aus der Mithaft entlassen. Eingetragen am . . . . .

6. — Für diese Post haftet nur noch der durch Vertrag vom 17. October 1879 verkaufte Grundstückstheil von 3 Hekt. 19 Ar; das Restgrundstück ist aus der Mithaft entlassen. Eingetragen am . . . . .

2. Die resp. Vermerke ad 1 decr. sind auf die Hypothekenurkunden über die betr. Posten unter Siegel und Unterschrift zu setzen und die Urkunden den Gläubigern zurückzugeben (Einschreiben).
3. Notif. die Eintragungen ad 1 decr. dem Pflug und dem Gräber.
4. Kosten von Pflug.

Liebstadt, den 15. November 1879.

N.

11.

Abschreibung eines Trennstücks und Zuschreibung desselben zu einem anderen Grundstück mit Uebertragung der Realrechte zur Mithaft.

§ 33 Eig. G. — §§ 66, 67, 70 G. B. O. — Form. II Abth. III Sp. 7 Vermerke 2 und 4.

Eingetragener Eigenthümer des Bd. II Bl. Nr. 28 des Grundbuchs von Schlebach verzeichneten Bauerguts ist der Bauer Friedrich Moor.

Der Titel des Grundbuchblattes ist nach der Grundbuch-Ordnung eingerichtet, und in Sp. Bestandtheile nur „das Bauergut Nr. 28“, unter Nr. 1 eingetragen.

In Abtheilung II sind

Nr. 1 und 2 gelöscht, dagegen noch eingetragen:

Nr. 3. — Altentheil für Adam Moor zu Schlebach (Bl. 80 der Grundakten). Eingetragen am 18. November 1872.

Nr. 4. — Dieses Grundstück ist der Rentenbank des Fürstenthums Schmaland rentenpflichtig. Eingetragen auf Grund des am 16. Juni 1873 bestätigten Rentenablösungs-Rezesses am 16. Juni 1873.

In Abtheilung III sind die Posten Nr. 1 bis 7 gelöscht. Eingetragen steht wörtlich folgendes:

Spalte Hypotheken und Grundschulden.

Nr.: 8. — 1500 Thlr. — Eintausend fünfhundert Thaler Darlehn, zu 5 Prozent jährlich verzinslich, aus der Schuldverschreibung vom 19. Juli 1869 für den Gastwirth Wilhelm Schänker zu Schlebach mit dem Bemerken, daß das Grundstück Vol. II Nr. 29 Fol. 175 des Hypothekenbuchs von Schlebach mitverhaftet ist, eingetragen zufolge Verfügung vom 17. Juli 1869.

Nr.: 9. — 5000 Mk. — Fünftausend Mark Grundschuld, mit $5^1/_2$ Prozent
1000 „ vom 1. Juli 1872 in halbjährigen Raten ver-
4000 Mk. zinslich, gegen sechsmonatliche, nicht vor dem 1. Juli 1875 zulässige Kündigung zahlbar, eingetragen für den Banquier Friedrich Klein zu Liebstadt am 2. Juli 1872.

Nr.: 10. — 1000 Mk. — Eintausend Mark Darlehn mit $5^1/_2$ Prozent vom 1. Juli 1879 verzinslich und gegen sechsmonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den Gutsbesitzer August Pflug zu Sandfeld auf Grund der Schuldurkunde vom 24. Juni 1879 mit dem Bemerken, daß diesen Eintausend Mark das Vorrecht vor denjenigen 1000 Mark eingeräumt ist, welche von der unter Nr. 9 eingetragenen Grundschuld dem Friedrich Gottlieb Groß zustehen, am 30. Juni 1879.“

Spalte Veränderungen, Eintragungen.

Nr.: 9. — 5000 Mk. — Abgetreten mit den Zinsen vom 1. October 1872 an den Schlächtermeister Gottfried Rindfleisch zu Liebstadt. Eingetragen am 10. October 1872.

5000 Mk. — Abgetreten mit den Zinsen vom 1. Januar 1873 an den Holzhändler Carl Groß zu Liebstadt. Eingetragen am 17. Januar 1873.

2500 Mk. — Von den unter Nr. 9 eingetragenen 5000 Mark mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest und mit den Zinsen vom 1. April 1873 abgetreten an den Hausbesitzer Julius Roll zu Liebstadt. Eingetragen am 22. März 1873.

Nr.: 9. — 500 Mk. — Vorgemerkt auf diejenigen 2500 Mark, welche dem Holzhändler Carl Groß zustehen, für den Kaufmann Ferdinand Müller zu Liebstadt. Eingetragen am 7. Mai 1873.	Die vorgemerkten 500 Mark sind mit den Zinsen vom 1. Juni 1873 und mit dem Vorzugsrecht vor den verbleibenden 2000 Mark abgetreten an den Kaufmann Ferdinand Müller zu Liebstadt. Eingetragen am 31. Mai 1873.

Nr: 9. — 2000 Mk.
1000 „
1000 Mk. — Von den unter Nr. 9 eingetragenen 5000 Mark mit den Zinsen seit 1. October 1878 bei der Theilung des Nachlasses des Holzhändlers Carl Groß dem Friedrich Gottlieb Groß zu Liebstadt übereignet. Eingetragen am 10. October 1878.

Dem unter Nr. 10 eingetragenen Darlehn von 1000 Mark ist das Vorzugsrecht vor den unter Nr. 9 dem Friedrich Gottlieb Groß noch zustehenden 1000 Mark eingeräumt worden. Eingetragen am 30. Juni 1879.

Spalte Löschungen.

Nr. 9. — 1000 Mk. — Gelöscht am 30. Juni 1879.

Ueber die Post Nr. 9 ist ein Grundschuldbrief und demnächst über die dem Roll und Müller zustehenden 2500 resp. 500 Mk. je eine Zweigurkunde, über die Posten Nr. 8 und 10 sind Hypothekenbriefe gebildet.

Am 18. Juli 1882 hat der Bauer Friedrich Moor unter Ueberreichung einer Karte des Fortschreibungsbeamten und eines Steuerbuchsauszuges über eine von Bestandtheil 2 seines Grundstücks abzuzweigende Ackerfläche von 5 ha 26 a 13 qm diese dem Gärtner Lebrecht Schnitter aufgelassen und dessen Eintragung als Eigenthümer derselben bewilligt. Schnitter hat diese Eintragung und die Uebertragung des Trennstücks auf das Blatt seines Bd. II. Bl. Nr. 29 des Grundbuchs von Schlebach verzeichneten Grundstücks, sowie Uebertragung sämmtlicher auf dem Stammgute eingetragenen Lasten und Schulden auf das Trennstück zur Mithaft beantragt*). Der Werth des Trennstücks ist auf 2000 Mark angegeben.

Im Grundbuche von Schlebach Bl. Nr. 29 stehen die 1500 Thlr. Darlehn des Schänker Abth. III Nr. 8 des Grundbuchs von Schlebach Bl. Nr. 28 ebenfalls, und zwar Abth. III Nr. 1, mit dem Vermerk der Mithaft des letzteren, sowie Nr. 2 600 Mark eingetragen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. II Bl. Nr. 28

*) Der Beibringung der Hypothekenurkunde bedarf es nicht, da von Amtswegen ein Vermerk auf dieselbe nicht zu setzen ist. Wird ein solcher beantragt, so ist dem Antrage stattzugeben, und würde der Vermerk dann lauten: Von diesem Grundstück sind 5 ha 26 a 13 qm ab- und dem Grundstück Bd. II Bl. Nr. 29 des Grundbuchs von Schlebach zugeschrieben, und ist in letzterem ihre Mithaft für vorstehende . . . Mark vermerkt worden. Liebstadt den . . . (Anl. H. G. B. O. letzter Vermerk.)

Titel Sp. Abschreib.

Bez.: 1. Acker (von Nr. 1.)
übertragen auf Bl. 29 Bd. II des Grundbuchs von Schlebach am . . . . .
G. St. M. R.: 16. — Größe 5 ha 36 a 13 qm — Reinertr.: 170,19 Thlr.

Abth. II Sp. Veränd. Eintr.

3. — Das Altentheil }
4. — Die Rentenpflichtigkeit } perg. bei jeder Post: mit den von Bestandtheil 1 abgeschriebenen 5 ha 36 a 13 qm Acker auf Bl. 29 Bd. II des Grundbuchs von Schlebach zur Mithaft übertragen am . . . . .

Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

8. — Diese 150 Thlr. }
9. — Diese 4000 Mark }
10. — Diese 1000 Mark } perg. bei jeder Post: mit den von Bestandtheil 1 ꝛc. (wie vorstehend bei Abth. II).

2. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. II Bl. Nr. 29

Titel. Sp. Bezeichnung

Nr.: 2. — Bestandth: Acker — G. St. M. R.: 16. — Größe: 5 ha 36 a 13 qm. — Reinertr.: 170,19 Thlr.

Abth. I Sp. 2:

Grundstück Nr. 2 des Titels aufgelassen und eingetragen, und dieses Grundstück von Bl. 28 Bd. II des Grundbuchs von Schlebach hierher übertragen am . . . . .

Abth. II Sp. Lasten:

4. — Altentheil für Adam Moor ꝛc.
inser. wörtlich die Eintragung im Grundbuch von Schlebach Bl. Nr. 28 Abth. II Nr. 3 mit folgendem Zusatz:
von Bd. II Bl. Nr. 28 des Grundbuchs von Schlebach auf die von dort hierher übertragenen 5 Hekt. 36 Ar 13 Quadratmeter (Nr. 2 des Titels) zur Mithaft*) übertragen**) am . . . .

---

*) Der Vermerk „zur Mithaft“ ist zwar nicht nöthig, weil die Post auf dem Hauptgut nicht gelöscht wird und sich die Mithaft desselben und des Trennstücks somit von selbst versteht (§ 42 Eig. G.; cf. Form. II Abth. III Sp. 7 der zweite und vierte Vermerk, und der Schluß des § 67 G. B. O.), empfiehlt sich aber zur Vermeidung von Irrthümern Rechtsunkundiger der größeren Deutlichkeit wegen. Bei Zuschreibung des Trennstücks als Zubehör muß er jedoch wegbleiben (§§ 32, 33 Eig. G.).

**) Vermerke, welche für den gegenwärtigen Realzustand des Grundstücks ohne Erheblichkeit sind, sowie gelöschte Vermerke, also namentlich auch abgeschriebene Beträge in den Betragsspalten und ältere nur die Person des Gläubigers betreffende Veränderungen der Post, wie im Beispiel die Abtretung der 5000 Mark

5. — dieses Grundstück ist der Rentenbank ꝛc.
inser. wörtlich die Eintragung bei Schlebach Bl. Nr. 28 Abth. II Nr. 4 mit vorstehendem Zusatz zu Nr. 4.

Abth. III

Sp. Hyp.:

3. — 4000 Mk. — (schr.), Rest von 5000 Mk. Grundschuld ꝛc.*)
inser. wörtlich die weitere Eintragung der Post Abth. III Nr. 9 im Grundbuch von Schlebach Bl. Nr. 28 mit dem Zusatz wie Abth. II Nr. 4

4. — 1000 Mk. — (schr.), Darlehn ꝛc.
inser. wörtlich die Eintragung Abth. III Nr. 10 des Grundbuchs von Schlebach Bl. Nr. 28, jedoch mit Aenderung der Worte „Nr. 9" in Nr. 3 und mit dem Zusatz, wie Abth. II Nr. 4.

Sp. Veränd. Eintr.:

1. — Diese 1500 Thlr. haften auch auf den von Bl. 28 Bd. II des Grundbuchs von Schlebach hierher übertragenen 5 ha 36 a 13 qm Acker (Nr. 2 des Titels). Eingetragen am .....

3. — Nachstehende Veränderungen der Post Nr. 3 von 4000 Mark, Rest von 5000 Mark:
inser. wörtlich die folgenden Eintragungen Bl. 28 Bd. II des Grundbuchs von Schlebach Abth. III Sp. Veränd. Eintr. Nr. 9:
a. der Abtretung der 5000 Mk. an Carl Groß vom 17. Januar 1873, jedoch mit Aenderung des Betrages von 5000 Mk. in 4000 Mk.
b. der Abtretung der 2500 Mk. vom 22. März 1873,

---

an Rindfleisch, sind mit Rücksicht auf §§ 61, 130 G. B. O. nicht, alle übrigen Vermerke, soweit sie nach Vorstehendem und in Betreff der Nummerangabe nicht der Aenderung bedürfen, aus den Hauptspalten 1 und 2 entweder wörtlich in die gleichen Spalten, oder in einem Vermerk in die erste Hauptspalte zu übertragen.

*) Werden die Eintragung der Post in Sp. Hyp. und die bei derselben eingetragenen Veränderungen in einen Vermerk zusammengefaßt, so fällt die Eintragung Sp. Veränd: Eintr. Nr. 3 fort, und hinter dem wörtlichen Eintragungsvermerk der 4000 Mk. Rest von 5000 Mk. Abth. III Sp. Hyp. Nr. 3 ist fortzufahren:
und umgeschrieben in Höhe von
a. 2500 Mark mit den Zinsen vom 1. April 1873 für den Hausbesitzer Julius Roll zu Liebstadt am 12. März 1873,
b. 500 Mark mit den Zinsen vom 1. Juli 1873 für den Kaufmann Ferdinand Müller zu Liebstadt am 31. Mai 1873,
zu a und b Folge Abtretung,
c. 1000 Mark mit den Zinsen vom 1. October 1878 in Folge Uebereignung bei Theilung des Nachlasses des Holzhändlers Carl Groß, in der Rangordnung den hier unter Nr. 4 eingetragenen 1000 Mark nachstehend, für den Friedrich Gottlieb Groß zu Liebstadt am 30. Juni 1879 übertragen zur Mithaft ꝛc. (perg. wie Abth. II Nr. 4.).

c. der Vormerkung und Umschreibung der 500 Mk. vom 7. und 31. Mai 1873,
d. der Uebereignung der 2000 Mk. vom 10. October 1878, jedoch mit Aenderung des Betrages in 1000 Mk. und ohne die Betrags-Abschreibung,
e. der Vorrechtseinräumung vom 30. Juni 1879, jedoch mit Aenderung von „Nr. 10" in Nr. 4,

sind mit der Post von Bl. 28 Bd. II des Grundbuchs von Schlebach hierher übertragen am .....

3. Die eingereichte Karte nebst Steuerbuchsauszug zu den Akten.
4. Nachricht von dem Verfügten, soweit es ihre Forderungen betrifft, erhalten Adam Moor, die Direktion der Rentenbank des Fürstenthums Schmaland, und die Gläubiger Schänker, Carl Groß, Roll, Ferd. Müller, Friedrich Gottlieb Groß und Pflug.
5. Notif. das Verfügte den Eigenthümern Moor und Schnitter, sowie die Eigenthumsveränderung und Ab- und Zuschreibung dem Katasteramt und dem Landrath.
6. Kosten von Schnitter.

Liebstadt, den 18. Juli 1882.

N.

12.

Abschreibung eines Trennstücks mit Entlassung des Stammguts aus der Mithaft für eingetragene Posten und vollständiger Uebertragung derselben auf das Trennstück.

§§ 69, 70 G. B. O.

Als Eigenthümer des Grundstücks Schlebach Bl. Nr. 12 ist der Kossäth Jacob Grob eingetragen.

Auf diesem Grundstück haften:

Abth. II

„Nr. 1: 5 Thlr. (schr.) jährlich zu Martini an die Kirche zu Schlebach zu entrichtender Zins, eingetragen zufolge Verfügung vom 8. August 1847."

Abth. III

Nr. 1: ein Legat von 100 Thlr. für Christine Stricker zu Waldhübel aus dem am 17. Juni 1861 publizirten Testament des Georg Stricker vom 4. Februar 1865, zufolge Verfügung vom 3. Juli 1865 eingetragen mit dem Bemerken, daß für die Post das Grundstück Bl. Nr. 1 Schlebach (in dessen Grundbuch dieselbe Abth. III Nr. 7 mit dem Vermerk der Mithaft des Grundstücks Schlebach Bl. Nr. 12 eingetragen ist) mitverhaftet ist,

Nr. 2: ein Darlehn von 1500 Mk., verzinslich mit 5 Prozent vom

1. October 1872 ab und zahlbar gegen dreimonatliche Kündigung, eingetragen für den Schmied Kilian Hammer zu Schlebach auf Grund der Schuldurkunde vom 2. October 1872 am 7. October 1872,

Nr. 3: ein Kaufgeld von 500 Mark mit 5 Prozent Zinsen vom 1. Juli 1878, gegen dreimonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den Müller Wilhelm Stricker auf Grund des Kaufvertrages vom 28. Juni 1878 am 10. Juli 1878.

Zur Post Abth. III Nr. 2 ist deren Abtretung an den Großknecht Johann Stark zu Schlebach in Spalte „Veränderungen" unterm 6. April 1873 eingetragen.

Ueber die Posten Abth. III sind Hypothekenurkunden ausgefertigt.

Unterm 21. Juni 1882 hat Grob von seinem Grundstücke auf Grund Kaufvertrages vom 6 ej. m. unter Ueberreichung eines Steuerbuchs-Auszuges und einer beglaubigten Karte des Fortschreibungsbeamten sämmtliche dazu gehörigen Ländereien mit Ausschluß der Hofstelle nebst Hausgarten, im Ganzen 20 ha 89 a, zum Reinertrage von 693 Thlr., dem Amtmann Friedrich Fein zu Schlebach aufgelassen und dieser dabei die oben angegebenen Posten Abth. III Nr. 1 bis 3 als Selbstschuldner übernommen.

Fein überreicht Ausfertigung des Kontrakts vom 6. Juni 1882, sowie die notariellen Erklärungen der Gläubiger Christine und Wilhelm Stricker und Stark, wonach diese das Stammgrundstück aus der Pfandverbindlichkeit entlassen, nebst den Urkunden über ihre Forderungen, und beantragt, das Trennstück sowie die von ihm als Selbstschuldner übernommenen Posten auf das Grundbuchblatt seines Vorwerks Schlebach Bl. Nr. 1 zu übertragen, die Hypothekenurkunden über dieselben den Gläubigern direkt zuzustellen, die übrigen eingereichten Schriftstücke aber bei den Akten zu behalten.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 12

Titel Sp. Abschreib.

(Hier erfolgt die Abschreibung ganz so, wie in den vorhergehenden Beispielen.)

Abth. II

Sp. Veränd. Eintr.

zu Nr. 1:

Dieser Zins haftet auch auf den hier abgeschriebenen und auf Bl. Nr. 1 Bd. I dieses Grundbuchs übertragenen 20 Hekt. 89 Ar. Eingetragen am . . .

Abth. III Sp. Lösch.:

1. — 100 Thlr. — Gelöscht am . . .
2. — 1500 Mk. — Gelöscht am . . .
3. — 500 Mk. — Gelöscht am . . .

2. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 1

Titel Sp. Bezeichnung:

(Hier folgt die Uebertragung des Grundstücks unter Nr. 5 wie in den vorhergehenden Beispielen.)

Abth. II Sp. Lasten.:

1. — 5 Thlr. — (schr.) jährlich zu Martini an die Kirche zu Schlebach zu entrichtender Zins, eingetragen zufolge Verfügung vom 8. August 1837 auf dem Grundstücke Bl. Nr. 12 Bd. I des Grundbuchs von Schlebach, und von dort mit Bestandtheil Nr. 5 des Titels hierher zur Mithaft übertragen am . . .

Abth. III

Sp. Hyp.:

Nachstehende Posten:

11. — 1500 Mk. — (schr.) Darlehn rc.*)

12. — 500 Mk. — (schr.) Kaufgeld rc.,

inser. wörtlich die Eintragungen im Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 12 Abth. III Nr. 2 resp. 3 sind Bl. 12 Bd. I des Grundbuchs von Schlebach gelöscht und mit dem Grundstück Nr. 5 des Titels hierher übertragen am . . .

Sp. Veränd. Eintrag.**):

7. — Diese 100 Thlr. haften nnr noch auf dem von Bd. I Bl. Nr. 12 dieses Grundbuchs hierher übertragenen Grundstück Nr. 5 des Titelblatts; der Rest des Grundstücks Bl. Nr. 12 ist freigegeben. Eingetragen am . . .

11. — 1500 Mk. — Abgetreten mit den Zinsen vom 1. April 1873 an den Großknecht Johann Stark zu Schlebach. Eingetragen am 6. April 1873 Bd. I Bl. Nr. 12 des Grundbuchs von Schlebach, und nach dort erfolgter Löschung mit Bestandtheil Nr. 5 des Titelblatts hierher übertragen am . . .

3. Die Löschung der Posten auf dem Reststammgrundstücke und vollständige Uebertragung derselben auf das Trennstück ist auf den Hypothekenurkundeu, und zwar bei der des Stark unter

*) Bei Uebertragung der Vermerke bezüglich der 1500 Mk. in Sp. Eintr. und Veränd. in einem Vermerk würde die Eintragung der 1500 Mk. in Sp. Veränd. Eintr. fortfallen, und in Sp. Hyp. hinter „resp. 3" fortzufahren sein „mit dem Zusatz hinter dem Eintragungsvermerk der 1500 Mk.: und in Folge Abtretung mit den Zinsen seit 1. April 1873 an den Großknecht Johann Stark zu Schlebach für diesen am 6. April 1873" sind rc.

**) Der Vermerk könnte auch lauten: Diese 100 Thlr. sind Bd. I Bl. Nr. 12 des Grundbuchs von Schlebach gelöscht und haften nur noch auf dem von dort hierher übertragenen Bestandtheil Nr. 5 des Titelblatts. Eingetragen am . . . Bei Zuschreibung des Trennstücks als Zubehör würde nur die Entlassung des Stammguts aus der Mithaft einzutragen sein (cf. Beisp. 28 Abschnitt 6): Grundstück Bl. Nr. 12 ist aus der Mithaft entlassen. Eingetragen am . . .

der letzten Ingrossationsnote, bei denen der Christine Stricker und des Wilh. Stricker auf den Hypothekenbriefen unter Siegel und Unterschrift zu vermerken.*)

4. Nachricht von den ihre Forderungen betreffenden Eintragungen erhalten die Kirche z. H. des Pfarrers zu Schlebach, Wilhelm Stricker, Christine Stricker und Stark, die drei letzteren unter Rücksendung ihrer Urkunden (Einschreiben).
5. Die übrigen eingereichten Schriftstücke zu den Akten.
6. Nachricht von dem ad 1 Verfügten erhält der Kossäth Grob, von dem ad 2 Verfügten der Amtmann Fein.
7. Nachricht von der Eigenthumsveränderung dem Katasteramt.
8. Kosten von Fein.
9. Abschrift der Verfügung 2 bis 9 geht zu den Grundakten Bl. Nr. 1 Schlebach.

Liebstadt, den 21. Juni 1882.

N.

13.

Abschreibung eines Trennstücks mit Entlassung desselben aus der Mithaft für eingetragene Posten.

§§ 65, 70 G. B. O.

Der Bauer Christian Habermann ist eingetragener Eigenthümer des Grundstücks Schlebach Bl. Nr. 15. Auf demselben sind in Abth. II Nr. 1 ein Domainenzins, Nr. 2 eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung, und Abth. III Nr. 1, 4 und 5 verschiedene Forderungen, über welche Hypothekenurkunden gefertigt sind, eingetragen. Die Posten Abth. III Nr. 2 und 3 sind gelöscht.

Habermann hat von diesem Grundstück durch Vertrag vom 3. Februar 1883 an den Milchhändler Gotthilf Rahm ein Ackerstück von 25 a mit einem Reinertrage von 4,10 Thlr. verkauft, dessen Veräußerung Abth. II Nr. 2 vorläufig vermerkt ist.

Am 4. Mai 1883 ist das Trennstück aufgelassen worden, wobei Habermann außer dem Steuerbuchsauszuge und der Karte desselben auch die Hypothekenurkunden über die Posten Abth. III Nr. 1, 4 und 5 und Ausfertigung einer notariellen Urkunde überreicht hat, in welcher die Gläubiger das Trennstück aus der Mithaft für ihre Forderungen entlassen haben.

Rahm hat Abschreibung des Trennstücks vom Stammgute und Anlegung eines neuen Grundbuchblattes für dasselbe beantragt.

Die überreichten Hypothekenurkunden sollen den Gläubigern unmittelbar zurückgegeben werden.

In der darauf erlassenen

*) Der Vermerk würde lauten: Von dem verhafteten Grundstück sind 20 ha 89 a mit 693 Thlr. Reinertrag ab- und dem Grundstück Bd. I Bl. Nr. 1 des Grundbuchs von Schlebach zugeschrieben, sowie die vorstehenden 1500 Mk. nach Löschung derselben auf dem ersteren Grundstück auf das Blatt des letzteren vollständig übertragen.

Verfügung.

ist unter

Nr. 1. die Abschreibung des Trennstücks im Grundbuche von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 15, und unter

Nr. 2. Die Eintragung desselben auf einem neuen Grundbuchblatt Schlebach Bd. . . Bl. Nr. . .

in vorschriftsmäßiger Weise verfügt (cf. Beisp. 3).

Die weitere Verfügung lautet:

3. Die Entlassung des Trennstücks aus der Mithaft für die Posten Abth. III Nr. 1, 4 und 5 ist auf den betreffenden Hypothekenurkunden unter Siegel und Unterschrift zu vermerken*) und sind diese Urkunden sodann den resp. Gläubigern zu übersenden (Einschreiben bezw. Beurk.).
4. Nachricht von der Eintragung ad 1 und dem ad 3 Verfügten dem Habermann, von der Eintragung ad 2 dem Rahm.
5. Nachricht von dem ad 1 und 2 Verfügten dem Landrathsamte und dem Katasteramte.
6. Kosten von Rahm.
7. Mit Abschrift der Verfügung ad 2, 4 bis 7 sind neue Grundakten von dem Rahm'schen Grundstück anzulegen.

Liebstadt, den 4. Mai 1883.

N.

14.

Abschreibung eines Trennstücks mit antheilsweiser Uebertragung der Lasten und Schulden.

§ 68, 70 G. B. O.

Im Grundbuche des Grundstücks Schlebach Bl. Nr. 25 ist auf dem bereits nach dem Formular der Grundbuchordnung eingerichteten Titel Sp. Bestandth. unter Nr. 3 eine Wiese, G. St. M. R. 6. von 4 ha 34 a 1 qm aufgeführt.

Eingetragener Eigenthümer ist Hans Kornmesser.

In Abtheilung II ist ein Zins von 6 Thlr. 12 Sgr. jährlich an das Rittergut Schlebach auf Grund der Urkunde vom 16. März 1819 zufolge Verfügung vom 16. Juli 1837,

in Abth. III

Nr. 1. — ein Kaufgelderrest von 400 Thlr. aus dem Vertrage vom 9. Juni 1867 für Michael Gerstenkorn zufolge Verfügung vom 16. ej. m.,

Nr. 2. — ein Darlehn von 3000 Thlr. aus der Schuldverschreibung vom 16. December 1875 und in Sp. Veränd. dabei die Abtretung desselben an den Kaufmann Fritz Häring zu Seestadt am 1. März 1878,

Nr. 3. — eine Grundschuld von 1800 Mk. für den Maurer Gottfried Langsam am 21. Mai 1880

---

*) Der Vermerk würde lauten: Von Bestandtheil Nr. 3 des verhafteten Grundstücks sind 25a mit 4,10 Thlr. Reinertrag abgeschrieben und aus der Mithaft für vorstehende . . . Mark entlassen.

eingetragen, und über jede der drei Posten Abth. III eine Hypothekenurkunde ertheilt.

Durch Vertrag vom 6. Juni 1880 hat der Eigenthümer Kornmesser die Wiese Nr. 3 des Titelblatts an den Arbeiter Joseph Mäher verkauft, und Käufer in Anrechnung auf das Kaufgeld von den Posten Abth. Nr. 1 — 200 Thlr., Nr. 2 — 50 Thlr. und Nr. 3 — 900 Mk. übernommen, in Betreff des Zinses Abth. II Nr. 1 sich aber der Vertheilung durch den Berechtigten unterworfen.

Am 3. September 1880 läßt Kornmesser dem Mäher die verkaufte Wiese auf. Letzterer überreicht dabei den Steuerbuchsauszug und eine beglaubigte Karte des Trennstücks, sowie Ausfertigung des Kaufvertrages vom 6. Juni 1880, die Hypothekenurkunden über die Posten Abth. III Nr. 1, 2, 3, und eine notarielle Verhandlung vom 16. August 1880, in welcher die Gläubiger die Vertheilung ihrer Forderungen dahin bewilligt und beantragt haben:

a) der Eigenthümer des Ritterguts Schlebach hat die Vertheilung des Zinses Abth. II Nr. 1 mit 4 Thlr. 12 Sgr. auf das Stamm- und mit 2 Thlr. auf das Trennstück, und Löschung dieser 2 Thlr. bei jenem gegen Eintragung derselben auf letzteres bewilligt;
b) von den 400 Thlrn. Abth. III Nr. 1 sollen 200 Thlr. auf dem Stammgut gelöscht und auf das Trennstück übertragen werden, und ist jenes wegen dieser 200 Thlr. aus der Pfand-Verbindlichkeit entlassen;
c) von den 3000 Mk. Abth. III Nr. 2. sollen 1500 Mk. nur auf Stammgut und Trennstück, die übrigen 1500 Mk. nur auf dem Trennstück haften, und ist die Löschung dieser 1500 Mk. beim Stammgut bewilligt;
d) von den 1800 Mk. Nr. 3 sollen 900 Mk. auf Stammgut und Trennstück, die übrigen 900 Mk. blos auf dem Stammgut haften, und ist deshalb das Trennstück wegen 900 Mk. aus der Mithaft entlassen.

Beide Komparenten beantragen, die aufgelassene Wiese mit Angabe des Erwerbsgrundes und Preises im Grundbuch von dem bisherigen Blatt abzuschreiben und auf ein neues Blatt unter Ausführung der von den Realgläubigern bewilligten Uebertragungen und Löschungen zu übertragen, den Kontrakt vom 6. Juni 1880 bei den Akten zu behalten und die überreichten Hypothekendokumente den Gläubigern unmittelbar zurückzugeben.

Hierauf ist zunächst noch an demselben Tage

1. die Abschreibung der Wiese vom Stammgut,
2. die Anlegung eines neuen Blattes Nr. 117 für dieselbe und ihre Eintragung auf diesem in Sp. Bezeichnung unter Nr. 1.,
3. die Benachrichtigung der Grundsteuerbehörde von der Eigenthumsveränderung, und
4. die demnächstige Reproduktion behufs weiterer Verfügung verfügt worden.

Auf diese Reproduktion ergeht folgende

Weitere Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. II Bl. Nr. 25

Abth. II Sp. Lösch.:

1. — 2 Thlr. — Gelöscht am . . . . .

Abth. III Sp. Lösch.:

1. — 200 Thlr. — Gelöscht am . . . . .
2. — 50 Thlr. — Gelöscht am . . . . .

Sp. Veränd. Eintrag.:

2. — Diese fünfzig Thaler haften auch auf Bl. Nr. 117 Bd. III dieses Grundbuchs. Eingetragen am . . . . .

3. — Neunhundert Mark von dieser Post haften auch auf Bl. Nr. 117 Bd. III dieses Grundbuchs. Eingetragen am . . . . .

2. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. III Bl. Nr. 117

Abth. II Sp. Lasten:

1. — 2 Thlr. — Zwei Thaler jährlich zu Martini zahlbarer Zins an das Rittergut Schlebach, eingetragen auf Grund der Urkunde vom 16. März 1819 zufolge Verfügung vom 16. Juli 1837 auf Bl. 25 Bd. I des Grundbuchs von Schlebach, dort gelöscht und hierher*) übertragen am**) . . . . .

Abth. III

Sp. Hyp.:

1. — 200 Thlr. — (schr.) Theilbetrag von 400 Thlr. Kaufgeld, verzinslich zu 5 Prozent vom 1. Juli 1872 und zahlbar nach dreimonatlicher Kündigung, eingetragen für den Brauer Michael Gerstenkorn zu Schlebach auf Grund Kaufvertrages vom 9. Juni 1867 am 16. Juni 1872 auf Bl. 25 Bd. I des Grundbuchs von Schlebach, dort gelöscht und hierher übertragen am . . . . .

2. — 3000 Mk. — (schr.) Darlehn, mit 5 Prozent vom 1. Januar 1876 verzinslich und gegen dreimonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den Gastwirth Georg Preller zu Liebstadt auf Grund der Schuldverschreibung vom 16. December 1875 am 28. December 1875**) Bl. 25 Bd. I dieses Grundbuchs und von dort nach Löschung von 1500 Mk. daselbst in Höhe des Restes von 1500 Mark zur Mithaft hierher auf Bestandtheil 1 des Titels übertragen am . . . . .

---

*) Wäre das Trennstück einem anderen Grundstücke zugeschrieben, so würde die Uebertragungsformel dahin zu fassen sein:

und auf die dort ab- und hier zugeschriebenen 4 ha 34 a 1 qm (Nr. 5 des Titelblatts) übertragen am . . . . .

**) Bei Zusammenfassung der Vermerke in Sp. Hyp. und Sp. Veränd. Eintr. Nr. 2 würde letzterer wegfallen und im ersteren hinter „28. December 1875" einzuschalten sein: und in Folge Abtretung mit den Zinsen vom 1. März 1878 an den Kaufmann Fritz Häring zu Seestadt für diesen, von Bd. I Bl. Nr. 25 dieses Grundbuchs nach Löschung von 1500 Mark daselbst pp.

3. — 900 Mk. — (schr.) Theilbetrag von 1800 Mk. Grundschuld, mit 5 Prozent vom 1. Juli 1873 in halbjährigen Raten verzinslich und gegen dreimonatliche Kündigung zahlbar, für den Maurer Gottfried Langsam zu Schlebach eingetragen am 21. Mai 1873 auf dem Grundstücke Bl. Nr. 25 Bd. I dieses Grundbuchs und von diesem zur Mithaft hierher übertragen am .....

Sp. Veränd. Eintr.:

2. — 1500 Mk. — Abgetreten mit den Zinsen vom 1. März 1878 an den Kaufmann Fritz Häring zu Seestadt. Eingetragen am 15. März 1878 Bl. 25 Bd. I dieses Grundbuchs und mit der Post von dort hierher übertragen am .....

3. Not. auf dem Hypothekenbriefe des Gerstenkorn die Löschung der 200 Thlr. auf Bl. Nr. 25 und deren Uebertragung auf Bl. Nr. 117,*) auf dem Hypothekenbriefe des Häring'schen

---

*) Der Vermerk auf dem Dokument könnte lauten: Von dem Grundstück Schlebach Nr. 25 ist die Wiese Nr. 3 des Titels abgeschrieben und auf Bl. Nr. 117 des Grundbuchs von Schlebach übertragen, sowie auf ersterem von der Post Abtheilung III Nr. 2 von 400 Thlr. ein Theil von 200 Thalern gelöscht und auf das Grundstück Bl. Nr. 117 übertragen.

Wäre von Gerstenkorn beantragt, ihm über die übertragenen 200 Thlr. einen selbstständigen Hypothekenbrief zu ertheilen (s. Vorbemerk.), so würde zu verfügen gewesen sein:

3. Von dem Kaufvertrage v. 9. Juni 1872 ist der vorgeheftete Hypothekenbrief abzulösen, durch Einschneiden zu vernichten, und zu den Akten zu nehmen, und dem Vertrage ein neuer Hypothekenbrief — in welchem jedoch nur die Beträge, soweit sie noch nicht gelöscht sind, die zum Theil gelöschten als „Rest der ursprünglich eingetragenen . . Thlr. (Mk.), aufzuführen sind, — über die auf dem Grundstück Schlebach Bl. Nr. 25 Abth. III Nr. 1 verbleibenden 200 Thlr., sowie ein solcher über die auf das Grundstück Schlebach Bl. Nr. 17 Abth. III Nr. I übertragenen 200 Thlr. vorzuheften.

Hätte Gerstenkorn beantragt, ihm über die übertragenen 200 Thlr. ein Zweigdokument zu ertheilen, so würde zu verfügen gewesen sein:

3. Auf dem Hypothekenbriefe des Gerstenkorn ist die Löschung der 200 Thlr. im Grundbuch von Schlebach Bl. Nr. 25 und ihre Uebertragung auf das Grundstück Schlebach Bl. Nr. 117 zu vermerken, und mittels beglaubigter Abschrift der Hypothekenurkunde v. 16. Juni 1872 über die von den 400 Thlr. abgezweigten und im Grundbuch von Schlebach Bl. Nr. 117 Abth. III Nr. 1 für Gerstenkorn eingetragenen 200 Thlr. auszufertigen (s. Abschn. 6 Beisp. 14).

Der Vermerk auf der Hypothekenurkunde würde lauten: „Von vorstehenden Abtheilung III Nr. 1 für den Brauer Michael Gerstenkorn zu Schlebach eingetragenen 400 Thlr. sind 200 Thaler gelöscht und auf das Bd. III Bl. Nr. 117 des Grundbuchs von Schlebach verzeichnete Grundstück zur alleinigen Haftung des letzteren übertragen, und ist dem Gerstenkorn beglaubigte Abschrift der vorstehenden Urkunde ertheilt worden.

Die Löschung der 200 Thlr. ist im Grundbuch von Schlebach Bl. Nr. 25 und die Uebertragung derselben auf das Grundstück Schlebach Bl. Nr. 117 im Grundbuch des letzteren vermerkt."

Die Zweigurkunde würde zu bilden sein aus einer beglaubigten Abschrift der Haupturkunde einschließlich des vorstehend angegebenen Abzweigungsvermerks

Dokuments die Löschung von 1500 Mk. auf Bl. Nr. 25 und die Uebertragung der ganzen Post so wie verfügt auf Bl. Nr. 117, und auf dem Grundschuldbrief des Langsam die Uebertragung von 900 Mk. auf Bl. Nr. 117 und Entlassung des Trennstücks aus der Mithaft wegen der übrigen 900 Mk.

4. Notif. den resp. Gläubigern die ihre Forderungen betreffenden Einschreibungen ad 1 und 2 decr. unter Ausreichung ihrer Dokumente (Einschr. bezw. Beurk.).
5. Notif. dem Kornmesser das am 3. d. Mts. ad 1 und das heute ad 1 und 2 Verfügte.
6. Notif. dem Mäher das am 3. d. Mts. ad 2 und das heute ad 2 und 4 Verfügte.
7. Kosten von Mäher.
8. Mit Abschrift der Verfügung vom 3. d. Mts. und der heutigen sind neue Grundakten von dem Mäher'schen Grundstück anzulegen.

Liebstadt, den 6. September 1880.

N.

15.

Vertheilung der Lasten und Schulden auf Stammgut und Trennstück nach bereits erfolgter Eintragung der Mithaft von beiden.

§§ 65. 67. 70 G. B. O.

Von dem, dem Bauer Friedrich Moor gehörigen Grundstück Schlebach Bl. Nr. 36 sind am 19. April 1880 12 a 36 qm ab- und dem, dem Bauer Leberecht Schnitter gehörigen Grundstück Schlebach Bl. Nr. 5 als Bestandtheil Nr. 3 zugeschrieben. Dabei wurden folgende auf dem Stammgut eingetragene Posten:

Abth. II Nr. 1. — 8 Thlr. Domainenzins,
Abth. III Nr. 1. — 100 Thlr. Darlehn für den Musikus Streicher,
Nr. 2. — 450 Mk. Grundschuld für den Klempner Blech,

zur Mithaft auf das Trennstück übertragen, so daß bei jeder dieser Posten im Grundbuch von Schlebach Bl. Nr. 36 Sp. Veränd. vermerkt ist:

„Diese Post haftet auch auf den hier ab- und dem Grundstück Bd. I Bl. Nr. 5 des Grundbuchs von Schlebach zugeschriebenen 12 Ar 36 Quadratmetern. Eingetragen am 19. April 1880."

---

mit dem Vermerk darunter: „... wird hiermit als Hypothekenurkunde über die im Grundbuch von Schlebach Bd. ... Bl. Nr. 25 von der Post Abtheilung III Nr. 1 von 400 Thalern gelöschten und auf das Grundstück Bd. III Bl. Nr. 117 des Grundbuchs von Schlebach übertragenen, in demselben Abtheilung III Nr. 1 für den Brauer Michael Gerstenkorn zu Schlebach eingetragenen zweihundert Thaler zum öffentlichen Glauben ertheilt.
Die Löschung der 200 Thaler 2c. (wie oben)."

Im Grundbuch von Schlebach Bl. Nr. 5 sind die drei übertragenen Posten resp. Abth. II Nr. 4 und Abth. III Nr. 7 und 8 eingetragen, eine jede mit dem Zusatz:

vom Grundstück Schlebach Bd. II Bl. Nr. 36 mit dem Bemerken, daß dieses mitverhaftet bleibt, auf die dort ab- und hier zugeschriebenen 12 Ar 36 Quadratmeter (Nr. 3 des Titelblattes) übertragen am 19. April 1880.

In Betreff des Domainenzinses haben beide Eigenthümer sich der Vertheilung desselben durch die kompetente Behörde unterworfen, wegen der Posten Abth. III sich aber weitere Anträge vorbehalten. In Folge dessen erfolgt zunächst

I.

Eintragung der Entlassung des **Stammguts** aus der Mithaft wegen bereits zur Mithaft übertragener Posten.

Am 3. Mai 1880 überreichen die Eigenthümer des Stammguts und Trennstücks Ausfertigung einer notariellen Erklärung des Musikus Streicher, laut welcher dieser das Stammgut Schlebach Bl. Nr. 36 aus der Mithaft wegen seiner 100 Thlr. entläßt und deren Löschung auf diesem Grundstücke bewilligt, sowie die nach altem Verfahren gebildete Hypothekenurkunde über diese Post. Sie beantragen, im Grundbuche des Stammguts die Post selbst, im Grundbuche des Trennstücks aber die Mithaft des Stammguts für dieselbe zu löschen, die Urkunde dem Streicher unmittelbar zu übersenden, und die Kosten von Moor einzuziehen.

Verfügung.*)

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. II Bl. Nr. 36

   Abth. III Sp. Lösch.:

   1. — 100 Thlr. — Gelöscht am . . . .
2. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 5

   Abth. III Sp. Veränd. Eintr.:

   7. — Wegen dieser Post ist das Grundstück Bd. II Bl. Nr. 36 des Grundbuchs von Schlebach aus der Mithaft entlassen. Eingetragen am . . . .
3. Auf dem Dokument des Streicher ist hinter der Ingrossationsnote zu vermerken, daß die Post nur noch auf einem Theil des verpfändeten Grundstücks von 12 a 36 qm, welcher auf Bd. II Bl. Nr. 5 des Grundbuchs von Schlebach übertragen worden, hafte, bei dem entlasteten Stammgrundstücke Bl. Nr. 36 aber gelöscht sei, wonächst das Dokument dem Streicher zu übersenden ist (Einschr.).

---

*) Ganz gleich würde die Verfügung lauten, wenn die Post von Anfang an ungetheilt auf dem Stammgrundstücke und dem Grundstücke, welchem das Trennstück zugeschrieben ist, gehaftet hätte, im Grundbuche des letzteren also vermerkt wäre, daß das zugeschriebene Trennstück mit verhaftet bleibt (cf. Beispiel 11 Verf. sub 2 Abth. III Sp. Veränd.).

4. Notif. das ad 1 Verfügte dem Moor und das ad 2 Verfügte dem Schnitter.
5. Die Exnexuationsurkunde ist zu den Akten zu nehmen.
6. Kosten von Moor.

Liebstadt, den 5. Mai 1880.

N.

II.

Eintragung der Entlassung des **Trennstücks** aus der Mithaft nach bereits erfolgter Eintragung der letzteren.

Am 6. Juni 1880 erscheinen die Eigenthümer Moor und Schnitter im Amtsgericht mit dem Klempner Blech. Letzterer entläßt das Trennstück aus der Pfandverbindlichkeit wegen seiner Grundschuldforderung von 450 Mk. und bewilligt deren Löschung im Grundbuche von Schlebach Bl. Nr. 5 unter Ueberreichung seines Grundschuldbriefes. Schnitter beantragt diese Löschung und Moor über die Kosten.

Verfügung*)

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. II. Bl. Nr. 36

Abth. III Sp. Veränd. Lösch.:

2. — Gelöscht am ....

2. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 5

Abth. III Sp. Lösch.:

8. — 450 Mk. Gelöscht am ....

3. Not. die Entlassung des Trennstücks aus der Mithaft auf dem Grundschuldbrief, et extrad. derselbe dem Blech (Beurk).
4. Notif. das ad 1 Verfügte dem Moor, das ad 2 dem Schnitter.
5. Kosten von Moor.

Liebstadt, den 7. Juni 1880. N.

III.

Nachträgliche Eintragung der **antheilsweisen Vertheilung** einer Post auf Stammgut und Trennstück.

Mittels Schreibens vom 15. Mai 1880 übersendet das Kataster-amt den Abgaben-Vertheilungsplan vom 6. Mai 1880, nach welchem von dem Domainenzinse 6 Thlr. auf das Stammgut und 2 Thlr. auf das Trennstück vertheilt sind.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. II Bl. Nr. 36

Abth. II Sp. Veränd. Lösch.

zu Nr. 1:

Gelöscht am ....

*) Auch hier gilt das in der Anm. zu I des Beisp. Gesagte.

Sp. Lösch.:

1. — 2 Thlr. — Gelöscht am . . . .

2. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 5 Abth. II

Sp. Veränd. Eintr.:

zu Nr. 4:

Wegen dieses Zinses ist das Grundstück Schlebach Bd. II Bl. Nr. 36 aus der Mithaft entlassen. Eingetragen am . . .

Sp. Lösch.:

4. — 6 Thlr. — Gelöscht am . . . .

3. Notif. die Einschreibungen ad 1 decr. dem Moor, ad 2 decr. dem Schnitter und ad 1 und 2 decr. dem Domainenamt zu Liebstadt.
4. Kosten von Moor.
5. Abschrift der Verfügung ad 2 bis 5 zu den Grundakten Bl. Nr. 5 von Schlebach.

Liebstadt, den 28. Mai 1880.

N.

16.

Verfügung bei einer vielfachen Zertheilung eines Grundstücks und Schließung seines Grundbuchblattes nach Abschreibung aller auf letzterem eingetragenen Grundstücke.

§§ 58 ff., 62, 69, 72 G. B. O.

Eingetragener Eigenthümer des Grundstücks Schlebach Bl. Nr. 6 ist der Bauunternehmer Carl Gründer zu Seestadt. Im Grundbuche dieses Grundstücks sind auf dem Titel als Bestandtheile unter Nr. 1 „das Bauergut" — Grundsteuer-Mutterrolle 6 — 30 ha 3 a 12 qm, und unter Nr. 2 „die Moorwiese" — Grundsteuer-Mutterrolle 11 — 35 a 55 qm vermerkt. In Abth. II ist Nr. 2 ein Grundzins von 10 Thlr. an das Rittergut Schlebach, in Abth. III Nr. 4 ein Darlehn von 1000 Thlr. für den Barbier Badstübner eingetragen.

Gründer hat das ganze Grundstück mit Ausschluß der Wiese Nr. 2 des Titels in 6 Theile zerlegt und diese, sowie jene Wiese veräußert.

Er erscheint mit den 7 Erwerbern der einzelnen Theile seines Grundstücks im Amtsgericht Liebstadt behufs der Auflassung und es erfolgt letztere dahin:

Verhandelt Liebstadt den 11. December 1879.

Vor dem unterzeichneten Grundbuchrichter erschienen heute

1. der Bauunternehmer Carl Gründer aus Seestadt,
2. der Milchhändler Gottlieb Sahne,
3. der Bauer Friedrich Carl Fenchel,
4. der Ackerwirth Leberecht Häcksel,
5. der Büdner Christian Käthner,
6. der Tischlermeister Fritz August Leim,
7. der Krämer Wilhelm Pfennig,
8. der Gärtner Hermann Blümel,

zu 2 bis 8 aus Schlebach,

verfügungsfähig, und mit Ausnahme des Pfennig dem Richter persönlich bekannt, der ꝛc. Pfennig von dem persönlich bekannten Gerichtsdiener Läufer besage dessen Unterschrift anerkannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Läufer.

Der Bauunternehmer Gründer erklärte:

Ich bin eingetragener Eigenthümer des zu Schlebach belegenen, im Grundbuche von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 6 verzeichneten Grundstücks, habe dasselbe in 7 Parzellen zerlegt und diese an die mitanwesenden, im Eingange unter 2 bis 8 aufgeführten Personen verkauft.

Ich überreiche beglaubigte Abschrift dieser 7 Kaufverträge, sowie eine Karte des Katasterbeamten von jedem der Trennstücke nebst dazu gehörigen Steuerbuchsauszügen und willige darin, daß

1. der Milchhändler Gottlieb Sahne als Eigenthümer der unter Nr. 2 des Titelblattes eingetragenen, in der mit A bezeichneten Karte dargestellten, im Steuerbuch Kartenblatt Nr. 2 Parzelle 53 aufgeführten Moorwiese von 35 a 55 qm zum Reinertrage von 15 Thlr., Grundsteuermutterrolle 71,
2. der Bauer Friedrich Carl Fenchel als Eigenthümer des in der Karte B dargestellten Trennstücks, welches in dem Steuerbuchsauszuge Kartenblatt 126, Flächenabschnitt 87, Grundsteuermutterrolle 25 aufgeführt ist, von 10 ha 13 a mit einem Reinertrage von 257,25 Thlr. nebst den darauf befindlichen Gebäuden,
3. der Ackerwirth Leberecht Häcksel als Eigenthümer des in der Karte C. dargestellten Trenngrundstücks, im Steuerbuch Kartenblatt 126, Flächenabschnitt 88, Grundsteuermutterrolle 26, 2 ha 85 a 83 qm groß, mit einem Reinertrage von 84,30 Thlr. aufgeführt,
4. der Büdner Christian Käthner als Eigenthümer des in der Karte D. dargestellten Trennstücks, im Steuerbuch Kartenblatt 126, Flächenabschnitt 89, Grundsteuermutterrolle 27 aufgeführt, 6 ha 6 a groß, mit einem Reinertrage von 157,08 Thlr.,
5. der Tischlermeister Fritz August Leim als Eigenthümer des auf der Karte E. dargestellten Trennstücks, im Steuerbuch Kartenblatt 126, Flächenabschnitt 90, Grundsteuermutterrolle 28 aufgeführt, von 3 ha 55 a 18 qm zum Reinertrage von 63,18 Thlr.,
6. ꝛc. (wie vorstehend, der Pfennig als Eigenthümer von 3 ha 39 a 11 qm und der Blümel als Eigenthümer von 4 ha 4 a),

eingetragen werde, sowie die Uebertragung der Trennstücke auf besondere Grundbuchblätter, resp. ihre Zuschreibuung zu bereits bestehenden.

Das Grundbuchblatt des Stammguts bitte ich nach erfolgter Abschreibung aller Trennstücke zu schließen.

Die Erschienenen ad 1 bis 3 und 5 bis 8 beantragten, sie als Eigenthümer der ihnen aufgelassenen Trennstücke auf neuen Grundbuchblättern einzutragen, während der Ackerwirth Häcksel ad 4 darauf antrug, sein Trennstück seinem Bauergute Bd. I Bl. Nr. 7 des Grundbuchs von Schlebach als Zubehör zuzuschreiben.

Was die auf dem Stammgute eingetragenen Lasten und Schulden betrifft, so beantragen alle Anwesenden die Uebertragung des Grundzinses Abth. II Nr. 2 auf ihre resp. Trennstücke. In Betreff der Post Abth. III Nr. 4 überreicht Herr Gründer eine notarielle Urkunde vom 2. Dezember 1879, in welcher der Gläubiger Badstübner sämmtliche Trennstücke mit Ausnahme derjenigen des Fenchel und Käthner aus der Mithaft wegen seiner Forderung entlassen hat, sowie die Hypothekenurkunde über letztere mit dem Antrage, diese künftig dem Gläubiger unmittelbar zuzustellen. Fenchel und Käthner beantragten Uebertragung der Post auf ihre Trennstücke.

Die Kosten werden von den Trennstückserwerbern nach Verhältniß der Kaufpreise übernommen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
(Unterschriften.)

N.

Verfügung.

I.

1. Es ist einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 6:

Titel Abschreib.

Bezeichnung.	Grundsteuermutterrolle	Größe.			Reinertrag.	
		Q.-Met.	Ar.	Hektar.	Thlr.	Cent.
1. Von dem Bauergute Nr. 1 sind						
a. die Hofstelle im Dorfe und zwei Ackerpläne auf (Bd. III Bl. Nr. 13*)	25	10	13	.	257	25
b. ein Ackerplan im Oberfeld . . . . . . auf (Bd. I Bl. Nr. 7)	26	2	85	83	84	30
c. ein Ackerplan ebenda . . . . auf (Bd. III Bl. Nr. 25)	27	6	6	.	157	08
d. ein Ackerplan ebenda . . . . auf (Bd. III Bl. Nr. 37)	28	3	35	18	63	10
e. eine Wiese am Fließ . . . . auf (Bd. III Bl. Nr. 59)	29	3	39	11	54	36
f. ein Garten im Dorf . . . . auf (Bd. III Bl. Nr. 71) und	30	4	4	.	113	40
2. die Moorwiese Nr. 2. . . . . auf (Bd. III Bl. Nr. 83).	71	.	35	55	15	.

des Grundbuchs von Schlebach übertragen am . . . . .

*) Die Nummern der für die Trennstücke neu anzulegenden Grundbuchblätter rückt zwar in der Regel der Grundbuchführer erst ein, sobald die Ein-

Abth II Sp. Lösch.:

2. — Gelöscht am . . . . .

Abth. III Sp. Lösch.:

4. — Gelöscht am . . . . .

Demnächst ist auf dem Titel und in Abth. I, II und III unter der letzten Eintragung durch die Spalten fortlaufend zu setzen:

Dieses Blatt ist geschlossen. Eingetragen am . . . worauf sämmtliche Eintragungen in denselben und auf dem Titel roth zu durchstreichen sind.

2. Notif. die Abschreibung der Trennstücke und die Eintragung der Erwerber derselben als Eigenthümer auf den betreffenden Grundbuchblättern ad II bis VIII. decr., sowie die Schließung des Blattes Bd. I Bl. Nr. 6 des Grundbuchs von Schlebach
   a. dem Bauunternehmer Gründer,
   b. dem Katasteramte,
   c. dem Landrathsamte.
3. Notif. die Uebertragung des Zinses nach Löschung desselben im Grundbuch von Schlebach Bl. Nr. 6 auf die abgeschriebenen Trennstücke ad II bis VIII decr. dem Eigenhümer des Ritterguts Schlebach.
4. Not. auf dem Dokument des Badstübner die Löschung seiner Forderung im Grundbuch von Schlebach Bl. Nr. 6 und Entlassung der ad 1 decr. unter 1 b. d. e. f. und 2 bezeichneten Trennstücke aus der Mithaft, sowie die Uebertragung der Forderung auf die neuangelegten Grundbuchblätter der für dieselbe allein verhaftet bleibenden Trennstücke 1 a. und c. (III und V. decr.), et extrad. dasselbe dem Badstübner (Beurk.)

II.

1. Einzuschreiben auf ein neues Blatt des Grundbuchs von Schlebach

Titel

Ueberschrift:

Grundbuch von Schlebach, Kreis Liebstadt.

Bd. . . . Bl. Nr. . . die Moorwiese.

Sp. Bezeichn.

Nr.: 1. — Best.: die Moorwiese. — G. St. M. R.: 11. — Größe: 25 a 55 qm. — Reinertrag: 15 Thlr.

Abth. I

Sp. 1: 1. — Gottlieb Sahne zu Schlebach, Milchhändler.

Sp. 2: Aufgelassen und eingetragen und das Grundstück von Bl. Nr. 6 Bd. I des Grundbuchs von Schlebach hierher übertragen am . . . .

---

schreibung stattgefunden hat; allein bei einer vielfachen Zertheilung eines Grundstücks empfiehlt es sich, diese Nummern vor Erlaß der Verfügung mit dem Grundbuchführer festzustellen, um Irrungen des Dezernenten bei Hinweis auf die neuen Blätter vorzubeugen.

Abth. II
Sp. Lasten:

1. — 10 Thlr. — (schr.) Grundzins für das Rittergut Schlebach, eingetragen im Grundbuche von Schlebach Bl. Nr. 6 Bd. I zufolge Verfügung vom 12. Mai 1867, dort gelöscht und mit dem Bemerken, daß die Grundstücke Bd. . . . Bl. Nr. . . .
(ins. die Blattnummern sämmtlicher ad I decr. 1 a bis f abgeschriebenen Grundstücke).
mitverhaftet sind, hierher übertragen am . . . .
2. Nachricht von dem ad 1 Verfügten dem Milchhändler Sahne.
3. Kosten von Sahne.
4. Mit der Abschrift der Verfügung ad II sind neue Grundakten für das Sahne'sche Grundstück anzulegen.

III.

1. Einzuschreiben auf ein neues Blatt des Grundbuchs von Schlebach

Titel
Ueberschrift:
Grundbuch von Schlebach, Kreis Liebstadt.
Bd. . . . Bl. Nr. . . .

Sp. Bezeichn.

Nr.: 1. — Best.: Ein Gehöft mit Landungen. — G. St. M. R.: 25. — Größe: 10 ha 23 a — Reinertrag: 257,25 Thlr.

Abth. I

Sp. 1: 1. — Friedrich Carl Fenchel zu Schlebach, Bauer.
Sp. 2: Aufgelassen und eingetragen, und das Grundstück von Bl. Nr. 6 Bd. I des Grundbuchs von Schlebach hierher übertragen am . . .

Abth. II
Sp. Lasten:

1. — 10 Thlr. — (schr.) (ins. wörtlich wie unter II decr. Nr. 1 Abth. II Nr. 1, mit der Aenderung, daß zur Mithaft nur die unter I decr. 1 b. bis f. und 2 abgeschriebenen Grundstücke einzutragen sind).

Abth. III Sp. Hyp.:

1. — 1000 Thlr. — (schr.) Darlehn, mit 5 Prozent vom 1. Juli 1873 verzinslich und gegen sechsmonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den Barbier Eduard Badstübner zu Liebstadt auf Grund der Schuldurkunde vom 6. Juni 1873 am 12. Juni 1873 auf Bl. Nr. 6 Bd. I des Grundbuchs von Schlebach, dort gelöscht und mit dem Bemerken, daß das Grundstück Bl. Nr. . . . Bd. III dieses Grundbuchs mithaftet, hierher übertragen am . . .
(ins. hinter Bl. Nr. die Nr. des Käthner'schen Trennstücks).

2. Nachricht von dem ad 1 Verfügten dem Eigenthümer Fenchel.
3. Kosten von Fenchel.
4. Mit Abschrift der Verfügung ad III sind neue Grundakten von dem Fenchel'schen Trennstück anzulegen.

IV.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 7

Titel Sp. Bezeichn.

Nr.: 2. — Best.: Ein Ackerplan im Oberfeld. — G. St. M. R.: 26. — Größe: 2 ha 85 a 83 qm. — Reinertrag: 84,30 Thlr.

Abth. I Sp. 2:

Der Acker im Oberfeld (Nr. 2 des Titels) aufgelassen und eingetragen, und dieses Grundstück von Bl. Nr. 6 Bd. I des Grundbuchs von Schlebach hierher als Zubehör übertragen am . . .

Abth. II Sp. Lasten:

1. — 10 Thlr. — (schr.) ꝛc.
(ins. wörtlich wie unter II. decr. Nr. 1; nur sind als mitverhaftete Grundstücke zu bezeichnen die ad I decr. 1 a. c. bis f. und Nr. 2 abgeschriebenen).

2. Nachricht von dem ad 1 Verfügten dem Eigenthümer Häcksel.
3. Kosten von Häcksel.
4. Abschrift der Verfügung ad IV geht zu den Grundakten des Grundstücks Schlebach Nr. 7.

V.

1. Einzuschreiben auf ein neues Blatt des Grundbuchs von Schlebach

Titel

Ueberschrift:

Grundbuch von Schlebach, Kreis Liebstadt.
Bd. . . . Bl. Nr. . . .

Sp. Bezeichn.

Nr.: 1. — Bestandth.: Ein Ackerplan. — G. St. M. R.: 27. — Größe: 6 ha 6 a. — Reinertrag: 167,08 Thlr.

Abth. I

Sp. 1: 1. — Christian Käthner zu Schlebach, Büdner.
Sp. 2: Aufgelassen und eingetragen und das Grundstück von Bl. Nr. 6 Bd. I des Grundbuchs von Schlebach hierher übertragen am . . .

Abth. II Sp. Lasten.

1. — 1000 Thlr. (schr.) ꝛc.
(ins. wörtlich wie ad II decr. Nr. 1; jedoch sind als mitverhaftet nur die unter I 1 a. b. d. e. f. abgeschriebenen Grundstücke zu bezeichnen).

Abth. III Sp. Hyp.

1. — 1000 Thlr. (schr.) 2c.
(ins. wörtlich wie ad III decr.; nur ist als mitverhaftet das Fenchel'sche Trennstück ad III decr. einzurücken).

2. Nachricht von dem Verfügten dem Käthner.
3. Kosten von Käthner.
4. Mit Abschrift der Verfügung ad V sind neue Grundakten von dem Käthner'schen Trennstück anzulegen.

VI.

u. s. w. für jedes der übrigen Trennstücke.

Liebstadt, den 11. December 1879.

N.

17.

Ab- und Zuschreibungen bei Grundstücken, welche auch in der Landgüterrolle eingetragen sind.

§ 8 und Form. der L. O.

a. Zuschreibung eines ganzen Grundstücks zu einem auch in der Landgüterrolle eingetragenen Grundstück.

Der Bauer Georg Rübe hat zu den Grundakten seines im Grundbuch von Schlebach Bl. Nr. 23 verzeichneten, in Schlebach Dorfstraße Nr. 10 belegenen, nur aus einem Bestandtheil bestehenden, lasten- und schuldenfreien Grundstücks beantragt, dasselbe auf das Blatt des ihm ebenfalls gehörigen, aus 3 Bestandtheilen bestehenden Grundstücks Schlebach Bl. Nr. 20 zu übertragen.

Letzteres ist in der Landgüterrolle von Schlebach Blatt Nr. 2 mit noch einem anderen Grundstück des Rübe unter lauf. Nr. 3 eingetragen.

Verfügung.*)

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. 23

Titel Sp. Abschreib.

Bezeichn.: Das Grundstück ist auf Bd. II Bl. Nr. 20 des Grundbuchs von Schlebach übertragen am . . .

sowie unter der letzten Eintragung, über alle Spalten fortlaufend auf dem

*) Ist die Abschreibung und Uebertragung nur eines Theils eines nicht in der Landgüterrolle eingetragenen Grundstücks zu einem auch in der Landgüterrolle eingetragenen beantragt, so ändert sich nur die Eintragung im Grundbuche entsprechend Beisp. 5 bezw. 6 d. Abschn.; die Eintragung in die Landgüterrolle bleibt dieselbe, wie im Beispiel.

Bei Artikeln erfolgen die Eintragungen im Grundbuch entsprechend denen in Abschn. 10 Beisp. 2 und 4.

Titel und Abth. I, II, III:

Dieses Blatt ist geschlossen. Eingetragen am . . . worauf sämmtliche Eintragungen auf dem Titel und in den 3 Abtheilungen roth zu durchstreichen sind.

2. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. II Bl. Nr. 20

Titel Sp. Bezeichnung

Nr.: 4. — Bestdth.: Das Grundstück Dorfstraße Nr. 10 zu Schlebach. — G. St. M. R.: 18. — Größe 3 h 2 a — Reinertr. 63,12 Thlr.

Abth. I

Sp. 2: Das Grundstück Dorfstraße Nr. 10 in Schlebach (Nr. 4 des Titelblatts) ist von Bd. II Bl. 23 des Grundbuchs von Schlebach hierher übertragen am . . .

3. Einzuschreiben in die Landgüterrolle von Schlebach Blatt Nr. 2

Lauf. Nr.: 3.

Sp. Grundbuch: Schlebach — Bd. 2 Bl. 20.

Sp. Bezeichnung: Das im Grundbuch von Schlebach Bd. 2 Bl. 20 am . . . . zugeschriebene Grundstück Dorfstraße 10 zu Schlebach.

Sp. Reinertr.: 189,36 Mk.

Sp. Eintr.: Nr. 3 zugeschrieben von Amtswegen am . . .

4. Nachricht von den Eintragungen zu 1—3 dem Rübe.
5. Nachricht von den Eintragungen zu 1 und 2 dem Landrathsamt und dem Katasteramte.
6. Die Kosten der Eintragung zu 3 außer Ansatz, alle übrigen von Rübe zu erfordern.
7. Abschrift der Verfügung zu 2—7 zu den Grundakten Schlebach Nr. 20.
8. Abschrift der Verfügung zu 3, 4, 6 und 8 zu den Landgüter-Akten von Schlebach Nr. 2.

Liebstadt, den 11. Juli 1889.

N.

b. Eintragungen im Fall der Veräußerung eines auch in der Landgüterrolle eingetragenen Grundstücks.

Der Bauer Holz hat sein im Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 17 verzeichnetes Grundstück dem Tischler Fritz Säger aufgelassen, und dieser unter Uebernahme aller Kosten beantragt, ihn als Eigenthümer einzutragen.

Das Grundstück ist auch in der Landgüterrolle von Schlebach Bl. Nr. 3, auf welchem noch mehrere andere Grundstücke des Holz eingetragen sind, unter lauf. Nr. 4 eingetragen, und treffen bei demselben die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 L. O. für ein Landgut zu.

Verfügung.

1. Im Grundbuch von Schlebach Bd. I Bl. Nr. 17 ist auf dem

Titel, Ueberschrift

die Nummer des Landgüterrollenblattes roth zu durchstreichen und hinter derselben einzutragen: 5, sowie ferner einzutragen

Abth. I

Sp. 1: 4. — Fritz Säger zu Schlebach, Tischler.
Sp. 2: Aufgelassen und eingetragen am . . .

2. Einzuschreiben in die Landgüterrolle von Schlebach Bl. Nr. 3

Sp. Lösch.

Nr. 4 von Amtswegen gelöscht in Folge Veräußerung gemäß § 8 Abs. 2 der Landgüterordnung am . . .

3. Einzuschreiben in die Landgüterrolle von Schlebach auf ein neues Blatt*):

Landgüterrolle Blatt Nr. 5.

Landgut Schlebach, Kreis Liebstadt.

Lauf. Nr.: 1.
Sp. Grundbuch: Schlebach — Bd. 1 Bl. 17.
Sp. Bezeichn.: Ein Gartengrundstück im Dorfe.
Sp. Reinertr.: 90,05 Mk.
Sp. Eintr.: Nr. 1 eingetragen von Amtswegen gemäß § 8 Abs. 1 der Landgüterordnung am . . .

4. Nachricht von den Eintragungen zu 1 und 2 dem Holz, von denen zu 1 bis 3 dem Säger.
5. Nachricht von der Eintragung zu 1 dem Katasteramt.
6. Die Kosten der Eintragungen in die Landgüterrolle zu 2 und 3 außer Ansatz, die übrigen von Säger zu erfordern.
7. Abschrift der Verfügung zu 1 bis 4 und 7 zu den Landgüterakten von Schlebach Bl. Nr. 3.
8. Abschrift der ganzen Verfügung zu den neu anzulegenden Landgüterakten von Schlebach Bl. Nr. 5, welche auf dem Umschlag der Grundakten Schlebach Nr. 17 als Beiakten zu bezeichnen sind.

Liebstadt, den 17. October 1890.

N.

c. Ab- und Zuschreibung eines Theils von einem auch in der Landgüterrolle eingetragenen Grundstück.

Der Eigenthümer Hase hat von seinem Grundstück Schlebach

---

*) Wird bei Veräußerung eines Theiles von einem Landgute nicht die Löschung dieses Theils in der Rolle beantragt, und treffen bei ihm die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 L. O. zu, so ist derselbe vom Landgute abzuschreiben und auf ein neues Rollenblatt zu übertragen. Dies ist zwar nur in § 8 L. O. für Schlesien und Schleswig-Holstein, sowie in § 7 L. O. für Cassel ausdrücklich angeordnet, folgt aber aus § 8 Abs. 2 L. O. für Westfalen und Brandenburg auch für diese Provinzen.

Treffen dagegen bei dem veräußerten Theil des Landguts die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 L. O. nicht zu, so wird derselbe in der Rolle gelöscht, und es würde in diesem Fall im Beispiel die Verfügung zu 3 und 8 ganz, zu 4 die Benachrichtigung von der Verfügung zu 3 an Säger fortfallen.

Bl. Nr. 24, welches auch in der Landgüterrolle von Schlebach Bl. Nr. 4 lauf. Nr. eingetragen ist, einen Theil an den Schäfer Gottfried Lamm veräußert, und dieser die Uebertragung des Trennstücks auf ein neues Blatt des Grundbuchs auf seine Kosten beantragt. Das Trennstück entspricht den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 L. O. für ein Landgut.*)

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach Bd. II Bl. Nr. 24

   Titel, Sp. Abschreib.:

   (Hier folgt die Abschreibung des Trennstücks, wie in Beisp. 3 d. Abschn.).

2. Einzuschreiben in das Grundbuch von Schlebach auf ein neues Blatt Bd. II Bl. Nr. 37:

   (Hier folgt die Eintragung des Trennstücks, wie gewöhnlich, jedoch mit Angabe seiner Landgüterrollen-Nummer auf dem Titel, s. unten).

3. Einzuschreiben in die Landgüterrolle von Schlebach Bl. Nr. 4

   Sp. Löschungen:

   Zu Nr. 1. Von dem Grundstück Bd. 2 Bl. 24 des Grundbuchs von Schlebach ist ein Theilstück abgeschrieben und für dasselbe ein neues Grundbuchblatt Schlebach Bd. 2 Bl. 37 angelegt. Dieses Theilgrundstück mit einem Reinertrage von 160 Mark (bezw. mit einem Wohnhause versehene 2c.) ist von Amtswegen hier gelöscht gemäß § 8 der Landgüterordnung am .....

4. Einzuschreiben in die Landgüterrolle von Schlebach auf ein neues Blatt Nr. 6:

   (Hier folgt die Eintragung des Theilstücks, wie in Beisp. b.).

5. Nachricht von den Eintragungen zu 1 bis 3 dem Hase, zu 1 bis 4 dem Lamm.
6. Nachricht von den Eintragungen zu 1 und 2 dem Landraths- und Katasteramt.
7. Die Kosten der Verfügung zu 3 und 4 außer Ansatz, die übrigen von Lamm zu erfordern.
8. Abschrift der Verfügung zu den Grundakten Schlebach Bl. 37 und zu den neu anzulegenden Landgüterakten Schlebach Bl. Nr. 4, welche auf den ersteren als Beiakten zu vermerken sind.

Liebstadt, den 19. September 1890.

N.

---

*) Treffen bei dem Trennstück die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 L. O. nicht zu, so würden die Verfügung zu 4 ganz und die Verfügungen zu 5, 6 und 8, soweit sie sich auf die Eintragung zu 4 beziehen, fortfallen (s. Anm. zu Beisp. b.).

Elfter Abschnitt.

Eintragungen auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörden.

V. v. 20. Juni 1817, G. S. S. 161. — Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821, G. S. S. 53. — G. v. 7. Juni 1821, G. S. S. 83. — V. v. 30. Juni 1834, G. S. S. 96. — G. v. 29. Juni 1835, G. S. S. 135. — Dekl. v. 30. Juni 1842, G. S. S. 245. — R. v. 3. März 1843, J. M. Bl. S. 83. — G. v. 2. März 1850, G. S. S. 77. — G. v. 2. März 1850, G. S. S. 112. — R. v. 15. Dec. 1865, J. M. Bl. S. 286. — G. v. 2. April 1872, G. S. S. 329. — G. v. 26. Juni 1875, G. S. S. 325. — G. v. 2. April 1887, G. S. S. 105. — §§ 12, 51 Eig.-G. — §§ 41, 77, 101 G. B. O.

Vorbemerkungen.

In Betreff der Eintragungen auf Veranlassung der Auseinandersetzungsbehörden ist durch die Gesetze vom 5. Mai 1872 nichts geändert worden. Das Eigenthum an Landabfindungen bei Ablösungen von Reallasten, gutsherrlich-bäuerlichen Eigenthumsregulirungen*) und Gemeinheitstheilungen wird daher wie früher durch den bestätigten Rezeß erworben und letzterer ist die Urkunde, auf Grund deren die Eigenthumsveränderungen in die Grundbücher einzutragen und diese zu berichtigen sind (§ 5 Ges. v. 5. Mai 1872 und § 196 V. v. 20. Juni 1817, G. S. S. 161. — Min.-Erl. v. 12. April 1873, Staats-Anz. Nr. 113).**)

---

*) Nach dem Ges. v. 16. März 1857, G. S. S. 235, mußten alle Ansprüche auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bei Vermeidung der Präklusion bis zum 31. December 1858 angemeldet sein. Da zur Zeit nur noch eine solche Auseinandersetzungssache schwebt, so ist in dieser Ausgabe das Beispiel für Eintragungen bei einer solchen nicht wieder aufgestellt worden.

**) Die Berichtigung der Grundbücher kann auch schon vor Bestätigung der Rezesse erfolgen, wenn der Eigenthümer oder ein Realberechtigter dieselbe auf Grund des Auseinandersetzungsplans und der Fortschreibung des Grundsteuer-Katasters in Gemäßheit des § 3 G. v. 26. Juni 1875 G. S. S. 325 bei der Auseinandersetzungsbehörde beantragt, und letztere das Grundbuchamt um Vornahme der Berichtigung ersucht. Der Eintragungsvermerk im Grundbuche muß alsdann angeben, daß die Berichtigung vor Bestätigung des Rezesses auf Grund des Planüberweisungsattestes erfolgt ist, und es würde dann Abth. I Sp. 2 statt „auf Grund des 2c. Rezesses“ einzutragen sein (s. Beisp. 3):

> vor Bestätigung des Rezesses über die Gemeinheitstheilung zu Ambach auf Grund des Planausweisungsattestes der Königl. General-Kommission zu Seestadt vom (Datum).

Wird dann nach Bestätigung des Rezesses mit dem Antrage um Bewirkung der erforderlichen Eintragungen auf Grund desselben zugleich von der

Außerdem ist aus den Rezessen nur der auf folgende Fälle bezügliche Inhalt in das Grundbuch einzutragen:*)

1. wenn ein in diesem vermerktes Sach- oder Rechtsverhältniß aufgehoben oder verändert wird,
2. wenn ein berechtigtes Gut durch Kapital in baar oder Rentenbriefen entschädigt wird,
3. wenn ein perpflichtetes Grundstück eine Rente oder andere Last neu übernimmt, ohne daß die Abfindung des berechtigten Grundstücks durch die Rentenbank vermittelt wird (§ 77 Grundb.-Ordn.).

Das Gericht ist von jeder Prüfung der Rezesse entbunden und hat nur diejenigen Eintragungen daraus zu bewirken, welche von der Auseinandersetzungsbehörde unter Beischluß der nöthigen Urkunden in Antrag gebracht werden. Die Requisition der Auseinandersetzungsbehörde vertritt daher Bewilligung und Antrag der Betheiligten, und ihr muß vom Grundbuchrichter genügt werden, insofern nicht das Grundbuch selbst Anstände ergiebt. Namentlich darf die Eintragung nicht versagt werden, wenn der Rezeß auch mit einem anderen als dem eingetragenen Eigenthümer geschlossen ist (Art. 15 G. v. 2. März 1850, G. S. S. 139, § 109 Ablös. G. v. 2. März 1850, G. S. S. 77), oder wenn die Schulddokumente nicht vorliegen, und Landabfindungen müssen auf Antrag der Auseinandersetzungsbehörde auch dann abgeschrieben werden, wenn die abgelösten Rechte im Grundbuche nicht vermerkt sind (Johow Bd. 7 S. 193). Ergeben sich Anstände gegen die beantragten Eintragungen in Folge von Veränderungen im Grundbuche, welche der Auseinandersetzungs-

---

Auseinandersetzungsbehörde ersucht, auf dem bereits vorher berichtigten Grundbuchblatte die Bestätigung zu vermerken, so ist ferner in Abth. I Sp. 2 einzutragen:

> Der Rezeß über die Gemeinheitstheilung zu N. ist am (Datum) bestätigt. Eingetragen am . . .

bezw., falls der Auseinandersetzungsplan Aenderungen erlitten hat, hinter „bestätigt“ fortzufahren:

> und der Bestand des Grundstücks auf . . ha . . a . . qm festgestellt.

Zugleich ist dann auf dem Titel der unrichtige Bestand roth zu unterstreichen und dafür der richtige in Sp. Größe und Reinertrag einzutragen (§ 5 G. v. 26. Juni 1875, Stöckel §. 24, Turnau Bd. I S. 203).

*) Zur gemeinschaftlichen Benutzung verbleibende und zur Befriedigung der Bedürfnisse der Grundbesitzer bestimmte Grundstücke, wie Sand-, Lehm-, Kiesgruben, Gräben, Planzugangswege, sind, obgleich sie im Grundsteuerbuch unter besonderer Flurbuchsnummer aufgeführt werden, nicht in das Grundbuch einzutragen (Stöckel §. 30 ff., Dernburg und Hinrichs S. 222, 223).

Wird auf Grund des G. v. 2. April 1887, G. S. S. 105 für gemeinschaftliche durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründete Angelegenheiten nach beendetem Verfahren durch Beschluß der Auseinandersetzungsbehörde ein Vertreter oder Verwalter bestellt, und von diesem ein gemeinschaftlich gebliebenes Grundstück, welches im Grundbuche nicht eingetragen ist, veräußert und aufgelassen, so erfolgt die Anlegung seines Grundbuchblattes auf Grund und in Folge dieser Auflassung in entsprechender Weise, wie bei Uebertragung einer Parzelle auf ein neues Blatt, jedoch ohne Angabe seiner Herkunft, wie in Beisp. 4 Abschn. 10 (§§ 2, 6 G. B. O.; Stöckel § 13; Turnau Bd. 2 S. 499).

behörde unbekannt geblieben sind, so ist diese davon in Kenntniß zu setzen und ihr die Erledigung der Anstände zu überlassen (§ 62 V. v. 30. Juni 1834, G. S. S. 96; § 2 Dekl. v. 30. Juli 1842, G. S. S. 245; Johow Bd. 7 S. 201).

Auch für die vorläufigen Vermerke, welche bei Ablösung von Reallasten, gutsherrlich-bäuerlichen Eigenthumsregulirungen und Gemeinheitstheilungen vor der Errichtung des Rezesses nöthig werden, sind allein die Anträge der Auseinandersetzungsbehörden maßgebend (§ 59 V. v. 20. Juni 1834).

Die Eintragungsvermerke sollen von den Auseinandersetzungsbehörden, so weit es geht, selbst vorgeschlagen werden (R. v. 3. März 1843, J. M. Bl. S. 83, § 7 G. v. 24. Mai 1853, G. S. S. 521, Art. 1 Nr. 2 Instr. v. 3. August 1853, J. M. Bl. S. 275), sind theilweis in den einschlagenden Gesetzen und Reskripten wörtlich formulirt und bei den Beispielen, wo es nöthig schien, durch Anmerkungen erläutert.

Die Bezeichnung der Rezesse in den Eintragungsvermerken ist zwar nirgends vorgeschrieben und selbst nach den Formularen zur Grundbuchordnung zweifelhaft (cf. Formular I Sp. Abschreib. Nr. 1); in der Praxis hat sich jedoch die Angabe der Rezesse, wenn wirkliche Eintragungen daraus erfolgen, als zweckmäßig zur leichteren Orientirung bewährt, weshalb sie anzuempfehlen ist. Die Bezeichnung erfolgt dann durch Beisetzung des Datums und Jahres der Bestätigung.

Den Eigenthümern wird von den Eintragungen, soweit dieselben sich lediglich auf den Rezeß gründen, nur Nachricht ertheilt (R. vom 22. October 1827 Jahrb. Bd. 3 S. 384). Eine gleiche Benachrichtigung erhalten die sonstigen Betheiligten und die Auseinandersetzungsbehörden, wenn letztere dies beantragt haben, statt der Rentenbank-Direktion in der Provinz Brandenburg jedoch die betr. Kreissteuerkasse (Rescr. des Kammerger. v. 6. September 1881, Gen. 4773), bei Schließung und Anlegung neuer Blätter auch die Katasterämter.

Den von den Auseinandersetzungsbehörden übersandten Exemplaren des Rezesses werden Vermerke über die bewirkten Eintragungen nicht beigesetzt.

Ob der Rezeß bei den Grundakten, mit welchen er vorgelegt ist, verbleiben, oder ob mit demselben und den auf denselben bezüglichen Schriftstücken besondere Generalakten angelegt werden sollen, oder ob er den Interessenten, bezw. dem Landrath oder Gemeindevorstand zugestellt werden soll, und ob letzterenfalls eine vollständige beglaubigte Abschrift oder nur ein Extrakt aus demselben zu den betr. Grundakten zu bringen, haben die Gerichte nach den jedesmaligen Umständen zu ermessen. Kann er nicht bei den Grundakten bleiben, so muß beglaubigte Abschrift zu den General-Grundakten der Ortschaft, oder, wenn nur ein Grundstück betheiligt ist, zu dessen Grundakten genommen werden (Art. 1 Nr. 3 Instr. v. 3. August 1853, R. v. 19. Juni 1837, Jahrb. Bd. 49 S. 520, R. v. 5. Juni 1839, J. M. Bl. S. 336).

Alle Eintragungen auf Grund der Rezesse erfolgen mit Ausnahme der baaren Auslagen, wozu auch die Kopialien gehören, stempel- und kostenfrei. Diese Auslagen sind von den Betheiligten in demselben Verhältniß wie die Kosten der Auseinandersetzung selbst nach der Bestätigung des Rezesses zu tragen und von ihnen direkt einzuziehen (Regul. v. 25. April 1836 § 9, G. S. S. 181. — Reskr. v. 2. März 1837, Jahrb. Bd. 49 S. 498, v. 9. Mai 1840, J. M. Bl. S. 171, v. 28. October 1852, J. M. Bl. S. 278, v. 16. Mai 1854, J. M. Bl. S. 230, v. 2. Febr. 1839, J. M. Bl. S. 73. — § 3 Kosten-Tarif für Grundb. S. — Allg. Verf. v. 21. Juni 1877, J. M. Bl. S. 156, v. 24. Juni 1880, J. M. Bl. S. 148, v. 20. Januar 1881, J. M. Bl. S. 64, v. 2. Juli 1881, J. M. Bl. S. 149).

1.

Eintragung des vorläufigen Vermerks einer Gemeinheitstheilung.

§§ 59 fgd. V. 30. Juni 1834, G. S. S. 116. — Johow Bd. 3, S. 144.

Im Dorfe Ambach hat eine Gemeinheitstheilung stattgefunden und ist thatsächlich durch Ueberweisung der einzelnen Abfindungspläne an die Betheiligten ausgeführt; der Rezeß ist jedoch noch nicht bestätigt. Die Spezial-Kommission zu Liebstadt notifizirt diese vorläufig erfolgte Ausführung der Separation zu den General-Grundakten des Dorfes Ambach und beantragt,*) bei den einzelnen betheiligten Grundstücken einen vorläufigen Vermerk hierüber einzutragen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Ambach Bd. I Bl. Nr. 1, 2, 3, 5, 8 und Bd. II Bl. Nr. 46

   Abth. II Sp. Lasten

   zur nächst offenen Stelle:

   Die Gemeinheitstheilung im Dorfe Ambach ist erfolgt.
   Vorgemerkt am . . . . **)
2. Notif. die Eintragung den Eigenthümern der betheiligten Grundstücke und der General-Kommission.
3. Schreibgebühren von den betheiligten Eigenthümern, sonstige Kosten außer Ansatz.

---

*) Auf die bloße Benachrichtigung von der Ausführung der Separation &c., wird von Amtswegen dieser Vermerk nicht eingetragen, sondern nur auf Antrag; der eingetragene aber wird nach Eingang des bestätigten Rezesses von Amtswegen wieder gelöscht (Art. 1 Nr. 4 Instr. v. 3. Aug. 1853).

**) Der Eintragungsvermerk kann auch folgendermaßen gefaßt werden: Die Gemeinheitstheilung zu Ambach ist erfolgt, und sind Einwendungen und Ansprüche von Gläubigern, welche später eingetragen werden, in Bezug auf diese Auseinandersetzung, unzulässig. Vorgemerkt am . . . . (cf. Reskr. vom 10. November 1831, Jahrb. Bd. 38 S. 291).

4. Cop. decr. 1 bis 3 geht zu den Grundakten eines jeden der ad 1 bezeichneten Grundstücke.

Liebstadt, den 14. März 1883. N.

2.

Eintragung eines vorläufigen Vermerks bei Ablösungen von Gerechtsamen durch Kapital.

§ 59 V. v. 30. Juni 1834, G. S. S. 116.

In Sachen betreffend die Aufhebung aller Servitute in den Liebstadter Kämmerei-Forsten steht fest, daß die Eigenthümer der im Grundbuche von Ambach Bd. I Bl. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23 und 24 verzeichneten Grundstücke für die abgelöste Holz- und Hütungs-Gerechtsame Kapitals - Abfindungen erhalten werden.

Die General-Kommission zu Seestadt ersucht das Amtsgericht zu Liebstadt, in Gemäßheit des § 59 V. v. 30. Juni 1834 diese Kapitals-Abfindung in Abtheilung II der betheiligten Grundbuchblätter vorzumerken und ihr Nachricht davon zu ertheilen.

Das Ersuchungsschreiben ist mit den General-Grundakten von Ambach vorgelegt.

Verfügung.

1. Einzuschreiben Bd. I Bl. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23 und 24 des Grundbuchs von Ambach

   Abth. II Sp. Lasten

   zur nächst offenen Stelle:

   Die diesem Grundstücke in den Liebstädter Kämmerei-Forsten zustehende Holz- und Hütungs - Gerechtsame wird durch Kapital abgelöst. Vorgemerkt am . . . .
2. Notif. die Eintragung
   a. einem jeden der Eigenthümer der ad 1 bezeichneten Grundstücke in Betreff des seinigen,
   b. der General-Kommission zu Seestadt.
3. Kopialien von den betheiligten Eigenthümern, Gebühren außer Ansatz.
4. Abschrift dieser Verfügung zu den Grundakten eines jeden der ad 1 bezeichneten Grundstücke.

Liebstadt, den 16. December 1879. N.

3.

Eintragungen aus einem Rezesse über eine Gemeinheitstheilung mit Abfindung durch Land.

§§ 20, 56, 61, 66 ff. Gem. Theil. Ord. v. 7. Juni 1821, G. S. S. 53. — G. v. 29. Juni 1835, G. S. S. 135. — Art. 15 G. v. 2. März 1855, G. S. S. 139.

Im Dorfe Ambach befinden sich folgende Liegenschaften: die Kirche und Pfarre mit Landbesitz, vier Bauergüter und eine Schule,

sowie im Kommunal-Eigenthum der bäuerlichen Wirthe das Schulzendienstland, ein Wäldchen und drei Gärten im Dorfe.

Nur die Grundbuchblätter der vier Bauerhöfe sind regulirt, und diese im Grundbuche unter Bl. Nr. 1 bis 4 verzeichnet. Auf dem Titel sind die Grundstücke in Sp. Bezeichnung unter Nr. 1 nur mit dem einzigen Bestandtheil „Bauergut", sowie dessen Grundsteuermutterrolle, Größe und Reinertrag, eingetragen, und in Abtheilung I als Eigenthümer auf Bl. Nr. 1 Andreas Hahn, auf Bl. Nr. 2 Georg Täuber, auf Bl. Nr. 3 Casper Sperling, auf Bl. Nr. 4 Gottlieb Schwalbe.

Die Kirchen- und Pfarrländereien sind bereits separirt, die übrigen Besitzungen dagegen liegen unter einander im Gemenge und werden gemeinschaftlich behütet.

Ihre Eigenthümer haben auf Gemeinheitstheilung angetragen und der von der General-Kommission für das Fürstenthum Schmaland am 7. Februar 1880 bestätigte Gemeinheitstheilungs-Rezeß bestimmt folgendes:

Die auf den oben angegebenen Liegenschaften stattgehabte Gemeinschaft in der Benutzung der Ländereien wird aufgehoben und jeder Betheiligte mit dem Ausführungstermin der gegenwärtigen Auseinandersetzung auf die ihm nach dem Separationsplane ausgewiesenen Flächen beschränkt. Nach diesem haben empfangen:

1. Andreas Hahn 34 ha 9 a,
2. Georg Täuber 37 ha 30 a,
3. Casper Sperling 35 ha 41 a,
4. Gottlieb Schwalbe 18 ha 58 a,
5. die Schule 2 ha 10 a,

und auf die Wege kommen 40 a.

Der Ausführungstermin ist bereits am 1. Oktober 1879 eingetreten, von wo ab die bisherige Gemeinschaft aufgehört hat. Sämmtliche Betheiligte haben sich durch diese Auseinandersetzung für abgefunden erklärt und darin gewilligt, daß die ihnen bei derselben ausgewiesenen Flächen im Grundbuche statt der bisherigen und des Hütungsrechts eingetragen werden.

Der Rezeß ist von der General-Kommission mit dem Ersuchen übersandt, die durch die Auseinandersetzung herbeigeführte Veränderung im Flächenbestand auf Grund des Rezesses und der demselben beigefügten Grundsteuervertheilungs-Nachweisung bezw. auf Grund des berichtigten Grundsteuerbuchs, nach Maßgabe der Artikel VI und VII der Anlage zur Allgemeinen Verfügung des Justiz-Ministers vom 5. Juni 1877 zu vermerken.*)

In den mit den Spezial-Grundakten der betheiligten Grundstücke von Ambach vorgelegten General-Grundakten ergeht folgende

Verfügung.

1. Im Grundbuche von Ambach sind auf dem Titel der betheiligten

*) S. Stöckel S. 24.

Grundstücke die in Sp. Bezeichnung Größe Nr. 1 eingetragenen Zahlen der Flächen roth zu unterstreichen, und an deren Stelle einzutragen bei

Bl.	Nr.	1:	34 ha	9 a —	Reinertr.:	1435,15 Thlr.
"	"	2:	37 ha	30 a —	" :	1467,10 Thlr.
"	"	3:	35 ha	41 a —	" :	1450,03 Thlr.
"	"	4:	18 ha	58 a —	" :	1283,31 Thlr.

2. Einzuschreiben bei denselben Grundstücken Abth. I Sp. 2:
   Der Bestand des Bauerguts (Nr. 1 des Titelblatts) ist auf Grund des am 7. Februar 1880 bestätigten Gemeinheitstheilungs-Rezesses von Ambach verändert auf (inser. bei jedem Grundstück Größe und Reinertrag, wie ad 1 der Verfügung). Eingetragen am . . . , .*)
3. Der Rezeß im Original zu den Akten.
4. Nachricht von den Eintragungen der General-Kommission und den Eigenthümern der betheiligten Grundstücke.
5. Kopialien von denselben zu erfordern, Gebühren außer Ansatz.
6. Abschrift der ganzen Verfügung geht zu den Grundakten eines jeden der Grundstücke Ambach Bl. Nr. 1, 2, 3 und 4, ad 1 jedoch nur soweit sie das betreffende Grundstück angeht.

Liebstadt, den 10. März 1880.

N.

4.

Eintragungen aus einem Rezesse über eine Gemeinheitstheilung mit Abfindung durch Rente.

§§ 49, 76, 129 Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821, G. S. S. 53. — § 61 V. v. 30. Juni 1834 G. S. S. 96. — G. v. 29. Juni 1835 G. S. S. 135. Art. 7 G. v. 2. März 1850, G. S. S. 139. — § 1 Nr. 1 G. v. 24. Mai 1853 G. S. S. 521. — Art. 1 Nr. 1 Instr. v. 3. August 1853 J. M. Bl. S. 275. — § 77 G. B. O.

Im Dorfe Sandau steht den Grundstücken Bl. Nr. 2 und 3 des Grundbuchs ein gemeinsames Hütungsrecht auf den Ländereien

---

*) Darüber, wie die durch den Rezeß herbeigeführten Aenderungen der Größe und des Reinertrages einzutragen sind, herrscht Meinungsverschiedenheit. Von der einen Seite wird angenommen, daß eine zwangsweise Theilung des Miteigenthums und nicht freiwillige Veräußerung vorliege, und deshalb die Differenz zwischen dem alten und neuen Bestande gemäß §§ 60, 61 G. B. O., § 32 Eig. G. ab- bezw. als Zubehör zugeschrieben werden müsse (vergl. z. B. R. v. 16. März 1842, J. M. Bl. S. 184; Johow Bd. 7 S. 193, K. G. Entsch. Bd. 3 S. 129, Bd. 4 S. 165, Bd. 6 S. 152). Nach einer anderen, auch im Buche befolgten Ansicht findet dagegen nur ein Austausch von Grundstücken statt, und die neuen Besitzstücke treten in jeder aus dem Grundbuch ersichtlichen und nicht ersichtlichen rechtlichen Beziehung — mit Ausnahme der Grundsteuer — an Stelle der früheren Grundstücke, sowohl in Bezug auf die Substanz als die Rechtsverhältnisse derselben. Sie bilden nur ein Surrogat, ein Aequivalent für dieselben, so daß nur eine Aenderung des Eigenthumsgegenstandes, eine Substituirung von realen Theilen an Stelle der bisherigen idealen

des Grundstücks Bl. Nr. 1 zu. Im Grundbuch des letzteren ist dasselbe Abth. II Nr. 1 als Zubehör der berechtigten Grundstücke Nr. 2 und 3, im Grundbuch von diesen aber nicht eingetragen. Die Eigenthümer aller drei Grundstücke haben bei der Königl. General-Kommission zu Seestadt auf Auseinandersetzung wegen dieses Hütungsrechts angetragen. Durch den am 16. Februar 1889 bestätigten Rezeß ist dasselbe gegen eine von dem Grundstück Bl. Nr. 1 an die jedesmaligen Eigenthümer der Grundstücke Bl. Nr. 2 und 3 zu Martini zahlbare jährliche feste Geldrente von 30 bezw. 25 Mark aufgehoben, und von dem Eigenthümer des Grundstücks Bl. Nr. 1, Bauer Hinz, die Eintragung dieser Rente in das Grundbuch desselben bewilligt worden.

Von der General-Kommission ist dem Amtsgericht Liebstadt Ausfertigung des Rezesses mit dem Ersuchen übersandt, die Rente in das Grundbuch des verpflichteten Grundstücks*) Sandau Bl. Nr. 1 mit dem in § 149 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 vorgeschriebenen Vermerk der Zugehörigkeit derselben zu den berechtigten Grundstücken einzutragen.

Der Rezeß ist bei den Grundakten Sandau Bl. Nr. 1 mit den Akten von Nr. 2 und 3 zur Verfügung vorgelegt.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Sandau Bd. I Bl. Nr. 1

Abth. II Sp. Lasten:

3. — 55 Mk. — fünfundfünfzig Mark jährlich zu Martini zahlbare Geldrente, und zwar:

a. 30 Mark an den jedesmaligen Eigenthümer des Grundstücks Bd. I Bl. Nr. 2, und

b. 25 Mark an den jedesmaligen Eigenthümer des Grundstücks Bd. I Bl. Nr. 3

dieses Grundbuchs, mit dem Bemerken, daß diese Rente ein Zubehör der berechtigten Grundstücke und aus dem Grundbuche derselben die Befugniß des Eigenthümers, über dieselbe

---

und Verwandlung des Miteigenthums in Alleineigenthum kraft Gesetzes im Wege eines Zwangsverfahrens, nicht aber eine Veräußerung und Eigenthumsübertragung vorliegt, und somit nur der Titel gemäß Art. VI, VII Allg. Verf. v. 5. Juni 1877 zu berichtigen ist. Für diese Meinung spricht auch § 32 Eig. G., nach welchem bei Zuschreibung als Zubehör die in Abth. II eingetragenen Realrechte für die zugeschriebenen Flächen nicht mitverhaftet sein würden (Stöckel S. 23, 26, 28; R. G. Entsch. Bd. 11 S. 250, J. M. Bl. 1883 S. 111),

*) Eines Vermerks der Verwandlung des abgelösten Rechts in Rente im Grundbuch des berechtigten Grundstücks bedarf es nur, wenn das Recht auf dem Titel desselben besonders eingetragen war, oder die Eintragung ausdrücklich beantragt ist (§§ 41, 77, 101 G. B. O.) Der Vermerk würde dann auf dem Titel Sp. Abschreib. Bezeichnung einzutragen sein und lauten:

Das Hütungsrecht auf den Ländereien des Grundstücks Sandau Bl. Nr. 1 ist durch eine jährliche Rente von . . Mark abgelöst. Vermerkt am . . .

zu verfügen, zu ersehen ist, eingetragen auf Grund des am 16. Februar 1889 bestätigten Gemeinheitstheilungs-Rezesses am . . .

2. Die Ausfertigung des Rezesses zu den Akten Bl. Nr. 1.
3. Nachricht von der Eintragung den Eigenthümern der Grundstücke Sandau Bl. Nr. 1, 2 und 3 und der Königl. General-Kommission.
4. Kosten außer Ansatz, Schreibgebühren von den betheiligten Eigenthümern.
5. Abschrift der Verfügung zu den Grundakten eines jeden der Grundstücke Sandau Bl. Nr. 2 und 3.

Liebstadt, den 14. November 1889.

N.

5.

Eintragungen aus Rezessen über Ablösung von Diensten und Leistungen gegen Kapital.

§ 77 Nr. 2 G. B. O. — Art. 70 Dekl. v. 29. Mai 1816, G. S. S. 154. — §§ 147, 150, 151, 155 Gem.-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821, G. S. S. 53. — Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821, G. S. S. 77. — G. v. 29. Juni 1835, G. S. S. 135. — Nr. 7 R. v. 10. November 1831, Jahrb. Bd. 38 S. 294. — § 63 G. v. 2. März 1850, G. S. S. 77. — G. v. 7. April 1872, G. S. S. 417. — G. v. 11. Juni 1873, G. S. S. 356. — G. v. 15. März 1879, G. S. S. 123. — G. v. 17. Januar 1881, G. S. S. 5.

I.

Im Grundbuche der Grundstücke Bl. Nr. 2, 5, 6, 8 und 9 zu Werder sind in Abth. II unter Nr. 1 verschiedene Dienste und Naturalleistungen für die Gutsherrschaft eingetragen. Dieselben sind laut des von der Königlichen General-Kommission am 3. Juli 1879 bestätigten Ablösungsrezesses von den Eigenthümern der verpflichteten Grundstücke durch Kapitalszahlung abgelöst. Die Ablösungssumme beträgt für jedes der Grundstücke Bl. Nr. 5. 6 und 9 900 Mk., für jedes der Grundstücke Bl. Nr. 2 und 8 1350 Mk. Die Eigenthümer der Grundstücke haben in Eintragung dieser Beträge gewilligt.

Die General-Kommission übersendet jetzt Ausfertigung des Rezesses mit dem Atteste,

daß die Realgläubiger sich nicht zur bestimmten Frist gemeldet haben,*)

und beantragt, die abgelösten Dienste und Leistungen im Grundbuche des Ritterguts Werder abzuschreiben und den Abth. II Nr. 7 daselbst eingetragenen vorläufigen Vermerk über die Ablösung derselben, sowie in den Grundbüchern der bisher dienstpflichtigen Grundstücke die Abgaben und Dienste zu löschen, den Rezeß aber dem Schulzenamt zu Werder auszureichen.

---

*) Ganz gleich ist der Fall, wenn die Ablösungskapitalien hinterlegt sind.

Diese Requisition der General-Kommission gelangt bei den General-Grundakten des Dorfes Werder zum Vortrag.

Sowohl das Rittergut Werder, als das Dorf Werder gehören zum Bezirk des Amtsgerichts Liebstadt.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Werder

Titel Sp. Abschr. Bezeichn.:

4. Die Dienste und Naturalleistungen der im Grundbuche des Dorfes Werder Bd. I Bl. Nr. 2, 5, 6, 8 und 9 verzeichneten Grundstücke sind durch Kapital abgelöst. Vermerkt am . . . .

Abth. II Sp. Lösch.:

7. — Gelöscht am . . .

2. Einzuschreiben Bd. 1 Bl. Nr. 2, 5, 6, 8 und 9 des Grundbuchs vom Dorfe Werder

Abth. II Sp. Lösch.:

1. — Gelöscht am . . . . .

3. Cop. vidim. des Ablösungsrezesses zu den General-Grundakten vom Dorfe Werder.
4. Notif. das ad 1 Verfügte dem Eigenthümer des Ritterguts Werder und das ad 2 Verfügte den Eigenthümern der betheiligten Grundstücke.
5. Notif. ad 1 und 2 der General-Kommission.
6. Transm. die Rezeß-Ausfertigung dem Schulzenamt Werder.
7. Kopialien von den betheiligten Eigenthümern, Gebühren außer Ansatz.
8. Cop. decr. ad 1, 3 bis 6 zu den Grundakten des Ritterguts Werder, und ad 2 bis 6 zu den Grundakten eines jeden der Grundstücke Werder Bl. Nr. 2, 5, 6, 8 und 9.

Liebstadt, den 3. October 1879.

N.

II.

Das Sachverhältniß in Betreff der Dienste und Leistungen und deren Ablösung sei dasselbe, wie unter I.

Die General-Kommission übersendet aber den Rezeß mit der Benachrichtigung:

daß sich die eingetragenen Gläubiger mit ihren Ansprüchen auf die Ablösungs-Kapitalien zwar rechtzeitig gemeldet und von ihren Rechten Gebrauch machen zu wollen erklärt haben, daß aber die Zahlung der Ablösungs-Kapitalien weder erfolgt, noch deren Verwendung zu den Art. 70 der Deklaration vom 29. Mai 1816 gedachten Zwecken dargethan sei.

Sie trägt an, die abgelösten Dienste und Leistungen im Grundbuche des Ritterguts Werder abzuschreiben und daselbst auch den Vermerk wegen der Ablösung zu löschen, dagegen in das Grundbuch der betheiligten Grundstücke vom Dorfe Werder die Ablösungs-Kapitalien einzutragen.

Die Requisition gelangt bei den General-Grundakten von Werder unter Beifügung der Grundakten des Ritterguts Werder und der bei der Ablösung betheiligten Grundstücke zum Vortrag.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Werder

Titel Sp. Abschr. Bezeichn.:

4. Die diesem Gute von den Grundstücken Bl. Nr. 2, 5, 6, 8 und 9 des Grundbuchs vom Dorfe Werder bisher zuständigen Dienste und Leistungen sind durch Kapital abgelöst, und die Ablösungs-Kapitalien bis zum Nachweise ihrer gesetzlichen Verwendung oder Zahlung auf den verpflichteten Gütern eingetragen. Vermerkt am . . . . .

Abth. II Sp. Lösch.:

7. — Gelöscht am . . . . .

2. Einzuschreiben in das Grundbuch vom Dorfe Werder Bd. I Bl. Nr. 2, 5, 6, 8 und 9

Abth. II Sp. Veränd. Eintr.:

1. —

perg. bei den Grundstücken Bl. Nr. 2 und 8: 1250 Mk. — bei den Grundstücken Bl. Nr. 5, 6 und 9: 900 Mk. — (schr.) Kapital, welches an die Stelle der unter Nr. 1 eingetragenen, durch dasselbe abgelösten Dienste und Leistungen getreten ist, mit dem Vorzugsrechte derselben und mit dem Bemerken, daß dieses Kapital ein Zubehör des Ritterguts Werder, und aus dessen Grundbuche die Dispositionsbefugniß des Eigenthümers über dasselbe zu ersehen ist, eingetragen auf Grund des am 3. Juli 1879 bestätigten Ablösungs-Rezesses von Werder am . . . . .

3. Notif. die Eintragungen ad 1 und 2 decr. dem Eigenthümer des Ritterguts Werder, sowie die ad 2 decr. den Eigenthümern der betheiligten Grundstücke.
4. Notif. die Eintragungen auch der General-Kommission.
5. Cop. vid. des Rezesses ist zu den Generalakten von Werder zu fertigen, das Original aber dem Schulzenamt zu Werder auszureichen.
6. Kopialien von den betheiligten Eigenthümern, Gebühren außer Ansatz.
7. Abschrift der ganzen Verfügung geht zu den Grundakten des Ritterguts Werder, sowie zu denen eines jeden der Grundstücke Bl. Nr. 2, 5, 6, 8 und 9 Werder.

Liebstadt, den 3. October 1879. N.

6.
Eintragungen aus einem Rezesse über die Spezial-Separation mehrerer demselben Eigenthümer gehörigen, verschieden belasteten und verschuldeten Grundstücke und deren Zusammenlegung in einen Gesammtplan ohne reelle Subrepartition.

R. des Min. d. Innern v. 25. November 1837, mitgetheilt durch Reskr. vom 11. November 1838, Jahrb. Bd. 52 S. 599, Gräff Bd. 13 S. 49. — Just. Min. Reskr. v. 12. April 1873, Deutsch. Reichsanzeiger Nr. 113. — G. v. 2. April 1872, G. S. S. 329.

Der Gutsbesitzer Peter Reichenfeld ist eingetragener Eigenthümer der Grundstücke Bl. Nr. 26, 27 und 30 zu Waldhübel.

Es stehen eingetragen
auf dem Grundstück Bl. Nr. 26:
Abth. II Nr. 1. — 6 Thlr. Grundzins an das Dominium,
Nr. 2. — 8 Metzen Roggen Meßkorn an die Kirche zu Waldhübel,
Abth. III Nr. 1. — 400 Thlr. Kaufgeld für Johann Ohneland;
auf dem Grundstück Bl. Nr. 27:
Abth. II Nr. 1. — 3 Thlr. Grundzins an das Dominium,
Nr. 2. — 4 Metzen Roggen Meßkorn an die Kirche zu Waldhübel,
Abth. III Nr. 1. — 16 Thlr. 10 Sgr. Kosten für die Gerichtskasse zu Liebstadt,
Nr. 2. — 50 Thlr. Darlehn für den Kaufmann Isaak Liebegeld,
Nr. 3. — 100 Thlr. Erbtheil des Claus Bürstenbinder;
auf dem Grundstück Bl. Nr. 30:
Abth. II Nr. 1. — 6 Thlr. Grundzins an das Dominium
Nr. 2. — 6 Metzen Roggen Meßkorn an die Kirche zu Waldhübel,
Nr. 3. — ein Altentheil für die Wittwe Susanne Kohl,
Abth. III Nr. 1. — 750 Mk. Darlehn für den Fabrikanten Emanuel Duckmäuser.

Auf Antrag des Eigenthümers hat die Separation dieser 3 Grundstücke stattgefunden.

Nach dem am 14. Mai 1879 von der Königlichen General-Komission für das Fürstenthum Schmaland bestätigten Rezesse sind die 3 Grundstücke in einen Plan zusammengelegt, ohne daß die an Stelle des früheren Areals eines jeden getretene Landabfindung besonders angegeben und reell auf die einzelnen Grundstücke repartirt ist. Der Gesammtplan umfaßt 162 ha 90 a und zwar 90 ha 40 a Acker, 51 ha Wiesen, 18 ha 70 a Hütung, 60 a Hof- und Baustellen, und 2 ha 20 a Unbrauchbares.

In Bezug auf die Lasten und Abgaben ist nichts geändert.

Nach dem Antrage des Reichenfeld sollen alle drei Grundstücke auf Ein Grundbuchblatt gebracht werden, und mit Rücksicht hierauf

ist im Rezeß die ideelle Subrepartition derselben unter den Gesammtplan dahin erfolgt:

Laut der dem Rezeß angehängten Vermessungs- und Bonitirungs-Register war der Werth des Grundstücks Bl. Nr. 26 2400 Mk., der des Grundstücks Bl. Nr. 27 3000 Mk. und der des Grundstücks Bl. Nr. 30 1800 Mk., der Werth aller 3 Grundstücke also 7200 Mk. Der neue Gesammtplan, als Aequivalent derselben, muß denselben Werth haben, und das Verhältniß der alten Grundstücke zu dem neuen aus ihnen gebildeten ist also für das Grundstück Bl. Nr. 26: $^1/_3$, für das Grundstück Bl. Nr. 27: $^5/_{12}$, und für das Grundstück Bl. Nr. 30 $^1/_4$, so daß nach diesem Verhältnisse auch die auf den einzelnen Grundstücken eingetragenen Lasten und Schulden auf dem neuen Gesammtplane haften.

Die General-Kommission hat Ausfertigung des Rezesses für den Gutseigenthümer zu den Grundakten von Waldhübel Bl. Nr. 26 mit dem Antrage übersandt, die Blätter der Grundstücke 25, 27 und 30 zu schließen, diese nach Maßgabe des Rezesses auf ein neues Blatt zu übertragen und dem Gutseigenthümer Nachricht zu ertheilen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Waldhübel Bd. II Bl. Nr. 26

Titel

Sp. Abschreib. Bezeichn.:

Das Grundstück ist auf Blatt Nr. ..... Band ..... dieses Grundbuchs übertragen. Eingetragen am .....

und auf dem Titel und in jeder Abtheilung hinter der letzten Eintragung:

Dieses Blatt ist geschlossen. Eingetragen am .....

Abth. II Sp. Lösch.:

1. 2. — Gelöscht am .....

Abth. III Sp. Lösch.:

1. — 400 Thlr. — Gelöscht am .....

2. Einzuschreiben in das Grundbuch von Waldhübel Bd. II Bl. Nr. 27

Titel:

(wie ad 1 decr.)

Abth. II Sp. Lösch.:

2. — Gelöscht am .....

Abth. III Sp. Lösch.:

1. — 16 Thlr. 10 Sgr. — Gelöscht am .....
2. — 50 Thlr. — Gelöscht am .....
3. — 100 Thlr. — Gelöscht am .....

3. Einzuschreiben in das Grundbuch von Waldbübel Bd. II Bl. Nr. 30

Titel:

(wie ad 1 decr.)

Abth. II Sp. Lösch.:

1. 2. und 3. — Gelöscht am .....

Abth. III Sp. Lösch.:

1. — 750 Mk. — Gelöscht am .....

worauf sämmtliche Eintragungsvermerke roth zu durchstreichen sind.

4. Einzuschreiben auf ein neues Blatt des Grundbuchs von Waldhübel Bd. .. Bl. Nr. ..

Titel

Ueberschrift:

Grundbuch von Waldhübel, Fürstenthum Schmaland, Regierungsbezirk Seestadt, Kreis Liebstadt. Bd. .. Bl. Nr. ... Bauergut.

Grundsteuerbuch Art. Nr. 36.

Sp. Bezeichnung

Nr: 1. — Best.: Bauergut, welches aus den aus diesem Grundbuche ausgeschiedenen Grundstücken

a. Bl. Nr. 26 im Werthe von 2400 Mk.

b. Bl. Nr. 27 im Werthe von 3000 Mk.

c. Bl. Nr. 30 im Werthe von 1800 Mk.

bei der Separation derselben gebildet und auf Grund des am 14. Mai 1879 bestätigten Rezesses an deren Stelle getreten ist, und hiernach im Verhältniß zu den auf diesen eingetragen gewesenen Lasten und Schulden in folgende ideelle Antheile zerfällt:

A. bestehend aus einem Drittel,

B. bestehend aus fünf Zwölfteln,

C. bestehend aus einem Viertel.

G. St. M. R.: 36 — Größe: 162 ha 90 a. — Reinertr.: 497,06 Thlr.

Abth. I

Sp. 1: 1. — Peter Reichenfeld zu Waldhübel.

Sp. 2: Eingetragen, und das Grundstück von Bl. Nr. 26, 27 und 30 Bd. I dieses Grundbuchs hierher übertragen am .....

Abth. II Sp. Lasten:

1. — 6 Thlr. — (schr.) Grundzins, jährlich zu Martini an das Dominium des Ritterguts Waldhübel zahlbar. Eingetragen Bl. Nr. 26 Bd. II dieses Grundbuchs zufolge Verfügung vom 14. Februar 1837 und von dort hierher übertragen

auf Antheil A.

am .....

2. — Acht Metzen Roggen jährlich zu Martini an die katholische Kirche zu Waldhübel zu entrichtendes Meßkorn.

Eingetragen Bl. Nr. 26 Bd. 2 dieses Grundbuchs zufolge Verfügung vom 2. März 1846 und von dort hierher übertragen

auf Antheil A

am . . .

3. — 3 Thlr. — (schr.) Grundzins, jährlich zu Martini an das Dominium des Ritterguts Waldhübel zahlbar. Eingetragen Bl. Nr. 27 Bd. II dieses Grundbuchs zufolge Verfügung vom 14. Februar 1837 und von dort hierher übertragen

auf Antheil B

am . . .

4. — Vier Metzen u. s. w. auf Antheil B am . . .
5. — 6 Thlr. — (schr.) Grundzins 2c. auf Antheil C u. s. w.
6. — Sechs Metzen 2c. auf Antheil C am . . .
7. — Ein Altentheil 2c. auf Antheil C am . . .

Abth. III Sp. Schulden:

1. — 400 Thlr. — (schr.) Kaufgeld, zu 5 Prozent jährlich verzinslich und zahlbar nach dreimonatlicher Kündigung, eingetragen für den Landwirth Johann Ohneland aus dem Kaufkontrakte vom 12. Mai 1847 zufolge Verfügung vom 6. Juli 1847 auf Bl. 26 Bd. II dieses Grundbuchs und von dort hierher übertragen

auf Antheil A

am . . .

2. — 16 Thlr. 10 Sgr. 2c. — übertragen auf Antheil B am . . .

3. — 50 Thlr. 2c. — übertragen auf Antheil B am . . .
4. — 100 Thlr. 2c. — übertragen auf Antheil B am . . .
5. — 750 Mk. 2c. — übertragen auf Antheil C am . . .

5. Notif. die Einschreibungen ad 1 und 2 dem Reichenfeld.
6. Notif. einem jeden der auf das Grundstück ad 2 decr. eingetragenen Realberechtigten die unveränderte Uebertragung seines respektiven Realrechts von dem Blatte, auf welchem es bisher eingetragen war, auf das neu angelegte Blatt.
7. Notif. die Schließung der Blätter Nr. 26, 27 und 30 und die Anlegung des neuen Blattes für diese Grundstücke dem Katasteramt, sowie die Eintragungen ad 1 bis 4 der General-Kommission.
8. Der Rezeß ist zu den Akten Bl. Nr. 26 zu nehmen.
9. Kosten von Reichenfeld.
10. Mit Abschrift dieser Verfügung ad 2 bis 8 sind neue Grundakten des Grundstücks ad 2 decr. anzulegen.
11. Cop. decr. ad 1, 3 bis 7 und 9 zu den Grundakten Bl. Nr. 27 und 30 Waldhübel.

Liebstadt, den 20. Juni 1879.

N.

7.

Eintragungen aus einem Rentenablösungs-Rezesse.

§ 77 G. B. O. — § 12 Eig. G. — § 18 G. v. 2. März 1850, G. S. S. 112. — G. v. 26. April 1858, G. S. S. 273. — G. v. 27. April 1872, G. S. S. 417. — Für Hannover G. v. 3. April 1869, G. S. S. 544; G. v. 28. Mai 1873, G. S. S. 253. — Für Schleswig-Holstein G. v. 3. Januar 1873, G. S. S. 3, G. v. 17. August 1876, G. S. S. 377. — Für Cassel G. v. 23. Juli 1876, G. S. S. 357, G. v. 16. Juni 1876 G. S. S. 369.

Die 5 Eigenthümer der Grundstücke Bl. Nr. 1 bis 5 des Grundbuchs vom Dorfe Segenfelde waren bisher verpflichtet, an den jedesmaligen Eigenthümer des Ritterguts Hochwald eine bestimmte jährliche Geldrente, und zwar der Eigenthümer des Grundstücks Bl. Nr. 2 von 12 Thlrn. 5 Sgr. 8 Pf., jeder der übrigen Eigenthümer aber von 15 Thlrn. 23 Sgr. 8 Pf. zu zahlen.

Diese Rente ist im Grundbuche der verpflichteten Grundstücke Abth. II Nr. 1 eingetragen.

Laut des von der Königlichen General-Kommission für das Fürstenthum Schmaland am 19. März 1883 bestätigten Rentenablösungs-Rezesses von Segenfelde ist dieselbe durch die Rentenbank des Fürstenthums Schmaland in der Art abgelöst, daß derselben Rückstände nicht überwiesen sind, und die Verpflichteten sich verbindlich gemacht haben, die volle Rente an sie abzuführen.

Die dem Rezeß beigefügte Tabelle weist nach, wieviel jeder der Verpflichteten an die Rentenbank an Renten, und wieviel er zur Abrundung der Renten an Kapital zu entrichten, sowie, welche Abfindung der Berechtigte von der Rentenbank zu erhalten hat.

Letztere hat diese Abfindung, sowie jeder der Verpflichteten das von ihm zu entrichtende Kapital dem Berechtigten sofort nach Uebernahme der Renten von der Rentenbank zu gewähren. Bis dahin zahlen die Verpflichteten die Rente in der bisherigen Art an den Eigenthümer des Ritterguts Hochwald, von da ab aber in monatigen Raten an die ihnen zu bezeichnende Steuerbehörde. Zugleich beginnt mit diesem Zeitpunkt die Amortisation, so daß die Renten durch $41^1/_{12}$ Jahre fortgesetzte Zahlung nach § 22 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 erlöschen.

Die Kosten der Auseinandersetzung haben der Berechtigte, nämlich der Eigenthümer des Ritterguts Hochwald, zur Hälfte, die sämmtlichen Verpflichteten zusammen zur anderen Hälfte übernommen, und sind letztere laut des Rezesses zugleich mit den Bestimmungen der §§ 6 bis 8, 18 bis 27, 49 und 50 des obengedachten Gesetzes und des § 170 der V. v. 20. Juni 1817 bekannt gemacht worden.

Der vorläufige Vermerk, daß die durch den vorstehend gedachten Rezeß erfolgte Rentenablösung stattfinden werde, ist bereits am 9. Februar 1881 auf Ersuchen der Spezial-Kommission zu Liebstadt im Grundbuche des Ritterguts Hochwald Abth. II Nr. 9 eingetragen.

Unterm 23. April 1883 ersucht nunmehr die General-Kommission unter Uebersendung einer Ausfertigung des Ablösungs-Rezesses:

1. im Grundbuche des Ritterguts Hochwald den vorläufigen Vermerk und im Grundbuche der verpflichteten Grundstücke die abgelösten Leistungen zu löschen,
2. bei jedem der letzteren den Vermerk einzutragen, daß das Grundstück der Rentenbank rentenpflichtig ist,
3. den Rezeß den Verpflichteten zu Händen des Wirths Samuel Torf auszureichen, und
4. ihr von Erledigung der Requisition seiner Zeit Nachricht zu geben.

Das Anschreiben gelangt bei den General-Grundakten von Segenfelde zum Vortrag und in diesen ergeht nach Beilegung der betreffenden Grundakten folgende

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch des Ritterguts Hochwald

Abth. II Sp. Lösch.:

9. — Gelöscht am . . .

2. Einzuschreiben in das Grundbuch von Segenfelde Bd. I Bl. Nr. 1, 2, 3, 4 und 5.

Abth. II

Sp. Lasten

zur nächst offenen Stelle:

Dieses Grundstück ist der Rentenbank des Fürstenthums Schmaland rentenpflichtig.*) Eingetragen auf Grund des am 19. März 1883 bestätigten Rentenablösungs-Rezesses am . . .

Sp. Lösch.:

1. — Gelöscht am . . .

3. Cop. vid. des Ablösungsrezesses zu den Akten.
4. Notif. die Eintragungen ad 1 und 2 decr. den Eigenthümern der betheiligten Grundstücke, jedem soweit sie das seinige betreffen, dem Samuel Torf unter Uebersendung der beiliegenden Ausfertigung des Rezesses (Einschreiben), den übrigen unter Benachrichtigung von dieser Uebersendung.

---

*) Bei Grundstücken, auf welchen Amortisations-Renten für den Domainenfiskus haften, ist deren Eintragung dahin zu fassen:

Dieses Grundstück ist wegen der in dem rc. Rezesse gedachten, durch Amortisation abzulösenden Rente dem Domainen-Fiskus verhaftet. Eingetragen am . . .

(Reskr. des Kammergerichts und der Regierung zu Potsdam vom 3. März 1852, Staatsanzeiger 1852 Nr. 69).

Die Löschung des Vermerks erfolgt auf Antrag der Rentenbank-Direktion auf Grund der von der Staatsschuldentilgungskasse ausgestellten Quittung über Zahlung des Ablösungskapitals (§ 63 G. v. 2. März 1850, G. S. S. 112).

5. Notif. die Eintragungen ad 1 und 2 decr. und die Ausreichung des Rezesses an Torf der General-Kommission.
6. Kopialien von den betheiligten Eigenthümern, Gebühren außer Ansatz.
7. Cop. decr. ad 1, 3 bis 5 geht zu den Grundakten des Ritterguts Hochwald und ad 2 bis 5 zu den Grundakten eines jeden der Grundstücke Segenfelde Bl. Nr. 1 bis 5.

Liebstadt, den 8. Mai 1883.

N.

Zwölfter Abschnitt.

Eintragungen in Artikel.

§ 14 ff., § 18 ff., G. B. O.

Vorbemerkungen.

Artikel nennt die Grundb.-Ordn. das für sämmtliche im Bezirk desselben Amtsgerichts und desselben Grundsteuer-Erhebungsbezirks liegende selbstständige Grundstücke desselben Eigenthümers angelegte gemeinschaftliche Grundbuchblatt (§§ 13, 14 Grundb.-Ordn.). Diese Artikel werden mit Bezeichnung der Artikelnummern des Steuerbuchs in einem besonderen Grundbuch für jeden Grundsteuer-Erhebungsbezirk angelegt (§ 15 G. B. O.). Bringt jedoch eine Ehefrau in eine Ehe mit Gütergemeinschaft Grundstücke ein, oder erwirbt sie solche während der Ehe, so werden diese auf Antrag beider Gatten im Artikel des Mannes eingetragen. Bei der Trennung der Ehe erhält die Frau einen besonderen Artikel.

Bei getrenntem Güterrecht erhält die Frau für ihre Grundstücke stets einen besonderen Artikel. Dieser erhält jedoch, wenn ihre Grundstücke — wie in der Regel, — im Steuerbuch in dem Artikel des Mannes eingetragen sind, ebenfalls die Nummer des letzteren (§ 16 Grundb.-Ordn., Tarif § 1, 2 A und Instr. dazu v. 3. Juli 1872 Nr. 4).

In jedem Artikel werden die einzelnen Grundstücke nach fortlaufenden Nummern eingetragen (§ 15 l. c.).

Die Anlegung der Artikel erfolgt nach Formular II der Grundb.-Ordn., und sind die bisherigen Hypothekenbücher für Wandeläcker oder walzende Grundstücke von Amtswegen unter Zugrundelegung des Flurbuchs nach diesem Formular in Artikel umzuschreiben (§ 14 Grundb.-Ordn.; Art. 9 Ausführ. Verf. vom 2. September 1872, G. S. S. 446). Nur in Westfalen soll dies erst dann geschehen, wenn die Neuanlegung oder Umschreibung eines Grundbuchblattes nöthig wird (Art. 10 l. c.).

Ueber das Eintragungsverfahren enthält die Grundb.-Ordn. nur wenige Andeutungen. Im Uebrigen ist dasselbe aus dem Formular II*) derselben zu entnehmen und nach den Vorschriften für Grundbuchblätter einzurichten.

---

*) Das Formular II enthält jedoch mehrere Fehler: In Abth. I fehlt bei dem Restgrundstück Nr. 3 (Lauf. Nr. hinter Nr. 5) der Buchstabe a (§ 63 G. B. O.), sowie in Sp. Parzelle Nr. über 71 der Zähler des Bruches und in Spalte

Auf dem Titel sind nur das betreffende Grundbuch, dessen Band und der Artikel, sowie der Eigenthümer (resp. die Miteigenthümer, welche gleichzeitig und zusammen das Miteigenthum erworben haben, mit Angabe ihres Antheils am Miteigenthum) nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort, bei gesetzlich bestehender Gütergemeinschaft auf Antrag auch diese sowie die Fortsetzung derselben mit den Kindern einzutragen.*)

Sind die auf dem Artikel eingetragenen Grundstücke in der Landgüterrolle eingetragen, so ist auf dem Titel die Nummer des Rollenblattes kostenfrei zu vermerken (§ 3 L. O.).

In Abtheilung I ergeben sich die Eintragungen in Spalte 1 bis 7 und Spalte 9 nach den Ueberschriften von selbst. Zu bemerken ist nur, daß bei einem Gebäudegrundstück unter demselben auch die Gebäudesteuerrollennummer anzugeben ist (Johow Bd. 7 S. 125), daß in Spalte 9 die Worte: „Erwerbspreis, Werth, Taxe und Versicherungssumme" nur durch ihre Anfangsbuchstaben E. W. T. V. zu bezeichnen, und beim Erwerbspreis und Werth das Datum noch gemäß § 10 G. B. O. anzugeben ist. Die Eintragungen in Spalte 8 erfolgen ganz ebenso, wie bei Grundbuchblättern. In Spalte 10 werden die Abschreibungen, Uebertragungen und Parzellirungen der einzelnen Grundstücke des Artikels vermerkt, und zwar entgegen § 44 G. B. O. ohne Beifügung des Datums der Eintragung dieses Vermerks.

Dabei ist folgendes zu bemerken:

1. Wird eines (oder eine Mehrheit) der verschiedenen selbstständigen Grundstücke ganz veräußert, so wird dasselbe abgeschrieben und

---

9 bei den Grundstücken Nr. 1. 2. 3. das Datum des Erwerbspreises und Werthes (§ 10 G. B. O.); In Abth. II Sp. 10 zu lauf. Nr. 5 muß statt der Nummern der Grundstücke die lauf. Nummer 5 stehen, und in Abth. III Nr. 1 Sp. 7 fehlt beim zweiten Vermerk zu Nr. 1 die Angabe des Datums der Uebertragung („am").

) Die nachträgliche Eintragung des Miteigenthums oder des Erwerbes eines Miteigenthumsantheils muß entweder nach Vorschrift des § 62 G. B. O. erfolgen (s. oben), oder es ist gemäß der Min. Verf. v. 24. Januar 1874 (s. Anm.) S. 299 auf dem Titel jeder Miteigenthümer und sein Antheil am Eigenthum wie in Form. I Abth. I, sowie in Abth. I Sp. 8 hinter der letzten Eintragung der Erwerb des neuen Miteigenthümers mit Angabe seines Namens und Miteigenthumsantheils zu der lauf. Nummer eines jeden Grundstücks einzutragen, z. B.:

Zu Nr. 1. 2. 3. 4. 3a. 5. N. aufgelassen zu einem Drittel (bezw. zu dem Antheil des X) und eingetragen am . . .

Auch die nachträgliche Eintragung der Gütergemeinschaft wird, da anderswo kein Platz dafür ist, nur auf dem Titel erfolgen können, und zwar hinter der Bezeichnung des Eigenthümers dahin:

> Derselbe lebt in (fortgesetzter) Gütergemeinschaft mit ꝛc. Eingetragen am . . . . .

oder, wie Bahlmann S. 339 vorschlägt:

> in Gütergemeinschaft mit ꝛc., welches Rechtsverhältniß eingetragen ist am . . . . .

Nach Turnau Bd. 1 S. 220 Anm. 5 ist dagegen behufs nachträglicher Eintragung der Gütergemeinschaft stets ein neuer Artikel für beide Eheleute anzulegen.

entweder auf einen anderen Artikel übertragen, oder es scheidet aus dem Grundbuch aus (§ 2 G. B. O.). Im ersteren Fall wird in Spalte 10 nur die Thatsache der Uebertragung und die Stelle, wohin diese erfolgt (§ 63 l. c., Form. II Abth. I Sp. 10 Nr. 1. 2.), im letzteren die Thatsache der Abschreibung und daß diese ohne Uebertragung auf einen anderen Artikel erfolgt (§ 59 l. c.), eingetragen.

2. Gehen alle unter dem Artikel verzeichneten Grundstücke auf einen neuen Eigenthümer oder in das Miteigenthum eines Anderen, oder der Antheil eines Miteigenthümers an allen Grundstücken auf einen neuen Miteigenthümer über, so werden sämmtliche Grundstücke in einem Vermerk mit Angabe der Grundstücksnummern in Spalte 10 abgeschrieben und übertragen, und der Artikel selbst wird in derselben Weise, wie ein Grundbuchblatt, in allen seinen Abtheilungen geschlossen (§§ 62, 72 G. B. O.).*)
3. Wird eines der unter besonderer Nummer auf dem Artikel verzeichneten Grundstücke nicht ganz, sondern nur ein Theil desselben veräußert, so liegt eine Parzellirung dieses Grundstücks vor, auf welche also auch die für solche gegebenen Vorschriften Anwendung finden (cf. §§ 57, 58 Grundb.-Ordn. und Abschnitt 10 dieses Buchs). Im Artikel wird in solchem Falle der bei demselben verbleibende Rest des parzellirten Grundstücks unter derselben Nummer mit Zusatz eines Buchstabens hinter dem letzten eingetragenen Grundstück aber in Spalte 10 die Uebertragung und der neue Artikel der Parzelle vermerkt zugleich mit Hinweisung auf diejenige Grundstücksnummer, hinter welcher der Rest des Grundstücks neu eingetragen ist (§ 63, Form II Abth. I Nr. 3, Form. III Abth. I Nr. 4 G. B. O.).
4. Wird eines der Grundstücke ohne Veränderung des Eigenthümers aus irgend einem Grunde derart getheilt, daß dadurch eine Aenderung der Karte nöthig wird, so sind — auf Grund des Flurbuchsanhangs — die einzelnen Theile unter der laufenden Nummer des ganzen Grundstücks mit Beifügung von Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge hinter einander hinter dem letzteingetragenen

---

*) Nach Turnau Th. 1 S. 258 hat der Justizminister sich in einer Verfügung vom 24. Januar 1874 damit einverstanden erklärt, daß es zulässig sei, die im § 62 G. B. O. vorgeschriebene Gesammtübertragung außer Anwendung zu lassen, wenn der ganze Artikel der Grundsteuer-Mutterrolle auf den neuen Erwerber übergehe, aber die Nummer des bisherigen Artikels der Mutterrolle beibehalten werde. Nach §§ 26, 65—67 der Anweisung I des Finanzministers vom 31. März 1877 und Nr. IV Allg. Verf. des Just. Min. v. 5. Juni 1877, J. M. Bl. S. 104, trifft diese Voraussetzung regelmäßig zu (Turnau Bd. 2 S. 80). Wird demgemäß verfahren, so sind der Name des bisherigen Eigenthümers auf dem Titel, sowie die sämmtlichen Vermerke der ersten Abtheilung in der Spalte „Zeit und Grund des Erwerbes" roth zu unterstreichen, und dahinter der Name des neuen Eigenthümers auf dem Titel, der Erwerbsvermerk aber in Spalte „Zeit und Grund des Erwerbes" der ersten Abtheilung einzutragen.

Dieses Verfahren widerspricht jedoch nicht nur der klaren und ausdrücklichen Vorschrift des § 62 G. B. O., sondern ist auch sogar bei Berathung des letzteren von der Kommission des Herrenhauses abgelehnt worden, und deshalb, so praktisch es auch ist, nicht zu empfehlen.

Grundstück neu einzutragen; bei dem hiernach ausscheidenden ganzen Grundstück aber ist in Spalte 10 die Theilung desselben mit Hinweis auf die Grundstücksnummer, hinter welcher die Theilgrundstücke neu eingetragen sind, zu vermerken (Form. II Abth. I Nr. 8).

In allen Fällen, wo ein Grundstück auf einen anderen Artikel oder auf seinem bisherigen Artikel auf eine neue Nummer übertragen wird, sind Spalte 1 bis 9 desselben roth zu unterstreichen.

Für Ab- und Zuschreibungen von Grundstücken eines Artikels oder von Theilen solcher Grundstücke, welche zu einem in der Landgüterrolle eingetragenen Landgut gehören, gelten dieselben Bestimmungen, wie bei geschlossenen Grundstücken (§ 8 L. O.; S. Vorbemerk. zu Abschn. 10).

Bei den Eintragungen in Abtheilung II und III sind in Spalte 3 sowohl als auch in Spalte 4 die Nummern der Grundstücke, auf welche sich die Eintragung bezieht, und bei jeder Eintragung in Spalte 7 und 11 die Nummer der Post (Spalte 1), zu welcher sie gehört, in Spalte 6 resp. 10 anzugeben. — Bezieht sich die Eintragung in den Spalten 7 und 11 nur auf eines von mehreren für die Post verhafteten Grundstücken, so ist dies selbstverständlich in diesen Spalten ausdrücklich anzugeben. Außerdem ist noch zu bemerken, daß Formular II für „aus der Mithaft entlassen" (§§ 65, 66 G. B. O.) den Ausdruck „freigegeben" gebraucht. Im übrigen sind die Eintragungen und weiteren Verfügungen denen bei Grundbuchblättern gleich, und deshalb besondere Beispiele für dieselben nicht aufgestellt.

Wenn bei Uebertragung einzelner Grundstücke des Artikels auf einen anderen Artikel auf den abzuschreibenden Grundstücken Realrechte eingetragen stehen, so ist zu unterscheiden, ob dieselben nur auf diesen Grundstücken oder auch noch auf anderen bei dem Artikel verbleibenden haften.

Haftet eine Post nur auf dem abzuschreibenden Grundstücke, so erfolgt die Uebertragung derselben auf den neuen Artikel unter der nächst offenen Nummer der Abtheiluug II resp. III des letzteren wörtlich, jedoch mit Aenderung der alten Nummer des verhafteten Grundstücks in die, welche es auf dem neuen Artikel führt, und mit Angabe des alten Artikels. Auf diesem wird in Spalte Löschungen die Uebertragung mit Hinweis auf die Grundstücksnummer in Abtheilung I förmlich eingetragen (§ 67 G. B. O.).

Haftet die Post dagegen auch noch auf anderen bei dem alten Artikel verbleibenden Grundstücken, oder ist ein einzelnes Grundstück parzellirt, so wird auf den Antrag des Eigenthümers und auf Grund der von ihm in beglaubigter Form beizubringenden Erklärungen der Interessenten entweder

1. das abzuschreibende Grundstück, oder
2. es werden die auf dem alten Artikel verbleibenden mitverhafteten Grundstücke sämmtlich oder nur zum Theil, aus der Mithaft entlassen, oder
3. die Mithaft bleibt bestehen, oder
4. die Post wird auf die einzelnen Grundstücke vertheilt.

Gehen die Lasten und Schulden ungetheilt auf das abgeschriebene Grundstück zur Mithaft mit über, so wird auf dem bisherigen Artikel desselben in Spalte Veränderungen zu der Nummer der Post ihre Mitübertragung mit dem, nach der Nummer zu bezeichnenden, Grundstück zur Mithaft auf den neuen Artikel, und auf dem neuen Artikel die Post selbst mit dem Vermerk, von welchem Artikel sie übertragen ist, und welche Grundstücke des letzteren noch mitverhaftet sind, eingetragen (§ 78 G. B. O.)

Wird das abzuschreibende Grundstück aus der Mithaft entlassen, so ist auf dem alten Artikel nur bei der Post seine Freigebung in Spalte Veränderungen zu vermerken (§ 65 G. B. O., Form. II Abth. III Sp. 7 dritter Vermerk zu Nr. 1).

Werden die auf dem alten Artikel verbleibenden Grundstücke sämmtlich freigegeben, so wird auf jenem in Spalte Löschungen die „Uebertragung" der Post auf den neuen Artikel, und auf dem neuen Artikel die Post selbst auf dem übertragenen Grundstücke eingetragen. Werden die auf dem alten Artikel verbleibenden Grundstücke dagegen nur zum Theil, theilweise aber nicht, freigegeben, so wird in Spalte Veränderungen eingetragen, welche Grundstücke freigegeben sind, und zugleich, mit welchem Grundstück die Post auf den neuen Artikel übertragen ist (§ 69 G. B. O.).

Findet eine Vertheilung der Post auf die einzelnen Grundstücke statt, so ist je nach der Art derselben den vorstehenden Vorschriften gemäß zu verfahren.

Wird nachträglich nach bereits erfolgter Eintragung der Mithaft des abgeschriebenen Grundstücks dasselbe für eine auf dasselbe mit übertragene Post aus der Mithaft entlassen, so wird die Post auf dem Artikel dieses Grundstücks in Sp. Löschungen gelöscht, und auf dem Stammartikel die Entlassung des übertragenen Grundstücks aus der Mithaft (z. B. Grundstück 2 Band I Blatt 100 Artikel 10 des Grundbuchs von Buchau ist freigegeben.) in Sp. Veränder. Eintr. eingetragen. Wird ein auf dem Stammartikel verbliebenes Grundstück wegen solcher Post aus der Mithaft entlassen, so wird die Freigabe desselben sowohl auf dem Stamm-, als dem neuen Artikel des übertragenen Grundstücks in Sp. Veränder. Eintr. vermerkt (Form. II Abth. III Sp. 7 Eintr. 3 zu Nr. 1.). War das abgeschriebene Grundstück nur ein Theil eines Grundstücks und wird der Rest des letzteren aus der Mithaft hinterher entlassen, so wird auf dem Stammartikel die vollständige Uebertragung der Post auf die Parzelle und deren Artikel, auf diesem aber die Entlassung des Stammgutsrestes aus der Mithaft (die Freigabe desselben) in Sp. Veränder. Eintr. eingetragen (Form II Abth. III Sp. 7 Eintr. 4 zu Nr. 1).

In allen Fällen, wo die Post gelöscht oder ganz übertragen wird, sind die dieselbe betreffenden Eintragungen in Spalte 1 bis 10 roth zu unterstreichen.

Auf den Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefen wird nur die Entlassung des abgeschriebenen Grundstücks aus der Mithaft, sowie die alleinige oder antheilsweise Haftung desselben für die bis-

her noch auf anderen Grundstücken des Artikels haftende Post vermerkt, nicht auch die ungetheilte Uebertragung derselben auf den neuen Artikel.

Außerdem ist in Bezug auf die Urkunden nur anzuführen, daß bei Gesammthaft mehrerer oder aller Grundstücke eines Artikels für eine Post über diese nur ein Hypotheken- resp. Grundschuldbrief ausgefertigt wird, in welchem die einzelnen mithaftenden Grundstücke anzugeben sind (§ 125 und Anlage H der Grundb.-Ordn.).

Die Verfügungen betreffs der Urkundenbildung, der Grundakten und der Kosten sind denen bei Grundbuchblättern gleich.

1.

Umschreibung eines Grundbuchblattes für walzende Grundstücke in einen Artikel.

§ 14 G. B. O. — Art. 9 Verf. v. 2. Septbr. 1872, G. S. S. 446.

Das Blatt 15 Bd. I des Hypothekenbuchs der Buchauer walzenden Grundstücke hat zur Zeit folgende Gestalt:

Hypothekenbuch der Buchauer walzenden Grundstücke.
Band I Folium 15.
Die in der Buchauer Feldmark belegenen Grundstücke:

Laufende Nr.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Feldgegend oder Flurabtheilung.	Nähere Bezeichnung und Beschreibung nach Kulturart.	Angegebene Größe. Quadrat- Mg.	R.	Fuß.	Abschreibungen. Zur laufenden Nr.	
1.	III.	7	Im Kamp	Eine Baustelle mit Haus	.	90	6		
(2.*)	II.	114	Steinbusch	Holzung	4	3	.	2	Verkauft durch Vertrag v. 27. Juni 1863, hier ab- und Vol. II Fol. 275 dieses Hyp. Buchs unter Nr. 5 zugeschrieben zufolge Verfügung vom 3. December 1870.)
3.	IV.	210	Hasselnfeld	Acker	26	.	.	3	Hiervon 24 Morgen durch Kontrakt vom 17. Juli 1863 verkauft, hier ab- und Vol. II Fol. 275 dieses Hyp. Buchs unter Nr. 6 zugeschrieben zufolge Verfügung v. 3. December 1870.
4.	III.	18	Am Hopfenberg	Acker	7	15	.		
(5.	III.	28	Am schwarzen See	Wiese	7	3	.	5	Verkauft durch Vertrag vom 1. September 1853, hier ab- und Vol. II Fol. 274 dieses Hyp. Buchs unter Nr. 7 zugeschrieben laut Verfügung vom 3. September 1853.)
6.	III.	85	In der Apostelau	Wiese	3	158	.		

*) Die eingeklammerten Stellen sind roth unterstrichen.

Rubrica I.

Name des Besitzers.	Titulus possessionis.
(Der Ackerbürger Martin Grünwald	Die Grundstücke Nr. 1, 2, 3, 4 in nothwendiger Subhastation laut Adjudikationsbescheides vom 7. August 1845 und Kaufgelderbelegungs-Verhandlung vom 10. Oktober 1845 für das Meistgebot von 275 Thlrn. schr. Zweihundert fünfundsiebenzig Thalern erstanden. Eingetragen zufolge Verfügung vom 11. November 1845. Die Wiese Nr. 5 von dem Bäckermeister Michael Prätzel laut Kontrakts vom 16. Dezember 1850 für 110 Thlr. schr. Einhundert und zehn Thaler gekauft, und ist dieselbe nach erfolgter Abschreibung von Vol. I. Fol. 150 Nr. 8 dieses Hyp. Buchs hier eingetragen zufolge Verfügung vom 18. December 1850.)
Der Fleischermeister Gottlieb Rindfleisch.	Die Grundstücke Nr. 1, 2, 3, 4, 5 von dem Ackerbürger Martin Grünwald laut Kontrakts vom 5. November 1852 für 600 Thlr. schr. sechshundert Thaler gekauft. Eingetragen zufolge Verfügung vom 7. December 1852. Die Wiese Nr. 6 von dem Ackerwirth Hans Rindfleisch laut Erbeslegitimationsattestes vom 1. Juni 1854 ererbt. Eingetragen zufolge Verfügung vom 3. September 1854.

Rubrica II.

Betrag.			Beständige Lasten und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition.	Veränderungen		Löschung.			
Thl.	Sgr.	Pf.		Eintragung.	Löschung.	Thl.	Sgr.	Pf.	
1	3	6	1. — Ein Thaler drei Silbergroschen sechs Pfennige jährlich zu Ostern an das Rittergut Wiesenfeld zahlbarer Zins. Eingetragen auf Grund der Urkunde v. 4. August 1804 auf das Grundstück Nr. 1 zufolge Verfügung vom 11. November 1845.						
(.	20	.	2. — Zwanzig Silbergroschen jährlich zu Martini an das Domainen-Rentamt Buchau zahlbarer Zins. Eingetragen auf das Grundstück Nr. 5 auf Grund des Anerkenntnisses des Besitzers zufolge Verfügung vom 3. October 1823. Von Vol. I. Fol. 150 hierher übertragen.)			(.	20	.	Zu 2. — Gelöscht und übertragen auf Vol. II. Fol. 274 zufolge Verfügung vom 3. September 1853.)

Rubrica III.

Nr.	Betrag. Thl.	Sgr.	Pfg.	Hypotheken.	Betrag. Thl.	Sgr.	Pfg.	Veränderungen. Eintragung.	Löschung.	Löschung. Thl.	Sgr.	Pfg.	
(1.	100	.	.	Einhundert Thaler zu 5 Prozent jährlich verzinslicher Kaufgelderrückstand aus dem Kaufkontrakt vom 5. November 1852 für den Ackerbürger Martin Grünwald zu Buchau, eingetragen auf die Grundstücke Nr. 1, 2, 3, 4, 5, zufolge Verfügung vom 7. Dezember 1852.)	400	.	.	Zu 2. — Vierhundert Thaler cedirt laut Urkunde vom 21. März 1869 an den Ackerbürger Franz Rath zu Neustadt. Eingetragen zufolge Verfügung vom 12. April 1869.		(100	.	.	Zu 1. — Gelöscht zufolge Verfügung vom 6. Februar 1853.
2.	400	.	.	Vierhundert Thaler zu 4 Prozent jährlich verzinsliches Darlehn aus der Schuldverschreibung vom 10. Juni 1867 für den Schmied Aug. Hammer zu Buchau, eingetragen auf die Grundstücke Nr. 1, (2) 3, 4, 6, zufolge Verfügung vom 16. Juni 1867.				Zu 2. und 3. — Diese Posten sind nach Abschreibung des Grundstücks Nr. 2 und der 24 Morgen von Nr. 3 des Titelblatts mit diesen Grundstücken auf Vol. II Fol. 275 dieses Hypothekenbuchs mit übertragen zufolge Verfügung vom 3. Dezember 1870.		.		.	Zu 2. — Gelöscht auf Grundstück Nr. 2 zufolge Verfügung vom 3. Dezember 1870.
3.	60	.	.	Sechszig Thaler zu 5 Prozent verzinsliches Darlehn aus der Schuldverschreibung vom 30. October 1869 für den Gerber Wilhelm Rohleder zu Neustadt, eingetragen auf das Grundstück Nr. 6 zufolge Verfügung vom 2. November 1869.									

Dem Amtsgericht ist jetzt beglaubigte Abschrift des Flurbuchs des Gemeindebezirks Buchau, nach welcher die Grundstücke auf Artikel 82 desselben eingetragen sind, vom Katasteramt eingereicht, und behufs der Umschreibung des alten Grundbuchs der walzenden Grundstücke zu Buchau gemäß Art. 9 der Verfügung vom 2. September 1872 ergehen nunmehr die bezüglichen Verfügungen, und zwar bei Fol. 15 die folgende:

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Hypothekenbuch der Buchauer walzenden Grundstücke Vol. I Fol. 15

   Titel Sp. Abschreibungen:

   1, 3, 4, 6 — Uebertragen bei Umschreibung dieses Grundbuchblattes in einen Artikel Bd. I Blatt 30 Art. 3 des Grundbuchs von Buchau. Eingetragen am .....

   Rubr. II Sp. Lösch.:

   Zu 1. — Uebertragen (s. Titelblatt Nr. 1). Eingetragen am .....

   Rubr. III Sp. Lösch.:

   Zu 2. — 400 Thlr. und
   Zu 3. — 60 Thlr.
   übertragen (s. Titelblatt Nr. 1 und 6). Eingetragen am .....

2. Demnächst ist auf dem Titelblatt und in Abth. I, II und III hinter den letzten Eintragungen, durch alle Spalten laufend, einzutragen:

   Dieses Blatt ist geschlossen. Eingetragen am .....

   und sind Titelblatt und sämmtliche Eintragungen roth zu durchstreichen.

3. Einzuschreiben in das neue Grundbuch von Buchau Bd. I Blatt 30 Art. 3

   Titel:

   Grundbuch von Buchau. Bd. I Artikel 3.

   Eigenthümer: Fleischermeister Gottlieb Rindfleisch zu Buchau.

Abtheilung I.*)

Laufende Nr.	Gemarkung.	Flurbuch. Kartenblatt Nr.	Flurbuch. Parzelle Nr.	Bezeichnung des Grundstücks. Lage.	Bezeichnung des Grundstücks. Kulturart.	Flächeninhalt. Hekt.	Flächeninhalt. Ar	Flächeninhalt. Q.-M.	Reinertrag oder Nutzungswerth. Thlr. Mark.	Reinertrag oder Nutzungswerth. Cent.	Zeit und Grund des Erwerbes.	Erwerbspreis, Werth und Versicherung.
1.	2.	3.		4.	5.	6.			7.		8.	9.
1.	Buchau	3	7	Im Kamp	Haus	.	12	71	2	25	In Bezug auf Grundstück Nr. 1, 2, 3, auf Grund des Kaufkontraktes vom 5. November 1852 zufolge Verfügung vom 7. Dezember 1852, und in Bezug auf Grundstück Nr. 4 auf Grund der Erbbescheinigung vom 1. Juni 1854 zufolge Verfügung v. 3. September 1854 eingetragen und dies mit den Grundstücken von Bd. 1 Bl. 15 des Hypothekenbuchs der Buchauer walzenden Grundstücke bei Umschreibung des Blattes in einen Artikel hierher übertragen am . . .	
2.	„	4	312/210	Hasselnfeld	Acker	.	51	6	10	17		
3.	„	3	18	Am Hopfenberg	Acker	1	80	84	26	50		
4.	„	3	85	In der Apostelau	Wiese	.	99	1	11	31		

Abth. II Lasten

Sp. 1: 1. — Sp. 2: 1 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. — Sp. 3: 1. — Sp. 4: Auf Nr. 1 Ein Thaler drei Silbergroschen sechs Pfennige jährlich zu Ostern an das Rittergut Wiesenfeld zahlbarer Zins. Eingetragen auf Grund der Urkunde vom 4. August 1804 zufolge Verfügung vom 11. November 1845 Bl. 15 Bd. I des Hypothekenbuchs der Buchauer walzenden Grundstücke und bei dessen Umschreibung in einen Artikel hierher übertragen am . . . .

Abth. III
Hyp.

Sp. 4: Nachstehende Posten:

Sp. 1: 1. — Sp. 2: 300 Thlr. — Sp. 3: 1, 2, 3. — Sp. 4: Auf Nr. 1. 2. 3. Dreihundert Thaler, Rest von 400 Thlr., Darlehn, mit 4 Prozent jährlich verzinslich, auf Grund der Schuldverschreibung vom 10. Juli 1867 eingetragen für den Schmied August Hammer zu Buchau zufolge Verfügung vom 16. Juni 1867.

---

*) Bei den meisten Amtsgerichten werden Formulare zu diesen Verfügungen vorhanden sein; wo es nicht der Fall, empfiehlt es sich, zu demselben Formulare der Aktentabelle zu benutzen.

Sp. 1: 2. — Sp. 2: 60 Thlr. — Sp. 3: 4. — Sp. 4: Auf Nr. 4 Sechszig Thaler Darlehn zu 5 Prozent jährlich verzinslich, eingetragen für den Gerber Wilhelm Rohleder zu Neustadt auf Grund der Schuldverschreibung vom 30. October 1869 zufolge Verfügung vom 2. November 1869,

sind von Bl. 15 Bd. I des Hypothekenbuchs der Buchauer walzenden Grundstücke bei dessen Umschreibung in einen Artikel hierher übertragen am . . . .

Veränd.

Sp. 5: 300 Thlr. — Sp. 6: 1. — Sp. 7: Cedirt laut Urkunde vom 24. März 1869 an den Ackerbürger Franz Rath zu Neustadt. Eingetragen zufolge Verfügung vom 12. April 1869 Bl. 15 Bd. I des Hypothekenbuchs der Buchauer walzenden Grundstücke und von da hierher übertragen am . . .

4. Nachricht von dem Verfügten erhalten der Eigenthümer und die Realberechtigten in Betreff ihrer Realrechte.
5. Kosten außer Ansatz.

Neustadt, den 25. August 1882.

N.

2.

Anlegung eines neuen Blattes für den Erwerber aller Grundstücke eines Artikels.*)

§§. 58, 63, 69 G. B. O. — Form. II Sp. 10 Nr. 1, 2, 4.

Im Grundbuch von Buchau Bd. I Bl. 330 Art. 33 ist als Eigenthümer der Bauer Georg Sämann eingetragen.

In Abtheilung I sind Sp. 1 bis 7 die einzelnen Grundstücke verzeichnet, und zwar folgen hinter einander Nr. 1 bis 5, wovon Nr. 1 und 3 gelöscht resp. übertragen sind, dann Nr. 3a (Parzelle der gelöschten Nr. 3), demnächst Nr. 6 bis 9, von denen Nr. 8 übertragen und gelöscht ist, und hierauf Nr. 8a und 8b (Theile der getheilten und in Folge dessen gelöschten Nr. 8).

In Sp. 8 sind Zeit und Grund des Erwerbes für Sämann, in Spalte 9 bei dem Scheunengrundstück 4 die Versicherungssumme, beim Grundstücke 5 der Erwerbspreis und in Spalte 10 die während der Besitzzeit des Sämann erfolgten Abschreibungen und Theilungen eingetragen.

---

*) In gleicher Weise erfolgt die Ab- und Zuschreibung nur eines Theils der Grundstücke des Artikels und die Uebertragung von Posten, welche nur auf diesen Grundstücken haften. Selbstverständlich fällt in solchem Fall die Schließung des Stammartikels fort und ist statt des unter Nr. 6 Verfügten die Hinübergabe einer Abschrift der Verfügung zu den Grundakten des neuen Artikels zu verfügen.

In Abtheilung II stehen unter Nr. 1 auf Grundstück 6 ein Zins von 5 Sgr., und

in Abtheilung III unter

Nr. 1 auf Grundstück 1, 2, 3, 4 — 1000 Thlr. Kaufgeld, und zu dieser Post in Spalte Veränderungen eine Theilabtretung von 500 Thlr. und die Uebertragung der Post mit den Grundstücken 1 und 3 auf deren neuen Artikel 25 und die Freigebung des Grundstücks 1,

Nr. 3 auf Grundstück 5 — 400 Thlr. Grundschuld,

Nr. 4 auf Grundstück 6 — 300 Mark Darlehn, und zu dieser Post in Spalte Löschungen die Löschung von 150 Mark derselben

eingetragen. Die Post Nr. 2 ist gelöscht.

Der Eigenthümer Sämann hat die sämmtlichen Grundstücke seines Artikels an den Ackermann Pflug verkauft, und läßt ihm dieselben vor dem Amtsgericht auf mittels folgender

Verhandlung.

Neustadt, den 15. October 1879.

Vor dem Grundbuchamt des hiesigen Amtsgericht erschienen heut

1. der Bauer Georg Sämann aus Buchau,
2. der Landwirth Friedrich Pflug ebendaher,

beide persönlich bekannt und verfügungsfähig.

Ersterer erklärte:

Ich bin als Eigenthümer der Bd. I Blatt 330 Artikel 33 des Grundbuchs von Buchau verzeichneten Grundstücke eingetragen. Durch Vertrag vom 6. October 1879 habe ich dieselben dem mitanwesenden Landwirth Pflug verkauft und bewillige hiermit seine Eintragung als Eigenthümer derselben.

Hierauf erkärte der Landwirth Pflug:

Auf Grund der vorstehenden Erklärung des Bauers Georg Sämann beantrage ich meine Eintragung als Eigenthümer der mir aufgelassenen Grundstücke mit dem Bemerken, daß ich andere Grundstücke nicht besitze, überreiche Ausfertigung des Kaufvertrages vom 6. d. Mts. und bitte, nach Inhalt desselben den Erwerbspreis der einzelnen Grundstücke nebst dem Erwerbsgrund zu vermerken, mir den Vertrag demnächst zurückzugeben, und Kosten und Stempel von mir einzuziehen.

v. g. u.

(Unterschriften.)

N.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Buchau Bd. I Blatt 330 Artikel 33

Abth. I Abschr.

Sp. 10 hinter Grundstück 8b: Die Grundstücke Nr. 2, 4, 5, 3a, 6, 7, 9, 8a, 8b übertragen Bd. . . . Blatt . . . Artikel 33, und ist dieser Artikel geschlossen. Eingetragen am . . .

Abth. II Lösch.

Sp. 9: 5 Sgr. — Sp. 10: 6. — Sp. 11: Uebertragen (s. Abth. I Nr. 6). Eingetragen am .....

Abth. III Lösch.

Sp. 9: 1000 Thlr. — Sp. 10: 1. — Uebertragen (s. Abth. I Nr. 2 und 4). Eingetragen am .....

Sp. 9: 400 Thlr. — Sp. 10: 3. — Uebertragen (s. Abth. I Nr. 5). Eingetragen am .....

Sp. 9: 150 Mk. — Sp. 10: 4. — Uebertragen (s. Abth. I Nr. 6). Eingetragen am .....

sowie auf dem Titelblatt und in Abth. II und III hinter den letzten Eintragungen, durch alle Spalten fortlaufend:

Dieser Artikel ist geschlossen. Eingetragen am .....

worauf Titelblatt und sämmtliche Abtheilungen roth zu durchstreichen sind.

2. Einzuschreiben auf ein neues Blatt des Grundbuchs von Buchau

Titelblatt:*)

Grundbuch von Buchau Bd. . . Blatt . . Artikel 33.
Eigenthümer: Landwirth Friedrich Pflug zu Buchau.

Abth. I.

Sp. 1 bis 7: — (ins. wörtlich deren Eintragungsvermerke aus Bd. I Artikel 33 Blatt 330 Abtheilung I laufende Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b und 9 unter entsprechender neuer laufender Nr. 1 bis 6, 7a, 7b und 8.)

Sp. 8: Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8. Auf Grund Kaufvertrages vom 6. October 1879 aufgelassen und eingetragen am .....

Sp. 9 zur lauf. Nr. 1: — 100 Thlr. E.
" " " 2: — 60 Thlr. E.
" " " 3: — 1500 Thlr. V. vom 3. April 1870. — 150 Thlr. E.
" " " 4: — 100 Thlr. E.
(u. s. w.)

Abth. II Lasten

Sp. 1: 1. — Sp. 2: 5 Sgr. — Sp. 3: 5. — Sp. 4: Auf Nr. 5 fünf Silbergroschen jährlich zu Johannis zahlbarer Zins an das Rittergut Birkbusch. Eingetragen zufolge Verfügung vom 10. März 1847 Bd. I Blatt 330 Artikel 33 dieses Grundbuchs und von da hierher übertragen am .....

Abth. III

Hyp.

Sp. 4: Nachstehende Posten Nr. 1, 2, und 3:

---

*) Die Eintragung der Grundstücke auf ihrem neuen Artikel in Abth. I Sp. 1 bis 9 geschieht am zweckmäßigsten, wenn es sich nur um ein Grundstück oder nur wenig Grundstücke handelt, wie im Beispiel, bei einer größeren Zahl von Grundstücken dagegen, wenn diese sämmtlich übertragen werden, wie im Beisp. 2, falls aber letzteres nicht der Fall ist, wie im Beisp. 4 B.

Sp. 1: 1. — Sp. 2: 1000 Thlr. — Sp. 3: 2. — Sp. 4: Auf Nr. 2 Eintausend Thlr. Kaufgeld, mit 5 Prozent Zinsen vom 6. Juli 1862, gegen dreimonatliche Kündigung, eingetragen für den Oekonomen Wilhelm Dung zu Buchau auf Grund des Kaufvertrages vom 6. Juli 1862 zufolge Verfügung vom 3. August 1862, mit dem Bemerken, daß das Grundstück Nr. 6 Bd. I Blatt 250 Art. 25 dieses Grundbuchs mitverhaftet ist;

Sp. 1: 2. — Sp. 2: 400 Thlr. — Sp. 3: 4. — Sp. 4: Auf Nr. 4 Vierhundert Thlr. Grundschuld, zu 5 Prozent vom 1. October 1872 verzinslich, gegen dreimonatliche Kündigung zahlbar, für den Bäcker Christian Schrippe zu Neustadt eingetragen am 26. October 1872;

Sp. 1: 3. — Sp. 2: 150 Mark — Sp. 3: 5. — Sp. 4: Auf Nr. 5 Einhundert fünfzig Mark, Rest von 300 Mark, Darlehn, mit 4 Prozent vom 1. Januar 1873 verzinslich, am 1. Januar 1876 zahlbar, für den Buchbinder Gottlieb Kleister zu Neustadt auf Grund der Schuldurkunde vom 28. December 1872 eingetragen am 6. Januar 1873;

sind von Bd. I Blatt 330 Art. 33 dieses Grundbuchs hierher übertragen am . . .

Veränd.

Sp. 5: 500 Thlr. — Sp. 6: 1. — Sp. 7: Fünfhundert Thaler mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest und den Zinsen vom 11. October 1872 abgetreten an den Gärtner Fritz Zwiebel zu Birkbusch. Eingetragen am 3. November 1872 und von Bd. I Blatt 330 Art. 33 dieses Grundbuchs hierher übertragen am . . .

3. Cop. vidim. des Kaufvertrages vom 6. October 1879 ad acta.
4. Nachricht vom Verfügten erhalten der Eigenthümer Pflug unter Rücksendung des Vertrages vom 6. October cr., der Bauer Georg Sämann und die Realberechtigten.
5. Notif. die Eigenthumsveränderung dem Katasteramt.
6. Den Akten ist eine Tabelle des neuangelegten Artikels vorzuheften, die des geschlossenen zu durchstreichen.
7. Kosten von Pflug.

Neustadt, den 15. October 1879.

N.

3.

Eintragung einer Post auf einzelne Grundstücke des Artikels.

Form. II Abth. II und III Sp. 1 und 4 Nr. 1—5 bezw. 1—4.

Laut notarieller Schuldverschreibung vom 20. Januar 1883 hat der Kolonist Gustav Vogel zu Buchau von dem Glasermeister Ludwig Scheibe zu Neustadt ein vom 1. Januar 1883 zu 5 Prozent verzins-

liches, nach vierwöchentlicher Kündigung zahlbares Darlehn von 300 Mk. erhalten, und dessen Eintragung auf die im Grundbuch von Buchau Bd. I Art. 18 unter Nr. 2 und 3 verzeichneten ihm gehörigen Grundstücke, sowie Aushändigung des Hypothekenbriefs an den Gläubiger direkt, bewilligt und beantragt. Er ist als Eigenthümer des Artikels eingetragen. Scheibe hat Ausfertigung und beglaubigte Abschrift der Schuldurkunde mit dem Antrage überreicht, in Gemäßheit der darin gestellten Anträge die Eintragung seiner Forderung zu bewirken.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Buchau Bd. I Blatt 180 Art. 18

   Abth. III Hyp.

   Sp. 1: 3. — Sp. 2: 300 Mark — Sp. 3: 2. 3. — Sp. 4: Auf Nr. 2 und 3. Dreihundert Mark Darlehn, mit 5 Prozent vom 1. Januar 1883 verzinslich, gegen vierwöchentliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den Glasermeister Ludwig Scheibe zu Neustadt auf Grund der Schuldurkunde vom 20. Januar 1883 am . . .
2. Die cop. vidim. der Schuldurkunde zu den Akten.
3. Exp. Hyp. Brief über die Eintragung, annect. demselben die Ausfertigung der Schuldurkunde vom 20. v. M., et extrad. dieses Dokument dem zc. Scheibe (Beurk.).
4. Notif. die Eintragung dem Eigenthümer Vogel.
5. Kosten von Scheibe.

Neustadt, den 2. Februar 1883.

N.

4.

Ab- und Zuschreibung einzelner Grundstücke des Artikels, wenn für die auf denselben haftenden Lasten und Schulden auf dem Artikel verbleibende Grundstücke mitverhaftet sind.

A.

Mit Uebertragung der Lasten und Schulden zur Mithaft.

§§ 63, 67, 78 G. B. O. — Form. II Abth. III Sp. 7 Eintr. 2 und 4 zu Nr. 1 — § 42 Eig. G.

Der Gutsbesitzer August Lehmann hat von seinen im Grundbuch von Buchau Bd. I Art. 12 verzeichneten Grundstücken von der Holzung Nr. 7 von 66 a 57 qm eine Parzelle von 29 a 74 qm und den Garten Nr. 8 ganz für 1200 Mark an den Gärtner Ewald Spargel am 6. Juni 1886 verkauft. Auf der Holzung Nr. 7 ist in Abth. III Nr. 3 ein Darlehn von 400 Mark für den Schankwirth Michael Kümmelmann aus der Schuldverschreibung vom 15. October 1882 am 22. d. M., und dabei in Sp. Veränderungen die Abtretung

dieses Darlehns an den Bauer Gottfried Haberecht am 11. April 1883, sowie auf dem Garten Nr. 8 und zugleich auf dem Grundstück Nr. 9 in Abth. III Nr. 5 eine Grundschuld von 210 Mark für den Tischler Franz Hobel am 13. März 1884 eingetragen.

Am 11. Juni 1886 läßt Lehmann nach Ueberreichung einer vom Fortschreibungsbeamten beglaubigten Karte und eines beglaubigten Flurbuchsauszugs der Parzelle des Grundstücks Nr. 7 dem Spargel diese und das Grundstück Nr. 8 auf, während Spargel Ausfertigung des Kaufvertrages vom 6. Juni 1886 mit der Bitte um Rückgabe derselben überreicht und beantragt, die ihm aufgelassenen Grundstücke seinem Artikel 13 des Grundbuchs von Buchau zuzuschreiben. Zugleich beantragen beide, die auf den veräußerten Grundstücken haftenden Posten auf Artikel 13 zur Mithaft zu übertragen, und die Kosten von Spargel einzuziehen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Buchau Bd. I Bl. 120 Art. 12

Abth. I

Abschr.:

Sp. 10 zu Nr. 7: Die Parzellennummer $^{110}/_{65}$ übertragen Bd I Blatt 130 Artikel 13, Rest unten hinter Nr. 12.

Sp. 10 zu Nr. 8: Uebertragen Bd. I Blatt 130 Artikel 13.

Bezeichn.:

Sp. 1: 7a. — Sp. 2: Buchau — Sp. 3: Kartenbl. 2 Parz. $^{109}/_{65}$ — Sp. 4: Im Busch — Sp. 5: Holzung — Sp. 6: 36 a 83 qm — Sp. 7: 79 Cent — Sp. 8: Uebertragen von Nr. 7 ad Rest am .....

Abth. III Veränd.:

Sp. 6: 3. — Sp. 7: Mit der Parzelle von Grundstück Nr. 7 übertragen Bd. I Blatt 130. Eingetragen am .....

Sp. 6: 5. — Sp. 7: Mit Grundstück Nr. 8 übertragen Band I Blatt 130. Eingetragen am .....

2. Einzuschreiben in das Grundbuch von Buchau Bd. I Bl. 130 Art. 13

Abth. I

Sp. 1: 11. — Sp. 2: Buchau — Sp. 3: Kartenbl. 2 Parz. $^{110}/_{65}$ — Sp. 4: Im Busch — Sp. 5: Holzung — Sp. 6: 29 a 74 qm — Sp. 7: 37 Cent.

Sp. 1: 12. — Sp. 2: Buchau — Sp. 3: Kartenbl. 2 Parz. 96 — Sp. 4: Im Dorf — Sp. 5: Garten — Sp. 6: 27 a 57 qm — Sp. 7: 3 Mk. 34 Cent.

Sp. 8: Zu Nr. 11 und 12. Aufgelassen und eingetragen am .....

Abth. III
Hyp.

Sp. 1: 6. — Sp. 2: 400 Mk. — Sp. 3: 11 und 12. — Sp. 4: Auf Nr. 11 vierhundert Mark Darlehn, mit 5 Prozent jährlich vom 15. October 1872 verzinslich, gegen dreimonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den Schankwirth Michael Kümmelmann zu Birkbusch auf Grund der Schuldverschreibung vom 15. October 1882 am 22. October 1882 im Grundbuch von Buchau Bd. I Blatt 120 Art. 12 und von da mit dem Bemerken, daß Grundstück Nr. 7a desselben mitverhaftet ist*), hierher übertragen am . . . .

Sp. 1: 7. — Sp. 2: 210 Mk. — Sp. 3: 12. — Sp. 4: Auf Nr. 12 Zweihundertzehn Mark Grundschuld rc. (inser. wörtlich die Eintragung Art. 12 Abth. III Nr. 5) im Grundbuch von Buchau Bd. 1 Blatt 120 Art. 12 und von da mit dem Bemerken, daß Grundstück Nr. 9 desselben mitverhaftet ist, hierher übertragen am . . .

Veränd. Eintr.**)

Sp. 5: 400 Mk. — Sp. 6: 6. — Sp. 7: Abgetreten rc. (inser. wörtlich der Vermerk Bd. I. Blatt 120 Art. 12 Abth. III Veränd. Eintr. zu Nr. 3), und von Bd. I Blatt 120 Art. 12 dieses Grundbuchs hierher übertragen am . . .

3. Cop. vidim. des Kaufvertrages v. 6. d. M., sowie die Karte und der Steuerbuchsauszug zu den Akten.
4. Notif. das Verfügte dem August Lehmann und Gärtner Spargel, letzterem unter Rücksendung der Vertrags-Ausfertigung.
5. Notif. die Uebertragung ihrer Realrechte zur Mithaft den resp. Gläubigern, sowie der Eigenthumsübergang dem Katasteramt und dem Landrath.
6. Kosten von Spargel.

Neustadt, den 11. Juni 1886.

N.

B.

Bei Entlassung der veräußerten Grundstücke aus der Mithaft.

§ 33 Eig. G. — §§ 58, 63, 68, 70 G. B. O. — Form. II Abth. III Sp. 7 dritte Eintr. zu Nr. 1, Form. III Abth. I Nr. 4.

Im Grundbuch von Buchau Bd. I Art. 14 sind in Abth. I unter
Nr. 2 eine Wiese von 51 a 6 qm am Fließ, Parzelle Nr. 6 Kartenblatt 5,
Nr. 3 eine Hütung von 78 a 59 qm auf dem Anger,
Nr. 4 2 ha 64 a 47 qm Acker in den Feldkaveln
verzeichnet.

---

*) Statt „mit dem Bemerken, daß rc. mitverhaftet ist" kann kürzer eingetragen werden: zur Mithaft.

**) Es gilt hier ebenfalls das S. 235 Abs. 4 Gesagte wegen Zusammenfassung des Uebertragungsvermerks der Veränderung mit dem in Sp. Hyp. (cf. Beispiel 11 Abschn. 10).

Auf der Wiese Nr. 2 ist in Abtheilung II Nr. 2 ein jährlicher Zins von 10 Sgr. an das Bauergut Bd. I Bl. Nr. 18 des Grundbuchs von Birkbusch, dessen zeitiger Eigenthümer der Schneider Peter Nadelstich ist,

auf allen drei Grundstücken Nr. 2, 3 und 4 in Abtheilung III Nr. 1 ein Erbtheil von 120 Thlr. für den Müllergesellen Friedrich Müller, und

auf der Hütung Nr. 3 und dem Acker Nr. 4 in Abtheilung III Nr. 2 eine Grundschuld von 180 Mk. für den Meier Christian Wächter eingetragen.

Ueber den Zins ist eine Hypothekenurkunde nicht, über die Müller'sche Forderung dagegen eine solche nach früherem Recht, und über die Grundschuld ein Grundschuldbrief ausgefertigt.

Eingetragener Eigenthümer des Artikels ist der Bauer August Schäfer zu Buchau.

Durch Kaufvertrag vom 6. April 1882 hat derselbe von der Wiese Nr. 2 eine Fläche von 26 a 33 qm für 300 Mk., sowie die Hütung Nr. 3 für 180 Mk., an den Krüger Christoph Schenk zu Buchau verkauft, und zur notariellen Verhandlung vom 8. April 1882 haben demnächst der Schneider Nadelstich die veräußerte Wiesenparzelle wegen des Zinses von 10 Sgr., der Gläubiger Müller sowohl diese Parzelle als auch die Hütung Nr. 3 wegen seiner 120 Thlr., und Wächter die Hütung wegen der Grundschuld aus der Mithaft entlassen.

Am 3. Juli 1882 sind Schäfer und Schenk im Amtsgericht erschienen. Nachdem Schenk Ausfertigung des Kaufvertrages vom 6. April und der notariellen Urkunde vom 8. April 1882, eine vom Fortschreibungsbeamten beglaubigte Karte, sowie beglaubigten Flurbuchsauszug in Betreff der Wiesenparzelle, die Hypothekenurkunde über die Müller'sche Forderung von 120 Thlr. und den Grundschuldbrief des Wächter überreicht hat, läßt Schäfer ihm die verkauften Grundstücke auf, indem er zugleich deren Abschreibung von seinem Artikel, sowie Eintragung des Schenk als Eigenthümers derselben bewilligt.

Schenk beantragt Zuschreibung der erkauften Grundstücke zu seinem Artikel Bd. I Nr. 17 des Grundbuchs von Buchau frei von Lasten und Schulden, Rückgabe der überreichten Hypothekenurkunden an die Gläubiger und Zurückbehaltung des Kaufvertrages und der Urkunde vom 8. April 1882 bei den Akten.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Buchau Bd. I Blatt 140 Art. 14

Abth. I

Abschreib.

zu Nr. 2: Die Parzellennummer 124/6 übertragen Bd. I Blatt 170 Art. 17, Rest unten hinter Nr. 16,

zu Nr. 3: Uebertragen Bd. I Art. 17.

Bezeichnung.

Sp. 1: 2 a. — Sp. 2: Buchau — Sp. 3: Kartenbl. 5 Parz. 123/6 — Sp. 4: Am Fließ — Sp. 5: Wiese — Sp. 6: 24 a 73 qm — Sp. 7: 5,25 — Sp. 8: Uebertragen von Nr. 1 als Rest am . . .

Abth. II Lösch.

Sp. 10: 2. — Sp. 9: 10 Sgr. — Sp. 11: Uebertragen (s. Abth. I Nr. 2). Eingetragen am . . .

Abth. III Veränd.

Sp. 6: 1. — Sp. 7: Die Parzelle vom Grundstück 2 und Grundstück Nr. 3 sind freigegeben. Eingetragen am . . .
Sp. 6: 2. — Sp. 7: Grundstück Nr. 3 ist freigegeben. Eingetragen am . . .

2. Einzuschreiben in das Grundbuch von Buchau Bd. I Bl. 170 Art. 17

Abth. I

1.	2.	3.		4.	5.	6.			7.	
7	Buchau	5	124/6	Am Fließ	Wiese	.	26	33	5	3
8	"	4	130	Anger	Hütung	.	78	59	.	67

Sp. 8: Nr. 7 und 8 aufgelassen und eingetragen am . . .

3. Die Entlassung der Hütung Nr. 3 und der 26 a 33 qm von Nr. 2 aus der Mithaft für die 120 Thlr. des Müller ist auf dem Hypothekendokument über diese Post unter der Ingrossationsnote, und die Entlassung der Hütung Nr. 3 aus der Mithaft für die Grundschuld von 180 Mk. auf dem Grundschuldbriefe über diese Post zu vermerken.
4. Notif. das Verfügte dem Bauer Schäfer und dem Krüger Schenk.
5. Notif. ferner die ihre Forderungen betreffenden Eintragungen dem Nadelstich, Müller und Wächter, den beiden letzteren unter Zustellung ihrer resp. Hypothekenurkunden (Einschreiben), und die Eigenthumsveränderung dem Katasteramt und dem Landrath.
6. Die übrigen eingereichten Urkunden zu den Akten.
7. Cop. decr. 2 bis 4 und 7 zu den Grundakten von Buchau Bd. I Bl. 170 Art. 17.
8. Kosten von Schenk.

Neustadt, den 3. Juli 1882.

N.

C.

Bei Entlassung der auf dem Artikel verbleibenden Grundstücke aus der Mithaft.

§§ 58, 63, 69, 70, 94, 114, 117 G. B. O. — Form. II Abth. II Sp. Lösch. zu Nr. 1, 2, 4.

Im Grundbuch von Buchau Bd. I Bl. 210 Art. 21 sind Abth. I Lauf. Nr. 9 ein Garten, Nr. 10 eine Hütung von 76 a, Nr. 11 Acker von 26 a 36 qm, Nr. 12 eine Wiese von 20 a 50 qm, und

Nr. 13 Acker von 1 ha 36 a Flächeninhalt verzeichnet. In Abth. III sind Lauf. Nr. 6 Sp. 2 „600“ Mk., Sp. 3 die Grundstücke „10, 11, 12“, Sp. 4 der Vermerk: „Auf Nr. 10, 11, 12. Sechshundert Mark Darlehn zu 6 Prozent jährlich verzinslich, gegen dreimonatliche Kündigung, eingetragen für den Gutsbesitzer Arnold Reichenau zu Schönberg auf Grund der Schuldverschreibung vom 3. October 1879 am 2. November 1879,“ und dazu in Sp. 7 „Für diese 600 Mark ist Grundstück Nr. 9 mitverhaftet. Eingetragen am 12. August 1886“, sowie unter demselben Datum Lauf. Nr. 8 in Sp. 3 auf Grundstück „9“ in Sp. 2 und 4 dieselben 600 Mark mit Vermerk der Mithaft der Grundstücke Nr. 10, 11 und 12 eingetragen. Auf dem Acker Lauf. Nr. 13 haftet Abth. III Nr. 7 ein Kaufgeldrest von 300 Mark für den Bauer Wilhelm Pflug zu Buchau aus dem Kaufvertrage vom 7. December 1885.

Am 23. April 1887 hat der eingetragene Eigenthümer des Artikels, Landwirth Johann Ackermann, unter Ueberreichung einer vom Katasterbeamten beglaubigten Karte und eines beglaubigten Auszugs aus dem Steuerbuch von der Wiese Nr. 12 und dem Acker Nr. 14, dem Oekonomen Kilian Rasch zu Buchau im Amtsgericht Neustadt den Acker Nr. 11 ganz, von der Wiese Nr. 12 eine Parzelle von 9 a 80 qm, und von dem Acker Nr. 14 eine Parzelle von 50 a 10 qm aufgelassen und die Abschreibung dieser Grundstücke bezw. Grundstückstheile von seinem Artikel bewilligt. Zugleich hat er die Hypothekenurkunden des Reichenau und Pflug, und eine notarielle Urkunde vom 20. April 1887, in welcher Reichenau das Grundstück Nr. 9, den Acker Nr. 11 und den Rest der Wiese Nr. 12 von 10 a 70 qm, sowie Pflug den Rest des Ackers Nr. 14 von 50 a 26 qm aus der Pfandverbindlichkeit für ihre Forderungen entlassen und deren Löschung auf den freigegebenen Grundstücken bewilligt haben, mit dem Antrage überreicht, die Löschung zu bewirken und die Hypothekenurkunden den Gläubigern unmittelbar zurückzugeben. Rasch seinerseits hat, unter Uebernahme sämmtlicher Kosten, beantragt, ihn als Eigenthümer der ihm aufgelassenen Grundstücke einzutragen, und diese seinem Artikel Nr. 32 Bd. II Bl. 20 des Grundbuchs von Buchau mit Uebertragung der Forderungen des Reichenau und Pflug auf dieselben zuzuschreiben. Der Werth des Objekts ist auf 800 Mk. angegeben.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Buchau Bd. I Bl. 210 Art. 21

Abth. I

(Hier erfolgt zu den Grundstücken Nr. 11, 12, 14 in Sp. Abschreibungen die Uebertragung des Grundstücks Nr. 11 und der Parzellen der Grundstücke Nr. 12 und 14 auf Art. 32 Lauf. Nr. 15, 16, 17, sowie in Sp. 1 bis 8 die Eintragung des Restes der Grundstücke Nr. 12 und 14 unter neuen Nummern 12 a und 14 a, wie in den Beispielen 2, 4 A und 4 B.).

Abth. III

Veränder.

Sp. 6: 6. — Sp. 7: Grundstück Nr. 11 ist freigegeben und die Post mit der Parzelle von Nr. 12 übertragen Bd. II Blatt 120. Eingetragen am . . .

Sp. 8 zum Vermerk zu Nr. 6 v. 12. August 1886: Gelöscht am . . .

Lösch.

Sp. 9: 300 Mk. — Sp. 10: 7. — Sp. 11: Uebertragen (s. Abth. I Nr. 14). Eingetragen am . . .

2. Einzutragen in das Grundbuch von Buchau Bd. II Bl. 20 Art. 32

Abth. I

(Hier folgt unter Lauf. Nr. 15 bis 17 Sp. 1 bis 8 die Eintragung der 3 von Art. 21 abgeschriebenen Grundstücke und ihres Erwerbes in gleicher Weise wie in Beisp. 2, 4 A und 4 B.)

Abth. III Hyp.

Sp. 1: 6. — Sp. 2: 600 Mk. — Sp. 3: 15, 16. — Sp. 4: Auf Nr. 15, 16. Sechshundert Mark Darlehn, zu 6 Prozent vom 1. October 1879 verzinslich, gegen dreimonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den Gutsbesitzer Arnold Reichenau zu Schönberg auf Grund der Schuldurkunde vom 3. October 1879 am 2. November 1879 Bd. I Blatt 210 Art. 21 dieses Grundbuchs, dort gelöscht, und hierher übertragen am . . .

Sp. 1: 7. — Sp. 2: 300 Mk. — Sp. 3: 17. — Sp. 4: Auf Nr. 17. — Dreihundert Mark Kaufgeld, mit 5 Prozent jährlich am 2. Januar verzinslich, gegen dreimonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den Bauer Wilhelm Pflug zu Buchau auf Grund des Kaufvertrages vom 7. December 1885 am 29. December 1885 Bd. I Blatt 210 Art. 21 dieses Grundbuchs, dort gelöscht, und hierher übertragen am . . .

3. Die Karte, der Steuerbuchsauszug und die Urkunde vom 20. d. M. zu den Akten.

4. Auf dem Hypothekenbriefe des Reichenau ist die Löschung der Post auf Grundstück Nr. 9, sowie die Freigebung des Grundstücks Nr. 11 und die Uebertragung der Post mit der Parzelle von Nr. 12 auf Art. 32, sowie auf dem Hypothekenbrief des Pflug die Löschung seiner Forderung auf Art. 21 und Uebertragung derselben mit der Parzelle von Grundstück Nr. 14 auf Art. 32 Abth. III Nr. 7 zu vermerken.

5. Die Urkunden zu 4 sind deren Eigenthümern zu übersenden (Einschreiben).

6. Nachricht von der Eintragung zu 1 dem Ackermann, von der zu 2 dem Rasch, von der Eigenthumsveränderung dem Kataster-

amt, und von der Parzellirung der Grundstücke Nr. 12 und 14 Art. 21 dem Landrath.
7. Kosten von Rasch.
8. Abschrift der Verfügung zu 2 bis 8 zu den Grundakten von Buchau Art. 32.

Neustadt, den 23. April 1887.

N.

D.

Mit antheilsweiser Uebertragung der Lasten und Schulden.

§§ 68, 58, 63, 70, 94, 114 G. B. O. — Form. II Abth. III Sp. Lösch. zu Nr. 2.

Im Grundbuch von Buchau Bd. I Bl. 100 Art. 10 steht
Abth. II Nr. 2 auf dem Grundstück Nr. 2 ein Zins von 1 Thlr. jährlich an den Besitzer des Ritterguts Birkbusch,
Abth. III Nr. 5. auf dem Grundstück Nr. 2 ein Darlehn von 600 Mk. für den Handelsmann Fritz Krämer zu Neustadt aus der Schuldurkunde vom 26. September 1881,
Nr. 6. auf den Grundstücken Nr. 3, 4 ein Darlehn von 300 Mk. für den Kossäthen Carl Baumgart zu Buchau aus der Schuldurkunde v. 10. Juni 1883,
Nr. 7 auf den Grundstücken Nr. 5, 6 eine Grundschuld von 450 Mk. für den Küster Gottfried Fromm zu Buchau
eingetragen. Ueber die Posten Nr. 5 und 6 sind Hypothekenbriefe, über die Post Nr. 7 ist ein Grundschuldbrief ausgefertigt.

Von dem Ackergrundstück Nr. 2 hat der Eigenthümer des Artikels, Stellmacher Gottlieb Wagner, am 18. Juni 1886 eine Parzelle von 2 ha 50 a, sowie die Grundstücke Nr. 3 und 6 ganz dem Bauer Georg Blum zu Buchau aufgelassen. Dabei hat er beglaubigten Steuerbuchsauszug und vom Fortschreibungsbeamten beglaubigte Karte des Trennstücks vom Grundstück Nr. 2 nebst den Urkunden über die Posten Abth. III Nr. 5 bis 7 und eine beglaubigte Erklärung der Gläubiger dieser Forderungen sowie des Eigenthümers des Ritterguts Birkbursch vom 9. Juni 1886 überreicht, nach welcher diese Personen die Vertheilung ihrer Forderungen auf die verhafteten Grundstücke in folgender Weise bewilligt und beantragt haben:

a. von dem Zins Abth. II Nr. 2 von 1 Thlr. sollen 10 Sgr. auf Grundstück Nr. 2 gelöscht und auf die Parzelle desselben übertragen werden,
b. von den 600 Mk. Abth. III Nr. 5 sollen 400 Mk. auf Grundstück Nr. 2 haften bleiben und 200 Mk. auf die Parzelle desselben übertragen werden,
c. von den 300 Mk. Abth. III Nr. 6 sollen 200 Mk. auf den Grundstücken Nr. 3 und 4, und 100 Mk. auf Grundstück Nr. 3 haften,
d. von den 450 Mk. Abth. III Nr. 7 sollen 300 Mk. auf den Grundstücken Nr. 5 und 6, die übrigen 150 Mk. nur auf Grundstück Nr. 5 haften.

Wagner und Blum haben ferner beantragt, die dem letzteren aufgelassenen Grundstücke von Artikel 10 ab- und seinem Artikel Nr. 17 unter Ausführung der von den Realgläubigern bewilligten Ueber-

tragungen und Löschungen ihrer Rechte zuzuschreiben, den Gläubigern ihre Dokumente unmittelbar zurückzugeben, und die Kosten von Blum einzuziehen. Der Werth der aufgelassenen Grundstücke ist auf 1000 Mk. angegeben.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Buchau Bd. I Bl. 100 Artikel 10

Abth. I

(Hier folgt in Sp. Abschreibungen die Uebertragung der Parzelle von Grundstück Nr. 2 und der Grundstücke Nr. 3 und 6 auf Art. 17 Lauf. Nr. 14, 15, 16, sowie in Sp. 1 bis 8 unter Nr. 2a die Eintragung des Restes von Grundstück Nr. 2 in gleicher Weise, wie in Beisp. 2, 4 A. 4 B.)

Abth. II Lösch.:

Sp. 10: 2. — Sp. 9: 10 Sgr. — Sp. 11: Uebertragen (s. Abth. I Nr. 2) und hier gelöscht am .....

Abth. III Veränd. Eintr.:

Sp. 6: 6. — Sp. 7: Zweihundert Mark von den unter Nr. 6 eingetragenen 300 Mark mit Grundstück 3 auf dieses zur Mithaft übertragen Bd. I Bl. 170 Art. 17. Eingetragen am .....

Sp. 6: 7. — Sp. 7: Dreihundert Mark von den unter Nr. 7 eingetragenen 450 Mark mit Grundstück Nr. 6 auf dieses zur Mithaft übertragen Bd. I Bl. 170 Art. 17. Eingetragen am .....

Abth. III Lösch.:

Sp. 10: 5. — Sp. 9: 200 Mk. — Sp. 11: Gelöscht am .....

Sp. 10: 6. — Sp. 9: 100 Mk. — Sp. 11: Gelöscht am .....

2. Einzuschreiben in das Grundbuch von Buchau Bd. I Bl. 170 Art. 17

Abth. I

(Hier folgt in Sp. 1 bis 8 die Eintragung der zu 1 der Verfügung abgeschriebenen 3 Grundstücke und der Zeit und des Grundes ihres Erwerbes unter Lauf. Nr. 14, 15, 16, wie in Beisp. 2, 4 A., 4 B.)

Abth. II

Sp. 1: 5. — Sp. 2: 1 Mk. — Sp. 3: 14. — Sp. 4: Auf Nr. 14. Eine Mark, Theilbetrag von 1 Thaler jährlich an den Eigenthümer des Ritterguts Birkbusch zahlbarer Zins. Eingetragen auf Grund der Urkunde vom 27. März 1849 zufolge Verfügung vom 23. Juni 1869 Bd. I Bl. 100 Art. 10 des Grundbuchs von Buchau, und nach Löschung daselbst hierher übertragen am .....

Abth. III

Sp. 1: 8. — Sp. 2: 200 Mk. — Sp. 3: 14. — Sp. 4: Zweihundert Mark, Theilbetrag von 600 Mark Darlehn, zu 5 Prozent vom 1. October 1881 verzinslich und gegen dreimonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den Handelsmann Fritz Krämer zu Neustadt auf Grund der Schuldurkunde vom 26. September 1881 am 3. October 1881 Bd. 1 Bl. 100 Art. 10 des Grundbuchs von Buchau, und nach dort erfolgter Löschung hierher übertragen am ...

Sp. 1: 9. — Sp. 2: 300 Mk. — Sp. 3: 15. — Sp. 4: Auf Nr. 15. Dreihundert Mark Darlehn, zu 5 Prozent jährlich vom 1. Juli 1883 verzinslich und nach dreimonatlicher Kündigung zahlbar, eingetragen für den Kossäthen Carl Baumgart zu Buchau auf Grund der Schuldurkunde vom 10. Juni 1883 am 28. Juni 1883 Bd. I Bl. 100 Art. 10 des Grundbuchs von Buchau, und von diesem Artikel mit dem Bemerken, daß Grundstück Nr. 4 desselben für 200 Mark von dieser Post mithaftet, hierher übertragen am ...

Sp. 1: 10. — Sp. 2: 300 Mk. — Sp. 3: 16. — Sp. 4: Auf Nr. 16 Dreihundert Mark Theilbetrag von 450 Mark Grundschuld, zu 6 Prozent vom 1. September 1883 verzinslich, gegen dreimonatliche Kündignng zahlbar, für den Küster Gottfried Fromm zu Buchau eingetragen am 3. September 1883 Bd. I Bl. 100 Art. 10 des Grundbuchs von Buchau, und von diesem Artikel mit dem Bemerken, daß Grundstück Nr. 5 desselben mitverhaftet bleibt, hierher übertragen am ...

3. Auf dem Hypothekenbriefe des Krämer ist die Löschung von 200 Mk. und deren Uebertragung auf Art. 17, auf dem Hypothekenbriefe des Baumgart die Löschung von 100 Mk. und die Uebertragung der ganzen Post von 300 Mk. auf Art. 17, und auf dem Grundschuldbriefe des Fromm die Uebertragung von 300 Mk. auf Art. 17 und die Entlassung des Grundstücks Nr. 6 aus der Mithaft wegen 150 Mk. zu vermerken, und sind diese Urkunden sodann ihren Eigenthümern, den auswärtigen mit Vermerk „Einschreiben", den hiesigen mit Beurk. zu übersenden.
4. Die eingereichte Karte, der Steuerbuchsauszug und die Urkunde v. 9. d. M. zu den Akten.
5. Nachricht von den Eintragungen unter 1 dem Wagner, von denen unter 2 dem Blum, von der Eigenthumsveränderung dem Katasteramt und von der Parzellirung des Grundstücks Nr. 3 Art. 10 dem Landrath.
6. Kosten von Blum.
7. Abschrift der Verfügung 1 bis 7 zu den Grundakten von Buchau Bd. I Art. 17.

Neustadt, den 18. Juni 1886.

N.

5.

Eintragung der Theilung eines Grundstücks des Artikels durch den Eigenthümer ohne Abschreibnng der Theile.

§ 63 G. B. O. — Form. II Abth. I Nr. 8.

Auf dem Artikel Bd. I Nr. 19 des Grundbuchs von Buchau, als dessen Eigenthümer der Bauer August Hurtig am 10. December 1872 eingetragen ist, ist unter Nr. 5 eine Holzung von 7 Hekt. 24 Ar (Kartenblatt 4 Parzelle 9) verzeichnet. Der Eigenthümer hat von derselben 2 ha 6 a zu Ackerland und 42 a 70 qm zu Wiese gemacht. Er überreicht jetzt zu den Grundakten einen Auszug aus den vorläufigen Grundsteuer-Fortschreibungsverhandlungen für die Gemeinde Buchau und eine vom Fortschreibungsbeamten beglaubigte Karte über die Zertheilung, und beantragt, diese in das Grundbuch einzutragen. Auf der Holzung ist in Abtheilung II unter Nr. 3 ein Grundzins von 3 Thlr. für die Kämmereikasse zu Neustadt eingetragen.

Verfügung.

1. Einzuschreiben in das Grundbuch von Buchau Bd. I Bl. 190 Art. 19

Abth. I

Abschreib.

zur lauf. Nr. 5: Nr. 5 ist getheilt. S. unten hinter Nr. 15.

Sp. Bezeichn.:

Sp. 1.	2.	3.		4.	5.	6.			7.	
5a.	Buchau	4	104/9	am Fließ	Holzung	4	75	30	5	75
5b.	"	4	105/9	"	Wiese	.	42	70	2	13
5c.	"	4	106/9	"	Acker	2	6	.	12	19

Sp. 8: Nr. 5a. b. c. aufgelassen und eingetragen am 10. December 1872 und dies mit den Theilen des Grundstücks Nr. 5 hierher übertragen am . . . .

Abth. II

Sp. 10: 3. — Sp. 9: 3 Thlr. — Sp. 11: Uebertragen (s. Abth. I Nr. 5). Eingetragen am . . . .

2. Die Eintragungen Abth. I zu Nr. 5 sind roth zu unterstreichen.
3. Die eingereichte Karte nebst Flurbuchsauszug zu den Akten.
4. Nachricht von der Eintragung dem Bauer Hurtig.
5. Kosten von Hurtig.

Neustadt, den 18. März 1882.

N.

Sach-Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

B.

C.

s. a. K. u. Z.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königlicher Hofbuchhändler, Berlin SW. 19.